Germ. g.
89 v (1/2
Dahn

Digitized by Google

<36617646950018

<36617646950018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

von

Dr. Felix Dahn,

Privatdocent an der Hochschule zu München.

München, 1861.

E. A. Fleischmann's Buchhandlung.

(August Reyfelt.)

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die Zeit vor der Wanderung. – Die Vandalen.

Digitized by Google

Digitized by Google

JAKOB GRIMM

und

GEORG WAITZ

zugeeignet.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
BEDA
MONACHISIS

Digitized by Google

REGIA MONACENSIS

Die Unterſuchung über Weſen und Geſchichte des älteſten Königthums der Germanen iſt noch nicht abgethan. Das werden am Bereitwilligſten meine verdienſtvollen Vorgänger auf den dunkeln Pfaden dieſes Gebietes einräumen — ſie kennen am Beſten die Stückhaftigkeit, die Unzulänglichkeit der Quellen. Es iſt aber dieſe Frage auch noch nicht von den Geſichtspunkten, nach der Methode, und mit der Ausführlichkeit erörtert worden, welche ſie gemäß ihrer Wichtigkeit für die Geſchichte des Mittelalters im Allgemeinen und für die deutſche Verfaſſungsgeſchichte im Beſondern verdient: denn das germaniſche Königthum hat für faſt alle germaniſchen und romaniſchen Reiche einen ſehr großen Theil der ſtaatsrechtlichen Grundlage abgegeben. Es lohnt alſo der Mühe, allen Spuren dieſer bedeutungsreichen geſchichtlich-juriſtiſchen Geſtalt nachzugehen. Die Berichte über das Königthum der deutſchen Stämme, welche in der fränkiſchen Monarchie zuſammengefaßt wurden, können und müſſen ergänzt werden aus der Geſchichte des Königthums bei andern germaniſchen Völkern: das geſtattet und fordert die Einartigkeit und die durch manche Verſchiedenheiten nicht aufgehobene Aehnlichkeit der Geſchichte dieſer Inſtitution bei allen Germanen. Gerade für das fränkiſch-deutſche Königthum iſt am Meiſten geforſcht

Digitized by Google

worden und doch liegt auch hier noch in Hauptfragen Aufforderung zu neuer Arbeit vor. Hätte freilich Georg Waitz nach dem Plan seines Werkes das Königthum der außerdeutschen Germanen hereinziehen oder das der Deutschen mit monographischer Ausführlichkeit darstellen können, mein Buch wäre nie geschrieben worden. Meine übrigen Vorgänger haben entweder überwiegend die Entstehung und mehr den geschichtlichen als den juristischen Charakter des Königthums für ihre Betrachtung gewählt, wie Sybel, oder sie haben nur gelegentlich neben andern Fragen diesen Gegenstand berührt, wie Bethmann, Roth, Löbell und zahlreiche andere rechtsgeschichtliche Gesammtwerke und Monographien, oder es wurde wohl auch die gewichtige Frage allzuleicht genommen: wenn es meiner Arbeit nicht gelingt, ihre Ausführlichkeit durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes vor dem Leser zu rechtfertigen, so wird die Schuld daran eben nur meine Arbeit, nicht der Gegenstand tragen.

Auch die Methode und Einrichtung der Darstellung kann sich wie die Wahl des Stoffes vor dem Leser im Grunde nur durch sich selbst rechtfertigen: deßhalb hier nur wenige Andeutungen.

Unerachtet der Einheit in Wesen und Entwicklung des Königthums bei allen germanischen Stämmen, mußte doch die Geschichte desselben bei jedem einzelnen Stamm scharf und rund ausgeschieden, für sich allein dargestellt, zunächst aus sich allein erklärt werden: so lockend nahe oft die Vergleichung mit der Entwicklung bei anderen Stämmen lag, die Darstellung mußte sie sich bis auf wenige Andeutungen versagen und dem Gedan-

Digitized by Google

ken des Lesers überlassen. Denn nicht dazu darf die Gemeinsamkeit des germanischen Wesens in allen seinen Theilen führen, daß man durch fortwährende Vermengung der Glieder die Charakteristik jedes einzelnen verwische: selbständig ausgeprägt muß jedes für sich vorgeführt werden, dann zeige die Zusammenstellung die Einheit des Ganzen, wenn und wie sie besteht. — Und so wenig als die Stämme durften die Zeiten vermengt werden. Die Continuität der Zustände vor und nach der Wanderung wird hier sogar schärfer als von den meisten Vorgängern betont werden, aber nicht dadurch läßt sie sich erweisen, daß man fortwährend die Zeiten vor und die Zeiten nach der Wanderung vermischt, daß man Ariovists und Armins Geschichte aus Chlodovechs oder Widukinds Thaten erläutert. Ist eine Continuität der Entwicklung vorhanden — und sie ist vorhanden — so muß sie die Probe scharfer äußerer Trennung bestehen. Der Endpunkt der Geschichte des *ältesten* Königthums liegt in dem Anfang des *neuen*, des Lehenkönigthums. Die Darstellung hat daher jedes Volk bis zu seinem Untergang oder bis zum Sieg des Lehenwesens über das alte Volkskönigthum — ein bei verschiednen Völkern verschiednr Zeitpunkt — zu begleiten. Die äußere, politische Geschichte der Völker konnte nicht entbehrt, mußte aber im Ganzen nur als Mittel zum Zweck der Ergänzung und Erläuterung der inneren Verfassungs-Geschichte dargestellt werden. Durch diese Erwägungen erklärt sich der Plan der befolgten Eintheilung. Die Periode vor der Wanderung mußte von den während und nach der Wanderung entstandnen Reichen geschieden, aber die Geschichte der Völker,

Digitized by Google

welche ſolche Reiche ſtifteten, mußte doch im Zuſammenhang dargeſtellt werden. Die allen Stämmen vor der Wanderung und der Berührung mit dem Römerſtaat gemeinſame Verfaſſung mußte in ihren Grundzügen vorgeführt werden. Ob auch dieſes Gemälde ſehr häufig, ſehr detaillirt und manchmal mit Meiſterhand entworfen worden, ob hier ſehr oft vorläufig ohne Beweis nur die Anſicht Anderer beſtätigt oder abgewieſen werden konnte: da faſt jeder Punkt in dieſem Gebiet controvers iſt, mußten die Anſichten des Verfaſſers über die ſämmtlichen relevanten Fragen kurz zuſammengeſtellt werden: nur dadurch gewinnt der Leſer ein Urtheil über die Grundlage, von der ausgegangen wird, wie über das Zuſammenſtimmen aller Auffaſſungen im Verlauf des Werkes unter einander und mit ihren Vorausſetzungen. Darin liegt zugleich der beſte, der einzige Beweis für dieſe Vorausſetzungen ſelbſt. — An dieſe allgemeine Einleitung und die ſpecielle Erörterung der beiden Hauptquellen für die erſte Periode reiht ſich die Unterſuchung des Königthums bei jenen Einzelſtämmen, welche nicht nach der Wanderung noch beſondre Reiche bilden. Darauf folgt die Geſchichte ſolcher Völker, welche entweder das Königthum durch die Stürme der Wanderung hindurch gerettet, oder erſt in neuen Sitzen neue Reiche gegründet haben. Voran ſteht hier die Gruppe der gothiſchen Stämme im weiteſten Sinn: die Vandalen helfen die erſte Abtheilung füllen. Die zweite Abtheilung wird die Geſchichte der kleineren gothiſchen Völker bis zu ihrem Untergang, die Geſchichte der Oſt- und Weſtgothen bis zu ihrer Trennung, die äußere Geſchichte der Oſtgothen bis zu ihrer Vernichtung und

Digitized by Google

die Darstellung ihrer Verfassung vor der italienischen Eroberung enthalten; die dritte die Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien, die Geschichte und Verfassung der Westgothen. Eine vierte Abtheilung soll die Geschichte des Königthums der Franken und aller der Stämme darstellen, welche der fränkischen Monarchie einverleibt wurden, also der Burgunden, Langobarden, Alamannen, Thüringer, Bayern, Friesen und Sachsen. Da für die Geschichte des Frankenreichs verhältnißmäßig am Meisten geschehen ist und geschieht, so wird sich die Darstellung des Königthums der Franken und ihrer Zubehör ungleich kürzer fassen können. Bei Vandalen und Ostgothen schien es verdienstlich, ihre für das Staatsrecht noch wenig ausgebeutete Geschichte einer neuen Betrachtung nach Gesichtspunkten zu unterstellen, welche den verdienstreichen Arbeiten von Papencordt und Manso fern bleiben mußten. Die treffliche Schrift Köpke's über das gothische Königthum, ohnehin nur den kleinsten Theil meiner gothischen Aufgabe berührend, erhielt ich, wie meine Anzeige derselben darthut, erst nachdem mir alle wesentlichen Ergebnisse fest standen: für die Sache wird das Zusammentreffende und das Abweichende unserer Darstellungen in ersprießlicher Weise zur Bestätigung und zur Erläuterung dienen. Die zweite Abtheilung wird noch in diesem Sommer erscheinen. Die erste Hälfte der Dritten liegt druckfertig vor mir. Ob es mir beschieden sein wird, den so entworfnen Plan zu vollenden und die Geschichte des angelsächsischen und nordischen Königthums noch hinzuzufügen, muß ich der Zukunft anheimstellen.

Digitized by Google

Ueber mein Verhältniß zu der benützten Literatur nur die Bemerkung, daß dieselbe durchgängig erst nach wiederholter Durcharbeitung der Quellen zu Rath gezogen worden: deßhalb wurden alle Controversen, wo sie nicht Hauptsache waren, in die Anmerkungen verwiesen. Ich wünsche und glaube, daß man bei meiner Arbeit weder die gebührende Dankbarkeit, noch die erforderliche Selbständigkeit gegenüber ihren Vorgängern vermissen wird.

München, Ostern 1861.

Felix Dahn.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der I. und II. Abtheilung häufiger oder in abgekürzter Form angeführten Werke.

A. Quellen.

Acta sanctorum quotquot toto orbe coluntur collegit J. Bollandus. Antv. 1643 — 1793. etc.

Acta sanctorum ordinis sancti Benedicti ed. Mabillon et Ruinart. Paris 1668 — 1733.

Agathias historiarum libri V. ed. bonn. 1828.

Agnelli liber pontificalis. 1708.

Ammianus Marcellinus ed. Wagner 1808.

Anastasius Bibliothecarius de vitis pontificum romanorum 1735. („liber pontificalis" ed. Vignolius 1718 — 1735.)

Anonymus Valesii ed. Wagner 1808.

Anthologia ed. Burmann 1759.

Arduin, concilia 1715. (Harduin.)

Augustini epistolae, de urbis excidio, de tempore barbarico opp. ed. ord. Bened. Antv. 1701. VI. B.

Boëthius de consolatione philosophiae libri V. Lugd. Bat. 1671.

Cajus Julius Caesar, commentarii de bello gallico ed. Held 1834. (München 1839.)

M'. Aurelius Cassiodorus Senator Variarum libri XII. Lugd. 1595. und Aug. Vindel. 1523. — Chronicon ed. Roncall. 1787. II. p. 161.

Dio Cassius Coccejanus historia romana ed. Reimarus 1742.

Cedrenus ed. Venet. 1792.

Chronographus Ravennas ed. Th. Mommsen in den Abhandl. der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. I. 1850. S. 547.

Claudius Claudianus ed. Lemaire 1824.

Digitized by Google

Codex Theodosianus ed. Gothofredus 1665.
Corpus juris Justinianei ed. Beck 1829.
Dexippus, excerpta ed. bonn. 1829.
Dracontius, carmina ed. Arevalo 1791.
Magnus Felix Ennodius, opera ed. Sirmond. 1611. — panegyricus Theoderico regi dictus ed. Manso am Schluß ſeiner Geſchichte des oſtgothiſchen Reiches in Italien 1824.
Eugippius, vita s. Severini in acta S. ed. Boll. T. I. p. 484.
Eunapius, excerpta ed. bonn. 1829.
Eusebius Chronicon. ed. Roncall.
Eutropius, breviarium historiae romanae ed. Grosse 1816. (York 1722).
Evagrius, historia ecclesiastica 1679.
Annaeus Florus epitome historiae romanae ed. Lemaire 1827.
Venantius Fortunatus, carminum, epistolarum et expositionum libri XI. ed. Brower. 1603.
Gregorius turonensis opera ed. Ruinart 1699. — historia Francorum ed. Guadet et Taranne 1836.
Hieronymus Chronicon ed. Roncall.
Historia miscella ed. Muratori script. rer. Ital. I. 1723.
Idacius Chronicon ed. Roncall.
Johannes Biclariensis ed. Roncall.
Jordanis de origine et rebus gestis Gothorum, de regnorum successione ed. Muratori l. c. — Das erſtere auch nach Closs. 1861.
Isidorus Hispalensis opera ed. Col. 1617.
Labbé, sacrosancta concilia V. 1728.
Liberatus archidiaconus breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum 1673.
Malchus, excerpta ed. bonn. 1829.
Malalas, chronographia ed. bonn. 1831.
Mansi, sacrosancta concilia nova coll. VIII. IX. 1762, 1763.
Marcellinus comes Chronicon ed. Roncall.
Marini, papiri diplomatici 1805.
Marius Aventicensis Chronicon ed. Roncall.
Pomponius Mela de situ orbis ed. Tzschucke 1807.
Menander excerpta ed. bonn. 1829.
Notitia dignitatum ed. Böcking 1839.
„ episcoporum Africae ed. Ruinart 1737.
Orosius historiarum adversus paganos libri VII. Mainz 1615. — ed. Havercamp 1738.
Panegyrici veteres (Mamertinus, Eumenius, incerti auctores, Nazarius, Pacatus, Corippus) ed. Jäger 1779.
Passio martyrum etc. ed. Ruinart 1737.

Digitized by Google

Vellejus Paterculus historia romana ed. Krause 1803. — ed. Kreyssig 1836.

Paulus Diaconus historia Langobardorum ed. Muratori l. c.

Petrus Patricius, excerpta ed. bonn. 1829.

Tabula Peutingeriana.

C. Plinius Secundus historia naturalis ed. Lemaire 1827.

Plutarchus vitae parallelae ed. Döhner 1846.

Possidius vita s. Augustini ed. Salmasius 1764.

Priscus excerpta ed. bonn. 1829.

Procopius de bello persico, vandalico, gothico, historia arcana ed. bonn. 1833.

Prosper Chronicon ed. Roncall.

Claudius Ptolemaeus geographia ed. Wilberg 1838.

Geographus Ravennas (1722).

Salvianus de gubernatione dei ed. Baluzius 1684.

Scriptores historiae augustae (Aelius Spartianus, Julius Capitolinus, Aelius Lampridius, Vulcatius Gallicanus, Trebellius Pollio, Flavius Vopiscus) ed. bipont. 1787.

C. Sollius Apollinaris Sidonius, epistolae et carmina ed. Sirmond 1614.

Spangenberg tabulae negotiorum romanorum 1822.

Strabo, rerum geographicarum libri XVII. ed. Siebenkees et Tzschucke 1798.

Suetonius Tranquillus vitae imperatorum ed. Bremi 1820.

Suidas, Lexicon ed. Bekker 1854.

Q. Aurelius Symmachus orationes ineditae ed. Aug. Majus 1815.

C. Cornelius Tacitus, Germania ed. et quae ad res Germanorum spectare videntur e reliquo tacitino opere excerpsit Jac. Grimm 1835 — opera omnia ed. Halm 1857.

Themistius orationes, ed. Dindorf 1832.

Theoderici regis Edictum ed. Lindenbrog 1613.

Theophanes Chronographia 1729.

Ulfilas ed. Gabelentz et Löbe 1836.

Victor cartennensis? *)

---

*) Victor Cartennensis, ein Bischof von Cartenna in Afrika, zu Anfang des VI. Jahrh. Seine erhaltnen Werke enthalten nichts Historisch-Wichtiges. Nun citirt Markus in seiner histoire des Vandales als eine Hauptquelle für die Geschichte der Vandalen sehr häufig Victor Cartennensis apud Mientras schediasmata antiqua Matriti 1653, ohne nähere Bezeichnung. Mit diesem Buch — es könnte etwa die Homiliensammlung oder wahrscheinlicher noch der libellus contra Arianos sein, welche Viktor geschrieben hat und welche bisher allgemein als verloren galten — hat es eine seltsame Bewandtniß. Nicht nur hat die öffentliche Anfrage eines Ungenannten in Schmidts Zeitschrift für Geschichte nach Spuren dieses Werkes keinen Erfolg gehabt, auch die sorgfältigen Erkundigungen, welche ich im Laufe von drei Jahren durch Freunde an allen größeren Bibliotheken Europas habe einziehen

Digitized by Google

Victor tunnunensis Chron., ed. Roncall. l. c.
„ vitensis historia persecutionis vandalicae ed. Ruinart 1737.
Vita s. Fulgentii
Zonaras ed. par. 1687.
Zosimus historiae ed. bonn. 1837.

B. Literatur.

Abelung, älteste Geschichte der Deutschen 1806.
Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft 1799.
Aschbach, Geschichte der Westgothen 1727.
„ Geschichte der Heruler und Gepiden 1835.
Balbo storia d'Italia I. 1830.
Barth, Teutschlands Urgeschichte 1817.
Le Beau histoire du bas empire 1824.
Rolet de Bellerue la chûte de Rome et les invasions 1843.
Below, Beiträge zur Geschichte der Germanen 1850.
Bergmann, les Scythes les ancêtres des peuples germaniques et slaves 1858.
Bessel, de rebus Geticis 1854.
„ Leben des Ulfila 1860.
Bethmann, über die Germanen vor der Völkerwanderung 1850.
Bluntschli, Staats- und Rechts-Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1838.
Boecler Theodoricus Ostrogothus 1661.
Brandes, das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen 1857.
Buat, histoire ancienne des peuples de l'Europe 1772.
„ Versuch über Jornandes
„ von dem Leben Cassiodors
„ von dem Leben des Jornandes
} Abhandl. d. bayer. Akademie der Wissensch. I. S. 109. 81. 97.
Büdinger, österreichische Geschichte I. 1858.
Bünau, deutsche Reichshistorie 1728.
Julian del Castillo de los reyes Godos 1582.
Cassel, magyarische Alterthümer 1848.
Clinton fasti romani 1845. I.
Cluverius, Germaniae antiquae libri tres 1516.
Cochlaeus, vita Theoderici regis 1544.
Dahlmann, Quellenkunde der deutschen Geschichte 1830.
Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechts-Geschichte I. 1859.

---

lassen, insbesondre zu Paris, Madrid, Rom, Neapel, Florenz, London, Berlin, Wien, Göttingen, München constatiren, daß daselbst weder in einem Katalog, noch in einem bibliographischen Werk eine Spur von dem unbekannten Werk Viktors oder dem Herausgeber Mientras aufzufinden ist. Der Beweis der Nichtexistenz des Buches ist damit freilich nicht erbracht.

Digitized by Google

Davoud Oghlou, histoire de la legislation 1845.
Dederich, Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein 1854.
Dilthey, Taciti de situ moribus et populis Germaniae lib. 1823.
Döderlein, Taciti Germania 1850.
Dönniges, das deutsche Staatsrecht 1842.
Dommerich, die Nachrichten Strabos ꝛc. 1848.
Dubik, Mährens allgemeine Geschichte I. 1860.
Dunker, origines Germaniae 1840.
Ecardus de numis Theod. 1720.
Eichhorn, Urgeschichte des Hauses der Welfen 1816.
„ deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. V. Ausg. 1843.
La Farina storia d'Italia I. 1846.
Fertig, Magnus Felix Ennodius und seine Zeit 1855.
Fischer, Geschichte des Despotismus in Deutschland 1780.
Förstemann, altdeutsches Namenbuch 1856.
Franke, zur Geschichte Trajans und seiner Zeitgenossen 1837.
Freyberg, über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren 1824.
Friedländer, die Münzen der Ostgothen, 1844.
„ die Münzen der Vandalen 1849.
Fürth, die Ministerialen 1836.
Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837.
„ die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen 1844.
„ germanistische Abhandlungen 1853.
Gebauer de regio apud Germanos veteres nomine
„ „ regia „ „ „ potestate
„ „ „ „ „ „ successione } vestigia juris germanici 1766.
Gemeiner, die Verfassung der Centenen 1855.
Gengler, deutsche Rechtsgeschichte im Grundriß 1849.
Gerlach und Wackernagel, Germania 1835.
Gibbon, the history of the decline and fall of the roman empire 1829.
Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1857.
Glöden, das römische Recht im ostgothischen Reiche 1843.
Glück, die Bisthümer Noricums 1855.
Göhrum, geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit 1845.
Graff, althochdeutscher Sprachschatz 1834.
Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 1859.
Grimm, Jakob, deutsche Grammatik II. Ausg. 1822.
„ „ „ Rechtsalterthümer II. Ausg. 1854.
„ „ „ Mythologie III. Ausg. 1854.
„ „ Geschichte der deutschen Sprache 1853.
„ „ deutsches Wörterbuch 1852—1861.
„ „ über Jornandes Abh. d. k. pr. Akad. d. W. 1846.

Digitized by Google

Grimm, Wilhelm, die deutsche Heldensage 1829.
Gronovius de Gothorum sede originaria 1739.
Grupen, origines Germaniae 1764.
Guillaume, über die Quellen der älteren deutschen Geschichte (Zeitschr. f. westph. Gesch. I. II.)
Gutschmid, über die Fragmente des Pompejus Trogus (Jahrb. für klassische Philol. II. Suppl. B.)
Heineccius elementa juris germanici 1751.
„ antiquitates Germaniae 1772.
Heinrich, teutsche Reichsgeschichte 1787.
Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechts-Geschichte 1856.
Hinrichs, die Könige 1850.
Holtzmann, Kelten und Germanen 1855.
Horkel, die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit 1849.
Hormayr, Geschichte Wiens 1823.
Hüllmann, Ursprung der Stände 1830.
„ „ „ Fürstenwürde 1842.
Hurter, Geschichte des ostgothischen Königs Theoderich 1807.
Huschberg, älteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach 1834.
Jaffé regesta pontificum 1851.
Jordan, Jordanes Leben und Schriften 1843.
van Kampen, Geschichte der Niederlande 1831.
Klemm, Handbuch der germanischen Alterthumskunde 1836.
Knapp, Geschichte der Deutschen am Niederrhein 1854.
Koch, chronologische Geschichte Oesterreichs 1818.
Köpke, deutsche Forschungen 1859.
Kortüm, Königthum, Dienstmannschaft, Landestheilung 1822.
Krafft, Kirchengeschichte der germanischen Völker 1854.
Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts 1835.
Künßberg, das Recht der Deutschen 1846.
Kufahl, Geschichte der Deutschen ꝛc. 1831.
Lackmann, de singulari veterum Germanorum erga principes observantia 1725.
Lebebur, Land und Volk der Brukterer 1827.
Lembke, Geschichte von Spanien 1831.
Leo, Geschichte von Italien 1829.
„ Vorlesungen zur Geschichte des deutschen Volkes und Reiches 1854.
Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit 1839.
Löw, deutsche Reichsverfassung 1835.
Longolius Hermundurorum notitia 1793.
Luden, Geschichte des teutschen Volkes 1825.
Majer, Germaniens Urverfassung 1798.

Digitized by Google

Mannert, Geschichte der Vandalen 1785.
Manso, Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien 1824.
Marcus histoire des Vandales. Paris 1836.
Mariana de rebus Hispaniae 1733.
St. Marthe, vie de Cassiodore 1695.
Mascov, Geschichte der Teutschen 1787.
Maßmann, gothische Urkunden von Neapel und Arezzo 1838.
„ Arminius Cheruscorum dux 1839.
„ Armin, Fürst der Cherusker 1839.
„ über das Leben des Ulfila Münchner Gel. Anz. 1841 Nr. 28 f.
„ gothica minora in Haupts Zeitschrift I. S. 294.
Maurer, Konrad, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme 1846.
„ Ludwig von, Geschichte des öffentlichen Gerichtsverfahrens 1824.
„ „ „ Einleitung zur Geschichte der Mark- ꝛc. Verfassung 1854.
Meibinger, die deutschen Volksstämme 1833.
Mittermaier, Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechts 1812.
Möser, osnabrückische Geschichte 1780.
Mommsen, Theodor, über den Chronographen von Ravenna 1850.
Mone, Anzeiger IV. VII. (gesta Theoderici).
Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit 1812.
Montesquieu, esprit des lois 1784.
Morcelli, Africa christiana 1816.
Muchar, das römische Noricum 1825.
Müllenhoff, „Geten" in der Encyclopädie von Ersch und Gruber.
„ die deutschen Völker an Nord- und Ost-See in ältester Zeit, in Nordalbing. Studien I. 1844. S. 111—174.
„ über zwei Stellen der scriptor. hist. aug. und verderbte Namen bei Tacitus in Haupts Zeitschr. IX.
„ über die Weltkarte und Chronographie des Kaisers Augustus in Schriften der Universität Kiel 1856.
Müller, F., die deutschen Stämme und ihre Fürsten 1840.
„ H., die Marken des Vaterlandes 1837.
„ „ der Lex salica etc. Alter und Heimath 1840.
„ „ Germani und Teutones 1841.
Munch det norske folks historie I. Abtheilung, deutsch von Claussen 1853.
Mundt, Geschichte der deutschen Stände 1854.
Neumann, die Staatsverfassung der Gothen in Italien, Hermes XXVII.
Olivieri il senato romano I. 1840.
Palacky, Geschichte von Böhmen 1836.
Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika 1837.
Pavirani, storia del regno dei Goti in Italia 1846.

Digitized by Google

Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten 1860.
Pfister, Geschichte der Teutschen 1829.
Phillips deutsche Geschichte mit besondrer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung 1832.
„ über Erb- und Wahl-Recht mit besondrer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker 1836.
„ deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte IV. Aufl. 1859.
Pinkerton researches into the origin — of the Scythes or Goths. franz. Uebersetz. 1804.
St. Priest, histoire de la royauté 1842.
Pütter, historische Entwicklung des heutigen Staatsrechts des deutschen Reichs 1786.
Quitzmann, Abstammung der Baiwaren 1857.
„ heidnische Religion der Baiwaren 1860.
Radlof, Grundzüge einer Bildungsgeschichte der Germanen 1825.
Rauschnick, Geschichte des deutschen Adels 1831.
Reichardt, Germanien unter den Römern 1824.
Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 1846.
Ring, histoire des Germains 1850.
„ les établissements romains du Rhin et du Danube 1852.
Rogge, Gerichtswesen der Germanen 1820.
Rosenstein, Geschichte des Westgothenreichs in Gallien 1859.
Roth, Hermann und Marbod 1817.
„ Paul, Geschichte des Beneficialwesens 1850.
du Roure, Theoderic le Grand 1846.
Rudhardt, die Abstammung der Bayern. Münchner Gel. Anz. 1843 Nr. 91 f.
Rückert, Annalen der deutschen Geschichte 1850.
„ Kulturgeschichte des deutschen Volkes 1853.
Ruinart, persecutio vandalica 1737.
Corona gothica castellana y austriaca por Don Diego Saavedra Faxardo. 1670.
Saccus de italic. rer. varietate libri X. 1565.
Sachsse, observatio de territoriis civitatum ex regimine quod vocatur, Gauverfassung 1834.
„ historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechts-Lebens 1844.
Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen in Italien 1811.
Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 1834. II. Aufl.
„ Beiträge zur Geschichte des Adels. Abhandl. der k. preuß. Akad. d. W. 1846.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs 1845.
Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes 1839.
Schiern de origine et migratione Cimbrorum 1842.

Digitized by Google

Schirren, de ratione quae inter Jordanem et Cassiodorum intercedat commendatio 1858.
Schmid, E., „Herrmann" bei Erſch und Gruber.
Schmidt, M. J., Geſchichte der Deutſchen 1778.
Schulte, deutſche Rechtsgeſchichte 1860.
Schulz, H., zur Urgeſchichte des deutſchen Volksſtammes 1826.
Schulze, gothiſches Gloſſar mit Vorrede von Jakob Grimm 1847.
Schulze, Hermannus, de testamento Genserici 1859.
Simonis, Geſchichte des weſtgoth. Königs Alarich.
Söltl, die Könige der Deutſchen 1822.
Stälin, wirtembergiſche Geſchichte 1841.
Stahlberg, Beiträge zur Hiſtoriographie 1854.
Stenzl, Geſchichte der Kriegsverfaſſung in Deutſchland 1820.
Sternberg, des deutſchen Volkes Staats- und Rechts-Geſchichte 1851.
Stobbe, die Rechtsquellen, in: Geſchichte des deutſchen Rechts von Beſeler, Hälſchner ꝛc. 1860.
Strantz, Geſchichte des deutſchen Adels 1845.
Stritter, memoriae populorum ad Danubium — incolentium 1781.
Sybel de fontibus Jordanis 1838.
„ Entſtehung des deutſchen Königthums 1844.
„ germaniſche Geſchlechtsverfaſſung 1845, Schmidts Zeitſchrift f. Geſch. III. B.
„ Geten und Gothen 1848, „ „ „ „ VI. „
Teuffel, Procopius in Schmidts Zeitſchrift VIII. 1850.
Thierbach, über den germaniſchen Erbadel 1836.
Thierry, Attila, deutſch durch Burckhardt 1852.
Tillemont, histoire des empereurs 1739.
Türk, Forſchungen auf dem Gebiet der Geſchichte 1829.
Unger, Geſchichte des öffentlichen Rechts ꝛc. 1839.
„ Die altdeutſche Gerichtsverfaſſung 1842.
„ die deutſchen Landſtände 1844.
Voigt, Geſchichte von Preußen 1827.
Wachsmuth, Geſchichte deutſcher Nationalität 1860.
Wachter „domestici" } bei Erſch und Gruber.
„ „Gau" }
„ „Gefolgſchaft" }
Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte 1844.
„ zur deutſchen Verfaſſungsgeſchichte in Schmidts Zeitſchr. III. 1845.
„ das alte Recht der ſaliſchen Franken 1846.
„ Leben und Lehre des Ulfila 1840.
Walch, das römiſche Recht im Oſtgothiſchen Reich. Neue Jenaiſche Literaturzeitung. IV. Jahrg. 1845. S. 39—60.
Walter, deutſche Rechtsgeſchichte. II. Aufl. 1857.

Digitized by Google

Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1858.
Watterich, de veterum Germanorum nobilitate 1853.
Weiske, Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands 1836.
Wersebe, über die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands 1826.
Wietersheim, zur Vorgeschichte deutscher Nation 1852.
„ Geschichte der Völkerwanderung 1859.
Wilda, das Strafrecht der Germanen 1842.
Wilhelm, Germanien 1823.
Wittmann, das altgermanische Königthum 1854.
„ über den Unterschied der Sueven und Sachsen. Denkschr. d. k. b. Akad. d. W. VII. 1855.
Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme 1837.
„ die Herkunft der Bayern von den Markomannen 1839.
Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte III. Aufl. 1858.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Einleitung. Allgemeine Grundzüge der Verfassung vor der Wanderung S. 1 — 40. Grundbesitz S. 3. Gliederungen: Völkergruppen S. 4. Stämme, Bezirke, Bezirksgrafen, Bezirkskönige, Stammgrafen? Stammkönige? S. 5—8. Hundertschaften? S. 8 — 10. Bekämpfung der Ansicht von Waitz, Sprachgebrauch des Cäsar und Tacitus über pagi und civitates S. 10 — 16. Volksfreiheit, Volksversammlung S. 16 — 18. Adel S. 18 — 21. Beamte: Grafen, Herzoge S. 21 — 24. Könige, Charakter, Entstehung des Königthums, patriarchalische, heroische, mythologische Basis desselben S. 24 — 31. Unterschied von der Republik, Erblichkeit S. 31 — 33. Einzelne Rechte des Königthums S. 33 — 35. Entwicklung, ertensive und intensive Erstarkung des Königthums, Bildung des Stamm-, Volks- und Reichs-Königthums S. 35—36. Charakter des neuen Königthums nach der Wanderung, Erdrückung der Volksfreiheit durch den neuen Dienstadel, Kampf des neuen Dienstadels mit dem Königthum S. 36 — 38. Bedeutung der Kritik des Sprachgebrauchs der Quellen S. 38 — 39.

II. Cäsar S. 40 — 50.

natio, gens, populus, civitas S. 40 — 41, pagus, plebs S. 41 — 44, nobiles, equites, principes S. 44 — 46, magistratus, senatus S. 46 — 48, concilium, dux, imperium, reges S. 48 — 49.

III. Tacitus S. 50 — 97.

gens S. 50 — 52, populus, natio S. 52 — 54, civitas S. 54 — 56, pagus, vicus, servus S. 56—60, ingenui, plebs, proceres, primores S. 60—62, nobilitas S. 62 — 64, dux S. 64 — 67, principes S. 67 — 74, comites, propinqui, familia S. 74 — 80, sacerdotes S. 80 — 84, concilium S. 84 — 87, reges S. 87 — 97.

IV. Die Könige einzelner Stämme vor und während der Wanderung S. 98 — 140.

A. Bastarnen S. 98 — 99.

B. Kimbern und Teutonen S. 99 — 101.

C. Sueven S. 102 — 104.

1) Ariovist S. 101 — 119.

2) Marobod, Markomannen S. 104 — 112.

3) Quaden S. 112 — 117.

4) Semnonen S. 117.

5) Hermunduren S. 117 — 118.

6) Donausueven S. 118 — 119.

Digitized by Google

D. Cherusken S. 119 — 132.
E. Spuren von Königthum bei anderen Stämmen S. 133 — 137.
Rückblick und Vorblick S. 137 — 139.
V. Die Königreiche nach der Wanderung.
A. Vandalen S. 140 — 260.
1) Aeußere Geschichte S. 140 — 181.
Aelteste Spuren von vandalischem Königthum S. 140 — 142. Wisumer S. 142. Godigisel S. 142 — 143. Guntherich S. 143 — 149. Genserich S. 149—159. Humerich S. 159—160. Gunthamund, Thrasamund S. 160 — 163. Hilderich S. 163 — 165. Gelimers Erhebung S. 165 — 167. Justinians Politik gegen die Vandalen S. 167 — 171. Belisars Landung, Schlacht von Decimum, Fall von Karthago, Schlacht von Trikameron, Gelimers Flucht und Gefangennehmung, Ende des Vandalenreiches S. 171 — 181.
2) Innere Geschichte S. 183 — 260.
Alter des Königthums S. 183. Zweitheilung in Asdingen und Silingen S. 184. Entstehung und Bedeutung der Asdingi S. 184—186, Gardingi S. 186 — 187. Glanz der Asdingen S. 188. Charakter und Rechte des Königthums, Gerichtsgewalt S. 188 — 190, Strafgewalt S. 190. Todesstrafen S. 191 — 193. Folterung, Prügelstrafe S. 193. Freiheitsstrafen S. 193 — 195. Ehrenstrafen S. 195 — 196. Vermögensstrafen S. 196. Verwaltung S. 196 — 197. Gesetzgebung S. 197 — 202. Finanzen S. 202 — 210. Kriegswesen S. 210 — 213. Leitung der äußeren Politik S. 213 — 215. Stellung des Königs im Inneren des Reiches S. 215 — 216. Die Beamten S. 216 — 224. Reste der Volksfreiheit S. 224 — 227. Erblichmachung der Krone. Das Senioratgesetz Genserichs S. 228 — 233. Die Gliederungen des vandalischen Volkes, Knechte, Halbfreie, Gemeinfreie S. 233. Adel S. 234. Opposition des Adels gegen die Uebergriffe des Königthums S. 234—236. Die römische Bevölkerung S. 236—238, römischer Adel, die senatores, nobiles, possessores S. 238 — 240. Freie römische Grundbesitzer S. 240 — 242. Das Verhältniß der vandalischen Könige zur katholischen Kirche, die Katholikenverfolgungen S. 242 — 260.
B. Alanen S. 261 — 265.

Digitized by Google

I. Einleitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

STAATS... MÜN...

Allgemeine Grundzüge der Verfassung vor der Wanderung.

Grundlage der Lebensweise und Verfassung der Germanen zur Zeit des Tacitus war Ackerbau und Grundbesitz. Weit zurück in vorgeschichtlicher Zeit liegt das Wanderleben dieser Stämme: so weit unsre Quellen aufwärts führen, erscheint der Grundbesitz bereits als Basis der Verfassung im Ganzen wie als Voraussetzung vollberechtigter Theilnahme am Leben der politischen Genossenschaft für den Einzelnen. Die Gesammtheit der freien Männer, welche neben einander wohnend einen Landcomplex theils als Sondereigen theils als gemeine Mark innehaben, bildet ein zusammengehöriges Ganze, ein Subjekt öffentlichen Rechts in größerem oder kleinerem Kreise.[1])

Aber diese räumlichen Verbände waren nur Erscheinungen von andern, von stammthümlichen Gliederungen. Wohl schon vor der

1) Daß man für die Zeit und nach den Berichten Cäsars fortwährendes Herumwandern der Stämme nur aus Mißverständniß angenommen hat, darüber s. meine Erörterung in den Münchner Gel. Anz. 1859. Nr. 50—55. Aber anderseits stellt freilich Cäsar Sondereigen an Liegenschaften und regelmäßigen ergiebigen Ackerbau auf das Bestimmteste und nicht nur für Sueven in Abrede. Die hundertundfünfzig Jahre, die zwischen ihm und Tacitus liegen, haben hierin offenbar große Veränderungen gesehen. Hienach dürfte die Controverse zwischen der herrschenden Lehre, z. B. bei Barth II. S. 255, J. Grimm, Waitz, und einer durch Sybel, Gemeiner, Hillebrand S. 18, ꝛc., aufgestellten oder vielmehr erneuerten Ansicht — denn Aehnliches findet sich schon bei Pütter I. S. 3, Wilhelm S. 97, Unger öff. Recht S. 12 u. A. — zu beurtheilen sein. Vgl. Gaupp Anf. S. 50 (der nur den Unterschied zwischen der Zeit des Cäsar und der des Tacitus nicht genug hervorhebt), und Belege über die Zunahme des Ackerbaues der Germanen bei Radlof, S. 92—96.

Digitized by Google

Einwanderung in Europa war die germanische Race in reiche Theilungen aufgelöst. Zur Zeit des Tacitus erscheinen die Germanen in einer Reihe von engeren und weiteren Ringen einer großen, aber lockeren Kette.[1]) Zu oberst steht die mythische, juristisch wirkungslose doch ethnographisch wohl begründete Haupttheilung in die drei Hauptzweige, Ingävonen, Istävonen, Herminonen.

Schon Cäsar fand dieser Grundtheilung in Hauptzweige nicht die bunte Masse der einzelnen Stämme als nächste Gliederung gegenüber; bereits Cäsar kennt den Gesammtnamen der Sueven,[2]) welche dann bei Tacitus deutlich als eine Völkergruppe erscheinen innerhalb des herminonischen Hauptzweiges, eine Reihe von Stämmen durch das Bewußtsein näherer Blutsgemeinschaft enger verbindend. Doch ist der Verein einer solchen Völkergruppe nur ein völkerrechtlicher, kein staatsrechtlicher: sie haben kein gemeinsames Oberhaupt, wenn auch eine gemeinsame Versammlung. Diese fand statt bei den Semnonen, dem ältesten und edelsten der suevischen Stämme: ein heiliger Wald in ihrem Lande wird als Ausgangspunkt und Wiege aller suevischen Stämme[3]) betrachtet: in diesem Wald wurde bei einem von allen Stämmen suevischen Bluts beschickten Fest das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit durch Opfergemeinschaft dargestellt und lebendig erhalten. (Tac. Germ. c. 39.) — In ähnlicher Weise[4]) beruhen andere später vorkommende Gesammtbezeichnungen, in welchen allmählig die Namen der Stämme aufgehen, die Völkergruppen der Franken, Sachsen, Alamannen, Thüringer, Bayern zum Theil auf näherer Blutsverbindung. Nur zum Theil: denn bei Bildung dieser späteren Völkergruppen mögen vielfach auch andere Momente eingewirkt haben, bald Nachbarschaft, bald auch vorübergehendes oder dauerndes Waffenbündniß, Gemeinsamkeit der Interessen, bald auch Unterwerfung und erst später eingetretene Verschmelzung der einzelnen Stämme.

Jener religiöse Verband war die wichtigste Wirkung des suevi-

---

1) Ein Gefühl der Zusammengehörigkeit hat, gegenüber der Römerwelt, nicht gänzlich fehlen können, aber bei Stellen wie Germ. 28. ann. I. 59. II. 10. hist. IV. 64. darf man die Rhetorik des Tacitus nicht außer Anschlag lassen.

2) b. Gall. I. 37. 51. 53. 54. IV. 1—19. VI. 9. 10. 29; schon lange vor Cäsar würde dieser Name bezeugt sein, wenn an der Stelle des Eisenna bei Nonius de genere armorum Paris 1614. Galli materis, sani lanceis configunt die Lesart Suevi statt sani feststände; s. aber Wietersh. Vorg. S. 64.

3) Zeuß p. 132 sieht darin die Wiege aller Deutschen Stämme. S. aber Luden I. S. 748, F. Müller I. S. 180.

4) Vgl. eine zum Theil verschiedne Auffassung bei Horkel S. 753.

Digitized by Google

schen Völkervereines: insbesondere ein dauerndes, förmliches und unverbrüchliches Waffenbündniß aller suevischen Stämme als solcher, hat nicht bestanden. Wenn wir ein oder das andremal benachbarte Suevenvölker in einem solchen Bündniß finden,[1]) so begegnet dasselbe bei Nicht-Sueven untereinander und gegenüber suevischen Stämmen,[2]) ja wir finden auch suevische Stämme gegen Sueven mit Nicht-Sueven verbündet: so Semnonen und Langobarden mit Cheruskern gegen das Markomannenreich des Marobod.[3])

Eine solche Völkergruppe besteht aus einer Anzahl von einzelnen Stämmen.[4]) Der Stamm ist die Gliederung, welche in den römischen und griechischen Quellen bis gegen Mitte des III. Jahrhunderts am häufigsten genannt wird: als Stämme zumeist traten die Germanen jener Zeit den Eroberern entgegen, jeder Stamm mit einem besonderen Namen, bis allmählig die Namen zugleich und die Stämme aufgehen in den obenbesprochnen Völkergruppen. Jeder solche Stamm ist ein selbständiger politischer Kreis.

Ja regelmäßig besteht ein Stamm selbst wieder aus einer Anzahl von kleineren Bezirken,[5]) von denen jeder ebenfalls ein selbständiges Ganze bildet, mit eignem politischen Oberhaupt, sei dieß ein republikanischer Bezirksgraf, dessen Gewalt lediglich auf Wahl beruht, sei es ein kraft Erbrecht seines Geschlechts und hinzutretender

1) Caes. b. G. IV. 19. Suevos more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse — uti omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent. Von den coordinirt verbundnen Suevenstaaten werden unterschieden die Völker, die sie in Abhängigkeit gebracht und zur Heerfolge genöthigt hatten: VI. 10. Suevos omnes unum in locum copias cogere atque iis nationibus, quae sub eorum sint imperio, denuntiare, ut auxilia peditatus equitatus que mittant — Suevos omnes — cum omnibus suis sociorumque copiis quas coegissent, penitus ad extremos fines se recepisse.

2) Tac. ann. I. 51: Marsen, unterstützt von Brukterern, Tubanten, Usipiern. I. 56. III. 7. 9: Chatten von Cheruskern. I. 60: Brukterer, Cheruskern und conterminae gentes. hist. IV. 15: Bataver und Canninefaten.

3) Tac. ann. II. 45. Die Vorstellung von organisirten Völkerbündnissen für jene Zeit, wie sie seit Möser I. S. 218 von den Sueven noch auf andre Stämme ausgedehnt wurde — so nahm man einen dauernden cheruskischen, chattischen Bund an, vgl. z. B. F. Müller I. S. 161. 166 — ist bis auf das angedeutete Minimum unerweislich. Allzuweit gehen aber anderseits Abelung S. 198 u. A.

4) Den Unterschied zwischen beiden übersieht durchaus Wittm. S. 69.

5) Gauen, pagi; leider ist der Sprachgebrauch der Literatur hierin so schwankend, wie der der Quellen: es gilt, eine unzweideutige Ausdrucksweise streng einzuhalten.

Digitized by Google

Wahl des Volkes herrschender Bezirkskönig. Kleinere Stämme mögen manchmal auch nur Einen Gaubezirk ausmachen.[1])

Diese sämmtlichen Bezirke eines Stammes haben zwar gewiß eine gemeinsame Versammlung,[2]) in der bei gemeinsamem Opfer die Interessen des ganzen Stammes, Krieg, Frieden, Bündniß, alle oder doch mehrere Bezirke berührende Rechtssachen ꝛc. berathen werden mögen:[3]) regelmäßig werden auch die sämmtlichen Bezirke eines Stammes eine gemeinsame politische Haltung nach Außen einnehmen. Aber keineswegs ist die Verbindung der Bezirke eine eng und unlösbar geschlossene. Es kann vorkommen, daß ein Bezirk sich in Zwiespalt von den andern scheidet, auszieht von den gemeinsamen Sitzen und anderswo als eigner Stamm mit besondrem Namen auftritt. Besondre Namen der einzelnen Bezirke innerhalb des gemeinsamen Stammnamens, wenn auch nur als Modificirung desselben, kommen überhaupt nicht selten vor.[4]) Oft schließen einzelne Bezirke mit den Feinden Friede und Bündniß, während andre Bezirke desselben Stammes gegen die Fremden und die mit ihnen verbündeten Stammesbrüder den Kampf fortführen.[5]) Daher ist die Unterwerfung eines solchen Bezirks oder seines Königs ohne alle Rechtsfolge für den nächsten: jeder Bezirk beschließt für sich Krieg und Frieden, und es bedarf besondrer Vereinbarung mit den andern Bezirken, wenn der ganze Stamm solidarisch handeln soll:[6]) ebenso, wie wenn ein Stamm mit dem andern Stamm sich verbindet, nur daß natürlich die Bezirke eines Stammes sich leichter, häufiger verbinden werden: ihre

---

1) Vgl. die Andeutungen schon bei Eichh. §. 17. — Ferner Sybel S. 45. 62. Daniels S. 322.

2) Da dieß sogar von allen Stämmen der suevischen Völkergruppe bezeugt ist, ist Wittmanns Widerspruch S. 73 schwer begreiflich.

3) Bei dieser Stammesversammlung zu erscheinen, hatte gewiß jeder Freie das Recht, der bei der Versammlung seines Bezirkes auftreten konnte. Aber faktisch werden regelmäßig wohl nur die Bezirkskönige oder Grafen, die Edeln, die angesehensten Gemeinfreien und die ein besondres Interesse an den zu verhandelnden Gegenständen hatten, erschienen sein.

4) Bataver, Canninefaten als Theil der Chatten. Frisii, Cauchi, Bructeri majores und minores nach Tacitus, Ptolemäus und Strabo (auch Vellej. Paterc. II. 106 spricht von nationes Cauchorum).

5) Die Chatten und Cherusken des Tacitus, (siehe u.) schon wie später die Alamannen des Ammian. Vgl. die sächsischen Zustände im VII. u. VIII. Jahrh. Schaumann S. 74. Waitz III. S. 113.

6) Vgl. z. B. die Verhältnisse der Alamannen noch im IV. Jahrh. Roth S. 5 beachtet zu viel die Verbindung, zu wenig die Selbständigkeit dieser pagi.

Digitized by Google

Verbindung wird die Regel, ihr isolirtes Handeln die Ausnahme sein, umgekehrt bei dem Verhältniß von Stamm zu Stamm. Regelmäßig hatte der Stamm in jener Zeit auch noch kein gemeinsames Oberhaupt: weder Stammgrafen noch Stammkönige erscheinen als Regel vor der Wanderung.[1]) Vielmehr ist gerade dieß erst auf dem

---

1) Anders Roth S. 5, der nur in Republiken, nicht auch in Monarchien die Theilung in Bezirke annimmt. Aber dieß widerlegen die alamannischen reges des Ammian. Roth faßt diese zwar als republikanischen Gaufürsten, aber wie die nachweisliche Erblichkeit ihrer Würde zeigt, mit Unrecht. Walter S. 12 nennt nur die Stammkönige Könige, die Bezirkskönige „Erbfürsten," welche „wie ein König" an der Spitze ihrer Völkerschaft stehen. Es ist dieß nicht eine Verschiedenheit bloß des Ausdrucks: die Erkenntniß der qualitativen Identität der Würde der Bezirks- und der Stammkönige ist maßgebend für die Auffassung der ganzen Geschichte des Königthums. Doch räumt Walter S. 25 ein, daß es bei einigen Völkerschaften viele kleine Könige gab. Köpke in seinem vortrefflichen Buch wird, S. 23, 24. zur Annahme solcher Stammgrafen oder wie er sie nennt Stammfürsten geführt, in ihnen findet er den Keim des vom 1—3. Jahrhundert allgemein durchdringenden Königthums, da er den Begriff des Bezirkskönigthums nicht kennt. Aber dieß Stammfürstenthum, von dessen Bestand zur Zeit des Tacitus wir keinen bestimmten Beleg haben, kann Köpke nur vag und farblos zeichnen. Aus sehr verschiedenen Grundlagen, Adel, Verdienst der Ahnen, großem Grundbesitz, Gefolgsherrschaft ꝛc. soll es erwachsen, nicht überall durch Volkswahl noch mit gleichem Umfang von Rechten soll es errichtet worden, es soll weder eine rechtlich begründete, noch eine rechtlich bestimmte Gewalt sein. Zur Entwerfung dieses unsichern Bildes ist er besonders durch seine gewiß unrichtige Auffassung der Stellung Armins geführt worden. s. u. — Anders Daniels S. 324, der aber auch nur Könige Einer gens (z. B. Vibilius) oder mehrerer gentes (z. B. Marobod) oder über Leute von mehreren gentes (z. B. Vannius), keinen Bezirkskönig kennt. Dagegen hat Wittmann in seinem sonst ganz kritiklosen Buche sich der Auffassung genähert, die richtig scheint, vgl. bes. S. 24. Allein nicht nur ist die Ahnung des Richtigen noch unklar und selbst widersprechend, vgl. z. B. S. 37 mit S. 25, es haben ihn auch fast alle Schritte, sich ihm zu nähern, wieder in die Irre geführt, so daß schließlich seine Volksfürsten S. 138 doch etwas von meinen Bezirkskönigen sehr Verschiedenes sind. So irrt er vollständig, wenn er bei Tacitus jedesmal unter dem princeps den Bezirkskönig, unter dem rex den Stammkönig versteht: vielmehr bezeichnet princeps, wo es im Gegensatz zu rex gebraucht wird, den republikanischen Grafen gegenüber dem erblichen König, nicht einen quantitativ räumlichen Unterschied. Wenn er sich S. 23, 58 zur Charakterisirung des römischen Sprachgebrauchs auf Cic. de rep. I. 26 beruft quum penes unum est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus et regnum ejus reipublicae statum, so hat er übersehen, daß die Stelle, wie der Zusammenhang zeigt, nicht von einem Gesammtreich gegenüber dem erblichen König, sondern von etwas ganz Andrem, nämlich von dem Gegensatz von Monarchie, Aristokratie und Demokratie handelt. Endlich ist seine Behauptung, Tacitus habe die Bezirkskönige, d. h. wo mehrere Fürsten über

Digitized by Google

Weg einer langwierigen Entwicklung und nicht ohne schwere Nöthigung von Außen wie ohne zähen Widerstand von Innen erreicht worden, daß die Theilungen zurücktraten hinter die Einheit des Stammverbandes, daß nicht mehr der einzelne Bezirk (z. B. Armins), daß nur der Stamm (z. B. Cheruſken) als die normale politiſche Einheit erſchien. Das war der erſte Schritt. Der zweite dann führte zur Verſchmelzung der verſchiedenen benachbarten, enger verwandten Stämme zur Völkergruppe (z. B. Sachſen). Und nur zum Theil, faſt niemals vollkommen, wenigſtens nie auf die Dauer, iſt bisher die dritte Stufe erreicht worden, die Verſchmelzung aller deutſchen Völkergruppen zu völliger politiſcher Einheit. Jener erſte Schritt, die Vereinung der Bezirke eines Stammes, iſt nun offenbar nicht bei allen Stämmen gleichzeitig geſchehen.[1]) Es ſoll nicht geleugnet werden, daß bei einzelnen Stämmen auch ſchon vor Tacitus ein Be-

daſſelbe Volk herrſchten, S. 25 nie reges genannt, nicht richtig: hist. III. 5. Sido atque Italicus reges Suevorum vgl. ann. XII. 30, ſiehe auch ann. XIII. 54. Bethm. S. 56, im Allgemeinen mit Roth übereinſtimmend, erklärt ſich die zunehmende Verbreitung des Königthums aus Einflüſſen römiſcher Politik. Aber abgeſehen von den reges quibus vis ac potentia ex autoritate romana, waren die Republiken den Römern gewiß minder gefährlich, als das nach ſeiner Meinung concentrirte Stammkönigthum. Die Erklärung jener Bewegung aus äußeren Gründen, reicht nicht aus, und auch von den Germanen gilt, was Tacitus ganz allgemein von den Barbaren ſagt: die Erfahrung hat gezeigt, daß die Barbaren lieber Könige von Rom erbitten, als ſie dann behalten wollen, ann. XII. 14. Syb. hebt zwar mit Recht die räumliche Beſchränktheit der „Aelteſten“ hervor, aber in ſeinem „Geſchlechterſtaat,“ in welchem auch die Grafen erblich ſind, wird der aus Tacitus und Andern klar hervorleuchtende Unterſchied von Republik und Königthum verwiſcht, ſo werden ihm Verrit und Malorich, Vibilius, die Könige der Rugier, Heruler, Gepiden und Vandalen ꝛc., alle zu ſolchen republikaniſchen Erbälteſten S. 134—137 und der Gegenſatz von monarchiſchen und republikaniſchen Staaten hat nach ihm nicht beſtanden. S. 140. Freilich hatten die Könige nicht viel andre Rechte als die Grafen: aber die Baſis ihrer Gewalten war weſentlich verſchieden und ward vom Volke als weſentlich verſchiedne empfunden. — Wie Sachße, S. 428 f., zwiſchen „Oberkönigen“ und „Provincialkönigen“ unterſcheidet, wird nicht klar. — Richtiger Unger Landſtände S. 58. Vielfach hat, wie ich finde, H. Müller L. s. S. 180, Uebereinſtimmendes; er nimmt ebenfalls an, daß jeder Stamm in mehrere Gaue mit beſonderen Königen zerfiel. Allein er hält irrig die von Tacitus genannten Könige ſämmtlich für neu aufgekommen, S. 179, Prieſterthum und Richterſchaft für die Baſis dieſes Königthums S. 179 die principes regionum et pagorum für die echten „Gaukönige“ S. 180 und erkennt den Hauptunterſchied, die Erblichkeit, gar nicht. Sehr gut aber iſt, was er von den Gauen und Landſchaften ſagt.

1) So ſcheint auch Eichh. §. 14 a zu verſtehen. Vgl. §. 17.

Digitized by Google

zirkskönig unter Beseitigung seiner Rivalen alle oder doch mehrere Bezirke seines Stammes unter seiner Herrschaft versammelt habe: bei gothischen und sueviſchen Stämmen finden sich schon damals Spuren hievon: aber gewiß waren dieß nur Anticipationen einer regelmäßig erst späteren Entwicklungsstufe,[1]) daß aber in republikaniſcher Form solche Einigung sich damals ebenfalls schon vollzogen habe, ist noch mehr unwahrscheinlich.

Es fragt sich nun, ob der Bezirk die engste politische Gliederung des Stammes war, oder ob die einzelnen Dorfschaften und Höfe innerhalb des Bezirks untereinander wieder in besonderer Verbindung standen, und dann besondere Versammlungen und eigene Organe für ihren kleineren Kreis hatten. Man hat vielfach solche kleinere Verbindungen innerhalb des Gaues vorgefunden, die freilich nur in späteren Quellen vorkommenden Hundertschaften, die Centenen, und hat nun angenommen, auch schon zur Zeit des Tacitus sei diese Unterabtheilung des Bezirks mit eignen Vorstehern und Versammlungen allgemeine Regel gewesen.[2]) Wer möchte als unmöglich behaupten, daß bei großen Stämmen mit weiten Gauen solche engere Unterabtheilungen nach einem allerdings bei vielen Germanen waltenden System sich bilden mochten? Allein als allgemeine Regel ist diese Gliederung nicht wahrzunehmen, die Quellen jener Zeiten wissen nichts davon, und keinenfalls sind die pagi des Tacitus hierauf zu beziehen,[3]) denn diese pagi sind Gliederungen von einer politischen Selbständigkeit, welche den eng umgränzten Hundertschaften von fast überwiegend gemeindlicher Bedeutung gewiß nie zukommen konnte.[4])

---

1) Wenn Tac., wie wir unten sehen werden, reges und regna in Gallien und Germanien kennt, aber ihnen die potentia abspricht, G. c. 28, so zeugt auch dieß gegen die Annahme von größeren von Königen beherrschten Gebieten.

2) Waitz I. S. 134. J. Grimm R. A. S. 756.

3) Zu diesem Ergebniß kömmt auch Daniels S. 321. 338.

4) Waitz I. S. 34 muß zugeben, daß centena erst im IX. Jahrhundert als geograph. Bezeichnung vorkömmt. Köpke, S. 35 nimmt die militärische Hundertschaft als Voraussetzung der räumlichen. Ueber die militärischen Hundert- und Tausendschaften bei Gothen und Vandalen s. u. — im Allgem. gute Bemerkungen bei Daniels 345. — Was dagegen Sachße §. 3. von Tetrarchien und Völkerbündnissen lehrt, ist unerweislich. — Gemeiners Centenen und Centenare würden nach dem Raum des Gebiets ungefähr meinen Bezirken und Bezirksgrafen entsprechen, aber seine abweichenden Ansichten von Republik, Königthum, Gefolgschaft und Herzogthum, führen ihn zu von den meinen sehr verschiednen Ergebnissen. — V. auch Giesebrecht I. S. 8. — Syb. S. 41 sucht die Grundlagen der Centenen in

Digitized by Google

Das Ergebniß dieser Betrachtungen, deren wir als Grundlage für unsere Auffassung der Verfassung, insbesondre des Königthums, vor der Wanderung bedürfen, ist also, daß die normalen politischen Kreise noch durch einzelne, selbständige Bezirke mit ihren eignen Königen oder Grafen gebildet werden, welche Bezirke juristisch nur locker durch eine gemeinsame Stammes-Versammlung verbunden, faktisch zwar regelmäßig, aber nicht nothwendig und nicht ohne häufige Ausnahmen als politische Einheit, als Stamm, handelnd auftreten.

Ueber eine Reihe der obigen Sätze haben wir, gegenüber abweichenden Ansichten, den Beweis anzutreten.

Waitz [1]) geht von der Annahme aus, daß regelmäßig Stamm und pagus zusammenfallen: der Stamm hat je einen Gau, während wir als Regel die Theilung des einzelnen Stammes in mehrere Gaue annehmen. Dagegen statuirt Waitz [2]) durchgängig die Unterabtheilung des Gaues in mehrere Hundertschaften, während ich solche Hundertschaften als durchgängige Gliederung des Gaues in der alten Zeit nicht wahrzunehmen vermag. Man könnte einwenden, es handle sich hier nur um einen Wortstreit: beide Ansichten nehmen eine Mehrheit von Gliederungen innerhalb des Stammes an. Die Eine nenne dieselben Hundertschaften, die Andre Gaue. Allein der große Unterschied ist der, daß, während unsere Ansicht den einzelnen Gauen politische Selbständigkeit beilegt, nach der gegnerischen den Hundertschaften überwiegend nur gemeindliche Bedeutung zukommen [3]) und also das politische Leben sich nur im Stamme selbst, nicht in dessen Theilungen bewegen kann. Wir werden also unsern Satz bewiesen haben, wenn wir darthun, daß die einzelnen Theile des Stammes, von welchen die Quellen berichten, eine größere Selbständigkeit, eine höhere politische Bedeutung haben, als man mit dem Begriff bloßer Hundertschaften verbinden kann.

Bei allen solchen Untersuchungen muß nun der Sprachgebrauch

Geschlechterverbindungen. Am Meisten spricht für die Hundertschaften die Analogie der gothischen, mehr noch der nordgermanischen Hunderttheilungen. Vgl. über diese Munch nach Claussen S. 126.

1) Verf. Gesch. I. S. 51.

2) Wie schon manche Aeltere, z. B. Cluver I. c. 13, Dilthey S. 106, Luden I. S. 503, Rogge S. 19. Der unbestimmte Sprachgebrauch läßt bei Vielen die Auffassung nicht recht fixiren.

3) Waitz I. S. 52; zum Theil anders II. S. 313; ihm folgt Walter S. 16. Hillebr. S. 23. Leo I. S. 148. — Vgl. auch Wilda S. 127, und über die Hundertschaften Syb. S. 37 f. und Weiske S. 30.

Digitized by Google

der einzelnen Quellen bestimmt oder in seiner Unbestimmtheit nachgewiesen sein, ehe man aus der Ausdrucksweise der Quellen argumentirt.

Schon bei Cäsar (vgl. Gel. Anz. d. M. Ak. 1859 Nr. 50—55), finden wir die germanischen wie die gallischen Stämme — civitates — in völlig selbständige Bezirke, Gaue, — pagos — getheilt. Nicht um Gallisches mit Germanischem zu verwechseln, sondern um die von Cäsar bei Germanen offenbar in dem nämlichen Sinn wie bei Galliern gebrauchten Ausdrücke aus den von ihm häufiger und ausführlicher besprochenen gallischen Zuständen zu erläutern, sei es gestattet, auch auf die gallischen civitates und pagi einzugehen.

Der Stamm, die civitas, bildet bei Cäsar allerdings die regelmäßige politische Einheit: civitas Helvetiorum b. G. I. 2, 12, 4, 9. Sequanorum I. 3. Aeduorum II. 14. VI. 7. VII. 32. Remorum II. 5. Bellovacorum VII. 14. Trevirorum VI. 8.[1]) Regelmäßig handelt die civitas, der Stamm, als ein Ganzes. Aber keineswegs immer, keineswegs mit Nothwendigkeit. Die einzelnen pagi, aus deren Vereinigung der Stamm besteht, sind so bedeutende und zugleich so selbständige Complexe, daß sie auch einzeln für sich, im Gegensatz zu andern pagis ihres Stammes auftreten und handeln können. Ein solcher pagus führt einen vom Namen des Stammes verschiednen Namen: I. 12 ein pagus von den vieren der Helvetier heißt Tigurinus, ein anderer I. 27 Verbigenus.[2]) Eine ungefähre Berechnung aus einigen Angaben Cäsars zeigt an, daß wir unter pagus eine Menschenmenge zu denken haben, welche sich mit dem auch noch so ausgedehnten Begriff einer Hundertschaft gar nicht mehr vergleichen läßt. I. 27 wird berichtet, daß 6000 Menschen aus jenem Gau Verbigenus sich durch die Flucht vor Cäsar retten. Diese 6000 sind aber nur ein Theil und zwar ein geringer Theil des pagus, denn wenn[3]) die Helvetier mit ihren 4 pagis (I. 12) 253,000 Köpfe stark auszogen, so ergibt sich für einen pagus ein Complex von 63,250 Menschen. Da wird uns freilich begreiflich, daß ein solcher Gau für sich einen siegreichen Krieg gegen Rom führen konnte,[4]) wie er denn als besonderer Theil des Heeres erscheint.[5])

1) Viele andere Stellen s. in jenem Aufsatz S. 429.

2) Weitere Sonder-Namen der pagi einer civitas aus Cäsar, Livius und Plinius bei Zeuß S. 224.

3) Nach I. 29.

4) I. 12. is pagus unus cum domo exisset patrum nostrorum memoria L. Cassium consulem interfecerat et ejus exercitum sub jugum miserat.

5) I. 12. I. 13.

Digitized by Google

Und wenn den Sueven[1]) hundert solcher Gaue beigelegt werden,[2]) so ist die sich hieraus berechnende Vorstellung einer Volksmenge von sechs Millionen gewiß eher zu klein, als zu groß, für die weiten, von jener Völkergruppe bewohnten Gebiete. Auch einem solchen Umfang des pagus erklärt sich uns auch, daß, wie in den civitates, so in den einzelnen pagis der civitas. besondere Partheien bestehen können, VI. 11, daß, während einige pagi der civitas Morinorum sich ergeben, andere pagi derselben, hiedurch weder faktisch noch rechtlich gebunden, den Krieg fortführen.[3]) Waitz nimmt nun I. S. 51, 103, einen Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch des Cäsar und dem des Tacitus an. Bei Cäsar soll civitas immer den Staat, die Gesammtheit des ganzen Volkes bedeuten, pagus muß dann Waitz als Stammestheil in unserem Sinne fassen. Bei Tacitus dagegen soll der pagus nur die Hundertschaft, civitas bald je Eine Völkerschaft bedeuten, (civitas Hermundurorum) bald sollen mehrere civitates unter einen Stammesnamen zusammengefaßt werden (Lygiorum civitates). Er fügt hinzu, Tacitus würde statt, wie Cäsar von vier pagis, von vier civitates Helvetiorum gesprochen haben, und nimmt an, daß bei Tacitus regelmäßig ein Stamm nur einen Gau ausgemacht habe, muß aber dann eine Verbindung von Stämmen, welche doch nur bei Völkergruppen, wie Gothen, Sueven, ꝛc., vorkam, als etwas Regelmäßiges statuiren.

Allein gegen diese Annahme spricht eine Reihe von Bedenken. Einmal steht fest, daß Cäsar wenigstens das Wort pagus wie von Galliern auch von Germanen gebraucht: er wird aber wohl in beiden Fällen das Gleiche darunter gedacht haben. Er sagt VI. 23 von den Germanen: wenn eine civitas als solche (d. h. also bei Cäsar der Stamm, z. B. der Cherusken) Krieg führt, dann werden magistratus für die Dauer des Krieges gewählt: im Frieden aber, fährt er fort, besteht keine gemeinsame Obrigkeit,[4]) sondern principes regio-

1) Mit Unrecht versteht dieß Barth II. S. 380 von den Chatten allein.

2) I. 37. IV. 1.

3) IV. 22. vgl. VII. 64. proximos pagos Arvernorum. Daher kann es auch vorkommen, daß in einer civitas mehrere reges herrschen, z. B. bei den Eburonen V. 24. Eburones qui sub imperio Ambiorici et Cativolci erant vgl. V. 26. 38. — VI. 31. Cativolcus rex dimidiae partis Eburonum.

4) Für die verschiednen Glieder der Einen civitas, muß man nothwendig hinzudenken (denn oben heißt es: cum *civitas* bellum illatum defendit aut infert, nicht *civitates complures*): nur gemeinsame Magistrate leugnet Cäsar, nicht jede Art von Magistraten. Deßhalb steht die Stelle auch nicht wie Barth II.

Digitized by Google

num et pagorum inter suos jus dicunt atque controversias minuunt, die Vorsteher der einzelnen pagi und regiones, welche zusammen die civitas bilden, walten des Rechts je in ihrem pagus. Cäsar also wenigstens nimmt an, daß bei den Germanen die civitas aus einer Reihe von nur im Kriege unter Einem Haupt verbundenen pagi bestehe; daß aber bei Cäsar der pagus nicht die enge, gemeindliche Hundertschaft bedeutet, daß er große, politisch selbständige Kreise darunter versteht, haben wir gesehen.[1])

Was nun den Sprachgebrauch des Tacitus betrifft, so ist bekannt, wie häufig Tacitus den Berichten seines „summus auctor" des Cäsar gefolgt ist.[2]) Es ist daher von vornherein unwahrscheinlich, daß er sich des gleichen Ausdrucks „*pagus*" aber in einem ganz andern Sinne bedient habe. Noch mehr. An Einer der sechs Stellen, die bei Tacitus des pagus überhaupt erwähnen, scheint er geradezu die eben besprochene Stelle Cäsars VI. 23 im Sinne gehabt zu haben. Cäsar sagt: in pace nullus communis magistratus, sed *principes regionum atque pagorum* inter suos *jus dicunt* atque controversias minuunt, und Tacitus sagt G. c. 12: eliguntur in iisdem conciliis et *principes*, qui *jura per pagos vicosque reddunt*. Sollte Tacitus die Worte Cäsars ausdrücklich wiederholt, aber damit einen andern Sinn, statt wie Cäsar einen politischen, einen gemeindlichen Begriff verbunden haben?[3]) Aber auch eine andere der fraglichen Stellen bei Tacitus läßt sich füglich nur von dem Gau, nicht von der Hundertschaft verstehen. G. c. 6 heißt es: centeni ex singulis pagis sunt — quos ex omni juventute delectos ante

S. 413 meint, in Widerspruch mit VI. 22. Watterich S. 5 verwirft die Stelle ganz, wie fast alle Nachrichten des Cäsar. Die regiones sind vielleicht nur die räumliche, wie pagi die mehr juristische Bezeichnung für denselben Kreis. Sybel S. 50 hält jene für die Bezirke der Geschlechter.

1) Vgl. auch Zeuß S. 224.

2) Vgl. Köpke S. 223. Watterich S. 6 freilich glaubt Tacitum Caesari nullam tribuisse auctoritatem.

3) Waitz, der S. 54 selbst annimmt, daß Tacitus keine Versammlung der Hundertschaften kennt oder doch keine nennt S. 112, muß zugeben S. 114, daß auch die c. 12 erwähnten concilia Versammlungen des Gaues, nicht der Hundertschaften sind. Dann können aber auch die pagi, für welche in diesen conciliis principes gewählt werden, nicht Hundertschaften, sondern nur Gaue sein. Denn die Vorsteher der Hundertschaften wurden gewiß nicht in der Versammlung des Gaues, sondern eben in der Hundertschaft gewählt. A. M. Syb. 78. Fortschritte zur Centralisation in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus, S. 19, vermag ich nicht wahrzunehmen.

Digitized by Google

aciem locant. Aus jedem einzelnen pagus werden hundert Jünglinge erlesen, um, vor der Schlachtreihe aufgestellt, mit den Reitern vermischt zu kämpfen. Nun kann man aber doch nicht annehmen, jede Hundertschaft habe ein so massenhaftes Contingent zum Heer des Stammes gestellt, daß man aus jedem derselben hundert Mann erlesener Streiter zu jener ausnahmsweisen Fechtart habe verwenden können.[1]) Waitz selbst berechnet, daß nach Cäs. II. 28, die Nervier aus 600 Hundertschaften nur 60,000 Mann stellen. Demnach trifft auf eine Hundertschaft im Ganzen nur ein Contingent von 100 Mann. Wir sehen also, daß an jener Stelle pagus nicht den nach Raum wie Kopfzahl zu engen Kreis der Hundertschaft, daß es, da es offenbar gleichwohl nur einen Theilbegriff innerhalb des Stammes ausmacht, nichts andres als den Gau bedeuten kann.[2]) Weniger läßt sich aus den übrigen Stellen folgern. Wenn es An. I. 56 heißt: Chatti — ommissis pagis vicisque in silvas disperguntur, so sehen wir, daß die pagi das bewohnte Land im Gegensatz zu Wald und Wildniß bedeuten. Hist. IV. 15 heißt es, daß die Römer ex proximis Nerviorum Germanorumque pagis eine Aushebung von Mannschaft veranstalten, wovon einzelne Hundertschaften wenig geliefert haben würden. Vgl. IV. 26 in proximos Gugernorum pagos. Am Ehesten könnte man noch G. c. 39 (Semnonibus) iis centum pagi habitantur von Hundertschaften verstehen, da hundert Gaue für Einen Stamm der Sueven als zu viel erscheinen. Aber wahrscheinlich hat Tacitus die Angabe Cäsars von den 100 Gauen aller Sueven von deren Hauptvolk allein wiederholt.[3]) Ist seine Angabe richtig, so muß man an kleinere Gaue denken, die, wie die sächsischen, den Hundertschaften näher stehen.[4]) Das folgende Argument endlich gegen die Ansicht von Waitz führt uns zugleich zum Nachweis eines andern der obigen Sätze. Wenn wirklich der Stamm in Gaue, diese in Hundertschaften, diese in Dörfer zerfielen, so wäre es doch undenkbar, daß Tacitus die dritte

1) In dem großen Heer des Arioviſt, das über 100,000 Mann stark sein mußte I. 31, waren nur 6000 Mann jener Art von Streitern. I. 48. Wie Waitz I. S. 32, Walter S. 22. das definitur et numerus anders als von jenen erlesenen Streitern verstehen, ist schwer begreiflich. Die von Cäsar I. 48 berichtete Specialwahl steht damit nicht im Widerspruch.

2) Aehnlich zum Theil Grimm Gesch. d. d. Spr. 343, der aber dann doch wieder Gau und Hundertschaft identificirt.

3) Vgl. Adelung S. 215. Anders Zeuß, S. 131.

4) Andere Erklärungen s. bei Horkel S. 757. Auch die Hillevionen, d. h. die Germanen in Skandinavien bewohnen nach Plinius hist. nat. IV. 13. 500 pagi.

Digitized by Google

geringere Gliederung, die Hundertschaften, erwähnt, für den politisch ungleich wichtigern zweiten Begriff aber, für den Gau, keine Wahrnehmung oder doch keine Bezeichnung gehabt hätte. Denn er kennt innerhalb der civitas nur den pagus und den vicus, ist der pagus die Hundertschaft, so ist der Gau völlig übergangen. Wenn wir also im Folgenden zeigen, daß Tacitus innerhalb des Stammes noch höhere politische Gliederung annahm, als die Hundertschaft, so haben wir unsern obigen Satz, daß die pagi eben diese Gaue sind, noch wahrscheinlicher gemacht, da sonst Tacitus das Geringere benannt, das Wichtigere übergangen hätte. [1] —

Es soll nun darauf kein Gewicht gelegt werden, daß Tacitus innerhalb Eines Namens von mehreren gentes redet. G. c. 45. Aestiorum, Sitonum gentes. Denn diese Aesthier, Sitones mögen als eine Völkergruppe und die gentes derselben als Stämme von Tacitus gefaßt worden sein. [2] Allein auch innerhalb eines einzelnen Stammes, der ausdrücklich als solcher einer Völkergruppe entgegengestellt wird, nimmt Tacitus eigne populos, nationes an, mit eignem Namen und eigner Geschichte. Ausdrücklich werden die Chatti als ein Einzelstamm der Völkergruppe der Sueven entgegengestellt. [3] Von dieser una gens Chattorum nun haben sich die Bataver [4] in Folge inneren Zwiespalts losgetrennt, neue Sitze gesucht, und sind dort zu einem mächtigen Stamm für sich allein erwachsen. [5] Nicht anders als pagus Batavorum würde Tacitus diese Gliederung der Chatten genannt haben, welche doch sicher nicht als eine gemeindliche schwache Hundertschaft zu fassen ist.

Endlich wirft auch was Tacitus von den Canninefaten erzählt, ein helles Licht auf diese reichen Theilungen. Das Völklein ist ebenfalls ein ausgewanderter Bezirk der Chatten wie die Ba-

1) Nach Zöpfl S. 396 fallen civitas und pagus zusammen.

2) Wie hist. I. 2. Suevorum gentes, oder G. 46 Fennorum nationes.

3) G. c. 38. Suevi quorum non *una ut Chattorum* Teucterorumve gens. A. M. F. Müller I. S. 166.

4) Batavi, Chattorum quondam populus seditione domestica in eas sedes transgressus G. c. 29.

5) Vgl. hist. IV. 12. Batavi donec trans Rhenum agebant, *pars* Chattorum seditione domestica pulsi; vielleicht ist auch die gens Mattiacorum eine pars Chattorum vgl. Dilthey S. 185; noch andere vielleicht chattische Bezirke bei Wilhelm S. 186. Aber auch die Canninefaten (origine par Batavis hist. IV. 15) waren ein ausgewanderter Zweig der Chatten und keineswegs mit den Batavern zu einem Staat vereint: Tiberius muß sie besonders unterwerfen.

Digitized by Google

tauer. Aber so groß ist der Trieb der Sonderung in eigne Kreise, daß auch sie, obwohl an Zahl geringer als die Bataver,[1]) selbst wieder in eine Reihe von Bezirken in den neuen Sitzen sich aufgelockert haben, denn sie wählen einen eigenen Herzog, was dafür spricht, daß nicht Ein Graf an der Spitze des Ganzen stand, der sonst ohne Wahl Heerführer gewesen wäre. Ebenso unterscheidet Tacitus auch bei den Friesen, die ebenfalls nur Ein Stamm sind, Frisios majores et minores.[2])

Es ist aber die Annahme, daß ursprünglich innerhalb des Stammes selbständige Kreise bestanden haben, deßhalb wichtig, weil sie die Erklärung so mancher Verfassungsverhältnisse vor der Wanderung enthält, und den Begriff des Bezirkskönigthums ermöglicht, ohne welchen wir z. B. die Berichte des Tacitus von den Cheruskn nicht wohl verstehen können.[3]) Dann aber auch weil dadurch Zusammenhang in die ganze Entwicklung kömmt; wir können, da der ganze Gang der Dinge auf Erweiterung der politischen Kreise, auf Beseitigung der alten Zersplitterung gerichtet ist, nicht annehmen, daß, während im IV. und V. Jahrhundert noch eine Reihe von Königen innerhalb eines Stammes vorkommt, nicht nur innerhalb der ganzen Völkergruppe, in früherer Zeit der Stamm die politische Einheit schon besessen und zwischen dem I.—IV. Jahrhundert wieder eingebüßt habe.[4])

---

1) L. c. numero superantur.

2) G. c. 34. — S. oben S. 6. Syb. S. 97 erinnert an nordische Analogieen; über den Sprachgebrauch des Tacitus und über den scheinbar entgegenstehenden princeps civitatis s. u.

3) Es erscheinen bei den Cheruskn, wie wir sehen werden, drei Partheien, welche, jede von nicht unerheblicher Bedeutung, den Römern gegenüber ihre besondere Politik befolgen. Segest ist das Haupt der mit Rom verbündeten, Armin der kriegführenden, Inguiomer lange Zeit einer neutralen Parthei. Vgl. Luden I. S. 271. Diese Partheien müssen von starken natürlichen Gliederungen getragen gewesen sein. Den Begriff des Bezirkskönigs eigentlich bestreitet Waitz II. S. 14. wenn er gegen Sybel S. 114 behauptet, nicht die Hundertschaften hatten eigene Könige.

4) Unsere Ansicht schließt auch den Geschlechterstaat Sybels aus (ihm zum Theil folgen Wietersheim I. S. 280. Sternberg S. 18, 19, 32.) Daß die Familie höchst wichtige Wirkungen in dem Rechtsleben der Stämme vor der Wanderung geübt, ist richtig. Erbrecht, Mundschaft, Pflicht und Recht der Blutrache, der Wehrgeld-Forderung und Entrichtung, Gemeinsamkeit der Siedelung und der Aufstellung in der Schlacht — diese wichtigen rechtlichen und thatsächlichen Folgen gehen aus den Familienbanden hervor. Möglich, daß hier und da bei der Gliederung in Gaue und Hundertschaften der Geschlechtsverband noch nachwirkte, Gemeiner S. 11; vielleicht

Digitized by Google

Das Princip der kleineren und größeren politischen Gemeinwesen, welche sich regelmäßig in dem Kreise eines Bezirks, nur selten in den vereinigten Bezirken eines Stammes darstellten, war nun aber das der absoluten Volksfreiheit und zwar nicht minder bei monarchischen als bei republikanischen Stämmen.[1]) Das Organ der Genossenschaft der Vollfreien war die Volksversammlung: in ihr lag das Schwergewicht der Verfassung. Wenn ein gesetzgeberischer Akt, eine Bestätigung oder Aenderung des uralten im Herkommen lebenden Rechts nothwendig wurde, was im Ganzen selten, aber im Gebiet des öffentlichen oder Strafrechts doch manchmal vorkommen mochte, so geschah dieß durch Beschluß der Volksversammlung. Die Wahl der Obrigkeiten im Frieden, der Bezirksgrafen, geschah in der Versammlung des Bezirks; die Wahl des Herzogs, der die vereinten Bezirke eines Stammes im Volkskrieg anführte, in der Versammlung des Stammes — denn da die freien Männer Alle bewaffnet erschienen, war wie Volk und Heer auch Volksversammlung und Heerversammlung identisch. Ebenso wird, wo Königthum besteht, das relative Erbrecht des neuen Königs durch Volkswahl bestätigt oder unter mehreren Bewerbern aus dem königlichen Geschlecht entschieden. Die Versammlung des Bezirks oder des Stammes beschließt, ob der Bezirk oder Stamm Krieg führen, ob er Frieden und Bündniß schließen will, sie berath allgemein die Verhältnisse nach Außen,[2])

durch Opfergemeinschaft lebendig erhalten war. Aber mit Waitz I. S. 45, 200, 216, 219 d. a. Recht S. 133 Zur deutschen Verf. Gesch. S. 6—41. Sachße S. 2. Bethmann, S. 36 u. A., muß ich annehmen, daß in der historischen Zeit für das öffentliche Recht die Familie zur Gemeinde bereits erweitert, im Staat aufgegangen und eine künstliche Gentilität nicht wahrzunehmen ist, (Hierüber bes. Köpke S. 34.) daß Nachbarschaft, Grundbesitz, Gemeindeordnung und Gemeindeobrigkeit die Grundlagen des öffentlichen Lebens geworden sind. — Sybel hat seine geistreiche Lehre vielfach auf allgemeine Anschauungen basirt. Es sei gestattet, dagegen ausnahmsweise auch einmal eine allgemeine Thesis auszusprechen: der Geschlechterstaat geht davon aus, daß der Staat aus der Familie oder der fingirten Gentilität erwächst; aber die Familie ist nur die natürliche Wiege des Staats, seine nächste Vorstufe ist die Gemeinde. Vgl. Sybel selbst S. 19.

1) So andeutungsweise schon Eichh. §. 18. vgl. Wilda S. 133. Gaupp Anf. S. 94. Daher sagt Barth II. S. 140 mit Recht: „Frei waren sie durch das Königthum," vgl. Gerlach S. 101, und es ist ein schiefer Gesichtspunkt, zwischen freien Völkern und Völkern mit Königen zu unterscheiden, wie z. B. Walter I. S. 24. Die Viertheilung bei Gluver I. c. 38—40 in Republiken mit und ohne Principat, Monarchien und gemischte Verfassungen, wird sich durch den Verlauf der Darstellung widerlegen.

2) Deßhalb waren diese Versammlungen zugleich die wichtigsten Stützen der

Digitized by Google

sie beschließt die wichtigsten Maßregeln der Vertheidigung. Von der Versammlung der Rechtsgenossen wird in Civil- und Strafprozeß das Recht gefunden unter formeller Leitung des Grafen oder des Königs: an die Volksversammlung wird in republikanischen Stämmen das Friedensgeld bezahlt. Vor der Volksversammlung mußten auch die wichtigsten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen:[1] Mündigerklärung,[2] Veräußerung von Liegenschaften an Nichterben, vielleicht auch Verlobung.[3] Das volle Recht, bei der Volksversammlung mit seiner Stimme mitzuwirken, hat nur der mündige, auf Grundbesitz ansäßige Mann; das Recht bei der Volksversammlung zu *erscheinen*, wohl auch der mündige, aber noch nicht auf Grundbesitz selbständig ansäßige Jüngling.

Unter den obigen Voraussetzungen gehört zum vollen Genuß aller politischen Rechte die volle Freiheit, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Nicht weniger: denn die Halbfreien, Freigelassenen stehen, so günstig sonst ihre Lage sein mag, in den politischen Rechten den Freien nicht völlig gleich. Aber auch nicht mehr: nicht der Adel, den wir allerdings fast bei allen Stämmen vorfinden, nur die Gemeinfreiheit ist erforderlich zur Uebung aller höchsten politischen Rechte. In der Auffassung dieses ältesten *Adels* können wir uns völlig auf die Ausführungen von Waitz und Konrad Maurer beziehen.[4] Er ist ein Geburtsadel, beruhend auf der Abstammung von bestimmten ausgezeichneten Geschlechtern. Er gewährt wichtige, faktische Vorzüge, besitzt aber keinerlei politisches Vorrecht. Wohl wird in monarchischen Stämmen, wenn das Königshaus, das älteste Adelsgeschlecht, erloschen ist, regelmäßig aus dem dem königlichen zunächst stehenden Adelsgeschlecht der neue König gewählt werden; allein dieß ist nur Sitte, nicht staatsrechtliches Privileg und die Ostgothen wählen, im

---

nationalen Unabhängigkeit und wurden als solche von den Römern verfolgt, unterdrückt oder überwacht.

1) Waitz I. S. 198—200.

2) Germ. c. 13.

3) S. Waitz l. c.

4) (Ueber das Wort Adel, Graff I. S. 141, die ältere Literatur bei Majer S. 51.) Größtentheils übereinstimmend mit diesen, Löbell S. 114. Bethmann S. 40. Wietersheim I. S. 283; dagegen leugnen die Existenz eines Uradels Kortüm S. 4. Sachße S. 430. Abweichend ferner einerseits Sybel, der theilweise den Adel mit den Vollfreien wie Schaumann S. 81. identifizirt S. 91, anderseits Watterich, welcher aus G. c. 25 folgern will, daß die Edeln so hoch über den Freien, wie diese über den Knechten standen, und aus c. 8, daß die Edeln das Haupt der Staaten waren, — beide Extreme gewiß irrig.

Digitized by Google

Drang der Gefahr, mit Uebergehung ihrer Adelsgeschlechter, den tapferen Vitigis, einen einfachen Freien, zum König.[1])

Die Entstehung dieses Adels, der Grund seiner Auszeichnung entzieht sich der Forschung. In vorhistorischer Zeit entstanden, finden wir ihn, wie das Königthum, als einen Urbesitz vor. Weder Amt,[2]) noch erbliches Heerführerthum[3]) und Kriegsruhm,[4]) noch Priesterthum,[5]) noch Gefolgschaft,[6]) noch Stammesunterschied und Eroberung,[7]) weder größerer[8]) noch bevorrechteter Grundbesitz,[9]) noch überhaupt Reichthum,[10]) lassen sich als Grund und Charakter seines Vorrangs behaupten.[11]) Es ist wahrscheinlich, daß hie und da die Familien mediatisirter Bezirkskönige, sofern sie nicht ausgerettet wurden, sich als bevorzugte Geschlechter behaupteten.[12]) Wenigstens ist es in hell

---

1) Mit Recht bemerkt Waitz I. S. 65 gegen Löbell S. 115, der den juristischen Vorzug des Adels eben in dem Anspruch auf das Königthum sieht, daß wir Adel auch bei königlosen Stämmen (was Wittmann S. 43 mit Unrecht bestreitet), und daß wir eine Mehrzahl von Adelsgeschlechtern in Einem Stamme finden. Jenes aus einem Verschwinden des Königthums durch republikanische Revolutionen ableiten (Löbell), oder dem Königthum früher größere Gewalt beilegen, (Watterich S. 28.) widerstreitet dem bestimmt wahrnehmbaren Entwicklungsgang, der im Gegentheil überall von der Republik zur Monarchie, von der Macht des Volkes zu der des Königs führt. Vgl. Waitz I. S. 56. Aehnlich theilweise Hillebr. S. 32. Gaupp S. 94.

2) Vgl. die interessante Unterscheidung bei Henric. element. S. 67; so Sachße S. 430 und zum Theil Sybel S. 95.

3) Möser I. S. 46. Heinrich I. S. 81.

4) Göhrum S. 9. Thierbach S. 30, 36.

5) So Eichh. §. 14. b. Phill. S. 53, 103. R. A. S. 243. Löbell S. 115. Bethmann S. 40. Wachsmuth S. 20. Rauschnick S. 5. Sav. Beitr. S. 127.

6) Eichh. l. c. §. 16. Unger öffentl. R. S. 103. Gemeiner S. 93. Freyberg S. 3. Wittm. S. 89. Gaupp S. 116, der nicht gehörig zwischen altem Volks- und neuem Dienstadel unterscheidet.

7) Eichh. l. c. Sav. Beitr. S. 27, 29, dagegen Rettb. II. S. 565.

8) Majer S. 47. Luden I. S. 490, 721, 719. Unger, öffentl. Recht, S. 6. Schaumann S. 81, ähnlich Stranz I. S. 20. Zöpfl S. 251. Phill. S. 103, dagegen bes. Daniels S. 332 und Sybel S. 8.

9) H. Müller L. s.

10) Leo I. S. 159.

11) Waitz I. S. 79. Daniels S. 328. Rettb. l. c.

12) Aber die Annahme Zöpfls S. 253 (ihm folgt Dudik I. S. 17), daß vor und nach der Wanderung nur solche Geschlechter nobiles heißen, aus welchen die Grafen oder Könige nach Gewohnheit gewählt werden, widerlegt sich bei monarchischen Stämmen durch das häufige Vorkommen von Adelsgeschlechtern neben dem

Digitized by Google

historischer Zeit mit den von den Merowingen unterworfnen Fürsten der Bayern und Alamannen ähnlich ergangen. Aber für den ältesten Adel würden sich solche Vorgänge in die dunkle vorhistorische Zeit der Bildung der Bezirke und Stämme zurückziehen.[1]) Wohl aber liegt in jenem Gedanken eine Wahrheit, so fern er den Adel mit den ältesten Geschlechtern der Stämme in Zusammenhang bringt.[2]) Wir werden finden, daß die königlichen, d. h. eben die edelsten Adelsgeschlechter vom Glauben des Volkes bis zu den Göttern zurückgeführt werden. Die Stämme, die sich von den Göttern ableiteten, vermittelten häufig diesen ihren Ursprung durch ihre königlichen und Adels-Geschlechter. Diese gelten als die ältesten, ersten Sippen, welche bei dem nie vergessnen Ursprung der Gemeinde, des Staates aus der Familie und bei der Anknüpfung des Volkes an die Götter als Patriarchen zugleich und als Halbgötter erscheinen.[3])

Schon daß der Adel ausschließlich auf der Geburt beruht, daß seine Haupteigenschaft die Erblichkeit ist,[4]) weist darauf hin, daß der Vorzug des einzelnen Adelsgeschlechts selbst, wie der seiner Glieder, auf der Abstammung, auf dem hohen Alter des Geschlechts beruht.[5])

Außer dem höheren Wehrgeld,[6]) welches ihm jedoch nicht allein zukam, hatte dieser älteste Adel keinerlei Vorrecht vor dem Gemeinfreien.[7]) Regelmäßig wird bei Abgang des Königshauses das nächste

---

Königshaus, bei republikanischen durch die Gleichzeitigkeit vieler Adelsgeschlechter. Vgl. bes. Tac. hist. IV. 55.

1) Vgl. Waitz I. S. 77. Schulte I. S. 31. Die vier bayerischen Adelsgeschlechter sind wahrscheinlich von dem Herzoglichen mediatisirte bezirkskönigliche Familien, vgl. Rudhardt Münchner gel. Anz. v. 1843. S. 774. Syb. S. 133; über die Herzoge der Alamannen s. Bluntschli I. S. 20.

2) Vgl. die berechtigte Forderung Zöpfls S. 252, doch irgend einen bestimmten Grund des wenn gleich nur faktischen Vorzugs des Adels zu bezeichnen.

3) Daher denn auch die große Anhänglichkeit des Volks an diese Geschlechter. Statt vieler Beispiele sei hier nur an die bezeichnende Erzählung bei Dio Cassius 55, 6 erinnert.

4) Dieß verkennt Hillebr. S. 31.

5) Aehnlich Daniels S. 328, der aber S. 321 zu sehr Fortbestand des Patriarchats in der geschichtlichen Zeit annimmt. Natürlich beruhte dieser Altersvorzug in den allermeisten Fällen auf Fiktion, so reicht der überlieferte Stammbaum des Königsgeschlechts der Amaler, dessen Adel vor Allen gepriesen wird, nur ins I. Jahrh. unserer Zeitrechnung.

6) Waitz I. S. 82. Hillebr. S. 31.

7) So schon Majer S. 48. Vgl. Luden I. S. 495, 721. Daniels S. 320, und sehr gut Löbell S. 116, der nur darin irrt, daß er für die Vorzeit höhere Rechte des Adels annimmt; ihm folgt Bethm. S. 20.

Digitized by Google

Adelsgeschlecht zu dieser Würde erhoben,[1]) es werden wohl in Republiken sehr häufig die Edeln zu Grafen und Herzogen vor dem Gemeinfreien gewählt,[2]) es werden leichter und öfter von ihnen Gefolgschaften gebildet werden, größere Ländereien, zahlreichere Knechte, überhaupt größeren Reichthum mögen sie besitzen, in der Bezirksversammlung mag ihr Wort, ihr Rath von besonderem Gewicht gewesen sein, bei der Stammesversammlung mögen sie regelmäßig erschienen, die kleinen Gemeinfreien regelmäßig nicht erschienen sein, Auszeichnung in Tracht und Waffen mochte sie schmücken:[3]) allein All' dieß waren thatsächliche Vorzüge in Leben und Sitte, keineswegs Vorrechte und auch als Sitte gewiß nicht ohne Ausnahme. — Dieser älteste Adel ist später vielfach verschwunden. In den Römer-Kriegen, in den Kämpfen mit andern deutschen Stämmen, in inneren Fehden, im Kampf gegen das erstarkende Königthum sind die alten Adels-Geschlechter untergegangen. In den nach der Wanderung entstehenden Reichen verleiht nur die Verbindung mit dem König in Gefolgschaft, Landleihe und Amt höheres Ansehen vor den Gemeinfreien: allmählig bildet sich hieraus ein neuer Adel auf Grund von Königsdienst und Reichthum: manchmal mögen die alten Geschlechter in diesen neuen Dienstadel übergangen sein: aber anders ist dessen Charakter, anders dessen Stellung zum König und zu den Gemeinfreien.[4])

In den republikanischen Stämmen standen an der Spitze der einzelnen Bezirke Beamte, von den Freien aus den Freien gewählt, welche man am füglichsten Grafen nennen mag. Möglich, aber nicht eben wahrscheinlich, daß hie und da schon vor der Wanderung sämmtliche Bezirke eines Stammes auch im Frieden unter einem gemeinsamen Beamten, einem Stammgrafen, sich vereint hatten.[5]) Cäsar wenigstens berichtet, daß die einzelnen pagi und regiones einer civitas nur im Krieg einen gemeinsamen Anführer, den Her-

---

1) Die Erhebung von Gemeinfreien zum Königthum ist zwar unzweifelhaft Recht des Volkes, aber faktisch Ausnahme.

2) Damit erledigt sich Alles, was Watterich S. 39 f. zur Stütze der Annahme aristokratischer Verfassung bei den Germanen vorbringt.

3) Vgl. Tac. hist. IV. 29, si quis (Batavorum) audacia aut insignibus effulgens. Vellej. Paterc. II. 107: unus e barbaris corpore excellens, dignitate quantum ostendebat cultus eminens.

4) Vgl. gegen Gemeiner S. 159, Waitz I. S. 128. 134. Rettb. II. S. 566.

5) Uebereinzustimmen scheint auch Bethm. S. 50.

Digitized by Google

zog,[1]) dux, wählten, im Frieden aber kein gemeinsamer Magistratus sie verband. Dieser Stammesherzog hat den Oberbefehl über die Contingente sämmtlicher Bezirke, die das Volksheer bilden: ohne Zweifel standen ihm als Unterbefehlshaber die Anführer der einzelnen Bezirke zur Seite, diese waren wohl regelmäßig die Bezirksgrafen selbst.[2])

Es lag die Anführung im Kriege schon ipso jure in dem Amt der Grafen und es bedurfte bei ihnen nicht erst der Wahl und Erhebung auf den Schild;[3]) nur bei der Wahl Eines aus ihnen oder aus dem Adel oder aus den Gemeinfreien zum Kriegsanführer des Stammes fand diese statt. Gewiß gab auch bei der Wahl zum Herzog bei gleicher virtus die höhere nobilitas den Ausschlag.[4]) Die Gewalt eines solchen dux war wohl straffer als die des Grafen im Frieden, aber der unabhängige trotzige Sinn des Volkes mochte doch auch ihm überwältigend entgegentreten: denn wenn einerseits im Krieg das Bedürfniß des militärischen Gehorsams strengere Strafen, einheitlichere Befehlsgewalt herbeiführte, gab anderseits die massenhafte Versammlung der freien Männer mit ihren Waffen dem Willen dieser Menge eine gewisse faktische Unwiderstehlichkeit und so finden wir, daß wie schon Armin, der Herzog der Cherusken, so später die Könige der Franken im Kriege nicht vermögen, ihre Beschlüsse gegen den Willen des Volksheers durchzusetzen, sondern nach dessen Verlangen handeln müssen. Die Herzogswürde kann gewissermassen auch bei monarchischen Stämmen vorkommen,[5]) sei es, daß mehrere Stämme sich gegen einen gemeinsamen Feind vereinen, sei es, daß die sämmtlichen Bezirke Eines Stammes einem Bezirkskönig aus ihrer Mitte die Anführung des Stammes übertragen. Ein solcher Bezirkskönig übte dann über die Mannschaften der andern Bezirke herzogliche Ge-

---

1) Stenzel Kriegsverfassung S. 17, Luden I. S. 531 u. A. nennen den Gefolgsführer Herzog.

2) So auch Walter S. 22. Sav. I. S. 190.

3) Waitz I. S. 110. Cluver I. c. 46. Luden I. S. 516. Sav. I. S. 188.

4) So auch Bethm. S. 51. Barth II. S. 408 u. Sybe. S. 152, vgl. Gaupp S. 112; dagegen nach Cluver I. c. 39, Eichh. §. 17., Phill. d. G. S. 392, H. Müller L. s. S. 171 wird der dux nur aus dem Adel, nach Zöpfl S. 339, Daniels S. 346, aus den Gaufürsten gewählt, beides in Widerspruch gegen Tac. G. c. 7.

5) Waitz I. S. 102, Köpke S. 11 leugnen dieß mit Unrecht: unter den 17 Alamannenkönigen in der Schlacht bei Straßburg erscheint Chnodomar doch wohl als dux: nur in seinem Bezirk, nicht im Stamm oder in größeren Kreisen schließt der rex den dux aus. Vgl. Gaupp S. 112.

Digitized by Google

walt, wenn er auch seinen Bezirk schon als König ins Feld zu führen hatte.[1]) In den Zeiten nach der Wanderung bezeichnet dux einen königlichen Beamten, der, einem größeren Landcomplex als der comes vorstehend, dessen Mannschaft im Kriege anführt und bei den besiegten, dem fränkischen Reiche einverleibten germanischen Stämmen, den Alamannen, Bayern, Thüringen, Friesen, erhielten die früher unabhängigen Könige oder Grafen nunmehr in diesem Sinne den Titel duces.

Bei den republikanischen Stämmen stand an der Spitze des Bezirks der Graf,[2]) von den Freien aus den Freien, nicht aus dem Adel,[3]) wenn auch regelmäßig mit thatsächlicher Bevorzugung der angesehnen und reichen Adelsgeschlechter,[4]) ungewiß ob auf Lebenszeit[5]) oder auf bestimmte Amtsjahre, gewählt.[6]) Keinenfalls aber kam ihnen Erblichkeit der Würde zu: vielmehr liegt in dem Mangel derselben ihr Hauptunterschied von der königlichen Gewalt. Denn im Uebrigen waren die Rechte der Könige zu dieser Zeit der allgemeinen Herrschaft der Volksfreiheit wohl beinahe in keiner Beziehung ausgedehnter, als die der republikanischen Vorstände. Den Grafen kamen nun wohl hauptsächlich folgende Rechte und Funktionen zu:[7]) gewisse priesterliche Handlungen, Vertretung der Gemeinde gegen die Götter im Opfer, Heerführung im Kriege ohne besondere Wahl zum Herzog, Berufung und formelle Leitung der Bezirksversammlung, Vollzug der Urtheile, Vertretung des Bezirks auf der Stammversammlung, vorläufige Berathung der größeren, den ganzen Stamm betreffenden

---

1) Die Gewalt des dux war nur eine vorübergehende, mit jedem Feldzug beendete. Ueber die zwölfjährige potentia, die Tacitus ann. II. 88 dem Armin beilegt, siehe unten Cheruſken. Die Ansichten Gemeiners S. 151 über die duces und ihre Gefolgschaften, über Gentenare (principes), die zugleich Könige? kann ich nicht theilen.

2) Ob schon mit diesem Namen? v. d. Lit. bei Waitz I. S. 108. R. A. S. 752. Die Bezeichnung erinnert stets an das Amt, und ist deßhalb dem Wort Fürst vorzuziehen.

3) So Eichh. §. 14 b. Rogge S. 45 und Rauschnick S. 11.

4) Daher sagt Köpke S. 20 mit Recht: Adel, Gefolgsherrn, Beamte, — die in den meisten Fällen faktisch zusammenfallen — bilden insgesammt eine faktische Aristokratie.

5) Luden I. S. 507. Waitz S. 102. Bethmann S. 44. Sachße S. 430. Gieseb. I. S. 8. Schulte I. S. 34.

6) Siehe Köpke S. 22. — Jedenfalls hatte das Volk, wie später der König, das Recht der Absetzung; die späteren königlichen Grafen werden auf unbestimmte Zeit ernannt und es war wohl mit den Volksgrafen nicht anders.

7) Vgl. Waitz I. S. 110—113, 128.

Digitized by Google

Angelegenheiten mit den übrigen Bezirksgrafen, dabei Verbescheidung der geringeren Sachen dieser Art ohne Beschluß der Stammesversammlung,[1]) Empfang gewisser freiwilliger Ehrengeschenke auch von anderen Staaten, besondere Ehrenzeichen in Tracht und Waffen. Zweifelhaft ist, ob das Friedensgeld wie in monarchischen Stämmen an den König, hier an den Grafen oder an die Gemeindekasse bezahlt wurde: wenn an ihn, jedenfalls als Repräsentanten der Gemeinde und in Ermanglung einer eigentlichen Gemeindekasse.[2]) Dagegen kam das Recht, eine Gefolgschaft zu halten, welche mit dem Amt des Grafen gar nicht zusammenhängt, weder ihnen,[3]) noch dem Adel[4]) allein, sondern allen Freien zu, wenn auch die reichen, mächtigen Häupter der Adelsgeschlechter und die Könige von diesem Recht am Häufigsten mögen Gebrauch gemacht haben. —

Die Frage nach den Grafen in den monarchischen Stämmen[5]) tritt bei unserer Auffassung deßhalb zurück, weil bei dem engen Kreis eines Bezirkes für wichtige oder zahlreiche Beamte unter dem König weder Raum noch Bedürfniß gewesen zu sein scheint. Wo bereits ein Stammkönigthum bestand, da mögen allerdings Vorsteher der einzelnen Bezirke unter dem Stammkönig vorgekommen, und da solche Zustände immer eine bedeutende Erstarkung des Königthums voraussetzen, alsdann vom König eingesetzt, nicht vom Volke gewählt worden sein, wofern sich nicht die Königsfamilien in ihren Bezirken mit einer abhängigen und nach Herkommen erblichen Würde erhielten, darin sie nur von den Königen bestätigt werden. Bei den Bayern mögen die vier Adelsgeschlechter ein solches Verhältniß zu dem herzoglichen eingenommen haben.

So weit unsere Berichte zurückreichen, von dem ersten Auftreten germanischer Stämme an, zur Zeit der Bastarnen, der Kimbern und Teutonen, wie zur Zeit des Cäsar, erscheinen Spuren von *Königthum* bei den Germanen. Tacitus fand neben der häufigeren republikanischen Form[6]) doch bei so zahlreichen anderen Stämmen das König-

---

1) Doch stand es nicht ganz im Ermessen der Grafen, wie Unger, Landstände S. 43 meint, was sie allein zu entscheiden, was vor das Volk zu bringen hatten. Das wäre keltischer Aristokratismus. Vgl. Caes. VI. 20. 21.

2) Waitz I. S. 193 spricht es dem Grafen zu.

3) So Waitz I. S. 98. Roth S. 21. Walter S. 13.

4) So Eichh. §. 14 b. Dagegen Löbell S. 507.

5) Wilda. S. 132

6) In die Zusammenstellung der republikanischen Stämme bei Cluver I. c. 39

Digitized by Google

thum vor, daß er bei Schilderung allgemein germanischer Staatsverhältnisse seine Ausdrücke in einer Weise zu wählen pflegt, welche beide Formen in sich schließt.[1]) Beide Formen sind echt und ursprünglich germanisch: die Frage, welche die ältere sei, läßt sich aus den Quellen nicht beantworten. Nicht mehr positive Forschung, nur allgemeine Vermuthung mag, über die geschichtliche Zeit sich hinauswagend, annehmen, daß, da die Gemeinde aus der Familie erwachsen, die patriarchalische Gewalt des Familienhaupts sich eine Zeit lang auch über die zur Gemeinde erweiterte Sippe mag behauptet und so einen vorgeschichtlichen Grund abgegeben haben für das später hieraus erwachsene Königthum.[2])

Denn fragen wir nach Charakter und Entstehung dieses ältesten Königthums, so müssen wir uns hüten irgend eine einzelne der demselben zukommenden Funktionen und Attribute willkürlich herauszugreifen und zum Ausgangspunkt oder zur Charakteristik des ganzen vielseitigen Instituts zu machen. Gewiß, die Könige hatten größern Grundbesitz als die einfachen Freien,[3]) aber die Adelsgeschlechter deßgleichen und nicht auf dem Grundbesitz ruht das Wesen des Königthums.[4]) Der

ist gar mancher ohne Grund eingezählt. S. meine Aufzählung der gewiß oder vermuthlich monarchischen Stämme in den gel. Anz. l. c. Nro. 55.

1) Mit Unrecht hat Köpke für die Zeit des Tacitus nur bei den gothischen Stämmen Königthum annehmen wollen, vgl. meine Kritik in der krit. Vierteljahresschrift B. I. Heft 4. 1859. Auch Waitz I. S. 155 hält zwar das Königthum für eben so alt als die republikanische Form, diese aber mit Unrecht für die fast ausnahmslose Regel. Aehnlich H. Müller S. 58, 56. Zöpfl S. 395, 399. Barth II. S. 396. Walter S. 24 Etwas anders Grimm R. A. S. 229. Gesch. d d. Spr. S. 416. Auch Sav. I. S. 266. Hillebr. S. 37. Gaupp S. 95, 98. K. Maurer S. 202. Rettberg II. S. 564 scheinen die republikanische für die ältere Verfassung zu halten. Ganz unbekannt ist das Königthum zur Zeit des Tacitus und überall erst nach der Wanderung entstanden nach Kortüm S. 3. 4. Umgekehrt Gebauer S. 25, 37 und Wittmann S. 10, vgl. Akadem. Denkschr. 7. S. 29, die bei allen Stämmen Königthum präsumiren, dieser auf Grund seiner abstrakten Theorie von der Reihenfolge der Verfassungen. Löb. S. 525 nimmt als ursprüngliche Regel ein beschränktes Königthum an, das dann — vor Tacitus — durch republikanische Revolutionen verdrängt worden sei. Hüllmann Stände S. 18 meint, nur aus mangelnder Kenntniß haben die Römer reges und principes unterschieden. Sachße S. 430 läßt die Könige aus gewählten Grafen wieder durch Wahl hervorgehen: das Königthum ist ihm aus dem erblich gewordenen Grafenamt entstanden. Das Richtige bei Wilda S. 130.

2) Aehnlich Daniels S. 324.

3) Vgl. Waitz I. S. 171.

4) Hiegegen sehr gut Sybel S. 55.

Digitized by Google

König stand an der Spitze einer zahlreichen und geehrten Gefolgschaft, aber hierin mochte ihm mancher Edle, mancher reiche Gemeinfreie nahekommen und nicht aus der Gefolgschaft ist das Königthum erwachsen.[1]) In der Zeit der Wanderung sind vielfach Herzoge oder Gefolgsführer von Römern und Griechen Könige genannt worden, aber ihnen kommt das für Königthum Charakteristische nicht zu und keineswegs ist aus ihnen das Königthum erst hervorgegangen.[2]) Der König hatte wichtige priesterliche Funktionen, aber ebenso hatte sie der republikanische Graf, ebenso übte sie im engern Kreise jeder Hausvater wie der König für die ganze Genossenschaft, und nicht das Oberpriesterthum ist die Basis des Königthums.[3]) Der König hatte die Berufung und formelle Leitung der Volksversammlung, aber ebenso der republikanische Graf. Er führt sein Volk im Kriege an[4]) und etwas Heldenthümliches ist seiner Gewalt eigen, aber auch der Graf und der Herzog hat diese Kriegsgewalt und weder die richterliche noch die kriegerische Würde macht den König zum König.[5]) Mit keinem der hervorragenden Aemter, mit keinem der erwähnten Momente, die in der Verfassung jener Zeit Macht und Auszeichnung gewährten, hatte das Königthum einen solchen Zusammenhang, daß es von demselben seinen Charakter hergenommen.[6]) Das einzige bestimmt Aus-

1) Dieß war lange Zeit die herrschende Ansicht s. z. B. Phill. D. G. S. 22. Göhrum S. 19. Schaumann S. 56. Gaupp, der sie früher getheilt, hat sie zurückgenommen S. 100.

2) So Hinrichs S. 169. Zöpfl S. 399. Dagegen Waitz I. S. 165, 159. Löbell S. 515 u. 120.

3) So Phill. S. 103 Müller L. s. S. 180. Dagegen Waitz I. S. 109.

4) Was Wittmann S. 4 verwunderſamer Weiſe leugnet.

5) So meinten viele Aeltere: Cluver I. c. 39. c. 46. Bünau I. S. 51. Mascov I. S. 47. Fiſcher S. 23. Unger öffentl. R. S. 9. Vgl. Daniels I. S. 324. Hillebrand S. 38. Sternberg S. 61. Schäffner I. S. 148. (Feldherrnthum und Gefolgſchaft.) Löw S. 30. Belleruc II. S. 173. Phill. S. 102. Leo I. S. 177. Waitz I. S. 170. Gerade umgekehrt Watterich S. 24, der die Könige bei den Weſtſtämmen durch den Krieg ausgeſchloſſen ſein läßt.

6) Kortüm S. 5 läßt bei Oſt- und Weſtgothen, Langobarden/Burgunden und Angelſachſen das Königthum aus dem erblich gewordenen Grafenamt, bei Vandalen und Alamannen aus der Gefolgſchaft entſtehen und erklärt oder ſtatuirt aus dieſer Entſtehungsart die Beſchränkungen des Königthums bei den Völkern der erſten Reihe — beides unerweisliche Behauptungen. Die Möglichkeit der Entſtehung des Königthums aus dem Grafenamt bei einzelnen Stämmen ſoll nicht beſtritten werden, allein in vielen Fällen geſchichtlich deutlich wahrnehmbar und im Allgemeinen näher liegend iſt die intenſive und extenſive Erſtarkung des ſchon beſtehenden Bezirks-Königthums. Wittmann S. 4 trägt das mythiſche Patriarchat in

Digitized by Google

zeichnende desſelben iſt eine eigenthümliche Erblichkeit.[1]) Und nur mit Einer andern Inſtitution jener Zeit hängt das Königthum aufs Innigſte zuſammen, der einzigen, welche erblich iſt, deren Weſen

---

das hiſtoriſche Königthum herein. Vgl. überhaupt gegen Wittmanns Schrift, K. Maurer in der kritiſchen Ueberſchau II. B. 1855. S. 332—339. Auch Phill., der hier vieles Richtige hat, legt mit Unrecht S. 107 dem Staat noch einen patriarchaliſchen Charakter bei. Syb. S. 81, 89 nimmt im Zuſammenhange mit ſeiner Lehre vom Geſchlechterſtaat die Beſchränkung der paſſiven Wahlfähigkeit auf ein leitendes Geſchlecht an; allein die Geſchichte, z. B. der Gothen, der Langobarden, zeigt, daß ſich das Volk keineswegs juriſtiſch, ſondern nur etwa moraliſch an das bisherige Königshaus gebunden erachtet. Watterich S. 34 identificirt das Königthum mit der von ihm angenommenen Adelsherrſchaft. Eine eigenthümliche Combinirung findet ſich bei Gemeiner S. 106 ff: (ähnlich Künßberg S. 6, 9, 14) er nimmt ein altes prieſterliches und ein neues kriegeriſches aus der Herzogswürde entſtandenes Königthum an. Aber ſchon in dem alten Königthum „der Centenen" war die kriegeriſche wichtiger als die prieſterliche Seite und jene Auffaſſung verkennt die Continuität der Entwicklung. — Gut ſind die kurzen Andeutungen bei Gieſebr. I. S. 10. St. Priest. I. p. 60. III. LVI. behauptet abſolute Erblichkeit und Theilung der Krone unter die Deſcendenten und verwirft kurzweg das widerſprechende Zeugniß des Tacitus; ſeine Beweiſe bewegen ſich jedoch nur in der merovingiſchen Periode.

1) Vgl. über dieſe und das concurrirende Wahlrecht des Volks meinen Aufſatz in der krit. Viertelj. Schrift 1860. II. Bd. 1. H. S. 133—143. Das Richtige liegt in den Worten Grimms R. A. S. 231, „weder war die Erblichkeit ohne Beſtätigung, noch die Wahl ohne alle Rückſicht auf das herrſchende Geſchlecht." Im Verlauf der Darſtellung kömmt dann aber eher die Wahlfreiheit, als das Erbrecht zu kurz; ebenſo bei Bethmann S. 43. Köpke S. 29. Viel zu ſehr beſchränken das Wahlrecht Daniels I. S. 337. Watterich S. 33. Wittmann S. 5, der S. 23 ohne allen Grund bei den ſuevifchen Stämmen Primogenitur, bei den „ſaſſiſchen" Erbtheilung annimmt, das Erbrecht bis aufs Aeußerſte treibt und ſich überdieß ſelbſt widerſpricht, vgl. S. 113 mit S. 63, wo die Zuſtimmung des Volkes bald behauptet, bald geleugnet wird. Richtiger Hillebr. S. 38, beſ. H. Müller S. 130. L. s. S. 182, und Gaupp S. 101, 105. Schulte I. S. 36 meint, die Familie beſtimmte den jedesmaligen Erben. Vgl. ferner Phillips D. G. S. 425. In ſeiner Abhandlung über Erb- und Wahlrecht wird der richtige Gedanke der Combinirung beider Principien durch die irrige Zurückführung des Königthums auf Gefolgſchaft und Oberprieſterthum vielfach getrübt, S. S. 8—10 und das Wahlrecht des Volkes zu ſehr beſchränkt. Der Satz, alle Königswahl ſei entweder nur Anerkennung oder Schiedsſpruch geweſen, wird durch zahlreiche oſt- und weſtgothiſche, gepidiſche, langobardiſche u. a. Beiſpiele widerlegt. Von einer Auserwählung des Königs durch Gott S. 13, iſt ſchon gar nicht die Rede; die providentia divina, von der Athalarich var. VIII. 2. ſpricht, iſt erſtens eine Floskel Caſſiodors und zweitens iſt dieß Beiſpiel aus der Zeit des ſpäten romaniſirten Oſtgothen Reiches überhaupt für das urſprüngliche Königthum nicht maßgebend. Dagegen verwirft alle Erbmonarchie Mittermaier S. 84.

Digitized by Google

aber auch gerade in der Erblichkeit liegt, nämlich mit dem Adel.[1]) Wie der Adel ist das Königthum, aus echter Wurzel[2]) germanischen Lebens und germanischen Rechtsgefühls erwachsen, ein Urbesitz dieser Stämme: sie treten mit ihm in die Geschichte ein, die Quellen finden es als ein längst bestehendes vor.[3]) Wie der Adel beruht es nicht auf einem einzelnen, mit Bewußtsein verliehenen Recht, ist es nicht aus einer einzelnen juristischen Funktion, aus Einem Lebensverhältniß entstanden, sondern ein natürliches unmittelbares Erzeugniß der Gesammtentwicklung germanischen Wesens in Sitte, Leben und Recht, in Familie, Gemeinde und Staat. Damit ist aber auch die Frage nach seiner Entstehung und seinem ursprünglichen Charakter beantwortet: es beruht, wie der Adel, auf der dem Germanen mächtig innewohnenden Pietät und Liebe für Geschlecht, für die heiligen Bande des Bluts, welche der politischen Genossenschaft zu Grunde liegen. In dem Adel verehrte jeder Stamm seine ältesten Geschlechter, von denen er mit der Fiktion der Sage seine Entstehung ableitete: in der Wirklichkeit haben meistens andre Momente[4]) im einzelnen Fall die Erhebung eines oder des andern Geschlechtes bewirkt:[5]) Reichthum, Eroberung, wiederholte persönliche Auszeichnung seiner Häupter; aber in der Auffassung des Volkes ist das bis zu den Göttern hinan reichende Alter des Geschlechts Grund seines Vorzugs. Das edelste nun dieser edeln Geschlechter ist das königliche[6]) und der Grund seiner

---

1) Was aber sehr verschieden ist von dem Irrthum Wittmanns, (ähnlich Kufahl I. S. 46) der nur die königlichen Geschlechter für adelig hält S. 98. Wie man dieß auf Tacit. ann. XI. 16 amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae stützen will, ist schwer begreiflich. Natürlich ist die stirps regia hier zugleich stirps nobilis, aber nicht jede stirps nobilis ist eine stirps regia. Damit erledigt sich alles, was Wittmann für Identität von Adel und Königsgeschlecht vorbringt, S. 116—117 und wenn er behauptet Gregor von Tours brauche nobilis nur vom Königshaus, so ist das nicht wahr. Vgl. Stellen wie h. Fr. II. 21. VIII. 16: Franci cujusdam et nobilissimi in gente sua VIII. 29. X. 8, 16. Mir. Mar. II. 47. G. C. 5.

2) Waitz I. S. 159.

3) A. M. Horkel S. 696.

4) Waitz I. S. 160.

5) Dieß haben die Meisten derjenigen übersehen, welche sonst das Königthum ebenfalls auf das Patriarchat zurückführen, z. B. Phillips S. 100.

6) Vgl. Watterich S. 22, der aber diesen richtigen Gedanken S. 34 ganz unrichtig ausbeutet. — Daher denn auch der Zusammenhang des Wortes König altn. Konungr., alth. chuninc, mit altn. Konr = nobilis, goth. Kuni, ahd. chuni = genus. Zeuß S. 74, 461. In Rigsmal Str. 40 heißt der hervorragendste, jüngste Sohn

Digitized by Google

mit freier Pietät verehrten Gewalt ist eben die liebevolle Ehrfurcht vor dem Alter dieses Geschlechts, dem Ausgang des ganzen Stammes. In merkwürdiger Weise belegt in größerem Kreise diese Bedeutung des ältesten Geschlechtes, was Tacitus von dem suevischen Stamm der Semnonen berichtet.[1]) Dieser Stamm gilt als der edelste, weil als der älteste: der Stamm, von welchem die übrigen Völker ausgegangen sind oder zu sein glauben, hat den Vorrang im Völkerverband, wie innerhalb des Stammverbandes dasjenige Geschlecht, von dem sich die andern ableiten. Und wie sich bei dem altedelsten Stamm der Völkergruppe die Anfänge des Volkes finden, und dort der Gott, der König über Alle, dem Alles Andre unterthan und gehorsam, so stammt der Begründer des Stammes, der König, unmittelbar von den Göttern. Und wie der Völkerbund in dem Heiligthum des Hauptstammes, so findet der Stamm seinen religiösen Mittelpunkt, seine gemeinsame Vertretung gegen die Götter in den priesterlichen Funktionen des Königs. Und in diesem Sinne sind Ingo, Isto, Hermino, die Söhne des Mannus, des Sohnes des Tuisco, die „Anfänger und Gründer des Volkes," wenn nicht selbst die ersten Könige, doch deren Ahnherrn und Prototypen zugleich.

In diesem seinem ältesten Geschlecht knüpft sich der Stolz des Stammes an die Götter selbst und der erste König, der erste Ahn des Volkes ist vielfach der Sohn eines Gottes, ein Halbgott. So ist der Charakter des ältesten Königthums ein mythologischer, ein patriarchalisch-heroischer.[2]) Das Haupt der ältesten Familie, welche sich zur Gemeinde erweitert, durch eigne Vermehrung wie durch Zuwanderung Fremder, wird auch in diesem erweiterten Kreise noch ein ehrwürdiges Ansehen behaupten. Es wird die Opfer für die Gemeinde wie früher als Hausvater für die Familie zu bringen, es wird den Rath und das Gericht der Gemeinde wie früher der Familie zu berufen und formell zu leiten, es wird regelmäßig bei körperlicher Rüstigkeit die Anführung der Genossenschaft im Kriege wie früher der Sippe in der Fehde haben, freiwillige Ehrengeschenke werden ihm dargebracht werden, und vor Allem wird dieser Vorzug, weil er ja eben auf dem Geschlechte ruht, erblich sein. Dieß das patriarchalische Moment. Hat sich nun die Eine Familie dergestalt erweitert, daß zahlreiche

---

des jarls Konr; über reiks dróttinn thiudans: R. A. S. 229. Rühs S. 238. Vgl. auch Phill. S. 148 und später den II. Band.

1) G. c. 39.

2) Vgl. Aehnliches bei Bethm. S. 57. Waitz II. S. 29. Löbell S. 121. Phill. S. 53.

Digitized by Google

neue Familien daraus hervorgegangen sind, ist durch Aufnahme von zugewanderten Familien die Vorstellung von der unmittelbaren Familieneinheit der ganzen Genossenschaft unhaltbar geworden, dann werden diejenigen Familien, welche sich nicht auf die Familieneinheit zurückführen können, in der ältesten königlichen Familie die Wiege des Ganzen, die von den Göttern stammenden Ahnen der Stammgenossenschaft finden und so wird das heroisch-mythologische Element hinzutreten. Andere Familien, welche nach der ersten für die ältesten gelten, werden als Adelsgeschlechter erscheinen oder man wird umgekehrt denjenigen Familien, welche sich auch später erst durch Reichthum, Krieg, Glück und Glanz hervorthun, sagenhaft älteste Abstammung andichten. — Dieß sind Betrachtungen, welche sich an das Erwachsen der Gemeinde aus der Familie bei allen Völkern, nicht bloß bei den Germanen, knüpfen lassen. Vielfach finden wir daher ähnliche patriarchalisch-heroische Züge in dem Königthum anderer Völker.[1]) Aber daß sich diese allgemein menschlichen Elemente hier eben in der bestimmten Weise entwickelt haben, wie sie uns in dem germanischen Königthum entgegentreten: davon liegt der Grund in dem Geheimniß, das wir den Nationalcharakter eines Volkes nennen, und in seiner hievon zur einen Hälfte abhängigen Geschichte. — Aber vor Einem Mißverständniß dieser Auffassung muß nachdrücklich gewarnt werden. Vergessen wir nicht, daß hier nur von der mythischen Vorgeschichte des germanischen Königthums die Rede.[2]) Viele Jahrhunderte liegen zwischen jenem Uebergang der patriarchalischen noch nomadischen Familienmonarchie in das erste Königthum über die Gemeinde, zwischen jener Entstehung des Königthums und den ersten Erscheinungen desselben, denen wir in der Geschichte begegnen. Deß-

1) Interessant ist namentlich der Vergleich der Aehnlichkeit und Verschiedenheit des germanischen mit dem heroischen Königthum der Hellenen. S. Hermann Lehrb. d. griech. Staatsalterth. S. 33—37. Schömann griech. Alterthümer I. S. 22—36.

2) Dieß hat völlig übersehen Wittmann S. 4. 5., der deßhalb auch richtig die germanischen Könige „von Gottes Gnaden" sein läßt und ihnen „eine unbeschränkte Gewalt wie dem Haupt der Familie" beilegt, welche nur durch die Sitte von Uebergriffen abgehalten wurde. „Darum erfahren wir auch nichts von schnödem Mißbrauch der Gewalt und dadurch veranlaßter Empörung." Wir erfahren aber von beidem und die obigen Sätze sind das direkte Gegentheil des in Geschichte und Recht Ueberlieferten. Uebrigens ist die Volksfreiheit auch ein Argument gegen einen „Geschlechterstaat," in welchem „alle politischen Ordnungen in die Formen der Familie gekleidet werden" Syb. S. 18. Sehr gut Köpke S. 31. Bethmann S. 55 scheint die Macht des Königthums doch allzusehr zu beschränken wie Watterich S. 29 sie zu weit ausdehnt.

Digitized by Google

halb ist auch keineswegs die beschränkte Gewalt, welche diesem Königthum über die Freien zusteht, mit der strengen Mundschaft zu vergleichen, welche das Haupt der Familie über deren von ihm vertretne Glieder übt.

Eine solche Autorität ist schon bei der ersten Erweiterung der Familie in eine Reihe von selbständigen Geschlechtern, ist bei dem ersten Uebergang in eine Gemeinde nicht mehr möglich.[1]) Es ist bereits hervorgehoben worden, daß auch in den monarchischen Stämmen wie in den Republiken das politische Schwergewicht in der Volksfreiheit lag: nur gewisse formale, aber durch Pietät geheiligte Rechte und ein hohes sittliches Ansehen hat der König. Also nicht dem Inhalt seiner Kraft nach ist das historische Königthum ein patriarchalisches, so daß die Freien wie Unmündige in der Mundschaft des Königs stünden, sondern der Tradition seiner Entstehung nach. Und lange genug hatte jenes vorgeschichtliche Königthum bestanden, um auf die viel später aus manchfaltigen Gründen erwachsenen geschichtlichen Königsherrschaften noch die Weihe und den Schimmer der Heiligkeit jener uralten patriarchalisch-mythischen Würde zu werfen. Deßhalb gelingt es auch jedem Adelsgeschlecht, welches durch Kriegsruhm, Glück, Wanderung, Gefahr des Volkes begünstigt, ein Königthum begründet, so leicht sich erblich zu machen, deßhalb umkleidet der Glaube des Volkes, gewöhnt im Königthum den Ruhm seiner Stammesgeschichte, seinen Zusammenhang mit den Göttern zu verehren, auch ein neu aufgekommenes Königsgeschlecht mit einem Kranz von Sagen, der es mit den Anfängen des Stammes verknüpfen soll. Deßhalb wird auch dem spät entstandenen Königthum eine heilige Verehrung erwiesen, wie sie das Volk seit Urzeiten seinem Königthum zu erweisen gewöhnt ist. Und diese moralische Macht des Königthums in der Verehrung und treuen Anhänglichkeit des Volkes war es, welche die an sich sehr beschränkte königliche Gewalt, wenn getragen von einer kraftvollen Persönlichkeit wie Theoderich oder Chlodovech, so stark und eindringlich machte.[2])

---

1) In sehr vielen Fällen — in den republikanischen Stämmen — hat die Gleichberechtigung der die Genossenschaft bildenden Geschlechter sogar den Vorrang des Einen ältesten Geschlechtes früher oder später vollständig verdrängt. Die Anfänge des Staates liegen noch unmittelbarer in der republikanischen Gemeinde als in der monarchischen Familie. Anders Phill. S. 101, Köpke S. 31 und Wittmann S. 3, der behauptet: alle Völker treten mit Königen in die Geschichte ein. Vgl. denselben in Denkschr. d. k. Ak. 1855. 7. P. S. 29.

2) Waitz I. S. 71. Wilda S. 131 über das Raumgebiet eines solchen Königs

Digitized by Google

Schon Tacitus berichtet uns von einzelnen größeren Königsherrschaften, welche zu seiner Zeit errichtet wurden und vielfach von jenem uralten Königthum verschieden waren. Gleichwohl behielten selbst die späteren durch römische und andere Einflüsse mannichfach modifizirten Königsherrschaften wesentlich die Charakteristik des alten Königthums bei und einzelne Züge davon haben sich bis in's späte Mittelalter erhalten. Der Unterschied der königlichen Gewalt von der der republikanischen principes liegt nun nicht so fast in den einzelnen Rechten, welche beiden im Gegentheil fast völlig gemeinsam, als vielmehr in der Erblichkeit,[1]) und in der gerade auf die Geschlechtsherrlichkeit gestützten Heilighaltung des Königthums im Gegensatz zu den Grafen, welche vielleicht nur auf bestimmte Amtszeit, nicht aus einem bestimmten Geschlecht,[2]) mit absolut freier Wahl des Bezirks erhoben werden. Aus diesem Grund ist der Gegensatz zwischen Republik und Königthum gleichwohl ein sehr bestimmter im Bewußtsein des Volkes und mit Unrecht glaubt man,[3]) daß ein Graf sich auch König hätte nennen können. Sprache und Leben gewährten hier offenbar deutliche Gegensätze.[4]) Auch in monarchischen Staaten besteht de jure ein Wahlrecht des Volkes: es äußert sich hie und da in dem völligen Absehen von dem königlichen Geschlecht, wenn einerseits Bedürfniß und Gefahr, andererseits Untüchtigkeit oder auch nur Unmündigkeit der Glieder desselben dazu auffordern, ferner in der Entscheidung zwischen mehreren gleich berechtigten oder doch gleichzeitigen Prätendenten — denn nirgends entwickelt sich eine detaillirte Erbordnung für die einzelnen Glieder des königlichen Geschlechts:

---

vgl. oben S. 6; wenn Waitz sagt d. a. R. S. 139, „es liegt, man möchte sagen, im Begriff des Königthums, daß es weiter reicht als über den beschränkten Umfang eines Gau's," so ist das lateinisch gedacht. Deßhalb nennen Tacitus und andere Römer die Könige gern nur principes, regulos. Aber was anders als Könige sind die erblichen Theilfürsten innerhalb eines Stammes, die wir finden werden?

1) Waitz II. S. 15 d. a. R. S. 204 mit Recht gegen Sybel, der auch die principes erblich macht und damit den charakteristischen Unterschied zwischen Republik und Königthum verwischt. Diese Grundanschauungen, sowie die Zeichnung des „Calderthums" und die Zurückführung des Königthums nach der Wanderung auf römische Einflüsse trennen, um es im Voraus zu bemerken, das Sybel'sche Buch, mit dem ich im Einzelnen oft zusammen treffe, im Wesentlichen von meinen Ergebnissen.

2) Anders Leo I. S. 174, der erbliche Gaufürsten annimmt.

3) Sybel S. 72.

4) Auch viele Aeltere haben dieß verkannt, z. B. Glover I. c. 38, Luden I. S. 512. Siehe auch Wilda S. 131.

Digitized by Google

das Recht auf die Krone kömmt dem Geschlecht als solchem zu, und jedes Glied desselben kann es unter Umständen geltend machen,[1]) endlich in einer Art von Genehmigung, Bestätigung, freiwilliger Anerkennung und Unterwerfung, welche häufig auch bei ganz unbestrittener Nachfolge die Freiheit des Volkes bethätigt und der gegenüber das Erbrecht des königlichen Hauses nur ein relatives ist, mehr ein moralischer Anspruch, der freilich nicht ohne triftigen Grund übergangen wird: dieß gestaltete sich sehr verschieden bei den einzelnen Stämmen. Auch Absetzung des Königs, Erhebung eines andern Geschlechts kömmt vor, aber die Geschichte der Cherusken, Heruler, Ostgothen, wird anderseits charakteristische Beispiele der tief eingewurzelten Anhänglichkeit an das Königliche Geschlecht zeigen. So wenig mit dem Königthum eine Freiheitminderung des Volkes verbunden ist, so scharf wird es doch im Bewußtsein des Volkes von der republikanischen Verfassung unterschieden — eben wegen jenes erblichen und ehrwürdigen Charakters. Abschaffung oder Einführung des Königthums, durch Volksbeschluß in bestimmtem Akt erfolgt, wird daher als wichtigste Staatsveränderung empfunden. Die einzelnen Rechte des Königs waren nun folgende:[2]) gewisse priesterliche Funktionen, — Opfer, Auspizien, feierliche Umzüge, — Berufung und formelle Leitung der Volksversammlung, Vollzug der Gerichtsbeschlüsse in eigenem Namen, wohl auch ein gewisser Einfluß auf die Rechtspflege selbst durch Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle, Bezug der verwirkten Friedensgelder, die in Republiken an die civitas fallen, daher vielleicht Anfänge des Bannes,[3]) Anführung des Volksheeres, Ernennung von Feldherren, Vertretung seines Bezirks auf der Stammesversammlung und vorläufige Verhandlung mit andern Völkern. Sehr früh mußte der König faktisch die Leitung der äußeren Politik erwerben, d. h. einer beliebten Persönlichkeit leistete die Volksversammlung hierin wohl

1) Siehe jedoch Vandalen.

2) Sybel S. 138 bestreitet zwar, daß diese Rechte fest zu setzen seien, sie seien in jedem einzelnen Fall verschieden gewesen. Die folgenden Untersuchungen werden versuchen das Gegentheil zu beweisen, und eine juristische Charakteristik des Königthums zu zeichnen, welche freilich den „Aeltesten des Geschlechterstaats" gänzlich fehlen mußte — offenbar ein Hauptmangel des geistvollen Buches.

3) Hierin lag ein Keim zur Uebertragung der vollen Staatsgewalt auf den König, s. jedoch L. v. Maurer G. V. S. 10 und 40; wiefern schon in der ältesten Zeit dem König die Mundschaft über Alle, die eines andern Mundwalts darbten, zukam, läßt sich nicht bestimmen. Siehe die Belege für die Zeit nach der Wanderung bei Kraut I. S. 63—76.

Digitized by Google

regelmäßig — es gibt freilich auch Ausnahmen — Folge ohne de jure ihr Entscheidungsrecht aufzugeben. Kam die Rechtsfrage zur Besprechung, so hatte freilich das Volk das Bewußtsein, seinen Willen mit Recht gegen den König durchsetzen zu können, allein es kam eben selten zu einem solchen Conflikt.[1]) Ferner kam dem König zu: Entscheidung geringer Angelegenheiten, Bezug freiwilliger Ehrengeschenke von Naturalien,[2]) lang herabwallendes Haar und andere ehrenvolle Abzeichen in Tracht und Waffen.[3]) Zweifelhaft jedoch erscheint, ob der König damals schon das Recht hatte, Vorsteher der Landschaften und Grafen zu ernennen.[4]) Wo sich zum Theil mit Kriegsgewalt neue größere Königreiche gebildet, wie das des Marobod, mögen gewiß militärische und wohl auch richterliche Beamte vom König bestellt werden sein; ob aber auch in dem alten eng begränzten Bezirkskönigthum ist doch sehr unwahrscheinlich:[5]) Vielmehr war es später zugleich eine Haupturſache und eine Hauptwirkung von dem Uebergang des politischen Schwerpunkts auf das Königthum, daß nach der Wanderung der König ganz allgemein die Beamten ernennt,[6]) welche

1) S. u. Vandalen.

2) Dagegen ein eigentliches Recht der Besteuerung steht diesen Königen keineswegs zu, vielmehr erschien den Germanen, welche Abgaben nur bei Unfreien an den Herrn kannten, das Verlangen von Steuern wie eine Anmuthung der Knechtschaft und noch die gothischen und merovingischen Könige haben bei Uebung der von den Römern überkommenen Besteuerung heftigsten Widerstand zu bekämpfen. Schon unter Varus schien es den Deutschen das härteste Zeichen der Knechtschaft, daß sie Schatzung leisten sollten, Dio Cass. 56, 18. *ἐπεὶ Ὄυαρος καὶ τὰ τε ἄλλα ὡς καὶ δουλεύουσι σφίσιν ἐπέτασσε καὶ χρήματα ὡς παρ' ὑπηκόων ἔπρασσεν, οὐκ ἠνέχοντο.* Nur unterworfene Stämme zahlen Tribut, so die Friesen an die Römer, Tac. ann. IV. 72, und wie fremde Sprache ist Entrichtung von Tribut Zeichen ungermanischer Abkunft G. c. 43.

3) Stab, Kranz? Krone, Thron? vgl. R. A. S. 240, Phill. D. G. S. 438, Klemm S. 207—210; von chlamydes germanischer Könige spricht Persius sat. VI. 46.

— — — missa est a Caesare laurus
insignem ob cladem Germanae pubis et aris
frigidus excutitur cinis ac jam postibus arma
jam chlamydes regum — — locat Caesonia — —

4) Wie Waitz I. S. 172, 173 aus den nordischen und spätern Verhältnissen schließen will, so auch Köpke S. 11, dagegen mit Recht Hillebr. S. 38, Schulte I. S. 36.

5) Vielleicht läßt sich gegen diese Annahme auch die Aussage des Tacitus anführen, daß die principes qui jura per pagos et vicos reddunt, in der Volksversammlung erwählt werden, obwohl die Stelle zunächst wohl auf Bezirksgrafen in Republiken, nicht auf Unterbeamte in Monarchien geht.

6) Dieß verkennt Phill. D. G. S. 453 u. A., welche überhaupt ganz irrig die Grafen und Herzoge als erbliche untere Gefolgsherrn fassen.

Digitized by Google

dann in seinem Namen die Civil- und Criminalurtheile vollstrecken und dieß Recht duces und comites zu bestellen, wurde durch das Vorbild der römischen Imperatoren mächtig befördert, wie denn das ganze Beamtenwesen zum größten Theil aus dem römischen Staat herübergenommen wurde.

Das in diesen Hauptzügen geschilderte Königthum nun, zur Zeit des Tacitus noch nicht die üblichste Verfassungsform, hat allmählig bei fast allen Stämmen die republikanische Form verdrängt. Wenn auch äußere Gründe,[1]) wie die Römerkriege, die Gefahren und Kämpfe der Wanderung, hiezu vielfach beigetragen haben, so liegen doch dieser Veränderung wesentlich auch innere Motive zu Grunde. In dem politischen Entwicklungsgang dieser Stämme ist offenbar vom ersten bis vierten und fünften Jahrhundert ein bedeutsamer Fortschritt wahrzunehmen, ein Fortschritt vom Centrifugalen zum Einheitlichen, ein Streben, an Stelle der engen, unbedeutenden, fast gemeindehaften Bezirksstaaten größere, mehr politische Verbände zu setzen. Nicht mehr in den kleinen Bezirken des Stammes vollzieht sich ein nothdürftiges politisches Leben — der Stamm als solcher wird jetzt die normale politische Einheit, in welcher die Sonderthümlichkeit der Bezirke aufgegangen. Eine der wichtigsten Umgestaltungen, welche die deutschen Stämme je erfahren, hat sich in diesen dunkeln, nur vom Schimmer der römischen Waffen erhellten Jahrhunderten vollzogen: aber nur aus den Ergebnissen können wir vermuthungsweise auf den Hergang schließen. Die verschiednen Wege, welche die einzelnen Stämme dabei eingeschlagen, möglichst genau zu verfolgen, ist unsere unerläßliche Aufgabe. Außer Wanderung, Krieg und Gewaltsamkeit jeder Art mag häufig auch Erbschaft die Versammlung mehrerer Bezirke unter Eine Hand bewirkt haben: die Könige der gothischen, alamannischen, fränkischen Bezirke waren häufig verwandt und verschwägert. — Bald aber genügte auch der Stamm nicht mehr den Anforderungen einer sturmbewegten Zeit, in welcher kleinere Körper zertrümmern und nur größere die Widerstandskraft sich zu erhalten, besitzen: auch die Stämme verschwinden allmählig mit Namen und Wesen und ganze Gruppen von Stämmen, Völker, treten freilich oft noch in lockerer Zusammenfügung als politische Einheit auf. Eine solche Zeit mußte die alten republikanischen Verbände abschütteln: das Bedürfniß einheitlicher, fester, dauernder Führung mußte überall das

1) Auf die Waitz I. S. 160 das Hauptgewicht legt; viel Uebereinstimmendes bei H. Müller S. 185; seine Go- Gau- Großgaukönige entsprechen ungefähr meinen Bezirks- Stamm- Volks-Königen.

Digitized by Google

Emporkommen des ohnehin nicht fremdartigen Königthums begünstigen. Die langobardische Königssage, die westgothische Geschichte zeigen, daß es für ruhmvoll, für angemessen der kriegerischen Energie eines Volkes galt, eigne Könige zu haben: wenn die Stämme sinken, büßen sie das Königthum ein, wenn sie steigen, richten sie es auf. Schon von Mitte des I. Jahrhunderts ab treffen wir häufig Spuren von Versuchen, statt der Republik oder des Bezirkskönigthums ein Stammkönigthum zu gründen. Erst später gelingen diese Versuche und führen noch später zur Bildung von Völkergruppen. Eine Zeit lang erhalten sich innerhalb dieser noch besondere Stammkönige: aber der Zug und Drang der Zeit neigt zur Beseitigung aller solcher Sonderungen und bald erscheint an der Spitze der Franken, der Alamannen, der Bayern nur Ein Herrscher, bis zuletzt der Frankenkönig wie die Stammkönige und Bezirkskönige der Salier und Ripuarier, so die Volkskönige der Alamannen, Thüringer, Bayern beseitigt und diese ganze Entwicklung in dem Reichskönigthum der fränkischen Monarchie ihren großartigen Abschluß findet. [1])

Diese fränkische Monarchie ist die Grundlage des römisch-deutschen Kaiserthums wie des Königthums, sie ist die Voraussetzung der ganzen politischen Geschichte Deutschlands als Eines Reiches geworden und ihre Wurzel hinwiederum, wie vielfach Fremdes sie aufgesogen hat aus römischem Boden, ihre Wurzel ist jenes uralte germanische Königthum, von welchem schon Tacitus berichtet. Sie ist also nicht nur eine müssige antiquarische Frage, die Forschung nach Wesen und Geschichte dieses Königthums: denn in dem deutschen Königthum sind die deutschen Stämme zusammengefaßt und ist Deutschland zu Macht und Herrlichkeit geführt worden.

Es ist schon hervorgehoben worden, wie in der I. Periode auch in den monarchischen Stämmen die eigentliche politische Macht bei der Volksversammlung war: fast nur formale Rechte und moralische Gewalt durch die Anhänglichkeit des Volkes stehen dem König zu. Die Volksversammlung bethätigt die Freiheit, indem sie das Erbrecht des Königs beschränkt, die gesetzgebende und richterliche Gewalt übt, über Krieg und Frieden und Bündniß entscheidet. Während und nach der Wanderung gleitet nun allmählig das politische Schwergewicht von der Volksversammlung auf den König hinüber: [2]) sowohl

1) Abweichend, verschlungener und voller Rückfälle war der Entwicklungsgang der gothischen Völker: bei anderen wie den Sachsen haben sich die alten Zustände fast unverändert erhalten, bis sie statt innerer Entwicklung äußere Gewalt beseitigt.

2) Die nach der Wanderung gestifteten Reiche haben ihre Wurzel in dem alten

Digitized by Google

römische Einflüsse[1]) als das durch Krieg und Wanderung herbeigeführte äußere Bedürfniß und die Veränderung aller alten Zustände haben dazu beigetragen. Das Hauptmittel, wodurch die Könige die alte Volksfreiheit in den Hintergrund des Staatslebens drängten, war ein neu gebildeter bevorzugter Stand, ein neuer Adel, dessen Vorrang auf engem persönlichem Verband mit dem König beruhte und sofern wie Ursache auch Folge der Erstarkung des Königthums war. Wer den König in Hof und Krieg zu umgeben, seine Befehle treu und rücksichtslos zu vollziehen pflegte, dafür von ihm Amt und Reichthümer und Landbesitz verliehen bekam, immer in der Nähe der Person des Königs blieb, der wurde reich, geehrt, einflußreich. Mit Hülfe einer solchen stets gerüsteten, dem Willen des Königs treu ergebnen Menge konnte derselbe in vielen Fällen rasch, energisch handeln, Kriegszüge beginnen, Strafen vollziehen, unberechtigten und berechtigten Widerstand niederschlagen, ohne erst die Einstimmung der schwerfälligen Volksversammlung zu erholen, die in dem erweiterten Reich nicht leicht zusammenzubringen und nicht immer leicht zu gewinnen war. Es ist das sicherste Zeichen von der Wandelung der Verhältnisse, daß die Volksversammlungen in den Königreichen der II. Periode fast überall völlig verschwinden: an ihre Stelle tritt der Hof des Königs, an welchem der neue Adel zahlreich Dienste thut und Glanz verbreitet wie empfängt.[2]) Konnte der König mit diesem neu entstandenen Dienstadel vieles ohne den Willen, so konnte er bald auch manches gegen den Willen des Volkes durchsetzen, und dieser Hofadel wurde das Mittel zu der blutigen Tyrannei, zu welcher die Könige, zum Theil als Schüler des römischen Despotismus, fast überall ihre alten Rechte gewaltsam erweiterten. Aber die Nemesis strafte das Königthum durch das Mittel, wodurch es gefrevelt. Der neue Dienstadel war von den Königen mächtig gehoben worden die Volksfreiheit zu unterdrücken: er unterdrückte sie, aber alsbald bekämpfte, schwächte, unterdrückte er das Königthum selbst. Ohnmäch-

---

erweiterten und modifizirten Bezirkskönigthum: dieses, freilich nicht das Caldorthum, hatte dazu Fähigkeit, ja Drang.

1) Was Sybel S. 156, 159 und Roth S. 32 mit Recht, aber zu ausschließlich hervorheben. Vgl. Phill. D. G. S. 487. Was er S. 467 über die Umgestaltung von Adel und Königthum durch das Christenthum vorbringt, ist den Quellen fremd. Aber auch eine Lähmung des Königthums durch das Christenthum, welche Grimm R. A. S. 243 in Folge der von ihm angenommenen Verbindung mit dem Priesterthum behauptet, vermag ich in dieser Zeit nicht wahrzunehmen. Siehe Vandalen.

2) Hierüber gute Ausführungen bei Phill. D. G. S. 447—452.

Digitized by Google

tiger als ehedem gegenüber der Volksfreiheit wurde das Königthum unter der Herrschaft dieses neuen Adels und vielfach haben die Kämpfe zwischen Adel und Königthum zum Untergang des ganzen Reichs beigetragen. Bei den Franken nahmen die Dinge eine Zeit lang eine andre Wendung. Eine aus jenen Adelsfamilien stürzt das geschwächte Königthum der Merowinger und errichtet eine neue gewaltige Monarchie, den Adel zum Theil durch die Volksfreiheit zurück und herunter von den Stufen des mächtig erhöhten Thrones drängend. Aber nur gewaltige Persönlichkeiten konnten die karolingische Monarchie bauen und erhalten: unter schwachen Regenten rissen die widerstrebend zusammengekeilten Stämme auseinander und im Mittelalter, unter der begünstigenden Form des Lehenwesens, entzieht die Aristokratie dem einheitlichen Königthum alle reale Macht. Die mächtigsten dieser Vasallen werden in ihren Amtsgebieten selbständige erbliche Fürsten und üben hier zuletzt Jahrhunderte lang einen monarchischen Despotismus, der wahrlich nichts gemein hat mit deutschem Königthum. Endlich sind von der Insel der Angelsachsen, welche treuer als das Festland so viele Züge germanischen Wesens bewahrt, wieder Verfassungsformen herüber genommen worden, welche die Würde des Königthums mit der Freiheit des Volkes vereinbaren, eine Aufgabe, welche in anderer Weise für eine andere Zeit, vor 2000 Jahren das älteste germanische Königthum mit naturwüchsiger Vollkommenheit gelöst hat.[1])

An diese allgemein gehaltnen Grundsätze der Verfassung vor der Wanderung muß sich die Detailbetrachtung der beiden Hauptquellen für diese Periode, des Cäsar und des Tacitus, theils zur Rechtfertigung, theils zur Ergänzung und Weiterführung des Bisherigen reihen. Diese Untersuchung der Berichte der beiden Römer muß sich aber in die trockne Form einer Untersuchung ihres Sprachgebrauchs kleiden: da nur auf diesem Wege entweder ein sicheres Ergebniß gewonnen werden kann, oder wenigstens die Einsicht, daß ein solches überhaupt nicht zu erlangen ist.[2]) Die Außerachtlassung solcher Prüfung des Sprachgebrauchs ist ein Hauptgrund der zahlreichen und ergebnißlosen Controversen in der ältesten deutschen Verfassungsgeschichte.

Bei der Dürftigkeit der Quellen für die Zeit vor der Wanderung mußte man die älteste Geschichte des deutschen Staatsrechts, insbesondere die Vorstellungen von den im Staat hervorragenden Ge-

1) S. Roth S. 32, siehe auch Barth II. S. 397.

2) Vgl. Gel. Anz. Nr. 50.

Digitized by Google

walten, hauptsächlich auf die Ausdrücke der römischen und griechischen Schriftsteller für gewisse politische Einrichtungen und auf die Angaben stützen, welche sie im Verlauf ihrer Berichte mit diesen in bestimmten Ausdrücken bezeichneten Einrichtungen verbinden. Man hält sich z. B. bei Benützung des Tacitus an das Wort „princeps," übersetzt dieß Wort in demjenigen Sinn, der mit den sonstigen Anschauungen des Forschers über jene Zeit sich am Natürlichsten zusammenschließt, also etwa mit Edler oder Fürst, mit König oder Richter ꝛc., und jede Stelle, in welcher das Wort princeps wiederkehrt, wird in dem einmal mit jenem Ausdruck verbundenen Sinn gedeutet. Bei den Gegensätzen nun in Auslegung jenes Worts ergeben sich natürlich ebenso viele Gegensätze in Auslegung der fraglichen Stellen und eine und dieselbe Stelle wird daher für die widerstreitendsten Theorieen angeführt. Dabei setzt man allgemein und stillschweigend voraus, daß die Schriftsteller eine begrifflich streng scheidende Terminologie einhalten und daher, so oft sie dasselbe Wort brauchen, jedesmal denselben Sinn damit verbinden. Bei dem nothwendigen Streben der Wissenschaft nach festen Begriffen, war diese Voraussetzung sehr natürlich, aber sie ist vollständig unrichtig. Jene Schriftsteller reden nicht die Sprache von Gesetzen und Rechtsgelehrten, mit fester Terminologie, sondern die freiere Sprache der Geschichte. So wenig moderne Berichte über Tscherkessische oder Beduinische Stämme mit den Worten Führer, Fürst, Edler, Häuptling, Richter, Prinz, Feldherr, König ꝛc. stets denselben scharfbestimmten Sinn verbinden und verbinden können, so wenig, ja noch viel weniger ist dieß der Fall bei den Ausdrücken principes, nobiles, primates, primores, optimates, judices, regulus, regalis, subregulus, dux, rex, welche die römischen Geschichtschreiber von germanischen Stämmen gebrauchen. Daraus ergibt sich einmal, daß alle Theorieen, welche sich auf den Sprachgebrauch allein stützen, gar nicht gestützt sind; daß ferner jeder Forscher, der aus einer Quelle argumentiren will, zuvor sorgfältig deren Sprachgebrauch zu prüfen hat: in den meisten Fällen wird sich ihm hiebei große Unsicherheit ergeben. Theilweise wohl hat man sich von diesem Stand der Dinge überzeugt und das ausgezeichnete Werk von Waitz z. B. verdankt mehrere wesentliche Berichtigungen früherer Grundirrthümer dieser Methode. Man muß aber in solch kritischer Vorsicht noch weiter gehen und was im Princip längst anerkannt ist, umfassend in der Praxis auszuführen sich die Mühe nicht verdrießen lassen.

Digitized by Google

II. Cäſar.

I. *natio* [1])

bedeutet 1) die Race, die Nation: z. B. VI. 16 omnis natio Gallorum, [2]) III. 11, Aquitanier und Gallier, (die Cäſar als ſtammverſchieden bezeichnet I. 1) aber 2) ebenſo bezeichnet natio den einzelnen Stamm, die Völkerſchaft, was ſonſt civitas iſt, IV. 16 ultimas Germanorum nationes und die Sueven haben mehrere nationes unter ihrem imperium VI. 10.

II. *gens* [3])

bedeutet ebenſo 1) die Race: VI. 32 Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum; 2) vielleicht eine Völkergruppe, IV. 1 Suevorum gens; 3) den Stamm, VIII. 24 bellicosissimis gentibus devictis Caesar cum videret nullam jam esse civitatem quae bellum pararet. Volcae Tectosages, quae gens VI. 24. 4) Einen Verband, der auf der Verwandtſchaft einer Gruppe von Familien beruht, vielleicht auch den Bezirk mit Erinnerung an die gens im römiſchen Sinne, [4]) bezeichnet es VI. 22 magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui uno coierint, quantum et quo loco visum est agri attribuunt. Die cognationes hominum ſind offenbar Familiencomplexe im engeren Kreis, als die gentes, die wohl zwiſchen der civitas und der cognatio in Mitte ſtehen, was ſonſt der pagus bei Cäſar iſt. [5])

III. *Populus*

dagegen bezeichnet ſtets den Stamm VII. 32 populus Aeduorum. I, 3 Helvetii, Aedui, Sequani — tres populi Galliae, wie

IV. *civitas*,

welches Wort aber auf die politiſche Einheit der Stammgemeinde Gewicht legt. Beiſpiele von galliſchen Völkerſchaften in Menge ſ.

1) III. 10. 11. 27. 28. IV. 16. 20. VI. 10. 16. VII. 77.

2) Es iſt alſo nicht richtig, daß Cäſar keine höhere Einheit als die civitas kennt, wie Sybel S. 2 annimmt.

3) IV. 1. VI. 22. 24. 25. 32. VIII. 24. I. 3.

4) Mehr kann man Sybel S. 15 und Gemeiner S. 16 nicht einräumen; die Stelle I. 51 ſpricht nur von Stämmen.

5) Anders Bethmann S. 38, der ohne Grund in den gentes die edeln, in den cognationes die Gemeinfreien finden will.

Digitized by Google

I. 2. 3, 4. 9. 12. 18. 31. 19. 7. II. 5. 14. 32. 34. 24. 28. 35. III. 8. 10. 17. 20. IV. 3. 12. 18. 21. 27. V. 1. 20. 55. 3. 57. 53. 54. 47. 11. 7. VI. 8. 23. 2. 4. 5. 11. 20. 34. VII. 13. 32. 3. 64. 65. 4. 15. 59. VIII. 11. 25. Bei den Germanen iſt es den civitatibus der höchſte Ruhm, rings um die Gränzen unbewohntes Land zu haben VI. 23. Nur wenn die civitas einen Krieg zu Angriff oder Vertheidigung führt, werden magistratus für alle pagos und regiones des Stammes der civitas gewählt, im Frieden beſteht kein gemeinſamer magistratus in der civitas: aber doch vereint die ſämmtlichen pagos der civitas ein ſo enger Friedensverband, daß die Fahrten auf Abentheuer und Raub, welche die kriegsluſtige Jugend unternimmt, doch nur extra fines cujusque civitatis, nicht innerhalb der civitas extra fines pagi ſtraflos geübt werden dürfen. Demgemäß iſt

V. *pagus* [1])

eine Unterabtheilung innerhalb der civitas, der Gau, der Bezirk: denn civitas omnis Helvetia zerfällt in quatuor pagos I. 12: ganz allgemein werden die galliſchen civitates in pagi getheilt VI. 11. vgl. IV. 22. VII. 64 ſ. o. S. 11. Dieſe pagi ſind nicht nur ein räumlicher, ſondern auch ein perſönlicher Verband, ſo daß ſie auch auf der Wanderung als beſondre Gruppen beiſammen bleiben I. 12. I. 27 und hundert pagi der Sueven ſollen ſich am Rhein gelagert haben. [2]) Bei den pagis der Sueven ſcheint indeſſen ein Mißverſtändniß Cäſars vorzuliegen: er bezeichnet wie wir geſehen haben die Sueven nur als eine gens: für den Begriff der Völkergruppe, wenn er ihn überhaupt ſcharf gefaßt hat, verwendet er kein beſondres Wort: er ſcheint aber viel mehr die Sueven für einen einzigen Stamm gehalten zu haben, der ſich nur viele nationes unterworfen hätte, (sub imperio habere) nicht für einen Bund oder Complex von Stämmen, der allerdings auch andre Stämme unterworfen hatte. [3]) Deßhalb theilt er ganz conſequent die Sueven als eine civitas in 100 pagos, anſtatt das foedus Suevorum, corpus, nomen Suevorum in 100 civitates zu theilen. Und von hier aus pflanzte ſich wohl das Mißverſtändniß auf Tacitus fort, der wußte, daß die Sueven in eine Reihe von großen Völkern zerfielen, die er deßhalb nicht wohl pagos nennen konnte und da er

1) I. 12. 13. 27. 37. IV. 1. 22. VI. 11. 23. VII. 64.

2) I. 37.

3) Dieſer Anſicht iſt auch Horkel S. 755, daß dieſer aber wie Cluver III. c. 3 mit Unrecht I. 37 von dem Volksheer von 100,000 Mann verſteht, darüber ſ. Gel. Anz. l. c. Luden I. S. 615.

Digitized by Google

nun von dem größten Stamm der Sueven, den Semnonen, erfuhr, daß auch sie allein eine große Zahl von kleineren Gliederungen beherrschten, mag er deßhalb die centum pagos des Cäsar auf die Semnonen allein bezogen haben. [1])

VI. *Plebs* [2])

bezeichnet gegenüber den bisher besprochnen überwiegend quantitativen Unterscheidungen den qualitativen Begriff der Gemeinfreien, des geringen Volkes, welches in den gallischen Aristokratien von Ritterschaft und Druiden vollständig geleitet und beherrscht wird. Die entscheidend-charakterisirende Stelle ist VI. 13. in omni Gallia eorum hominum qui aliquo sunt numero atque honore genera sunt duo: nam plebes paene servorum habetur loco quae per se nihil audet et nullo adhibetur concilio. — — sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum. Der hier abstrakt entwickelte Grundsatz erscheint nun in fast allen Stellen praktisch, die der plebes erwähnen, I. 3, 17, 18. V. 3. VII. 13, 42. VIII. 7, 21, 22; wogegen einige Aeußerungen von Königen und Obrigkeiten, welche sich gegenüber dem strafbereiten Sieger auf die fortreißende Uebermacht der plebs berufen, zum Theil Ausnahmszustände betreffen, zum Theil grundlose Ausreden sind. Vergl. Gel. Anz. Nro. 53. — Wenn nun Einmal VI. 22 auch bei Germanen von einer plebs gesprochen wird, so haben wir darunter zwar ebenfalls die Gemeinfreien, den ärmeren geringeren Theil des Volks gegenüber den Reichen, Mächtigen, Edeln, principes zu verstehen, aber nicht nur unsre sonstige Kenntniß von der germanischen Verfassung, auch Cäsar selbst verbietet uns, diese plebs bei den Germanen in dem gleichen gedrückten Zustand zu denken wie die plebs der gallischen Aristokratien. Cäsar selbst weiß, daß der eine Stand der in Gallien die plebs bedrückt, die Druiden, bei den Germanen kein Analogon hat (VI. 21) und gerade in jener einzigen Stelle, die von einer plebs bei Germanen spricht, zeigt sich das Bemühen, die Zufriedenheit derselben durch eine gewisse Gleichstellung mit den potentissimis zu erstreben.

VII. *Clientes*, *clientela* [3])

bedeutet ein zweifaches Abhängigkeitsverhältniß [4]): 1) die privatrechtliche, in welche die plebs gegenüber den nobiles, equites in

1) Bethmann S. 31 denkt dabei an die Hundertschaft.

2) I. 3. 17. 18. V. 3. VI. 13. 22. VII. 13. 42. VIII. 7. 21. 22.

3) I. 4. 31. IV. 3. 6. V. 39. VI. 4. 10. 12. 15. 19. VII. 4. 9. 10. 32. 40. 75. VIII. 32.

4) Vgl. Cluver I. c. 41.

Digitized by Google

Gallien, besonders durch Schulden gerathen war, oft mittelst ausdrücklicher Ergebung in Knechtschaft; die nobiles wetteiferten, recht viele solcher clientes zu erwerben, denn darauf stützte sich faktisch ihr Ansehen, ihr Partheieinfluß in der civitas. [1]) Diese Vornehmen haben ihre clientes ex plebe gegen die Bedrückung der andern nobiles zu schirmen: neque aliter si faciant ullam inter suos habent auctoritatem. [2]) Verschuldung, Steuerlast, Druck der nobiles hat den größten Theil der plebes in sclavengleiche Abhängigkeit gebracht. [3]) Diese Klienten würden bis kurz vor Cäsar am Grab des Herrn getödtet [4]) und es galt ihnen schimpflich, in der Noth den Herrn zu verlassen. [5]) Durch sie führten die nobiles ihre Partheikämpfe um den Vorrang in der civitas VII. 32. [6]) — Dieses gallische Institut, an manchen Punkten mit der germanischen Gefolgschaft sich berührend, [7]) zeigt doch deutlich den Gegensatz in den Zuständen beider Völker. [8]) 2) Aber clientela, clientes braucht Cäsar auch, um politische Abhängigkeit kleinerer civitates von mächtigeren zu bezeichnen und da ähnliche Verhältnisse auch bei den Sueven, wenn auch mit anderen Namen erscheinen, muß darauf näher eingegangen werden. Ganz wie der Einfluß der einzelnen nobiles in der civitas auf der Zahl ihrer clientes, so beruht die Macht der herrschenden civitates auf den kleineren Stämmen, welche in einem abhängigen Schutzverhältniß zu ihnen stehen, besonders zu Kriegshülfe verpflichtet. Als die herrschende Stellung der Aeduer in Gallien noch bestand, war der Grund quod magnae erant eorum clientelae: als diese Stellung durch Ariovist gebrochen und auf die Sequaner übertragen wird, zeigt sich dieß darin, daß diese magnam partem clientium ab Aeduis ad se transducerint, und als durch Cäsar das frühere Verhältniß hergestellt wird, geschieht dieß: veteribus clientelis restitutis, novis per Caesarem comparatis, quod hi qui se ad eorum

1) So Orgetorix I. 2.

2) VI. 11.

3) VI. 13. 15.

4) IV. 19.

5) VII. 40. Vgl. die comites familiaresque Ambiorigis VI. 30. und die soldurii III. 22.

6) Vercingetorix summae potentiae adolescens convocatis clientibus ja Lucterius hat die ganze Stadt Uxellodunum in clientela VIII. 32.

7) Vgl. u. bei Tacitus principes, comites, clientes.

8) (Vgl. auch Roth S. 20); den freilich viele so Barth II. S. 438, Holtzmann S. 80 leugnen.

Digitized by Google

amicitiam aggregaverant meliore conditione atque aequiore imperio se uti videbant VI. 12. So ſtehen die Carnutes in clientela Remorum VI. 4: ſo hatten die Aeduer eorumque clientes oft vergeblich gegen Arioviſt gefochten I. 31; ſo werden den Aeduern atque eorum clientibus, Segusianis, Ambivaretis, Aulercis Brannovicibus 35,000 Mann Contingent auferlegt.[1]) Ganz daſſelbe Verhältniß, wie VI. 12 beweiſt, bezeichnet das sub imperio, und deßgleichen auch das in fide esse, ſo VII. 75. VI. 4. (Senonum) civitas erat antiquitus in fide Aeduorum V. 39 ad Centrones, Grudios, Levacos, Pleumoxios, Geidunos, qui omnes sub (Nerviorum) imperio sunt.[2]) Wenn nun Cäſar, wie er bei den Eburonen V. 39 und Trevirern IV. 6. ebenfalls von Klienten ſpricht, von den Sueven ſagt VI. 10, daß ſie alle ihre Truppen zuſammenziehen atque iis nationibus, quae sub eorum sint imperio, denuntiare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant,[3]) ſo haben wir auch hier an durch kriegeriſche Unterwerfung abhängig und ſchutzhörig gewordne nicht-ſueviſche Stämme zu denken, nicht bloß an die coordinirt verbündeten Sueven-Völker. Ein Beiſpiel eines von den Sueven nach langen Kämpfen zinspflichtig gemachten Stammes ſind nach IV. 3 die Ubier.

VIII. *Nobiles*

bezeichnet den galliſchen Adel, ſofern der Grund ſeines Uebergewichts (Geburt von hohem Geſchlecht) hervorgehoben wird, wie ihn equites als Stand und principes nach der Wirkung bezeichnet, vgl. Nro. 52; übrigens wird nobiles[4]) ſowenig wie

IX. *equites* = Ritter

von Germanen gebraucht.[5])

X. *Princeps*[6])

dagegen findet ſich in mancherlei Bedeutungen bei den Galliern. 1) Ein republikaniſches, durch Wahl verliehenes Amt, vom Königthum genau

1) VII. 75. Vgl. V. 39. Eburones Nervii Aduatuci atque horum omnium socii et clientes. — IV. 6. Condrusi qui sunt Trevirorum clientes.

2) Vgl. I. 31. VII. 9. 10 stipendiarios.

3) Vgl. IV. 19.

4) Vgl. IV. 12. V. 6. 22. 25. VI. 12. 13. (15.) VII. 38. 39. 77. VIII. 45. II. 6. 13. I. 7. 2. 18. 31. über primi vgl. Gel. Anz. Nr. 53. II. 3. 6. 13. IV. 12. V. 45.

5) Vgl. I. 31. VI. 13. 15. VII. 38.

6) Richtig im Ganzen die Andeutung bei Waitz I. S. 90. Das von Roth S. 10 berührte Verhältniß von princeps zu nobilis und eques iſt ausführlich erörtert in dem erwähnten Aufſatz Nr. 52. Vgl. auch Brandes Anhang II. Die prin-

Digitized by Google

unterſchieden: vgl. Gel. Anz. Nro. 51. I. 3 Dumnorigi fratri Divitiaci, qui eo tempore principatum in civitate obtinebat vgl. I. 9. Dumnorix cupiditate regni novis rebus studebat. Principatus hat ein magistratus, was auf einen König nicht paßt und nur uneigentlich und im Widerſpruch mit ſeinem ſonſtigen Sprachgebrauch nennt Cäſar VII. 32 die höchſte Amtsgewalt bei den Aednern, die durch Prieſter und magistratus auf 5 Jahre übertragen und I. 16 Vergobretus genannt wird, eine regia potestas, vgl. Nro. 52. Um dieſen Principatus ſtreiten bei den Trevirern Induciomer und Cingetorix V. 3, vgl. VI. 8. Der principatus kann daher in beſtimmtem Akt verliehen werden VI. 8. 2) Höchſtes faktiſches Anſehen: ſo kann VII. 4 von einem principatus totius Galliae geſprochen werden. [1]) 3) Aber principes heißen auch die den Staat beherrſchenden nobiles, equites, die auch außer Amt[2]) die Geſchicke des Staates leiten.[3]) Denn es gibt eine Mehrzahl von principes in Einer civitas I. 16 principes Aeduorum, quorum *magnam copiam* Caesar in castris habebat V. 3 nonnulli principes ex ea civitate Trevirorum. [4]) Principes ſteht ganz ſynonym mit nobiles: V. 3 ne *omnis nobilitatis* discessu plebs propter imprudentiam laberetur: Denn nonnulli principes waren zu Cäſar gegangen: Ferner V. 5 u. 6. Allerdings bekleiden regelmäßig dieſe principes, nobiles die magistratus: aber auch außerhalb magistratus und senatus, von denen ſie IV. 11. VIII. 22. VI. 22 unterſchieden werden, leiten die nobiles die civitas und heißen in ſolchem Sinne principes. [5]) Ueber princeps civitatis, von dem doch wohl ſicherer als in Nro. 52 geſchehen, höchſtes Staatsamt angenommen werden darf, ſ. VII. 65, 88. VIII. 12. Ueber princeps im weiteren Sinne (= Führer) ſ. V. 57. VI. 11. I. 44, 19. II. 14. — 4) Ueber principes bei Germanen ſ. XI.

---

cipes der Gallier S. 320—331. In Betracht kommen folgende Stellen: I. 3. 16. 30. 44. 19. II. 17. 5. 14. III. 8. IV. 11. 30. 27. V. 3. 11. 24. 5. 6. 57. 41. 54. 4. VI. 12. 13. 8. 22. 11. 23. VII. 4. 39. 89. 1. 31. 64. 28. 32. 75. 65. 88. VIII. 22. 7. 49. 45. 12.

1) Roth S. 4 verſteht dieß aber vom imperium. Aehnlich Brandes S. 323. Vgl. VI. 12. 13. VII. 39. II. 17. VII. 38 v. Gel. Anz. Nro. 52. Brandes S. 321 und Schäffner I. S. 2—9.

2) Dieß verkennt Brandes völlig S. 824, der die principes außer Amt nur als patronos denkt.

3) Richtig Unger Landſt. S. 38.

4) Vgl. II. 14. V. 41. VII. 32. 64.

5) Vgl. I. 30. II. 5. VI. 12. VII. 1. 31. 64. 28. 32. 75. 89. VIII 7. 49. 45. II. 14. IV. 27. 30. V. 41. 54.

Digitized by Google

XI. Magistratus, [1]) senatus.

1) = Principatus, der republikanische Diktator, der von den Priestern unter Mitwirkung der andern magistratus jährlich aus dem Adel gewählt ward: bei den Aeduern Vergobretus genannt, im uneigentlichen Sinn als regia potestas, als imperium bezeichnet VII. 33, summus magistratus I. 16. VII. 33, magistratus allein I. 19. VII. 37. Dahin gehört wohl auch II. 3 unum imperium unumque magistratum. 2) Eine Mehrzahl von untergeordneteren Behörden: im weiteren Sinne zählt auch der Senatus dazu: diese magistratus schützen die civitas der Helvetier gegen den bewaffneten Ungehorsam und Staatsstreich des Orgetorix I. 4. Uebrigens ist die Macht dieser Behörden keine sehr sichre: denn die nicht im Amt stehenden principes reißen durch ihren Einfluß bei der Menge den Staat oft gegen den Willen von senatus und magistratus mit sich fort, wie freilich diese selbst zu ihrer Entschuldigung dem siegreichen Cäsar berichten I. 17. vgl. III. 17. — 3) Wenn nun Cäsar von der Germanen sagt VI. 23: in pace nullus communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt et controversias minuunt: nur für den Krieg magistratus qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem deliguntur, so bezeichnet er ganz richtig den Herzog, der von allen pagis einer civitas gewählt wird, als einen communis magistratus, wie er bei den Galliern die durch Wahl übertragnen Aemter nennt. Zu diesen magistratus scheinen nun die principes Gegensatz zu bilden. Offenbar aber liegt der Gegensatz vielmehr in dem engen Raum der pagi und regiones zu der ganzen civitas: die principes aber könnten an sich nach X (da die gallische Principatuswürde wegfällt) nur den Adel bedeuten, oder magistratus geringerer Art, eben magistratus pagorum im Gegensatz zu dem communis magistratus civitatis (über principes civitatis sub X.). Da nun aber von einer solchen Stellung des Adels in germanischer Verfassung nicht die Rede sein kann (man müßte denn Cäsar sehr mit Unrecht der Uebertragung gallischer Zustände beschuldigen), haben wir gewiß die Bezirksgrafen darunter zu verstehen. Dagegen der quis ex principibus (eod.), der zu einem Kriegszug auffordert, ist, nach dem oben bestätigten Sprachgebrauch, ein nobilis, ohne Rücksicht auf Amt und Würde.[1]) Unbestimmt bleiben die principes der Usipier und Tenchterer, die mit den majori-

1) I. 4. 16. 17. 19. II. 3. VI. 20. 22. 23. VII. 32. 33. 37. 39. 55.
2) Anders Syb. S. 52.

Digitized by Google

bus natu sämmtlich zu Cäsar ins Lager kommen und von diesem treuloser Weise festgehalten werden bis die Ihrigen überfallen und vernichtet sind IV. 13: sie sind eben die Führer des Volkes überhaupt, Adel, Grafen, Herzoge mögen darunter sein. Die magistratus ac principes, die nach VI. 22. die jährliche Ackervertheilung reguliren, haben wohl nur die Leitung dieser wichtigen Angelegenheit, die in Gegenwart und von der Volksversammlung vorgenommen wird. Die leitenden magistratus sind dann die gewählten Grafen, die principes zum Theil ebenfalls Beamte, zum Theil die nobiles, die wie die andern Freien nur faktisch mit hervorragendem Einfluß dabei thätig sind. Es ist dabei römisch-gallische Verstellung, wenn Cäsar nur die principes und magistratus handeln, das Volk lediglich empfangen läßt.[1]) Der senatus I. 31. II. 5. 27. 28. III. 16. 17. IV. 11. V. 54. VII. 32. 33. 55. VIII. 21. 22 ist in Gallien ein aus den principes, nobiles gebildetes collegium, welches unter oder neben dem summus magistratus an der Spitze der republikanischen civitates steht und deren äußere Politik leitet; oft werden daneben die außer Amtes stehenden principes genannt, als ebenso einflußreich wie der Senat. So haben wir denn auch wohl die principes ac senatus der germanischen Ubier zu fassen. Die principes können sowohl die Bezirks-Grafen als der Adel sein (Könige kommen bei Ubiern nicht vor). Der senatus könnte nun bei reinen Germanen unmöglich jenes ständige aristokratische collegium wie bei den Galliern sein. Da aber für die Volksversammlung, welche concilium heißt, das Wort senatus nicht paßt, und da wir bei einem den Stamm verpflichtenden Akt auch nicht in dem senatus nur die „Aeltesten" sehen können,[2]) so würde nur übrigen, den senatus für jene kleinere Versammlung der principes zu halten, welche nach Tacitus alle Fragen vorberäth und die geringeren allein entscheidet.[3])

1) Anders Bethmann S. 44; Sybel hält den magistratus für den dux und meint, die Landvertheilung konnte in die Amtsführung eines Herzogs fallen und nichts sei begreiflicher, als daß ein solcher Dictator bei dieser wichtigsten inneren Angelegenheit mitwirkte. S. 50. Allein der dux hatte im Frieden und zu friedlichen Geschäften überhaupt keine Amtsführung und der deutsche Herzog ist sehr verschieden vom römischen Dictator.

2) Dio Cassius freilich L. 39. c. 47. 48. nennt die Gesandten *τοὺς πρεσβυτέρους*, die Angegriffenen *τοὺς ἐν ἡλικίᾳ ὄντας*.

3) Luden I. S. 509. So Waitz I. S. 113. Sybel S. 50; vgl. Barth II. S. 416. Indessen wäre möglich, daß die Ubier welche so Vieles von gallischem Wesen angenommen hatten (vgl. IV. 3. und später die Berichte des Tacitus) auch in ihr Staatswesen gallisch-aristokratische Elemente recipirt hätten und daß demnach

Digitized by Google

XII. *Concilium* [1])

kann jede Art von Verſammlung in größerem wie engerem Kreiſe bedeuten, ſowohl ein concilium totius Galliae I. 30. VII. 63, als ein concilium einer Gruppe von civitates: z. B. das commune concilium aller civitates der Belgen II. 4; [2]) am häufigſten aber die Verſammlung aller pagi Einer civitas, ſo der Aeduer V. 6. 54. Bei dieſen galliſchen Verſammlungen erſcheinen und handeln jedoch nur die nobiles, principes, nicht die Gemeinfreien VI. 13. Anders natürlich bei den Germanen, obwohl ſich Cäſar des gleichen Wortes bedient. Das concilium VI. 23 (quis ex principibus in concilio) kann jede Art von Verſammlung des Bezirks wie des Stammes ſein. Dagegen eine größere Verſammlung wird offenbar von den Sueven gehalten IV. 19 gegenüber der von Cäſar drohenden Landesgefahr: nach allen Seiten hin wird durch Boten das hier Beſchloßne verbreitet: das Flüchten in die Wälder und das Zuſammenziehen aller Waffenfähigen. [3]) Ebenſo verſammeln die Sueven bei dem zweiten Angriff Cäſars all' ihre Truppen an Einen Ort und bieten von den abhängigen Stämmen Hülfstruppen auf VI. 10. Wir wiſſen von den Verhältniſſen des ſueviſchen Völkerverbandes zu wenig, um hier klarer zu ſehen. Jedenfalls vereinte die Verſammlung alle Gaue der von Cäſar zunächſt bedrohten civitates, vielleicht die ſämmtlichen ſueviſchen Stämme.

XIII. *Dux*, *imperium*.

Die duces (I. 13. II. 23. III. 17. 18. 23. 24. IV. 21. V. 11. 22. 34. 41. VI. 23. VII. 4. 21. 76. 79. 83. 88. 89. VIII. 6. 14. 17. 26.), Anführer im weiteren Sinne, ſind zunächſt die Heerführer; und auch die Oberfeldherrn mehrerer verbündeter Stämme heißen duces: das Wort imperator bleibt für den Römerfeldherrn vorbehalten, wenn auch das imperium, die summa imperii von galliſchen Führern gebraucht wird. II. 23. III. 17. V. 11. VII. 4 vgl. VII. 76; auch königliche Gewalt bedeutet imperium I. 3. V. 24. Dieſe duces ſind nun den Perſonen nach wieder die nobiles, principes: der Adel, nach

---

principes und senatus hier wie von Galliern, wie von den senatores der galliſirten Trevirer V. 28. zu verſtehen iſt. Auch bei den Trevirern, die ebenfalls germaniſche Abkunft vorgaben, finden wir bei Tac. hist. V. 19. 113 Senatoren.

1) I. 30. II. 4. IV. 19. V. 6. 24. 56. VI. 3. 20. 23. 44. VII. 1. 29. 63. 75.

2) Im Felde nehmen ſolche conc. den Charakter eines Kriegsraths an. VII. 29. 75.

3) Mit Unrecht bezweifelt Luden I. S. 625 dieſen Bericht.

Digitized by Google

seiner Geburt nobiles, nach seinem Stand equites, nach seiner Stellung im Staat principes, gibt im Kriege die duces ab vgl. I. 13. V. 22. VII. 21: auch die reges heißen als Heerführer duces. Und so sagt denn auch bei den Germanen der quis ex principibus, der zu einer Kriegsfahrt auffordert VI. 23 se ducem fore. [1])

XIV. *Reges.* [2])

Von Germanen nennt Cäsar nur den Arioviſt rex I. 31. 35. 43. Man sehe daher diesen bei den Sueven.

Hier mag nur hervorgehoben werden, daß Cäsar sonst den rex, das regnum sehr genau sowohl von dem republikaniſchen principatus (I. 3. 18. 9. VII. 4.) als von bloßem Adel (I. 2.) und von Heerführerthum unterſcheidet. [3]) Nur bei den Aeduern gibt er einmal dem republikaniſchen Diktator eine regia potestas VII. 32, während er bei Vercingetorix, dem princeps und dux, hervorhebt, er sei kein rex geweſen, ſondern nur von den Seinen ſo genannt worden VII. 4; übrigens beherrſchen, während bei allen galliſchen und britanniſchen reges das Königthum ſich ſtets über den ganzen Stamm erſtreckt, grade bei den angeblich germaniſchen Eburonen zwei reges gleichzeitig je eine Hälfte des Stammes V. 24. (26. 28.) Eborones qui sub imperio Ambioricis et Cativolci erant — VI. 31 Cativolcus rex dimidiae partis Eburonum; [4]) über d. Charakteriſtik dieſer galliſchen regna ſ. Gel. Anz. Nro. 51. 52.

---

1) Daß dabei von einer Gefolgſchaft keine Rede, darüber ſ. Gel. Anz. Nr. 55. S. auch Waitz I. S. 142. Wittmann S. 93. Bethmann S. 64. Löbell S. 510. Wachsmuth d. Nationalit. S. 21. Gemeiner S. 75. Wachter „Gefolgſchaft" l. c. S. 469. Anders Dilthey S. 111. Barth II. S. 437. Daniels S. 346. Sybel S. 144. Watterich S. 5. Rühs S. 242 hält ſolche Abentheurer für die Herzoge; vermittelnd Horkel S. 712.

2) I. 2. 3. 9. 31. 18. (34.) 35. 43. 53. II. 1. 4. 13. IV. 12. 21. V. 6. 11. 20. 22. 25. 24. 26. 38. 54. VI. 31. VII. 4. 20. 31. 32. 46.

3) So begnügt ſich Orgetorix apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus I. 2 der vom Staat das wichtigſte Amt erhält, nicht mit der auf Adel, Reichthum und Amt geſtützten Macht, er trachtet nach dem Königthum regni cupiditate inductus I. 2.; vom republikaniſchen principatus wird es ebenfalls ſcharf unterſchieden: Orgetorix beredet den Aeduer Dumnorix ut regnum in civitate sua occuparet, während ſein Bruder Divitiacus den principatus hat I 3. Auch die galliſchen Stämme unterſcheiden das regnum ſehr wohl von aller anderen Gewalt und widerſtreben ihm VII. 4. I. 4. V. 6. Solcher regna hatten vor Cäsar viele in Gallien beſtanden und waren vor und zu ſeiner Zeit wenig befeſtigt: die reichen Adelsgeſchlechter erringen und verlieren in unruhiger Folge dieſe Würde. Vgl. Gel. Anz. Nro. 52.

4) Doch ſind dieſe Eburonen nicht echte Germanen. Zeuß S. 188 hält ſie

Digitized by Google

III. Tacitus.

Wir wenden uns auch hier zunächst zu den Grundlagen germanischer Staatsordnung, allmählig zu ihren Höhen und Spitzen aufsteigend.

I. *Gens.* [1])

1) Die Race der Germanen im Gegensatz zu andrer Nationalität, zu Römern, Galliern, Sarmaten bezeichnet Tacitus mit gens.[2]) Daher wird gens gebraucht, wo allgemeine Charakterzüge der Nationalität geschildert werden sollen. [3]) Ganz emphatisch wird G. c. 3 (nationis nomen, non gentis) natio, als Bezeichnung eines einzelnen Stammes, der gens d. h. der Gesammtheit aller germanischen Stämme, der Race, entgegengestellt, [4]) und ebenso wird gerade an der Stelle, welche von der Raceneinheit der Germanen, die sich un-

für Belgen; a. M. z. B. Horkel S. 227. F. Müller S. 52—57, H. Müller S. 53 für Keltiberer. Auch die Trevirer kann ich nicht ungemischt für Deutsche halten, noch weniger die Nervier. H. Müller S. 66 u. Noten S. 44. 45. Rettberg I. S. 21. Vgl. über diese und andre zweifelhafte Stämme bei Cäsar besonders Brandes S. 74 f., der auch die moderne französische Literatur beibringt. Jedenfalls haben alle diese Völkerschaften, selbst wenn sie halb oder ganz germanischen Ursprungs, so viel Gallisches auch in die Verfassung aufgenommen, daß sie hier außer Betracht bleiben müssen.

1) Germ. c. 1. 2. 3. 4. 10. 13. 14. 15. 19. 22. 25. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 41. 42. 43. 45. ann. I. 51. 55. 58. 59. 60. II. 10. 18. 21. 26. 44. 45. 63. 88. XI. 16. XII. 27. 29. XIII. 54. 55. 56. 57. hist. I. 2. 59. III. 5. 41. IV. 12. 15. 16. 21. 23. 28. 54. 63. 64. 73. 76. V. 19. 23.

2) So G. c. 3: celebrant — Tuisconem deum et — Mannum originem gentis conditoresque —; plures gentis appellationes. ann. I. 58: genti Germanorum im Gegensatz zu den Römern.

3) G. c. 14: ingrata genti quies hist. IV. 16: Germani laeta bello gens. G. c. 10: proprium gentis, — equorum praesagia (im nämlichen Capitel hat gens auch andern Sinn) c. 22: gens non astuta et callida c. 19: paucissima in tam numerosa gente adulteria.

4) Man muß in der berüchtigten Stelle lesen a victore (nicht a victo) d. h. a Tungris, ob metum, d. h. um Furcht zu erregen, deßhalb braucht aber Germani nicht, wie Wilhelm S. 7 u. A. annehmen, nothwendig einen furchterregenden Sinn zu haben, denn nicht die Tungri wurden aus Furcht Germanen genannt. Vgl. beſ. J. Grimm Geſch. d. d. Spr. S. 545. Waitz I. S. XII. Brandes S. 183; d. falsche Lesart nunc Germani nunc Tungri statt tunc Germani nunc Tungri hat viele z. B. Luden I. S. 19. Below S. 22 zu falschen Ergebnissen geführt.

Digitized by Google

gemiſcht andern Racen gegenüber erhalten haben, handelt, das Wort gens gebraucht [1]).

2) So gewiß hiernach Tacitus gens im Gegenſatz zum einzelnen Stamm gebraucht, ſo unzweifelhaft bezeichnet er doch an andern Stellen gerade den Begriff des Stammes mit demſelben Wort, mit Beifügung des Stammnamens. [2]) Auf den Stamm der Cheruſken zunächſt, nicht auf alle Germanen geht auch der Vorwurf Armins gegen ſeinen Bruder a. II. 10., daß er gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet. Ebenſo a. II. 21: solam internecionem

---

1) G. c. 4: Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse, ebenſo c. 2: Germanos — minime aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. In dieſem Sinne werden wohl auch ann. I. 59: die Germanen aliis gentibus gegenüber geſtellt und wird ann. II. 44 geſagt, daß Cheruſken und Sueven gentis assuetudine = Germanorum assuetudine arma in se verterant. — c. 39: tanquam inde initium gentis geht wohl nur auf den Bund der ſueviſchen Stämme, vielleicht nur auf den Stamm der Semnonen als Wurzel aller Sueven, nicht aller Germanen.

2) G. c. 29. Mattiacorum gens — Chattorum c. 30. 31. 38. — Cauchorum c. 35, Fosorum c. 36, Cimbrorum c. 37 ann. II. 45. Semnones et Langobardi, Suevae gentes ann. XI. 16, Cheruscorum gens. Tencterorum G. 38. hist. IV. 64, — Quadorum ann. II. 63, Ubiorum hist. IV. 28 a. XII. 27, Ampsivarii a. XIII. 55, 56, validior gens, — Canninefates, Frisii h. IV. 15, Tungrorum IV. 66. In dem nämlichen Sinne wird das Wort gebraucht G. c. 1: quibusdam gentibus ac regibus c. 10: captivum ejus gentis, cum qua bellum est. c. 13: non solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates. c. 15: finitimarum gentium donis gaudent. c. 25: exceptis — iis gentibus, quae regnantur. c. 28: Helvetii — Boji, gallica utraque gens — eodem: ferox gens Batavorum h. I. 59. IV. 21. 23. universa gens B. G. c. 29: harum gentium praecipui Batavi c. 35: Cauchorum gens omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur c. 27: nachdem er de omnium Germanorum origine ac moribus gehandelt, ſpricht er von singularum gentium instituta ritusque c. 43: omnium harum gentium insigne ebenſo c. 42: reges manserunt ex gente ipsorum (id est Quadorum et Marcomannorum). Ferner auch wohl c. 33: maneat — gentibus — odium sui d. h. den deutſchen Stämmen c. 41: Hermunduren im Gegenſatz zu ceteris gentibus c. 43: plurimae gentes — Gothones regnantur paulo adductius quam ceterae Germanorum gentes a. I. 51: celeberrimum illis gentibus templum, quod Tanfanae vocant. Wenn es a. I. 55 heißt: Segestes consensu gentis in bellum tractus, ſo iſt damit der ganze Stamm der Cheruſken gemeint, freilich mit dem Bezirk Segeſts quae in idem consentit; das verkennt Wittmann S. 69, ebenſo I. 60: non modo Cherusci sed conterminae gentes II. 26: Cheruscos ceterasque rebellium gentes.

Digitized by Google

gentis finem belli: nicht alle Deutſchen will Germanikus vernichten, die ja zum Theil Verbündete: auch hist. V. 23 ſcheint die insita genti vanitas nicht von allen Germanen, ſondern von den Batavern gemeint, welche ſich der Vertrautheit mit dem Waſſer berühmen und deßhalb eine Flotte bauen. [1])

II. *Populus* [2]) — *popularis.*

1) Soviel als gens = Stamm: Germ. 35. Cauchorum gens — Cauchi populus. [3])

2) Ebenſo wie gens wird es auch zur kleineren Unterabtheilung gebraucht: c. 39 freilich omnes ejusdem sanguinis populi bezeichnet die ſueviſchen Stämme, wornach populus doch wieder den Sinn von 1) hat. Wenn jedoch [4]) die Batavi ein Chattorum quondam populus genannt werden, ſo haben wir in ihnen nur den losgelöſten Gau eines Stammes zu ſehen; denn nichts berechtigt, die Chatti für eine Stammgruppe wie die Suevi zu halten, da vielmehr [5]) ausdrücklich der Stammgruppe der Suevi die una gens Chattorum entgegengeſtellt wird. Dieß beweiſt alſo, daß auch bei Tacitus wie früher bei Cäſar und ſpäter bei Ammian Ein Stamm mehrere Bezirke hat. *Populares* [6]) bezeichnet den Genoſſen des Stammes G. c. 10: captivum — cum delecto popularium suorum patriis quemque armis committunt. [7]) IV. 67: Julius Sabinus führt eine turba popularium d. h. Lingonen, gegen die Sequaner. IV. 12: die bataviſchen

1) Stamm bedeutet es ferner ann. II. 18. victarum gentium nomina II. 63. violentiam gentium (Maroboduo) subjectarum II. 88: Arminius canitur adhuc barbaras apud gentes XII. 29: Lygii aliaeque gentes; unbeſtimmter XIII. 54. earum gentium quae virtute et amicitia romana praecellerint. Vgl. hist. IV. 12, ſind a. XIII. 57 nur Germanen gemeint? XIII. 55. Bojocalus, clarus per illas gentes. Vgl. hist. IV. 54. 63. 73. 74. V. 19.

2) G. c. 1. 4. 16. 28. 29. 30. 35. 39. 40. 43. ann. I. 43. IV. 72. XI. 16. XIII. 55.

3) Ebenſo ann. XIII. 55. Ampsivarii validior gens — adjacentium populorum miseratione. ann. IV. 72. Frisii — transrhenanus populus Germaniae, Germanorum populi G. c. 4. 16. 28. 29. 31. ann. I. 43. Unbeſtimmter doch in gleichem Sinn G. 40. 43. ann. XI. 16.

4) c. 29.

5) c. 38.

6) G. c. 10. ann. II. 10. 44. 88. XII. 29. hist. III. 21. IV. 12. 18. 67.

7) Vgl. hist. IV. 18. praefectus alae Batavorum — oppidano certamine aemulus Civili, ne interfectus invidiam apud populares vel si retineretur semina discordiae praeberet, in Frisios avehitur.

Digitized by Google

Hülfstruppen befehligen vetere instituto nobilissimi popularium. [1]) ann. II. 10: Armin hatte im römischen Lager als ductor popularium gedient: d. h. nicht von Germanen überhaupt, sondern von Cheruskern. Diese unzweifelhaften Stellen nöthigen auch in andern Fällen, wo man unter den populares wohl auch nur Germanen überhaupt, nicht gerade Stammgenossen verstehen könnte, doch letzterer Auslegung den Vorzug zu geben: so ann. I. 57 wo es heißt, Segestes ruft römische Hülfe an adversus vim popularium, a quis circumsidebatur, validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat. Hier sind es ebensowohl die Stammgenossen, die Cherusken, wie ann. II. 88, wo es heißt: Arminius — regnum affectans libertatem popularium adversam habuit. Schwieriger ist die Entscheidung ann. II. 44. Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Macht den Marobod der Königsname bei den Seinen selbst verhaßt oder bei den andern Germanen? Wir werden das erstere annehmen müssen, denn Tacitus fährt fort: igitur non modo Cherusci sumpsere bellum, sed e regno Marobodui suevae gentes, Semnones ac Langobardi defecere. Die Stelle ist wichtig, weil sie zeigt, wie Marobods romanisirendes Königthum auch den Seinen unerträglich war.

III. *Natio* [2])

1) bedeutet die ganze Race wie gens sub 1). Den Friesen [3]) wird der auferlegte Tribut von Rinderhäuten gesteigert durch Bestimmung der Normalgröße nach der Haut eines Auerochsen; dieß auch andern nationes schwer zu leisten war unerschwinglich den Germanen wegen der enormen Größe der wilden und der Kleinheit der gezähmten Rinder. Die Germanen sind also selbst eine natio.

2) Daß aber natio ebenso bestimmt gerade den einzelnen Stamm im Gegensatz zur Race (gens) bedeutet, haben wir oben gesehen (S. 50 G. c. 3 nationis nomen non gentis) und in diesem Sinne begegnet es häufig mit dem Stammnamen verbunden. [4])

---

1) Ebenso h. III. 21. Sido atque Italicus Suevi cum delectis popularium primori in acie versabantur. ann. XII. 29. Vannius — Suevis impositus — prima imperii aetate — acceptus popularibus.

2) G. c. 3. 4. 14. 27. 28. 33. 34. 38. 40. 46. ann. II. 22. 43. 44. 63. IV. 72. XI. 18. XII. 27. XIII. 54. 56. hist. 32. IV. 18. 61. V. 25.

3) Ann. IV. 72. id aliis quoque nationibus arduum apud Germanos difficilius tolerabatur.

4) Ann. XI. 18. natione Canninefas hist. IV. 61: Virgo nationis

Digitized by Google

3) Sofern die Finnen eine ganze Gruppe von Stämmen sind, ist auch G. c. 46 Finnorum nationes von einzelnen Stämmen zu verstehen. Nicht in gleicher Weise sind aber die Frisii dem Tacitus ein Collectiv-Name: nur in zwei Hauptgliederungen — majores und minores — zerfallen sie; wenn er nun diese beiden Theile als utraeque nationes bezeichnet G. c. 34, so erhellt, daß auch nur ein oder mehrere selbstständige Gaue desselben Stammes natio heißen können. Die Bezeichnungen sind — wie die Verhältnisse selbst — schwankend. Diese selbstständigen Gaue der Friesen oder oben der Chatten erscheinen faktisch ebenso als ein Stamm für sich, wie die einzelnen zur Gruppe der Sueven zählenden Völkerschaften.

IV. *Civitas* [1])

ist die politische Einheit, sei es die größere des Stammes oder seltener die kleinere des Bezirks, [2]) wo daher von staatsrechtlichen Beziehungen innerhalb des Stammes, von völkerrechtlichen Verhältnissen desselben oder des Bezirks nach Aussen die Rede ist, wird regelmäßig die Bezeichnung civitas gewählt. So G. c. 8: die Gesinnung der civitas gegen einen andern Staat wird durch Geiselschaft adeliger Jungfrauen besonders gesichert. c. 10: Der sacerdos civitatis stellt das auspicium an, si publice consuletur. Daher heißt c. 10 der republikanische oder königliche Vorstand des Gemeinwesens, der die heiligen Rosse geleitet, rex vel princeps *civitatis*, nicht gentis. Die

---

bructerae XIII. 54 eam nationem (Frisios) — V. 25. nec posse ab una natione (i. e. a Batavis) totius orbis servitium depelli. Denselben Sinn in unbestimmterem Ausdruck hat natio G. c. 14 nationes quae tum bellum aliquod gerunt c. 27. quae nationes migraverint c. 33. vicinarum consensu nationum c. 40. Langobardi plurimis nationibus cincti Ann. II. 22. debellatis inter Rhenum et Albim nationibus — 43. nationes usque ad Albim. 44. vis nationum 63. multis nationibus XIII. 54. Bructeri Tencteros ulteriores etiam nationes socias hist. II. 32. irrupturis infestis nationibus IV. 18. validissimarum nationum regno impetus imminebat. Eben diesen Sinn hat es G. c. 38. wenn die Stammgruppe der Suevi bezeichnet wird als propriis adhuc nationibus nominibusque discreti; durch diese erschöpfende Zusammenstellung erledigt sich die Controverse zwischen Brandes S. 87 und Holtzmann S. 43. über die Bedeutung von natio; letzterer irrt vollständig, wenn er natio nur zuweilen den Stamm bezeichnen läßt.

1) G. 8. 10. 13. 15. 19. 25. 30. 37. 41. 43. 44. ann. XIII. 57. hist. I. 51. 53. 54 59. 64. II. 27. III. 5. IV. 17. 25. 55. 56. 63. 66. 67. 68. 70. 71. 75. 79.

2) Vgl. Luden I. S. 727. „zuweilen wird civitas gebraucht, wo pagus stehen sollte."

Digitized by Google

civitas muß die Waffenfähigkeit des Jünglings anerkannt haben. G. c. 13. Daher wird das Wort civitas gebraucht c. 15, wo von den freiwilligen Ehrengaben an den Vorstand des Gemeinwesens, oder wo von dem Friedensgeld (pars muletae civitati c. 11.) gesprochen wird und c. 25, wo es heißt, daß die Freigelaßnen keinen Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben. [1]) Wenn daher G. c. 43 in der Stammgruppe der Lygischen Völker plures civitates und ebenso c. 44 bei den Suiones eine Mehrheit von civitates unterschieden werden, so ist darin die politische Coordination der einzelnen Stämme ausgedrückt. Auch c. 14 (si civitas longa pace torpeat) und c. 19 (melius adhuc eae civitates in quibus tantum virgines nubunt) ist von den Stämmen mit deutlicher Beziehung auf öffentliche Dinge die Rede: (wenn ein Stamm als Staat lange keinen Krieg zu führen hat und wenn in dem Staat das Gewohnheitsrecht besteht, daß die Wittwe nicht wieder heirathen darf). Kurz, in diesem Sinn bedeutet civitas den Stamm als res publica, wie es G. c. 13 heißt: ante hoc domus pars, mox reipublicae: hier könnte man bei Tacitus auch setzen mox civitatis.

2) In zahlreichen anderen Stellen bezeichnet civitas freilich auch wie gens, natio, populus, den Stamm ohne Beziehung auf seine politische Gesammtheit. [2])

3) Wie civitas aber auch die Stadt Rom selbst bezeichnet hist.

---

1) So wird auch hist. III. 5 bei den sarmatischen Jazygen den principes die politische Leitung des Stammes das regnum *civitatis* beigelegt und so wird hist. IV. 55 der Ausdruck civitas gewählt für die Stämme der Treviri und Lingones, um deren politische Gesinnung als Staaten zu bezeichnen: nam publice civitas talibus inceptis abhorrebat: ferner IV. 56, wo es gilt potiorem partem civitatis (Batavorum) ad societatem romanam zurückzugewinnen; und IV. 67 als die gallischen Stämme in dem Aufstand des Civilis allmählig wieder den Römern sich anschließen: resipiscere paulatim civitates fasque et foedera respicere, endlich IV. 75, wo es sich von politischen Gränzen handelt. Vgl. G. c. 13 nec solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates und hist. I. 53 Treveri ac Lingones quasque alias civitates atrocibus edictis aut damno finium Galba perculerat I. 54 miserat civitas Lingonum vetere instituto dona legionibus, dextras, hospitii insigne IV. 17. captos praefectos suas in civitates remittendo IV. 71 in civitates remittit vgl. IV. 79.

2) So G. c. 30 geographisch ceterae civitates in quas Germania patescit c. 37 Cimbri parva nunc civitas c. 41 Hermundurorum civitas. hist. I. 51 Sequanis Aeduisque ac deinde prout opulentia civitatibus 59, 64. in civitate Lingonum I. 64. Leucorum — IV. 25. — IV. 67 in Sequanos, conterminam civitatem 70 Mediomatricos, sociam civitatem.

Digitized by Google

IV. 12, so drückt es häufig den bei gallischen Stämmen mit dem Stamm gewissermaßen zusammenfallenden Begriff der Stadt, der Hauptstadt aus: so ann. XIII. 57. hist. I. 63. civitas Ubiorum und Divodurum, und vielleicht bei mancher der sub 2 u. 3 angeführten civitates mag civitas wie hist. I. 63 für oppidum stehen.

V. *Pagus* [1])

VI. *Vicus.* [2])

Die vici sind eine Gruppe von Wohnungen, Höfen, ländlichen Siedelungen. Wenn Tacitus G. c. 16 sagt, notum est, Germanos ne pati quidem inter se junctas sedes, so ist damit nur der Gegensatz zu dem massenhaften Zusammenwohnen in Städten ausgedrückt. In den nächsten Worten: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit ist die Sitte der Hofsiedelung als häufig vorkommend geschildert. Aber nicht als einzige Art der Siedelung: [3]) auch Dörfer, Ortschaften kommen vor: [4]) in diesen aber sind nicht die einzelnen Häuser, wie in den italienischen Dörfern, dicht aneinandergefügt, sondern jeder liebt, auch wenn er im Dorfe mit Andern zusammen wohnt, unmittelbar um sein Haus einen freien Raum zu haben: *vicos locant*, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat. Diese Worte drücken eine Verschiedenheit der Anlage der germanischen von der der römischen Dörfer aus, sind nicht eine Wiederholung des Gedankens, der in dem „colunt discreti ac diversi“ etc. ausgedrückt war: denn colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit kann man nur von der Wahl des Ansiedelungsortes der Einzelnen in Höfen, aber nicht von einer weitläufigen Bauart ganzer Ortschaften sagen. Tacitus fand eben beide Arten der Siedelung vor, wie sie noch jetzt in Deutschland gleichzeitig vorkommen. [5]) Daß er nicht die Hofsiedelung als einzige Form ansah, erhellt schon daraus, daß er bei Schilderung einer allgemein germanischen Rechts-

---

1) Siehe oben S. 13. f. u. Weiske Grundl. G. c. 6. 12. 39. ann. I. 56. hist. IV. 15. 26. Schwankend hierüber Wietersheim I. S. 282.

2) G. c. 19. 26. ann. I. 50. 56. hist. IV. 28. a. XIII. 57. Vgl. Waitz I. S. 19, 20; ob in G. c. 26. in vicis oder in vices, in vicem zu lesen?

3) Wie man seit Möser I. S. 4 annahm z. B. Majer S. 53.

4) Die richtige Erklärung der Stelle bei Bethmann S. 13.

5) Wenn er auch nicht gerade ex professo diesen Gegensatz hier bezeichnen wollte vgl. Waitz I. S. 29. Hillebr. S. 19. L. v. Maurer Mark. V. S. 4.

Digitized by Google

sitte das Zusammenwohnen im Dorfe vorausgesetzt. [1]) Eine Mehrzahl von vici der Marsen liegt in solcher Nähe beisammen, daß Ein römisches Heer in Einer Nacht eine Reihe derselben überfallen kann. [2]) Die pagi und vici sind das bebaute Land, das regelmäßig im Frieden bewohnte Gebiet im Gegensatz zu Wald und Wildniß. [3])

Wenden wir uns von diesen quantitativen Gliederungen zu den qualitativen, zu den Bezeichnungen für Stände, Aemter und politische Organe, so begegnet uns, aufsteigend vom Niederen zum Höheren, zuerst der

VII. *Servus*. [4]).

Dieß ist der Unfreie im härtesten Sinne, der gegenüber dem Herrn de jure nur Sache, nicht Person ist. c. 24 wird freiwillige Ergebung in servitus, Verfallen in Schuldknechtschaft durch Spiel als ein Entstehungsgrund dieser servitus angegeben und die Verkaufbarkeit des servus bestätigt. [5]) Gleichwohl ist es dieselbe Menschenklasse, welche [6]) in gleicher Behandlung mit den Kindern der ingenui heranwächst: erst nach der Kindheit scheidet der höhere Werth den Freien scharf vom Knechte. Dann freilich tritt der Unterschied auch in der Tracht, im Aeußeren hervor: nach c. 33 unterscheiden sich bei den Sueven die ingenui dadurch von den servis, daß nur sie, nicht

---

1) G. c. 19. (adulteram) — maritus — per omnem vicum verbere agit. Das hat, wie ich finde, auch H. Müller S. 163 schon bemerkt, der hier viel Treffendes hat; nur war wohl Hofsiedlung nicht so selten als er und Gemeiner S. 14 annehmen.

2) ann. I. 50.

3) ann. I. 56. Chatti omissis pagis vicisque in silvas disperguntur. Vgl. L. v. Maurer l. c. S. 20. — Bei Cäsar IV. 19. oppida und silvae Suevorum. Daher heißt es von den Richtern, daß sie jura per pagos et vicos reddunt. Vgl. Caes. VI. 23; aber „Fürsten" in der Ortsgemeinde nimmt Beth. S. 44 mit Unrecht an. Ein vicus der (gallisirten) Ubier führt den Namen Marcodurum hist. IV. 28. und von demselben Stamm heißt es ann. XIII. 57: ignes terra editi villas, arva, vicos passim corripiebant. — Eine Rubrik „Städte," urbes oppida, aufzustellen wurde unerachtet Stellen wie Caes. II. 29. IV. 19. VI. 10. Tac. ann. II. 62. XII. 30 aus guten Gründen unterlassen.

4) G. c. 20. 24. 25. 38. 44. ann. IV. 72. Vgl. meinen Aufsatz über deutsche Leibeigenschaft im Staatswörterb. v. Bluntschli u. Brater.

5) Auch die Friesen geben Weib und Kind in Folge von unerschwinglichen Tributforderungen den Römern in Knechtschaft ann. IV. 72. Aber auch Kriegsgefangne werden verknechtet und verkauft: gefangne Deutsche Usipier — Agricola c. 28 wie Römer ann. II. 24.

6) Nach c. 20.

Digitized by Google

auch die servi, die eigenthümlich suevische Haartracht pflegen: Tacitus fügt hinzu, dadurch unterscheidet sich der Sueve auch von dem Germanen eines andern Stammes: der servus gehört so wenig wie der Fremde als berechtigtes Glied zur Genossenschaft der freien Sueven: es ist dieß ganz dieselbe Vorstellung, die später im Sprachgebrauch der Stammrechte wiederkehrt, wo der Stammname emphatisch gebraucht eben nur den Freien bezeichnet: Francus, homo Francus ist nur der freie Franke, nicht auch der fränkische Knecht. Tacitus weiß, daß der Herr den servus schlagen, fesseln, mit harter Arbeit strafen, ja ihn tödten kann. Aber die Sitte ist milder als das Recht: nur im Zorn mag der Herr den Knecht erschlagen, wie einen Feind aus dem Stand der Freien, aber freilich hat er für seinen Knecht nicht Buße und Wehrgeld zu zahlen. (c. 25.) Ferner war für Tacitus auffallend im Gegensatz zu römischer Sitte, daß so häufig der Knecht mit eignem Haushalt ein vom Herrn angewiesenes Land gegen gewisse Abgaben bebaute, sonst ziemlich unabhängig und mehr dem römischen colonus als dem römischen servus vergleichbar, da diese bei den Römern meist zu bestimmten Diensten im Hause verwendet wurden, welche bei den Germanen Frau und Kinder versahen. Allein wenn Tacitus von jenem Knecht auf fremdem Acker sagt: servus *hactenus* paret, so muß man entweder annehmen, daß er dabei die Stellung von Nicht-Völlig-Unfreien, von Halbfreien, Liten, mit der strengen servitus verwechselt oder daß er in Ausmalung des Gegensatzes zu römischer Härte zu weit gegangen.[1]) Doch stehen sie politisch rechtlos und gesellschaftlich tief unter den Freien und wenn nach der überhaupt schwer erklärlichen Schilderung von dem bei den Suionen waltenden Despotismus (G. c. 44) ein servus die abgelieferten Waffen der Freien für den Gewaltherrn bewacht, so ist dieß wenn nicht eine Mythe ein höchst exceptioneller Zustand.[2])

VIII. *Liberti, clientes.*

Die liberti, libertini, die durch Freilassung aus der Zahl der servi Entrückten, stellt Tacitus[3]) den servis und den ingenuis gegenüber: sie stehen näher den Knechten als den Freigebornen. Auch die günstigste Form der Freilassung stellt sie an politischem Recht den Freigebornen nicht gleich;[4]) wenn bei den monarchischen Stämmen

1) Waitz I. S. 183. R. A. S. 350. Forkel S. 726; anders Eichh. §. 15.
2) Siehe unten.
3) c. 25 und c. 44.
4) So auch Waitz I. S. 179. Daniels S. 326. Hillebr. S. 21.

Digitized by Google

gesagt wird c. 25 ibi et super ingenuos et super nobiles ascendunt, so möchte ich auch hierin nicht[1]) die Behauptung finden, daß die Freigelaßnen hier *de jure* und an politischen Rechten die Freien übertroffen hätten. Vielmehr ist dieß von faktischem Einfluß zu verstehen: die Zeit nach der Wanderung erläutert und zeigt in merkwürdiger Wiederholung, was Tacitus meint.[2]) Als nicht mehr die Volksfreiheit, sondern die Person des Königs den Schwerpunkt des Staates bildet, da steigen Freigelaßne, ja selbst Unfreie, denen der König Amt, Gunst, Einfluß, Reichthum verleiht, faktisch über die Gemeinfreien hinauf: sie erhalten dann als Antrustionen oder Beamte sogar wirklich höheres politisches Recht, d. h. dreifach Wehrgeld, befreiten Gerichtsstand vor dem König: aber nicht als servi, als liberti, sondern als antrustiones, als comites etc. Die Gemeinfreien, welche auch Antrustionen und Beamte wurden, erhielten doch noch höheres Wehrgeld, da ja ihr an sich höheres Wehrgeld verdreifacht wurde. So war es denn auch schon in den monarchischen Stämmen vor der Wanderung. Der König mochte faktisch einen libertus über Freie und Edle erheben, er mochte ihn indirekt selbst größere politische Rechte ausüben lassen.[3]) Aber nimmermehr ist anzunehmen, daß in dem durch die Volksfreiheit so völlig beschränkten Königthum jener Zeit[4]) bereits der Freigelaßne als solcher direkt höheres politisches Recht als Freie und selbst Edle besessen hätte.[5])

Freigelaßne oder sonst Halbfreie, vielleicht angesiedelte Minderfreie, scheint nun auch bei Tacitus der Ausdruck clientes zu bezeichnen. Segestes hat bei sich eine magna propinquorum et clientium manus ann. I. 57. Inguiomerus geht zu Marobod über cum manu clientium ann. II. 45. Der Sueventönig Vannius flüchtet zu den Römern, secuti mox clientes et acceptis agris in Pannonia locati sunt ann. XII. 30.[6])

---

1) Wie Gaupp S. 123.

2) Vgl. Barth II. S. 387.

3) Daß der König Freigelaßne zu Heerführern der Freien machen konnte, wie Köpke S. 12 meint, ist doch nicht unzweifelhaft.

4) Abgesehen von jener zweifligen Despotie der Sueonen und etwa der Militärmonarchie eines Marobod und anderm unechtem Königthum.

5) Gerade der Ausdruck ascendunt deutet auf ein faktisches Emporsteigen.

6) Manche, so Barth II. S. 440. Dilthey S. 111. Stenzel Kriegsverf. S. 15. Hertel S. 710. Gaupp S. 149 und Waitz I. S. 100 sind geneigt, die clientes als comites, als Gefolgen zu fassen und allerdings die Zusammenstellung mit den

Digitized by Google

X. *Ingenui*

sind die Freigebornen im scharfen Unterschied einerseits nach Unten von den servi[1]) und liberti,[2]) anderseits nach oben von den nobiles.[3]) Sie sind der Normalstand des Volkes.[4])

XI. *Plebs*[5])

ist im Allgemeinen die große Menge des geringen Volkes, welche weder durch Amt noch durch Abkunft eine leitende Rolle spielen mag, vielmehr von Beamten und Edeln sich leiten läßt.[6]) Im Einzelnen kann aber dann das Wort an manchen Stellen bestimmt den Gegensatz zum Adel,[7]) an andern ebenso bestimmt zu den Beamten ausdrücken: wenn G. c. 10 der plebes die proceres und sacerdotes entgegengestellt werden, so bedeutet plebes die dumpfe große Menge gegenüber den Leitern des Staates — Adel und Beamte — und den mit religiösen Dingen vertrauten Priestern. In c. 11. wird ebenso

---

propinquis würde damit gut stimmen. Anders Köpke S. 20 der aber S. 24 doch clientes als Gefolgen faßt wie Daniels S. 341. Gewiß traten auch Freigelaßne ins Gefolge: allein zu weit geht Daniels l. c., der aus ihnen den Hauptbestand der Comitate bildet, weil er c. 12 centeni ex plebe comites mißversteht. Allein ann. XII. 30 wenigstens läßt sich nicht wohl von der Gefolgschaft verstehen: diese, dem König persönlich verbunden, klein an Zahl, mußte sein Schicksal überall theilen: dagegen abhängige Halbfreie, Kolonen auf seinen Gütern, in offenbar großer Anzahl, mochten füglich später nachkommen, nachdem der König seinen Grundbesitz verloren: daher sofort die Sorge, ihnen Ländereien anzuweisen. Daß sie nur bei Fürsten vorkommen, beweist nur dann, daß sie = comites seien, wenn man wie Waitz nur den Fürsten das Recht der Gefolgschaft beilegt, während dieß sich uns sehr natürlich daraus erklärt, daß die Könige und Vornehmen größeren Grundbesitz und deßhalb auch zahlreichere Kolonen, Halbfreie ꝛc. hatten. Tacitus mag wohl den ganzen nächsten Anhang darunter verstehen, ohne scharfe Unterscheidung, ob durch Gefolgschaft, Freilassung, Landleihe begründet. Aehnlich im Ganzen Roth S. 27 und besonders Bethmann S. 68.

1) G. c. 20 dominus = ingenuus gegen servus.

2) c. 25. c. 44.

3) c. 25. c. 44.

4) Mit Unrecht behauptet Zöpfl S. 257, sie seien wenig zahlreich gewesen. Wenn G. c. 40 sagt Langobardos paucitas nobilitat, so zeichnet dieß die Langobarden gegen andre Stämme aus.

5) G. c. 10. 11. 12. ann. I. 55. h. III. 5. IV. 70.

6) Ebenso vulgus h. IV. 66. a. I. 68 — Arminius Inguiomerus — vulgus. XI. 16. alacre vulgus.

7) Anders Waitz I. S. 87; zum Theil auch Roth S. 11. Göhrum S. 17. Vgl. Hillebr. S. 35. Luden I. S. 725. Majer S. 171 und schon Heineccius I. S. 31. Kufahl I. S. 75 hält ganz irrig die plebs in c. 11 für niedern Adel.

Digitized by Google

die plebes den principes entgegengestellt, d. h. den Beamten[1]) die große Masse des Volkes, „omnes“ Edle wie Freie haben das arbitrium über die res majores. Ganz ebenso bedeutet c. 12 plebes (centeni singulis ex plebe comites) die Masse des Volkes außerhalb der Beamtung: den aus der Masse des Volkes selbst gewählten Grafen, den principes, die insofern vor ihrer Wahl ebenfalls zur plebes gehörten, werden je hundert Nicht-Beamtete zu Rath und Unterstützung beigegeben.[2])

Wenn ann. I. 55 Varus dem Armin den Rath gibt, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret, nihil ausuram plebem principibus amotis, so ist hier wieder der große Haufe bezeichnet, der ohne seine Führer nicht handeln wird, mag man nun diese proceres, principes als Könige, als Grafen oder nur als Edle fassen.[3]) Merkwürdig ist die Stelle hist. III. 5 principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen, in commilitium adsciti plebem quoque et vim equitum qua sola valent offerebant. Hier ist die plebes nicht nur von den principes verschieden, welche den Staat leiten, sondern auch von den equites. Diese sind aber nur Reiter, nicht Ritter, und die plebes ist also schlechte gemeine Mannschaft zu Fuß im Gegensatz zu der bessern Waffengattung qua sola valent.[4])

XII. *Proceres, primores.*[5])

In derselben Allgemeinheit, in welcher plebes die Negation der Auszeichnung im Staat, sei es durch Amt oder Adel, ausdrückt, bezeichnet proceres primores die irgendwie Hervorragenden. In der eben besprochenen Stelle[6]) sind die proceres im Gegensatz zur plebs die Angesehnen und im Gegensatz zu den sacerdotes die durch weltliche Macht — Amt oder Adel — Mächtigen. ann. I. 55 werden

1) Anders Eichh. §. 14. b. siehe principes.

2) Vgl. Löbell S. 509; anders und gewiß unrichtig Sternberg S. 38 und Walter S. 16, der glaubt, der Zusatz ex plebe solle diese comites von der Gefolgschaft unterscheiden. Aber in die Gefolgschaft traten auch Glieder der plebs.

3) Vgl. Löbell S. 508.

4) In der Stelle hist. IV. 70 ea clade perculsi Treveri et plebes omissis armis per agros palantur: quidam principum ut primi posuisse bellum viderentur in civitates quae societatem romanam non exuerant perfugere steht die plebes den Anführern, Adligen, Vornehmen gegenüber. Ueber II. 19 siehe XII.

5) G. c. 10. ann. I. 55. II. 62. hist. IV. 14. 66. V. 20. 25. Vgl. Waitz I. S. 89.

6) G. c. 10.

Digitized by Google

Armin und Segeſt in Einem Satze als proceres und als principes bezeichnet: wie man immer ſie faſſen möge, ſie erſcheinen hier als die Leiter des Volkes und als ſolche heißen ſie proceres. [1]) Wenn es ann. II. 62 heißt, Catwalda gewinnt die primores von Marobods Reich für ſich, ſo haben wir hier an die Vornehmen und zwar gewiß zunächſt an den Adel zu denken: denn unabhängige Grafen duldete das ſtraffe regnum des Marobod nicht, wenn auch dieſe Edeln wohl zugleich die unentbehrlichen Beamten, Feldherrn ꝛc. abgaben. Auch hist. IV. 14, wo Civilis die primores gentis et promptissimos vulgi zu einem Feſte verſammelt und zur Erhebung gegen die Römer aufruft, ſehen wir den tüchtigſten Gemeinfreien wohl den Adel gegenübergeſtellt. [2]) Hist. V. 25 werden die proceres und das *vulgus* Batavorum unterſchieden. Während die große Menge nur allgemeine Gründe für den Frieden mit Rom angibt, wenden ſich die proceres in gefährlicher Weiſe gegen Civilis: ſie ſind eben jene primores, welche er vor Allem für den Kampf zu gewinnen geſucht hatte; [3]) während dem Civilis eine regia stirps zukömmt, mögen ſie die einflußreichen Adelsgeſchlechter ſein: ſie geben zu, daß ihre Erhebung für den Krieg entſcheidend gewirkt, aber Civilis habe ſie zu den Waffen fortgeriſſen. [4])

XIII. *Nobilitas* [5])

iſt Geburtsadel: Abſtammung von einem beſtimmten Geſchlecht, nicht eine beſondere Stellung im Staate iſt deſſen Grund oder Kennzeichen: [6]) nicht mit Krieg oder Amt, [7]) nicht mit männlichen Vorrechten hängt er

---

1) Vgl. a. II. 15 Arminius aut ceteri Germanorum proceres II. 9. cum ceteris primoribus Arminius. G. c. 46. sordes omnium ac torpor procerum bei den Peucinern.

2) Ebenſo II. 19 plebes, primores, juventus senes agmen romanum incursant, wo von größeren Maſſen die Rede. Ferner hist. IV. 66 movebatur *vulgus* condebantque gladios, quum Campanus ac Juvenalis ex *primoribus* Tungrorum universum (Civili) gentem dedidere. Das ſind Adlige, wohl zugleich Heerführer. IV. 69 Julius Auspex e primoribus Remorum. Aber V. 20. allerdings auch quinque primoribus centurionum.

3) IV. 14.

4) Vgl. IV. 54 primores Galliarum.

5) G. c. 7. 8. 11. 13. 14. 18. 25. 42. 44. ann. I. 57. II. 11. 13. 62. XI. 16. 17. hist. IV. 12. 15. 28. 55. 71.

6) Vgl. auch Waitz I. S. 90. Verkannt hat dieß Gaupp S. 140 f.

7) So Eichh. §. 14. b. der ſie als identiſch mit dem princeps faßt (So auch Grimm R. A. S. 231) und annimmt, Tacitus habe ſich des Worts nobilitas

Digitized by Google

zuſammen; es gibt auch nobiles puellae; [1]) nobilitas gewährt wie andere Vorzüge, wie Alter, Kriegsruhm, Beredtſamkeit, der Stimme des Einzelnen beſonders faktiſches Gewicht in der Volksverſammlung, nicht etwa ausſchließliches Recht des Vorſchlags. [2]) Daher gibt es denn auch Gradunterſchiede in dieſem Adel. [3]) Aber auch dem höchſten Grad deſſelben ſtellt noch den Gemeinfreien hohes Verdienſt der Vorfahren gleich; [4]) wir haben dabei wohl an Grafen und Herzogen außerhalb des Adels zu denken. Dieſe nobiles adolescentes bilden häufig die Gefolge [5]) als Führer und als Mannen; [6]) es war wohl Regel, daß ein bedeutender Adelshäuptling an der Spitze eines zahlreichen Gefolges ſtand. [7]) Dieſer Geburtsadel, zu dem auch die Könige zählen, [8]) war wenig zahlreich gegenüber der Menge des Volkes. [9]) Sie haben, politiſcher Verbindungen wegen, gegen die Sitte des Volkes, oft mehrere Frauen (l. c.). Nicht Vorrechte, nur faktiſche Vorzüge kommen ihnen vor den ingenuis zu: deßhalb können in monarchiſchen Staaten die Freigelaßnen des Königs ſie faktiſch an Bedeutung und Glanz übertreffen, [10]) ſo beſtimmt ſie ſonſt von Freigelaßnen und Gemeinfreien unterſchieden werden. [11]) Ein *nobilis*

---

für Germanen genau im Sinne der römiſchen Nobilität ſeiner Zeit bedient; ſo auch Föhrum S. 14. Siehe dagegen Löbell S. 504. Watterich S. 7 und beſonders die Collektaneen bei Luden I. S. 720.

1) G. c. 8. ann. I. 57 feminae nobiles.

2) G. c. 11.

3) G. c. 13. insignis nobilitas hist. IV. 12. 15. 28. das widerlegt die alte Lehre z. B. bei Majer S. 52.

4) Vgl. Zöpfl S. 255 und Löbell S. 118, die aber mit Unrecht hierin den Keim der Bildung neuen Adels ſehen, vielmehr folgert das Gegentheil hieraus mit Recht K. Maurer S. 17.

5) Nicht ausſchließlich — dieß erhellt ſchon aus c. 13. nec rubor inter comites aspici.

6) c. 13. c. 14. Doch mögen c. 14. die Führer gemeint ſein. Siehe Syb. S. 86.

7) Als Chariovalda dux Batavorum fällt, theilen ſein Loos multi nobilium circa ann. II. 11, die ihn wohl als Gefolge umgaben. Aber auch der Führer war wohl ein nobilis hist. IV. 12. cohortes Batavae quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.

8) G. c. 42 reges — nobili Marobodui et Tudri genus.

9) Dieß beweiſt ſchlagend gegen die Anſicht anderer z. B. Gemeiners S. 93. G. c. 18. exceptis admodum paucis, qui ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

10) G. c. 25.

11) c. 25. c. 44. irrig findet Gaupp in den nobiles in c. 44 königliche Gefolgsleute.

Digitized by Google

juvenis ist es, welcher die unpopuläre Monarchie des Marobod zu stürzen oder an sich zu reißen vermag: damals stand der alte Volksadel dem Königthum noch in gefährlicher Nähe.

Bei den Cheruskern vermag die Rücksicht auf die Abstammung von dem edelsten Geschlecht so viel, daß, nachdem alle Edeln in inneren Fehden gefallen, (amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae ann. XI. 16) der zu Rom erzogene Italicus, der Sohn des Verräthers Flavius, vor allen Anderen zum König gewählt wird: man will wenigstens den Versuch machen, ob nicht sein Werth seiner edeln Abkunft entspreche (XI. 17); die edelsten Männer werden als Geiseln eines Bündnisses gestellt, dadurch das Volk, dem sie angehören, ganz zu verpflichten. [1]) Auch bei den Trevirern wird der höchste Grad der nobilitas als regium genus bezeichnet hist. IV. 55. Classicus nobilitate opibusque ante alios: regium illi genus et pace belloque clara origo und bei den Canninefaten wird Brinno claritate natalium insigni zum dux erhoben. [2])

XIV. *Dux* [3])

bezeichnet nach allgemeinem römischem Sprachgebrauch jeden Heerführer überhaupt, was immer sonst seine Stellung. Daher heißen römische Feldherrn Germanicus, Varus ꝛc. duces. [4]) Jeder Anführer heißt dux. Daher ann. I. 59 dux gloriae ac libertatis — dux servitutis. [5]) Daher können auch dieselben Männer, die sonst reges

---

1) hist. IV. 28.

2) h. IV. 15. Vgl. nobilitatem (Germanici) ducis a. II. 12. nobilissimi Belgarum h. IV. 71. über die nobilissimi popularium bei den Batavern h. IV. 12. siehe diese; h. IV. 28. Civilem — Germania extollebat societate nobilissimis obsidem firmata. Vgl. G. c. 35. Cauchi — populus inter Germanos nobilissimus. Tacitus nennt Adel bei Batavern, Canninefaten? Cheruskern, Gothen, Markomannen, Quaden? Suionen: er kam wohl bei den meisten Stämmen vor. Vgl. Watterich S. 21, der aber mit Unrecht aus h. IV. 28. Adel für alle Stämme folgert.

3) G. c. 7. 30. ann. I. 51. 58. II. 11. 14. 20. 26. 44. 88. XI 18. hist. IV. 15. 16. 71.

4) ann. I. 51. 58. II. 20. 26. IV. 73. XI. 20. XV. 27. XIII. 53. 55. h. IV. 19. 25. 34. 35. 36. 56. 58. 62. 68. 70. 73. 76. 77. 85. V. 14. 15. Agric. 41. etc.

5) Ebenso im allgemeinen Sinne (= Heerführer) steht das Wort G. c. 30 Chatti plus reponere in duce quam in exercitu und dem entsprechend ann. II. 14. Germanos sine cura ducum abire II. 88. Arminius — non ut alii reges ducesque. hist. IV. 16. nec Brinnonem, sed Civilem ducem hujus

Digitized by Google

oder proceres, principes heißen, sofern sie als Heerführer erscheinen, duces genannt werden, so Marobod und Armin. [1]) Daraus folgt, daß uns die Bezeichnung eines Mannes als dux bei Tacitus nur die Heerführerschaft desselben beweisen kann, über die sonstige Stellung aber keinen Aufschluß gibt: wer im Kriege dux ist, kann sonst König, Graf, Edler, er kann bloßer Gefolgsherr sein. [2]) Unbestimmt bleibt deßhalb jener Chariovalda dux Batavorum, [3]) der eine Schaar seines Volkes im Waffenbund mit Germanicus befehligt. [4]) Unbestimmt Mallovendus (Marsorum) dux nuper in deditionem acceptus, der auch nach geschloßnem Frieden noch von Bedeutung scheint. [5]) Unbestimmt jener Gannascus, der, ein Canninefate, aus römischem Kriegsdienst entflohn, ränberische Schaaren der Cauchen, vielleicht an der Spitze einer Gefolgschaft, anführt. [6]) — Nur zwei Stellen, die sich gegenseitig erläutern, charakterisiren den dux näher, insbesondere seine Erhebung. [7]) Während bei der Wahl des Königs auf das Geschlecht gesehen wird, wo Königthum schon besteht, nicht leicht von dem königlichen Geschlecht abgewichen, wo es neu eingeführt wird, die Adelsgeschlechter bevorzugt werden, entscheidet bei der Wahl des Heerführers im Krieg vor Allem die Kriegstüchtigkeit. [8]) Keineswegs steht sich beides schroff gegenüber. Auch vom König wird Kriegstüchtigkeit gefordert und anderseits hat die Abkunft auch bei

belli. Hist. IV. 71. nobilissimos Belgarum in quis ducem Valentinum IV. 57: cum ducibus Germanorum pacta firmavere. Vgl. IV. 65. V. 17.

1) Ann. II. 44 virtus ducum in aequo II. 63. Hermundurorum opibus et Vibilio duce. Das verkennen Wersebe S. 225. Luden I. S. 346; vgl. aber S. 727. Horkel S. 697.

2) Aehnlich schon Waitz I. S. 120; vgl. L. v. Maurer G. V. S. 13; aber das Wort magistratus bezeichnet gewiß nie, wie dieser meint, einen Gefolgsherrn.

3) Ann. II. 11.

4) Siehe sub XII. u. u.

5) Ann. II. 25, ohne Grund hält ihn Luden I. S. 682 für einen Bruder des Segest.

6) Ann. XI. 18.

7) G. c. 7. reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

8) Vgl. Gengler S. 34. Ganz irrig sieht Watterich S. 30 in dieser Stelle den Gegensatz von Monarchien und Republiken. Diesen Unterschied bezeichnet bei Tacitus nicht rex und dux, sondern rex und princeps. Wenn er zur Stütze dieser Ansicht behauptet, das Wort dux komme sonst in der Germania nicht vor, so widerlegt ihn c. 30. 43. Allerdings war der König als solcher regelmäßiger Heerführer, allein unter mehreren Bezirkskönigen mußte Herzogswahl vorkommen und nach der Wanderung begegnet häufig die Uebertragung der Heerführerschaft an einen Andern durch den König.

Digitized by Google

der Wahl des Feldherrn Gewicht. Hist. IV. 15 wird Brinno von den Canninefaten zum Herzog gewählt wegen seiner stolida audacia, aber auch die claritas natalium wirkt mit. Sein Vater hatte die Römer kühn bekämpft und die Scheinkriege des Caligula verlacht. Deßhalb empfahl ihn der Name seines unbändigen Geschlechts: er wird nach Sitte des Volkes auf den Schild und zum dux erhoben. [1]) Doch ist wahrscheinlich, daß die claritas natalium insignis wahren Adel, nicht nur [2]) den besprochnen Kriegsruhm bezeichnet. Um selbständig den Römern schaden und trotzen zu können, muß der Vater des Brinno, wenn nicht König oder Graf des Stammes, doch ein mächtiger Gefolgsherr gewesen sein. — Die Wahl zum dux konnte an sich in monarchischen wie in republikanischen Stämmen vorkommen: jedenfalls dann, wenn sich mehrere Stämme verbanden: so ist Armin dux der Cherusken und der mit ihnen gegen Rom oder später gegen Marobod verbündeten Stämme gewesen. [3]) Aber auch der einzelne in mehrere Bezirke zerfallende Stamm konnte einen seiner Grafen oder Könige zum dux des Stammes wählen. Dagegen der einzelne Bezirk brauchte für sich keinen dux zu wählen, da sein König oder Graf als solcher auch die Heerführung hatte. Wo wir also von der Wahl eines dux hören, dürfen wir beinahe immer an eine Vereinigung mehrer Stämme oder doch mehrerer Bezirke denken.

Die Gewalt der duces ist übrigens keine strenge: nicht einmal sie dürfen einseitig Strafen verhängen, mehr durch moralisches Ansehen, das ihnen ihre Tapferkeit [4]) erwirbt, als durch Befehlsrecht sind sie mächtig [5]) und die straffere Disciplin der chattischen duces wird als seltne Ausnahme hervorgehoben. [6]) Die hier im Allgemeinen gegebne Theorie belegt die Geschichte mit zahlreichen Beispielen: [7])

---

1) L. c. erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno claritate natalium insigni. pater ejus multa hostilia ausus cajanarum expeditionum ludibrium impune spreverat; igitur ipso rebellis familiae nomine placuit, impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.

2) Wie Luden I. S. 361, Bethm. S. 52; vgl. Horkel S. 562, 712.

3) Ann. II. 45. Cherusci eorumque socii vetus Arminii miles, auch imperator nennt Tacitus den germanischen Feldherrn a. II. 9.

4) Ueber die glänzende Tapferkeit des Chariovalda ann. II. 11 besonders des Armin ann. I. 57. 59. 63. 65. II. 17. 21. 44. Vellej. Pat. II. 118.

5) c. 7.

6) G. c. 30.

7) Ann. I. 68.

Digitized by Google

gegen den Willen Armins, des dux der Cherusken, dem aber nur ein Recht des Raths [1]) zusteht, handeln Inguiomer und das Heer. [2])

XV. *Principes.* [3])

Die principes haben den Auslegern die größten Schwierigkeiten gemacht, insbesondre wenn sie annahmen, Tacitus habe mit diesem Ausdruck überall Ein und denselben technisch-bestimmten Sinn verbunden. [4]) Ist man aber einmal durch Untersuchung des sehr unbestimmten Sprachgebrauchs bei Tacitus zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt, [5]) so hat man sich vor dem andern Irrthum zu hüten, die principes für einen ebenso vagen Ausdruck zu halten wie proceres, primores. [6]) In cap. 5 u. 15 bezeichnet es offenbar die Vorsteher des Staates, Könige [7]) oder Grafen, welche (wie die Gesandten) Waffen, silbernes Geräth, Rosse, Getreide ꝛc. zum Geschenk erhalten; [8]) vielleicht auch Gefolgsführer, da [9]) die comitatus um ihre Kriegshülfe zu gewinnen mit Geschenken geehrt werden: (legationibus et muneribus ornantur) und principes ohne Zweifel auch die Gefolgsführer bedeutet. In cap. 10 [10]) bezeichnet principes mit seltner Bestimmtheit den republikanischen Vorstand des Staates: wenn neben dem Priester, der die heiligen Rosse geleitet,

---

1) Suadente A. vgl. ann. I. 57.

2) Vgl. h. IV. 76. Germanos non juberi, non regi sed cuncta ex libidine agere a. II. 14 (Germanos) sine cura ducum abire. Man kann daher nicht annehmen, daß die duces aus eigner Macht ohne Auftrag oder Genehmhaltung des Volksheeres Vertrag und Friede schließen konnten, wie Horkel S. 697 aus hist. IV. 57 folgert.

3) G. c. 5. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 22. 38. ann. I. 55. II. 7. 88. XI. 16. hist. III. 5. IV. 70.

4) So z. B. Roth S. 7. Horkel S. 708. Göhrum S. 9. Dagegen Luden I. S. 723. Köpke S. 13.

5) Vgl. Wietersheim I. S. 366.

6) So z. B. Barth II. S. 416. Unger Landst. S. 38. Hillebr. S. 34, der auch die Priester zu den principes zählt. K. Maurer S. 10; ob, wie letzterer nach Cluver I. c. 39, Barth II. S. 414, Dilthey S. 105, Graff alth. Sprachsch. s. h. v. meint, Tacitus mit princeps gerade das deutsche „Fürst" habe übersetzen wollen, ist doch zweifelhaft: er nennt ja auch die Häuptlinge in Gallien, Britannien, Corsika, Afrika principes. Vgl. über diese Roth S. 10. Watterich S. 39 legt den principes des Tacitus mit Unrecht die Bedeutung der gallischen principes bei Cäsar bei.

7) So R. A. S. 245.

8) Argentea vasa legatis et principibus eorum muneri data.

9) Nach c. 13.

10) (Equos) Sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur.

Digitized by Google

der König oder der princeps civitatis genannt wird, so kann der emphatische Ausdruck princeps *civitatis* nicht einen bloßen Adligen oder Gefolgsführer, sondern nur den Einen Vorstand des Staates und zwar, da der monarchische schon genannt ist, den des republikanischen Staates bezeichnen sollen: [1]) „der Priester mit dem König in monarchischen, mit dem Grafen in republikanischen Staaten" will Tacitus sagen. Ob Stamm- oder Bezirksgraf bleibt unentschieden, denn civitas bezeichnet, ohne Rücksicht auf den Raum, die kleinere oder größere politische Genossenschaft als solche. — In cap. 11 u. 12 begegnet das Wort dreimal. [2]) Daß es nun mit der Volksfreiheit jener Zeit unverträglich ist, so wichtige Rechte wie die Vorberathung aller, die Alleinentscheidung geringerer Fragen dem Adel als Standesvorrecht einzuräumen, muß jedem Unbefangnen einleuchten: [3]) dieß Recht konnte nur den durch den Volkswillen gewählten Beamten und Königen zustehen und so sind in diesen principes die Vorstände der Bezirke zu sehen, welche die alle Bezirke des Stammes betreffenden Fragen miteinander berathen (siehe oben sub plebs). Ob Tacitus an dieser Stelle auch die reges, [4]) Monarchien und Republiken in Gedanken trennend, bedacht und unter den principes mitbegriffen, steht dahin. Wahrscheinlicher ist, daß er hier an die häufigere republikanische Verfassung allein gedacht, um so mehr als bei dieser gewiß fast nie der ganze Stamm vereint war, also ihm diese Form besonders vor Augen schweben mußte, wo es sich von Berathung der Bezirksvorstände handelte. — Aber so sehr standen damals beide Formen neben einander, daß Tacitus sogleich wieder, um beiden gerecht zu werden, seinen Ausdruck spaltet und, wie in c. 10, von dem rex oder princeps redet. Die Stelle geht wohl davon aus, daß zunächst natürlich der Vorstand des Staates, König oder Graf, eine gewich-

---

1) So auch Köpke S. 14; anders und unrichtig Wittmann S. 65, der unter rex und princeps Stammkönig und Bezirkskönig versteht; unbestimmt Horkel S. 706. Ueber Wietersheim I. 364 — 408 f. meine Kritik in den Gel. Anz. 1859.

2) G. c. 11. de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque quorum apud plebem arbitrium est apud principes pertractentur — mox rex vel princeps — audiuntur — c. 12. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.

3) Vgl. Luden I. S. 723, Waitz I. S. 86, Roth S. 8 und Köpke S. 16; gegen Eichh. §. 14. b. Sav. Beitr. S. 5, Sybel S. 71 und Watterich S. 39, 42, der von den Germanischen Staaten ein Bild entwirft, das genau auf Cäsars Gallische Aristokratien paßt.

4) Wie in c. 10.

Digitized by Google

tige Stimme habe, aber nur eine vorſchlagende, nicht eine befehlende. Mit dieſem erſten Gedanken wird nun der zweite, daß nicht nur Vorſtandſchaft des Staates, ſondern auch andere mehr faktiſche Momente, Alter, Adel, Kriegsruhm, Redekunſt dem Sprechenden Veranlaſſung geben, das Wort und zwar mit beſonderem Nachdruck zu ergreifen, in einer allerdings unklaren aber bei Tacitus nicht eben ſeltnen Satzfügung verbunden. Man muß nicht annehmen, die Stelle wolle nur von der Könige oder Grafen Auftreten in der Verſammlung ſprechen: denn bei dieſen genügte Amt und Stellung, es bedurfte nicht erſt der faktiſchen Momente des Alters ꝛc., um zu erfolgſichrem Reden zu veranlaſſen, was beſſer bei Gemeinfreien paßt. Der Wortlaut freilich begünſtigt die andere Auslegung, die dann eine Vereinigung vieler Grafen oder Könige bei einer Stammesverſammlung vorausſetzt. [1]) Aber auch bei dieſer Auslegung darf man nicht aus der Stelle folgern, nur Grafen oder Könige hätten in der Verſammlung ſprechen dürfen [2]). — Die principes, welche in dieſen Verſammlungen gewählt wurden, die Rechtſprechung zu leiten, [3]) wie wir das romaniſirende jura reddunt zu verſtehen haben, ſind eben wieder die Grafen, deren Hauptaufgabe im Frieden die Gerichtsleitung war. Mit Recht hat man bemerkt, daß an eine Auswahl aus den principes (d. h. dann ſoviel als nobiles) zum Zweck des Richteramtes zu denken [4]) ſchon der Indikativ reddunt verwehrt. [5]) Ueber die vielbeſprochenen principes in c. 13 [6]) mag vorerſt auf die ſchon an

---

1) C. 11. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique prout nobilitas prout decus bellorum prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

2) Wie z. B. Daniels I. S. 346. Gieſebr. I. 5. Dilthey S. 101. Barth. II. S. 407. Wittmann S. 6. Watterich S. 40, der meint, das Volk habe nur abſtimmen nicht berathen, die Fürſten nur berathen, nicht abſtimmen dürfen; dagegen Köpke S. 9; ſchwankend Bethm. S. 51, Horkel S. 707.

3) C. 12. eliguntur in iisdem conciliis et principes qui jura per pagos vicosque reddunt. So auch L. v. Maurer G. V. S. 9; anders Sybel S. 74 und 218, der die principes das Urtheil finden läßt.

4) Mit Sav. Beitr. S. 5. Zöpfl S. 235. Gaupp S. 147. Horkel S. 705. Watterich S. 37, 51. St. Priest p. LXIII.

5) Vgl. Luden I. S. 723. Waitz I. S. 88. Daniels I. S. 366. H. Müller S. 172 lieſt reddant. Köpke S. 16 verſteht darunter die Vorſteher der Hundertſchaften.

6) In ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant — insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant, ceteris (ſo alle

anderm Ort (vgl. Gel. Anz. l. c. Nr. 51) ausführlicher gegebene Erklärung verwiesen werden. Vor allem muß man an der einzig verbürgten Lesart ceteris — aggregantur festhalten und das ohne Recht wie ohne Bedürfniß vorgeschlagne ceteri verwerfen. Dann kann man aber principis dignationem nimmermehr übersetzen mit „Stand eines Fürsten;" denn abgesehen davon, daß die Germanen gewiß keinen adolescentulus zum Grafen oder Gefolgsführer gemacht haben,[1]) gewährt principis dignationem in jener Auffassung absolut keinen Zusammenhang mit dem folgenden ceteris robustioribus aggregantur. Deßhalb muß man dignationem principis übersetzen „Auszeichnung von Seite des Fürsten," [2]) denn nur dieß verträgt sich mit dem allein haltbaren ceteris.[3]) Was ist nun aber die Auszeichnung und wer ist der princeps? Der princeps ist ein Gefolgsführer und die Auszeichnung ist nicht die Aufnahme ins Gefolge überhaupt, sondern die Aufnahme schon als adolescentulus d. h. eben die Wehrhaftmachung durch und bei der damit verbundnen Aufnahme ins Gefolg vor der gewöhnlichen Altersstufe, in der sonst die Wehrhaftmachung erfolgt. So erhält der ganze Gedankengang des Tacitus genauen und zwar folgenden Zusammenhang. Er hat c. 11 u. c. 12 ex professo von der Volksversammlung gesprochen und schon c. 12 gesagt, daß die Germanen daselbst bewaffnet erschienen (considunt armati). Diesen Gedanken greift er nun wieder auf und führt ihn weiter dahin aus, daß die Germanen überall ihre Waffen mit sich führen. Es wird aber das Waffenrecht bei ihnen wie bei den Römern die toga in einem besonderen Akt vor der Gemeinde übertragen. Der Akt besteht in der Ueberreichung von Schild und Speer durch einen Verwandten oder durch einen der principes. Regelmäßig erfolgt dieser

---

Handschriften) robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur nec rubor inter comites aspici.

1) Daß man sich nicht auf den zwölfjährigen Batharius Dio Cass. 71. 11. berufen kann, darüber s. u.

2) Nach dem Vorgang von Orelli symbol. crit. et phil. in T. Germ. Turici 1819 S. 15. mit Waitz I. S. 97. 149. Roth S. 14. Zöpfl S. 254. Walter S. 211. Köpke S. 17. Daniels I. S. 340. Döderlein S. 23. Schulte I. S. 39. Wittmann S. 84. Bethm. S. 59. Hillebr. S. 36. Watterich S. 45. — Sachße S. 430 hat mit Recht bemerkt, daß schon der Singular principis gegenüber dem Plural adolescentulis die ältere Erklärung ausschließt. S. besonders auch Barth II. S. 443.

3) Anders mit den meisten frühern Dilthey S. 110. Majer S. 176—189. Montag S. 2. noch Syb. S. 84. 144. Gaupp S. 111. Gemeiner S. 95. Gerlach S. 111. Davoud Oghlou I. p. XCVII.

Digitized by Google

Akt erst dann, wann sich die Genossenschaft von der körperlichen Waffenfähigkeit überzeugt. Ausnahmsweise werden aber junge Leute von hohem Adel ꝛc. früher als Andere von einem Gefolgsherrn, der ja seinen Ehrgeiz darein setzt, viele und ausgezeichnete Gefolgsleute zu haben, wehrhaft gemacht und zugleich ins Gefolge aufgenommen, wo sie dann den schon Bewährten zur Ausbildung beigegeben werden. Denn auch für Leute von so edler Abkunft ist es keine Schande, in einem Gefolge zu dienen, [1]) in welchem überdieß Rangstufen bestehen. [2])

Bei dieser ineinandergreifenden Erklärung der Stelle [3]) wird princeps in principis dignationem bereits in dem Sinne genommen, welchen es in der ganzen Folge bis c. 15 mit 7maliger Wiederholung unleugbar trägt d. h. als Gefolgsführer. Es frägt sich nun, ob auch schon der principum aliquis ein Gefolgsführer oder einer der Bezirksgrafen des Stammes ist? Letzteres wäre nicht undenkbar, da der juvenis jetzt zum pars reipublicae wird, und der Akt in concilio vor sich geht. Man würde ein princeps civitatis eher erwarten als principum aliquis. Indessen vielleicht steckt in dem principum aliquis beides, sowohl ein Bezirksgraf als ein Gefolgsherr. So wenig nämlich die Ansicht von Waitz über die Gefolgschaft, daß sie

---

1) Dadurch erledigt sich der Einwand Horkels S. 710 wider die jüngere Auslegung.

2) Gemeiner S. 55 knüpft an unsere Stelle seine Erklärung der untersten Freien, Liten, Aldionen: diese sind ihm solche Freie, welche der Waffen nicht fähig oder würdig erkannt wurden. Allein Tacitus spricht nur von Alters-Unterschieden (arma sumere non *ante* cuiquam moris quam etc.) und das Waffenrecht stand jedem unbescholtnen erwachsnen Freien zu. Die Stelle Cassiodors Var. I. 38, auf welche sich G. beruft, juvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi, will nicht zwischen Waffenfähigen und Unfähigen unterscheiden, sondern nur sagen: Ein junger Gothe, der bereits im Heer die Waffen trägt, ist damit der Vormundschaft entwachsen. Cassiodor weist darin einen Oheim an, seinem Neffen die sub praetextu tutelae vorenthaltnen väterlichen Güter herauszugeben und erklärt: Gothis aetatem legitimam virtus facit et qui valet hostem confodere ab omni se jam debet vitio vindicare. Dieser Zusammenhang schließt die Auslegung Gemeiners völlig aus.

3) Waitz I. S. 151 versteht mit Wittmann S. 83 u. Bethm. S. 59 nur die Aufnahme in das Gefolge; Köpke S. 17 nur die frühre Wehrhaftmachung unter der dignatio: jede dieser Alternativen ist unrichtig. Köpke, der den principum aliquis scharf von dem Gefolgsherrn trennt, muß vor nec rubor einen Punkt setzen und plötzlich eine neue Gedankenreihe beginnen lassen. Gemeiner S. 81 läßt die Zutheilung ins Gefolge gar durch die Volksversammlung geschehen.

Digitized by Google

nur den Grafen zukomme, richtig scheint, gewiß ist doch, daß von dem allgemeinen Recht der Freien, Gefolgschaft zu halten, am Meisten die Angesehenen, die Reichen, die Adligen werden Gebrauch gemacht haben, d. h. die nämlichen, welche am häufigsten zu Grafen gewählt wurden, so daß allerdings die meisten Grafen (nur nicht bloß sie oder sie als solche) mögen Gefolgschaften gehabt haben. [1]) Wenn nun Tacitus, der die Geschäfte der Volksversammlung aufzählt c. 11. 12. 13, berichtet, wie in derselben die Grafen die Wehrhaftmachung vornehmen, so schwebte ihm vor, wie häufig diese Grafen (principum aliquis) junge Adlige auch schon vor der gewöhnlichen Altersstufe durch Aufnahme in ihr Gefolge, also als Gefolgsherrn (principis dignatio) wehrhaft machen. Und in dieser Weise von der Volksversammlung auf die Gefolgschaft hinübergeleitet schließt Tacitus an die Besprechung der concilia (c. 11. 12. 13) die der comitatus (c. 13. 14) und das bei allen andern Erklärungen Sprunghafte erscheint in bestem Zusammenhang. [2]) Sonst hat in c. 13 u. 14 principes stets die Bedeutung des Gefolgsherrn: bekannt sind die Hauptzüge des Berichts über diesen: sein Recht die Rangstufen im Gefolge zu bestimmen, sein Eifer möglichst viele und tapfere Leute im Gefolge zu haben, sein Wettringen mit den Gefolgen um den Preis der Tapferkeit, seine Pflicht der Freigebigkeit, anderseits die Treue der Gefolgen bis in den Tod. [3]) — Die principes in c. 22 [4]) könnten alle Häuptlinge, bei denen eine Wahl des Volkes vorkommen kann, sein, zunächst die ausschließlich durch Wahl erhobnen Grafen, aber sofern auch bei Königen Wahl vorkömmt, könnten diese hier unter den principes mitverstanden sein. [5]) — In allen bisherigen Stellen haben

1) Auch der umschreibende Ausdruck judicio ejus quem sectantur kann darauf hindeuten, daß der princeps comitum nicht stets ein princeps im Sinne von c. 12 sein muß.

2) Auch würde die Annahme der Erhebung sogar von Knaben zum Grafenamt dieß allzu erblich färben und den Gegensatz zum Königthum verwischen.

3) Ueber die ethische Bedeutung des Gefolges für das Leben des Germanen siehe Syb. S. 144—146.

4) De reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant.

5) Doch wahrscheinlicher bedeutet adsciscere hier wie gewöhnlich „gewinnen, auf die eigne Seite ziehen“ (die Bedeutung wählen hat es seltner) und ist dann jenes expetere principes legationibus et muneribus, d. h. das Gewinnen von mächtigen Gefolgsherrn. Anders Köpke S. 19, aber wenn dieser das Wort des

Digitized by Google

wir die principes zwar in dreifacher möglicher Bedeutung als Könige, Gefolgsführer, meist als Grafen gefunden, aber nie als nobiles [1]) und deßhalb werden auch in den suevischen principes, c. 38 pr. et ornatiorem habent (capillum), welche an sich auch vom Adel verstanden werden könnten, [2]) doch nur die Grafen (vielleicht, da grade bei Sueven Königthum häufig und Könige auch sonst durch besondre Haartracht ausgezeichnet sind, auch Könige) sein. [3]) Ueber die Stellung Armins, Segests ꝛc. bei den Cherusken (siehe sub reges und unten Cherusken) verbreitet die Stelle ann. I. 55 nur ungenügendes Licht. [4]) So viel erhellt allerdings daraus, daß Armin im Frieden nicht eine dem Segest und den übrigen proceres, principes übergeordnete Stellung eingenommen haben, daß er nicht Stammkönig oder Stammgraf über alle cheruskischen Bezirke gewesen sein kann, sonst hätte Segest nicht die übrigen proceres dem Armin gleich, sich selbst ihm voransetzen können, sonst hätte er etwa sagen müssen principe amoto, proceribus detentis. Segestes und die übrigen principes stehen dem Armin gleich. Welche Stellung aber nahmen sie ein? Das Wort proceres läßt uns ohne allen Aufschluß (s. sub XI.); principes aber haben wir bisher nirgend als bloße nobiles gefunden, was auch für die Stellung, welche wir diese Männer einnehmen sehen, nicht ausreichen würde. Da dasselbe nun aber von Gefolgsführerschaft, die sonst allerdings in principes steckt, gilt, bleibt uns nur die Wahl, die Genannten entweder als Bezirksgrafen oder als Bezirkskönige zu fassen, was erst unten entschieden werden kann. — Der princeps Chattorum Arpus, dessen Frau und Tochter Germanicus gefangen nimmt, [5]) ist ein Graf, (vielleicht von edler Abkunft) da von Köni-

---

von Galba adoptirten Piso hist. I. 29 anführt Caesar adscitus sum, so liegt auch hierin ein „Hinzu."

1) Wie Eichh. und Grimm R. A. S. 280, Sav. Beitr. S. 5, Dilthey S. 98, H. Müller L. s. S. 171, Sybel S. 89, 95, Sternberg S. 24 behaupten, (s. o. S. 20) ähnlich Sachße S. 430, nach welchem eben nur die gewählten principes die nobilitas bilden. Dagegen Bethmann S. 39, Löbell S. 506, Hillebr. S. 34, Leo I. S. 163.

2) So R. A. S. 284, Syb. S. 85.

3) Nur von „Volksfürsten" d. h. Bezirkskönigen versteht es Wittmann S. 74; anders derselbe S. 95, 138.

4) (Segestes) suasit Varo ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret, nihil ausuram plebem principibus amotis.

5) ann. II. 7.

Digitized by Google

gen der Chatten nichts verlautet [1]) und ebenso aus dem gleichen Grunde ein anderer princeps Chattorum, Adgandestrius, [2]) der sich erbietet, den Armin zu vergiften. Beide principes der Chatten leben gleichzeitig. [3]) Noch ein dritter gleichzeitiger, wenn auch etwas älterer princeps Chattorum begegnet: nämlich Actumer, der Schwiegervater des Flavus, (des Bruders von Armin, der mütterliche Großvater des Italicus) der an Verdienst dem Armin selbst verglichen wird. [4]) Wir gewinnen aus diesen chattischen Verhältnissen eine neue Bestätigung der Annahme einer Mehrzahl von nebeneinander stehenden politisch unabhängigen Bezirken eines Stammes: während Arpus und wohl auch Aktumer auf Seite Armins, steht Adgandester auf Seite der Römer, ganz wie bei den Cheruskern Segest und Armin sich gegen Rom, Inguiomer und Armin gegen Marobod verschieden stellen. [5])

XVI. *Comites, propinqui, familia.*

Da die principes unstreitig an vielen Stellen die Gefolgsherrn bezeichnen, mag sich die Besprechung der Gefolgsgenossen und der oft als Anhang, Parthei ꝛc. erscheinenden Verwandten hier anfügen. [6]) Bekanntlich hat Waitz I. S. 98 das Recht, Gefolge zu halten als nur den Grafen zustehend angenommen, [7]) eine mit Recht schon viel-

1) Wittmann S. 33 statuirt freilich ohne weiters chattische Könige.

2) ann. II. 88.

3) anno 16 und 19.

4) ann. XI. 16. anno 47. (Italico) mater ex Actumere principe Chattorum — 17. experirentur an dignum se patruo Arminio avo Actumero praeberet. Aber auch noch ein vierter ungefähr gleichzeitiger ἡγεμών der Chatten Οὐχρόμυρος wird genannt von Strabo VII. c. 1. §. 4. (wo statt Βεττῶν wohl Χάττων zu lesen.) Daß diese nicht principes des ganzen Stammes sind, wie Waitz I. S. 109 behauptet, hat schon Roth S. 3 dargethan. Vgl unten bei Cherusken.

5) Als gewählte Beamte sind wohl auch die principes der Trierer zu fassen, hist. IV. 70, unbestimmter h. III. 5. die principes Sarmatarum Jazugum penes quos civitatis regimen. Princeps heißt jeder Erste: daher hat a. XI. 16. principem locum (nicht principis locum) allgemeinsten Sinn, ganz wie hist. IV. 67. resipiscere civitates — principibus Remis.

6) In Betracht kommen hier folgende Stellen: G. c. 12. 13. 14. ann. II. 63. nicht genannt aber gemeint sind sie wohl. ann. II. 11. hist. III. 21

7) Ihm folgen Hillebr. S. 5, Sachße S. 442, welcher gar die Gefolgschaft mit den römischen Liktoren vergleicht und auf 15 Mann beschränkt, Giesebr. I. 8, Roth S. 17, Sybel S. 86, Watterich S. 44, Schulte I. S. 39, Daniels I. S. 336, Leo I. S. 163, Bethmann, der aber auch dem rex und dem dux Gefolge beilegt. Daß Tacitus Gefolgsherren wie Grafen Geschenke von andern Völkern reichen läßt S. 62, ist richtig, kann aber doch deren Identität nicht beweisen. Witt-

Digitized by Google

fach bekämpfte Ansicht. [1]) Beispiele davon, daß sie auch anderen, insbesondere den ältesten Königen zukamen, werden noch häufig begegnen. Wie wenig das ganz auf Kampf und Abentheuer gerichtete Gefolge zu dem friedlichen Amt des Grafen — wenn dieser auch in dem Volkskrieg die Heerführung hat — stimmen will, ist schon von Andern bemerkt worden. [2]) Hier mögen einige positive, aus unseren Stellen zu gewinnende Argumente besprochen werden. Die centeni comites ex plebe [3]) bilden offenbar einen den späteren Schöffen ähnlichen Ausschuß aus der Gemeinde, der den Grafen bei der Rechtspflege unterstützt. [4]) Wenn nun Tacitus, wie Waitz selbst einräumen

---

mann dagegen, der adelige und königliche Geschlechter identificirt, meint nur Könige und Volksfürsten sowie deren Söhne durften Gefolge halten S. 89. Aehnlich Phill. S. 54. Nach Sav. Beitr. S. 5 nur nobiles, nach Gaupp S. 148 nur die principes d. h. Adel und Grafen.

1) S. Zöpfl S. 260: wenn auch der Graf im Volkskrieg das Volksheer anführt, so wird er doch im Frieden nicht Muße gehabt haben, mit der Gefolgschaft auf Heerfahrt und Abentheuer auszuziehen; wenn Waitz I. S. 125 hervorhebt, auch der dux sei ein princeps gewesen, so ist dieß im weiteren Sinn richtig, wenigstens faktisch die Regel: aber eben der dux, auf kurze Zeit plötzlich gewählt, konnte nicht als solcher ein Gefolge haben oder plötzlich bilden, denn dieß beruht auf dauernder Treuverbindung. Daß die Beschränkung des Rechtes der Gefolgschaft auf die Beamten der Gemeinfreiheit minder gefährlich gewesen sein soll als dessen Ausdehnung auf alle Freien, Waitz I. S. 99, Roth S. 21, darüber besonders K. Maurer.

2) S. besonders K. Maurer S. 12, auch Luden I. S. 531, Wietersheim I. S. 286; neue und gute Gründe dafür, daß jeder Freie Gefolge halten durfte, bei Köpke S. 20.

3) c. 12.

4) So auch Eichh. §. 14. b. Zöpfl S. 259, etwas anders S. 398, schwankend L. v. Maurer G. V. S. 8. Sav. I. S. 266. Barth II. S. 413, 419, der Zehentschaften damit in Verbindung setzt; dagegen Luden I. S. 725. Daß man nicht wohl mit diesem l. c. S. 504. Waitz I. S. 114. Walter S. 16. Syb. S. 73. Bethmann S. 69. Hillebr. S. 23 an die Versammlung der Hundertschaft denken kann, beweist der Gegensatz zu *plebs*. Daß Tacitus bei den comites der Gefolgschaft an die römischen comites peregrinationum et expeditionum, bei den centeni an die comites magistratuum gedacht, wie Köpke S. 14, ähnl. Daniels I. S. 342, meint, ist doch sehr zweifelhaft. Originell ist des Letzteren Ansicht S. 339, die principes hätten nur mit 100 Mann oder mit ihrem in Centurien getheilten Gefolge erscheinen müssen; allein der Zusatz ex plebe und der Zweck consilium sprechen entscheidend dawider; Gaupp S. 145 hält sie für identisch mit dem in c. 6. geschilderten (centeni ex singulis pagis) erlesenen Fußvolk, das unter die Reiter gemischt kämpft und Gemeiner S. 78—80 identificirt gar Schöffen, Gefolge und jene erlesenen Krieger. Dagegen Horkel S. 695, 708;

Digitized by Google

muß, S. 100 das Wort comites in c. 13 mit anderem Sinne verwendet als in c. 12, so ist nicht abzusehen, warum er bei dem Wort principes nicht das Nämliche thun konnte. Das beweist nun zwar allerdings nicht, daß die zweimal genannten principes verschieden sein müssen,[1]) aber jedenfalls beweist es, daß sie verschieden sein können. Aber auch, daß die principes in c. 13 von denen in c. 12 verschieden sein müssen, läßt sich aus einer bisher übersehenen Erwägung darthun. Wenn es in c. 13 besonders hervorgehoben wird, daß die Gefolgsherrn von fremden Stämmen Gesandtschaften erhalten und oft durch ihren Namen allein, d. h. die Erklärung sich dieser oder jener Parthei anschließen zu wollen, die entgegengesetzte Parthei bewegen, den Krieg nicht zu wagen, so kann diese besondere Hervorhebung nur einen Sinn haben, wenn die Gefolgsherrn Privaten sind. Denn daß die Vorstände des Staates, die Grafen, die Vertreter ihres Bezirks Gesandtschaften erhalten, versteht sich von selbst und konnte von Tacitus nicht besonders hervorgehoben werden. „*Ex*petuntur" heißt es nicht umsonst, sie werden besonders (aus der Menge ihres Volkes) durch Gesandtschaften aufgesucht. Grund dieser Auszeichnung ist numerus et virtus comitatus, nur als private Gefolgsherrn werden sie aufgesucht. Die etwaige Einwendung, auch der Graf könne in seiner Eigenschaft als Gefolgsfürst, nicht als Haupt des Staates angegangen werden, läßt sich nicht halten, weil ja nach Waitz nur Grafen Gefolge hatten und weil nicht anzunehmen ist, der Graf hätte, während er gleichzeitig Haupt des Staates war, bei Neutralität des letzteren, allein mit seiner Gefolgschaft einen mit seinem Bezirk in Frieden lebenden Stamm bekriegen können.[2]) —

---

vgl. H. Müller L. s. S. 211. Die eigenthümlich deutschen Gemeindeverhältnisse waren dem Tacitus so wenig wie dem Cäsar ganz deutlich, wie die Unbestimmtheit ihrer Redeweise beweist. G. c. 26. Caes. VI. 22. Vgl. Bethmann S. 9. 10.

1) Waitz l. c. gegen Wilda, vgl. Syb. S. 85.

2) Wenn Manche, z. B. Lud. I. S. 530, Rühs S. 242, Roth S. 18, Walter S. 24, Köpke S. 21, Dan. I. S. 316, Wittm. S. 92, Hillebr. S. 36 annehmen, auch der private Gefolgsherr hätte ohne Zustimmung der Gemeinde keinen Streifzug unternehmen können, so widerstreitet dieß der Angabe Cäsars von den latrocinia extra fines civitatis; vgl. Mela III. 3 und den von Ammian bei Quaden, von Jordanis bei Ostgothen erzählten Vorgängen. G. c. 14. si civitas longa pace torpeat etc. steht nicht im Wege, denn immerhin mag die kampflustige Jugend wahren Krieg den im Frieden unternommenen Raubzügen vorziehen. Auch bezeugt ja grade diese Stelle, daß bei einem in tiefem Frieden lebenden Stamme die Jugend auf eigne Faust — ultro — sei es als Gefolgsherrn oder Gefolgsleute oder außer eines Gefolges sich an den Kriegen andrer Völker betheiligt

Digitized by Google

Die barbari utrumque comitati, welche dem Marobod und dem Catwalda auf ihrer Flucht aus dem Markomannenreich folgen und von den Römern mit einem eigenen König jenseits der Donau angesiedelt werden, [1]) erscheinen nach All' diesem zu zahlreich für bloße Gefolgschaften: [2]) es mögen außer Gefolgsgenossen Verwandte, Freunde, Klienten, Freigelaßne, Knechte gewesen sein. Dagegen scheinen die multi nobilium, die circa Chariovaldam fallen ann. II. 11 eine echte Gefolgschaft, ebenso die delecti popularium die mit den Suevenkönigen h. III. 5 [3]) primori in acie versabantur, [4]) während II. 13. ann. nicht Aufforderung zum Eintritt in Armins Gefolgschaft, sondern nur Lockung, Werbung von Ueberläufern enthält. [5]) Man hat die Wichtigkeit des Gefolgewesens überhaupt zu hoch angeschlagen, [6]) auch hat man viel zu große Häufigkeit der Gefolgschaften angenommen. [7]) Weder ganze Völker können wir aus so kleinen Schaaren von höchstens 600 Mann in kurzer Zeit entstanden annehmen, [8]) noch die ungeheuren in der Völkerwanderung auftreten-

---

und überdieß sagt Tacitus, daß die Gefolgschaften per bella *et raptus* unterhalten werden. Letztere denkt man gewiß richtiger ohne als mit Auftrag der Gemeinde vollzogen: denn gerade jene Ansicht, — raptus im Auftrag der Gemeinde — nicht die unsre, macht die deutschen Staaten jener Periode, mit den Franzosen, zu Räuberbanden. — Im Volkskrieg freilich mußte der Gefolgsherr mit den Seinen wie jeder Andre dem Herzog oder König Folge leisten — aber faktischer Ungehorsam kam freilich oft vor, z. B. Inguiomer gegen Armin im markomannischen Krieg. — Vgl. Stenzel Kriegswesen S. 17.

1) Ne quietas provincias immixti turbarent. ann. II. 63.

2) Für die sie Wittmann hält S. 90.

3) Also sind nicht nur Grafen Gefolgsherrn.

4) hist. III. 21. vgl. ann. XII. 29.

5) Unus hostium conjuges et agros et stipendii in dies donec bellaretur sestertios centenos si quis transfugisset Arminii nomine pollicetur. Ebensowenig enthält ann. II. 15. nec Arminius aut ceteri Germanorum proceres omittebant suos quisque testari, wie Horkel S. 711 glaubt, Andeutung von Gefolgschaft: vielmehr sind die verschiednen mit den Cheruskern vereinten (ann. II. 16.) Stämme gemeint. Eher vielleicht ist an ein Gefolge Arminś zu denken ann. I. 65. cum delectis scindit agmen und II. 9. bei den stipatores, welche ihn zur Unterredung mit Flavus geleiten, aber nicht mit Cluv. I. c. 46. für identisch mit den zuvor genannten primores zu halten sind.

6) Nach dem Vorgang Eichh., so besonders auch noch Wietersh. II.

7) Watterich meint gar S. 144: Alle Germanen waren Gefolgsherren oder Gefolgsleute; da bliebe freilich kein Staat übrig.

8) Eichh. §. 16. 17. und wieder Wietersh. II. S. 209, der Alamannen und Franken ꝛc, aus Gefolgschaften ableitet.

Digitized by Google

den Massen,[1]) welche zum Theil starke Heere, zum Theil wirklich ganze mit Weib und Kind und Vieh und Wagen einherziehende Völker sind, auf Gefolgschaften zurückzuführen,[2]) die nur innerhalb derselben als treibendes Moment erscheinen.[3]) Ebenso wenig ist das Königthum aus ihnen hervorgegangen,[4]) oder der neue Dienstadel,[5]) oder das Amt der königlichen Grafen, comites,[6]) oder die Lehensgerichtsbarkeit,[7]) oder das wesentlich auf dinglicher Basis mitberuhende Benefizialwesen[8]) aus jenem zunächst persönlichen Verhältnisse entstanden. Daß in den nach der Wanderung gegründeten Reichen nur der König Gefolgschaft haben durfte — daß er dieß Recht von den republikanischen principes erst überkommen,[9]) ist beides unrichtig. Schon Chnodomar und andere Könige haben Gefolge und andererseits finden sich bei Franken, Langobarden ꝛc. Andeutungen von Gefolgschaft auch bei Privaten. Aber freilich während das alte Gefolgewesen, der Periode der Volksfreiheit angehörig, bei Privaten in den neuen politischen Zuständen gegenüber dem steigenden Königthum sich nicht lange erhalten konnte, gewannen eben die Gefolge des Königs, die Antrustionen, convivae regis den höchsten Glanz und verdräng-

1) Majer S. 209, Hinrichs S. 171, Phill. D. G. I. S. 405, Erb- u. Whl.-R. Wietersh. II., vgl. dagegen Waitz I. S. 145, Roth S. 12, 22, Löbell S. 119, Walter S. 27, Hillebr. S. 37, Sybel S. 13.

2) So Eichh. §. 16. 17. 21., der überhaupt zu Angriffskriegen nur die Gefolgschaft verpflichtet sein läßt. Dagegen Barth II. S. 444, Roth S. 33, Gaupp S. 163, Eichh. u. Phill. S. 149 folgt Davoud Oghlou I. p. XCIX. und zum Theil Daniels I. S. 343.

3) Die Gefolgschaft ist ein so eng persönlicher Treuverband, daß man schon deßhalb keine allzugroße Zahl der Mitglieder annehmen darf. Einige Hundert wird sie wohl selten überschritten haben, s. d. Beispiele welche Roth S. 29 zusammenstellt und welche unten bei Gothen, Herulern, Langobarden u. s. w. besonders zu besprechen sind.

4) So Phill. D. G. S. 419, Erb- u. Wahl-R. S. 9, („die Heerkönige" eine unklare und viel mißbrauchte Vorstellung), F. Müller I. S. 266, 279, Luden III. S. 18, Davoud Oghlou l. c. Wietersh. II. 339, dagegen bes. Syb. 150; aber die Nachbildung eines gentilizischen Verbandes S. 151 kann ich im Gefolge nicht finden.

5) Phill. l. c. S. 437; dagegen Waitz I. S. 130.

6) Gemeiner S. 163.

7) L. v. Maurer G. V. S. 13.

8) Mit vielen Aeltern, z. B. Heinrich I. S. 81, auch Gemeiner S. 144 (dagegen Kufahl S. 443) dessen ganze Darstellung der Entstehung des Frankenreichs von unrichtigen Ansichten über die Gefolgschaften ausgeht.

9) Waitz II. S. 228. I. S. 127.

Digitized by Google

ten, selbst vielfach in ihrem Wesen von den neuen Verhältnissen modificirt, alle andern Gefolgschaften. Andere Beziehungen, andere Formen, aus den neuen Zuständen erwachsen, verdrängen die der heroischen Zeit angehörige Gefolgschaft, von der sie nur einzelne Züge aufnehmen. [1])

Die propinqui begegnen häufig [2]) die wichtige Bedeutung der Sippe bezeugend. Wenn bei Besprechung der Heergruppirung c. 7 familiae und propinquitates nebeneinander gestellt werden, so bezeichnet wohl familia den engsten, propinquitates einen ferneren Grad der Verwandtschaft, nicht Verwandtschaft und Nachbarschaft. [3]) Denn c. 12 wird den propinquis das Recht auf das Wehrgeld ihres erschlagenen Sippegenossen zuerkannt, c. 13 das Recht der Wehrhaftmachung, wohl in Ermanglung des Vaters (pater vel propinquus), c. 18 das Recht bei Verheirathung der Töchter wie c. 19 bei dem Familiengericht über die Ehebrecherin mitzuwirken; c. 20 wird das Erbrecht als reine Familienerbfolge bezeichnet und das Gewicht hervorgehoben, das auf eine große Zahl der Verwandten und Verschwägerten (vgl. c. 18) gelegt wird, wovon der wichtigste Grund in dem c. 21 erwähnten suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse zu finden sein wird. So sind es denn auch vor Allem die propinqui, welche, wie die clientes, die inimicitiam Segestis gegen Armin und Krieg und Gefahr und Rettung mit ihm theilen. [4]) Bei Flavus und Ingomer freilich [5]) und Julius Briganticus [6]) durchbricht der Ehrgeiz die Bande der Sippe. [7]) — Familia neben den

---

1) Waitz hat mit Recht auf die Schilderungen dieser Verhältnisse im Beowulf aufmerksam gemacht und wir werden bei Langobarden und Gepiden interessante Belege über die Entstehung des neuen Hof- und Dienstadels z. Th. allerdings aus der Gefolgschaft finden. Im Widerspruch gegen die Natur der Sache und das ausdrückliche Zeugniß des Tacitus (in pace decus) hat man Auflösung oder doch bedeutende Verminderung des Gefolges im Frieden angenommen. Vgl. die verschiedenen Meinungen bei Luden I. S. 534, Sybel S. 145, Horkel S. 712, Gemeiner S. 86, Köpke S. 22.

2) G. c. 7. 12. 13. 18. 19. 20. 21. ann. I. 57. h. IV. 65. V. 24. familia c. 7. 15. 32. ann. II. 10.

3) So auch Waitz I. S. 45.

4) ann. I. 57. Armin beschwört seinen Bruder nicht an den propinqui und affines zum Verräther zu werden. ann. II. 10.

5) ann. II. 9. 45.

6) h. IV. 70.

7) Ein propinquus ist der Vertraute Veledas. h. IV. 65.

Digitized by Google

Frauen und Greisen [1]) bezeichnet das Gesinde, die Knechte, neben penates und jura successionum das Erbgut des Hauses [2]).

XVII. *Sacerdotes.* [3])

Die Priester, welchen man eine so große Bedeutung für den ältesten germanischen Staat, besonders für Königthum und Adel, beigelegt hat, [4]) werden von Tacitus wenig genannt. c. 10 spricht emphatisch von einem sacerdos civitatis, der bei Angelegenheiten des Staates wie der Hausvater bei Angelegenheiten des Hauses die Auspicien des Losens leitet. Diese Nebeneinanderstellung ist charakteristisch. Sie zeigt einerseits, daß es allerdings Leute gab, die in einem bestimmten Staat von Staatswegen die Verrichtungen des Kultus vornahmen, als Priester des Staates, als „geistliche" Vertreter, ganz wie es einen princeps civitatis als weltlichen Vertreter des Staates gibt. [5]) Aber gerade dieß weist, was man seltsamerweise übersehen, jede Art von Theokratie, von Priesterkönigthum zurück. Wo dieses besteht werden dem Priester als solchem die königlichen Rechte beigelegt, Priester und König sind meist in einer Person vereint, der Priester ist König. Ganz anders hier. [6]) Neben dem Priester des Staates steht das Haupt des Staates und zwar sowohl in königlichen wie in republikanischen Stämmen, [7]) und der Priester hat den Staat auch gegen die Götter nicht allein zu vertreten, dieß thut

---

1) G. c. 15.

2) c. 32.

3) G. c. 7. 10. 11. 43. ann. I. 57.

4) Außer manchen Aelteren, welche wie Cluver I. c. 24. 38. Keltisches für Germanisch hielten, besonders Phill. S. 102, D. G. I. S. 59, 64, 112, 115, Gemeiner S. 103, 107, Wittm. S. 65, aber auch J. Grimm R. A. 243, H. Müller L. s. S. 172. Wenn Phill. S. 102 sagt: „(die Adeligen) bildeten die kriegerischen Priestergeschlechter, die vor Anderen zum muthigen Kampf für die Religion berufen waren, — sie trugen die symbolischen Zeichen der Götter in den Kampf — D. G. I. S. 59. Der Richter, identisch mit dem Priester, ist der die menschlichen Verhältnisse nach der Religion richtende, stellvertretende Diener der Gottheit — Erb- u. Wahl-R. S. 10. Der König leistete der Gottheit einen Eid, ihr gelobend den Kampf für sie, gelobend den Streit für die Religion —" so ist dieß den Quellen fremd, dem Geiste wie dem Buchstaben nach.

5) Von einer Ernennung von Priestern, Walter S. 21, kann höchstens bei diesem sacerdos civitatis die Rede sein.

6) Hier ist eher der König zugleich Priester. Aehnlich Waitz I. S. 117, Dan. I. S. 349, Rettb. II. S. 576, der aber zu weit geht, wenn er neben den Beamten gar keine Priester annimmt.

7) Sacerdos *ac rex vel princeps* civitatis.

Digitized by Google

neben ihm das Haupt des Staates. [1]) Also auch der Graf oder König hat gewissermaßen priesterliche Funktionen, viel eher greifen sie in das Gebiet des Priesters als dieser in das Ihre. Obwohl sich also bereits ein Priesterstand gewissermaßen zu bilden angefangen hat, obwohl jenes älteste Stadium bereits verlassen ist, [2]) da Hausvater und König allein alle priesterlichen Funktionen üben, [3]) so ist doch gar keine Rede davon, daß dieser Stand erblich war, ja nur daß die von ihm geübten Rechte ihm ausschließlich zugestanden. Denn nicht nur nimmt König und Graf Antheil an einer für den Staat vorgenommenen Kultushandlung, in einer andern, den Loosauspicien, bedarf es, wenn sie für das Haus vorgenommen werden, des Priesters gar nicht, der Hausvater übt hier priesterlich Geschäft. [4]) Ferner. Nicht nur die Priester sind Beurtheiler der Auspicien: es werden (im Gegensatz zu der plebes) auch die weltlichen proceres neben den sacerdotes als Richter und Gläubige der Auspicien hervorgehoben: [5]) und plebs, proceres und sacerdotes stehen den Göttern gegenüber gleich, [6]) sie alle sind gleichmäßig Diener der Götter, nicht die Priester mehr denn die Laien, auch die Priester sind nicht eingeweiht in den Zukunftsrathschluß der Götter, das sind nur die heiligen Rosse (se enim ministros deorum, illos conscios putant). [7]) Man kann also nur in sehr engem Sinne von einem

1) Vgl. Watterich S. 29.

2) Dieß verkennt Schaumann S. 137, der die sacerdotes des Tacitus gar nicht beachtet. Vgl. beſ. Sybel S. 70.

3) Die von Daniels I. S. 349 angedeutete Hypotheſe des Prieſterthums als Privileg des jüngſten Familiengliedes oder des Adels S. 350, iſt ohne Grund. Ebenſo aber auch Gemeiners Auffaſſung v. G. c. 15. (delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque) der Gottesdienſt ſei den Greiſen zugewieſen. Uebrigens gilt die Schilderung in c. 14 und 15 offenbar von allen Germanen, nicht wie Manche, z. B. Gemeiner, annehmen, nur von den Gefolgsleuten.

4) Aus der Beſorgung der Auſpicien für öffentliche Dinge durch die Prieſter folgt noch nicht wie außer vielen Aelteren, z. B. Cluver Germ. antiq. I. c. 24 S. 199, Walter S. 21 will, daß dieſe die Leitung des Gemeinweſens in der Hand hatten. Vgl. dagegen Rühs S. 246. Unger Landſt. S. 36.

5) c. 10. Nec ulli auspicio major fides non solum apud plebem, apud proceres, apud sacerdotes.

6) Wie H. Müller l. c. (vgl. den „geiſtlichen Adel" bei Sternberg S. 44, 61. Rauſchnick S. 11.) aus dieſer Stelle gerade den Prieſteradel folgert, iſt unbegreiflich.

7) Vgl. Luden I. S. 747. Uebrigens hat dieſer I. S. 569 mit Recht darauf hingewieſen, daß auch die Uebung der Wahrſagung durch weiſe Frauen, die keines-

Priesterstande reden. — Auch was von einer nach Zeit, Ort und Grad sehr beschränkten Betheiligung der sacerdotes im Strafrecht berichtet wird, beweist in seiner Bezeichnung als Ausnahme gerade am Besten, daß an allgemeine regelmäßige politische Rechte der Art bei den Priestern nicht zu denken. Die eine Stelle[1]) sagt deutlich durch ihr tunc, daß nur ausnahmsweise, bei der Volksversammlung, den Priestern ein gewisses Ahndungsrecht zukam. Es waltet dort ein besonders heiliger Friede, denn die Dingstätte trägt auch den Opferaltar und mit Opfer und heiligen Handlungen wird das Gericht feierlich eröffnet. Deßhalb sind es die Priester, die hier Stille gebieten, jenen Frieden verkünden und die Verletzung desselben in Wort und That im Namen der gekränkten Götter ahnden. Diese mehr formale, dem „jus sacrum" angehörige und auf religiösen Gründen ruhende Ueberwachung des Gerichts-Anstandes[2]) ging wohl nur sehr selten, bei schwerem Bruch des Ding-Friedens, in ein ernstes Strafrecht über.[3]) Aehnlich, nur mit Hinzutritt eines noch andern Moments, verhält es sich mit dem in c. 7 den Priestern zuerkannten Recht. Nachdem berichtet worden, wie die (Könige und die) Anführer im Kriege mehr durch das moralische Ansehen ihres Beispiels als durch Befehlsrecht wirken, wird fortgefahren: ceterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Einmal wird hier, wie in c. 10, ein Ausnahmszustand vorausgesetzt, wie dort Dingfriede hier Heerfriede:[4]) vom Strafrecht während des Krieges ist die Rede, (dieß beweist außer ducis jussu das bellantibus adesse und das folgende effigiesque et signa quaedam in proelium ferunt,)[5]) wo die gewöhnliche Gerichtsgewalt des Grafen

wegs Priesterinnen waren, deutlich gegen die hohe Gewalt eines ausgebildeten Priesterstandes spricht.

1) c. 11. silentium per sacerdotes quibus *tunc* (d. h. in concilio) et coercendi jus est imperatur.

2) Den Vorsitz schreiben den Priestern zu Köpke S. 9, Grimm R. A. S. 272, 751, Sybel S. 79.

3) Daß aber die Priester materiell nicht eine große Rolle spielten, so daß ihnen Einfluß auf die Volksversammlung selbst zugekommen wäre, erhellt daraus deutlich, daß zwar Alter, Adel, Kriegsruhm ꝛc., nicht aber Priesterwürde als ein Grund des Ansehens in der Versammlung angegeben wird.

4) Vgl. Waitz I. S. 116.

5) Vgl. schon Büuau I. S. 54.

ſuspendirt ſein mochte. Der Bruch des wohl bei den Göttern beſchwornen Heerfriedens mochte dann im Namen der Götter durch die Prieſter beſtraft werden. Dazu kömmt die gewichtige Erwägung, daß der Herzog ja auch über Krieger eines fremden Bezirks, ja ſelbſt eines fremden Stammes zu richten hatte. Nahe lag hier bei dem unbändigen Gegenſatz der Stämme die Gefahr der Widerſetzung und deßhalb wurde die Strafgewalt des Feldherrn verſtärkt durch die Furcht vor den gemeinſamen Göttern. [1]) Aber noch ein anderer Gedanke mag hiebei von Tacitus in bekannter kurzkräftiger Weiſe in den erſten hineingeſchoben worden ſein. Das vincere und verberare bezeichnet die körperliche Execution des Urtheils ſelbſt, nicht ein Urtheil auf Feſſeln und Schlagen. Es wird alſo hiemit (abgeſehen von dem in obiger Weiſe zu erklärenden animadvertere) den Prieſtern nicht das Recht der Findung, — nur der Vollſtreckung des Urtheils zuerkannt: [2]) Feſſeln und Schlagen mochte aber in jener Zeit bei Freien überhaupt nur im Kriege vorkommen: im Frieden nur Friedloſigkeit und Geldbußen, keine Leibesſtrafen, [3]) abgeſehen von der Todesſtrafe. Da aber dieſe als ein dem durch das Verbrechen gekränkten Gott gebrachtes Opfer angeſehen wurde, waren wohl [4]) auch hier Prieſter die Vollſtrecker [5]) und conſequent mögen denn auch die Leibesſtrafen durch Feſſel und Ruthe im Felde von den Prieſtern vollſtreckt worden ſein, da man leichter den Göttern als den Menſchen ein ſo ſtrenges Recht über den Leib des Freien einräumte. [6]) — Beſondere Vorrechte, aber ausſchließlich religiöſer Natur, werden nur von dem Prieſter der Nerthus angegeben, [7]) der allein an das Bild der Göttin rühren darf und den Augenblick ihrer

1) Velut deo imperante.

2) Vgl. Gerlach S. 102.

3) Außer bei den von der Sippe vollzogenen der Ehebrecherin c. 19.

4) Wie bei der Opferung der Gefangnen die Prieſterinnen der Kimbern. Strabo VII. c. 2. §. 3.

5) Abgeſehen von dieſen beiden Ausnahmen übt nach Tac. G. c. 12 ſelbſt die Volksverſammlung alle Strafgerichtsbarkeit und verhängt auch die Todesſtrafe licet apud *concilium* accusare.

6) Durch dieſe Auslegung iſt der von Sybel S. 152 erörterte Widerſpruch zwiſchen Cäſar VI. 23 und Tac. über die Strafgewalt der duces und zugleich die zu deſſen Löſung aufgeſtellte und gewiß unhaltbare Unterſcheidung zwiſchen Herzogen und Feldherrn der Germanen beſeitigt. Auch die Erklärungen bei Barth II. S. 458, Dilthey S. 778, Luden I. S. 521, H. Müller l. c. Watterich S. 5, Horkel S. 697 reichen nicht wohl aus.

7) G. c. 40.

Digitized by Google

Anwesenheit im Tempel erkennt. Sonst begegnet bei Tacitus überhaupt nur noch der Priester im weiblichen Gewand, der des heiligen Haines der Nahanarvalen hütet [1]) und von Sigmund, dem Sohn des Segest, wird berichtet, daß er Priester bei dem Altar der Ubier gewesen. [2]) Im Uebrigen geschweigt Tacitus der Priester, so vielfach er von Opferfesten, Heiligthümern, Göttern ꝛc. zu reden Gelegenheit hat. [3]) Veleda, Aurinia nennt er nicht Priesterinnen [4]) und nicht ein Priester, nur ein propinquus ist es, der die Weissagungen der Ersteren dem Volke verkündet. [5]) — Weder Königthum noch Adel hat priesterliche Basis und nicht kommen dem Priesterstand wichtige politische Vorrechte zu. [6])

XVIII. *Concilium.* [7])

In der Volksversammlung üben die freien Männer die politischen Rechte, sie ist in Monarchien wie in Republiken der Schwerpunkt des Staates. Die Frage, ob „concilium" die Versammlung des Bezirks oder des Stammes bezeichnet, läßt sich im Allgemeinen nicht beantworten: es kann beides, kann aber auch die Versammlung mehrerer Stämme bezeichnen, jede Versammlung, in der die politischen Rechte geübt werden und erst aus dem Umfang der in einem solchen concilium geübten Rechte können wir auf die Enge oder Weite der in dem concilium vertretnen Genossenschaft zurückschließen. [8]) Wenn z. B. [9]) gesagt wird, wer seinen Schild im Stich gelassen darf weder sacris adesse noch concilium inire, so ist dieß concilium jede Art von Volksversammlung, Hundertschafts- (wo sie vorkömmt) wie Bezirks- und Stammesversammlung, ja auch die Vereinigung von mehreren Stämmen, wie sie gerade zu gemeinsamer religiös-nationaler Feier bei Sueven vorkommt. [10]) Weil aber eben der Be-

1) G. c. 43.

2) ann. I. 57.

3) Z. B. c. 3. 8. 9. 18. 39. 45. ann. I. 50. 51. ꝛc.

4) c. 8. hist. IV. 61.

5) h. IV. 65.

6) Vgl. Waitz I. S. 80, 115, 169, über den exceptionellen burgundischen sinistus und den mit Unrecht angenommenen gothischen Priesteradel s. u. bei diesen Stämmen.

7) G. c. 6. 39. c. 11. 12. 13. vgl. c. 40. 22. 14. 18. ann. I. 50. 51. hist. IV. 14.

8) Das haben Barth II. S. 415, Kufahl I. S. 74, Wittmann S. 68 übersehen.

9) c. 6.

10) Auch bei den durch den Dienst der Nerthus verbundnen suevischen Stäm-

Digitized by Google

zirk der regelmäßige Kreis des politiſchen Lebens iſt, wird concilium regelmäßig die Bezirksverſammlung bezeichnen: ſo vorab in den Stellen, welche ex professo die Volksverſammlung beſprechen. [1]) In der Bezirksverſammlung wird die normale Strafrechtspflege geübt, die Wahl der Bezirksgrafen, die Wehrhaftmachung der Jünglinge vorgenommen. [2]) Schon die Angabe, daß ſie certis diebus [3]) ſtatt findet, zeigt, daß hier von dem gewöhnlichen Ding die Rede, obwohl Tacitus auch das unregelmäßige Ding kennt: (nisi quid fortuitum aut subitum incidit.) Heilige Weihe erhält die Verſammlung durch die heilige nach dem Mond berechnete Zeit, die Verbindung mit Opfern, [4]) die Hegung durch Prieſter. [5]) Deutlich zeigt Tacitus, daß auch in monarchiſchen Staaten die Gerichtsbarkeit ſelbſt über Leben und Tod nicht dem König, ſondern der Volksverſammlung zuſteht, [6]) mag ein rex oder ein princeps civitatis an der Spitze ſtehen, und auch der König hat nur ein Recht des Vorſchlags, nicht des Befehls. [7]) Das Zeichen zugleich und der Schutz ihrer Freiheit bei der Verſammlung iſt, daß ſie bewaffnet erſcheinen: das Ding iſt Gericht wie politiſche und Heer-Verſammlung. Dieß Waffenrecht iſt unzertrennlich von der Freiheit und beſondrer Nachdruck wird darauf gelegt. Ueberall hin begleiten den Freien die Waffen: [8]) bewaffnet

---

men c. 40. haben wir wohl ſolche concilia = Opferverſammlungen anzunehmen: und wenn ann. I. 50. 51. von einer nox festa Germanis ac epulis solemnibus ludicra, von einem templum coleberrimum illis gentibus geſprochen wird, ſo vereinen ſich wohl auch hier mehrere Stämme zu religiöſer Feier. hist. IV. 14. werden die Bataver specie epularum in einen heiligen Wald zuſammengerufen, wo dann Alle ſich barbaro ritu et patriis exsecrationibus zum Kampf gegen Rom verpflichten. Eine Verbindung mit andern benachbarten Stämmen im Kriege wird beſonders häufig erwähnt bei den Cheruskern G. c. 36. ann. II. 12. convenisse et alias nationes in silvam Herculi sacram II. 15. 18. 26. 45. Cherusci sociique eorum vetus Arminii miles. Strabo VII. c. 1. §. 4. *οἱ Χ. καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι.*

1) c. 11. 12. 13.

2) c. 11. 12. 13.

3) c. 11.

4) c. 6.

5) c. 11.

6) Apud concilium licet accusare. Vgl. Waitz I. S. 55, 114; daß ein wahres Strafrecht beſtand, hat Wilda und nach ihm Waitz I. S. 191 bewieſen.

7) Audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. c. 12.

8) c. 13. Nihil autem neque privatae neque publicae rei nisi armati agunt.

Digitized by Google

erſcheinen ſie bei der Volksverſammlung, [1]) deßhalb wird auch die Einführung in die Gemeindegenoſſenſchaft mit der erſtmaligen öffentlichen Ausſtattung mit den Waffen verbunden. [2]) Bei der Verlobung oder Vermählung werden Waffengeſchenke in feierlich-ſymboliſcher Bedeutung überreicht [3]) und auch von dem Gefolgsführer erwartet man Waffen als Ehrengeſchenk. [4]) — Nur ausnahmsweiſe zur Zeit des beſonderen Friedens, wann die Göttin Nerthus ihren Umzug hält, verſchwinden alle Waffen [5]) und es erſcheint als höchſte Abnormität und als ſtärkſtes Zeichen der Unfreiheit, daß bei den deſpotiſch beherrſchten Suionen die Waffen unter Verſchluß des Herrſchers, nicht wie bei den übrigen Germanen dem Gebrauche frei gegeben ſind. [6]) Beſonders aber beweiſt folgende Stelle, wie die ungehinderte und vorab die bewaffnete Verſammlung als Recht und Zeichen der Freiheit gilt. So ſprechen die Tenchterer zu den aus der römiſchen Herrſchaft zurückeroberten Ubiern: [7]) „daß ihr zur Geſammtheit und zum Namen Germaniens zurückgekehrt ſeid, dafür danken wir den gemeinſamen Göttern und vor allen Göttern dem Kriegsgott, und wünſchen euch Glück, daß ihr endlich wieder frei ſein werdet mit den Freien. Denn bis heute hatten uns die Römer Fluß und Land und den Himmel ſelbſt verſperrt, ſo daß uns Zwieſprach und Zuſammenkunft verwehrt war, oder daß wir, was uns zu den Waffen geborenen Männern noch ſchimpflicher, waffenlos, faſt nackt unter Aufſicht und gegen Bezahlung zuſammenkommen mußten.“ Es handelt ſich dabei um das Zuſammenkommen verſchiedner Stämme, das die Römer durch den Rheinzoll und andere veratoriſche Beaufſichtigung erſchwert hatten: wir ſehen daraus, daß Verſammlungen von mehreren

1) c. 11. Considunt armati; — ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati c. 22.

2) c. 13.

3) c. 18.

4) c. 14.

5) c. 40.

6) So ſagt auch Dio Caſſius, wenn er hervorheben will, daß die Germanen vor der Amtsführung des Varus die alte Freiheit nicht verloren hatten: 56, 18: *οὐ-τῶν πατρίων ἐθῶν τῶν τε συμφύτων τρόπων καὶ τῆς αὐτονόμου διαίτης τῆς τε ἐκ τῶν ὅπλων ἐξουσίας ἐκλελησμένοι ἦσαν*, und ſpäter, als Probus neun Germanenkönige völlig beſiegt hat und ihnen nun das Recht der Waffen nehmen will, muß doch dieſer Plan aufgegeben werden, der nur durchzuführen wäre: si limes romanus extenderetur et fieret Germania tota provincia Vopisc. Prob. c. 14.

7) hist. IV. 64.

Digitized by Google

Stämmen nicht eben selten sein konnten, da die Verhinderung so schwer empfunden ward, sogar gegenüber den längst romanisirten Ubiern. Uebrigens zum Theil mag das corpus Germaniae wohl auf Rechnung Taciteischer Rhetorik kommen. Das Versperren des Himmels geht auf die Verhinderung der gemeinsamen Opfer. — Deutlich unterscheidet Tacitus die öffentliche Versammlung, das concilium, das Ding, in dem die negotia entschieden werden (constituunt) von dem convivium der privaten, wenn auch, wie etwa bei Festen, noch so zahlreich besuchten Gesellung,[1] wo ebenfalls über negotia, Beilegung von Fehden, Abschließung von Verschwägerungen, über Wahl von Grafen und Königen oder Gewinnung von Fürsten, über Krieg und Frieden verhandelt, aber eben bloß berathen wird, während das öffentliche concilium verhandelt und beschließt, was man im convivium privatim vorberathen.[2]

XIX. *Reges.*

Hier ist der Ort daran zu erinnern, in welchem Sinn überhaupt die Römer der Kaiserzeit wie der Republik von reges, von Königen sprachen. Seit der halb mythischen Vertreibung der Tarquinier hatte sich bei ihnen, genährt durch die traditionelle Geschichte, ein verrannter Haß gegen alles Königthum gebildet. Im Königthum der Orientalen und der übrigen Barbaren fanden sie den schroffen Gegensatz zu ihrem aristokratisch-demokratischen Bürgerstaat. Dem großen Cäsar ward es nicht verziehen, daß er wie man glaubte nach dem Namen rex und der Krone trachtete. Auch als Augustus faktisch die Monarchie aufgerichtet, ließ er doch die Formen der Republik bestehen und mit ihnen blieb die Idiosynkrasie gegen das Königthum. Nach wie vor freute sich Volk und Senat von Rom, die Könige der Barbaren zu stürzen oder abhängig zu machen. Es waren aber vor Allem zwei Merkmale, welche den Römern den Begriff eines rex constituirten: einmal die Unbeschränktheit, dann die Erblichkeit der Herrschaft. Das unterschied den rex vom magistratus, vom Consul, daß dieser durch seinen Collegen, durch den Tribun in seiner Amtsführung controllirt, daß er nach Niederlegung des Amts dem Senat

1) Gemeiner S. 31 hält mit Unrecht das convivium für das concilium vici.

2) c. 22. Vgl. Horkel S. 722; anders Zöpfl S. 397. — Richtig ist, was Unger über die res minores sagt, welche die Fürsten verbescheiden: unrichtig seine an das pertractentur geknüpfte Vorstellung Landstände S. 40 nochmaligen Vertrags der Beschlüsse der Stammversammlung in der Bezirksversammlung. Vgl. Barth II. S. 405. Die Lesart praetractentur ist zu verwerfen, s. Dilthey S. 98.

Digitized by Google

und Volk verantwortlich war, während die Könige des Orients wie die von Makedonien, Illyrien und die übrigen den Römern bisher bekannten eine ungetheilte Gewalt verantwortungslos und oft genug unverantwortlich übten. So fielen den Römern die Begriffe rex und tyrannus leicht zusammen und höchst charakteristisch für ihre Sinnesweise ist die bekannte Stelle des Horaz.[1]) Zusammenhing mit dieser absoluten Gewalt des rex, daß sie mehr oder weniger angeboren war, während der magistratus der Wahl des Volkes seine Erhebung und Macht verdankt. Deßhalb konnten die Römer auch ihren princeps nicht rex nennen: wir erinnern uns, daß Augustus nur die meisten republikanischen Würden in sich vereinte und ursprünglich das Principat nur auf bestimmte Jahre führte; er schien wiederholt es niederlegen zu wollen.

Unter diesen Umständen begreift sich, daß römische Schriftsteller bei Bezeichnung der germanischen Könige in Verlegenheit kommen mußten, wenigstens solche, welche wie Tacitus einen tieferen Blick in die Verfassung der Deutschen gethan. Von den beiden Merkmalen des regnum paßte das Eine genau, das Andre gar nicht. Tacitus weiß sehr wohl, daß die Könige der Germanen nicht die absolute Gewalt der orientalischen Monarchien hatten und ausdrücklich stellt er dem regnum Arsacis die libertas Germanorum entgegen. Allein anderseits blieb ihm doch kein andres Wort als rex für einen erblichen Herrscher, welcher seinem Volk nicht als bloßer magistratus gebot. Und dazu kam, daß Tacitus wirkliche magistratus neben den reges, daß er Republiken mit Beamten, Grafen neben den Königsherrschaften fand; dazu kam endlich, daß die Sprache der Germanen Unterschiede für diese beiden Arten von Gewalt hatte, welche gewiß auch an das Ohr des Römers schlugen.[2]) So nannte er denn den Grafen princeps als monarchischen Vorstand einer Republik, wie, freilich mit sehr verschiedner Stellung, auch der römische Monarch war, den König aber mußte er wohl oder übel rex nennen: er hatte kein andres Wort für einen erblichen Barbarenfürsten. Die Schiefheit aber, die Herrschaft eines Gothen- oder Hermundurenkönigs mit dem nämlichen Wort wie die eines Arsaces bezeichnen zu müssen und die Schwierigkeit, jedesmal im einzelnen Fall richtig zu unterscheiden, ob ein Bezirksgraf oder ein Bezirkskönig an der Spitze der

1) Od. I. 35. v. 11—12; vgl. III. 2. v. 7.

2) Umgekehrt können wir auch grade daraus, daß Tacitus die Könige trotz ihrer Beschränkungen von den magistratus und principes unterscheidet, schließen, daß ihre Stellung doch von der der Grafen bedeutend abstach.

Digitized by Google

Seinen den Römern gegenüber trat, hat jene Widersprüche und Dunkelheiten in den Sprachgebrauch des Tacitus gebracht, welche wir völlig entschuldigen, aber nicht völlig lösen können. [1]) Die Stellen, an denen Tacitus von rex, regnum, regia stirps etc. handelt, sind ziemlich zahlreich. [2]) Aus diesen Stellen erhellt nun, daß Tacitus bei den Germanen republikanische und monarchische Formen dergestalt nebeneinander vorgefunden, daß keine von beiden als Regel (dieß ist in neuerer Zeit von Köpke in seiner sonst sehr verdienstlichen Schrift bestritten worden und er muß hier ausführlich widerlegt werden), keine als Ausnahme erschien. [3]) Deßhalb richtet er auch, wo er von allgemein germanischen Einrichtungen spricht, seine Rede dergestalt ein, daß sie für beide Formen zutrifft: er nennt in solchen Fällen alternativ den rex und den princeps civitatis (oder civitas, gens allein) nebeneinander. So G. c. 1: [4]) man hat durch den Krieg sich zu neuen Völkern Bahn gebrochen und zu neuen Königen d. h. zu Staaten mit und ohne Könige. [5]) Mit den Gothen, Suionen ꝛc. gab es aber damals keine Kriege, also müssen die reges quos bel-

1) Es mochte auch der geringe Umfang der Bezirke den Namen rex unpassend scheinen lassen (H. Müller L. s. S. 181.) und spätere Schriftsteller, wie Ammian, halfen sich hier mit einem regulus, subregulus, regalis. Indessen hatten die Römer doch auch bei Kelten und andern Barbaren reges von sehr kleinen Gebieten gefunden.

2) Germ. c. 1. 7. 10. 11. 12. 25. 28. 37. 42. 43. 44. 45. ann. II. 26. 44. 45. 62. 63. 88. IV. 72. XI. 16. 17. XII. 29. 30. XIII. 54. hist. III. 5. IV. 12. 13. 17. 55. 73. 74. 76 Einen Unterschied des Sprachgebrauchs der Germania einerseits, der Annalen und Historien anderseits, (Sybel S. 99) kann ich nicht finden.

3) Köpke hat für die Zeit des Tac. nur bei Gothen und ihren Nachbaren an der Küste Königthum annehmen wollen: siehe dagegen meine Kritik in d. krit. Vierteljahrschr. München 1859. I. B. 4. H. Einzuräumen ist, daß die republikanische Form wohl im Ganzen die häufigere und nur bei Gothen, Sueven ꝛc, das Königthum vorherrschend war. Seiner Ansicht sind übrigens im Ganzen auch Waitz I. S. 155, Bethm. S. 52, Davoud Oghlou p. XCVI. Das Extrem bei Rauschnick S. 17, der bis Chlodovech außer Ariovist und Marobod keinen König kennt. Löbell dagegen und Watterich S. 26 irren ebenfalls, wenn sie das Königthum für die früher (d. h. kurz vor Tac. S. 31) einzige Form halten. Vielmehr scheinen seit uralten Zeiten beide, Republik und Königthum nebeneinander bestanden zu haben. Welche und wie viele Gemeinden in vorgeschichtlichen Tagen in der einen oder andern Form den Uebergang in den Staat vollzogen, entzieht sich sogar der Vermuthung.

4) Nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus quos bellum aperuit.

5) S. über diese Stelle Gerlach S. 35.

Digitized by Google

dum aperuit von anderen Stämmen verstanden werden. [1]) — c. 10 Den Priester begleitet bei seinem feierlichen Umzug mit dem heiligen Gespann in monarchischen Stämmen der König, in republikanischen der princeps civitatis.[2]) c. 11 in der Volksversammlung mag jeder Freie sprechen. Alter, Adel, Kriegsruhm, Beredtsamkeit geben seiner Stimme besonderes faktisches Gewicht, ebendieß thut politische Stellung: also in monarchischen Stämmen hat diesen Vorzug besonders der König, in republikanischen der princeps civitatis.[3]) — Ein Theil der mulcta fällt dem Staat anheim, also in monarchischen dem König, in republikanischen der civitas.[4]) Es ist nun nicht denkbar, daß Tacitus an allen diesen Stellen, wo er von allgemeinen germanischen Sitten spricht,[5]) auf die Könige mit besondrer Unterscheidung der Ausdrücke Rücksicht genommen hätte, daß er ferner[6]) auf die Erhebung der Könige und an dieser wie mancher andern Stelle auf den Charakter ihrer Herrschaft ausführlich eingegangen wäre, daß er bezüglich der Freigelaßnen der Mühe werth gefunden hätte, einen allgemeinen Satz von den gentes quae regnantur aufzustellen, wenn nur bei den drei oder vier Völkern an den nördlichen Küsten die Ausnahmserscheinung von Königen vorgekommen wäre.[7]) Daß er aber bei diesen reges nicht bloß an die neuaufgekommenen Könige wie Marobod, Catwalda, Vannius, Italicus ꝛc. dachte, erhellt schon daraus, daß von diesen mit Gewalt oder mit römischer

---

1) Es sind die Feldzüge des Drusus, Tiberius und Germanicus gemeint. Das nuper steht nicht im Wege s. Dilthey S. 36.

2) Quos sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur.

3) Mox rex vel princeps audiuntur.

4) Pars mulctae regi vel civitati exsolvitur. Der in dieser Stelle enthaltne Gegensatz ist unmöglich der von schweren oder leichteren Verbrechen, wovon jene dem König, diese der Gemeinde den fredus büßen, wie Köpke S. 10 will. Uebrigens würde diese Auslegung erst recht Königthum als Regel voraussetzen. Sybel S. 139, der in seinen erblichen Geschlechts-Aeltesten den Gegensatz von Republik und Königthum verwischt, will unter den reges dieser Stelle nur die illegitimen absolutistischen Herrscher, wie Marobod ꝛc., verstehen. Gewiß haben diese seltnen Ausnahmen den Tacitus nicht zur durchgeführten Parallelisirung der civitates (principes) und reges bewogen. Der Gegensatz der principes und reges bei Tacitus scheint die beste Widerlegung der Sybel'schen „Erbältesten."

5) Ausdrücklich sagt Tacitus G. c. 27., daß, was er in den ersten 26 Kapiteln mittheile, in commune de omnium Germanorum moribus gelte.

6) c. 7.

7) Gebauer S. 25, 37, welcher bei allen Stämmen Könige annimmt, versteht gentes quae regnantur unrichtig in dem Sinne von adductius reguntur.

Hülfe emporgekommenen Fürsten jene durch die Volksfreiheit im höchsten Grad beschränkte Gewalt, welche er so oft von den reges ganz allgemein aussagt, [1]) wohl am Wenigsten gelten konnte.

Es müssen aber noch einige [2]) Stellen besprochen werden, welche allerdings gegen allgemeine Verbreitung des Königthums bei den Germanen zu zeugen scheinen. [3]) In der ersten Stelle sagt Tacitus: es sei ganz glaublich, daß früher Gallier nach Germanien herübergedrungen seien, denn Cäsar berichte: einst, olim, seien die Gallier den Germanen überlegen gewesen, [4]) und der Rheinstrom, fährt Tacitus fort, habe nie das Volk, das eben mächtig geworden war, abhalten können: quominus sedes nulla regnorum potentia divisas mutaret. Zu Cäsars Zeit hatte sich dieß Verhältniß allerdings geändert; aber gleichwohl scheint die Stelle zu beweisen, Tacitus habe angenommen: noch vor Cäsar (antea, olim) habe es bei Germanen wie bei Galliern keine regna gegeben, wonach der Satz, das Königthum sei bei den Germanen kein althergebrachtes, erwiesen wäre. —

Vorerst ist nun aber zu bemerken, daß Tacitus nicht etwa hat sagen wollen, zu Cäsars Zeit habe es solche sedes regnorum potentia divisas gegeben. Denn zu Cäsars Zeit drangen umgekehrt die Germanen über den Rhein nach Gallien und auch dieß erklärt sich Tacitus daraus, daß sie in Gallien keine sedes regnorum potentia divisas vorgefunden. Weder früher den Galliern noch später den Germanen standen sedes regnorum potentia divisae im Wege, deßwegen konnten vor Cäsar die Gallier, zur Zeit Cäsars die Germanen, ut quaeque gens evaluerat, den Rhein überschreiten. Da wir nun aber ganz bestimmt wissen, von Cäsar selbst wissen, daß zu seiner Zeit Könige, reges, in Gallien bestanden, [5]) so folgt, daß aus den Worten sedes nulla regnorum potentia divisas auf Nicht-

---

1) c. 7. c. 11. c. 43. ann. XIII. 54.

2) Von Köpke nicht angeführte.

3) Nämlich G. c. 28: sedes — nulla regnorum potestate divisas c. 37. regno Arsacis acrior Germanorum libertas. ann. II. 44. Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. II. 88. Arminius regnum affectans libertatem popularium adversam habuit.

4) Caes. VI. 24. ac fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent.

5) Vgl. Gel. Anz. Nr. 51 oben S. 49 Caes. b. g. I. 3. 9. 18. II. 1. quod in Gallia a potentioribus vulgo regna occupabantur. II. 4. II. 13. IV. 12. 21. V. 25. 38. regnum Ambiorigis V. 54. VI. 31.

Digitized by Google

existenz von *reges* bei Germanen vor Cäsar so wenig geschlossen werden darf als auf Nichtexistenz von reges bei Galliern zur Zeit des Cäsar. Nicht reges, nicht einmal regna werden von Tacitus geleugnet. Denn Tacitus selbst läßt den Cerialis sagen hist. IV. 74: *regna in Gallia semper fuere* donec in nostrum jus concederitis. Nur die *potentia regnorum* wird geleugnet und von mächtigen germanischen Königreichen in den Rheingegenden konnte freilich weder zur Zeit des Cäsar noch des Tacitus die Rede sein. Diese Erörterung enthält nun aber zugleich die Erledigung der übrigen oben angeführten Stellen: die Leugnung von regna schließt bei Tacitus die Leugnung von reges nicht ein.[1] Daher erklärt sich denn, daß Tacitus so häufig er reges, regi, regnari, regia stirps von Germanen braucht, niemals das echt-germanische Königthum ein regnum nennt. Die nach römischem Muster eingerichtete straffe Kriegsmonarchie Marobods freilich, die nennt er mit Vorliebe regnum,[2] ebenso die von Rom eingesetzten Könige der Markomannen und Quaden, welchen vis ac potestas ex auctoritate romana[3] z. B. den Vannius.[4] — Endlich wird aber gerade die Stelle, von der Köpke ausgeht, seine Widerlegung.[5] Denn diese Stelle kann man unmöglich mit Köpke S. 5 auslegen: das insigne all' dieser Stämme sei das Königthum. Nicht das regnari, sondern das adductius regnari ist ihr insigne und auch andere Stämme werden von Königen beherrscht, nur nicht adductius. Denn zu dem Adverb adductius muß nothwendig das vorhergehende „regnantur" beiverstanden werden: die Gothen werden straffer von Königen beherrscht als die übrigen Stämme (bei denen Könige vorkommen) von Königen beherrscht werden. Wenn

1) S. u. ausführlicher bei Chermsken.

2) ann. II. 45. 63 vgl. 62.

3) G. c. 42.

4) ann. XII. 29. 30.

5) G. c. 43. trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes nondum tamen supra libertatem. protinus deinde ab oceano Rugii et Lemovii omniumque harum gentium insigne rotunda scuta breves gladii et erga reges obsequium. Mit Unrecht versteht Gaupp S. 98 das jam von der Zeitfolge und gelangt deßhalb zu dem gewiß unrichtigen Ergebniß, Tacitus habe damit die Demokratie als die ältere Verfassungsform bezeichnen wollen. Seine übrigen Gründe sind ebensowenig stichhaltig. Für die Forschung sind beide Formen gleichaltrig, die Vermuthung würde eher für das höhere Alter des Königthums entscheiden. — Phil. D. G. S. 114 folgert aus unserer Stelle, daß nicht bei allen Völkern das Königthum eine „Landesherrschaft" war. Das war es nirgends.

Digitized by Google

aber regnantur bei den Gothen Königsherrschaft bedeutet, kann es im nämlichen Satz bei den ceterae Germanorum gentes nichts Andres bedeuten. Daß aber nicht das regnari allein, sondern eben das adductius regnari, das erga reges obsequium [1]) das insigne dieser Seestämme bildet, wird dadurch unwidersprechlich, daß Tacitus auch bei andern, nicht gothischen Stämmen von rex, regnari, regi, regia potestas etc. spricht, also nicht ohne Selbstwiderspruch plötzlich den Gothen [2]) allein reges beilegen kann, von Armin, Marobod, Vannius ꝛc. ganz abgesehen.

Haben wir nun Königthum als wenn auch minder häufige doch allgemein neben der Republik vorkommende Staatsform bei Tacitus gefunden, so ist bei seiner Charakterisirung desselben vor Allem das Bestreben wahrzunehmen, die allseitige Beschränkung durch die Volksfreiheit hervorzuheben. Nicht oft und nicht kräftig genug kann er die die Freiheit nicht beschränkende, sondern voraussetzende Gewalt dieser deutschen Könige von dem Absolutismus des römischen imperium, des orientalischen regnum unterscheiden. [3]) Er weiß, daß der letzte Verleihungsgrund der königlichen Würde die freie Wahl des Volkes ist, wie sehr auch Rücksicht auf Geburt die Wahl des Geschlechts wie des Einzelnen aus diesem Geschlechte leitet, [4]) ganz wie sie die Herzoge wählen, wenn auch nach anderem Gesichtspunkt; und keine unbeschränkte, freie Gewalt steht diesen Königen zu. [5]) Beschränkt wird ihre Gewalt durch die Volksversammlung, wenn auch die Bezirks-Könige die den ganzen Stamm betreffenden Fragen vorberathen und die geringeren allein entscheiden mögen, wie in republikanischen Stämmen die principes. [6]) In dieser Volksversammlung hat auch der König nur eine berathende, keine entscheidende Stimme, mag auch sein Rath besondres moralisches Gewicht haben: solches Gewicht können andre Gründe auch andern Rednern geben. [7]) Nicht

1) So scheint auch Gaupp S. 108 zu verstehen.

2) ann. XII. 29. Vibilius Hermundurorum rex. Vangio et Sido reges Suevorum. Vgl. h. IV. 13 stirps regia bei Batavern. a. XIII. 54. regnari von Friesen.

3) Er setzt diesem orientalischen regnum die libertas Germanorum, auch der von Königen beherrschten entgegen. c. 37. vgl. h. IV. 17. servirent Suria Asiaque et suetus regibus oriens. ann. XIII. 54 in quantum Germani regnantur.

4) c. 7. reges ex nobilitate *sumunt*.

5) Nec regibus infinita aut libera potestas.

6) c. 11.

7) S. sub. XVII. audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

Digitized by Google

der König, die Volksversammlung übt die Strafgewalt, selbst über Leben und Tod. Doch wird das Strafgeld, das neben der an den Geschädigten zu bezahlenden Privatsühne für den Bruch des Friedens zu entrichten ist, bereits an den König, nicht wie in Republiken an die civitas bezahlt. Darin liegt der Keim des später für das erstarkte Königthum so wichtigen Bannes und ein Zeichen, daß der König schon damals als Wächter des öffentlichen Friedens galt. Von diesem Gedanken aus konnte dann später alle öffentliche Gewalt in die Person des Königs verlegt werden.

Und so bedeutend ist immerhin schon der Einfluß der Person des Königs, daß, während in Republiken die volle Freiheit Voraussetzung alles Ansehens im Staate bildet, in Monarchien der König seine Freigelaßnen, die seine Gefolgschaft, seine regelmäßige Umgebung, seine Diener in Heer und Hof sind, faktisch an Glanz und Bedeutung über die Vollfreien, ja selbst über den Adel zu erheben vermag.[1]) Auch hier findet sich ein Punkt, von welchem aus unter günstigen Umständen das erstarkende Königthum, an uralte Zustände anknüpfend das Hauptgewicht im Staat von der Volksversammlung fort auf seine Umgebung, seinen Hof ziehen konnte, wie denn dieses germanische Königthum ein an sich sehr elastischer Begriff war und je nach Umständen, von einer mächtigen Persönlichkeit getragen, zu einer höchst bedeutenden Macht werden konnte. Forschen wir aber nach dem tieferen Grund, so ergibt sich, daß insbesondre die Vereinigung so vielartiger, ja eben sämmtlicher politischer Gewalten, wenn auch anfangs nur nach ihrer formellen Seite, Heerführung, Gerichtshoheit, priesterliche Funktionen, Ernennung von Beamten, Bezug von Ehrengaben, das Königthum mächtig machen mußte, dem

---

1) c. 25. liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo nunquam in civitate exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur, ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Man darf aus dieser Stelle gleichwohl nicht schließen, Königthum und Freiheit scheine dem Tacitus unvereinbar. Seine ganze Auffassung des Königthums schildert ja eben die Vereinung beider und ausdrücklich sagt er c. 43. daß selbst das straffer als gewöhnlich angezogene gothische Königthum die Freiheit nicht ausschließe. Dem Buchstaben nach widersprechen sich allerdings beide Stellen und zeigen, wie wenig streng man Tacitus beim Worte nehmen darf. Vgl. c. 37. regno Arsacis aerior Germanorum libertas. Die republikanische Form wird hier als ein positiv noch höherer Grad von Freiheit hingestellt, obwohl auch straffes Königthum noch keine Negation der Freiheit enthält.

Digitized by Google

nicht, wie z. B. in der römischen Republik dem Consul, eine Reihe von andern Beamten, die in ihrem Gebiet so unbeschränkt herrschten wie er und ihre Amtsrechte eifersüchtig wahrten, gegenüberstand, sondern lediglich die Volksversammlung, zwar gewaltig, aber doch leicht lenkbar durch das moralische Ansehen einer mächtigen Persönlichkeit, eines Heldenkönigs etwa, der obenein auf dem erblichen Boden sagenhafter Geschlechtsherrlichkeit stand, welche überhaupt als letzter Grund der Erstarkung des Königthums erscheint. Sehr wohl unterscheidet Tacitus das echte, altherkömmliche Königthum von solchen Herrschaften, welche erst neuerlich und durch römischen Einfluß gegründet worden und erhalten werden: solche Könige gehörten oft gar nicht dem Volk an, das sie beherrschten, als Werkzeuge römischer Politik und unter von dem alten Königthum sehr verschiedenen Verhältnissen eine willkürliche Gewalt übend: solche fremde Fürsten erscheinen eine noch viel bedeutendere Abweichung als das doch schon völlig exceptionelle regnum Marobods.[1]) Dagegen eine uralte und echte Königsherrschaft bestand bei den Gothen[2]) und die Charakterisirung derselben zeugt in doppelter Hinsicht dafür, wie sehr Tacitus bemüht ist, jede Vorstellung harter tyrannischer Gewalt von dem germanischen Königthum fern zu halten. Die straffere Herrschaft der Gothenkönige wird einmal ausdrücklich als Ausnahme von der Regel der übrigen germanischen Könige bezeichnet[3]) und anderseits wird hinzugefügt, daß auch dieß straffere Regiment die Freiheit des Volkes noch nicht beeinträchtige. Was aber von den durchaus exceptionellen Monarchien bei Suiones und Sitones berichtet wird, bestätigt erst recht die allgemeine Regel.[4]) Mit Recht mag man bezwei-

1) c. 42. vgl. über Marobod a. II. 26. 44. 45. ꝛc. unter Markomannen.

2) c. 43. vgl. unten. Nach Sybel S. 116 hielt damals Stammkönigthum, Volkskönigthum alle Glieder der gothischen Gruppe zusammen. Aus Tacitus läßt sich dieß nicht folgern.

3) Die Regel ist ausgesprochen in G. c. 7. nec regibus infinita aut libera potestas.

4) c. 44. est apud (Suiones) et opibus honos eoque unus imperitat nullis jam exceptionibus non precario jure parendi nec arma ut apud ceteros Germanos in promiscuo, sed clausa sub custode et quidem servo: quia subitos hostium incursus prohibet oceanus, otiosa porro armatorum manus facile lasciviunt, enimvero neque nobilem neque ingenuum ne libertinum quidem armis praeponere regia utilitas est. c. 45. Suionibus Sitonum gentes continuantur: cetera similes, uno differunt, quod femina

Digitized by Google

feln, ob Tacitus von diesen entlegensten Stämmen [1]) verläßige und von Mißverständnissen wie Uebertreibungen freie Berichte gewinnen konnte. Wie dem sei, daß Tacitus jene Zustände als unerhörte Ausnahmen hervorhebt, gewährt sicheren Rückschluß auf die Regel. Wenn bei den Suionen ein Einziger mit an das römische imperium erinnernder Strenge herrscht (*imperitat*) ohne Einschränkung, (nullis jam exceptionibus) nicht vermöge freiwilliger Beugung des Volkes unter seine mehr moralisch als juristisch starke Gewalt (non precario jure parendi), so haben wir eben bei dem echten germanischen Königthum nach Tacitus das Gegentheil von alle dem anzunehmen: eine dem römischen imperium völlig unähnliche, vielfach beschränkte, auf die freie Ehrfurcht des Volkes begründete Macht. Wenn dort das Königthum auf dem Reichthum, also wohl besonders auf großem Grundbesitz beruht, so entnehmen wir daraus, daß das echte regelmäßige Königthum seine Entstehung und Wurzel nicht in dem ausgedehnten Grundbesitz eines Geschlechtes hatte. Wie völlig abnorm aber solch ein Zustand war, zeigt die Furcht jenes Königs, der nicht einmal einem Freigelaßnen, nur einem Knecht, seine Sicherheit anzuvertrauen wagt und anderseits ist wieder die Möglichkeit, jenes Mittel der Sicherung anzuwenden, dem Germanen die Waffen entziehen zu können, das deutlichste Zeichen von der völligen Knechtung des Volkes. Wenn nicht der ganze Bericht eine Sage, [2]) ist er vielleicht am Ehesten von Unterjochung fremder, vielleicht nichtgermanischer Stämme zu verstehen. Minder auffallend ist die allerdings ebenfalls ausnahmsweise Herrschaft eines Weibes bei den Sitonen, [3]) was wohl von vorübergehender vormundschaftlicher Regierung, vielleicht auch als Wirkung starker Erbanhänglichkeit an ein altes Königshaus zu verstehen ist. Hat doch auch bei den Ostgothen, unter freilich sehr veränderten Kultur- und Staatsverhältnissen, Amalasuntha die Herrschaft geführt, und bei den Langobarden war Theodelinde höchst einflußreiche Herrscherin. Wenn also Tacitus mit Recht den Zustand der Suionen als eine degeneratio a libertate, eine servitus bezeichnet, so ist die Ausübung solch despotischer Gewalt durch ein

---

dominatur: in tantum non modo a libertate, sed etiam a servitute degenerant.

1) c. 45. illuc usque, et fama vera, tantum natura.

2) Vgl. auch Bethm. S. 55. Köpke S. 8.

3) Uebrigens hält Zeuß Sitones für Gesammtname der nicht-germanischen Stämme in Scandinavien S. 157, für Finnen S. 275, vgl. Wilda S. 131.

Digitized by Google

Weib zwar eine ſeltne und faktiſch ſchwer begreifliche Ausnahme, aber eine degeneratio a servitute doch nur in römiſch-rhetoriſchem Sinne. [1])

1) Ueber die einzelnen von Tacitus genannten Könige, regia stirps etc., der Sueven, (Markomannen) Cherusken, Hermunduren, Quaden, Frieſen, Bataver, Trevirer ſiehe dieſe Stämme; regi kann jede Art von Leitung bedeuten, z. B. a. 4, 72. Olennius e primipilaribus regendis Frisiis impositus. Dagegen Verrito et Malorige qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur. a. XIII. 54. — h. III. 5. principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen. — Batavorum cohortes quas — nobilissimi popularium regebant. IV. 12. h. — etc.

Digitized by Google

IV. Die Könige einzelner Stämme vor und während der Wanderung.

A. Bastarnen.

Schon 50 Jahre vor der Berührung mit Kimbern und Teutonen hätten wir Berichte der Römer über germanische Könige, wenn dem Stamme der Bastarnen ungemischt germanische Abstammung beizumessen wäre. Die Bastarnen erscheinen als Hülfstruppen des makedonischen Königs Perseus in seinem Kampf gegen Rom 168 v. Chr. Die Griechen nennen sie, wie freilich oft auch entschieden germanische Stämme, Galater, so Polybius [1]) und Plutarch, und, nach griechischen Quellen, auch Livius; [2]) dagegen vermuthet Strabo [3]) germanische Abkunft und Plinius [4]) und Tacitus [5]) zählen sie entschieden, letzterer sogar auf Grund der Sprache zu den Germanen. Aber ebenso bestimmt bezeugt er ihre Vermischung mit Sarmaten und eine gegen germanische Art abstechende Charakteristik. Nach Livius [6]) sendet König Philippus nach den Führern des Volkes und läßt herbeiholen nobiles juvenes et regii quosdam generis, von denen der Eine seine Schwester einem der makedonischen Prinzen zusagt. Neben und über dem Adel erscheint also das königliche Geschlecht, welches sich der Verschwägerung mit dem makedonischen Königshaus vermißt. Ein nobilis Cotto verhandelt als Gesandter mit dem König. [7]) Und neben den Gemeinfreien werden die principes und über diesen allen

1) 26, 9; bei Zeuß S. 128.
2) 40; 4, 5, 57, 58. 41; 18, 19, 23. 44; 26, 27.
3) VII. c. 3. §. 17.
4) IV. 14.
5) G. c. 46.
6) 40; 5.
7) 40; 57, 58.

Digitized by Google

ein dux Clondicus [1]) unterschieden, der den ganzen Heereszug befehligt, [2]) die Menge bei den Verhandlungen mit Perseus vertritt, ziemlich kräftig in dem Namen der Seinen gegen den König auftritt [3]) und regulus genannt wird; [4]) er soll hundertmal so viel Sold erhalten als die Seinen und der König sucht ihn und die principes durch Geschenke an Rossen, Pferdeschmuck, Kleidern und Silber zu gewinnen. [5]) Allein Livius nennt die Bastarnen ebenfalls Gallier [6]) und bemerkt, [7]) daß sie in Sitte und Sprache den Skordiskern nahe stehen, welche entschieden Kelten sind; [8]) jedenfalls sind die Bastarnen nicht ein rein germanischer Stamm. [9])

B. Kimbern und Teutonen.

Schon bei diesen früheſt-bekannten rein germanischen Stämmen [10]) finden wir ziemlich glaubliche Spuren von Königthum, wie geringe Ausbeute sich auch aus den Nachrichten über die Führer dieser Schaaren gewinnen läßt. Bei den Teutonen ragt ein „König" genannter

1) al. Claudicus, Elonicus; denselben Namen führt ein Heerführer der Kimbern.

2) 40; 58. 41; 18. bei Appian *Κελτικός*.

3) 44; 26, 27.

4) l. c. 26.

5) Auch eine Grabschrift aus der Zeit Vespasians, welche ich Grimms Gesch. d. D. Spr. S. 321 entnehme, nennt noch reges Bastarnarum, wie früher circa 30 J. v. Chr. ein Bastarnenkönig Deldo im Kampf gegen Crassus am Hebrus fällt. Dio Cass. 51, 24, *τὸν βασιλέα αὐτῶν Δέλδωνα* (al. *Δέσδωνα*) *αὐτὸς ὁ Κράσσος ἀπέκτεινεν.*

6) 44; 26.

7) 40; 57.

8) Vgl. Holtzmann S. 37; aber ein dux Teutagonus Bastarnarum bei Val. Flacc. Argon. (s. d. Stelle bei Barth I. S. 253.) ist nicht zu übersehen. Ebensowenig ihre germanische Fechtart und die Schilderung bei Plutarch Aemil. Paul. c. 12.

9) J. Grimm G. d. D. Spr. S. 322 und über Jornandes S. 37 faßt sie als Geten = Gothen. Viele verwerfen ganz unbedingt die germanische Herkunft, z. B. Adelung S. 279, Hillebr. S. 16; aber siehe dagegen Cluver III. c. 20, Barth I. S. 252, Dilthey S. 299, Zeuß l. c. Horkel S. 51 u. 770, Brandes S. 141, F. Müller I. S. 47, Dunker I. S. 34, Wilhelm S. 93 und Dommerich S. 146, Wietersh. II. S. 347.

10) Ueber die germanische Abstammung dieser Völker s. Adelung S. 116, Zeuß S. 141 — 143 ff.; für Kelten hält die Kimbern mit vielen Franzosen Schiern S. 21—32 (und zwar für Kymren) S. 34 f., Munch S. 21; H. Müller S. 135, die Kimbern und Teutonen Holtzmann S. 10; dagegen aber J. Grimm

Digitized by Google

Anführer hervor, der den Namen seines Volkes trägt, Teutobochus,[1] Teutobodus;[2] er war von gewaltiger Körpergröße, und konnte über vier oder sechs nebeneinander gestellte Rosse hinwegsetzen. Er wurde nach der Schlacht von Aquä Sextiä 102 v. Chr. auf der Flucht von den Sequanern gefangen und, den Römern ausgeliefert,[3] im Triumph des Marius aufgeführt. Aber noch mehrere Anführer der Teutonen, welche, von Marius gefangen, den Kimbern vor der Schlacht von Vercelli 101 v. Chr. als Wahrzeichen des Sieges der Römer in Ketten vorgeführt werden, nennt Plutarch Könige, *βασιλεῖς*.[4] Auch bei den Kimbern erscheinen mehrere reges, reguli nebeneinander. Außer zwei ungenannten regulis, welche sich gegenseitig tödten, um der Gefangenschaft zu entgehen, fallen in der Schlacht die reges Luguis und Bojorix, Claodicus und Cesorix werden gefangen.[5] Unter ihnen ragt hervor Bojorix. Er erschlägt den gefangenen Legaten M'. Aurelius Scaurus, welcher vor der Versammlung von der Unüberwindlichkeit der Römer prahlt,[6] er fordert von Marius Bestimmung von Tag und Ort der Schlacht[7] und fällt

---

Gesch. d. D. Spr. S. 441, Herkel S. 51 und bes. Brandes S. 192, Wietersh. I. S. 302, Vorgesch. S. 74.

1) Florus III. c. 3. §. 10.

2) Orosius V. 16.

3) Florus l. c. — *rex* ipse Teutobochus, quaternos senosque equos transilire solitus, vix unum cum fugeret adscendit, proximoque in saltu comprehensus, insigne spectaculum triumphi fuit: quippe vir proceritatis eximiae super tropaea sua eminebat. — Orosius l. c. nennt ihn einen *dux* Ambronum et Tigurinorum und läßt ihn in der Schlacht fallen. Eutrop. V. 1 nennt ihn mit Florus gefangen, mit Orosius dux, aber einen dux der Kimbern: Marius cum Cimbris conflixit et duobus proeliis CC millia cepit et ducem eorum Teutobodum. Die genauere Angabe des Florus verdient in jeder Hinsicht den Vorzug. Mit Unrecht nimmt Adelung S. 111 zwei Anführer, Teutobod und Teutobech, an. Aehnlich Barth I. S. 280. S. dagegen Wilhelm S. 180. Ueber die Auffindung eines angeblichen Grabmals dieses Königs siehe Masconi S. 12, F. Müller I. S. 349, Herkel S. 82.

4) *Μάριος* c. 24 — *ἐκέλευε τοὺς βασιλεῖς τῶν Τευτόνων προαχθῆναι δεδεμένους. ἐάλωσαν γάρ, ἐν ταῖς Ἄλπεσι φεύγοντες ὑπὸ Σικονόνων.*

5) Orosius l. c. L. et B. reges in acie ceciderunt, C. et C. capti sunt. Ueber diese Namen vergl. Zeuß S. 143. N.

6) Livius epit. 67. M'. Aurelius Scaurus legatus consulis a Cimbris fuso exercitu captus est et quum in concilium ab iis evocatus deterreret eos ne Alpes transirent Italiam petituri eo quod diceret Romanos vinci non posse a Bolo rege (Bojorige) feroci juvene occisus est.

7) Plutarch l. c. 25. *Βοιῶριξ δὲ ὁ τῶν Κίμβρων βασιλεὺς ὀλιγοστὸς*

Digitized by Google

tapfer fechtend an der Spitze seines Volkes. [1]) Nichts hindert den von diesen Führern gebrauchten Bezeichnungen *βασιλεῖς*, reguli, reges Glauben zu schenken: die Thatsachen kommen den Worten zu Hülfe. Da der Zug der Kimbern und Teutonen eine wahre Wanderung von Völkern ist, die, mit Weib und Kind und Gepäck, ~~viele Hunderttausende stark~~, neue Wohnsitze suchen, [2]) so fällt vor Allem die Möglichkeit weg, in den Führern dieser Schaaren bloße Gefolgsherrn zu sehn.

Wenn uns hienach nur noch die Wahl zwischen Herzogen und Königen bleibt, so entscheidet mehr noch als die Wortbezeichnung der Quellen die ganze Färbung des Berichts, das Gewicht, das auf die Persönlichkeiten gelegt wird, der reckenhafte Stolz, für die Annahme, daß wir wenigstens in Teutoboch und Bojorix wahre Könige vor uns haben. Freilich erhalten wir dadurch zur Charakteristik des Königthums [3]) nur geringe Beiträge. Heerführerschaft und stolze Auszeichnung durch Kraft und kühnen Muth, Vertretung des Volkes nach Außen und eine lebhafte Empfindung für die eigne und für des Volkes kriegerische Ehre treten uns in den ersten Spuren dieses Königthums entgegen. Wichtiger ist, daß wir auch hier eine Mehrzahl von Königen, bei Kimbern wie bei Teutonen, gleichzeitig neben einander finden: jeder Stamm hat eine Reihe von selbständigen Häuptern.

C. Sueven. [4])

Die Stämme der suevischen Völkergruppe finden wir von Anfang bis zu Ende des über 600jährigen Zeitraums, während dessen wir ihrem Namen in der Geschichte begegnen, meistens unter Königen. Schon Arioviſt, der von Cäsar besiegte Anführer der in Gallien eingedrungenen Sueven, wird wohl am Richtigsten als König gedacht.

προσιππεύσας τῷ στρατοπέδῳ προὐκαλέιτο τὸν Μάριον ἡμέραν ὁρίσαντα καὶ τόπον προελθεῖν καὶ διαγωνίσασθαι περὶ τῆς χώρας.

1) Florus l. c. §. 18. Bojorix rex in acie dimicans impigre nec inultus occubuit.

2) Plutarch l. c. c. 11. Eutrop l. c.

3) Waitz I. S. 158 will von diesen Königen ganz absehen, (vgl. Syb. S. 1) weil wir es hier nicht mit deutschen Stämmen in der Heimath zu thun haben.

4) Ueber den Namen Suevi vgl. Gesch. d. D. Spr. S. 206. Die durchgreifenden Unterschiede, welche man zwischen Sueven und Nicht-Sueven in Lebensweise und Verfassung nach dem Vorgang Gaupps, der aber seine Ansicht später berichtigt hat, aufstellt, z. B. F. Müller I. S. 63. Wittmann, Wietersheim lassen sich nicht erweisen. Ueber die Eroberungen der Sueven s. Gerlach S. 219.

Digitized by Google

1) Arioviſt.

Arioviſt [1]) war mit germaniſchen [2]) Schaaren über den Rhein gezogen, den Sequanern auf ihre Bitte gegen die Aeduer zu helfen. Aber bald wendet er ſich gegen die Sequaner ſelbſt. Zuerſt ſind der Germanen nur 15,000: da dieſen Land, Reichthum und Wohlleben der Gallier behagt, ziehen ſie immer neue Maſſen aus der Heimath an ſich, ſo daß zur Zeit des Zuſammenſtoßes mit Cäſar ihrer ſchon 120,000 im Lande ſtehen. Verſchiedne Verſuche der Gallier, die Fremdlinge zu vertreiben, ſind geſcheitert und Ariovistus rex Germanorum hat ſich im Gebiet der Sequaner niedergelaſſen, und ein Drittel des Bodens für ſich genommen. Als neuerdings 24,000 Germanen, Haruden, zu ihm geſtoßen, fordert er das zweite Drittel. [3]) Er läßt ſich von den Galliern Tribut zahlen, Geiſeln ſtellen und tritt als rückſichtsloſer Eroberer auf. [4]) Zweimal nennt Cäſar den Arioviſt rex [5]) und da er den rex vom magistratus, princeps, nobilis ſonſt genau unterſcheidet und den bloßen Herzog nicht rex, ſondern magistratus nennt, [6]) ſo haben wir dieſen rex wohl als König eines Bezirkes oder Stammes der Sueven zu faſſen. [7]) Zwar wird er nicht ausdrücklich ein Suevenkönig genannt und auch andre als ſueviſche Schaaren fechten in ſeinem Heer. Allein eine ſeiner beiden Frauen war eine Suevin und er hatte ſie aus ſeiner Heimath mitgebracht. [8]) Hiezu kömmt noch eine Stelle des Cornelius Nepos bei Plinius. [9]) Da Metellus im J. 61 v. Chr. Prokonſul in Gallien war, ſo iſt dieſer Suevenkönig wohl kein Andrer als der gleichzeitig in Gallien herrſchende Arioviſt. [10]) Er iſt nicht ein bloßer aben-

1) Caes. b. G. I. 31—54. IV. 16. V. 29. 55. VI. 12.

2) Auch ihn hat man zu einem Kelten machen wollen; ſ. aber Brandes S. 95.

3) Vgl. hierüber Gapp S. 55.

4) b. G. I. 31—32. 44.

5) I. 31. 43.

6) S. o. S. 46.

7) S. Eluver III. c. 3.

8) I. 53. Die andre war eine Schweſter des noriſchen Königs Vokio: ausnahmsweiſe war den Königen und Edeln Polygamie geſtattet im Intereſſe politiſcher Verbindungen.

9) II. 67. Quinto Metello Celeri-Galliae proconsuli Indos *a rege Suevorum* dono datos qui ex India commercii causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam adrepti.

10) S. Horkel S. 115 a. M. Barth I. S. 313; aber der Schenker muß nicht am Meere gewohnt haben. Dieſelbe Stelle hat Mela III. 5. Nach Geſch. d. D. Epr. S. 345 führte er Sueven aus dem Lande Baden; Wittm. S. 127, F. Müller

Digitized by Google

theuernder Gefolgsführer: einen solchen würde Cäsar nicht rex nennen und 15,000 Mann war nie ein Gefolge stark. Auch steht er nicht nur an der Spitze einer Kriegerschaar, sondern eines ausgewanderten Volkes, sie führen ihre Weiber mit sich und bergen sie in der Wagenburg.[1] Festen Sitz hatte er daheim und nur schwer, nach vielem Drängen der Gallier, hat er Heimath und Stammgenossen verlassen.[2] Daß er vom Senat rex genannt worden, kann nicht etwa beweisen, daß er nur daher diesen Titel führte und in Wahrheit kein König war.[3] Auch bei unzweifelhaften Königen, wie Perseus von Makedonien, wird auf das rex appellatus a senatu Gewicht gelegt. Der Zusammenhang von Caes. I. c. 31 zeigt deutlich, daß ihn Cäsar oder die Gallier nicht wegen der römischen Ehrenbenennung, sondern als Haupt der Germanen rex nennen.[4] Der Ausgangspunkt seiner Macht war also wohl echtes Königthum.[5] Auf Grund seiner königlichen Geburt und seiner wenn auch engen Königsherrschaft ist er dann durch seine Siege freilich auch Haupt und Mittelpunkt von all' den abentheuernden Germanenhaufen geworden, welche, verschiednen Stämmen angehörig, aber ohne ihre stammthümliche Gliederung ganz aufzugeben, sich in Gallien an ihn anschlossen, um Kelten und Römern Besitz und Beherrschung des Landes zu bestreiten.

Von seiner Stellung zu seinen Germanen erfahren wir nur, daß er das eroberte Land unter sie vertheilt: er handelt als unbeschränk-

---

machen ihn zum Markomannen; (s. aber Wilh. S. 214) Kusahl S. 49 zum Hermunduren.

1) I. 51; vgl. Roth S. 24.

2) I. 44

3) So Waitz I. S. 158, Roth S. 24, Wilh. S. 214, Köpke S. 48 u. Leo I. S. 166. Heerkönig nennt ihn Wietersh. I. S. 302. Dagegen Gaupp S. 54, Barth II. S. 173.

4) Vgl. Plutarch Caes. c. 19. *πρὸς Γερμάνους ἐπολέμησε καίτοι τὸν βασιλέα πρότερον αὐτῶν Ἀριόβυστον ἐν Ῥώμῃ σύμμαχον πεποιημένος.* Dio Cassius läßt freilich L. 38. c. 45 den Cäsar sprechen: *οὔτε γὰρ ἄλλως δύναμίν τινα οἰκείαν συνεστηκυῖαν καὶ συγκεκροτημένην ἔχει:* aber er selbst sagt: c. 34. *ἦρχε μὲν γὰρ Ἀριοΐστος τῶν Κελτῶν ἐκείνων καὶ τὴν τε κύρωσιν τῆς βασιλείας παρὰ τῶν Ῥωμαίων εἰλήφει.* und so haben auch alle späteren Quellen die Sache gefaßt, z. B. Appian ed. Paris 1840. S. 29. exc. 14. de legat. *Γερμανῶν βασιλεὺς τῶν ὑπὲρ Ῥῆνον.* Aber Tacitus spricht nur von seinem regnum Galliarum h. IV. 73.

5) Die meisten Aelteren, z. B. Adelung S. 134 halten ihn nur für einen Gefolgsführer, auch Phill. Erb- u. Wahl-R. S. 7, dem aber freilich alle Könige nichts andres sind; was Holtzmann S. 167 über den Namen Arioviſt vorbringt, berührt keinenfalls die juristische Stellung seines Trägers, vgl. Brandes S. 129.

Digitized by Google

ter Vertreter der Seinen und entscheidet, wie es scheint, allein über Krieg und Frieden. Eine Zeit lang läßt er sich von dem Ansehen heiliger Frauen leiten: vielleicht war dieß nur ein Mittel, seinen Willen gegenüber der Unbändigkeit seiner Schaaren durchzusetzen: denn als einige Erfolge seinen Entschluß umgestimmt, handelt er gegen den Rath jener Frauen und wagt die Schlacht vor Neumond. [1])

Gegen Cäsar tritt er mit Stolz und mit dem Bewußtsein gleichen Rechts oder Nicht-Rechts an Gallien auf. [2]) Obwohl er lebend aus seiner Niederlage über den Rhein entkam, [3]) spricht Cäsar später doch von seinem Tod, [4]) den die Germanen sehr betrauerten: seine Niederlage verbreitete großen Schrecken [5]) und hielt lange die überrheinischen Stämme von ihren Einfällen in Gallien ab. [6])

2) Marobod. Markomannen.

Bei diesem sueviſchen Stamm, [7]) den schon Cäsar [8]) und Drusus zu bekämpfen hatte, [9]) werden von dem ersten Jahrhundert bis zu dem vierten Könige genannt. Wichtig ist besonders das große von Marobod in Böhmen begründete markomanniſche Königreich, weil es als ein früher Vorläufer von jenen Erscheinungen auftritt, welche später während und nach der großen Wanderung so häufig vorkommen.

---

1) Caes. I. 51. Dio Cassius 38, 48: *σμικρόν τε ἔτι τῶν γυναικῶν ἐφρόντιζε.* Roth S. 24 nimmt an, der Zug nach Gallien sei nach Beschluß der Gemeinde erfolgt; keinenfalls allerdings hatte der König die ihm gefolgt waren gegen ihren Willen aus den heimiſchen Sitzen reißen können.

2) Caes. I. 31. 33. 34. 36. 51.

3) Caes. I. 53

4) V. 29. Die Besserung sortem statt mortem ist unstatthaft, s. Horkel S. 183.

5) ad ultimas Germanorum nationes IV. 16.

6) Ueber die fratres Nasua et Cimberius, welche die hundert Gaue der Sueven anführen, die sich am Rhein niedergelaſſen, I. 37., gibt der unbestimmte Ausdruck iis praeesse keinen sichern Aufschluß. Vgl. über die Stelle Gel. Anz. Von einer Wanderung aller hundert Gaue der Sueven kann sie wohl so wenig wie von jenem jährlich ausgesendeten Volksheer verstanden werden; es scheint ein Streifzug aus vielen Gauen zu sein, an dessen Spitze Gefolgsführer stehen mögen. S. Gerlach S. 211.

7) Luden I. S. 178. F. Müller I. S. 63. Mannert Germ. S. 240 leugnen ohne Grund, daß Markomannen, Hermunduren, Semnonen Volksnamen seien. S. dagegen Wilhelm S. 240.

8) b. G. I. 51.

9) Flor. 4, 112.

Digitized by Google

Dem Marobod [1]) gelang es, den großen von den Römern in allen Vorbereitungen schon vollendeten Plan zur Unterwerfung Deutschlands zunächst für sein Volk, mittelbar für ganz Germanien zu durchkreuzen: dieser Plan war darauf gerichtet, nach Eroberung der Rheinländer im Westen, nach Bezwingung der Alpenvölker und der Donauthäler im Südosten Deutschland von zwei Seiten wie mit einer Zange zu umfassen und zu erdrücken. Da führte Marobod sein Volk, die Markomannen, aus ihren bereits doppelt bedrohten Sitzen [2]) am Ober- und Mittel-Main hinweg und nach dem den Römern fern und schwer zugänglich gelegenen Nordosten, nach dem von seinen früheren keltischen Einwohnern, den Bojern, Bojohemum benannten Lande. [3]) Die Stellung Marobods vor dieser großen Unternehmung ist nicht deutlich zu erkennen. Strabo sagt, er habe sich ἐξ ἰδιώτου zu jener Macht erhoben. [4]) Hienach war Marobod vor jener Wanderung weder durch Amt noch Erbherrschaft ausgezeichnet: d. h. weder Graf noch König. Indessen, adlige Abkunft müssen wir ihm beilegen, da ihn Vellejus Paterkulus [5]) genere nobilis nennt [6]) und nobilis bei diesem Schriftsteller grade für altedle Herkunft gebraucht wird. [7]) Auch Tacitus bezeugt im Allgemeinen das nobile genus Marobodui [8]) und daß wenigstens dem Vater des Marobod ein ausgezeichneter Name bei den Sueven zukam: denn „in dem Krieg gegen Armin ließ es Marobod an stolzem Rühmen seiner selbst und seines Vaters nicht feh-

---

1) Vgl. über seine äußere Geschichte die gründliche Erörterung bei Dubik I. S. 16—32, aber dessen Auffassung von Adel und Königthum kann ich nicht theilen.

2) nihil erat jam in Germania quod vinci posset praeter gentem Marcomannorum sagt, freilich übertreibend, Vellej. Pat. II. §. 108. Die Controverse über diese Sitze bei Palacky I. S. 29. Stälin I. S. 11.

3) Das Detail der Wanderung liegt im Dunkeln. S. Luden I. S. 214.

4) L. VII. c. 1. §. 3. Siebenkees und Tschucke, Leipz. 1798. *τὸ Βοϊήμιον τὸ τοῦ Μαροβούδου βασίλειον, εἰς ὃν ἐκεῖνος τόπον ἄλλους τε μετανέστησε πλείους καὶ δὴ τοὺς ὁμοεθνεῖς ἑαυτῷ Μαρκομάννους. ἐπέστη γὰρ τοῖς πράγμασιν οὐτος ἐξ ἰδιώτου — ἐπανελθὼν δὲ εὐδυνάστευσε καὶ κατεκτήσατο πρὸς οὓς εἶπον Λουδούς τε μέγα ἔθνος καὶ Ζούμους καὶ Βούτωνας καὶ Μουγίλωνας καὶ Σιβινοὺς καὶ τὸ τῶν Σοήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος Σέμνωνας.*

5) II. §. 108.

6) Dagegen unrichtig Luden I. S. 655.

7) Vgl. II. §. 117. Quinctilius Varus nobili magis quam illustri ortus familia.

8) G. c. 42.

Digitized by Google

len." [1]) Man wird versucht, mit dieser Stelle des Tacitus eine andere in Zusammenhang zu bringen, die manche Schwierigkeit bietet. [2]) Den sonst völlig unbekannten Tuder könnte man etwa für den Vater des Marobod halten, dessen sich dieser berühmt, ohne daß derselbe König sein mußte. Allein wahrscheinlicher gehört nach dem Wortlaut [3]) wie Marobod den Markomannen, Tuder den Quaden an, [4]) da sonst die Letzteren leer ausgehen würden. [5]) Dieser Auslegung steht nur der Singular genus entgegen, der auffordert, Marobod und Tuder zu Einem Geschlecht zu zählen. [6]) Schwerlich aber ist [7]) Tuder als der unmittelbare Nachfolger Marobods zu denken. Denn nimmt man ihn als dem Marobod nicht verwandt, so steht sowohl der Singular genus als die Nichtberücksichtigung der Quaden entgegen. Daß aber nach des Marobod Vertreibung sofort dessen Geschlecht sollte bei den Markomannen fortgeherrscht haben, [8]) ist schwer glaublich: sein der Freiheit tödtliches Königthum hatte ihn in der Heimath schwer verhaßt gemacht und die Römer drohten mit seiner Restauration ann. l. c. Freilich kann *manserunt* reges Marobodui genus nicht wohl von Vorgängern Marobods verstanden

1) ann. II. 46. neque Maroboduus jactantia sui *aut patriæ* in hostem abstinebat. *Patriæ* ist soviel als ohne Amt; anders Wittmann S. 125, der zwei Markomannenkönige Namens Marobod annimmt S. 127, besser Löbell S. 516; vgl. F. Müller I. S. 88, Roth, Hermann S. 38, 67 und Palacky S. 29.

2) G. c. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus; jam et externos patiuntur. sed vis et potentia regibus ex auctoritate romana. raro armis nostris, saepius pecunia juvantur. nec minus valent.

3) Marcomannis *Quadisque* reges manserunt ex gente *ipsorum*.

4) So schon Cluver III. c. 31. Bünau I. S. 52. Kufahl I. S. 46; vgl. Hork. S. 764.

5) Von einer dauernden Vereinigung der Quaden mit den Markomannen, so Bethm. S. 57, Dilthey S. 263, wissen wir nichts, nur Marobod hat wohl auch Quaden beherrscht; vielmehr finden wir später beide unter besonderen Königen; daß Tacitus hier die Verschmelzung der Gefolgschaften des Marobod und Catwalda vor Augen gehabt, die freilich einen quadischen König erhielten ann. II. 63., ist nicht anzunehmen, da diesen gemischten Markomannen kein König aus Marobods Geschlecht gegeben wurde.

6) So die Meisten, z. B. Dilthey S. 76.

7) Mit Waitz I. S. 70, 157.

8) So Luden I. S. 324, Bethm. S. 57, Löb. S. 519; man hat auch den Tuder zum Vater des Vannius gemacht, z. B. Palacky I. S. 40; siehe dagegen Dudik I. S. 36.

Digitized by Google

werden. [1]) Wenn man also den Tuber nicht den Quaden zuweisen will, faßt man ihn wohl am Richtigsten als Verwandten und *späteren* Nachfolger Marobods. [2])

Auf Grund seiner edeln Geburt und durch Mittel römischer Kultur [3]) gelang es der jedenfalls sehr bedeutenden Persönlichkeit [4]) des Marobod nach der glücklich vollendeten Wanderung die Herrschaft über den Stamm der Markomannen zu gewinnen und ein mächtiges Königthum aufzurichten. [5]) Zahlreiche und mächtige meist suevische, aber auch andere germanische und slavische Stämme wurden theils unterworfen, [6]) theils in abhängige Bundesgenossenschaft gezogen. [7]) Marobods Herrschaft trug nun aber nicht den Charakter des alten germanischen Königthums. [8]) Zum Theil wohl in Nachbildung der despotischen Militärgewalt des römischen Imperatorenthums, [9]) zum Theil als natürliche Folge der durch Wanderung und Waffengewalt über fremde Stämme verhängten Unterwerfung, gestaltete sich hier ein militärisch concentrirtes Regiment. Marobod hielt ein zahlreiches römisch-disciplinirtes stehendes Heer, [10]) eine Leibwache [11]) und erbaute sich eine befestigte Königsburg. [12]) Den Römern

---

1) Das verkennt Barth II. S. 400.

2) Der anno 19 vertrieben wurde, während Tacitus diese Worte anno 98 schrieb.

3) natione magis quam ratione barbarus. Vellej. l. c.

4) nulla festinatio mentionem hujus viri transgredi debet. eod.

5) Vielleicht allerdings auch, aber gewiß nicht allein, mittelst der Herzogswürde. Köpke S. 27.

6) Ueber die Ausdehnung seines Reiches Palacky I. S. 33.

7) finitimos omneis aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit. eod. §. 109.

8) Diesen Gegensatz hat Vellej. II. §. 108 deutlich erkannt und scharf gezeichnet: Maroboduus — non tumultuariam neque fortuitam neque mobilem et *ex voluntate parentium constantem*, inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus animo, statuit avocata procul a Romanis gente sua eo progredi ubi cum propter potentiora arma refugisset, sua faceret potentissima.

9) eod. imperium perpetuis armorum exercitiis paene ad romanae disciplinae redactum brevi in eminens et nostro quoque imperio timendum perduxit fastigium.

10) exercitum quem LXX millium peditum IV equitum fecerat assiduis adversus finitimos bellis exercendo majori quam quod habebat operi praeparabat; eod.

11) l. c. corpus suum custodia munivit.

12) Tac. ann. II. 62. Vellej. II. §. 109. Strabo VII. c. 1. §. 3.; vgl. aber Gluver III. c. 30.

Digitized by Google

gegenüber befolgte er eine vornehme Neutralitäts-Politik, nachdem er seine Macht hinreichend befestigt glaubte, die Maske der Unterordnung fallen lassen und gegen den Imperator die Sprache des ebenbürtigen Fürsten sprechen zu können. [1]) Nur durch den Ausbruch des großen pannonischen Krieges wurde im Jahre 6 n. Chr. der Zusammenstoß zwischen Rom und Marobod aufgeschoben. In den darauf folgenden Kriegen Roms mit den Cheruskern und ihren Verbündeten gefiel er sich in einer ablehnenden Neutralität, die ihn mit beiden Parteien verfeinden und schließlich verderben mußte. Er hatte sich bei den Deutschen schwer verhaßt gemacht. Die ihm unterworfnen Stämme mochten aller Königsherrschaft oder doch der straffen Monarchie, die Marobod übte, widerstreben. Die anderen deutschen Stämme sahen eine Gefahr für ihre Freiheit in der großen Militärmonarchie. Die Cherusken und ihre Verbündeten konnten in der Neutralität wie in den römischen Beziehungen Marobods nur Verrath an der nationalen Sache, jedenfalls einen Gegensatz zu ihren Strebungen sehen. [2]) Es kam zum Kampf: Armin, damals also noch nicht verdächtigt ebenfalls ein Feind der Freiheit zu sein, führte die freien Stämme gegen Marobod. [3]) Wie mächtig dessen Reich gewesen, läßt sich daraus entnehmen, daß er, auch nachdem der große Stamm der Semnonen mit den Langobarden von ihm abfiel, [4]) seinen Gegnern noch gewachsen blieb. Endlich erlag er, umsonst die Hülfe der Römer anrufend, die ihm jetzt die frühere Neutralität heimzahlten. [5]) Ein Edler, Catwalda, früher von Marobod vertrieben und jetzt bei den Gothen lebend, [6]) benützte des Besiegten erschütterte

---

1) Eod.

2) ann. II. 45. Arminius-Maroboduum appellans — fugacem proditorem patriae, satellitem Caesaris, haud minus infensis animis exturbandum quam Varum Quinctilium interfecerint. Marobod hatte den ihm übersendeten Kopf des Varus nach Rom geschickt. Vellej. Pat. II. § 119. Ganz anders und viel günstiger für Marobod Luden I. S. 220, 227. S. dagegen Palacky I. S. 36.

3) ann. II. 44. Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Hierüber v. Cheruskern.

4) ann. II. 45.

5) ann. II. 46. responsum est non jure eum adversus Cheruscos arma romana invocare qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset.

6) ann. II. 62. erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catwalda profugus olim vi Marobodui et nunc dubiis rebus ejus ultionem ausus wird doch wohl richtiger auf einen markomannischen Flüchtling bezogen: so auch Barth I. S. 566, Wilh. S. 217, Syb. 155; Andere, besonders die Aelteren, sehen

Digitized by Google

Lage zur Rache. Er brach in sein Land, gewann die Edeln zum Abfall von dem strengen Herrscher, überfiel seine Königsstadt und nahm seine Burg, mit allen dort aufgehäuften Schätzen, der alten Beute der Sueven, weg.[1]) Der König, von den Künsten römischer Politik umgarnt, mußte das von Tiberius gebotne Asyl in Italien annehmen,[2]) wiewohl er sich rühmte, daß viele Nationen den einst so glänzenden König zu sich riefen. Er lebte noch 18 Jahre zu Ravenna, tief verhaßt bei den Seinen, denen Rom mit seiner Restauration drohte, so oft sie unruhig wurden. Groß muß seine Macht gewesen sein: Tiberius nannte ihn einen gefährlicheren Feind als Pyrrhus, Antiochus und Philippus für Rom gewesen, und berühmte sich hoch im Senat, ihn durch seine Politik gestürzt zu haben.[3]) Uns aber ist das Reich des Marobod ein bedeutungsvolles Vorbild späterer Erscheinungen. Beispiel und Einfluß der Römer wirken mächtig mit zur Aufrichtung dieses neuen Königthums: nicht in den heimischen Sitzen, in neuen durch Wanderung und Eroberung gewonnenen Landen ist dieß geschehen. Kriegsgewalt und gemeinsames Interesse unterwerfen dem gewaltigen Herrscher die Stämme: im Anschluß an römisches Wesen stützt er sich auf eine nur von ihm abhängige Waffenmacht: widerstrebende Edle werden vertrieben: wir finden eine Königsstadt, eine Leibwache, eine feste Burg, königliche

in Catwalda einen edeln Gothen: so E. Schmid I. S. 229, Adelung S. 200, Mascou I. S. 101, Dilthey S. 274, Luden I. S. 320; ferner siehe Gesch. d. d. Spr. S. 350, Zeuß S. 81, 138, H. Müller Noten S. 92, Wittm. S. 89, Bethm. S. 70, Phill. D. G. S. 43; es begegnen auch suevische Mannsnamen auf a: Rechila, Andeca, s. freilich Gesch. d. d. Spr. S. 350. Waren aber die Gothen dem Marobod unterworfen, wie Manche annehmen, z. B. Cluver und Zeuß S. 136, der mit Adelung u. A. bei Strabo VII. 1. §. 3. Γόυτονας für Βόυτονας ließ, was doch zweifelhaft (s. Dommerich S. 138, vgl. Grimm über Jorn. S. 35, Voigt I. S. 62) so ist nicht abzusehen, wie ein von Marobod Vertriebner bei ihnen leben konnte.

1) l. c. is valida manu fines Marcomannorum ingreditur corruptisque primoribus ad societatem irrumpit regiam castellumque juxta situm. veteres illic Suevorum praedae etc.

2) Darauf geht vielleicht der verstümmelte Schluß des Denkmals von Ancyra; s. Horkel S. 368.

3) ann. II. 26. 62. 63. Vgl. Sueton. Tiber. c. 37. quosdam per blanditias atque promissa extractos ad se non remisit ut Maroboduum Germanum. Vellej. Pat. II. §. 129. qua vi consiliorum suorum (Tiberius) ministro et adjutore usus Druso filio suo Marobodnum inhaerentem occupati regni finibus — velut serpentem abstrusam terrae salubribus (consiliorum suorum) medicamentis coegit egredi? vgl. F. Müller I. S. 89.

Digitized by Google

Schätze. Ganz ähnlich entstehen die späteren deutschen Königsherrschaften auf römischem Boden. Aber Böhmen ist keine romanisirte Provinz und noch ist die Zeit für solche Bildungen nicht gekommen: die alten freien und partikularistischen Zustände sind noch mächtiger als jener centripetale Monarchismus: der unterdrückte Adel, dem König am Nächsten stehend, im Vollgenuß der politischen Rechte, der eifersüchtige Wächter zunächst seiner, mittelbar der allgemeinen Freiheit, erhebt sich, die angezogenen Stämme fallen ab und Rom ist noch stark genug, den Barbarenkönig durch Politik zu vernichten. —

Catwalda hatte dasselbe Loos. Bald darauf wurde er durch den Hermunduren-König Vibilius[1]) vertrieben — hatte er versucht oder nach der Sachlage versuchen müssen das Regiment wie Marobod fortzuführen?[2]) — Fern in Gallien fand er eine römische Zufluchtstätte. Den Anhang, die Gefolgschaften beider vereinten die Römer, verpflanzten sie über die Donau und gaben ihnen einen quadischen König.[3]) Von da ab scheint das Markomannenreich unter römischen Einfluß gesunken zu sein und, wie das bei gebrochnen Stämmen häufig begegnet, keine echten Volkskönige mehr gehabt zu haben. Zur Zeit des Tacitus gaben ihnen die Römer Könige fremden Stammes, welche sich durch das Gold, weniger durch die Waffen Roms in der Herrschaft hielten. Tacitus hatte bei dieser Schilderung neben dem Markomannenreich in Böhmen wohl auch das von den Römern neu geschaffne ebenfalls markomannische Königthum des Vannius im Auge und das seiner Nachfolger,[4]) eine künstliche Bildung unsichern Bestandes. Vannius herrschte 30 Jahre (19—50 n. Chr.). Anfangs beliebt und glänzend, wurde er später im langen Besitz der Gewalt rücksichtsloser,[5]) deßhalb seinen Nachbaren verhaßt und durch Zwietracht

1) Ohne Grund schreibt Daniels l. c. den Angriff der Hermunduren römischem Einfluß zu.

2) Barth II. S. 402.

3) ann. II. 63. idem Catualdae casus neque aliud perfugium. pulsus haud multo post Hermundurorum opibus et Vibilio duce receptusque forum Julium narbonnensis Galliae mittitur. Vgl. hierüber ausführlich Quitzmann; er leitet den Namen der Bayern von diesen beiden verbundnen Gefolgschaften ab: Baiwaren = Beidbündler, wogegen jedoch abgesehen von grammatischen Bedenken die geringe Stärke der Gefolgschaften spricht. S. o. S. 77.

4) Dato rege Vannio gentis Quadorum ann. II. 63. heißt wohl nur: man gab ihnen zum König Vannius, einen Quaden, nicht: einen König der Quaden. Siehe auch Daniels I. S. 35; anders Wersebe S. 240.

5) a. XII. 29. mox diuturnitate in superbiam mutans.

Digitized by Google

im eignen Reich gefährdet. Derselbe Hermundurenkönig Vibilius,[1]) der den Catwalda vertrieben, stürzte auch den Vannius im Bund mit dessen eignen Schwester-Söhnen Vangio und Sido. Vannius hatte, wie Marobod, durch Beutezüge und Abgaben, die er von besiegten Nachbaren erheben mochte, große Schätze erworben.[2]) Nach tapfrem Widerstand überwältigt nahm er römisches Asyl in Pannonien an, von seinen treusten Anhängern begleitet. Seine Neffen theilten das Reich, den Römern höchst ergeben, den Ihren anfangs beliebt, später sehr verhaßt.[3]) Noch im Jahre 69 werden Sido atque Italicus, reges Suevorum, von Vitellius gewonnen[4]) und sie kämpfen mit einer erlesenen Schaar in der ersten Reihe in der Schlacht von Cremona.[5]) Italicus ist wohl der Sohn des Vangio, nur den gleichen Namen wie der Sohn des Cheruskers Flavus tragend: der Name scheint für die in Rom oder doch römisch erzogenen Kinder römisch gesinnter Germanen mit Absicht gewählt. Jenen Italicus würde Tacitus nicht rex Suevorum nennen.

Man sieht deutlich, daß diese unruhigen, mit den Waffen und durch römischen Einfluß begründeten Herrschaften des Marobod, Catwalda, Vannius und seiner Neffen sehr verschieden sind von dem alten stätigen Königthum, das ganz aus nationaler Wurzel erwachsen: es ist diese harte Gewalt etwas Fremdes, Neues, bei dem eignen Volk wie bei den Nachbaren Verhaßtes und deßhalb überall, wo sie sich aufthut, von kurzem Bestand.

Auch später begegnen noch Könige dieses Volkes: so zur Zeit des blutigen Krieges, der von den Markomannen den Namen trägt, unter Mark Aurel.[6]) An Commodus schicken sie Gesandte um Frie-

1) Vgl. Longolius I. S. 12.

2) Aber mit Unrecht glaubt Maseen, er habe nach dem Sturz des Catwalda das marobodische Reich beherrscht I. S. 112; vgl. Luden I. S. 688.

3) ann. XII. 29. 30. auch Plin. hist. nat. IV. 12. §. 81. kennt das regnum Vannianum.

4) hist. III. 5. quis vetus obsequium erga Romanos et gens fidei comissae patientior.

5) hist. III. 5. 21.

6) Jul. Capit. c. 14. Anton. philos.: Victophalis et Marcomannis cuncta turbantibus — dann: plerique reges cum populis se retraxerunt; Petr. p. 124: Langobarden und Obier (?) schicken an M'. Aurel als Gesandte *Βαλλομάριον τὸν βασιλέα Μαρκομάννων*; auffallend ist eine Stelle bei Aurel. Victor c. 16. ed. Gruner p. 256: triumphi acti ex nationibus, quae regi Marcomaro ab usque urbe Pannoniae, cui Carnuto nomen est ad media Gallorum protendebantur; eine Monarchie von Pannonien bis Gallien reichend, gab es in jener

Digitized by Google

den: sie hatten so viele Männer verloren, daß sie nur zwei Edle und zwei Gemeinfreie abordnen können. [1]) Sie dürfen nur einmal im Monat an bestimmtem Ort unter Aufsicht eines römischen Centurio sich versammeln. [2]) Aber fort und fort bewahrt das Volk sein Königthum. Zwei Jahrhunderte später begegnet eine Königin der Markomannen, Fritigil, eine Christin, welche ihren Gatten auf Ermahnung des h. Ambrosius, den sie zu Mailand aufsuchte, aber nicht mehr unter den Lebenden fand, zum Frieden mit den Römern bewog. [3]) Ein Zeichen starken Einflusses des Königshauses auf das Volk. Und wieder hundert Jahre später, da das Volk mit eignem Namen zum letzten Mal erscheint, steht es zwar unter der Herrschaft Attilas, aber immer noch mit eignen Königen. [4]) Darauf geht Volk und Name in die neue Bildung der Bajuvaren über, die ebenfalls ihren stammeignen Monarchen haben, der aber, weil den Franken unterworfen, nicht mehr rex, König, sondern dux, Herzog heißt.

3) Quaden.

An die Markomannen mögen sich die ihnen benachbarten und meist verbündeten Quaden reihen, welche ebenfalls vom Auftauchen bis zum Verschwinden von Königen beherrscht werden. Bis fast auf die Zeit des Tacitus walteten bei ihnen echte Volkskönige, vielleicht

---

Zeit offenbar nicht, noch weniger kann man mit Holtzmann S. 40 glauben, Böhmen und Franken sei Gallien genannt worden: da gleichwohl Marcomer sprachlich richtig gebildet, darf man nicht wohl bessern Marcomannorum regi, sondern eher eine Uebertreibung annehmen; zweifelnd Luden II. S. 464. Derselbe Viktor nennt c. 33. die Buhle des Kaisers Gallien Pipa oder Pipara die Tochter eines Germanenkönigs Attalus, die in epitome die Tochter eines Markomannenkönigs heißt; vgl. Treb. Pollio in Salonico c. 3. matrem, quam ille perdite dilexerit, Piparam nomine, barbari regis filiam; ihr Vater ist wohl derselbe Fürst, mit welchem sich der Kaiser verbündet. Zos. I. c. 30; vgl. Luden II. S. 492; über den markomannischen Krieg neben Luden II. S. 21 und F. Müller I. S. 260—266, jetzt auch Wietersheim II. S. 39. f.

1) Dio Cass. 72, 2. *δύο γοῦν μόνους τῶν πρώτων καὶ δύο ἄλλους τῶν καταδεεστέρων*; Syb. S. 156 versteht unter den *πρῶτοι* Könige.

2) Dio Cass. l. c.

3) v. s. Ambros. in opera Ambr. ed. Basil. 1516. ohne Paginir. (8te Seite) per idem tempus Fritigil, quaedam regina Marcomannorum, Christo credidit missisque muneribus — postulavit, ut scriptis ejus, (Ambrosii) qualiter credere deberet, informaretur ad quam Ambrosius epistolam praeclaram scripsit — in qua etiam admonet ut suaderet viro suo, Romanis pacem servare qua accepta epistola mulier suasit viro et cum populo suo se Romanis tradidit.

4) hist. misc. XV. p. 97.

Digitized by Google

aus dem Geschlecht des Tuder; aber als Tacitus die Germania schrieb, a. 98, war die Unabhängigkeit des Stammes gebrochen: er mußte fremde Könige dulden, deren Macht sich nicht auf die Anhänglichkeit der Ihren, sondern auf die Autorität der Römer stützte. [1]) Unter Königen erscheinen sie auch während der Wanderung. Antoninus Pius gab ihnen einen König c. 140. [2]) Im markomannischen Krieg c. 170. hatten sie sich zwar anfangs den Römern unterworfen, [3]) alsbald aber schließen sie sich zuerst insgeheim, dann ganz offen den Markomannen wieder an. [4]) Eine Stelle des Capitolinus (M. Ant. c. 14) gewährt im Zusammenhalt mit Dio Cassius (71, 13) erwünschtes Licht über das Königthum des Volkes zu jener Zeit. Die Quaden, welche ihren König, wie es scheint im Kampf, verloren hatten (amisso rege suo), erklärten, sie würden denjenigen, den sie zu dessen Nachfolger gewählt, erst nach Erlaubniß der Kaiser bestätigen. [5]) Der Kaiser scheint nun einen den Römern ergebnen Mann zum König bestellt zu haben, den Furtius; wenigstens finden wir, daß das Volk, als es den Kampf für die Freiheit wieder aufnimmt, den König Furtius verjagt und nun selbst, mit eigner unabhängiger Wahl einen andern König, Ariogaisus, ohne und gegen den Willen der Römer erhebt, welcher den Kampf gegen den Nationalfeind leiten soll. [6]) Der Kaiser aber erkennt die Bedeutung und die Gefahr dieses Aktes: er macht das Recht der Bestätigung, das sie den Kaisern eingeräumt, geltend und verweigert die Anerkennung des Ariogaisus als legitimen Königs. [7]) Und da sie auf ihrer Wahl beharren, weigert er sich die

1) G. c. 42. über den Quaden Vannius, von dem nicht deutlich, ob er ein König war oder erst von den Römern dazu gemacht wurde, s. o.

2) Nach einer Münze: rex Quadis datus.

3) Wer die *βάρβαροι* sind, welche M'. Aurel in Pannonien von einem zwölfjährigen Knaben *Βαττάριος* beherrscht antrifft — ihr Nachbar ist ein *δυνάστης Τάρβος*. Dio Cass. 71, 11 — ist schwer zu sagen. Quaden und Markomannen sind es nicht, wie der Zusammenhang zeigt; wenn sie überhaupt Germanen, ist nicht an eine Gefolgschaft zu denken, sondern an Vormundschaft für einen Erbkönig, A. M. Barth II. S. 400, Wietersh. II. S. 60.

4) Vgl. über diese Kämpfe Wietersheim II. S. 53.

5) Cap. l. c. Non prius se confirmaturos eum qui erat creatus dicebant quam id nostris placuisset imperatoribus; man sieht, die Volkswahl ist jetzt, wie in den Tagen des Tacitus, bedingt durch die auctoritas romana.

6) Dio Cass. l. c. *τὸν βασιλέα σφῶν Φούρτιον ἐκβαλόντες Ἀριόγαισον αὐτοὶ ἀφ' ἑαυτῶν βασιλέα σφίσιν ἐστήσαντο.*

7) l. c. *καὶ τούτοις διαταῦτα ὁ αὐτοκράτωρ οὔτε ἐκεῖνον ὡς καὶ νόμῳ τινὶ γεγονότα ἐβεβαίωσεν κ. τ. λ.*

Digitized by Google

Friedensverträge, die er durch die Wahl gebrochen erachtet, zu erneuern, obwohl sie sich für diesen Fall erbieten, die (sicher übertriebne) Zahl von 50,000 Gefangnen zurückzugeben. [1]) Den neu gewählten König aber hält der Kaiser für so gefährlich, daß er 500 Goldstücke auf seinen Kopf, 1000 auf seine Gefangennehmung aussetzt. Zum deutlichen Zeichen, daß jene Maßregel aber nicht aus persönlichem Haß, sondern nur aus Einsicht in die Bedeutung eines solchen volksbeliebten Königs hervorgegangen war, schickte er ihn, als die 1000 Goldstücke verdient waren, ungeschädigt nach Alexandria, weit von seinem Stamm. [2]) Caracalla (211—217) berühmte sich, einen König der Quaden, Gaiobomer, angeklagt und getödtet zu haben, wobei auch vielleicht die Spur seiner Gefolgschaft erscheint. [3]) Später, ungefähr zur Zeit des Philippus c. 245, nennt Jordanis [4]) eine Mehrzahl von Quadenfürsten den Gothen unterworfen, und auch im IV. Jahrhundert finden wir sie unter mehreren Königen. Gegen Constantius (c. 355.) hatten sie sich mit den Sarmaten erhoben und der Kaiser führt das Heer gegen „die Königreiche der Quaden." [5]) Es begegnet nun eine Reihe von Fürsten der Verbündeten, bei welchen höchstens der Name und auch dieser nicht sicher Sarmaten von Quaden unterscheiden läßt. Zizais, Zinafer und Usafer sind Sarmaten, wohl auch Rumo und Fragiled: dagegen von Arahar wird ausdrücklich gesagt, daß er einen Theil der Transjugitaner und Quaden beherrschte: er ist excellens inter optimates, agminis gentilium dux. [6]) Der Quadenkönig hat den Sarmaten Usafer unter seiner Botmäßigkeit und erklärt, daß der ihm bewilligte Friede von selbst auch für seinen abhängigen Bundesgenossen gelten müsse; allein die Römer entzogen den Sarmaten seinem germanischen Herrn und stellten ihn unter ihre eigne Schutzhoheit. [7]) Durch die günstige Auf-

1) l. c.

2) l. c. obwohl Dio Cass. sagt: *Μάρκος Ἀριογαίσῳ οὕτω χαλεπῶς ἔχει ὥστε κ. τ. λ.*

3) Dio Cass. 77, 20, *ὅτι καὶ τὸν τῶν Κουάδων βασιλέα Γαιοβόμαρον κατηγορηθέντα ἀπεδικτόνει καὶ ὅτι τῶν συνόντων τις καὶ συγκατηγορουμένων αὐτῷ προαπήγξατο ἐπέτρεψε τοῖς βαρβάροις τὸν νεκρὸν αὐτοῦ κατατρῶσαι.*

4) c. 16.

5) Ammian. Marcell. 17. c. 12. ad Quadorum regna.

6) l. c. man sieht, Ammian unterscheidet nicht streng und durchgängig zwischen subregulos und optimates, wie weiter oben.

7) l. c. Arahario — firmante — pacem quam ipse meruit ei quoque debere proficere ut participi licet inferiori et obtemperare suis imperiis consueto.

Digitized by Google

nahme Arahars ermuthigt, ſtrömt nun noch eine Menge von Nationen und Königen [1]) zuſammen, welche die Söhne der Vornehmen (procerum) als Geiſeln aus dem Herzen des Reiches herbeiholen und Frieden erbitten. Unter dieſen müſſen jedenfalls zum größeren Theil Quaden verſtanden werden. Denn vorerſt ſollte die Sache Arahars und der Quaden entſchieden werden, die Vertreter der Sarmaten werden bis dahin verabſchiedet. [2]) Durch die Hereinziehung des Uſafer, der nur einen kleinen Theil der Sarmaten beherrſcht, [3]) als Klienten des Arahar, wird dieſe Ordnung im Princip nicht geändert. Die nationes und reges, welche nun dem Vorgang des Arahar folgen, ſind ſeine Stammgenoſſen, erſt nach Verbeſcheidung ihrer Angelegenheiten wendet ſich der Kaiſer zu den Sarmaten. [4]) Als nun auch die Sarmaten dieſer Gegend unterworfen, bricht das Heer auf und zieht in andere Gaue des Quadenſtammes, „auch dort die Reſte des Quadenkrieges in Blut und Thränen auszulöſchen.“ Da unterwirft ſich denn auch Vitrodorus, der Königsſohn (regalis) dieſes einen Gaues — ſein Vater, der König, heißt Viduarius — und Agilimundus, der von ihm abhängige König eines anderen Gaues (subregulus) und andere Große und Richter der einzelnen Bezirke, da ſie das Römerheer mitten in ihrem Lande ſtehen ſehen, ſtellen ihre Kinder als Geiſeln und ſchwören bei ihren gezogenen Schwertern, welche ſie als heilige Weſen verehren, Treue halten zu wollen. [5])

Später, zur Zeit Valentinians, c. 370, erregte die treuloſe, mit

---

1) Maximus numerus catervarnm confluentium nationum et regum.

2) Pro Sarmatis obsecrantes jussit paulisper abscedere, dum Araharii et Quadorum negotium spectaretur.

3) Quibusdam Sarmatis.

4) Quibus ordinatis, translata est in Sarmatas cura.

5) Ut etiam ibi belli Quadorum reliquias circa illos agitantium tractus lacrimae vel sanguis exstingueret; quorum regalis Vitrodorus Viduarii filius regis et Agilimundus subregulus aliique optimates et judices variis populis praesidentes viso exercitu in gremio regni solique genitalis — sobolem suam — obsidatus pignore tradiderunt eductisque mucronibus, quos pro numinibus colunt, juravere se permansuros in fide. Was Zoſimus III. 7. von Quaden aus der Zeit Julians erzählt, gehört den Chamaven zu und wird deßhalb bei der Geſchichte der Franken beſprochen werden. Sachße S. 60 hält Chamaven, Chauken und Quaden gar für Ein Volk. H. Müller L. s. S. 94 nimmt einen eignen ſächſiſchen Quadenſtamm an. Allein Zoſimus hat hier aus dem Eunapius geſchöpft, wie die Vergleichung von S. 44 ed. bon. deutlich zeigt, und bei Eunapius leſen alle Handſchriften *Χαμάβων*. Vgl. auch Julians Brief an die Athenäer und Ammian 17, 8; vgl. Le Beau II. S. 261 und Dederich S. 161, 164.

Digitized by Google

schnödester Verletzung des Gastrechts verübte Ermordung eines Quadenkönigs Gabinius, der bescheiden gebeten hatte, die bestehenden Verträge nicht härter zu gestalten, [1]) durch den römischen Befehlshaber den Zorn der Quaden und der Nachbarstämme: sie vereinen sich, und rächen den Tod des tief betrauerten Königs durch Verwüstung des römischen Gebiets und Vernichtung von zwei Legionen. [2]) Als der Kaiser später in jene Gegenden kam, unterließ er es den Mörder zu strafen. [3]) Merkwürdig ist die Ansrede, deren sich bei anderer Gelegenheit die Quaden gegenüber dem zürnenden Kaiser bedienen, welcher die Plünderung der römischen Gebiete strafen will: die Gesandten erklären, jene Streifzüge seien von Räubern an der Gränze ausgegangen: [4]) nicht von dem gemeinsamen Beschluß der Führer des Stammes, wobei die proceres vielleicht die reguli sind.

Nach vielen Seiten hin sind diese quadischen Beiträge zur Charakterisirung des Königthums bedeutsam. Abgesehen von der Treue, mit welcher der Stamm an seinen geliebten Königen Ariogais und Gabin hängt, und welche zu der Vertreibung des Römerfreundes Furtius bezeichnend contrastirt, abgesehen von der auch hier wieder bestätigten beinahe völligen Gleichstellung der Adelsgeschlechter mit dem Königshause, werfen diese spärlichen Angaben auch ein bestimmtes Licht auf das, was wir als den Angelpunkt der gesammten Entwicklung fassen zu müssen glauben. Wir finden den Stamm der Quaden im IV. Jahrhundert in eine Reihe von Bezirken getheilt, deren jeder seinen König als eignes Haupt hat. [5]) Diese Bezirke sind die regna Quadorum, und wiewohl das gesammte von dem ganzen Stamm bewohnte Land auch als regnum zusammengefaßt werden kann, sehen wir doch deutlich, daß jeder dieser Bezirkskönige politisch selbständig ist und für sich mit den Römern Krieg und Friede hält, ohne daß er durch die Handlung seines Nachbars gebunden ist. Aber doch ist schon ein leiser Fortschritt von dieser Zersplitterung weg wahrzunehmen: schon kömmt es vor, daß der rex Viduarius einen ebenfalls germanischen subregulus unter sich hat, ganz wie Arahar den Sarmatenfürsten, und wir werden nicht irren, wenn wir darin ein Zeichen jener Bewegung finden, welche grade im Laufe dieser Zeit anfangend zur Vereinigung

1) ne quid novaretur modeste poscentem Ammian. Marc. 29. 6.

2) l. c. vgl. Zos. IV. S. 16.

3) A. M. l. c. 30, 5.

4) l. c. c. 6. nihil ex communi mente procerum gentis delictum.

5) Regelmäßig einen König, vielleicht aber weisen die judices variis populis praesidentes neben dem rex regalis und regulus auf republikanische Formen.

Digitized by Google

der Bezirke unter dem Stammkönigthum geführt hat. In der zweiten Gruppe der Quaden [1]) hat offenbar der rex Viduarius den Vorrang und die subreguli, optimates und judices variis populis praesidentes stehen unter oder doch hinter ihm. [2])

Das Volk der Quaden, schon in den Tagen Ammians eng mit Sarmaten verbunden, hat zwar unter Attila noch eigne Könige, [3]) scheint sich aber gegen Ende des V. Jahrh. unter suevische und slavische Stämme verloren zu haben.

4) Semnonen.

Die Semnonen, der Hauptstamm der Sueven, [4]) eine Zeit lang mit der großen Monarchie Marobods vereint, dann mit den Langobarden von ihm abgefallen, stehen später zur Zeit Domitians unter einem König Masyos, welcher mit einer weissagenden Jungfrau Ganna zu Rom erschien und mit Ehren bedacht wurde. [5]) Nach dem markomannischen Krieg verschwindet der Name der Semnonen. [6])

5) Hermunduren.

Die Hermunduren, die späteren Thüringer, haben einen König Vibilius zur Zeit des Marobod. [7]) Hier aber scheint das Königthum

1) Ueber das Oertliche s. Le Beau II. S. 249.

2) Die Untersuchung des Sprachgebrauchs von Ammian wird diese Auffassung rechtfertigen. Die judices können königliche Beamte, oder Vorsteher von kleinen, vielleicht nicht-quadischen, abhängigen Republiken sein. Syb. S. 72, 110, der aber in seiner Darstellung von den sarmatischen Jazygen ausgeht, was ungeachtet der similitudo morum schwerlich statthaft, hält auch die reges, regales, judices für republikanische judices; daß eine vorübergehende Herzogschaft den Titel rex rechtfertige, ist doch sehr zweifelhaft. Eine ganz ähnliche Entwicklung werden wir bei den Alamannen finden: im IV. Jahrh. noch über 20 unabhängige Könige, unter denen nur Herzogschaft einem Knodomar oder Priarius Vorrang gewährt: aber Mord, Fehde, Erbschaft räumen unter ihnen auf: im Lauf des V. Jahrh. begegnen sie schon minder zahlreich und zu Ende desselben steht an der Spitze der Alamannen nur mehr ein Volkskönig, mit dessen Fall das Schicksal Aller entschieden ist.

3) hist. misc. XV. p. 97.

4) Ueber ihre Stellung zu den andern Sueven s. Luden I. S. 748, Herkel S. 757 u. oben. S. 4. 29; daß aber der Name Sueven früher ihnen allein zugekommen, ist unerweislich, und ob der Anführer (*ὁ ἡγούμενος*) der Legionen, Semnon, welcher sammt seinem Sohn nach Zos. I. 67, S. 58 von Probus gefangen wird, ein Semnone war, Cluv. III. c. 25, ungewiß.

5) Dio Cass. 67, 5. *Μάσυος δὲ ὁ Σεμνόνων βασιλεὺς καὶ Γάννα πάρθενος — ἣν δὲ μετὰ τὴν Βελήσαν ἐν Κελτικῇ θεαζουσα — ἦλθον πρὸς τὸν Δομετιανὸν καὶ τιμῆς παρ' αὐτοῦ τυχόντες ἀνεκομίσθησαν.*

6) Zeuß hält sie für die nach Spanien ausgewanderten Sueven; über diese siehe bei Westgothen.

7) Tac. ann. II. 63. XII. 29.

Digitized by Google

althergebracht, wie es denn noch im V. Jahrh. nach der Wanderung bei den Thüringern als wohl begründet auftritt, ohne daß wir Grund haben, eine Unterbrechung anzunehmen. Vibilius stürzt den Catwalda wie den Vannius: es scheint der Gegensatz der alten Volksfreiheit, auch bei den vom Königthum beherrschten Stämmen, gegen jene neuen, fremden Herrschaften, die zugleich den Römern zur Stütze dienten, reagirt zu haben, und wohl nicht ohne Grund sagt Tacitus, [1]) Catwalda sei gefallen durch die Macht der Hermunduren unter Anführung des Vibilius. Die Kraft des Volkes ist nicht identisch mit dem Monarchen, der nur als die leitende Spitze erscheint. [2])

6) Donausueven.

Später begegnen wir Königen der Sueven ohne nähere Bezeichnung des Stammes [3]) an der mittleren Donau: [4]) sie bilden mit eignen Königen [5]) einen Theil des großen Hunnenreichs und befreien sich nach Attilas Tod von dessen Söhnen. [6]) Darauf gerathen sie in Kampf mit den Gothen. Ein Suevenkönig Hunnimundus [7]) verheerte das den Gothen in Pannonien benachbarte Dalmatien und erbeutete dabei auch gothische Heerden. Theodemir, Bruder des ostgothischen Königs, überfiel und schlug sie auf ihrem Rückzug in stürmischer Nacht: der Rest des Heeres wurde sammt dem König gefangen. [8]) Aus Gnade begnügte er sich mit der erlangten Rache, nahm den gefangnen König an Sohnesstatt und entließ ihn mit den Seinen; [9]) dieß war eine nicht ungewöhnliche Form, politische Verbindungen unter Fürsten zu befestigen (s. u.). Aber dieser, uneingedenk solch väterlicher Huld, reizte das den Gothen verbündete Volk der Sciren zum Abfall und zum Kampf gegen ihre bisherigen Freunde. In diesem Krieg [10]) werden die Sciren „bis zur Vernichtung" geschla-

1) ann. II. 63.

2) Manche, wie Adelung, Wilhelm S. 203, haben aus Vibilius einen „Waibel" machen wollen, ohne Grund. Sammlung aller Notizen über die Hermunduren bei Longolius

3) Wahrscheinlich Markomannen und Quaden, Köpke S. 139; Semnonen nach Zeuß S. 457.

4) Ueber die Wohnsitze s. Manso S. 313.

5) hist. misc. XV. S. 97.

6) Jord. c. 50.

7) S. *dux* c. 53.

8) etiam ipso *rege* Hunnimundo capto.

9) in Sueviam (eundem quem ceperat adoptans sibi filium).

10) c. 470.

Digitized by Google

gen: [1]) durch deren Schicksal erschreckt bringen die Suevenkönige Hunnimund und Alarich [2]) einen großen Bund gegen die Gothen zusammen: zwei sarmatische Könige, die rachedurstenden Reste der Sciren, die Gepiden und rugische Schaaren standen den Sueven bei. Aber in einer großen Schlacht [3]) schlugen die Gothenfürsten Theodemir und Widemir die verbündeten Stämme [4]) und bald darauf drang König Theodemir über die gefrorne Donau in das Gebiet der Sueven und Alamannen und züchtigte sie durch Verheerung. [5])

Hunnimund ist wohl derselbe, welcher nach Engipp [6]) Passau überfiel. Diese Donausueven sind später in den schwäbischen und österreichisch-bayerischen Stamm aufgegangen.

D. Cherusken.

Die Cherusken, schon von Cäsar genannt, [7]) sind ein großer Stamm mit deutlich hervortretenden selbständigen Bezirken, [8]) mit Klientelstaaten [9]) und andern wenigstens auf Zeit verbündeten Völkerschaften. [10]) Große Schwierigkeiten bieten nun aber die Berichte des Tacitus über die Verfassung dieses Stammes, über die Stellung seiner Führer, der Segimer, Inguiomer, Segest, Armin. Zu einem völlig widerspruchsfreien Ergebniß läßt sich dabei nicht gelangen und auch die im Folgenden als die wahrscheinlichste aufgestellte Ansicht hat ihre großen Bedenken.

Die Untersuchung mag von den ganz allgemeinen Sätzen ausgehen, daß das Heer des Varus im J. 9 n. Chr. von den Cheruskern und ihren Verbündeten [11]) unter Führung des Armin vernichtet [12])

---

1) l. c. c. 54.

2) Suevorum reges H. et Alaricus. c. 54: Das Erscheinen eines gleichzeitigen zweiten rex deutet auf Bezirkskönigthum.

3) ad amnem Bolliam in Pannoniis l. c. d. h. am Inoly nach Köpke S. 145.

4) c. 54.

5) c. 55.

6) v. S. Sev. VII. §. 30. Chunnimundus paucis barbaris comitatus oppidum — Batavis invasit.

7) b. G. VI. 10.

8) Wenn auch Cheruscorum gentes bei Vellej. Pat. II. 105 unhaltbar sein sollte.

9) Tac. Strabo VII. c. 1. §. 4. *οἱ Χηρούσκοι καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι.*

10) Tac. und Strabo; vgl. F. Müller I. S. 164, Lebed. S. 119, Werf. S. 115.

11) Nämlich bes. Chatten, Marsen, Bructerern, Sigambern, Amsivaren, Angrivaren, vgl. F. Müller I. S. 92.

12) Gegenüber den — unnöthigen — Idealisirungen des Ueberfalls bei Luden

Digitized by Google

wurde, daß aber andere cheruskische Große, voraus Segest, es mit den Römern hielten und daß Armin, nachdem er den Marobod besiegt, ermordet wurde, weil er nach dem „regnum“ strebte.

Es frägt sich nun, ob Armin, der im Krieg als Herzog erscheint, auch im Frieden den ganzen Stamm als Stammgraf — von einem Stammkönigthum kann keine Rede sein — beherrscht, ob er eine den andern cheruskischen Großen amtlich übergeordnete Stellung auch im Frieden eingenommen habe, und — wenn wir dieß verneinen müssen — ob er mit und neben den Genannten, Graf oder ob er König eines cheruskischen Bezirks, oder endlich ob er nur ein nobilis gewesen sei.[1])

Daß nun Armin nicht Stammgraf über alle Bezirke der Cherusken gewesen,[2]) läßt sich erweisen. Denn diese Ansicht steht und fällt mit der Annahme einer Ueberordnung über die andern Großen und es ergibt sich deutlich, daß eine solche nicht bestand.[3]) Tacitus stellt den Armin, wo er andere Große der Cherusken nennt, insbesondere den Segest,[4]) mit diesen völlig in eine Reihe. Zwischen Armin und Segest hofften die Römer die Feinde gespalten, beide durch Haß oder Freundschaft gegen Rom gleich hervorragend.[5]) Segest hatte dem Varus gerathen, ihn und den Armin und die andern proceres zu verhaften: das Volk werde nichts unternehmen, wenn es der principes beraubt sei.[6]) Schon oben (S. 73) wurde bemerkt, daß Tacitus den Segest unmöglich so sprechen, ihn sich vor Armin, diesen ohne Unterschied neben den anderen proceres aufführen lassen konnte, wenn Armin das

---

I. S. 222—252 f. die unbefangne Auffassung bei Horkel S. 335, der nur dem Römerthum zu viel Einfluß auf Armins Charakter beimißt. Eine Vorbereitung des Schlages ist, wie ausdrücklich bezeugt, so unentbehrlich, wenn auch Vellej., Strabo, Dio Cassius, Florus in Ausmalung der Künstlichkeit der Verschwörung zu weit gehen; vgl. Roth, Herm. S. 6, die Lit. über die Varusschlacht bei Lebed. S. 196, Phill. S. 72, Werf. S. 21, Wiet. I. S. 444—474.

1) Abgesehen von seiner unbestrittnen und mit jedem dieser Fälle vereinbaren Herzogswürde.

2) So Waitz I. S. 109, 157, der aber selbst zweifelt S. 160, Barth, Köpke S. 24; auch schon Gebauer S. 51.

3) Hier wird nur ausführlicher dargethan was schon Luden I. S. 341, Roth S. 4, Wittm. 29, Sybel S. 100 erörtert.

4) Gegen das bestimmte Zeugniß des Vellej. Pat. macht ihn Wersebe zu einem Chattenfürsten S. 19, 25.

5) ann. I. 55. spes incesserat dissidere hostem in Arminium ac Segestem, insignem utrumque perfidia in nos aut fide.

6) eod. vgl. I. 58 ut *me* et Arminium et conscios vinciret. Gewiß mit Unrecht will Roth S. 11 in jener Stelle principes übersetzen mit „Rädelsführer.“

Digitized by Google

politische Haupt des Stammes war. Und nicht Armin kann dem Segest die Theilnahme an dem Kampf gegen Rom befehlen, nur durch den consensus gentis wird der Widerstrebende auf kurze Zeit fortgerissen. [1]) Und erst im Jahre 15 tritt der eigne Oheim des Armin aus seiner Neutralität heraus und dem Kampfe gegen Rom bei. [2]) Und mit deutlichen Worten wird [3]) gesagt, Armin sei deßhalb bei den Cheruskern einflußreicher gewesen als Segest, weil er den Krieg wollte: denn bei den Barbaren hat der Kühnere den Vorzug. [4]) Klarer kann nicht bezeugt werden, daß das Uebergewicht Armins nur auf seiner kühnen, nationalen Richtung beruht, nicht auf höherem Amt, nicht weil er de jure Haupt des Staates, und Segest ihm untergeordnet wäre. [5]) In offner Fehde wie einen Gleichstehenden hat Segest den Armin gefangen und in Bande gelegt und gleiches ist ihm selbst von der Parthei des Armin widerfahren. [6]) Und Armin selbst stellt sich mit Segest völlig auf gleiche Linie: wenn er die Cherusken zum Kampf aufruft, heißt er sie wählen zwischen ihm und Segest, nicht als zwischen dem Haupt des Staates und einem Ungehorsamen, nur wie zwischen dem Vertreter der Freiheit und dem der Knechtschaft. [7]) Weder dem Segest noch dem Flavus gegenüber beruft sich Armin auf sein Amt und Recht: nur vom *fas* patriae redet er diesem. [8]) Ebenso erscheint Inguiomer nicht unter sondern neben Armin: gegen dessen Willen gibt sein Rath im Krieg sogar, wo Armin Herzog, den Ausschlag; [9]) sein Uebertritt zu Marobod wiegt den Abfall der Semnonen, des mächtigsten Suevenstammes mit 100 Gauen und der Langobarden auf, [10]) und grade der an dieser Stelle hervorgehobne Grund seines Uebertritts beweist, daß Armin nicht von Anfang an und auch im Frieden Haupt des ganzen Stam-

1) I. 55.

2) ann. I. 60. (vgl. Gel. Anz. Nr. 51. 1859. krit. Viertelj. Schr. I. 4. S. 578.)

3) ann. I. 57.

4) legati a Segeste venerunt auxilium orantes adversus vim popularium a quis circumsedebatur, validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat: nam barbaris quanto quis audacia promptus, tanto magis fidus rebusque motis potior habetur.

5) Dieß verkennt völlig Köpke S. 25.

6) I. 58 a *factione* ejus injectas (catenas) perpessus sum.

7) I. 59.

8) II. 10.

9) I. 68.

10) II. 45.

Digitized by Google

mes war. [1]) Vom Krieg gegen Marobod handelt die Stelle und im Krieg will Inguiomer dem Armin als Herzog nicht gehorchen, wie schon früher im Krieg gegen Rom. [2]) Wäre Armin auch fortwährend im Frieden Haupt des Stammes, so könnte seine Ueberordnung im Krieg nicht auf einmal unerträglich scheinen. [3]) Endlich, wenn ann. II. 88 potentia (annos duodecim potentiae explevit) die Herzogswürde bezeichnet,[4]) so hat Tacitus deutlich gesagt, daß vor dem Jahre 9 ihm keine potentia zukam. Das konnte er nicht sagen, wenn er Armin auch im Frieden, auch vor jenem Jahre als Haupt des ganzen Stammes ansah. Dieser Grund scheint entscheidend. [5])

---

1) Quia fratris filio juveni patruus senex parere dedignabatur.

2) I 68.

3) Wäre Armin Haupt des Stammes, so könnte bei aller rhetorischen Uebertreibung Marobod nicht im Gegensatz zu ihm von Inguiomer sagen: II. 46. illo in corpore omne decus Cheruscorum, illius consiliis gesta quae prospere ceciderint: vecordem Arminium et rerum nescium alienam gloriam in se trahere. Ebenso wird er den übrigen primores gleich gestellt ann. II. 9. cum ceteris primoribus Arminius. II. 15. nec Arminius aut ceteri Germanorum proceres omittebant suos quisque testari: hier sind freilich außer den Cheruskern auch noch andere nationes zur Schlacht versammelt und jeder der Vornehmen spricht zu seiner natio.

4) Vgl. jedoch über diese Stelle unten. Daß potentia nicht nur faktisches Ansehen sein kann, beweist der Anfangstermin nach einem bestimmten Jahr.

5) Auch die fleißige Erörterung von Köpke S. 24 f. kann mich nicht eines Anderen überzeugen. Das Bild des Stammfürstenthums, das er entwirft, schwankt zwischen rein faktischem Einfluß und amtlicher Gewalt in unhaltbarer Weise. Er erkennt zwar ebenfalls das Streben Arminś als auf Zusammenfassung der civitas gerichtet: aber er meint, Armin wollte „seinen thatsächlichen Principat in einen rechtlichen verwandeln.“ Also ist das Stammfürstenthum gar keine rechtlich-begründete Gewalt. Dieß Stammfürstenthum soll die potentia sein: allein was er zur Erläuterung des Begriffes potentia beibringt, ist von eigenthümlichen römischen Verhältnissen hergenommen, z. B. von Agrippina oder der potentia ubi nimia. ann. 13, 19. Anderseits muß er die stirps regia willkürlich übertragen. Daniels S. 36 sagt, Armin fing an sich der herzoglichen Macht als einer königlichen zu bedienen: er drückt sich überhaupt sehr vorsichtig aus, vgl. S. 37, 38; auch Sachße versteht regia stirps von wiederholter Herzogswürde S. 443. Grimm in der Gesch. d. d. Spr. S. 428 hebt zwar die Schwankungen des Sprachgebrauchs hervor, geht aber nicht darauf ein. K. Maurer S. 201 läßt das Königthum vom Hause des Armin bei den republikanischen Cheruskern erst erworben werden, aber S. 203 nennt er dieses Haus doch das „herrschende,“ auch vor der Erhebung des Italicus. Uebrigens sagt Maurer S. 6: „war das vorhandne (k. Geschlecht) ausgestorben, so wurde frei gewählt und dann gewiß ebensowohl wie bei der Herzogswahl ex virtute“ richtiger dagegen S. 203: „stirbt das königliche

Digitized by Google

Haupt des ganzen Stammes der Cherusken kann Armin also nicht gewesen sein. Aber ebensowenig ein bloßer nobilis ohne alles

---

Geschlecht aus, — so wird dasselbe meist wieder durch ein anderes edles Geschlecht ersetzt und wie großen Werth man dabei auf den Adel legt, zeigt sich namentlich auch darin, daß sogar ein besonders edles Geschlecht eines fremden Stammes zur Herrschaft berufen werden konnte." Wittmann S. 27, 58 ist hier auf der richtigen Spur, die er aber sogleich wieder S. 28, 30 verwischt durch den Irrthum, das Bezirkskönigthum nur auf Erbtheilungen zurückzuführen. Löbell S. 518 sucht sich zu helfen durch Annahme eines früher allgemein und auch bei Cherusken bestehenden, vor Armin beseitigten und von Armin wieder angestrebten Königthums — eine Annahme, welche gegen den allgemeinen Gang der Entwicklung verstößt. Armin ist ihm ein Gefolgsherr und die „Form" des Königthums ist den Germanen verhaßt — die doch neben Armin so viele andre Könige kennen und ertragen. Am Richtigsten noch Sybel, aber dieser verkennt den in der Erblichkeit liegenden Unterschied der Bezirksgrafen und Bezirkskönige, indem er auch jene erblich macht S. 83, wodurch er grade im Wesentlichsten zu abweichenden Ansichten gelangt; er kann, nachdem er weder nur Volkskönige annimmt, wie Waitz, noch reine Wählbarkeit der principes, weder einen quantitativen noch einen qualitativen Unterschied zwischen Republik und Königthum, der doch in den Quellen unverkennbar vorliegt, statuiren. So hält er denn Armin für einen erblichen, republikanischen Grafen, für einen „Caldor" S. 155, aber Armin strebte die Herrschaft über alle pagi der Cherusken als rex zu führen, nicht als princeps. — Gaupp kömmt S. 103 zu der Annahme, Flavus als älterer Bruder Armins sei der nach cheruskischer Erbordnung berufene König gewesen. Allein, abgesehen davon, daß das höhere Alter des Flavus nicht erweislich, beruht diese Erklärung auf einem Mißverständniß von Jord. c. 33 und von Tacitus ann. II. 10, (wo Flavus von Armin erinnert wird, daß er imperator seines Volkes sein könne: aber imperator ist hier nur Kriegsherr, dux) bei Gaupp S. 101 und widerspricht direkt der Thatsache, daß ursprünglich bei keinem sonst bekannten Stamm eine bestimmte Kronfolgordnung bestand. S. u. Vandalen. Endlich entscheidet gegen jene Vermuthung die gegen seinen Sohn Italicus geführte Rede: ann. XI. 16. adeo neminem iisdem in terris ortum, qui principem locum impleat nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos *attollatur*, frustra Arminium praescribi etc. Sehr nahe dem Richtigen steht S. 109 die Aufstellung von „Gesammt-Oberkönigen gegenüber den Unterkönigen," wird aber sofort durch die Vergleichung mit Amalern und Balthen, Karolingen und Agilolfingen verrückt. Wir finden mehr eine Coordination der Bezirkskönige: wo der Gesammtkönig auftritt, sind die Unterkönige meist bereits völlig beseitigt. Anders im Norden und vielleicht bei den Gothen. — Barth I. S. 569 übersetzt treffend regnum affectans mit: „Streben nach Alleinherrschaft." Aber II. S. 400 sagt er: „durch Armins Thaten war sein Geschlecht das edelste geworden," gewiß unrichtig und im Widerspruch mit S. 393. — Am Meisten stimmen meine Ergebnisse noch mit H. Müller L. s. S. 35. S. 187 zusammen; aber „Prinzen" waren nur etwa Sesithacus, Sigimund und vor Segimers Tod Armin; mit Unrecht sucht er trotz dem amissis nobilibus noch einen cheruskischen Adel in denen qui factionibus floruerant. Der Hauptunterschied liegt aber darin, daß nach

Digitized by Google

Amt, wofür allerdings einige Ausdrücke des Tacitus angeführt werden könnten. [1]) In Betracht kömmt hiefür die Stelle ann. II. 88: septem et triginta annos vitae, duodecim potentiae explevit. Man hat allgemein [2]) die potentia von der Herzogswürde verstanden und deßhalb den Tod Armins in das Jahr 21 gesetzt. Indessen wäre noch eine andre Auslegung denkbar. Denn es ist doch auffallend, daß die Herzogswürde 12 Jahre ohne Unterbrechung fortgeführt werden soll: sie hat sonst nach jedem Feldzug ein Ende. Ferner steht der Tod Armins bei Tacitus unter dem Jahr 19 und man hat denselben wohl nur in jener Voraussetzung und zum Zweck der Zusammenstimmung mit dem Jahr der Teutoburger Schlacht — 9 — um zwei Jahre weiter hinausgeschoben. Setzt man nun den Tod Armins ins Jahr 19, [3]) so konnte die schon im Jahr 7 erlangte potentia nicht die Herzogswürde sein: es wäre also erwiesen, daß Armin außer dieser noch eine andre bekleidet. Indessen scheint doch das Jahr 21 das Todesjahr gewesen zu sein: da Marobod im Jahr 19 gestürzt wurde und das pulso Maroboduo regnum adfectans — petitus armis cum varia fortuna certaret längere Zeit als den Rest Eines Jahres zu fordern scheint. [4]) Entscheidender daher spricht gegen die bloße

---

Müller S. 187 Armin vom „Gaukönigthum" zum „Landkönigthum" strebt, während ich — nach seiner Redeweise — nur das Ringen vom „Go- zum Gaukönigthum" finde. Ueber Müllers Auffassung der ältesten Frankenkönige S. 189 später. — Watterich S. 25, ähnlich Pfister I. S. 103, meint, die Familie Segests war die herrschende, Segest war aber nicht rex, nur princeps, Armins Geschlecht hieß königlich, obwohl es bis Italicus nicht herrschte: eine unbegründete und nichts erklärende Erklärung. Ring S. 81 sagt: Armin strebte nach der monarchie universelle.

1) Insbesondre daß ihm ann. I. 58 nur eine factio beigelegt wird, vgl. XI. 16. qui factionibus florucrant. Diese sind jedoch hier die Anhänger, die Partheigänger, nicht die Adligen, die Führer, denn diese waren gefallen. — Daß ihm nur ein suadere beigelegt wird ann. I. 57. 68. schließt nicht aus, daß er rex oder princeps gewesen wäre. — Edle Geburt kommt ihm freilich jedenfalls zu: auch Vellej. Pat. II. 118. nennt ihn juvenis genere nobilis. Flor. IV. 12. sagt nur: Germani duce Arminio.

2) z. B. Barth II. S. 458.

3) Vgl. Gesch. d. d. Spr. II. S. 427, Roth Herm. S. 68.

4) Die potentia könnte aber dann gleichwohl die Königswürde sein, die Armin im Jahre 9 durch den Tod seines Vaters Segimer gewonnen, der vor der Schlacht genannt wird und nach dem Jahr 9 verschwunden ist. Manche, z. B. Luden I. S. 34 statuiren einen seit der Varusschlacht gegründeten dauernden cheruskischen Bund, an dessen Spitze dann Armin in unklarer Stellung (potentia) gedacht wird.

Digitized by Google

Nobilität Armins, daß jene Ansicht dem Adel als solchem ein Uebergewicht einräumen würde, das mit der Volksfreiheit jener Zeit ganz unverträglich ist. Die Bedeutung, welche Tacitus diesen cheruskischen Häuptlingen beilegt, ist aus dem Ansehen des Adels allein mit nichten zu erklären. [1]) Oder glaubt man wirklich, damals hätten die Adligen so völlig den Staat beherrscht, daß, wenn sie gefangen, das ganze Volk, die Gemeinfreien, mit seinen erblichen oder gewählten Häuptern — falls sie nicht mit den Adligen identisch waren — nichts zu unternehmen gewagt hätte? [2]) Daß nur der Adel die Erhebung gegen die Fremdherrschaft vorbereitet hätte? [3]) Um die Ergebung des Segimer, des Bruders von Segest, anzunehmen, wird eine ganze Heeresabtheilung mit einem Legaten abgesendet [4]) — das setzt voraus, daß es sich nicht um einen einzelnen nobilis, sondern um einen Bezirksvorstand mit seinem Bezirk handelt. Inguiomer ferner ist veteri apud Romanos auctoritate; obwohl der Vatersbruder von Armin, handelt er so selbständig, daß er erst im sechsten Jahre des Krieges jenem gegen Rom beitritt: hierauf heißt es unde major Caesari metus [5]) und sein Abfall zu Marobod wiegt den Partheiwechsel von zwei ganzen Völkern auf. [6]) Wahrlich, hätten diese Männer als bloße Adlige solche Bedeutung gehabt im Staat, es wäre nicht weit her gewesen mit der libertas popularium. Es erscheint vielmehr offenbar der Stamm der Cherusken in eine Reihe von Bezirken gegliedert, deren politische Vorstände diese Armin, Segest, Inguiomer, Segimer waren. [7]) Ob sie aber Könige oder Gra-

1) Vgl. ann. I. 55. 57. Die Rede des Segest zu Germanicus setzt nothwendig politische Führerschaft voraus.

2) ann. I 55. vgl. Waitz I. S. 88.

3) ann. I. 58.

4) ann. I. 71.

5) ann. I. 60.

6) Er und Armin werden dem vulgus gegenübergestellt, ann. I. 68, er steht Armin im Krieg an Bedeutung zur Seite. II. 17. 21.

7) Vellej. II. §. 118. nennt den andern Segimer, den Vater Armins, princeps ejus gentis, dagegen freilich den Segest nur virum clari nominis. Florus aber IV. 12. sagt richtig: Segestem unum principum. Auch Dio Cassius spricht von einer Mehrzahl von *πρῶτοι*, welche die durch die Römerherrschaft eingebüßte *συναστεία* wieder herstellen wollen 56, 18 und unterscheidet von ihnen *τὰ πλήθη*, welche ebenfalls an den alten Zuständen hangen. Freilich spricht er nicht bloß von Cherusken, aber die Verschwörung ging doch bestimmt von ihnen aus. Er sagt selbst: *ἦσαν δὲ οἱ μάλιστα συνομόσαντες καὶ ἀρχηγοὶ τῆς τε ἐπιβουλῆς καὶ τοῦ πολέμου γενόμενοι ἄλλοι τε καὶ Ἀρμένιος καὶ Σηγίμερος* 56, 19. Mit

Digitized by Google

fen waren, ob monarchiſche oder republikaniſche Verfaſſung beſtand, — darüber laſſen die Quellen widerſpruchsfreie Entſcheidung nicht zu:

Recht hält man dieſen Segimer für den von Vellejus genannten Vater des Armin. Indeſſen auch der gleichnamige Bruder des Segeſt, keinenfalls mit dem Vater Armins identiſch, war ein unabhängiger und erſt im Jahre 15 von Armin zu den Römern übertretender Fürſt. Tac. ann. I. 71. Ferner ſ. Strabo VII. c. 1. §. 4. in dem Triumph des Germanicus werden aufgeführt: *τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν σώματα καὶ γυναικῶν Σεμιγοντός τε Σεγέστου υἱὸς Χηρούσκων ἡγεμών, καὶ ἀδελφὴ αὐτοῦ, γυνὴ δ' Ἀρμενίου τοῦ πολεμαρχήσαντος ἐν τοῖς Χηρούσκοις ἐν τῇ πρὸς Οὔαρον παρασπονδήσει καὶ νῦν ἔτι συνέχοντος τὸν πόλεμον — ἔτι δὲ Σεσίθακος Σαγιμήρου υἱὸς τῶν Χηρούσκων ἡγεμόνος καὶ ἡ γυνὴ τούτου Ῥαμὶς Οὐχρομύρου θυγάτηρ ἡγεμόνος Βαττῶν (Χαττῶν?) καὶ Λευδόριξ Βατόριτος τοῦ Μέλωνος ἀδελφοῦ υἱὸς Σούγαμβρος.* Es ſind hier deutlich drei Arten der Auszeichnung unterſchieden: edle Geburt (*ἐπιφανέστατοι*), Herzogthum (*πολεμαρχήσας*), Fürſtenthum (*ἡγεμών*). Denn Strabo unterſcheidet den *ἡγεμών* vom bloßen Heerführer, dieſen nennt er *στρατηγός*; vgl. IV. c. 4. § 3. wo er von den Galliern ſagt: *ἀριστοκρατικαὶ δ' ἦσαν αἱ πλείους τῶν πολιτειῶν ἕνα δ' ἡγεμόνα ἡροῦντο κατ' ἐνιαυτὸν τὸ παλαιὸν, ὡς δ' αὖτως εἰς πόλεμον εἷς ἐπὶ τοῦ πλήθους ἀπεδείκνυτο στρατηγός.* Während ihm alſo bei Armin die Heerführerſchaft das Wichtigſte, nennt er den Sohn des Segeſt einen Fürſten, nicht ſo den Seſithacus, den Neffen des Segeſt, den Sohn von deſſen Bruder Segimer. Hier heißt der Vater Fürſt. Dieſer Seſithacus, vermählt mit der Tochter eines Chattenfürſten, iſt der von Tac. ann. I. 71. erwähnte Sohn des Segimer und alſo nicht ein Bruder Thusneldens und Sigmunds. Segeſt und ſein Bruder Segimer wurden nicht im Triumph aufgeführt, wohl aber Seſithacus (Strabo): ihm wurde nicht ſo leicht verziehen, weil er mit der Leiche des Varus Spott getrieben. In dieſe chernskiſchen Genealogien hat nun eine unrichtige Annahme Grimms, der die Meiſten gefolgt, mancherlei Irrthum gebracht. Grimm Geſch. d. d. Spr. II. S. 428 nimmt nämlich nur Einen Segimer an und macht dieſen zugleich zum Vater des Armin und zum Bruder des Segeſt. Es ſei geſtattet, dieß als einen Irrthum des verehrten Mannes zu erweiſen. Tacitus, hier offenbar genau unterrichtet, ſagt mit keiner Silbe, ſo viele Aufforderung dazu vorlag, daß Armin, den er als Neffen Inguiomers genau bezeichnet, Segeſts Neffe geweſen. Im Gegentheil. Er nimmt an, daß erſt die Ehe mit Thusnelda ein Band zwiſchen beiden hätte knüpfen können ann. I. 55. Ferner: wenn Tacitus jenen Segimer, der ſich den Römern ergab, für den Vater Armins gehalten, ſo wäre die Bezeichnung patrem Arminii gewiß wichtiger geweſen als fratrem Segestis. Endlich aber, was entſcheidend: Tacitus ſagt, dem Segimer, Bruder des Segeſt, habe Rom leicht verziehen: das iſt aber doch ganz undenkbar, wenn derſelbe der Vater des Armin und (nach Dio Caſſius) mit ſeinem Sohn „Hauptführer der Verſchwörung, des Ueberfalls und des Krieges“ war. Grimm hält die Chattenfürſten Aktumer und Ukromer für identiſch (ſo ſchon Adelung S. 209, Cluver III. c. 19. der den Segimer den Vater des Armin nicht kennt und Förſtemann s. v. Aktumer) und muß dann annehmen, daß die Brüder Flavus und Seſithacus zwei Schweſtern geheirathet. Wittmann S. 27 will zwiſchen Segimer dem Vater des Armin und Sigemer dem Vater des

Digitized by Google

die Gründe halten ſich beinahe die Wage. Für das Bezirkskönigthum ſpricht allerdings nur Ein Grund, aber ein ſchwer wiegender, daß nämlich Tacitus das Geſchlecht Arminś ein königliches nennt ann. XI. 16. Als die Cherusken alle Edeln in den inneren Kämpfen verloren und nur mehr Einen von der stirps regia übrig haben, Italicus, den Neffen des Armin, erheben ſie dieſen zum König. Wenn man nun zuſammenhält, daß Tacitus die reges immer genau von bloßen principes unterſcheidet, [1]) daß die Annahme eines cheruskiſchen Königthums, welches nur Arminś Ahnen, nicht er ſelbſt beſeſſen, jedes Grundes entbehrt, daß von einer Verwechslung königlichen mit bloß adligem Geſchlecht [2]) nicht die Rede ſein kann (amissis *nobili-*

Seſithacus unterſcheiden — es iſt aber offenbar derſelbe Name — und dann Segimer, Sigemer, Segeſt und Inguiomer zu Brüdern machen: ferner folgert er aus den Worten Arminś zu Flavus ann. II. 10. ne gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet, „Daß die Uebernahme des Königthums nicht von einer Volkswahl abhing, ſondern alſogleich in Beſitz genommen werden konnte" — das iſt eben das Königthum „von Gottes Gnaden!" S. 4, 61. Gebauer gibt Segeſt und Segimer einen gemeinſamen avus. — Nach der richtigen Anſicht ordnen ſich dieſe Verhältniſſe alſo:

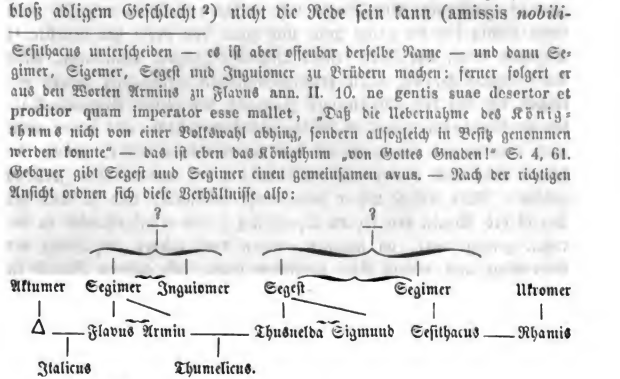

1) Siehe oben.

2) oder „adligſtem;" vgl. Köpke S. 26, Waitz I. 69, der ſelbſt einräumt S. 72, daß man regia stirps nicht als bloß „uneigentlichen" Ausdruck erklären, d. h. unerklärt laſſen dürfe (ſo die meiſten Aelteren, z. B. Cluver I. c. 38. S. 316.), verſteht aber dann doch das „edelſte" Geſchlecht darunter (ſo auch Walter S. 25 u. A.): „auch bei den Stämmen die keine Könige hatten, konnte es ein Geſchlecht geben, das gewiſſermaßen den Anſpruch hatte, das königliche zu ſein." Er denkt ſich alſo dieß Anrecht ſo fixirt, daß, ſo lang dieß Geſchlecht beſtand, die Anſprüche der andern Edeln von ihm wie von den echten Königshäuſern der Amaler, der Merowingen ausgeſchloſſen wurden. Allein wie konnte ſich ein Anrecht, das nie zur Anwendung kam, dermaßen fixiren? Was Wittmann S. 18 gegen Waitz vorbringt, iſt allerdings unbeweiſend oder unbewieſen. Köpke meint S. 27, das Geſchlecht habe das königliche heißen können, weil aus demſelben ſchon häufig republikaniſche principes hervorgegangen. Allein hätte in Venedig ein Adelsgeſchlecht das königliche heißen können, weil aus ihm häufig Dogen genommen worden oder in Rom das Geſchlecht der Decier oder Valerier, weil es viele Conſuln geliefert?

Digitized by Google

bus uno reliquo stirpis *regiae*), so wird man nothwendig darauf geführt, wenn er nun Armins Geschlecht ein königliches nennt, ihm eben königliche Gewalt beizulegen. Dafür spricht denn auch der ganze Verlauf der Dinge. Bei republikanischer Verfassung hätte die einzelnen Bezirke der Cherusken nichts veranlaßt, nach Verlust der Edeln plötzlich den doppelten Sprung von Republik zu Königthum, von Bezirksgliederung zu Stammeinigung zu machen. Zu Bezirksgrafen hätten sie ohne Aufstand Gemeinfreie wählen können und keinen Grund gehabt, sich als Stamm zu einen: auch hätte dann wohl Tacitus den Uebergang von Republik zum Königthum als das Auffallendere angedeutet, während seine Worte nur erklären wollen, weßhalb man einen König für die ganze gens und zwar von Rom her bestellte. [1]) Dagegen wenn wir schon früher Bezirkskönigthum annehmen, wird Alles begreiflich: die alten bezirkskönigliches Geschlechter waren erloschen bis auf den abtrünnigen Italicus, den Neffen Armins. Hätten die Cherusken nun noch Adelsgeschlechter gehabt, aus denen man nach Abgang des Königshauses den neuen König wählt, gewiß, sie hätten nicht nach dem feindlichen Rom um den romanisirten Italicus geschickt. Aber Adlige waren nicht mehr vorhanden und da nun der Bezirk des Armin den letzten Sprößling seines Königshauses zu berufen geneigt war, da mochten, wenn doch wieder ein König der Cherusken aus echtem Blut herrschen sollte, die andern Bezirke in einer ganz charaktergemäßen Stimmung vorziehen, diesen König auch für sich zu wählen, als unter minder edeln, gemeinfreien Königen oder ganz ohne Könige zu leben. [2])

Gegen das Königthum scheint nun vorerst ein gewichtiger Grund der zu sein, daß später nach der Wanderung bei den Nachkommen

1) Es ist doch unerklärlich, wenn man ann. II. 88 von Kampf zwischen Königthum und Republik versteht, daß Tacitus in ann. XI. 16., ohne eine Sylbe der Erläuterung, die so eifrigen Republikaner plötzlich einen König sich erbitten läßt. Dieß gilt gegen Waitz I. S. 159, Löbell S. 518, Horkel S. 696, Köpke S. 27 und ganz allgemein gegen Sybel S. 143, welcher bis ins IV. Jahrhundert überall nur Republiken kennt und diese plötzlich überall in Monarchien übergehen läßt. Nur im Herzogthum kann er hienach den Keim zum Königthum finden S. 156, aber hieraus dann auch nur dessen kriegerische Seite ableiten, muß die übrigen aus römischem Einfluß erklären. Daß dieß nicht richtig, wird zunächst die Darstellung des Königthums der Vandalen zu beweisen versuchen.

2) Bisher hat man den Armin oft als nobilis oder princeps gefaßt und angenommen, er habe die herzogliche Gewalt im Frieden fortführen wollen: so Mascov I. S. 102, 108, Gerlach S. 101; so gefaßt ist dieß unlogisch, aber es liegt darin ein Stück des Richtigen, — das Streben den ganzen Stamm zu vereinen.

Digitized by Google

der Cherusken kein Königthum, sondern im Gegentheil das wahre Muster demokratischer Verfassung sich findet. Allein dieser Einwand scheint mehr gewichtig als er es ist. Denn ganz unbestreitbar hat bei den Cherusken einmal doch Königthum bestanden, eben das des Italicus a. 47; und dasselbe wurde fortgesetzt, nicht nur kurze Zeit, sondern mindestens ein Menschenalter lang: denn noch unter Domitian † a. 96 erscheint ein König der Cherusken.[1]) So wenig also sonst der Entwicklungsgang vom Königthum zur Republik führt, — wir müssen annehmen, daß dieser Stamm Königthum gehabt und später wieder verloren hat. Es steht dann aber nichts im Wege, wie im Jahre 47 und 96 auch im Jahre 9 Königthum anzunehmen.

Ernstlicher sind andere aus den Worten des Tacitus selbst herrührende Bedenken. Niemals nennt Tacitus den Arminius rex: im Gegentheil, er sagt, den Marobod habe regis nomen apud populares verhaßt gemacht, Arminium pro libertate bellantem favor habebat (ann. II. 44) und Armin fällt, weil er regnum affectans libertatem popularium adversam habuit (II. 88). Die einfachste Auslegung dieser Stellen wird darin den Gegensatz von Republik und Monarchie finden[2]) und jeder andern, die den Armin zum rex macht, den Widerspruch gegen den Wortlaut des Tacitus (regnum affectans, regis nomen) entgegenhalten. Allein ohne Widerspruch gegen den Wortlaut ist auch die andre Auslegung nicht,[3]) denn Tacitus legt dem Armin regia stirps bei. Es muß deßhalb hier ausnahmsweise eine ziemlich künstliche Auslegung versucht werden. Was vorerst die libertas betrifft, deren Vertheidiger Anfangs, deren Bekämpfer später Armin, so ist sie nicht identisch mit der Republik und schließt Königthum nicht aus. Denn selbst bei den Gothen, welche doch sogar adductius regnantur, geht dieß doch noch nicht supra libertatem. G. c. 43. Und nicht der Name des Königs an sich kann den Marobod verhaßt machen bei den Germanen, denn gleichzeitig ertrugen sie viele andere Könige — sondern das regnum wie er es übte.[4])

1) Dio Cass. 67, 5.

2) So Eichh. §. 17. Grimm Gesch. d. d. Spr. S. 403, K. Maurer S. 201, Horkel S. 696 und fast Alle: aber schon Heinecc I. S. 40 sagt: unde colligo, Arminium etiam eadem (*regali*) potestate inter suos fuisse, quamvis *princeps* appelletur.

3) Deßhalb verzweifeln Luden I. S. 340, 510, Horkel S. 696, der Verwandtschaft mit einem andern Königshause zu Hülfe ruft, im Grund an der Lösung des Räthsels.

4) Vgl. Barth II. S. 401.

Digitized by Google

Das regnum, das unbeschränkte, straffe, das die Freiheit der einzelnen Bezirke unterdrückte, das freilich bildet den Gegensatz zur libertas. Schon Köpke hat S. 7 diesen Sinn von regnum gut entwickelt und nachgewiesen, daß es die despotische Gewalt orientalischer Könige und die absolutistische Gewalt römischer Imperatoren bezeichnet. Daher erklärt sich, daß Tacitus, so häufig er reges, regnari, regia stirps von den Königen der Germanen gebraucht, niemals das echte, altgermanische Königthum ein regnum nennt. Die nach römischem Muster eingerichtete straff über viele Stämme gespannte Kriegsmonarchie des Marobod freilich nennt er wiederholt ein regnum ann. II. 45. vgl. 62. 63. (wie das neu begründete Reich des Vannius ann. XII. 29. 30) und das jener Könige quibus vis ac potestas ex autoritate romana ann. II. 45. 62. 63, wie er der libertas Germanorum das absolutistische regnum Arsacis entgegenstellt, ohne damit sagen zu wollen, die Germanen hätten keine reges, deren er ja Viele kennt und nennt. G. c. 37. So konnte der rex Armin recht wohl die libertas Germanorum vertreten gegen das regnum Marobodui, und so konnte später der rex Armin selbst erst nach einem regnum in jenem Sinne streben, [1]) nach einer straffen Herrschaft über den ganzen Stamm im Gegensatz zu der alten bezirksgliedrigen centrifugalen libertas popularium und der definita nec libera potestas regis. [2]) Das Stammkönigthum mit Beseitigung der Bezirkskönige war also das regnum, nach welchem Armin trachtete. [3]) Daher erklärt sich auch, weßhalb bei diesem Streben, wie später bei Chlodo-

1) Als Italicus, sein Neffe, das Stammkönigthum erwirbt, wird dieß auch gerade als regnum bezeichnet ann. XI. 16.

2) Ausdehnung über ein größeres Gebiet und straffere Herrschaft, quantitative und qualitative Erweiterung des Königthums fällt zusammen. Die Widersprüche im Sprachgebrauch des Tacitus erklären sich einfach daher, daß, während im Germanischen für den Bezirkskönig und den Stammkönig gewiß zwei verschiedne Wörter vorlagen, das Latein nur das eine Wort rex gewährte, nachdem princeps für den republikanischen Grafen, nobilis für den Adel verwendet war, deßhalb zählt Tacitus schwankend den Armin unter die principes, proceres, primores, da ihm zum rex unbeschränktere Macht und größeres Gebiet erforderlich schien, dann spricht er doch wieder von regia stirps, da nobilis nicht ausreichte.

3) Hätten die Cherusken republikanische Verfassung gehabt, so hätte er wohl nicht nach dem regnum getrachtet, sondern nach der Stammgrafschaft; Roth hat S. 4 darauf aufmerksam gemacht, daß er keine Kinder mehr hatte und also an Erblichmachung der Herrschaft kein Interesse haben konnte. Indessen lag doch in der Vereinigung aller Bezirke eine Vermehrung der Macht, die er in seinem wie im nationalen Interesse anstreben mochte.

Digitized by Google

vech, grade ſeine Verwandten ſeine Gegner ſind. Das ſind eben jene übrigen Bezirkskönige, Ingnionier und andere, welche beſeitigt werden ſollten und die ſich, wie ann. XI. 16 beweiſt (vgl. mit II. 88), nach ſeinem Tod in inneren Kämpfen aufgerieben haben müſſen. [1]) Als dieß geſchehen, und als auch der Adel fehlt, neue Theilfürſten daraus zu ſchaffen, da kömmt jenes Stammkönigthum zu Stande, nach welchem Armin getrachtet, und ſo mächtig iſt das Gewicht königlicher Abkunft, daß es auch unter dem romaniſirten Sohn des abtrünnigen Flavus die verwaiſten Gaue zu vereinigen vermag, gewiß ein charakteriſtiſches Zeichen für die Macht des Princips der Erblichkeit. [2])

Aber noch iſt für ſolche Monarchien die Zeit nicht gekommen. Erſt in und nach den großen Wanderungen bilden ſich feſte Stammkönigreiche von neuem Charakter und zwar meiſt bei ſolchen Stämmen, welche neue Wohnſitze gewonnen oder doch ſonſt große Umbildungen erfahren haben. Anfangs beliebt, weil er, in Rom aufgewachſen, den heimiſchen Partheiungen unbetheiligt gegenüber ſtand, wurde König Italicus bald bei Vielen verhaßt, wie die Könige Vannius, Sido und Vangio. Man hatte ihn von Rom aus mit Geld und Begleitung verſehen und als Römer in ſeine Heimath entlaſſen: deßhalb obwohl er den heimiſchen Sitten ſich zuwandte, ſahen viele in ſeiner Macht mit Argwohn römiſche Herrſchaft und den Untergang der alten Freiheit. Insbeſondre diejenigen redeten ſo, und flohen aus dem Lande zu den Nachbaren, welche in der früheren kriegeriſchen Partheiung ihren Vortheil gefunden hatten, [3]) d. h. die Klienten,

1) Auch bei anderen Stämmen finden wir, daß Könige aus Einem Geſchlecht die verſchiednen Bezirke beherrſchen: ſo bei Alamannen, Franken, ähnlich bei Rugiern, Gothen, Burgunden.

2) Diese Auffaſſung, obwohl nicht ohne Bedenken, ſcheint mir noch immer vorzuziehen. Sie ſteht und fällt mit der regia stirps. Könnte man dieſe anders erklären, ſo müßte man ohne Zweifel Armin als Bezirksgrafen faſſen. K. Maurer S. 201, 209 ſcheint anzunehmen, Tacitus gebe ihm die Königswürde, weil er ſie in jenen Kämpfen vorübergehend errungen. Allein dem widerſtreitet der Ausdruck des Tacitus cum regnum affectaret, und mehr noch, daß dieſer nur von einer zwölfjährigen potentia a. 9—21 ſpricht; die Zeit aber von a. 19—21 gar nicht unterſcheidet, was er doch müßte, wenn er von einer in jenen Kämpfen vorübergehend errungenen Krone Armins wüßte.

3) potentiam ejus suspectantes qui factionibus floruerant discedunt ad conterminos populos ac testantur, adimi veterem Germaniae libertatem et romanas opes insurgere: adeo neminem eisdem in terris ortum, qui principem locum impleat nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos attollatur. a XI. 16. Barth II. S. 403 vergißt, daß der Adel ſelbſt gefallen war.

Digitized by Google

Gefolgen der alten Könige und Edeln. Während Andere die hohe Abkunft von Armin und Aktumer und das Andenken an deren Verdienste hervorhoben, fragten Jene, ob man denn daheim Niemand finden könnte, der die Herrschaft führe, daß der Sohn eines Verräthers über Alle erhöhet werden müsse. Man sieht, wie das moralische Gewicht der Herkunft einerseits und das Princip der allgemein gleichen Freiheit anderseits gegen einander geltend gemacht werden. [1]) So kam es zu offnem Bürgerkrieg: als aber der König in einer großen Schlacht gesiegt hatte, mißbrauchte er im Glücke rücksichtslos seine Macht. [2]) Deßhalb in einem zweiten Aufstand vertrieben, wurde er von den Langobarden, die also dem Geschlecht Armins ergeben blieben, wieder in sein Reich eingesetzt: aber sein Glück wie sein Sinken mußte in Zwietracht die Macht des Stammes brechen. Daher waren die Cherusken zur Zeit des Tacitus von der früheren Höhe gesunken. G. c. 36. Damals wurde ein König Chariomer, wie Italicus, wegen seiner Verbindung mit Rom verhaßt und von den Chatten vertrieben. [3]) Von seinem Anhang wieder eingesetzt, unterwarf er sich den Römern so völlig, daß er ihnen Geiseln stellte. Da wurde er auch von seiner Parthei verlassen. Vergebens rief er die Hülfe des Domitianus an, der ihn nicht mit den Waffen, nur mit Geld unterstützte, um ohne Opfer für Rom die Germanen durch Zwietracht zu schwächen. [4])

---

1) Die Parthei der Einigung sagt von den Anhängern der alten Theilungen: falso libertatis vocabulum obtendi ab his qui privatim degeneres in publicum exitiosi nihil spei nisi per discordias habeant. eod. 17.

2) secunda fortuna ad superbiam prolapsus eod: ebenso von König Vannius a XII. 29. diuturnitate in superbiam mutans: superbia ist Ueberschreiten des in quantum G. regnantur.

3) Grimm Gesch. d. d. Spr. II. S. 428 hält ihn für den Sohn des Italicus, was die Ergebenheit an Rom und das Einschreiten der Chatten in der nahen Verwandtschaft wahrscheinlich mache. Aber die Chatten schreiten ja gegen den König ein. Die Chatten lagen von jeher in Streit mit den Cheruskern ann. XII. 28 und die Schwächung der Letztern wurde durch die Siege der Chatten herbeigeführt. G. c. 36. — Uebrigens finden sich politische Partheiungen bei den Cheruskern schon viel früher, nämlich a. 1 v. Chr. Dio Cassius *ἐκπεσόντας τινὰς Χερούσκων καταγαγεῖν σὺ' ἑτέρων ἐθελήσας ἐδυστύχησε.* fragm. ed. Morelli 1798. S. 32. (*ὁ Δομίτιος*) zu 55, 11.

4) Dio Cass. 67, 5. *Χαριόμηρος δὲ ὁ τῶν Χερούσκων βασιλεὺς ὑπὸ Χάττων ἐκ τῆς ἀρχῆς διὰ τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν ἐκπεσὼν τὸ μὲν πρῶτον ἑταίρους τινὰς παρέλαβε καὶ κρείττων ἐν τῇ καθόδῳ ἐγένετο. ἔπειτα ἐγκαταλειφθεὶς ὑπ' αὐτῶν ἐπειδὴ ὁμήρους τοῖς Ῥωμαίοις ἔπεμψε, τὸν Δομιτιανὸν ἱκέτευσε καὶ συμμαχίας μὲν οὐκ ἔτυχε, χρήματα δὲ ἔλαβε.* Es ist ganz was

E. Spuren von Königthum bei anderen Stämmen.

Schon oben wurde bemerkt, daß bei den Eburonen, einem angeblich deutschen Stamm, zur Zeit des Cäsar zwei Könige, Ambiorix und Kativolk, nebeneinander herrschten. Indessen sind die sämmtlichen Namen, die bei dem Stamme begegnen, keltisch, [1]) und wenn schon die germanische Abstammung höchst zweifelhaft, so ist die völlige Verschmelzung mit gallischem Wesen gewiß. [2]) Sie zählen sich selbst vollständig zu den Galliern Caes. V. 27, und wenn manche von dem Königthum des Ambiorix berichtete Züge: die Beschränkung durch den Willen des Volkes V. 27, die Heerführung V. 34, das bedeutende Gewicht, das Cäsar auf seine Persönlichkeit legt, die Treue seiner comites und familiares VI. 30 an Aehnliches bei germanischen Königen erinnern, so mag dieß auf zufälliger Uebereinstimmung der ähnlichen natürlichen und Kulturverhältnisse beruhen, auch abgesehen von der alten Racengemeinschaft. Die Eburonen sind Belgen (s. oben Cäs. rex.) Ebenso mag dahin gestellt bleiben, in welchem Sinne zu verstehen ist, wenn bei den ebenfalls mit sehr zweifelhaftem Recht, (Zeuß S. 216) germanischer Abkunft sich berühmenden Trevirern Tacitus dem Classicus königliche Herkunft beilegt. [3]) Zur Zeit Cäsars, wie zur Zeit des Tacitus h. V. 19, bestand bei den Trevirern offenbar Republik und Induciomer und Cingetorix rangen um republikanischen Vorrang. Doch die Ahnen des Classicus mögen wie so viele gallische nobiles ein vorübergehendes regnum in ihrer civitas errichtet haben.

Länger müssen wir bei dem rein germanischen Stamm der Bataver verweilen. Ihren dux Chariovalda haben wir oben bereits kennen gelernt: er führt die Schaaren seiner im römischen Dienst fechtenden Landsleute an, umgeben von einer meist aus Edeln bestehenden Gefolgschaft ann. II. 11. Er selbst auch ist gewiß ein Edler. Denn wie andere deutsche Hülfstruppen der Römer häufig von Anführern ihres Stammes und adliger, selbst königlicher Abkunft be-

---

Tacitus von den Königen der Markomannen und Quaden sagt: raro armis saepius pecunia juvantur.

1) Zeuß S. 212.

2) Siehe oben S. 49, 50.

3) h. IV. 55. Classicus nobilitate opibusque ante alios: regium illi genus et pace belloque clara origo.

Digitized by Google

fehligt werden, z. B. die Heruler, so wird dieß bei den Batavern von Tacitus selbst ausdrücklich bezeugt. [1]) Ausführlichere Angaben gewährt Tacitus über die Bataver bei Darstellung des großen gallisch-germanischen Aufstandes zur Zeit des Vitellius und Vespasian. [2]) Unter ihnen nimmt das Haus des Civilis eine hervorragende Stellung ein; die Römer wagen nicht den Julius Paulus Civilis zu strafen aus Furcht, das kräftige Volk von sich abzuwenden. [3]) Der Vorrang aber jenes Hauses, der die Anderen weit hinter sich zurückläßt, beruht auf seiner königlichen Abkunft. [4]) Gleichwohl bestand damals bei den Batavern kein Königthum: [5]) nirgends wird Civilis rex oder nur princeps genannt. [6]) Er kann trotz seines Ansehens sein Volk nur auf dem Wege der Ueberredung zum Kampf gegen Rom gewinnen: er versammelt den Adel und die tüchtigsten Gemeinfreien zu einem nächtlichen Mahl in einem heiligen Hain, reißt sie durch seine Beredtsamkeit fort und verpflichtet sie mit den Eidschwüren und Formen des heimischen Rechts. [7]) Obwohl nun die Bataver selbst nur ein ausgewanderter Gau des Stammes der Chatten, [8]) so haben sie doch einen völlig selbständigen Nebenzweig, die Canninefaten, welche besonders zur Theilnahme an dem von den Batavern beschloßnen Kriege aufgefordert werden müssen und sogar einen besonderen Anführer wählen, den Brinno. [9]) Groß zwar ist

---

1) hist. IV. 12. cohortes (Batav.) quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.

2) Vgl. Dederich S. 116—134; van Kampen S. 40 f.

3) hist. I. 59. Julius Civilis praepotens inter Batavos, ne supplicio ejus ferox gens alienaretur, periculo exemptus.

4) Julius Paulus wurde auf falsche Anklage der Empörung getödtet, der andere Bruder wird dann die Seele der Erhebung gegen Rom: er war Präfekt einer Cohorte. h. IV. 32. — h. IV. 13. Julius Paulus et Claudius Civilis regia stirpe multo ceteros anteibant.

5) Was Wittmann S. 31 und van Kampen S. 43 annehmen.

6) Es bestand republikanische Verfassung: vgl. h. IV. 18. praefectus alae Batavorum Claudius Labeo oppidano certamine aemulus Civili. Vgl. IV. 56.

7) h. IV. 14. 15. gleichwohl ist seine Persönlichkeit von höchstem Gewicht. IV. 34 er ist Schiedsrichter mit Veleda über die wichtigsten Fragen IV. 65.

8) Mit Unrecht bestreiten dieß Luden I. S. 62, Wersebe S. 46. F. Müller I. 146. Spuren chattischer Sitte G. c. 31. bei Civilis h. IV. 61. vgl. oben. — H. Müller Lex sal. S. 140.

9) IV. 15. vergl. oben S. 15, 66, daß Brinno zum Herzog aller verbündeten Stämme erhoben worden, hat doch den Wortlaut wie die Natur der Sache gegen sich: Civilis sagt IV. 16. se *canninefatem* tumultum compressurum und weiter heißt es: nec Brinnonem sed Civilem ducem ejus belli esse patuit.

Digitized by Google

das Anſehen des Civilis, doch nicht unbedingt gehorcht auch ihm der unbändige Sinn des Volkes h. IV. 60. 76. Von einer monarchiſchen Gewalt iſt keine Rede. Die übrigen proceres der Bataver unterhandeln für ſich mit den Römern: ſie entſchuldigen ſich, daß ſie ſich durch den Ungeſtüm des Civilis haben fortreißen laſſen, nicht auf eine dieſem zuſtehende Befehlsgewalt berufen ſie ſich und drohen ihm mit dem Tode, wenn er nicht ihrem Willen nachgäbe. [1]) Gleichwohl kann man die regia stirps bei Civilis als nobilissima stirps ſowenig wie bei Armin hinweg interpretiren. [2]) Und es iſt wohl denkbar, daß ein früheres Königthum bei den Batavern in Folge der abhängigen Verbindung mit Rom, im Zuſammenhang mit dem Verluſt der vollen Freiheit, untergegangen ſei. Ob die reges, welche nach Ammian [3]) im vierten Jahrhundert an der Spitze der im römiſchen Dienſt ſtreitenden Bataver ſtehen, echte Könige ſind oder nur die ſchon von Tacitus genannten nobilissimi popularium, [4]) muß wohl dahin geſtellt bleiben. [5])

Ebenſo unbeſtimmt iſt Bojocalus, der Anführer der Amſivaren ann. XIII. 55. 56. Er heißt „berühmt bei jenen Stämmen" (clarus per illas gentes), war während des cheruskiſchen Aufſtandes auf Befehl Armins gefangen worden, hatte unter Tiberius und Germanicus gedient. Dieß Alles würde auch von einem angeſehnen Edeln geſagt werden können. Wenn es aber weiter heißt: zu einer 50jährigen Ergebenheit füge er jetzt auch noch das Verdienſt, ſeinen Stamm den Römern zu unterwerfen, [6]) ſo liegt darin einmal, daß

Er ſtellt die einzelnen Stämme propriis cuneis auf: Frieſen, Bataver und Canninefaten, dieſe wohl eben unter ihren Herzog Brinno IV. 16. 22. 23. und erſcheint durchaus als Oberfeldherr, als Geſammtherzog. Vgl. h. IV. 21. Civilis — justi jam exercitus ductor.

1) hist. V. 25.

2) Sybel S. 156 hält den Civilis wie den Armin für einen republikaniſchen Erbgrafen. Allein abgeſehen davon, daß Tacitus ſolche Grafen principes, nicht reges nennt, konnte von einem Bezirksgrafen, deren es alſo bei dem Stamm der Bataver mehrere gab, nicht geſagt werden, daß er alle übrigen durch regia stirps bei weitem überragt.

3) XVI. 12. celeri cursu Batavi venere cum regibus formidabilis manus. Clüver I. c. 39. weiß ſich freilich zu helfen; er lieſt cum Herulis.

4) So z. B. Barth II. S. 417.

5) Eine Inſchrift bei Caumegieſer in Postumo — ich entnehme das Citat der Geſch. d. d. Spr. S. 408 — nennt einen Flavius Vihtirmatis filius, summus magistratus civitatis Batavorum — ? —

6) quinquaginta annorum obsequio id quoque adjungere, quod gentem suam ditioni nostrae subjiceret.

Digitized by Google

seine frühere Ergebenheit seinen Stamm nicht verpflichtet habe, anderseits aber, daß er jetzt bei seinem Volk eine maßgebende Stellung einnahm. Das Volk, von den Cauchen vertrieben, sucht in kriegerischer Wanderung neue Wohnsitze. So möchte man ihn für den zu diesem Zweck gewählten Herzog halten.[1] Eher könnte man die Friesenhäuptlinge Verrit und Malorich für Könige halten,[2] da der Wortlaut darauf hinweist;[3] daß sie als Vertreter ihres Volkes nach Rom gehen, würde nicht grade entgegenstehen.[4] Indeß, die Römer hatten den Friesen senatus, magistratus, leges auferlegt, was zu echtem Königthum nicht recht paßt.

Zum Schluß könnte folgen eine Reihe von Angaben über Germanenkönige unbestimmter Stämme, welche in den späteren Abschnitten nicht wohl einzuflechten sind. Vor Probus knien z. B. reguli novem ex diversis gentibus Vopisc. v. Probi c. 14. Er nimmt einen Fürsten der Logionen[5] sammt dessen Sohn gefangen.[6] Die Könige der „Ueberrheiner" — es sind wohl Alamannen — können ihre Leute nicht zwingen, die römische Beute dem siegreichen Probus herauszugeben, aber sie stimmen bei, als dieser die schwersten Strafen über die Ungehorsamen verhängt.[7] Aber wie alle Berichte aus dieser Periode über Könige von solchen Völkern, die nach der Wanderung Reiche gegründet haben, werden sie hier besser übergangen und bei der Darstellung jener Völker zurückgreifend erörtert. Dahin gehören die wichtigen Belege dafür, daß so manche der später zum Frankenbund vereinigten Stämme ebenfalls schon im I. Jahrh. n. Chr. Könige hatten, z. B. die Sigambern,[8] die Bruk-

1) Freilich heißt es nur aderat iis, nicht praeerat.

2) So Wittmann S. 15, 32, aber aus ungenügenden Gründen vgl. Barth II. S. 398 und Davoud Oghlou I. S. XCVI.

3) ann. XIII. 54. Frisii, auctore Verrito et Malorige, qui gentem eam regebant, in quantum Germani regnantur, regnari braucht Tacitus sonst emphatisch für Königsherrschaft z. B. exceptis iis gentibus quae regnantur: s. oben S. 87—97 und Horkel S. 742; eine Reihe von falschen Lesarten und Erklärungen bei Gluv. I. c. 17.

4) Wie Luden I. S. 688 meint vgl. Sybel S. 136; auf diese friesische, nicht auf eine cheruskische Gesandtschaft geht Sueton. Claud. c. 25.

5) ? = Lygier, Burgunden? vgl. Grimm Gesch. d. d. Spr. S. 344.

6) Zos. I. 67.

7) Vop. l. c. c. 14. ipsis regibus consentientibus maxime in eos vindicatum est qui praedam fideliter non reddiderunt.

8) Strabo VII. 1. Monum. ancyr. bei Horkel S. 367.

Digitized by Google

terer, [1]) so daß auch die fränkische Monarchie nachweisbar nur als eine Fortbildung des alten Königthums erscheint.

In dem Bisherigen wurde das Königthum in seinen allgemeinen Grundzügen und bei den einzelnen Stämmen betrachtet, wie es in den Zeiten vor den großen Wanderungen begegnet. Gering und stückhaft ist unsre Kunde von jenen Zeiten. Wenn wir auch nach Tacitus das Königthum neben der Republik nicht eben als seltne Verfassungsform annehmen dürfen, so sind uns doch nicht viele von echtem Königthum beherrschte Stämme aus jener Zeit bekannt. Dieß ist wesentlich anders in der Zeit der Wanderungen. Große Umgestaltungen haben offenbar bei den Germanen im Laufe des III. Jahrh. n. Chr. stattgefunden. Die Bevölkerung scheint fast überall sehr zugenommen zu haben und allgemein hat sich jetzt jene oben besprochne Wandlung vollzogen, in welcher nicht nur der Stamm seine früher nur völkerrechtlich verbundnen Bezirke zu einer politischen Einheit zusammenzog, Bedürfniß und Drang der Zeit führte sogar sehr oft die Verschmelzung ganzer Gruppen von Stämmen zu großen Völkern herbei, welche hie und da schon unter Einem Haupt sich vereinen, ein Schritt, der regelmäßig jedoch erst am Schluß und nach Schluß der Wanderungen erfolgt ist. Diese Wanderungen scheiden sich in bloße Ausbreitung und wirkliche Wanderzüge von Völkern. Denn daß in der That ganze Völker mit Weib und Kind, mit Vieh, Wagen und Habe in jener Zeit umherzogen, nicht bloße Kriegsheere oder gar nur Gefolgschaften [2]) — obwohl neben und in den wandernden Völkern auch Heere und Gefolge auftreten — kann nicht bezweifelt werden. Als Ursachen dieser Wanderungen erscheinen sowohl nachdrängende Bewegungen ungermanischer Völker als Uebervölkerung und Hungersnoth in den bisherigen Gebieten der Germanen. Endlich haben bei den Stämmen an Rhein und Donau die jahrhundertelang bestandnen Vertheidigungskriege bei der sinkenden Macht Roms zu Angriffen der durch die Noth zur Vereinigung, durch die Vereinigung zum Gefühl der Uebergewalt gebrachten Stämme geführt. Im Zusammenhang mit diesen Vereinigungen und Wanderungen — und zwar in Wechselwirkung von Ursache und Folge — steht es nun gewiß, daß wir bei der Mehrzahl der jetzt genannten Stämme das

1) Plin. epist. II. 7.
2) Vgl. Sybel S. 11.

Digitized by Google

Königthum theils neu eingeführt, theils durch Krieg und Eroberung erstarkt finden. [1])

Bei den zu der gothischen Gruppe gehörigen Völkern der Ost- und Westgothen, Burgunden, Vandalen, Alanen, Gepiden, Heruler, Rugier, Sciren tritt das altbegründete Königthum auf ihren Wanderungen wie in den neu begründeten Reichen mächtig hervor. Bei den Langobarden scheint sich das Königthum erst während der Wanderung gebildet zu haben. Von den sächsischen Stämmen errichten ebenfalls wenigstens die nach Britannien Ausgewanderten dortselbst die sogenannte Heptarchie und auch bei den Friesen finden wir später Könige (siehe Franken). Auch bei der Völkergruppe der Sueven, die von jeher zu Königsherrschaft neigte, finden wir in all ihren verschiednen und weit auseinander gerißnen Zweigen Könige: bei den Markomannen und Quaden, so lange sich ihr Name erhält, [2]) wie bei andern Donau-Sueven im Osten (siehe oben), ebenso bei den in den alten Sitzen gebliebenen Thüringern, den frühern Hermunduren, und ihren Stammgenossen den Warnen (siehe Franken) bei denjenigen suevischen Stämmen, welche zu dem Namen der Alamannen verschmelzen (s. Franken), wie bei den weit nach Westen verschlagenen spanischen Sueven (s. Westgothen). Aber auch bei den rheinanwohnenden Stämmen, die sich zusammen die Franken nennen, tritt ein altes, früher nicht deutlich bezeugtes, aber doch erkennbares Bezirks-Königthum nunmehr als Stamm-, bald als Volks-Königthum auf, welches später alle in Deutschland verbliebnen Völker unter sich versammelt, und nach Unterwerfung sämmtlicher Nachbaren eine große wesentlich-germanische Monarchie, von Ungarn bis Spanien, von der Nordsee bis zu den italienischen Meeren ausgedehnt, begründet.

Nicht mehr die Gemein-Freiheit des Volkes, wie sie in der Volksversammlung erschien, die Herrschaft des Königs, wie sie in seinem Hof durch einen neuen Adel getragen sich darstellt, ist der Charakter dieser nach der Wanderung entstandenen Reiche. Die allzufern von der germanischen Heimath begründeten erliegen früher oder später den Fremden oder auch anderen deutschen Stämmen. Die Vorbilder der römischen Kaiserregierung, die Einflüsse der kirchlichen Ordnung haben bei manchen, besonders bei den Gothen, die ursprüngliche Basis, das alte germanische Königthum, vielfach modificirt.

1) Grade umgekehrt Rückert Annalen I. S. 23.
2) Vgl. Baiern bei Franken.

Digitized by Google

Sehr verschieden waren bei den verschiednen Stämmen die Ursachen, Formen und Umstände der Neu-Bildung oder Erstarkung, der Umgestaltung oder leisern Veränderung, endlich des Untergangs oder der Unterordnung dieser Monarchien durch äußere Feinde oder durch eine neue Aristokratie, wiewohl ein gewisser gleichmäßiger Zug durch diese ganze Entwicklung geht; und dabei weder die Unterschiede noch das Gemeinsame zu verkennen, wird die schwerste Aufgabe der nachstehenden Untersuchungen sein.

Es sind aber diese Zustände deßhalb so schwer richtig darzustellen, weil sie einen schwankenden Uebergang vom Alten zum Neuen bilden, weil die Unklarheit nicht bloß in den Quellen, weil sie in den Verhältnissen der Zeit selbst liegt. Es stehen noch Volksfreiheit und Königsmacht, Uradel und Dienstadel, Bezirksverband und Stammverein, altes Königthum und römischer Staatsabsolutismus unvermittelt nebeneinander. Unser Bestreben muß sein, nicht Harmonie zu suchen, wo noch keine zu finden, sondern die Gränzen der verschiednen ringenden Mächte auszuscheiden, zwar den mächtigen Einfluß des Römischen anzuerkennen, aber doch die Continuität der Entwicklung fest zu halten, und nachzuweisen, wie die wenn auch modificirte Grundlage der neuen Königreiche nicht römische Feldherrnschaft und römische Magistratur, sondern das alte germanische Königthum gewesen ist. [1])

1) Ich kann gegenüber den Ansichten Sybels, (vgl. dessen Aufsatz german. Geschlechtsverfassung in Schmids Zeitschr. f. Gesch. III., seinen Auffassungen neigen auch Rettberg II. S. 564 u. A. zu,) nur diese auch von Waitz vertretene Auffassung, (z. B. d. a. R. S. 208 u. zur d. Verf. Gesch. S. 36) in den Quellen bestätigt finden, wenn mir auch das neue Königthum in anderer als der von Waitz angenommenen Weise aus dem alten hervorgeht; und die folgende Darstellung des vandalischen und des ostgothischen Reiches wird auf allen Punkten zu zeigen suchen, daß mit nichten „der Ursprung dieser Herrschaften entschieden von der Verbindung mit Rom abhängig" (Syb. S. 185) gewesen.

Digitized by Google

V. Die Königreiche nach der Wanderung.

A. Vandalen.

1) Aeußere Geschichte.

Die Vandalen, schon von Plinius [1]) und Tacitus [2]) genannt, hatten ihre früheren Sitze östlich von der Elbe gegen die Ostsee hin [3]), später am Nordabhang des askiburgischen Gebirges. [4]) Erst zur Zeit des markomannischen Krieges treten sie, jetzt in den Donauländern angesiedelt, handelnd in den Vordergrund. Mark' Aurel besiegte sie in den Jahren 171 — 173. [5])

Sie gehören zu der weiten Gruppe der gothischen Stämme, mit denen sie, wie die Merkmale der äußeren Erscheinung, so Religion (d. h. den Arianismus), Sprache und Recht gemein haben. [6]) Pro-

---

1) h. n. IV. 28.

2) G. c. 3.

3) Müllenh. nordalb. Stud. I. S. 134.

4) Zeuß S. 445, Papencordt S. 5. Eigenthümliche Ansichten über die Vandalen bei Sachße §. 3. f. u. Wietersh. Borg. S. 45. — II. S. 65.

5) Capitol. v. M'. Ant. c. 17. Pannonias — Marcomannis — Vandalis exstinctis servitio liberavit; auch unter Commodus und Caracalla werden sie neben den Markomannen genannt. Dio Cassius 72, 2. 77, 20.

6) Proc. b. V. I. 2. *Γοτθικὰ ἔθνη πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα πρότερόν τε ἦν καὶ ταῦν ἔστι, τὰ δὲ δὴ πάντων μέγιστά τε καὶ ἀξιολογώτατα Γότθοι τέ εἰσι καὶ Βανδίλοι καὶ Ουισίγοτθοι καὶ Γήπαιδες. — — οὗτοι ἅπαντες ὀνόμασι μὲν ἀλλήλων διαφέρουσιν, ὥσπερ εἴρηται, ἄλλῳ δὲ τῷ πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσιν, λευκοὶ γὰρ ἅπαντες τὰ σώματά τέ εἰσι καὶ τὰς κόμας ξανθοί, εὐμήκεις τε καὶ ἀγαθοὶ τὰς ὄψεις καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἤσκηται. τῆς γὰρ Ἀρείου δόξης εἰσὶν ἅπαντες, φωνή τε αὐτοῖς ἐστι μία Γοτθικὴ λεγομένη καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διακεκρίσθαι;* völlige Gleichheit der Sprache und des Rechts ist aber nicht anzunehmen. S. Maßm. Goth. min. S. 386.

Digitized by Google

cop nimmt eine Zeit an, da alle Zweige dieser Völkergruppe noch Ein Volk gebildet, erst später hätten sie sich dem Namen wie der That nach geschieden. — Von ihrem frühsten Auftreten bis zu ihrem Untergang stehen die Vandalen unter Königen und es hat sich bei ihnen wie bei Ostgothen und Franken Ein bestimmtes Geschlecht, die Asdingen, im Besitz der Krone erhalten. [1]) Als sie von Aurelian geschlagen und zum Frieden genöthigt werden, a. 271, erscheint eine Mehrzahl von gleichzeitigen Königen und Heerführern. Sie stellen die Ersten ihres Volkes als Geiseln: zuerst geben die beiden Könige, dann die den Königen zunächst Stehenden ihre Kinder hin. Als auf dem Rückweg ein Heerführer seinen Schaaren Verletzung des Friedens, Verheerung des römischen Gebietes gestattet, wird er von dem König erschossen. [2]) Merkwürdig ist dieser Bericht nach manchen Seiten. Einmal sehen wir den Stamm zwar noch von einer Mehrzahl von Bezirkskönigen, aber doch nur mehr von zweien beherrscht, was vielleicht mit der Zweitheilung in asdingische und silingische Vandalen zusammenhängt, die sich lange auch nach der Einwanderung in Spanien noch erhalten hat. [3]) Ferner erhellt daraus, daß ein alter vandalischer Volksadel bestand, [4]) welcher unter den Königen zwar aber diesen sehr nahe steht: er hat die niedere Heerführerschaft und neben den Königskindern werden auch seine Kinder vergeiselt. [5]) Der König ist es aber doch, der den Stamm völkerrechtlich zu vertreten hat und der König straft mit dem Tode

---

1) Asdingen ist nun aber auch der Name eines vandalischen Bezirks, welcher vielfach neben den übrigen Vandalen erscheint, z. B. im Jahr 174, da sie sich unter Anführung des Raos und Raptos dem Kaiser zu Waffendienst verpflichten. Dio Cass. 71, 12: *Ἀστιγγοι δέ, ὧν Ῥάος τε καὶ Ῥάπτος ἡγοῦντο*; ſ. u.

2) exc. e Dexippo de bell. scyth. 2. ed. bonn. p. 20. *οἱ δὲ τῶν βαρβάρων βασιλεῖς καὶ ἄρχοντες, ἥκοντες καθότι σφισὶ προειρημένον ἔδοσαν ὁμήρους σφῶν αὐτῶν οὐ τὰ δεύτερα ἀξιώσεως καὶ τύχης. οἵ τε γὰρ βασιλεῖς τοὺς παῖδας ἑκάτεροι διδόασιν ἐς τὴν ὁμηρείαν, — καὶ ἕτεροι ἅμα αὐτοῖς οὐμάλα πόῤῥω ἀξιώσεως —*; einige verheeren das Land *γνώμῃ τοῦ ἄρχοντος· καὶ τὸ ἔργον τοῦτο τὸν ἐργασάμενον παρὰ τῷ βασιλεῖ κατατοξευθῆναι.*

3) Auch die langobardische Sage bei P. Diac. I. 7. kennt zwei gleichzeitige duces Vandalorum Ambri et Assi.

4) Sybel S. 137 hält mit Unrecht die *ἄρχοντες* für Könige; ihre Unterordnung unter die *βασιλεῖς*, denen Strafgewalt über sie zusteht, ist unverkennbar und auch die spätere Geschichte der Vandalen zeigt Spuren alten Volksadels.

5) Aber von einer juristischen Pflicht der Könige zur Vergeiselung ihrer Kinder (Markus S. 32) kann keine Rede sein.

Digitized by Google

den Vertragsbruch eines seiner (adeligen?) Heerführer — Kaiser Probus schlägt darauf vandalische und burgundische Haufen in Gallien. [1]) Auch Maximian a. 285—310 hatte in Gallien gegen Vandalen zu kämpfen. [2]) Aus den Jahren 331—337 bringt Jordanis Nachricht von einem Kampfe der Vandalen gegen die Gothen, bei welchem nur Ein König, ein Asdinge, Wisumer, an der Spitze des ganzen Stammes erscheint. [3]) An den Ufern der Marosch fällt Wisumer mit einem großen Theil der Seinen. Der Rest des geschwächten Volkes räumt seine Sitze in Dacien und läßt sich von Constantin in Pannonien einen Landstrich einräumen, den sie über 60 Jahre friedlich bewohnen. [4]) Seit Ende des IV. Jahrh. beginnt aber wieder eine Bewegung des Volkes nach Westen: schon Gratian a. 375—383 hat vandalische Schaaren von Gallien abzuwehren [5]) und zu Anfang des V. Jahrh. zog der größte Theil des Volkes [6]) mit Alanen und Sueven aus den Donauländern gegen den Rhein. a. 406. [7])

Ein König Godigisel [8]) beherrschte sie schon in Pannonien und führte den Zug. [9]) Er fiel mit 20,000 Vandalen im Kampf gegen

1) Ob der hiebei von ihm gefangne *ἡγούμενος Ἰγίλλος* Zos. I. 68 den Ersteren oder Letzteren angehört, ist nicht zu entscheiden.

2) Mamert. paneg. II. 17. p. 201.

3) Jord. c. 22. contra Visumar (Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe quae genus indicat bellicosissimum; unrichtig hierüber Wittmann S. 5.

4) l. c.

5) Jord. c. 27; man kann daher nicht wie Jord. c. 31 prahlt, die Siege der Ostgothen seit a. 400 als Ursache jener Wanderungen ansehen, wie Köpke S. 140.

6) Ueber die Zurückgebliebnen Proc. b. V. I. 22. f. u.

7) Vgl. u. Alanen; Aeltere wie Masçov VIII. 15. brachten diesen Zug ohne Grund mit dem des Rhadagais in Verbindung; über die angebliche, besonders von Oros. VII. S. 40 behauptete Theilnahme des Stilicho an dieser Unternehmung s. Papencordt I. Nachtrag. Syb. de f. S. 22. Markus S. 66—72; Stilicho war ein Vandale: sein Vater hatte unter Valens a. 364—378 deutsche Hülfsvölker befehligt, Claud. de laud. Stil. l. 3. 35 f. p. 619.

— — quid facta revolvam
militiamque patris? cujus producere famam,
si nihil egisset clarum nec fida Valenti
dextera duxisset rutilantes crinibus alas,
sufficeret natus Stilicho. — —

Stilicho und sein Vater mögen dem Königsgeschlecht der Vandalen angehört haben, aber Könige, wie Pap. S. 9 meint, waren sie nicht.

8) *Γοδιγίσαχλος* Proc. Modogisclus P. Diac. hist. misc. p. 94. Godegisilus Greg. tur.

9) Proc. l. c. *οἷς δὴ ὀχνήσει ἐχομένοις πρὸς ἡδονὴν Γοδιγίσαχλῳ ἐπίσπεσθαι οὐκ ἦν.*

Digitized by Google

die Franken und nur die Hülfe der Alanen rettete den Rest des Volkes vor völliger Vernichtung. [1]) Am letzten Tag des Jahres 406 überschritten hierauf Vandalen und Alanen den Rhein [2]) und verheerten drei Jahre lang ganz Gallien bis an die Pyrenäen. Im Herbst des Jahres 409 brachen sie mit den Sueven in Spanien ein. [3])

Ueber die Reihenfolge der Könige dieser Epoche weichen nun die Quellen von einander ab. Nach Procop führt noch Godigisel die Vandalen nach Spanien [4]) und hinterläßt das dort begründete Reich seinen Söhnen Guntherich und Genserich. [5]) Jener, in echter Ehe erzeugt, ist noch ein Knabe und ohne Thatkraft, dieser ein Bastard, aber ein ausgezeichneter Krieger und ein gewaltiger Geist. [6]) Beide herrschten nebeneinander. Ueber das Weitere bringt Procop selbst zweierlei Bericht: nach dem Einen gehen sie miteinander nach Afrika und dort wird Guntherich von Genserich ermordet. Die Vandalen aber widersprachen dieser Angabe und versicherten, Guntherich sei noch in Spanien von anderen Germanen in einer Schlacht gefangen und gekreuzigt worden, worauf Genserich alleinherrschend sein Volk nach Afrika geführt habe. — Nach den lateinischen Schriftstellern dagegen fällt Godigisel gegen die Franken, Guntherich ist König der Vandalen in Spanien, stirbt daselbst im Jahre 427 und jetzt erst wird Genserich König und führt sein Volk nach Afrika. [7]) Das Richtige scheint eine Combinirung beider Berichte. Ueber die früheren Vorfälle sind die Abendländer, über die späteren ist Procop besser unterrichtet. Daß Godigisel gegen die Franken gefallen, [8]) haben wir nicht zu bezwei-

1) Renatus Profuturus Frigeridus bei Greg. tur. II. 9. vgl. Alanen.

2) Nach Theoph. ed. par. p. 81, ed. ven. p. 66 irriger Angabe im Bund mit den Franken.

3) Idac. ad. h. a. p. 15. Oros. VII. 40; nach Jord. c. 31. wäre Furcht vor dem Gothenkönig Athaulph Grund ihres Aufbruchs aus Gallien gewesen, allein sie zogen schon a. 409 ab und Athaulph ward erst a 410 König. — Ausführl. bei Lembke I. S. 15, f. auch Rosenstein S. 9.

4) b. V. I. 3. *ἡγουμένου αὐτοῖς Γοδιγίσκλου ἐν Ἱσπανίᾳ ἱδρύσαντο.*

5) Proc. *Γόνθαρις*, Idac., Isid., Greg.: Gundericus. Proc. *Γιζέριχος* Idac. Gaisericus. Cassiod. Ginsericus. Prosper, Vict. tun. Gensericus Vict. vit. Geisiricus. al.: Gisiricus, Gesericus.

6) Proc. l. c. *Γόνθαρις μὲν ἐκ γυναικὸς αὐτῷ γεγονὼς γαμετῆς, Γιζέριχος δὲ νόθος. ἀλλ' ὁ μὲν ἔτι τε ἦν παῖς καὶ τὸ σωματήριον οὐ σφόδρα ἔχων, Γιζέριχος δὲ τά τε πολέμια ὡς ἄριστα ἐξήσκητο καὶ δεινότατος ἦν ἀνθρώπων ἁπάντων.*

7) Ganz verwirrt ist der Bericht Gregors v. Tours h. Fr. II. 2; andere fränkische Fabeln von den Vandalen bei Pap. S. 389.

8) Prof. Frig.

Digitized by Google

seln. [1]) Daß ihm Guntherich unmittelbar in Gallien und als Alleinherrscher gefolgt sei [2]) wird nirgends gesagt: er mag damals noch minderjährig gewesen sein [3]) und der Bastard Genserich mag für oder neben ihm das Scepter oder doch das Schwert geführt haben. Nach Idacius starb jener im J. 427 und Isidor [4]) sagt nach einer Herrschaft von 16, nach andern Auslegern von 18 Jahren. Nur das erstere kann richtig sein, da von der Herrschaft in Gallicien die Rede, die jedenfalls erst a 411 begann: nicht schon in Gallien, erst in Spanien, sei es nun seit 409 oder seit 411, hat Guntherich geherrscht. So lassen sich Idacius und Isidor [5]) mit Procop vereinen. Genserich mag neben ihm faktisch eine sehr bedeutende Stellung eingenommen, [6]) vielleicht wie merowingische Prinzen den Titel rex geführt, [7]) sogar unter seinem Bruder, wie dieß bei den Amalern begegnet, mitgeherrscht haben: [8]) unechte Geburt schloß auch bei Franken und Ostgothen nicht vom Glanz des Königshauses aus. Aber doch war Guntherich der echte König: er war alt genug, Schlachten zu schlagen und Frau und Kinder zu hinterlassen. Als er daher umgekommen, mag mit Recht von einer Nachfolge Genserichs auf den Thron gesprochen werden. [9]) Gleichwohl kann Bonifacius noch mit beiden Brüdern unterhandelt und ihnen gleiche Theilung in Afrika angeboten haben. [10])

Nach zwei Jahren regelloser Verheerung theilten sich die Stämme nach altgermanischer Sitte durchs Loos in das eroberte Land. Die Sueven unter Hermerich [11]) und die asdingischen Vandalen unter Guntherich erhielten Gallicien, die silingischen Vandalen, sicher unter einem eigenen König, wahrscheinlich dem bald zu erwähnenden Fride-

---

1) A. M. Gaupp S. 435; was Mannert S. 30, 39 dawider anführt, ist nicht beweisend; noch weniger geht es an mit Mark. S. 59, N. 7, das einfache Godigisclo rege absumto zu übersetzen: les Francs ayant eu l'adresse de séparer des siens Godigiscle.

2) Pap. S. 341. Ruin. S. 403.

3) Proc.

4) h. Vand. ed. col. p. 277.

5) l. c. primus in Spania successit Gundericus rex Vandalorum regnans in Gallaeciae partibus annis XVI.

6) Proc.

7) Obwohl er nie bei Guntherichs Lebzeiten rex oder *βασιλεύς* heißt.

8) So Stritter I. S. 279; aber es ist doch sehr zweifelhaft.

9) Idac. p. 22. Isid. l. c.

10) Proc. — Anders Tillem. VI. S. 194 und Pap. S. 342; aber was dieser gegen den (vandalischen) Bericht Procops anführt, ist ganz unerheblich.

11) h. Suev. Isid. l. c.

Digitized by Google

bald Bätica, die Alanen unter Atax Luſitanien und Carthagena, den Römern blieb die tarraconenſiſche Provinz. [1]) Hierauf trat ein etwas friedlicherer Zuſtand ein: Schlöſſer und Städte, die ſich bis dahin vertheidigt, ergaben ſich nun. [2]) Die vier Reiche der Alanen, Sueven, Asdingen und Silingen ſchloſſen mit Kaiſer Honorius Uebereinkunft, wonach ſie, wohl unter römiſcher Oberheheit, Spanien gegen andere Barbaren vertheidigen und etwaige Kämpfe unter ihnen ſelbſt das friedliche Verhältniß zum Kaiſer nicht ändern ſollten. [3]) Aber in merkwürdiger Weiſe verräth eine von Honorius für die Provincialen getroffne Beſtimmung, daß er den Zuſtand Spaniens nur als Proviſorium, als nothwendiges Uebel anſah, dem möglichſt bald ſollte abgeholfen werden. Er verordnete nämlich, daß „die Zeit der Vandalen," ſo lange ſie im römiſchen Gebiet verweilen würden, nicht in die 30jährige Klagverjährung eingerechnet werden ſollte. Die „Zeit der Vandalen" wurde alſo unerachtet des mit ihnen geſchloßnen Friedens als ein ſo vorübergehender und rechtsunſicherer Zuſtand angeſehen, daß ſie Rechte zum Schaden der Provincialen nicht ſollte aufheben können. [4]) Ueber die Verhältniſſe zu den Einwoh-

1) Idac. ad a. 409. ed. Ronc. II. p. 16. Isid. h. V. l. c.

2) Idac. p. 16.

3) Proc. I. 3 läßt dieſen Vertrag noch mit Godegiſel ſchließen; da Oros. VII. 43 deſſelben erwähnt, fällt er vor a. 417.

4) Proc. I. 3. *νόμον ἔγραψεν, ὅπως ὁ τῶν Βανδίλων χρόνος, ὃν ἐν γε τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ διατρίβοιεν — ἐς — — τὴν τριακοντοῦτιν παραγραφὴν ἥκιστα φέροιτο.* Dieß der einfache Wortlaut. Die Auffaſſungen von Pap. S. 13 und Mark. S. 85 ſind irrig; näher muß jedoch eingegangen werden auf die von Gaupp S. 434—441 hierüber entwickelten Anſichten. Er nimmt eine Vertheilung der Ländereien zwiſchen Provincialen und Vandalen nach Quoten an: ſeine Gründe ſind weſentlich Analogien. Zur Klarheit iſt über dieſe Frage nicht durchzudringen: gegen ſeine Annahme ſpricht wenigſtens das Verfahren der Vandalen in Afrika und die offenbare Unſtätigkeit aller Zuſtände in Spanien. — Was aber die Verordnung des Honorius betrifft, ſo bemerkt Gaupp richtig gegen Pap. l. c., daß ſie nicht eine in dem Vertrag mit den Vandalen eingeſchaltete Klauſel, ſondern ein für die Römer gegebenes Geſetz war und insbeſondere auf die Liegenſchaften zielte, welche die Vandalen den Beſitzern entriſſen: dabei glaube ich aber nicht, wie Gaupp, daß der Kaiſer den Vandalen in jenem Vertrag gewiſſe Quoten abgetreten und grade für dieſe ſein Geſetz erlaſſen habe. Ein ſolches Geſetz, das den Vandalen unmöglich verborgen bleiben konnte, wäre, falls es ſich auf ſo eben vertragsmäßig abgetretnes Land bezogen hätte, eine Zurücknahme des Vertrages geweſen: kein Vandale hätte in ſolchem Fall im Verkehr mit Römern faktiſch Dispoſitionsfähigkeit gehabt. Keineswegs kann nun aber darin ein Beweis für Quotentheilung gefunden werden, ſo wenig freilich anzunehmen iſt, der Kaiſer habe den

Digitized by Google

nern vernehmen wir nichts, insbesondre nichts über Theilung des Landes nach Quoten. Einzelne Städte waren auch in den eroberten

---

Vandalen das ganze Privateigenthum der occupirten Provinzen abgetrten. Privatrechtlich hat er gar nichts, weder ganze Provinzen noch Quoten, abgetreten, sondern nur einen Waffenstillstand von unbestimmter Dauer geschlossen, (treffend sagt schon Mariana I. S. 150: indicabatur magis facultatem quam cupididatem deesse bellandi) während dessen den Vandalen freilich belassen werden mußte, was sie hatten, aber ohne Anerkennung von Privateigenthum. Der Kaiser hoffte in Bälde die Barbaren wieder aus dem Besitz treiben zu können, deßhalb sollten zum Nachtheil der römischen Eigenthümer die Vandalen inzwischen keine Veräußerung vornehmen können, welche von römischen Gerichten, die natürlich in den Städten und überall wo Römer lebten, fortbestanden, berücksichtigt würden. Dabei hatte man nicht so fast die Zeit während der vandalischen Herrschaft vor Augen — so lange diese bestand, ließ sich faktisch jener Grundsatz schwer durchführen! — als vielmehr die Zeit der nach der bald zu gewärtigenden Austreibung der Barbaren wieder ungestört waltenden Rechtspflege: alsdann sollte sich der Käufer eines von Vandalen occupirten und veräußerten Gutes, wie nicht auf Kauf und Tradition, so auch nicht auf Klagverjährung gegenüber dem vindicirenden Eigenthümer berufen, wenigstens das tempus barbarorum nicht in die dreißig Jahre derselben einrechnen können. An ein Versprechen der Vandalen, nächstens wieder abzuziehen, ist also keineswegs zu denken, wie Gaupp meint. Die Stelle bei Salvian VII. 13. potuerant ergo manere nec timebant soll nur besagen: keine Furcht vor Römern und Gothen, nur die coelestis manus, welche sie zur Strafe für die Sünden der Spanier über die Pyrenäen geleitet, führte sie jetzt zu gleichem Zweck übers Meer nach Afrika. — Vielmehr spricht sich in jenem Gesetz die stolze Zuversicht des ewigen Rom gegenüber den augenblicklich drohenden aber hoffentlich bald wieder besiegten Barbaren aus: mit Recht hat ja Gaupp selbst darauf hingewiesen, daß das Abendreich bis dahin noch keinem selbständigen germanischen Volk und König eine Provinz hatte einräumen müssen. — Herrn Professor Windscheid verdanke ich es nachträglich aufmerksam geworden zu sein auf die Abhandlung von Marezoll über den Einfluß des tempus hostilitatis auf die Verjährung (Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß von Linde, Marezoll und Schröter VII. S. 274—289. 1843) und die Erörterung bei Unterholzner Verjährungslehre I. 1858 S. 51 und S. 284. Die Stelle des Procop übergeht Marezoll, Unterholzner findet in ihr eine der frühesten Spuren der dreißigjährigen Klagverjährung. Beide aber besprechen ein Gesetz von Valentinian III. Nov. Val. Lib. I. t. 12. p. 26. Cod. Theod. supplem. ed. Gothofr. wo es heißt: tricennali temporum definitione concluditi ea praecipimus, quae perpetuis aut infinitis seculis servabantur, exceptis Afrorum negotiis qui si probaverint necessitatem Vandalicam pertulisse ut de eorum causis illa tempora praefixo tricennio subtrahantur quae claruerit sub hostilitate consumta. Diese transitorische Bestimmung betrifft die Occupation von Afrika, nicht von Spanien durch die Vandalen, und hat offenbar nur folgende Bedeutung: die Zeit der vandalischen Kriegsnoth soll bei den negotia der Provinzialen in Afrika von der Zahl der dreißig Präscriptionsjahre abgezogen werden. Hienach wäre denkbar einmal, daß Procop dieß Gesetz

Digitized by Google

Provinzen noch immer uneingenommen und alſo ganz römiſch verwaltet, ſo Sevilla (Hispalis), das erſt a. 425 (oder a. 427?) fiel. Sofern die Germanen von dem unerträglichen Steuerdruck der römiſchen Finanzen Erlöſung brachten, laſſen ſich die merkwürdigen Lobſprüche des Oroſius hören.[1]) Was aber im Uebrigen er und Salvian von dem friedlichen Ackerbau der Barbaren und ihrer Freundſchaft mit den Römern rühmen, ſind ihren bekannten Tendenzen zuzuſchreibende Schönmalereien.[2]) Für feſte organiſche Ordnungen war ohnehin bei den immer wieder ausbrechenden oder nie völlig beruhigten Kämpfen weder Bedürfniß noch Muße gegeben. Bezeichnend iſt, daß die Vandalen in der Dauer eines 20jährigen Aufenthalts in Spanien nicht einmal Münzen ſchlugen.[3])

Die Kaiſer ſuchten die eingedrungenen Barbaren untereinander aufzureiben, und die nie völlig anerkannten Reiche in Spanien zu zerſtören. Der Weſtgothenkönig Wallia a. 415—418, damals im Auftrag und Intereſſe Roms kämpfend, wandte ſich zuerſt gegen die Silingen, brachte ihren König Fridebald a. 416 durch Liſt in ſeine Gewalt und ſchickte ihn gefangen dem Kaiſer.[4]) Der Stamm erlitt im folgenden Jahre neue Niederlagen und wurde endlich a. 418 dergeſtalt geſchwächt, daß er darauf verzichten mußte, ein ſelbſtändiges Reich mit eignen Königen zu bilden.[5]) Die asdingiſchen Vandalen unter Gunthérich, welche a. 419 die Sueven unter Hermerich angegriffen und ein Jahr lang in den nervaſiſchen Gebirgen eingeſchloſſen gehalten hatten, brachen jetzt von den Römern bedroht aus ihren gefährdeten Sitzen in Gallicien auf und zogen, um ſich zu ſichern und zu verſtärken, nach Bätica, in das Gebiet der Silingen, deren Reſte hier ſpurlos mit ihnen verſchmolzen. Schon früher a. 418 hatten ſich auch die zahlreichen Alanen, nachdem ſie ihren König und den Kern ihrer Streitmacht im Kampf gegen die Weſtgothen verloren, den Asdingen an-

---

Valentinians irrig dem Honorius beigelegt, oder daß Valentinian das ſpaniſche Geſetz des Honorius für Afrika wiederholt hatte.

1) VII. 41: ut inveniantur jam quidem Romani qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

2) A. M. Mark. S. 85. 95; Salv. V. 15 ſpricht überdieß nicht von Vandalen, ſondern von Weſtgothen.

3) Friedl. M. d. V. S. 3.

4) Idac. p. 19. Fredibalum regem gentis Vandalorum. Chron. Moiss. Bouq. II. p. 649 Fredobadum.

5) Ueber dieſe Erfolge Wallia's ſ. Aſchb. Weſtg. S. 109.

Digitized by Google

geſchloſſen [1]) und ſo vereinte Guntherich nunmehr unter ſeiner Herrſchaft eine ſo bedeutende Macht, daß die Vandalen hiedurch in Spanien das Uebergewicht gegen Sueven, Gothen und Römer gewannen. [2]) Dieß zeigte ſich alsbald in ihren Erfolgen nach allen Seiten. Sie ſchlugen a. 422 den römiſchen magister militum Caſtinus ſammt ſeinen weſtgothiſchen Hülfstruppen, daß er nach Verluſt von 20,000 Mann nach Tarragona entfliehen mußte [3]) und a. 425 eroberte Guntherich die Städte Carthagena und Sevilla. [4])

Aber ſchon richteten ſich die Blicke des erſtarkenden Volkes auch auf die See, die Inſeln und das nur durch einen ſchmalen Meeresgürtel geſchützte gegenüberliegende Feſtland von Afrika. Hier ſtoßen wir auf die geringen Anfänge der unter Genſerich ſo gefürchteten vandaliſchen Seemacht. Zuerſt wurden die baleariſchen Inſeln heimgeſucht, bald darauf die Küſten von Mauritanien verheert c. a. 425. [5]) Das fruchtbare Afrika, die Kornkammer, ja nach Salvian die Seele des römiſchen Weltreichs, [6]) hatte ſchon die Weſtgothenkönige Alarich und Wallia gelockt und die Hand, welche nun die Vandalen nach ſeinen Schätzen ſchon ausgeſtreckt hatten, wurde plötzlich ergriffen und herübergezogen von demſelben Manne, welcher ſie hätte abwehren ſollen. Bonifacius, weſtrömiſcher Statthalter in Afrika, durch eine Intrigue ſeines Nebenbuhlers Aëtius in Verdacht, Anklage und Verfolgung wegen Hochverrath gefallen, glaubte ſich nur retten zu können, indem er das ihm zur Laſt gelegte Verbrechen wirklich beging und rief von

---

1) S. u. Alanen.

2) Dieß ſcheint der richtige Zuſammenhang und der Grund des bisher unerklärten plötzlichen Steigens der Vandalenmacht, woran es nichts ändern wird, daß Idac. p. 19 nach bekannter römiſcher Weiſe ſagt: Silingi in Baetica — omnes exstincti; im Chron. Moiss. Boug. II. p. 649 heißt es nur plurimis; A. M. Zeuß S. 455, Pay. S. 15; die Niederlagen der Silingen und Alanen nennt Sidon. Apoll. paneg. Anth. bis cons. dict. c. II. v. 362 unter den Gründen des Haſſes Genſerichs gegen Ricimer:

quod tartessiacis avus hujus Wallia terris
vandalicas turmas et juncti Martis Alanos
stravit et occiduam texere cadavera Calpen.

3) Idac. p. 21. Prosper. p. 651. Tiro. p. 751.

4) Idac. p. 22. Isid. h. V. l. c.

5) Idac. p. 22: „depraedantur“ von einer dauernden Beſetzung, die Mark. S. 219 aufſtellt, iſt noch keine Rede, aber anderſeits vgl. Pay. S. 53 gegen Tillemont VI. S. 187, der mit Unrecht bei Idac. eine Verwechslung dieſer Streifzüge mit der ſpäteren Ueberſiedlung annimmt.

6) VI. 12. quasi animam reipublicae.

einem kaiſerlichen Heere bedrängt zu ſeiner Hülfe die Vandalen nach Afrika. [1]) Er ſchickte vertraute Männer an die beiden Söhne des Königs Godigiſel, König Guntherich und deſſen Bruder Genſerich, und gewann ſie, eine für alle drei vom Geſichtspunkt völliger Gleichheit ausgehende Uebereinkunft anzunehmen, wonach ſie Afrika zu gleichen Theilen, jeder ſelbſtändig in ſeinem Gebiet, beherrſchen und jeden gegen Einen von ihnen gerichteten Angriff gemeinſam abwehren ſollten. [2]) Dieſer Vertrag beweiſt, daß Genſerich ſchon in Spanien, wenn auch nicht Mit- oder Unterkönig, doch in einer dem Thron ſehr nahe gerückten Stellung war: in dem neu zu gründenden Reich ſoll er ſeinem königlichen Bruder völlig gleich geſtellt werden. [3]) Aber nur Genſerich, nicht auch Guntherich, ſollte den Boden von Afrika betreten; zwiſchen dem Abſchluß des erwähnten Vertrages und ſeiner Ausführung verſtrichen zwei Jahre, 427—429, und noch im Jahr 427 kam Guntherich im Kriege um. [4]) Jedenfalls verdient der dem

---

1) Proc. b. V. I. 3. Chron. Tiro. p. 750: vergebens mahnte ihn der heilige Auguſtin in einem herrlichen Brief epist. 20 ab; gegen die unbegründete Annahme Mancher, z. B. Maſc. IX. 4. Mark. S. 125, 127 f., ſeine Gattin ſei eine Vandalin geweſen ſ. Pap. S. 61; ſie entſtand wohl durch den eben erwähnten Brief: allein dieſer ſagt nur, ſein Weib ſei eine haeretica geweſen und übers Meer geholt worden.

2) Proc. l. c. *ἑκάτερον τῶν Γοδιγίσκλου παίδων ἐπὶ τῇ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ προσεποιήσατο, ἐφ' ᾧ αὐτῶν ἕκαστον τὸ Λιβύης τριημόριον ἔχοντα τῶν κατ' αὐτὸν ἄρχειν· ἢν δέ τις ἐπ' αὐτῶν τινα ἰοι πολεμήσων, κοινῇ τοὺς ἐπιόντας ἀμύνασθαι.* Die Anregung zur Ueberſiedlung ging jedenfalls vom König aus, wenn dieſer auch einen ſo entſcheidenden Schritt nur empfehlen, nicht gebieten konnte; die Beweggründe waren vor Allem der lockende Reichthum Afrikas, vgl. Salv. VII. 14, dann Beſorgniß vor dem römiſch-weſtgothiſchen Bund, aber gewiß nicht die Sympathie mit Arianern in Afrika wie Mark. S. 96 annimmt oder andere ſuperfeine Politik S. 116.

3) Irrig laſſen Aſchb. W. G. S. 115 u. A. Bonifacius mit Genſerich allein verhandeln, anderſeits Stritter u. A. Guntherich noch mit nach Afrika ziehen.

4) Proc. l. c. ſagt beſtimmt, daß die Einladung (a. 427) noch an Guntherich gelangte. Ende 427 oder 428 mag dieſer geſtorben ſein. Idac. p. 22 berichtet, der König ſei wegen Plünderung der Kirchen zu Sevilla alsbald durch ein Strafgericht Gottes von einem Dämon beſeſſen, geſtorben: mox dei judicio daemone correptus interiit, d. h. ſchwerlich wie Mannert S. 48 und Mark. S. 128 überſetzen, der Teufel habe ihn auf der Stelle geholt. — Sevilla fiel ſchon a. 425 und Idac. iſt nur ſchwer mit den beiden von Proc. berichteten Todesarten Guntherichs zu vereinen; vielleicht war Guntherich gegen die Sueven a. 427 oder a 428 umgekommen — freilich ſind die *Γερμανοί* dem Proc. ſonſt die Franken — dann würde ſich Genſerichs Benehmen gegen die Sueven a. 429 aus der Pflicht der Blutrache gut erklären.

Digitized by Google

Procop von den Vandalen ſelbſt ertheilte Bericht, daß Guntherich noch in Spanien durch die „Germanen“ umgekommen ſei, den Vorzug vor der Fabel, daß Genſerich in Afrika ihn ermordet, [1]) und gewiß führte Genſerich als Alleinherrſcher ſein Volk nach Afrika. [2]) Er war König geworden durch die Wahl des Volkes, mit Uebergehung der wahrſcheinlich noch unmündigen Söhne ſeines Bruders. Daß er nicht in echter Ehe gezeugt war, ſchloß ihn von dem Glanz und relativen Anſpruch des Geſchlechts auf den Thron nicht aus. [3])

Und gewaltig hat König Genſerich Scepter und Schwert geführt: er iſt neben dem großen Theoderich die bedeutendſte germaniſche Fürſtengeſtalt in dieſen Jahrhunderten, aber einen merkwürdigen Gegenſatz zu dem weiſen Gothen bildet der furchtbare Vandale. Beide, ſiegreiche Germanenhäupter aus alten Königsgeſchlechtern, führen ihre Völker ins römiſche Reich und bauen auf römiſchem Boden eine germaniſche Herrſchaft auf. Aber während Theoderich, von Vater und Volk zum König erhoben, vom Kaiſer adoptirt und hoch geehrt, ein unabhängiges Barbarenreich in Italien im Namen und Auftrag des Kaiſers ſtürzt und an deſſen Stelle eine der Form nach zu Byzanz

---

1) Alle Lateiner laſſen ihn noch in Spanien ſterben; dieß beachtet Mark. S. 128 gar nicht, deſſen Beweis der Mordthat Niemanden überzeugen wird.

2) *αὐτοκράτορα ὄντα* ſagt Proc. l. c. über die Zeit ſ. Pap. S. 63; Tillemont VI. S. 622 u. A. nehmen mit Unrecht das Jahr 428 an; Jord. c. 32. 33. ſieht in der afrikaniſchen Unternehmung Flucht vor Wallia, der ſchon vor elf Jahren geſtorben; ſ. dageg. Salv. VII. 13. **potuerant ergo illic degere** *nec timebant;* vgl. Roſenſtein S. 18.

3) S. oben S. 27, 32. Proc. l. c. nennt ihn nur *νόθος*, der ſchmähende Apoll. Sid. ſeine Mutter eine serva, famula. l. c. v. 358:

incertum crepat ille patrem, cum serva sit illi
certa parens, nunc ut regis sit filius, effert
matris adulterium. — —

paneg. Major. dict. c. V. v. 57:

— — — — famula satus olim
hic praedo et dominis exstinctis barbara dudum
— — sceptra tenet.

Ueber das Erbrecht der germaniſchen Königsgeſchlechter ſ. o. S. 27, 32 und beſ. u. bei dem Senioratgeſetz Genſerichs; er dankte, wie jeder König, ſeine Erhebung der Volkswahl und es beruht auf der irrigen Annahme einer unerſchütterlich feſten Erbordnung im Königshauſe, wenn Pap. S. 63 und Mark. S. 142 von einer Uſurpation der Krone ſprechen und die afrikaniſche Expedition aus dem Beſtreben Genſerichs ableiten, jene Uſurpation durch glänzende Umgeſtaltung aller Verhältniſſe vergeſſen zu machen; ſie vergeſſen, daß ja ſchon Guntherich dieſen Plan angenommen hatte.

Digitized by Google

gehörige, dem Scheine nach engbefreundete Herrschaft setzt, Frieden und Ordnung in seinem Lande zu sprüchwörtlich gewordner Höhe hebt, Römer und Gothen einander möglichst zu nähern sucht, die Katholiken seinen Arianern völlig gleich stellt, die Besiegten seinen Gothen nirgend nachsetzt, vielfach vorzieht, alle deutschen Stämme in Freundschaft zu verbinden strebt und mit für jene Zeiten vielleicht zu einseitiger Vorliebe den Werken des Friedens obliegt, finden wir bei dem Vandalen von dem Allen ein wildes Gegenbild. Mit Brudermord wenigstens durch das Gerücht befleckt entreißt er feindselig den Römern den Boden seiner Herrschaft, durch Friedensbruch und Verrath erwirbt er seine Hauptstadt, die Einwohner werden beraubt, verjagt, getödtet, die Mauern der Städte niedergerissen, die Katholiken grausam verfolgt, Widerstrebungen im eignen Volk gegen seine eiserne Herrschaft mit blutiger Hand niedergeschlagen, alle erreichbaren Küsten geplündert: sein Raubschiff, ohne bestimmtes Ziel, läßt sich von Wind und Welle zu dem Volke tragen, dem Gott zürnt, [1]) Rom wird seit den Tagen des Brennus zum ersten Mal schonungslos verheert, alle seine Feinde weiß der Meerkönig durch Gewalt abzuwehren oder durch List gegeneinander zu hetzen und Genserich wurde ein Name des Schreckens für die Völker fast wie der seines Bundesfreundes Attila, der Gottesgeisel. [2])

Ehe er nach Afrika übersetzte, schlug er noch, rasch sich umwendend, die Sueven, welche plündernd in das von den Vandalen geräumte Gebiet eingefallen waren, bei Merida: nach schwerem Verlust ertrank ihr König Hermerich auf der Flucht in den Wellen der Guadiana. [3])

---

1) Proc. I. 5.

2) Jord. c. 33. schildert ihn als kurz von Gestalt, hinkend, verschlossen, wortkarg, abgehärtet, jähzornig, habgierig, höchst geschickt, unter die Menschen den Samen der Zwietracht zu werfen; Maleh. p. 240 sagt, daß er rascher mit der That, als Andre mit dem Entschluß fertig war und Proc. I. 3 nennt ihn *δεινότατος ἀνθρώπων ἁπάντων*; daß er nicht aller Bildung ermangelte, beweist Victor Cartennensis, der ihm eine ausführliche Schrift gegen den Arianismus zusandte. Gennad. de vir. illustr. c. 77.

3) Idac. p. 23 f. Sueven. Den Grund dieser Unternehmung findet Markus S. 131—136 in der Absicht Genserichs, einen Theil der Vandalen, der in Spanien zurückblieb, zu schützen. Allein die Annahme einer solchen Theilung wird durch die von M. angeführten Gründe nicht erwiesen. 1) Die bekannte Stelle des Theophanes ed. ven. p. 70, ed. par. p. 87: *τῷ Οὐανδαλικῷ πλήθει πολὺς γενόμενος καὶ ῥῆγα καλέσας ἑαυτὸν γῆς τε καὶ θαλάσσης καὶ νήσων πολλῶν τοῖς Ῥωμαίοις ἐπιτελῶν κατιχὼν ἐλάπει τὸν Θεοδόσιον* besagt nur, daß Genserich durch das Volk, die

Digitized by Google

Darauf führte Genserich sein Volk [1]) nach Afrika. Die Angaben über die Zahl der Köpfe schwanken zwischen 50,000 [2]) und

---

Menge der Vandalen, gewaltig geworden, aber keine Sylbe von einer Verstärkung aus Spanien, wie sie nach Mariana Markus verstehen will. Daß τῷ δ'αὐτῷ ἔτει geht nicht auf πολὺς γενόμενος, sondern auf die Flottenrüstung des Kaisers. 2) Scheinbarer ist der zweite Grund. Idacius nämlich berichtet zum Jahre 445, Sebastianus, der Schwiegersohn des Bonifacius, sei zu den Vandalen geflohen migrat ad Vandalos und zum Jahre 450 sagt er: Sebastianus exsul factus ad perniciosam sibi sicut post exitus docuit Gaiserici confugit potestatem parvo post tempore quam venerat per eum jubetur occidi. Daraus soll nun folgen, daß die Vandalen, zu welchen er a. 445 gewandert, nicht die Vandalen des Genserich gewesen, vielmehr sei er erst a. 450 mit jenen spanischen Vandalen nach Afrika zu Genserich gegangen. — Davon nun, daß Prosper die Flucht Sebastians zu Genserich schon in das Jahr 440 setzt, mag gegenüber dem allerdings besser unterrichteten Idacius abgesehen werden. Allein

a) der zweite Grund bei M. wird durch seinen ersten aufgehoben. Wenn die Vandalen mit Sebastian erst a. 450 den Genserich verstärkten, kann diese Verstärkung doch nicht der Grund der Maßregeln des Theodosius im Jahr 441 gewesen sein, was Markus völlig übersieht.

b) Die Annahme von dem Zurückbleiben eines Theils der Vandalen widerspricht dem ausdrücklichen Zeugniß der Quellen. Vict. vit. I. 1 sagt: transiens igitur *quantitas universa* — statuit *omnem multitudinem numerari, quam huic luci ad illam usque diem uterus profuderat ventris.* Ja, Idacius selbst, auf den sich Markus beruft, sagt p. 23: Gaisericus rex cum Vandalis *omnibus* eorumque familiis transit.

c) Da also unmöglich derselbe Idacius auf p. 30 das Gegentheil von dem sagen kann, was er p. 23 bestimmt versichert, müssen wir untersuchen, ob sich denn seine Angaben über Sebastian nicht in anderer Weise vereinen lassen als durch Annahme von zweierlei Vandalen. Dieß ist aber wohl denkbar: a. 445 macht sich Sebastian auf den Weg nach Afrika, a. 450 berichtet Idacius seinen Tod mit den Worten: „Der flüchtige Sebastian hatte bei Genserich eine, wie der Ausgang lehrte, gefährliche Zuflucht gefunden, denn dieser ließ ihn bald nach seiner Ankunft tödten."

Das exsul auf p. 32 ist das Barcinona fugatus auf p. 30. Dem steht nur entgegen, daß 4 Jahre nicht ein parvum tempus scheinen. Indessen, aus V. v. I. 6 geht unbestreitbar hervor, daß Sebastianus geraume Zeit am Hofe Genserichs gelebt haben muß. Morcelli III. S. 158 sucht sich zu helfen, indem er einen zweimaligen Besuch Sebastians a. 440 und a. 448 annimmt, was immer noch mehr für sich hat als Markus' Hypothese.

1) Nicht nur das Heer: Idac. p. 23 cum Vandalis omnibus eorumque familiis Vict. vit. I. 1. transiens igitur quantitas universa; auch gothische Schaaren begleiteten die Vandalen und Alanen v. s. Aug. auct. Poss. c. 28. — Salv. VI 12. Vandalorum populi.

2) Proc. I. 5.

Digitized by Google

80,000. [1]) Nach der Landung in Afrika musterte er sein Heer [2]) und theilte Vandalen und Alanen in 80 Schaaren (λόχους), deren Anführer (λοχαγούς) er Tausendführer (χιλιάρχους) nannte, obwohl die ganze Masse des Volkes nur 50,000 Seelen zählte, um, wie Procop meint, den Schrecken eines Heeres von 80,000 Mann zu verbreiten. [3])

Inzwischen hatte nun aber der Statthalter Bonifacius dem weströmischen Hof seine Unschuld dargethan und sich mit der Kaiserin Placidia ausgesöhnt. Er suchte daher nun aufs Eifrigste die Barbaren, die er herbeigerufen, wieder aus der Provinz zu entfernen, zuerst in Güte, dann ebenso vergeblich mit Gewalt. [4]) Nach zwei verlornen Schlachten (a. 430, 431) [5]) mußte er das Land seinem Schicksal überlassen und Genserich eroberte von da ein Stück der Provinz nach dem andern. Nur noch drei Städte, Karthago, Hippo und Cirta, blieben den Römern. [6]) Ein Friede, der im Jahre 435 geschlossen wurde, mußte den Vandalen ihre bisherigen Erwerbungen belassen gegen Entrichtung eines Tributs und eidlichen Verzicht auf weitere Eroberungen. [7])

So trat zwar scheinbar der Vandalenkönig in ungünstigere Stellung zu Rom als andere Germanen, welche statt für die eingeräum-

---

1) Vict. vit. I. 1. Procop sagt nicht, wie man allgemein mißverstanden, z. B. Maseov IX. 5, Mannert S. 50, Mark. S. 130, 189, Köpke S. 47, das Heer habe 50,000 Mann betragen: er spricht von der Gesammtmenge des Volkes, τὸ πλῆθος, im Gegensatz zu den in Tausendschaften getheilten Soldaten.

2) Mit Unrecht versetzen Mannert S. 50, Mark. S. 130 diese Musterung noch auf das spanische Ufer; vgl. Vit. vit. I. 1 mit Proc. I. 5.

3) Indessen mag hier ein Mißverstehen vorliegen: Eintheilungen nach dem Decimalsystem waren bei den Germanen, besonders im Gothenvolk, altherkömmlich, wobei auf genaue Vollzähligkeit der Gliederungen nicht gesehen wurde: diese Unvollständigkeit wurde dann vielleicht in jener Weise ausgelegt; s. Köpke S. 247 u. u. Doch sagt auch Vict. vit. I. 1. schon, Genserich habe die Musterung vorgenommen: ut famam terribilem suae faceret gentis.

4) Proc. I. 3.

5) Proc. l. c.

6) Possid. c. 28.

7) Prosper p. 659 pax facta cum Vandalis, data eis ad habitandum per Trigetium Africae portione III Idus Februarii Hippone. Einige Handschriften haben per triennium. Pap. S. 343 will lesen per trigennium; dagegen Gaupp S. 443. — Isid. h. Vand. p. 277. Proc. I. 4. ἐφ' ᾧ ἑξ ἕκαστον ἔτος θασμοὺς ἐκ Λιβύης βασιλεῖ φέρειν. Pap. S. 72 bezweifelt ohne Grund die weitere Angabe Procops, daß Genserich seinen Sohn Hunerich für den Frieden vergeiseln mußte.

Digitized by Google

ten Provinzen Tribut zu zahlen, noch obendein Jahrgelder erhielten. Allein einerseits war das fruchtbare Afrika von ganz andrem Werth als etwa ein Stück von Mösien oder Dacien: es wurde schmerzlicher vermißt und konnte leichter immer wieder von Rom oder Byzanz aus zurückerobert werden. Anderseits war Afrika bisher noch gar nie angefochten worden: die übrigen von den Kaisern abgetretnen Länder waren ohnehin nicht mehr zu halten gewesen. Endlich, was damit zusammenhing, die Vandalen waren nicht wie Gothen, Heruler ꝛc. zu Kriegshülfe verpflichtet, für welche diese ihre Jahrgelder zunächst bezogen. Ein weiteres Motiv, aus welchem der siegreiche König auf jene Bedingungen einging, wird wohl mit Fug von Procop in der Besorgniß gesehen, welche er vor einem combinirten Angriff der beiden Kaiserreiche auf seine immerhin geringe und noch unbefestigte Macht hegen mußte. [1])

Aber bei guter Gelegenheit den Vertrag wieder zu brechen, besann sich Genserich freilich nicht: mitten im Frieden nahm er das wichtige Karthago weg und machte es zur Hauptstadt seines Reiches. (Okt. a. 439.) [2]) Von diesem festen Punkt aus begann Genserich nun alsbald mit seinen starken und raschen Flotten jene verheerenden Raubfahrten gegen alle Küsten des Mittelmeers, welche seinen und seines Volkes Namen zu einem Schreckenswort machen sollten. Zuerst — a. 440 — traf die Verwüstung Sicilien: Lilybäum ward erobert, Panormus belagert, [3]) darauf Unteritalien bedroht [4]) und nachdem eine byzantinische Flotte, welche Theodos aus Furcht vor den Fortschritten der

1) Schon a. 431 hatte Bonifacius auch byzantinische Truppen erhalten.

2) Ueber die große Bedeutung dieser Stadt s. Salv. VII. 16. Carthaginem in Africano orbe quasi Romam. Prosper p. 663. Carthaginem dolo pacis invadit. Idac. p. 27. Carthagine fraude decepta. Isid. l. c. sacramenti religione violata. Mark. S. 157 läßt Genserich seinen Zeitpunkt wählen: instruit de tous ces evénements, d. h. in Berechnung der Verhältnisse des Aëtius, der Westgothen, der Sueven, des Attila und behauptet, Prosper beweise dieß „positivement"; sieht man zu, so sagt Prosper: Aëtio rebus quae in Gallia componebantur intento. — Es wird schon vor der Eroberung Karthagos gesprochen von der *αὐλὴ βασιλέως*, wahrscheinlich war Hippo die frühere Residenz. S. Morcelli III. S. 141. — Buat VII. S. 79 meint, der Fall Karthagos habe changé le système politique de tout l'univers.

3) Idac. p. 27.

4) Und von dem Ahnherrn Cassiodors vertheidigt. Var. I. 4. Valentinian bot eine Art Volksbewaffnung auf, durch Nov. tit. 20 p. 10. Cod. Theod. l. c de reddito jure armorum.

Digitized by Google

Vandalen zu Hülfe gesendet a. 441,[1]) nichts ausgerichtet hatte,[2]) mußte das Westreich durch neue Abtretungen von afrikanischem Boden eine unsichere Ruhe erkaufen a. 442.[3]) Schon drei Jahre darauf plünderten die Vandalen wieder in Gallicien a. 445.[4]) Aber auch die Hauptstadt des Abendlandes, Rom selbst, sollte die kühnen Seeräuber in ihren Mauern sehen. Als daselbst Maximus (März a. 455) den Kaiser Valentinian ermordet, dessen Wittwe Eudoxia geheirathet und dessen Thron eingenommen hatte, landete Genserich, angeblich von Eudoxia zur Rache herbeigerufen,[5]) in Portus, dem nahen Hafen, und zog gegen die von Ohnmacht, Zwietracht und Entsetzen erfüllte Stadt. Kaiser Maximus ward im Aufstand erschlagen, ungehindert erschien der Vandale vor den Thoren.[6]) Hier gelang es den Bitten des Papstes Leo, denen auch Attila nicht widerstanden, das ärgste Schicksal von Rom abzuwenden.[7]) An völlige Zerstörung der ungeheuern Stadt — eine schwer zu vollendende Arbeit — hatten die Vandalen sowenig gedacht als an dauernde Beherrschung: es war das ganze Unterneh-

1) Mark. S. 163 sagt: les succès que Cassiodore avait remportés — encourageaient Theodose à attaquer le prince vandale und beruft sich auf Theophanes l. c. Aber Theophanes sagt im Gegentheil, daß Theodos aus Furcht vor den Erfolgen Genserichs den Kampf aufnahm.

2) Prosper p. 666 Siciliae magis oneri quam Africae praesidio fuerunt.

3) Prosper l. c. cum Geisorico — a Valentiniano pax confirmata est et certis spatiis Africa inter utrumque divisa est. S. Mark. S. 167—169.

4) Idac. p. 30. Gleichwohl müssen in diese Zeit c. a. 446. Verhandlungen über eine Verschwägerung Genserichs mit Valentinian fallen, s. Merobaudes ed. bon. p. 12. v. 24—29 und Niebuhrs Anmerk. Proc. I. 4. f. Papenc. S. 80. Daß der Kaiser die Hoffnung nicht aufgegeben, Afrika wieder zu gewinnen, beweisen seine Gesetze. Er suspendirt die für andre Fälle festgesetzte Frist von dreißig Jahren, was Mark. S. 155 nicht verstanden hat, für die negotia Afrorum qui dicuntur necessitatem vandalicam pertulisse. Nov. Val. c. T. p. 12. vgl. oben S. 146. Schon früher ward für Schuldner und Bürgen in dieser Provinz in Anbetracht der Kriegsleiden mannigfache Erleichterung bewilligt nov. Val. et Theod. 22. vom 19. Okt. a. 443. l. c. p. 11: usque ad illud tempus quo qualibet ratione — patriae — recuperatio optata contingeret. Noch deutlicher Nov. 37. vom 12. Juli a. 451. l. c. p. 16, wo Steuernachlässe ꝛc. in Afrika bewilligt werden: donec auspice deo, Africam redire contingat. Andere Ges. Valent. für Afr. in Bez. auf die Band. l. 23. a. 441. l. c. p. 12. II. 7. a. 450. p. 23.

5) Proc. I. 4. f. aber Pap. S. 348.

6) Anfang Juni a. 455, über die Zeitbestimmung s. die abweichenden Angaben bei Pap. S. 343—347. Den 2. Juni? Jaffé p. 45.

7) Prosper p. 675 ut — ab igne tamen et caede atque suppliciis abstineretur; vgl. Vict. Tun. p. 341.

Digitized by Google

men in seiner Realität einer ihrer gewöhnlichen Raubzüge, ausgezeichnet nur durch den Namen des Gegenstandes und den Reichthum der Beute. [1]) Vierzehn Tage lang plünderten die Vandalen die Stadt; [2]) die Schätze und der Schmuck der Imperatoren (Proc. I. 5), die Tempelgeräthe von Jerusalem (l. c. II. 9), viele Gefangene, unter ihnen Eudoxia und ihre Töchter, wurden nach Karthago abgeführt. Materiell wichtiger aber als diese Beraubung und Demüthigung Roms war eine andre Folge der nach Valentinians Tod ausgebrochnen Verwirrung, nämlich die völlige Eroberung des noch römischen Theils von Afrika, welche in dieser Zeit möglich wurde und der Macht der Vandalen Sicherung und breite Grundlage verlieh. [3])

Weitere Verwicklungen knüpften sich nun an die Gefangenhaltung Eudoxias und ihrer Töchter; vergebens forderten Marcian, der byzantinische, und Avitus, der abendländische Kaiser, unter Kriegsdrohung, Freiheit für die Fürstinnen und Ruhe für die römischen Küsten. [4]) Zur Antwort verheerte Genserich Sicilien und Unteritalien. Der gewaltige Sueve Ricimer, der damals als patricius das Abendland regierte, schlug nun zwar zuerst das Heer der Vandalen bei Agrigent [5]) und im gleichen Jahre 456 ihre Flotte auf dem Wege nach Italien oder Gallien, [6]) aber die Raubzüge dauerten fort. [7]) Und

---

1) Anders mit den Meisten Mark. S. 252, 258, der an dieß Ereigniß die Geschicke der nächsten dreißig Jahre knüpft: der moralische Eindruck auf die ganze römische Welt war freilich groß.

2) Doch blieb sie von Feuer und Schwert verschont und die Uebertreibungen späterer Quellen, z. B. des Evagrius werden von dem nachherigen Zustand der Stadt Lügen gestraft; vgl. Pap. S. 85, 350, bes. Gregorov. I. S. 212 f.; irrig Mark. S. 90.

3) Vict. vit. I. 4. post Valentiniani mortem totius Africae ambitum obtinuit (Gensericus); nämlich noch die drei Mauritanien, Tripolis und einen Theil von Numidien, ferner gewannen die Vandalen noch die balearischen Inseln, Corsica, Sardinien und ein Stück von Sicilien; irrig läßt Mark. Noten S. 33 später die Westgothen den Vandalen Beute entreißen; s. darüber im II. Band.

4) a. 455, 456, 457 Prisc. p. 216.

5) Prisc. p. 217. Apoll. Sid. pan. Anth. c. II. v. 367.

Agrigentini recolit dispendia campi,
inde furit quod se docuit satis iste nepotem
illius esse viri quo viso, Vandale, semper
terga dabas. — —

Ricimer war ein Enkel Wallias, s. o. S. 147.

6) Idac. p. 40.

7) Bei einem derselben wurde aber die an der campanischen Küste gelandete

Digitized by Google

als Kaiser Majorian a. 460 zwei große Flotten gebaut hatte und mit einer Landung in Afrika drohte, kam ihm Genserich zuvor, indem er ihm einen Theil der Schiffe wegnahm, die bei Carthagena vor Anker lagen, und ihn so zum Frieden nöthigte. [1]) Aber unter nichtigen Vorwänden brach alsbald Genserich selbst diesen Vertrag und plünderte wieder alljährlich Sicilien und Italien. Von Seite des sonst tüchtigen Kaisers Marcian geschah nichts gegen die Vandalen. [2]) Sein Nachfolger Leo, seit a. 457, kaufte zwar die Kaiserin Eudoxia mit ihrer einen Tochter Placidia gegen schweres Lösegeld frei, [3]) aber ihre andre Tochter, Eudocia, hatte Genserich mit seinem Sohn Hunerich vermählt [4]) und bediente sich dieser Verschwägerung mit dem Hause Valentinians gegen seinen gefährlichsten Feind, den Sueven Ricimer, verwarf den von diesem erhobnen Kaiser Severus a. 461, forderte die Krone des Westreichs für Olybrius, den Gatten der Placidia und Schwager Hunerichs [5]) und reichte den Gegnern Ricimers im Abendland die Hand, so durch Verwirrung und Schwächung des römischen Reiches jede Gefahr, die dorther drohte, abzu-

---

Flotte überfallen und der Anführer, ein Schwager Genserichs, getödtet a. 459 (welchen Sirmond notae ad Ap. Sid. S. 206 und Mark. S. 264 ohne Grund für den von Vict. vit. I. 11. genannten cognatus regis, Sersaon, halten). Apoll. Sid. paneg. Major. V. v. 435 — 445.

— — clamant hoc vulnera primi
praedonum tum forte ducis, cui regis avari
narratur nupsisse soror. — —

1) Prisc. p. 156. Apoll. Sid. l. c. v. 441 seq. Idac. p. 44; daß Majorian verkleidet in Karthago die Rüstungen Genserichs erkundschaftet habe, Proc. I. 7, ist eine Sage; a. M. Mark. S. 98, 267. Derselbe sagt S. 266, Genserich habe die Sueven gegen die mit Majorian verbündeten Westgothen gehetzt und berufe sich auf Idacius, der kein Wort davon weiß, sondern nur Gesandte der Vandalen und Gothen bei den Sueven erscheinen läßt. Markus' eigentliche „Quelle" war aber hier wie so oft Tillemont; s. diesen VI. S. 318.

2) Vielleicht zur Erklärung dieser auffallenden Schlaffheit entstand später die von Proc. I. S. 4. berichtete und von Pap. S. 81 recipirte Sage, Marcian sei einst von Genserich gefangen a. 431, seine künftige Erhöhung durch ein Vorzeichen entdeckt, und der Gefangne eidlich verpflichtet worden, nie die Vandalen zu bekämpfen. Freilich wird die Sage auch nach Asien verlegt; vgl. Tillemont VI. S. 281.

3) a. 462 oder nach Mark. S. 251 a. 457??

4) Idac. p. 46. Proc. I. 5; über die Abweichungen bezüglich des Gatten der Eudocia, s. Pap. S. 96; über die erste Gattin Hunerichs s. u.

5) Proc. I 6.

Digitized by Google

wenden.[1]) Die Unternehmungen Ricimers gegen die raſchen Seeräuber hatten keinen rechten Erfolg.[2])

Als a. 467 Kaiſer Leo und Ricimer gemeinſam den Anthemius zum Kaiſer des Abendlandes erhoben, warf ſich Genſerich, noch immer den Olybrius vertretend,[3]) unter großen Grauſamkeiten jetzt auch auf die byzantiniſchen Beſitzungen.[4]) Da drohende Geſandtſchaften nichts fruchteten,[5]) beſchloſſen beide Reiche eine große gemeinſame Unternehmung zur Vernichtung des Räuberſtaats. a. 468. Dießmal wurde es Ernſt. Eine Flotte von 1000 Schiffen, ein Heer von 100,000 Mann wurde von Byzanz aufgebracht, eine Summe von 130,000 Pfund Gold auf die Rüſtungen verwendet.[6]) Zugleich gegen drei Punkte, die Inſel Sardinien, Tripolis und Karthago ſelbſt ward der Angriff gerichtet und der Anfang war nicht ohne Erfolg.[7]) Aber während eines Waffenſtillſtandes[8]) überfiel Genſerich mit Brandern zur Nacht und mit günſtigem Wind die ſchwerfällige Flotte der Byzantiner und vernichtete mit dieſem einen Schlag die ganze Unternehmung.[9]) Aerger als je zuvor wurden nun von den Vandalen[10]) ſieben Jahre lang die ſchutzloſen Küſten beider Reiche heimgeſucht, bis endlich im Jahre 475 Friede geſchloſſen wurde. Der König des Meeres war alt geworden und ſein Volk vertauſchte allmälig unter dem Einfluß des Himmels und des Bodens von Afrika

---

1) Vgl. Mark. S. 254.

2) Z. B. a. 466. Idac. p. 50. Ap. Sidon. pan. Anth. II. v. 353:

— — (Ricimer) proprio solus vix Marte repellit
piratam per rura vagum, qui proelia vitans
victorem fugitivus agit. — —

Beſſer gelang es a. 464.

3) Ueber ſein Verhältniß zu dieſem ſ. Malalas ed. bon. p. 374.

4) Griechenland, Peloponnes, die griechiſchen Inſeln. Proc. I. 5, 22. Vict. vit. I. 17. Prisc. p. 221. Theoph. p. 99, 100. ed. ven. p. 80.

5) Prisc. l. c.

6) Proc. I. 6. Apoll. Sid. I. c. Theoph. l. c. Idac. p. 47, 52.

7) Vgl. Tillem. VI. S. 640; aber daß Marcellin bereits Karthago belagert, ſagt Marc. ed. Ronc. II. p. 296 nicht, wie Mannert S. 95 meint.

8) Der nicht ohne Verrath der kaiſerlichen Feldherrn, Proc. I. 6, vielleicht unter Mithülfe der Arianer im römiſchen Heer, Theoph. l. c. erlangt ward.

9) Die hochmüthige Geſinnung der Römer gegen die Barbaren ſpricht bezeichnend aus der Antwort des ertrinkenden Legaten Johannes auf die vom Königsſohn Genzo gebotne Rettung: *ὡς μήποτε Ἰωάννης ὑπὸ χερσὶ κυνῶν γένηται.* Proc. I. 6.

10) Im Bund mit dem Weſtgothen Eurich. Jord. c. 47.

Digitized by Google

die frühere Kriegsrüſtigkeit mit üppigem Wohlleben: da wurde denn mit dem oſtrömiſchen Kaiſer Zeno der ſogenannte ewige Friede vereinbart, die Grundlage des Verhältniſſes beider Reiche bis auf Juſtinian und Gelimer. [1]) Gegenüber dem weſtlichen Kaiſerthum ſorgte ein mit dem Patricius Oreſtes geſchloßner Vertrag vom gleichen Jahre 475 für das Aufhören der vandaliſchen Raubzüge [2]) und auch mit Odovakars bald darauf errichteter Herrſchaft wurde gutes Vernehmen gehalten. Dieſer erhielt gegen jährlichen Tribut den größten Theil von Sicilien zurück. [3]) So ſtarb Genſerich nach fünfzigjähriger Herrſchaft mit all' ſeinen Feinden in Frieden, (Jan. 477), „der König," wie er ſich ſtolz genannt hatte. [4]) Welch' gewaltigen Eindruck ſeine Kraft und Klugheit überall gemacht, erhellt aus den bewundernden Berichten ſeiner Feinde. [5]) Er erſcheint als Gründer aller vandaliſchen Verhältniſſe nach Auſſen und Innen: Juſtinian ſcheut den Schein, die mit Genſerich geſchloßnen Verträge zu brechen, Gelimer beſchwört die Seinen, den Ruhm Genſerichs nicht zu beflecken und Procop findet den Sieg Belisars vor Allem deßhalb glorreich, weil über einen Enkel Genſerichs errungen, den er neben Theoderich den größten König der Barbaren nennt. [6])

Ihm folgte ſein älteſter Sohn Hunerich a. 477—484. [7]) Die gelinde Sprache, welche dieſer bei Gelegenheit eines alsbald ausgebrochnen Streites mit Byzanz in allen Punkten nachgebend, führte, [8])

---

1) Malch. p. 260. Proc. I. 7.

2) hist. misc. XV. S. 99.

3) Vict. vit. I. 4. Siciliam Odoacro Italiae regi-tributario jure concessit, ex qua ei Odoacer singulis quibusque temporibus ut domino tributa dependit aliquam tamen sibi reservans partem. Es war zugleich ein Abkauf der Plünderung und eine Theilung.

4) Theoph. ed. Par. p. 87 ed. ven. p. 70: *ῥῆγα καλέσας ἑαυτὸν*

5) So z B. Idac., Chron. u. Jord. c. 33. 36. 47.

6) Die übertreibenden Schmähungen bei Ap. Sid. l. c. c. V. v. 338, werden durch die eignen Berichte des Panegyrikers Lügen geſtraft.

7) Proc., Theoph., *Ὑνώριχος*, Prosper, Hunerix, Vict. tun. Hunericus, Ugnericus, A. Honoricus.

8) Malch. p. 239; es handelte ſich beſonders um das Heirathgut ſeiner Königin Eudocia (über deren Flucht nach Jeruſalem Theoph. ed. par. p. 102, Zonar. p. 48, Mark. S. 251). Vorwand dieſer Milde war die ehrenvolle Behandlung ſeiner Schwägerin Placidia am kaiſerlichen Hofe: aber man durchſchaute das Vorgeben und erkannte mit Freude den wahren Grund. Später allerdings, bei Verfolgung der Katholiken, trat Hunerich ſehr rückſichtslos gegen Zeno auf, den er durch die beiden Theoderiche vollauf beſchäftigt ſah (ſ. II. B.) und maßte ſich auf ſeinen Münzen ſogar den Titel Augustus an. Friedl. B. M. S. 22.

Digitized by Google

zeigte, wie nur die Persönlichkeit seines Vaters das allzuabentheuerlich mitten in die römische Welt gebaute Werk hatte stützen können. Die Kraft der Vandalen sank. Die Mauren, nur durch Genserich in eine theilweise und widerwillige Abhängigkeit geschreckt, wagten bereits wieder Einfälle und einer ihrer Stämme nach dem andern riß sich los. [1]). Auch Hunerichs Nachfolger Gunthamund, der Sohn seines Bruders Genzo, a. 484 — 496, konnte durch wiederholte Schlachten die immer häufiger und immer kühner in das Herz des Reiches dringenden Streifzüge der Mauren nicht hemmen. [2]) Auch an das aufblühende Ostgothenreich in Italien verloren die Vandalen Raum: sie verzichteten in einem Vertrag v. J. 491 auf den von Odovakar für Sicilien erhobnen Tribut. [3])

---

1) Proc. I. 8. Theoph. p. 159. ed. ven. p. 127.

2) Proc. I. 8.

3) Cass. Chron. ad. h. a. p. 234. Vandali pace suppliciter postulata a Siciliae solita depraedatione cessarunt; sie verhießen auch ohne Schatzung die Insel in Ruhe zu lassen: Ennod. pan. bei Manso S. 476 quid castigatas Vandalorum ventis parentibus eloquar depraedationes, quibus pro annua pensione satis est amicitia tua; (unrichtig du Roure I. S. 245;) an dem wahren Sachverhalt der maurischen Fortschritte wird nichts ändern die nothgedrungene Schmeichelei eines Poeten, dessen Schicksal, bezeichnend für die Zeitverhältnisse, hier eingeschaltet werden mag. Am Hofe Gunthamunds lebte der Dichter Dracontius, dessen Reugedicht, — satisfactio — eine Elegie, einige spärliche sonst nicht bekannte Angaben gewährt. Arevalo freilich, welcher 1791 zu Rom die vollständigen Werke aufgefunden und herausgegeben hat, glaubte ihn, trotz der deutlichen Aufschrift der satisfactio: „ad Gunthamundum Guandalorum regem“ nach Spanien unter die Regierung Guntherichs zurückversetzen zu müssen. Dawider hat schon Pap. S. 375 gute Gründe aufgeführt. Abgesehen aber von dem daselbst Erörterten, ist eine ganz entscheidende Bestätigung der Richtigkeit der Aufschrift ad Gunthamundum Vers 51, wo es heißt: servet *avi* ut laudes dicam patriasque suasque etc. Dieser avus ist natürlich Genserich, der Vater Genzos, des Vaters Gunthamunds: auf Genserich paßt auch wie auf keinen Andern v. 214: inclytus armipotens vestrae pietatis origo. Endlich kömmt dazu, daß der von Dracontius v. 218 erwähnte Vincomalus offenbar am Richtigsten gedeutet wird auf den in der not. episc. afr. genannten (98ten B.) Bischof des cäsareensischen Mauritaniens, der unter Genserich und Hunerich lebte. — Dracontius hatte sich nun die Ungnade des Königs zugezogen, weil er, obwohl am karthagischen Hofe lebend, statt Gunthamund oder sein Haus, einen Fremden, vielleicht den Kaiser, in seiner Poesie gefeiert (v. 94). Dafür wurde nicht nur er selbst mit harter Kerkerstrafe und wahrscheinlich Confiscation, sondern zugleich seine Familie mit schwerer Ahndung heimgesucht. (v. 283. 312.) Um die Gnade des Königs wieder zu gewinnen, schrieb er nun im Kerker jenes Reugedicht, in welchem er die Milde Gunthamunds gegen gefangene Feinde (v. 125) und die in seiner Abwesenheit von seinem Heer

Digitized by Google

Sein Bruder Thrasamund a. 496—523, [1]) durch Schönheit, Geist und Bildung ausgezeichnet, [2]) von allen Nachfolgern Genserichs der Mächtigste, hob noch einmal das Reich durch engen Anschluß an Theoderich, den großen König der Ostgothen — offenbar die einzig vernünftige und rettende Politik, von welcher sein Nachfolger zum Verderben der Vandalen wieder abwich. Er hatte die Verbindung mit dem glänzenden Nachbarreich gesucht und Theoderich, stets bestrebt unter den germanischen Fürsten Frieden und Freundschaft zu fördern, gab ihm seine Schwester Amalafrida zur Ehe. [3]) Als Brautschatz schenkte er seiner Schwester das für die Vandalen wichtige Vorgebirge Siciliens, Lilybäum, [4]) und gab ihr ein Ehrengeleit von 1000 vornehmen Gothen und diesen 5000 Krieger zur Bedienung mit. [5]) Theoderich schützte die Vandalen gegen die Westgothen [6]) und Thrasa-

erfochtnen Siege zur See und über die Mauren rühmt. v. 213 contulit absenti terrae marique triumphos, Ansila testatur, Maurus ubique jacet. Schwierig ist Ansila zu deuten. An den byzantinischen Feldherrn Anaxilla vom Jahre 441, Prosper Chron. p. 666, zu denken, wie Pap. l. c., verbietet, abgesehen von der langen Zeit, die zwischen dessen Auftreten und dem Regierungsantritt Gunthamunds liegt, schon die Erwägung, daß die Erfolge in Abwesenheit des Letzteren, also unter ihm als König, nicht von ihm als Prinz errungen worden sein müsse. Arevalo meint, es sei ein verdorbener afrikanischer Flußname.

1) Vict. tun. Trasamundus. Proc. *Τρασαμοῦνδος*. Theoph. *Τρισαμοῦνδος*. A. Transam.

2) Proc. I. 8. Var. V. 43. epigr. VI. 85. p. 628:

in quo concordant pietas prudentia mores
virtus forma decus animus sensusque virilis
invigilans animo solus super omnia sensus.

3) Beide waren verwittwet. — Ennod. l. c. affines esse meruerunt Vandali, quia obedire non abnuunt.

4) Das sind die regna, von denen Var. IX. 1. spricht; *τὴν ἀδελφὴν ἐδωρήσατο* sagt Proc.: seine Schwester, nicht die Vandalenkrone war die Beschenkte. Dieß wurde später wichtig, da die Gothen den Byzantinern die Schenkung nicht als Pertinenz des Vandalenreichs belassen wollten. Proc. b. G. I. 3; eine auf diese Schenkung bezügliche Inschrift fines inter Vandalos et Gothos. mil. IV. f. nach Muratori bei Pap. S. 122.

5) Proc. I. 8. *Γότθων δοκίμων χιλίους ἐν δορυφόρων λόγῳ οἷς δὴ ὅμιλος θεραπείας εἵπετο ἐς πέντε μάλιστα χιλιάδας ἀνδρῶν μαχίμων*; dieß war aber keine Gefolgschaft, vgl. Köpke S. 196 und kein Beweis der Schwäche der Vandalen (so Pap. S. 122, du Roure I. S. 294) — ihr Heer gegen Belisar beträgt über 100,000 Mann —; haltlos sind auch die Vermuthungen bei Buat IX. S. 207.

6) Das hat Pap. S. 123 wahrscheinlich gemacht; indessen scheint die Verbannung des Bischofs Eugenius nach Albi Greg. tur. II. 3 Freundschaft mit diesen vorauszusetzen; Theoderich hatte wohl vermittelt.

Digitized by Google

mund blieb mit dem Gothenreich in genauer Verbindung. [1]) Und als er den Zorn Theoderichs durch Aufnahme eines von dessen Feinden gereizt, that er Alles, ihn wieder zu versöhnen. Gesalich nämlich, der Bastard des Westgothenkönigs Alarich, welcher seinem Halbbruder Amalarich, dem echten Sohn des Königs von einer Tochter Theoderichs, die Krone streitig machte, hatte, von dem Großvater und Beschützer Amalarichs vertrieben, in Afrika bei den Vandalen Unterstützung für seine Pläne gesucht. [2]) Da der Ostgothenkönig berichtet worden, sein Feind sei von Thrasamund mit reichen Geldmitteln ausgerüstet entlassen worden, schrieb er diesem einen vorwurfsvollen Brief, der für das Verhältniß der beiden Reiche sehr bezeichnend ist. [3]) Er hebt die Auszeichnung hervor, welche er dem Vandalen durch Vermählung mit der Zierde des Hauses der Amaler, seiner Schwester, verliehen, die, ihrem Gatten an Klugheit gleich, von ihm hätte zu Rathe gezogen werden sollen. Dann wäre nichts geschehen, was wie ein Friedensbruch aussehe. Zwar könne der Flüchtling gottlob nicht schaden, aber seine günstige Aufnahme habe Thrasamunds Gesinnung verrathen. „Was kann man von Fremden gewärtigen, wenn Verschwägerte also handeln? Wohin ist deine Weisheit gekommen, mit welcher du Andre über ihre Pflichten zu belehren pflegtest?“ Auf diesen harten Vorhalt schickt der Vandale schleunig Gesandte zu seiner Rechtfertigung, welchen er begütigend reiche Geschenke mitgab. Die Antwort Theoderichs — welch' schönes Thema für die sentenzenquillende Rhetorik Cassiodors! — war königlich. Er dankt in verbindlichen Worten für das sichtliche Bestreben sich zu rechtfertigen. „Wenn ein König sich entschuldigt, ist jede Beschwerde gehoben.“ Die

1) Z. B. durch Ennodius, s. dessen Brief IV. 10; er sandte ferner dem Eidam Theoderichs zu den von ihm als Consul gefeierten Spielen wilde Thiere aus den Wüsten Afrikas. Cass. Chron. p. 237 feras quas praesens aetas pro novitate miraretur exhibuit. cujus spectaculi voluptates etiam exquisitas Africa sub devotione transmisit; übrigens war er, wie sein großer Schwäher, ein eifriger Freund von Bauten: er stellte die Stadt Aliana her, schmückte sie mit Gebäuden aller Art, insbesondere mit Thermen, die in Einem Jahre fertig gebaut wurden, Burmann anthol. l. III. ep. 33—35. und restaurirte auch sonst gern die Ruinen römischer Kunst: vergl. ep. 33—37. 37.

per quem cuncta suis consurgunt pulchra ruinis,
et nova transcendunt priscas fastigia sedes.

Offenbar ist er der gebildetste und für Kunst und Wissen begabteste dieser Könige. Seine Leutseligkeit lobt Ennod. l. c.

2) Isid. hist. Wisig. p. 275.

3) Var. V. 43.

Digitized by Google

Geſchenke aber nimmt er nicht an, denn um Recht, nicht um Gold war ihm zu thun: die Gaben mögen in des Vandalen Schatz zurückwandern und der Ruhm der edeln Handlungsweiſe beider Könige möge die Welt erfüllen. [1])

Auch mit dem Kaiſer, Anaſtaſius, hielt Thraſamund gutes Vernehmen — die gemeinſame Neigung für den Arianismus verband ſie — und nur eine ſchwere Niederlage durch die Mauren trübte den Glanz ſeiner Regierung. [2])

Dagegen unter ſeinem Nachfolger Hilderich,[3]) dem Sohn Hunerichs und Eudocias, begannen die längſt vorgezeichneten Geſchicke des Vandalenreichs ſich zu vollenden. Er war milder, freundlicher Art, hatte aber keine Thatkraft, geringe Begabung im Allgemeinen und insbeſondere keine kriegeriſche Ader. [4]) Nicht mehr ihr König führte jetzt die Vandalen in den Krieg: dieß Amt hatte dieſer ein für alle Mal überlaſſen an ſeinen Vetter Hoamer, einen tüchtigen Krieger, den man den Achilleus der Vandalen nannte. [5]) Die Lostrennung des Heerführerthums und damit des Waffenruhms, einer Hauptſtütze der moraliſchen und juriſtiſchen Macht des Königthums, mußte dem Anſehen Hilderichs beträchtlich ſchaden. Dazu kam, daß der ſchwache und kurzſichtige Fürſt eine Politik verfolgte, die allen Traditionen Genſerichs und Thraſamunds direkt widerſtrebte und den Untergang des Reiches herbeiführte. Die erſprießliche Verbindung mit den Oſtgothen wurde nicht bloß aufgegeben, ſondern in offne Feindſchaft verwandelt. Mit einer in jenen dumpfen Zeiten ſeltnen Klarheit hatte der große Theoderich[6]) geſtrebt, unter allen germaniſchen Fürſten das

1) Var. V. 44.

2) Proc. I. 8; hier bereits benutzten äußere Feinde gegen die Vandalen den Haß ihrer katholiſchen Unterthanen als mächtigſten moraliſchen Bundesgenoſſen, — ein kleines Vorbild der ſpäteren byzantiniſchen Politik. Die Mauren ſtrebten „die Gunſt des Gottes der Katholiken" und natürlich damit die Gunſt der Katholiken durch gefliſſentlich im Gegenſatz zu dem Fanatismus der Vandalen zur Schau getragene Duldung zu gewinnen.

3) Hildericus Isid., Ἱλδέριχος Proc., Hilderix Prosper, Hilderic Vict. tun. Hildericus al.

4) Er konnte von Krieg nicht reden hören, ein ſeltſamer Enkel Genſerichs! Proc. I. 9. Coripus Joh. III. v. 199. ed. bon. p. 64 nennt ihn insuetus conferre manum; danach iſt zu würdigen Anthol. V. epigr. 182. ornasti proprium *per facta ingentia* nomen. Den Bau eines Bades ſchreibt ihm zu ep. III. 27.

5) Gleichwohl erlitt er eine empfindliche Niederlage durch die Mauren. Proc. I. 9.

6) Wir werden im II. Band ſehen, aus welchen zwingenden Gründen.

Digitized by Google

Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Bewußtsein gemeinsamer Interessen zu verbreiten. Am dringendsten aber waren Vandalen und Ostgothen aufeinander angewiesen: denn ihnen beiden drohte von Byzanz die nächste Gefahr und sie beide waren am Meisten in der Lage sich zu unterstützen, ihre Mittel zu Land und See zu ergänzen. Wie viel schwieriger wäre das Unternehmen Belisars gegen die Vandalen gewesen, hätten diesen die mächtigen und nahen Ostgothen Beistand geleistet, was bei Erhaltung der von Thrasamund gepflegten Freundschaft zuversichtlich geschehen wäre! Statt dessen wurde das gothische Sicilien der Hauptstützpunkt für den Angriff auf Afrika und förderte Flotte und Reiterei der Byzantiner so wesentlich, daß die Gothen behaupten durften, nichts so sehr als ihre Hülfe habe den Sieg Belisars herbeigeführt. [1]) Hilderich nun war es, der den Bruch mit den Gothen wenn nicht verschuldete, doch entstehen ließ. [2]) Amalafrida und ihre Gothen wurden gefährlicher Umtriebe gegen König und Reich der Vandalen beschuldigt [3]) und dadurch veranlaßt, bei den Mauren Schutz zu suchen. Bei Capsa kam es zu einem Gefecht, die Schwester des großen Theoderich wurde gefangen und starb im Kerker, wahrscheinlich ermordet, ihre Gothen wurden erschlagen. [4]) Theoderich mußte die Bestrafung unterlassen, weil er bei der Gährung im Inneren seines Reiches und in Ermanglung hinreichender Seemacht eine Invasion Afrikas nicht wohl wagen durfte und noch viel mehr war sein Nachfolger Athalarich gezwungen, als Amalafrida im Gefängniß gestorben, sich mit Vorwürfen zu begnügen. [5]) Aber Freundschaft konnte nun nicht mehr bestehen zwischen den beiden Reichen. — Statt der natürlichen Alliance mit den Gothen suchte Hilde-

1) Proc. b. G I. 3.

2) A. M. Mark. S. 347.

3) Worin diese bestanden haben sollen, ist nicht gesagt; vielleicht Ueberlieferung des Reichs an die Ostgothen, so vermuthet du Roure II. S. 123, oder Verletzung des Erbfolgegesetzes Genserichs. Proc. braucht den Ausdruck *νεωτερίζειν, νεώτερα πράσσειν* in diesem Sinne später, auch Var. IX. 1. si successio debebatur alteri deutet darauf hin und ich halte dieß für das Wahrscheinlichste; ein Sohn Amalafridens wird freilich nicht erwähnt.

4) So lassen sich Viet. tun. p. 361, der von keinem Argwohn des Königs und Procop I. 9, der von keiner Schlacht weiß, vereinen; anders Mark. S. 347, 350.

5) Var. IX. 1; der merkwürdige Brief führt noch ganz die Sprache des alten gothischen Stolzes, muß aber die Rache Gott anheimstellen; die Fürstin war wohl ermordet worden; l. c. quis nesciat, A. apud vos violentum reperisse occasum? aber: restat ut naturalis ejus fingatur occasus.

Digitized by Google

rich die unnatürliche mit dem alten Reichsfeind, mit Byzanz. Er, der Sohn der Römerin Eudocia, war mit Justinian schon vor dessen Thronbesteigung befreundet und reiche Geschenke gingen zwischen beiden hin und her. [1]) All' diese Dinge nun, die Kriegsuntüchtigkeit des Königs, der Bruch mit den Gothen, die verdächtige Hinneigung zu Byzanz und die — gegen einen seinem Vorgänger geleisteten Eid — den Katholiken bewilligte Begünstigung [2]) mußte die Regierung Hilderichs bei allen echten Vandalen verhaßt machen und es bildete sich gegen den König und die byzantinische Freundschaft eine nationale Parthei. An ihre Spitze trat Gelimer, der Sohn des Gelarich, des Sohnes von Genzo, also ein Urenkel Genserichs, [3]) ein merkwürdig gemischter Charakter. Durch das Seniorat zum Thronerben berufen, war er — ein schweres Gewicht gegenüber dem waffenscheuen König — der beste Krieger seines Volkes; sonst nennt ihn freilich Procop einen gefährlichen Mann von bösem Charakter, habgierig und neuerungssüchtig. Sein Ehrgeiz begnügte sich nicht mit der Erwartung der Krone: schon jetzt maßte er sich Rechte, Handlungen, Ehren eines Königs an. Bald ging er gegenüber der Schwäche Hilderichs immer weiter, schaarte die Besten seines Volkes um sich [4]) und suchte sie zu bewegen, dem Hilderich die Herrschaft zu entreißen. Die Gründe, welche er geltend machte, waren des Königs Unfähigkeit im Krieg, seine Niederlage durch die Mauren, endlich sein Streben, das Vandalenreich dem Kaiser Justinus in die Hände zu spielen, auf daß es nur nicht auf ihn, als einer andern Linie der Asdingen angehörig, übergehe: das sei der wahre Sinn seiner Gesandtschaften nach Byzanz. [5]) Und so gewann er leicht Anhang, riß die Herrschaft an sich und setzte den König sammt Hoamer und dessen Bruder Euages

1) Daß er aber selbst 38 Jahre zu Byzanz gelebt, nehmen Mannert S. 131, 134 und Mark. S. 196, 349 ohne Grund an; Mark. S. 253 behauptet, Proc. I. 9. sage, Hilderich sei dortselbst erzogen worden, wovon keine Spur zu finden. Das Wort ξένος läßt kaum einen Besuch in Byzanz mit Gewißheit annehmen.

2) Uebertreibend macht hist. misc. XV. p. 102. den König selbst zum Katholiken: qui non patrem haereticum, sed matris catholicae monita sequens cultor rectae fidei enituit.

3) Geilamer Prosper, Gilimer Isidor, Geilimer Vict. tun., Gelesimeris Greg. tur. II. 3.

4) Proc. b. V. I. 19. *Βανδίλων ἑταιρισάμενος εἴ τι ἄριστον ἦν.*

5) Morcelli III. p. 270 geht zuweit, wenn er den König Hülfe vom Kaiser gegen Gelimer erflehen und diesen (wie auch du Roure II. S. 126) im Einverständniß mit den Gothen handeln läßt S. 267.

Digitized by Google

gefangen.[1]). — So berichtet Procop, der auch sonst dem Gelimer abhold. Aber wie weit bereits die Hinneigung zu Byzanz und die Herabwürdigung der nationalen Unabhängigkeit von Seite des Königs ging, läßt sich deutlich daraus ermessen, daß er auf seine Münzen nur das Bild des Kaisers, nicht mehr das eigne prägen ließ, während seine Vorgänger ganz unabhängig, mit eignem Bild und Namen, mit dem Titel Dominus noster, ja selbst Augustus geprägt hatten.[2]) Wenn also auch Gelimer bei Procop als der ehrgeizige Anstifter der Revolution erscheint, er muß doch einräumen, daß die Ersten des Volkes mit ihm einverstanden waren und es ist klar, daß es eben das Nationale war, was Gelimer mit den Tüchtigsten der Vandalen gegen die Schwäche des Königs und die byzantinische Gefahr verband.[3]) Uns ist zumal der Eine Grund, welchen Gelimer gegen den König vorbringt, merkwürdig, daß dieser lieber den Byzantinern als einem andern Zweig seines eignen Hauses die Krone gegönnt haben soll. Daß ein solcher Plan dem König auch nur angemuthet werden kann, zeigt, wie unter den Zweigen des asdingischen Hauses nicht minder Eifersucht und Zwietracht waltete, als z. B.

---

1) Proc. l. c. *ἀναπείθει ἀφελέσθαι μὲν Ἱλδέριχον ὡς ἀπόλεμόν τε καὶ ἡσσημένον πρὸς Μαυρουσίων καὶ Ἰουστίνῳ βασιλεῖ καταπροδιδόντα τὸ τῶν Βανδίλων κράτος ὡς μὴ ἐς αὐτὸν ἐκ τῆς ἄλλης ὄντα οἰκίας ἡ βασιλεία ἔχοι τοῦτο γὰρ οἱ βούλεσθαι τὴν ἐς Βυζάντιον πρεσβείαν — αὐτῷ τε παραδιδόναι τὸ Βανδίλων κράτος*; — Euages ist wohl jener Oageis, von dem epigr. 58. p. 609 spricht (Libyam qui protegit armis) dessen Tochter Luxorius, dessen Garten ep. 88 p. 620 feiert.

2) Die Beweise bei Friedl. l. c.

3) Wie weit dabei persönlicher Ehrgeiz, wie weit Patriotismus thätig waren, läßt sich nicht mehr entscheiden: an wirklichem Nationalgefühl Gelimers läßt der Brief an Tzazo Proc. I. 25. nicht zweifeln; über die Revolution vgl. Vict. tun. p. 364: Geilimer apud Africam regnum cum tyrannide sumit et Carthaginem ingressus Helderícum regno privat ... atque Oamer, Dignum multosque nobilium perimit; die multi nobilium sind wohl Römer; nach Malalas XVIII. ed. b. p. 459, dem Mark. S. 351 folgt, hätte Gelimer die Mauren geschlagen und sich dann mit ihnen gegen Hilderich verbunden: *Γελίμερ συμβαλὼν μετὰ Μαυρουσίων περιεγένετο κατὰ κράτος. καὶ συνάψας φιλίαν μετ' αὐτῶν ἔλαβεν αὐτοὺς ἐς συμμαχίαν καὶ τυραννήσας εἰσῆλθε κατὰ τοῦ αὐτοῦ Γιλδερίχου ἐν Καρταγένῃ καὶ συνέλαβεν αὐτὸν καὶ ἀποκλείσας αὐτὸν ἐν οἴκῳ μετὰ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ καὶ τῶν τέκνων αὐτοῦ, φονεύσας καὶ τοὺς συγκλητικούς.* Wahrscheinlich hatte ein Sieg über die Mauren Gelimer gegen den eben erst von diesen geschlagnen König neues Uebergewicht und ein günstiger Vertrag vielleicht maurische Waffenhülfe verliehen; vgl. Pap. S. 129. Daß sich aber Gelimer wesentlich auf die Vandalen selbst stützte, erhellt aus Proc. I. 9.

Digitized by Google

unter den Merovingen, und wir werden finden, daß das von Genserich eingeführte Seniorat solche Zwietracht eher nähren als ersticken mußte.

Auf die Kunde von dem vollzogenen Thronwechsel ergriff Justinian, jetzt Kaiser, [1]) sofort die willkommene Gelegenheit zur Einmischung in das vandalische Reich. Die ganze Tendenz von Justinians Regierung führte aus mehr als einem Grund zu Angriffen auf die Reiche der Vandalen und Ostgothen. Auch abgesehen von seinem Streben, die verlornen Theile des westlichen Reiches wieder unter die Herrschaft des östlichen zu versammeln, war es die Idee des streng rechtgläubigen Katholicismus, welche im Gegensatz zu dem ketzerischen Anastas die Grundlage seiner wie seines Oheims Justinus Herrschaft bildete. So wurde er der Beschützer und Erretter der Rechtgläubigen, nach welchem alle Katholiken unter dem Druck der arianischen Gothen und Vandalen ausblickten. War König Hilderich, der Freund der Katholiken, politisch zugleich von Justinian abhängig geworden, so war die nationale Parthei Gelimers zugleich gegen den Katholicismus und das Byzantinerthum gerichtet. Deßhalb gab Justinian dem Kampf gegen Gelimer sofort eine religiöse Färbung und anderseits suchte er die nationale Basis seines Feindes dadurch zu erschüttern, daß er ihn als einen „Tyrannen", d. h. in der damaligen Sprache einen illegitimen Anmaßer, gegenüber den Gesetzen Genserichs, des Begründers des Reiches, hinstellte. Mit Recht hat man bemerkt, daß die juristirende Manier Justinians auch in seinen Erklärungen gegen den Vandalenkönig [2]) deutlich und bezeichnend hervortritt. In einem sehr gemäßigten, ganz den Rechtsboden einhaltenden Schreiben fordert er Gelimer auf: er möge sich mit der faktischen Gewalt des Königthums begnügen, mit der Annahme des Namens aber zuwarten bis zum Tode des alten Mannes. In geschickter Weise beruft sich der Kaiser der Pandekten auf das Testament Genserichs: man solle nicht einen alten, blutsverwandten Mann gefangen halten, der rechtmäßig König der Vandalen sei, wenn irgend Genserichs Willensschlüsse Geltung hätten. [3]) Statt dessen läßt Gelimer den

1) Seit April a. 527.

2) Daß Gelimer seine Thronbesteigung nach Byzanz gemeldet, Malalas ed. bonn. XVIII. p. 459, ist nicht wahrscheinlich, wohl aber waren Provincialen aus Afrika zu Justinian geflüchtet, seine Hülfe anzuflehen und machten dann den Feldzug gegen Gelimer mit Proc. II. 5.

3) l. c. I. 9, *γέροντά τε καὶ ξυγγενῆ καὶ βασιλέα Βανδίλων, εἴ τι τῶν Γιζερίχου βεβουλευμένων ὄφελός ἐστιν.*

Digitized by Google

Hoamer, den er am meisten zu fürchten hatte, blenden und nimmt den Hilderich und Euages in noch engeren Gewahrsam. [1]) Auch darauf hin thut Justinian noch keinen entscheidenden Schritt: sein Heer war noch im Orient in dem persischen Krieg beschäftigt und zeigte die entschiedenste Unlust gegen einen neuen gefahrvollen Feldzug: insbesondere fürchtete man die Seemacht der Vandalen und noch nach Eröffnung des Kampfes glaubte Belisar sich für den Fall einer Seeschlacht nicht im Mindesten auf seine Soldaten verlassen zu können. Daher die Gelindigkeit Justinians, den wir gegen die Ostgothen viel rücksichtsloser vorgehen sehen werden. Er schreibt: Gelimer möge die einmal ergriffne Herrschaft behalten, den Hoamer aber und Hilderich nach Byzanz schicken. Und an diese Forderung wird eine entschiedne Drohung geknüpft. [2]) Dazu nöthige ihn das Vertrauen, das jene auf ihn gesetzt. Endlich, um die Sache Gelimers von der seines Volkes zu trennen, wird hinzugefügt: solches Vorgehen sei kein Bruch der mit Genserich geschloßnen Friedensverträge: denn er werde dabei den rechtmäßigen Nachfolger Genserichs nicht bekriegen, sondern vielmehr denselben rächen: d. h. nicht Gelimer, sondern Hilderich sei der von ihm anerkannte Vandalenkönig. Aber diese Sprache verrieth zu deutlich die eigentliche Absicht bei der geforderten Uebersiedlung des entthronten Königs nach Byzanz: man wollte offenbar in seiner Person stets einen lebendigen Vorwand zur bewaffneten Intervention im Vandalenreich haben, um bei besserer Gelegenheit der nur als Faktum und provisorisch geduldeten Herrschaft Gelimers und damit der Unabhängigkeit der Vandalen ein gewaltsames Ende zu machen. [3])

Gelimer weist die Forderung in entschiedner Sprache ab: König Gelimer an König Justinian ist die stolze Aufschrift seiner Antwort. Vorerst behauptet er seine Legitimität: [4]) nicht durch Gewalt habe er

---

1) Indem er sie beschuldigte die Flucht nach Byzanz im Schilde zu führen. Gleichzeitig oder in die Zeit der Tödtung Hilderichs fällt wohl die Hinrichtung und Vermögensconfiscation zahlreicher nobilium africae provinciae. hist. Vand. l. c.

2) l. c. *ὡς οὐκ ἐπιτρέψομέν γε ἦν μὴ ταῦτα ποίης.*

3) l. c. *ἐνάγει γὰρ ἡμᾶς ἡ ἐλπὶς, ἣν εἰς τὴν ἡμετέραν φιλίαν ἔσχον. αἵ τε σπονδαὶ ἡμῖν αἱ πρὸς Γιζέριχον ἐκποδὼν στήσονται. τῷ γὰρ ἐκδεξαμένῳ τὴν ἐκείνου βασιλείαν ἐρχόμεθα οὐ πολεμήσοντες, ἀλλὰ τὰ [illegible] τιμωρήσοντες.*

4) l. c. *οὔτε βίᾳ τὴν ἀρχὴν ἔλαβον οὔτε τι ἀνόσιον ἐς ξυγγε εἰς τοὺς ἐμοὺς εἴργασται. Ἰλδέριχον γὰρ νεώτερα πράσσοντα ἐς οἶκον τὸν Γιζέριχου καθεῖλε τὸ τῶν Β. ἔθνος.*

die Herrschaft erhalten und nicht er habe seinen Blutsgenossen frevent-lich behandelt. Das Volk der Vandalen selbst habe Hilderich gestürzt, weil er gegen das Haus des Genserich böse Neuerungen betrieben, und ihn habe dann das Alter zur Herrschaft berufen nach dem Ge-setz. [1]) Wenn aber Justinian die Friedensverträge breche und gegen sie heranziehe, würden sie sich nach Kräften vertheidigen und für sich die Eide anrufen, welche Zeno, von dem sich Justinians Herrschafts-recht ableite, geschworen. — Man sieht, gegenüber dem Versuch Ju-stinians, Gelimer von seinem Volk zu trennen, stellt sich dieser als in völliger Uebereinstimmung mit demselben dar, und während Procop die ganze Bewegung von Gelimers Ehrgeiz herbeigeführt, geleitet und gemißbraucht darstellt, schiebt dieser die Erhebung gegen Hilderich ganz auf das Volk, rechtfertigt dieselbe durch die Andeutung von der Absicht des Königs, dem Hause Genserichs die Herrschaft zu entziehen und erklärt sich als den — nachdem der Thron durch eine berechtigte Nothwehr des Volks erledigt sei — nach dem alten Recht berufenen rechtmäßigen König. Für uns ist dabei insbesondere wichtig, daß die Absetzung des Königs durch sein Volk als eine gerechtfertigte und deßhalb auch in ihren Konsequenzen rechtbegründende Handlung dar-gestellt wird. —

Justinian durch diese Antwort erzürnt, sah ein, daß durch Ver-handlungen hier nichts mehr zu erzielen sei: er schloß mit den Per-sern Friede, um sein Heer unter Belisar gegen die Vandalen senden zu können. [2]) Aber Hof und Heer scheut diesen Krieg, theils wegen der Erschöpfung durch die so eben geendeten orientalischen Feldzüge, theils aus Furcht vor den voraussichtlich gegen die vandalische Flotte zu bestehenden Seekämpfen. [3]) Die Abneigung ist so groß, daß Ju-stinian schon den ganzen Plan aufzugeben entschlossen ist. Da rächte sich an den Vandalen die grausame und thörichte Verfolgung der Katholiken: religiöser Fanatismus war ihre Hauptsünde gewesen und religiöser Fanatismus gab der ihnen feindlichen Politik den verderb-lichen Nachdruck, wie den begeisternden Grund oder Vorwand. Vor dem Kaiser erschien ein katholischer Bischof aus dem Orient und theilte ihm mit, Gott mache ihm und dem Kaiser den Vorwurf, daß er sein Vorhaben, die Christen in Libyen von ihren Tyrannen

1) l. c. *ἐμὲ δὲ ὁ χρόνος εἰς τὴν βασιλείαν ἐκάλεσε, κατά γε τὸν νόμον τὰ πρεσβεῖα δισούς.*

2) c. 9.

3) c. 10. c. 15. c. 14.

Digitized by Google

zu befreien,[1]) in keiner Weise hinausgeführt habe. „Und doch werde ich selbst, sprach Gott, ihm beistehen und ihn zum Herrn von Afrika machen.“[2]) So war es denn ein Kreuzzug, ein heiliger Krieg des Katholicismus gegen den Arianismus, der gegen die Vandalen geführt werden sollte,[3]) wie Chlodowech in heiligem Krieg die ketzerischen Westgothen angreift.[4])

Nach dieser direkten Aufforderung und Verheißung Gottes vermag Justinian nicht mehr zu säumen, die Bedenken des Hofes und Heeres sind überwunden und Belisar erhält Befehl, baldmöglichst nach Afrika zu ziehen.

Gleich im Beginn des Kriegs ward von einem Provincialen, Prudentius, Tripolis an die Byzantiner verrathen: ebenso die Insel Sardinien, welche Gelimer dem Gothen Godas übertragen hatte: dieser erklärte, er wolle lieber einem gerechten Kaiser als einem ungerechten Tyrannen dienen.[5]) Godas hatte Name und Stellung eines Königs angenommen und sich mit einer Leibwache umgeben und schickte den von Justinian gesendeten Feldherrn zurück, indem er bemerkte, er bedürfe nur Truppen, die er auch behielt: er wollte sich eine unabhängige Herrschaft gründen. Damit wurde das Unternehmen gegen die Vandalen eröffnet,[6]) welches in einer Allen, auch den Byzantinern selbst, unerwarteten Leichtigkeit und mit geringem Aufwand von Mühe und Mitteln in kürzester Zeit zum völligen Siege führte. Mehr noch als die Feldherrenkunst Belisars waren wohl dessen Glück, der allgemeine Abfall der Einwohner von den verhaßten Arianern und Barbaren, und die konsequenzlose Führung und theilweise Verweichlichung der Vandalen die Ursachen dieser leichten Vernichtung ihres Reiches, welche an dem zwanzigjährigen Heldenkampf der Ostgothen gegen denselben Feind ein so merkwürdiges Gegenbild hat. Nur 11,000 Mann Fußvolk und 5,000 Reiter zählte das Heer, das Belisar anvertraut wurde. Gegen den abgefallnen

1) c. 10. *ἐκ τυράννων ῥύεσθαι.*

2) Nach anderer Version wird noch prägnanter Justinian selbst von dem durch Hunerich zum Martyrium gebrachten Bischof Laetus zum Kriege aufgefordert; so Chron. Vict. Tunun, ebenso hist. Vand.

3) Codex I. 27.

4) Und so faßt es auch noch Morcelli III. p. 276, 277 im Jahre 1817.

5) Als *τύραννος* wird Gelimer von den meisten Quellen häufig bezeichnet, die nur Hilderich als legitim anerkennen. So Procop, Jordanis, Prosper, Viktor, Corippus, Isidor.

6) Falsch ist die Zeitfolge der Erzählung bei Mark. S. 334.

Digitized by Google

Godas hatte Gelimer, der als oberster Kriegsherr erscheint, seinen Bruder Tzazo mit 5,000 Mann und 120 Schiffen, dem Kern des Heeres, [1]) gesendet. Inzwischen folgte die Einschiffung Belisars zu Byzanz unter bedeutsamer Mitwirkung der Kirche, (Juni 533:) der Zug wird ausdrücklich als ein katholischer Kreuzzug gegen die ketzerischen Arianer bezeichnet: Erzbischof Epiphanius von Byzanz betet für das Heer und bringt zu günstigem Omen einen erst jüngst Getauften auf das Admiralschiff. [2])

Und nun rächte sich ferner schwer die thörichte Verfeindung mit den Gothen: Amalasuntha, nach Theoderichs Tod für ihren Knaben Athalarich und die gothische Königsherrschaft fürchtend, hatte auf jede Weise die Gunst Justinians sich zu gewinnen bestrebt und ihm unter andern Willfährigkeiten damals verheißen, auf dem Zug gegen die verhaßten Vandalen, die Mörder so vieler Gothen, seinem Heer in Sicilien Lebensmittel und Bedürfnisse aller Art zu verschaffen, und sie hielt Wort. [3]) Noch verderblicher wurde für die Vandalen, daß es durch den Besuch auf Sicilien dem Belisar gelang, mittelst seines juristischen Rathes Procop — des Geschichtschreibers — genaueste Kunde zu erlangen von der ganzen Lage der Vandalen, insbesondre von der Abwesenheit ihrer nach Sardinien geschickten Flotte, deren Begegnung Belisar so sehr fürchtete. Ungehindert landet nun Belisar in Afrika [4]) und zieht mit dem Heer gegen Karthago. Und zwar erschien er überall als Freund und Erretter der Katholiken, der Provincialen von ihren arianischen und barbarischen Drängern: nirgends fanden diese an den Eingebornen Stütze, nirgends die Byzantiner Widerstand, vielmehr willigste Begünstigung. Belisar schärft seinen Soldaten die mildeste Behandlung der Provincialen ein und erklärt ausdrücklich, daß er einzig und allein deßhalb den Muth gehabt habe zu landen, weil die Bewohner von Afrika, ehedem Glieder des römischen Reichs, den Vandalen treulos und feindselig, auf sein Heer keinen Angriff machen und es vielmehr mit allem Nöthigen versorgen würden. [5]) Bei Besetzung der Stadt Syllektum gebietet

1) I. 25.

2) Siehe die frommen Deklamationen Justinians von seiner Eroberung. Novella 30. a. E. u. Cod. I. 27.

3) Procop c. 13. b. G. I. 3. Nach Malalas XVIII. p. 460. ed. bonn. erkannte sie Gelimer nicht als König an.

4) Anfang Sept.; über den Ort s. Mark. S. 366. Proc. c. 14—15.

5) c. 16. *ἐγὼ γὰρ ἐκείνῳ μόνῳ τὸ θαῤῥεῖν ἔχων εἰς τὴν γῆν ὑμᾶς ἀπεβίβασα, ὅτι* etc.

Digitized by Google

Beliſar, ſich aller Ungebühr gegen die Einwohner zu enthalten, Alles Beſte zu verheißen und zu erklären, ſie kämen, ihnen die Freiheit zu bringen. Und alsbald liefern die von den Vandalen am Schwerſten mißhandelten Stände, die Vornehmen und der Biſchof, die Schlüſſel der Stadt aus und am gleichen Tag noch übergibt der Poſtmeiſter den Byzantinern die Pferde der Verkehrsanſtalten des Staats.[1] Von da an ging der Zug des Heeres über Leptis und Adrumetum nach Graſſe, vier Tagmärſche von Karthago. Durch die Schonung Beliſars wurden die Provincialen dergeſtalt für die Byzantiner gewonnen, daß das Heer wie im eignen Lande zu ziehen glaubte. Die Einwohner flohen nicht und verbargen nichts von ihrer Habe, ſondern verkauften den Soldaten Lebensmittel und dienten ihnen ſonſt auf alle Weiſe.[2] Zu Graſſe war ein Schloß des Vandalenkönigs und der herrlichſte Luſtgarten, den Procop kennt.[3] Als die Soldaten ſich dort gelagert und völlig mit Früchten verſehen, merkte man noch keinen Abgang: man ſieht, der Reichthum der Könige und der Luxus des Lebens entſprach der Ueppigkeit des Landes. Und dieſe Verweichlichung des rohen Volkes in den Genüſſen eines entnervenden Klimas, einer überreichen Kultur und eines fruchtbaren ungewohnten Bodens iſt ein weiterer Erklärungsgrund des raſchen Erliegens der Vandalen.

Wir finden in ihrem Kampf gegen Beliſar einige Helden, aber dieſe nur aus Genſerichs Hauſe: nur das Königsgeſchlecht tritt handelnd in kräftiger Weiſe auf, nicht, wie bei den Gothen, das Volk. Das Heer ſchlägt ſich nicht eben mit Feigheit, aber von einer das ganze Volk durchdringenden Tapferkeit, von der alten germaniſchen Kraft, wie ſie die Gothen gegen denſelben Feldherrn bewährten, findet ſich keine Spur. Die plötzliche Verſenkung in die faule römiſche Uebercultur hatte den Franken z. B. die Tugenden der Barbaren genommen und ſie neben den Laſtern ihrer Rohheit neue Frevel gelehrt, wenn auch unter dem kälteren Himmel Galliens ihre Kraft nicht erſchlaffte; die Vandalen in dem heißen Afrika aber verſinken, angeſteckt durch das Beiſpiel der völlig verdorbenen Provincialen,[4] alsbald in verderbliche Schwelgerei: ſchon bald nach Genſerichs Tod[5]

1) l. c.

2) l. c.

3) l. c. *βασίλειά τε ἦν τοῦ Β. ἡγουμένου καὶ παράδεισος κάλλιστος ἁπάντων ὧν ἡμεῖς ἴσμεν.*

4) Salv. de gub. VII. 14.

5) Salvian lobt ſie noch wegen ihrer Sittenſtrenge l. c. 21.

Digitized by Google

sind ihre Heere den Mauren nicht mehr gewachsen, deren orientalische Bedürfnißlosigkeit und begnügsame Zähheit von Procop in schärfsten Gegensatz gebracht wird zu der vandalischen Ueppigkeit: er nennt die Mauren das abgehärtetste, die Vandalen das weichlichste Volk der Welt. [1]) Denn seit diese Afrika gewonnen, trieben sie täglich den höchsten Luxus von Bädern [2]) und Tafeleien, kleideten sich in Gold und Seide, saßen in Schauspielen und Wettrennen, [3]) pflogen der Jagden, der Orchestra, aller Arten von Mimen- und Musenkünsten, wohnten meist in Lustgärten [4]) voll Quellen und Fruchtbäumen, und lebten in steten Schmausereien und allen Arten von Liebesgenuß So macht denn auch ihre sporadische Tapferkeit den Eindruck eines fieberhaften, gewaltsamen, wenig nachhaltigen Aufraffens und nicht ihre geringe Zahl, [5]) sondern jene Verweichlichung ist der Grund ihres raschen Untergangs.

Gleichwohl waren in dem Volk noch Reste alter Tugenden. So täuschte sich Justinian sehr, wenn er auf Verrath unter den Vandalen selbst gerechnet hatte. [6]) Sein früheres Schreiben an Gelimer und mehr noch das Manifest, das Belisar nach der Landung verkündete, zeigt deutlich die Absicht, Spaltungen unter den Feinden hervorzurufen und das Volk von seinem König zu trennen. Das Manifest lautet: „Weder führen wir Krieg mit den Vandalen, noch brechen wir den mit Genserich geschloßnen Bund, sondern euren Tyrannen wollen wir stürzen, der die Verfügungen Genserichs verachtend euren König gefangen hält, und seine Verwandten tödtet, blendet und einkerkert. Also stehet uns bei und befreit euch selbst von so schnöder Tyrannei, auf daß ihr Frieden und Freiheit genießen möget: denn wir geloben euch bei Gott, daß euch diese von uns werden sollen." [7]) Trotz dieser Lockungen hielten alle Vandalen treu zu

---

1) II. 6.

2) Vgl. Luxorius ep. VI. 59. III. 33 — 37.

3) Vgl. Luxorius p. 591.

4) Vgl. Luxorius anthol. p. 588.

5) Wie man gewöhnlich annimmt, obwohl Procop hist. arcana c. 18. die Zahl der bewaffneten Vandalen, ohne Weiber und Kinder ꝛc. auf ~~160,000 Mann~~ angibt.

6) Vgl. I. c. 16.

7) c. 16. *τὸν ὑμέτερον τύραννον καθελεῖν ἐγχειροῦμεν — ξυλλάβεσθε τοίνυν ἡμῖν καὶ ξυνελευθεροῦτε ὑμᾶς αὐτοὺς οὕτω μοχθηρᾶς τυραννίδος, ὅπως ἂν δύνησθε τῆς τε εἰρήνης καὶ τῆς ἐλευθερίας ἀπόνασθαι· ταῦτα γὰρ ὑμῖν παρ' ἡμῶν ἔσεσθαι πρὸς τοῦ θεοῦ τὰ πιστὰ δίδομεν.*

Digitized by Google

ihrem König und Uebergänge zu den Byzantinern, wie sie in dem tief gespaltnen Gothenvolk vorkamen, finden wir nicht bei ihnen: [1]) das Volk zeigte, daß es Hilderich nicht wollte und in Gelimer keinen Tyrannen, sondern den nationalen König sah. [2]) Dieser erwies sich auch als nicht ganz unfähigen Gegner des großen Belisar. Als er zu Hermione den Anmarsch der Feinde erfuhr, entwarf er einen Plan, der nach Procops Geständniß das byzantinische Heer beinahe vernichtet hätte, wenn ihn nicht in der Ausführung allzugroßer Eifer vereitelt hätte. Er beschloß, den längs der Küste vordringenden Feind auf dem Marsch an günstiger Stelle von den drei Landseiten her zugleich anzugreifen und ins Meer zu werfen. Seinem Bruder Ammatas befahl er, mit allen Vandalen und andrem waffenfähigen Volk von Karthago aus dem Feind entgegen zu gehen und ihn in der Front anzugreifen. [3]) Gleichzeitig sollte sein Neffe Gibamund die linke Flanke Belisars überfallen, während ihn der König selbst mit der vandalischen Hauptmacht im Rücken angreifen wollte. Vor dem Abmarsch von Karthago ließ Ammatas auf des Königs Befehl den Hilderich und seine gefangnen Verwandten und Freunde tödten, ebenso die ihm anhängenden Provincialen — man sieht, der römerfreundliche Hilderich hatte die Römer für sich. [4]) Aber im Eifer hoher Tapferkeit greift Ammatas zu früh und mit zu geringer Macht an; er stößt zu Decimum auf die Massageten, die Belisars Vortrapp bildeten und fällt, nachdem er aufs tapferste kämpfend zwölf der besten Krieger erlegt: seine fliehende Schaar reißt die von Karthago nachrückenden Truppen mit sich fort und Belisars Vortrapp verfolgt sie bis an die Thore der Hauptstadt. Nun traf Gibamund in seinem ununterstützten Angriff auf die hunnischen Kerntruppen Belisars, und ward geschlagen und getödtet, [5]) dem König aber gelang es, zwischen Belisars Hauptmacht und eine vorgeschobne Schaar einzubrechen und letztere in wilder Flucht zurückzuwerfen. Und jetzt, sagt Procop, hätte Gelimer entweder durch rasche Verfolgung der Massageten diese abschneiden und erdrücken oder sogar Belisars verwirrte Reihen sprengen können; aber er that keins von beiden: ihn hielt die Leiche seines tapfern Bruders Ammatas auf: in Wehklagen und in der Sorge

1) Was Mark. S. 404 dawider sagt, ist ohne einen Schein von Grund.

2) Das Wort Belisars in der Rede an seine Soldaten, eine Haupthoffnung des Sieges sei *τὸ τῶν Β. ἐς τὸν σφῶν αὐτῶν τύραννον ἔχθος* blieb eine Phrase.

3) Ueber die Ortsbestimmung s. Pap. S. 147 und Mark. S. 373.

4) c. 17. c. 18. l. c.

5) I. 18. Vict. tun. p. 365. hist. Vand. p. 277. Jord. l. c. c. 33.

Digitized by Google

für die Bestattung verlor er den nie wiederkehrenden Augenblick: alsbald von dem neugeordneten Heer Belisars angegriffen und geschlagen, floh er auf der Straße nach Numidien, [1]) seine Hauptstadt Karthago, deren unzuverläßigen Einwohnern und Mauern er sich nicht anvertrauen wollte, dem Sieger Preis gebend. Belisar aber lagerte vor den Thoren: er wollte nicht bei Einbruch der Nacht in die Stadt einrücken, theils einen Hinterhalt besorgend, theils weil er während der Nacht die Soldaten nicht vom Plündern abhalten zu können glaubte. Die Städter aber nahmen die Byzantiner mit Freuden auf: sie öffneten die Thore und beleuchteten die ganze Stadt während der Nacht, indeß die zurückgebliebnen Vandalen in den Kirchen Asyl suchten: als sie die Flotte Belisars heransegeln sahen, nahmen die Karthager die Eisenketten ab, welche den Hafen sperrten: die Gefangnen, welche der König in einem düstern Gebäude seiner Hofburg hielt, wurden vom Kerkermeister entlassen, gegen die Zusage, sich seiner bei den Byzantinern anzunehmen: es waren damals viele Kaufleute aus dem Osten dabei, die Gelimer haßte und alle tödten wollte, weil er sie beschuldigte, den Kaiser zu diesem Krieg bewogen zu haben. [2])

Als Belisar, noch immer Kriegslist fürchtend, in voller Schlachtordnung in Karthago einzieht, [3]) schärft er den Seinen wieder strengste Mannszucht ein: die Libyer, ehedem Römer, seien gegen ihren Willen unter vandalische Herrschaft gekommen und hätten von diesen Barbaren viel Schreckliches erduldet. Deßhalb habe ja auch der Kaiser die Vandalen bekriegt: und so dürfe den Einwohnern von ihnen kein Leid widerfahren, zu deren Befreiung sie gegen die Vandalen gezogen seien (l. c.)

Ein anderer Zug charakterisirt wieder die katholisirende Auffassung, welche Justinians Unternehmung erfuhr. Die Vandalen hatten schon unter Hunerich den Katholiken die Kirche des h. Cyprian entrissen, [4]) ihre Priester vertrieben und sie arianischem Kult geweiht. Da nun die Gläubigen hierüber schwer bekümmert waren, war ihnen der Heilige im Traum erschienen und hatte ihnen verheißen, er werde sich rächen, und die Katholiken harrten seitdem stets dieser Rache. Jetzt traf sie ein. Sie bestand darin, daß die arianischen Priester

1) c. 19.
2) c. 20.
3) 15. Sept. s. Pap. S. 152.
4) Vgl. V. v. I. 5.

Digitized by Google

am Tage der Schlacht von Decimum die Kirche mit allen Schätzen, Lampen, Geräthen ꝛc. geschmückt hatten, um Gelimers Sieg zu feiern: als sie nun nach der Niederlage der Vandalen fliehen mußten, feierten in der festlich erleuchteten und geschmückten Kirche die katholischen Priester den Sieg den Byzantiner und der heilige Cyprian war gerächt. [1]) Procop in seinen Betrachtungen über den Untergang des Vandalenreiches faßt denselben als die Strafe für die gegen die Römer insbesondre von Genserich bei seinen Raubfahrten verübten Frevel. (c. 22.)

Während Belisar die vernachläßigten Mauern der Hauptstadt wieder herstellte, führte Gelimer den kleinen Krieg fort: mit seinen großen Schätzen und durch Milde suchte er die Landbevölkerung für sich zu gewinnen, die minder als Geistlichkeit, Adel und Städte durch die Vandalen gelitten hatte: er bot ein Goldstück für jeden Römerkopf. [2]) Inzwischen hatte Tzazo den Usurpator Godas und die Seinen auf Sardinien vernichtet und seinem Bruder entboten, der König der Vandalen und Alanen solle Siegesfeste feiern und gewiß sein, daß Belisars Unternehmen wie einst das des Basiliscus scheitern werde. Gelimer aber schrieb ihm, er möge eilends Sardinien fahren lassen und zurückkehren, um das Reich der Vandalen in Afrika selbst zu retten: er klagt bitter über die Feigheit des Volkes: eine Verblendung habe Tzazo und die Besten der Vandalen entführt und damit dem Hause Genserichs alles Heil geraubt: mit nur kleiner Macht sei Belisar gegen sie gerückt, aber alle Mannheit sei plötzlich von den Vandalen gewichen und habe das Glück mit sich genommen. Ammatas und Gibamund seien gefallen durch Schuld der verweichlichten Vandalen, die nicht einmal für Weib, Kind und Habe tapfer fechten wollten, Rosse, Schiffe, Karthago und ganz Afrika seien verloren, die Vandalen aber seien in Schlaffheit versunken (c. 25). Und in der That ist es eigentlich nur der König und sein Haus, das Geschlecht der Asdingen, das energisch gegen den Nationalfeind ankämpft: das Volk ist zwar nicht treulos, aber ziemlich kraftlos: auf Bundesgenossen aber war nicht zu hoffen: nur wenige von den Mauren, und diese ohne Führer, schlossen sich Gelimer in der Ebne von Bulla an, wo er alle seine Kräfte sammelte: denn alle Häuptlinge der Mauren in Mauritanien, Numidien und Byzacena erklärten sich als

1) c. 21.
2) c. 23.

Digitized by Google

Unterthanen des Kaisers und verhießen Waffenhülfe gegen die Vandalen. Auch Theudis, der Westgothenkönig, den Gelimer kurz vor Belisars Landung um Waffenhülfe angegangen, verweigerte dieselbe, da er — früher als die Gesandten — Nachricht vom Fall Karthagos erhalten. [1])

So war der Vandalenkönig auf sich allein angewiesen und rückte nach der Vereinigung mit seinem Bruder Tzazo gegen Karthago vor: so mächtig wirkten in diesem Kriege die religiösen Momente, daß Gelimer auch jetzt noch hoffen konnte, die Arianer nicht nur in Karthago, sondern selbst im römischen Heere würden zu ihm übergehen, auch suchte er — freilich allzuspät — durch Schonung und Manneszucht die Einwohner wieder für sich zu stimmen. [2])

Die Seinen aber forderte er auf, den alten Ruhm der Ahnen, den Ruhm Genserichs vor Allen, nicht zu beflecken. [3]) Bei Trikameron kam es zur Schlacht (Mitte Dez.). Die Tausendführer der Vandalen standen an beiden Flügeln, jeder befehligte seine Schaar. [4]) Der König selbst aber war überall, befehlend und zur Tapferkeit antreibend, er hatte in diesem Sinn den Seinen befohlen, ohne Lanzen und andere Waffen, nur mit dem Schwert zu fechten. Und dießmal konnte er sich über Feigheit der Seinen nicht beklagen. Zwei Angriffe der Römer wurden kräftig zurückgeschlagen: auch beim dritten widerstanden die Vandalen mannhaft, immer nur mit dem Schwert in der Hand: da fiel Tzazo, der dritte Asdinge in diesem Krieg, [5]) mit vielen der besten Vandalen, die endlich in ihr Lager flohen. Der König gab Alles verloren, ohne Wort, ohne Auftrag floh er zu Roß auf der Straße nach Numidien, seine Verwandten und wenige Diener folgten ihm bestürzt und schweigend. Die Römer aber fanden in dem eroberten Lager so vielen Reichthum als sie nie an einem Ort beisammen gesehen: das waren zum Theil die Beuteschätze, welche die Vandalen seit Genserich in römischen Ländern zusammen geplündert hatten, theils die Erträgnisse des äußerst fruchtbaren, alle Bedürfnisse befriedigenden Bodens, seit 95 Jahren aufgehäuft, da man dieselben niemals im Wege der Ausfuhr für Importgüter hatte hin-

1) I. 24.
2) II. 1.
3) II. 2.
4) II. 3. *B. δὲ κέρας μὲν ἑκάτερον οἱ χιλίαρχοι εἶχον, ἕκαστός τε ἡγεῖτο τοῦ ἀμφ' αὐτὸν λόχου*
5) l. c. *πίπτουσι δὲ B. πολλοί τε καὶ ἄριστοι καὶ Τζάζων αὐτός.*

Digitized by Google

geben müssen. [1]) Belisar ließ den flüchtigen König durch eine erlesne Schaar Heruler unter ihrem trefflichen Anführer Pharas eifrig verfolgen: gleichwohl gelang es ihm auf das Gebirge Pappua zu befreundeten Mauren zu entkommen, wo ihn Pharas nach vergeblichen Versuchen, den steilen Platz zu stürmen, eng umschloß, um die Belagerten auszuhungern. [2])

Hier nun litten der König und seine Neffen [3]) und die übrigen Vandalen von edler Abkunft [4]) bittre Noth, da sie, an die üppigste Lebensweise gewöhnt, jetzt die höchst dürftige der Mauren theilen sollten. Da nun deßhalb schon viele an Uebergabe dachten und Pharas dieß erfuhr, erließ er an Gelimer die Aufforderung, sich zu ergeben, Belisar werde sich verbürgen, daß der Kaiser ihm das Patriciat, Landgüter und Schätze verleihen werde. Der König aber antwortet in königlicher Sprache: er achtet es unerträglich, dem ein Knecht zu sein, der ihn ungerecht bekriegt, der ohne durch That oder Wort gekränkt zu sein, ihn in solches Unheil gestürzt, und an dem er, wenn Gott ihm helfe, sich noch zu rächen wünsche. Zugleich fordert er drei Gaben, ein Brod, einen Schwamm und eine Leier: Brod habe er lange nicht mehr gekostet, einen Schwamm erbitte er für seine kranken Augen und die Leier, um dazu ein Lied zu singen, das er auf sein Unglück gedichtet habe. Pharas gewährte die Bitte, aber die Einschließung dauerte fort und die Hungersnoth stieg auf den höchsten Grad. Endlich wird des Königs Kraft gebrochen, da er sieht, wie sein junger Neffe mit einem maurischen Knaben um einen Bissen des schlechtesten Gebäckes sich schlägt. (c. 7.) Er ergibt sich mit den Seinen gegen die eidliche Bürgschaft Belisars für ehrenvolle Behandlung von Seite des Kaisers. Als er in Karthago ge-

---

1) Proc. II. 3; auch der ganze Schatz des Königs fiel in die Hände der Römer. Er hatte denselben schon zu Anfang des Krieges mit seinem getreuen Kanzler (*γραμματεύς*) Bonifacius in einem Schnellsegler im Hafen von Hippo untergebracht, mit dem Auftrag, wenn die Sache der Vandalen wanke, schleunig zum König der Westgothen fliehen, wohin Gelimer sich im Fall der Niederlage retten wollte; aber durch heftigen Sturm abgehalten und zurückgeworfen, mußte sich das Schiff zuletzt den Byzantinern ergeben. II. 4. Bonifacius ist wohl derselbe per quem Gelimer multorum substantias tulit Chron. Vict. Tun. p. 364; vielleicht geben deßhalb auf ihn die „an Eutyches" überschriebnen Epigramme des Lucerius 54 u. 55 S. 607 in ministrum regis qui alienas facultates vi extorquebat.

2) Pappua heute Edough? S. Pap. S. 160, Mark. S. 590.

3) II. 6. *ἀδελφιδοῖς τε καὶ ἀνεψιαδοῖς*

4) l. c. *καὶ ἄλλοις εὖ γεγονόσι.*

Digitized by Google

fangen eingeführt wurde, brach er in schallendes Gelächter aus. Man hielt es für ein Zeichen des Wahnsinns: aber seine Freunde erklärten es als das bittre Hohnlachen über die Eitelkeit aller menschlichen Dinge, daß er, von königlichem Geschlecht, selbst ein König, solchen Umschlag des Glücks erfahren: und dem Procop selbst scheint es ein Wunder, „daß im vierten Glied von Genserich ein Reich, an Reichthum und Kriegsmacht blühend, von 15,000 Ankömmlingen, die nicht wußten, wohin, in so kurzer Zeit gestürzt worden sei.“ [1]) — Der Triumph des Belisar in Byzanz war glänzend. [2]) Da waren die goldnen Geräthe, Sitze und die Wagen, worauf des Königs Gattin nach der Sitte fuhr, viel Schmuck von köstlichen Steinen, goldne Becher und was sonst zu des Königs Dienst gehört, viele tausend Talente Silber und viel von alten kaiserlichen Kleinodien, die Genserich dereinst zu Rom erbeutet, dabei auch die von Titus geraubten Tempelschätze von Jerusalem, [3]) als kriegsgefangne Knechte aber schmückten den Triumph Gelimer selbst im Purpurmantel, sein ganzes Haus und die größten und schönsten der Vandalen.

Als er ins Hippodrom eintrat und den Kaiser auf seinem hohen Thron und ringsum das Volk stehen sah und die ganze Tiefe seines Falls erkannte, da weinte und klagte er nicht, aber unaufhörlich rief er den hebräischen Spruch: Eitelkeit der Eitelkeiten, Alles ist eitel! Vor dem Thron legt er den Purpur ab und warf sich vor Justinian zur Erde — neben ihm deßgleichen Belisar. Die Töchter des Hilderich wurden reich beschenkt und Gelimer erhielt mit seiner Sippe [4]) reiche Güter in Galatien: das Patriciat jedoch wurde ihm nicht, da er von seinem arianischen Glauben nicht lassen wollte.

Der merkwürdige Charakter Gelimers in seiner seltsamen, an das Romantische erinnernden Eigenthümlichkeit scheint bisher nicht richtig aufgefaßt worden zu sein. [5]) Die feindselig gefärbten [6]) Quellen

---

1) c. 6.

2) c. 9.

3) Welche jedoch Justinian auf Rath der Juden dorthin zurückbringen ließ, da diese frevelhaft geraubten fluchbeladnen Schätze den Fall von Rom und Karthago herbeigeführt hätten und nicht auch auf Byzanz das Verderben ziehen sollten.

4) Malalas ed. bon. p. 479 und Zonaras p. 66 nennen auch seine Frau gefangen.

5) Weder mit Pap. S. 168, noch mit Mannert S. 157, oder Mark. S. 306 kann ich hierüber einverstanden sein.

6) Die Späteren noch mehr als Procop, aus dem sie fast Alles schöpfen, z. B. Zonar. p. 65.

Digitized by Google

freilich sehen in ihm nur den blutigen Tyrannen, den Empörer und gottlosen Widersacher des frommen Justinian. Aber auch andere Züge blicken durch: es ist nicht zu verkennen, daß er das Haus des Genserich und die Freiheit seines Volkes gegen den Nationalfeind vertrat. Freilich ist der ganze Charakter seltsam aus Gegensätzen gemischt. Das nationale Pathos in ihm ist von selbstischem Ehrgeiz getrübt: er ist der größte Held seines Volkes und gibt doch nach der zweiten Schlacht jede Hoffnung auf; er ist eifrig, thätig, entschlossen, bis zu grausamer Härte und doch so weichen Gemüthes, daß er über der Klage um den gefallnen Bruder den Augenblick des Sieges versäumt. Auch zu seinem Bruder Tzazo besteht ein schönes Verhältniß weichen Gefühls. Klug, scharf, unbeugsam in Wort und That stellt er doch jene elegischen Bitten einer weichen Seele. Die angebotne Gnade weist er im stolzen Bewußtsein seines Rechtes zurück und doch bestimmt ihn alsbald die weiche Stimmung eines Augenblicks, vom Zufall erzeugt, selbst die Ergebung anzubieten. Er hat die bitterste Hohnempfindung über die Eitelkeit alles Irdischen und nimmt doch wieder Reichthümer an: weitere Ehren aber verschmäht er hinwiederum, treu an seinem Glauben haltend.

Doch mit dem Sturz Gelimers war die Ruhe in Afrika noch nicht hergestellt: wiederholte Soldatenmeutereien brachen aus, von maurischen Stämmen und den Resten der Vandalen unterstützt. Die erste Bewegung wurde von den vandalischen Weibern angeregt, welche in großer Zahl von den römischen Soldaten waren zur Ehe genommen worden und nun ihre Männer antrieben, die „Lose der Vandalen" für sich zu fordern: es sei unrecht, daß sie jetzt als Frauen der Sieger ihres Eigenthums, das sie früher als Frauen der Besiegten besessen, beraubt werden sollten: die Truppen widersetzten sich dem Statthalter, der die Lose der Vandalen für den Staat einziehen wollte. [1]) Dazu kamen ferner die Nachwirkungen des religiösen Zwiespalts. Die Arianer wurden jetzt von dem siegreichen Kaiser ebenso verfolgt, wie früher die Katholiken von dem Hause der Asdingen: Taufe, Abendmahl und jede kirchliche Feier wurde den Ketzern versagt: insbesondre erbitterte das Verbot der Osterfeier. Vandalische Priester benützten diese Stimmung, um arianische Soldaten im römischen Heere selbst, etwa 1,000 an der Zahl, zur Empörung zu treiben. Der Statthalter Salomo, der am Ostersonntag in der Kirche ermordet werden sollte, entfloh nach Sicilien, wo Belisar just den

1) c. 14.

Digitized by Google

Gothenkrieg eröffnete. Zu den Rebellen stießen noch 400 „Justiniani-sche Vandalen“, d. h. solche, welche nach Byzanz gebracht und spä-ter als Hülfstruppen in die Städte des Orients vertheilt worden waren, und nur etwa 1,000 Vandalen, welche sich vor Belisar gerettet hatten: man sieht, wie gründlich das Volk vernichtet worden. Belisar selbst dämpfte den Aufstand. [1]) Auch später noch mußte ein Militär-aufstand, den vandalische Reste und maurische Schwärme stets gern förderten, unterdrückt werden.

1) c. 15.

Digitized by Google

Stammtafel der Asdingen. (Extratabelle zu Seite 181.)

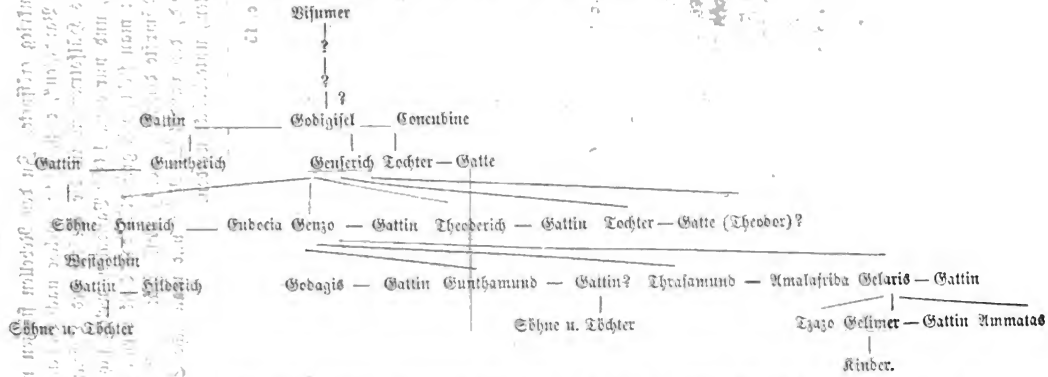

Verwandt in unnachweisbarem Verhältniß Sersaon cognatus Genserici V. v. I. 11. Damer und dessen Bruder, **Euages**, **Gibamund**, Gunthimer, verschiedne *ἀνεψιοί* Hilderichs und Gelimers und ein *ἀδελφιδοῦς* des Letzteren.

Zeittafel der Vandalenkönige.

Bisumer c. 330.
Godigisel — 406.
Guntherich 406—428.

Genserich 428—477.
Hunerich 477—484.
Gunthamund 484—496.

Thrasamund 496—523.
Hilderich 523—530.
Gelimer 530—534.

2) Innere Geschichte. Verfassung.

Das Königthum war bei den Vandalen uralt, [1]) seit langer Zeit erblich in dem hochgefeierten Geschlecht der Asdingen und tief eingewurzelt in der Verehrung des Volkes. [2]) Schon im Anfang des vierten Jahrhunderts war der glänzende Vorrang dieses Königshauses anerkannt. [3]) Wie jedes ächte germanische Königthum ist seine Entstehung unsern Augen entzogen: wir finden es als bestehend und altbegründet vor. Aber unsere Annahme von der patriarchalisch-heroischen Basis des Königthums wird gerade bei den Vandalen durch eine Reihe von zusammenstimmenden Momenten in merkwürdiger Weise bestätigt.

Auszugehen hat unsere Betrachtung von der Thatsache, daß der Name des vandalischen Königsgeschlechts identisch ist mit dem einer Völkerschaft, eines Gaues, den Asdingen, [4]) welche wir gewiß eben als einen Theil des vandalischen Stammes betrachten dürfen. [5]) Diese Asdingen sind jedenfalls ein gothischer Stamm und erscheinen meist in Gesellschaft andrer gothischer Stämme, Ostgothen, Taiphalen, Lakringen. [6]) Jordanis c. 16 nennt Astringi mit den Taiphalen als Hülfsvölker der Ostgothen, nachdem er eben von deren Siegen über die „Vandalen" gesprochen. Daß die Asdingen hier wie sonst manchmal von den Vandalen unterschieden werden, beweist nichts dawider, daß sie selbst ein Theil der Vandalen: auch die unzweifelhaft vandalischen Silingen werden z. B. von Ptolemäus nur mit dem

---

1) Zuerst bezeugt zu Ende des 3. Jahrh. Dexipp. p. 20. S. o. S. 141. Kortüm S. 11 läßt es erst in Spanien entstehen.

2) Die Annahme bei Syb. S. 168, 169, daß die Könige der germanischen Reiche dieser Zeit „sich neben der neuen faktischen Macht und der Bestellung des Imperators an keine ältere Gewalt anlehnen," sondern nur „durch den Dienstvertrag mit dem Imperator Monarchen ihrer Gefolge, Geschlechter oder Stämme geworden," wird am Besten widerlegt gerade durch die Geschichte der Vandalen. Hier herrscht in Afrika im VI. wie in Pannonien im IV. Jahrh. Ein Königsgeschlecht und Genserich verdankt seine Gewalt gewiß nicht einem Dienstvertrag mit dem Imperator.

3) Jord. c. 22. (Visumar Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet genusque indicat bellicosissimum.

4) Jord. c. 16. Astringi. Dio Cass. 71, 12 Ἀστίγγοι. Petrus ed. bonn. p. 124 Ἀστιγγοι.

5) So auch Reichard S. 78, Pap. S. 17, nach Mark. dagegen Noten S. 90 haben beide nichts mit einander gemein.

6) Letzterer gothische Abkunft bezweifelt Zeuß S. 460.

Digitized by Google

Gaunamen Σιλιγγαι bezeichnet.[1]) Wo Asdingen genannt werden, ſind ſtets auch „Vandalen“ in der Nähe und ſo hindert nichts, die Identität derſelben mit einem Theil der Vandalen anzunehmen, eben mit demjenigen vandaliſchen Gau, deſſen Könige aus dem Geſchlecht der Asdingen waren. So wurde alſo der Gau nach ſeinem Königsgeſchlecht benannt: dieſes erſchien als das erſte, älteſte der Genoſſenſchaft. Dieſe Annahme[2]) wird nun in merkwürdiger Weiſe beſtätigt durch Procop, welcher ſagt, daß die ſämmtlichen gothiſchen Stämme urſprünglich Ein Volk gebildet und ſich erſt ſpäter geſchieden hätten und zwar „nach den Namen ihrer Herrſcher.“[3]) Hält man hiemit zuſammen, daß Tacitus[4]) gerade auch die Vandalen unter denjenigen Stämmen nennt, welche ſich direkter Abkunft und Benennung von einem Sohne des Mannus berühmen, ſo werden wir für den Geſammtſtamm der Vandalen einen Heros Vandil als Ahnherrn und mythiſchen König anzunehmen haben.[5]) Aber innerhalb des Stammes wiederholt ſich für den Gau die Unterſcheidung „nach dem Namen der Herrſcher“ und nach ihrem Königsgeſchlecht nennen ſich die asdingiſchen Vandalen.[6]) Die Bedeutung von Asdingen wird verſchieden erklärt und im Zuſammenhang damit auch die Frage verſchieden beantwortet, ob Asdingi ein Königsgeſchlecht und ein Gaunname, oder nur das Eine oder das Andere ſei. Grimm ſelbſt hat hierüber widerſprechende Anſichten aufgeſtellt. Gramm. I. S. 1070 behauptet er, Asdingi könne keinen Volksſtamm, ſondern nur die Klaſſe der Edeln bedeuten, „da ſie unter Gothen, Vandalen und Markomannen vorkommen und da Lydus de magistr. III. 55 ſage:

---

1) Obwohl nicht zu verſchweigen, daß bei den Silingen die vandaliſche Abkunft ſonſt ſtets hervorgehoben wird.

2) S. Myth. S. 42, 130, der, übrigens anderer Anſicht, mehrere Beiſpiele von Gleichheit der Volksnamen mit denen der Herrſcherfamilie geſammelt hat. Daß aber Oſt- und Weſtgothen wie ihre Königsgeſchlechter Amaler und Balthen geheißen, folgert Grimm Geſch. d. d. Spr. I. S. 313 mit Unrecht aus Jord. c. 5. c. 29.

3) b. V. I. 2. *καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διαχεχρίσθαι.*

4) G. c 3.

5) Grimm, Geſch. d. d. Spr. I. S. 332. Pap. S. 291: über die Bedeutung des Namens ſ. Zeuß S. 436—437, 443; anders Grimm, Geſch. d. d. Spr. S. 333.

6) S. auch Waitz zur d. Verf. Geſch. S. 33. Wietersheim II. S. 61 hält die Asdingen für eine Gefolgſchaft. Aber dieſe „Gefolgſchaften,“ die ſich mit Weibern, Kindern und Habe ſchleppen, halte ich für einen Hauptfehler des emſig geſchriebenen Buches.

Digitized by Google

„σὺν τοῖς ἐνδόξοις τοῦ ἔθνους, οὓς ἐκάλουν ἀστίγγους οἱ βάρβαροι.“ Allein bei Markomannen kommen überhaupt keine Asdingen vor und auch bei Gothen nicht, wenigstens nicht in dem von Grimm angenommenen Sinn. Daß die westgothischen gardingi von den Asdingen verschieden sind, räumt Grimm, Gesch. d. d. Spr. S. 333, selbst ein. Dann bleiben nur noch die beiden Stellen bei Jordanis c. 16 und c. 22. Letztere spricht entschieden nun von dem Königshaus der Vandalen und erstere nennt neben den Taiphalen, einem zur gothischen Gruppe gehörigen Gau, auch und offenbar im gleichen Sinne die Asdingi als Hülfstruppen der Ostgothen: die Stelle des Lydus aber spricht von denjenigen Vandalen, welche Gelimer bei dem Triumph des Belisar umgaben: das waren aber eben niemand anders als die übrigen gefangenen Glieder des vandalischen Königshauses, die Asdingen, seine Verwandten, wie Procop ausdrücklich sagt. [1]) Es sind also die Asdingen weder ein gothischer Heldenstamm, [2]) noch ein beiden, Gothen wie Vandalen, eigner Geschlechtsname, [3]) sondern nur ein vandalisches Wort, einen vandalischen Stamm und dessen Königshaus bezeichnend. An andern Orten hat Grimm selbst angenommen, daß die Asdingen nicht einen edeln Stand, sondern einen Volksnamen bezeichnen, [4]) was aus den in Note 5 sub b.) angeführten Stellen unwidersprechlich hervorgeht. [5])

---

1) II. 9. *καὶ τὸ ξυγγενὲς ἅπαν:* seine übrige Umgebung war nicht nach dem Adel, sondern nach körperlicher Schönheit ausgewählt. Hefster im rhein. Mus. v. 1828 S. 124 hatte mit Unrecht asdingos in adalingos in dieser Stelle ändern wollen. Dagegen mit Recht Maßmann eod. S. 367, der ebenfalls asd von azd = genus ableitet, aber die Stellen, welche von dem Stamm der Asdingi sprechen, nicht berücksichtigt. Eine wunderliche Etymologie bei Kortüm S. 5, der S. 15 in den Asdingen ein Comitat sieht. Adelung S. 204 und Barth II. S. 199, Markus Noten S. 90 denken dabei gar an die Esthen.

2) D. Myth. S. 317.

3) Gesch. d. d. Spr. S. 333.

4) Gramm. II. S. 349. Gesch. d. d. Spr. S. 313.

5) Die sämmtlichen Stellen, in denen die Asdingen begegnen, scheiden sich nach den beiden Bedeutungen folgendermaßen:

a) vandalisches Königshaus Jord. c. 22. nach Dexippus Dracont. satisf. v. 22. Cassiod. var. IX. 1. Lydus de mag. p. 248. III. 55. Burmann anthol. VI. epigr. 85. Vol. II. p. 629. v. 30. Diese Stellen hat Sybel, der den Namen der Königsfamilie aus dem des Stammes ableitet, S. 130 — die Könige der Asdingen sollen dann immer Könige der Vandalen sein — nicht berücksichtigt. Eisenschmidt S. 25 und Krafft I. S. 189 kennen sie nur

Digitized by Google

Auch über die Bedeutung des Wortes hat Grimm verschiedne Ansichten aufgestellt. In d. Myth. S. 317 und Gesch. d. d. Spr. S. 314, 333 hält er es mit dem nordischen haddingjar zusammen und erklärt es als capillati, wobei er freilich Wegfall des anlautenden h annehmen muß. [1]) Richtiger scheint die frühere Erklärung, Gramm. I. S. 126, 1070, wonach es mit art = genus, genus nobile zusammenhängt: dazu stimmen die Worte des Gothen Jordanis c. 22: Asdingorum e *stirpe quae inter eos eminet genusque* indicat *bellicosissimum*. Das Königshaus, das edelste Geschlecht des Stammes, das Urgeschlecht desselben, hieß das Geschlecht κατ' ἐξοχήν, ebenso wie altnord. konungr, ahd. chuninc aus altn. konr-nobilis, ahd. chunni = genus, [2]) und hiemit wäre ein neuer wichtiger Beweis für den Zusammenhang des Königthums mit dem Adel und mit dem Geschlechtsverband des Volkes erbracht.

Schwierig ist die Frage, ob ein anderes Wort mit den Asdingi zusammenhängt oder was es sonst bedeute, nämlich: das Wort gardingi. Bei den Westgothen begegnet es häufig und bezeichnet einen hervorragenden Theil des Volkes. [3]) Bei den Vandalen aber werden nur einmal Gardingi erwähnt von Vict. tun. ed. Roncall p. 364. Belisarius Gunthimer et Gebamundum Gardingos (al. Gadinges) regis fratres perimit ipsoque Gelimer rege in fugam converso Africam cepit. Zeuß S. 461 hält Gardingus für identisch mit Asdingus, [4]) findet darin bei Westgothen und Vandalen die Glieder der königlichen Familie, und glaubt, daß dasselbe Wort in der Bedeutung von „Prinzen" auch bei Quaden, Alamannen, Franken vorgekommen und von den Römern mit regalis übersetzt worden sei. Allein die gardingi der Westgothen sind nicht Prinzen, denn sie werden den sacerdotes, duces, comites, selbst den thiufadis und vicariis nach, den seniores und optimates palatii gleichgestellt, sie sind vielmehr Hofadel, Dienstadel, und ihr Vorrang kann nicht auf der Geburt be-

---

als Stamm. Treffendes bei Gerlach S. 268 und Thierbach S. 41, der aber die Silingen unrichtig faßt;

b) vandalischer Gau. Jord. c. 16. Dio Cass. 71, 12. Petrus. Patric. exc. leg. ed. bonn. p. 124.

1) Nur einige Handschriften der ganz verderbenen Stelle Cass. IX. 1. gewähren neben has divorum, has dignorum, Has dirigorum statt Asdingorum.

2) Zeuß S. 74, 361, Pap. S. 292; vgl. Maßmann l. c. Phill. D. G. S. 428.

3) Vgl. d. Stellen bei Zeuß S. 461.

4) Ihm folgt Krafft I. S. 123.

Digitized by Google

ruhen, da von einem *officium* gardingatus gesprochen wird.[1]) Wenn also bei Viktor gardingos nicht gradezu verschrieben ist für Asdingos, so kann es keinenfalls das königliche Geschlecht bezeichnen sollen. Es fragt sich dann aber ferner, ob der Genitiv regis auf gardingos oder auf fratres zu beziehen, ob zu lesen: Gardingos regis, fratres, oder Gardingos, regis fratres. Erstere Erklärung scheint richtiger, da Procop, in diesen Verhältnissen genau unterrichtet, nur zwei Brüder des Gelimer kennt, den Ammatas und den Tzazo, den Gibamund dagegen, dessen *ἀνεψιός*, Neffen, Vetter nennt.[2]) Hienach sind die beiden Brüder zwar Verwandte des Königs, Asdingen, aber die Stelle bezeichnet sie nicht als solche, nicht nach ihrem Geschlecht, sondern nach ihrem Amt: gardingi, goth. gardiggôs sind wörtlich Hofleute,[3]) Hofdiener, und es ist wohl möglich, daß die dem gothischen so eng verwandte Sprache dasselbe Wort für dasselbe Verhältniß gehabt, ohne daß man[4]) zu vermuthen braucht, Viktor habe den ihm aus den Verhältnissen der Westgothen bekannten Ausdruck auf die Vandalen übertragen. Daß aber bei den Vandalen dieselbe Sache vorkam, ist gewiß, ja vielleicht ist gardingus der lateinische Ausdruck für das genau entsprechende domesticus.[5])

Wenn wir nun bei Dexippus und Paulus Diaconus zwei Könige oder duces der Vandalen nebeneinander finden,[6]) so dürfen wir vermuthen, daß dieß mit der Zweitheilung in asdingische und silingische Vandalen zusammenhängt; freilich kennt Dio Cassius bei den Asdingen selbst zwei Führer nebeneinander. Wie dem auch sei, keineswegs erstreckte sich die Herrschaft der asdingischen Könige von Anfang an über den ganzen Stamm: noch in Spanien hat der Bezirk der Silingen seinen eignen König, führt für sich allein Krieg und unterwirft sich erst nach großer Schwächung und dem Verlust jenes Königs dem Haus der Asdingen.[7]) Höchst ehrenreich ist nun aber

1) historia Wambae c. 7. bei Lembke Gesch. v. Span. I. S. 179 n. 1.; anders Pap. S. 226, der sie als Gutsbesitzer, = Erbadel faßt.

2) I. 18. Dieser Ansicht auch K. Maurer S. 70.

3) Gesch. d. d. Spr. S. 334.

4) Mit Waitz I. S. 137.

5) Vict. vit. I. 6. II. 7. IV. 4. vgl. ministeria, militia in palatio, palatium, aula regis eod. I. 14. 7. II. 7. 3. 4. IV. 2. 4. V. 7.

6) P. D. I. 7., wenn aber Markus S. 11 u. N. S. 19 die Asdingen mit Assi und Assi mit Asciburgium zusammenbringt, so ist das völlig haltlos.

7) Dieser Mangel an Verbindung zwischen zwei Gliedern eines Stammes bedarf zur Erklärung nicht der vagen Vermuthungen bei Mark. S. 110.

Digitized by Google

dieß Geschlecht [1]) und jede Erinnerung an seinen Namen ist wie ein Lob. Schon aus der oft erwähnten Stelle des Jordanis [2]) geht dieß hervor und auch die stolze Sprache der Amaler selbst kann in der Verbindung „der purpurnen Würde des Blutes der Amaler" mit dem Geschlecht der Asdingen doch nur einen Zuwachs vom Adel für dieses sehen. [3]) Der Dichter Dracontius nennt gerade da das nomen Asdingui, wo er den Glanz der Vandalenkönige am Meisten hervorheben will: [4]) und in dem Lobgedicht auf König Thrasamund wird Karthago vor Allem als Mutter der Asdingen gepriesen. [5]) Von dem Wesen dieses Königthums in früherer Zeit wissen wir nichts. Aber die Alterblichkeit desselben und die große Verherrlichung des Königshauses sowie die gothische Herkunft der Vandalen berechtigt uns von demselben alle die Züge und Eigenschaften anzunehmen, welche oben in dem allgemeinen Bild germanischen Königthums hervorgehoben wurden. Die meisten dieser Züge lassen sich auch in dem afrikanischen Reich noch erkennen, wenn auch die Wanderung, die Erstarkung des Königthums gegenüber Adel und Volk, die römischen Einflüsse sie vielfach modifizirt haben.

Es ist gewiß eine unrichtige Auffassung, wenn man nur in einer einzelnen Funktion der Könige, in dem Heerführerthum, das Wesen des ganzen vandalischen Königthums finden will. [6]) Bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten von den Vandalen, insbesondre von ihren inneren Zuständen, ihrem Recht, tritt freilich die kriegerische Seite des Königthums stärker als seine übrigen hervor, doch sind auch diese deutlich wahrzunehmen.

So hat der König jetzt vor Allem die höchste Gerichtsgewalt: [7])

---

1) Ganz wie die Amaler bei den Ostgothen.

2) c. 22.

3) Cass. IX. 1. nam et hoc nobilitati vestrae fuisset adjectum si inter Asdingorum stirpem retinuissetis Amali sanguinis purpuream dignitatem.

4) satisf. v. 22: ut qui facta ducum possem narrare meorum,
nominis Asdingui bella triumphigera,
praemia despicerem tacitis tot regibus almis.

5) Burmann l. c. v. 30. Carthago Asdingis genitrix, Carthago coruscat.

6) So Mannert S. 36, 45, Mark. S. 407, Pap. S. 212. Es hängt dieß zusammen mit der Ableitung des Königthums aus der Gefolgsführerschaft, Pap. l. c. und der Zurückführung der Völkerwanderung auf Züge von Gefolgschaften, ältere Ansichten, welche, im Anschluß an Eichhorn weit verbreitet, schon Waitz I. S. 141, 145 f. trefflich widerlegt hat s. o. S. 77, 78.

7) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. V. S. 10, 40. Die Banngewalt ist von der Volksversammlung auf den König übergegangen.

Digitized by Google

er ist höchster, oberster Richter und er ernennt die vandalischen und römischen Beamten, welche in seinem Namen des Rechtes walten. Denn auch im afrikanischen Reiche galt der Grundsatz der sogen. persönlichen Rechte, [1]) wonach der Vandale nach vandalischem, der Römer nach römischem Rechte lebte. [2]) Ersteres, was sich ohnehin von selbst versteht, wird zum Ueberfluß noch durch das Zeugniß des Procop [3]) bestätigt. Ueber die Einrichtung der vandalischen Rechtspflege sind aber nur Vermuthungen möglich. So sehr das Königthum durch Krieg, Wanderung und römische Einflüsse erstarkt war, so gewaltig und oft gewaltthätig es im Strafrecht, insbesondre bei Verbrechen gegen das königliche Haus und gegen die Religionsedikte, eingriff, es ist doch noch das System des Genossengerichts als Regel auch für die Vandalen anzunehmen, da sich eine Andeutung des Fortbestandes der Volksversammlung findet. [4]) Oft genug mochte der König oder sein Graf allein das Strafurtheil über den freien Vandalen sprechen und sofort vollziehen, aber das war Ausnahme und Willkühr, nicht Regel und Recht. Regelmäßig war es doch wohl noch die Genossenschaft selbst, welche das Urtheil fand: [5]) denn selbst unter dem gewaltigen Geuserich finden sich noch so starke Rechte der alten Volksfreiheit, daß ein Aufgeben jenes wichtigsten Grundsatzes germanischer Freiheit nicht wohl anzunehmen ist. Und leichter als bei den Ostgothen z. B. ließ sich bei den Vandalen die Volksversammlung erhalten, da die Vandalen nicht wie jene über das ganze Land zerstreut und gemischt unter den Provincialen lebten, sondern ihr größter Theil in Karthago und der Proconsularprovinz wohnte und überhaupt die Lose der Vandalen zusammenhängende Massen gebildet haben. Die Leitung des Gerichts in Karthago mochte der König selbst oder ein von ihm delegirter Beamter haben, in den Provinzen der Graf oder comes, welcher wenigstens gewiß mit der Vollziehung von Strafen betraut ist. Man hat nach Analogie des Westgothenrechts dem *χιλίαρχος*, [6]) millenarius [7]) dem Vorsteher der Tausendschaft, — zunächst jedenfalls ein kriegerisches Amt, auf die Eintheilung des Heeres gegründet — auch richterliche Funktionen zu-

1) Siehe Sav. I. S. 116.
2) Vgl. z. B. v. s. Fulg. VII. 14.
3) I. 2.
4) Siehe unten unter Procop I. 22.
5) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. V. S. 16, 17.
6) Procop I. 5.
7) Vict. vit. I. 10.

Digitized by Google

gedacht [1]) und es hat dieß manches für sich. Allein wenn man nun auch einem centenarius und decanus der Vandalen von deren Existenz selbst als Heerführer wir gar nichts wissen, Gerichtsgewalt — dem decanus über 10 Mann — zuweiset, [2]) so geht dieß in bloß arithmetischer Konsequenz zu weit. Für die freien Römer bestanden die römischen Gerichte in allen Abstufungen fort. [3]) Die Curien, Senate der Städte (ordines civitatum) hatten die freiwillige Gerichtsbarkeit, führten ihre Akta, und die von ihnen gewählten duumviri, quatuorviri walteten der niederen streitigen Rechtspflege. In zweiter Instanz richteten die Statthalter der einzelnen Provinzen, die judices provinciarum. Die officia judicum, — die Gerichtsämter mit ihrem Personal — [4]) bestanden noch völlig wie vor der Eroberung. Wenn nun auch der König selbst als Gerichtsherr und höchste Instanz an der Spitze der gesammten Rechtspflege stand, so hatte er doch für seine römischen Unterthanen einen besondern hohen Gerichtsbeamten zu seiner regelmäßigen Vertretung bestellt, den praepositus judiciis romanis in regno Africae Vandalorum, der im Mittelpunkt des Reichs, in Karthago, seinen Sitz hat und besonders Beschwerden der Unterthanen gegen die Behörden zur Cognition gehabt zu haben scheint. [5]) Was die unfreien von Vandalen abhängig gewordnen Provincialen betrifft, so muß man zwischen den verschiednen Graden der Abhängigkeit unterscheiden: die coloni und die mit Entrichtung von Tribut belasteten Handwerker ꝛc. hatten jedenfalls freien Verkehr mit Geschäftsfreunden und zwar nach römischem Recht — dieß war vom Bedürfniß des Lebens, vom Interesse der Herrn selbst geboten — wohl auch (eine beschränkte) Gerichtsfähigkeit. Die eigentlichen servi dagegen, wenn sie auch etwa relative Verkehrsfähigkeit im Gebiet des Peculienrechts hatten, mußten doch sicher vor Gericht von ihren Herrn vertreten werden. Was das Verhältniß zwischen Unfreien und Herrn angeht, so waren die Sclaven gegenüber dem Herrn gewiß ebenso rechtlos wie bei den übrigen Germanen jener Periode. Für ihre Leistungen mochte Gesetz und Vertrag ein gewisses Maß festgestellt haben, das de jure nicht überschritten wer-

1) Pap. S. 249.

2) Pap. l. c. Mark. Noten S. 37.

3) Dieß beweist das Religionsedikt Hunerichs, nach welchem römische Strafen von römischen Gerichten über die Katholiken verhängt werden sollen; ein tribunal arianischer Richter wird erwähnt Viet. vit. V. 14.

4) Welche Viet. vit. IV. 2. nennt.

5) Ob er identisch mit dem Prokonsul? Pap. S. 251.

Digitized by Google

den sollte. Ob aber, wenn es gleichwohl durch Willkühr des Herrn überschritten ward, Rechtsschutz regelmäßig und wirksam gewährt wurde, sofern nicht der König als oberster und allgemeiner Hüter des Rechts eingriff, ist sehr zweifelhaft. Ein vollständig ausgebildetes vandalisches Hofrecht aber für die Verhältnisse der Hörigen annehmen,[1] heißt spätere Phasen der deutschen Rechtsbildung in allzu unruhige Vorzeit hinaufdatiren.

Für Streitigkeiten zwischen Vandalen und Römern wurden wohl von dem germanischen Richter römische Beisitzer zugezogen.[2] Aber dieses regelmäßige Schema der Rechtspflege wurde nun nur allzuoft durch gewaltthätiges Uebergreifen des sehr erstarkten Königthums verletzt. Die Könige verhängten oft über Römer und in minderem Maß auch über Vandalen aller Stände willkührlich Strafen des römischen und vandalischen Rechts, insbesondre gegen Katholiken und Empörer, ohne gehörigen Beweis, ohne Anhörung der Vertheidigung und grade im Gebiet des Strafrechts zeigt sich deutlich, daß im vandalischen Reich, wie in allen nach der Wanderung gegründeten Staaten, das Königthum den alten gemäßigten Charakter verloren und vieles von dem römischen Despotismus angenommen hatte.

Die Todesstrafe wird von den Königen häufig in manchfaltigen germanischen und römischen, oft auch in von der Grausamkeit neu erfundnen Formen angewendet. König Genserich unterdrückt eine zweimalige Erhebung des Adels gegen seinen immer mächtiger auftretenden Absolutismus mit massenhaften Hinrichtungen: König Hunerich tödtet diejenigen Glieder seines Hauses, welche seinem Sohn den Weg zum Thron versperren: König Gelimer läßt den entthronten Hilderich und dessen Anhang umbringen: Ermordung und formell gesetzliche Hinrichtung gehen hier ununterscheidbar ineinander über. Ebensowenig kann es als gesetzliche Strafe, muß als blutige Gewalt angesehen werden, wenn die Vandalen gleich beim ersten Begründen ihrer Herrschaft viele reiche Provincialen tödteten.[3]

Von den Arten der Todesstrafen ist hervorzuheben das Ertränken, womit Genserich den katholischen Priestern und den angesehenen Männern der den Vandalen zugewiesenen Provinzen droht,[4] offen-

1) Pap. S. 251.

2) So auch Mark. S. 197, aber in dem von ihm angeführten Beispiel v. Fulg. I. §. 4. ist an einen eigentlichen Proceß nicht zu denken, s. u.

3) Proc. I. 5. Viet. vit. I. 1. 2.

4) Viet. vit. I. 5.

Digitized by Google

bar durch die Nähe des Meeres dazu aufgefordert (vicino mari), und die Wittwe seines Bruders, mit Steinen um den Hals, [1]) wirklich tödtet. [2]) Eine Mischung zweier Strafarten, der Verbannung und des Ertränkens — letzteres dem Zufall anheimgebend — ist es, wenn der Bischof Quodvultdeus mit einer großen Zahl von katholischen Geistlichen auf lecken Schiffen ins weite Meer ausgesetzt wird. Diese dem Zufall einen geheimnißvollen Spielraum gönnende Strafart ist ächt-germanisch. Ebenso die Mischung von Feuer- und Wasser-Tod, [3]) wenn Katholiken in einem mit Reisig gefüllten Kahn auf offnem Meer verbrannt werden. Feuertod [4]) wurde auf Hochverrath, Feindschaft gegen den König und andere uns unbekannte Verbrechen gesetzt: so läßt Hunerich den arianischen Patriarchen Jocundus auf offnem Platz zu Karthago verbrennen, bloß weil er im Hause von des Königs verfolgtem Bruder Theoderich beliebt und seine Stimme von Einfluß auf die Thronfolge war. [5]) Aber auch viele Grafen und Edle der Vandalen wurden wegen ihrer Verbindung mit Theoderich, die Frau des praepositus regni und viele arianische Geistliche aus unbekanntem, vielleicht aus dem gleichen Grunde verbrannt. [6]) Nachlässigen Beamten droht Genserich mit dem Feuertod. [7]) Aber auch den katholischen Bischof Lätus von Nepte trifft, zur Einschüchterung der Uebrigen, das gleiche Loos, [8]) wie sonst noch viele Andere, [9]) und Verbrennung im eignen Hause wird Allen gedroht, welche die verfolgten katholischen Bischöfe aufnehmen. [10]) Wenn arianische Priester, wohl wegen Hochverraths, wilden Thieren vorgeworfen werden, [11]) so ist dieß eher dem römischen Recht entlehnt, wiewohl die deutsche Sage Aehnliches kennt, [12]) und wenn Genserich hartnäckige Katholiken von Pferden schleifen läßt, [13]) so

1) Vgl. R. A. S. 696.
2) V. v. II. 5.
3) p. mart. Ruin. p. 104.
4) Dem germanischen Recht nicht fremd. R. A. S. 699.
5) Vict. vit. II. 5.
6) l. c.
7) V. cart. bei Marc. p. 196.
8) V. v. II. 18. Ruinart S. 98.
9) l. c. V. 1. 3. I. 3. Proc. I. 8.
10) V. v. IV. 3.
11) l. c. II. 5.
12) R. A. S. 701.
13) Vict. vit. I. 11.

Digitized by Google

haben wir auch dafür gothische, nordische, fränkische Beispiele. [1]) Hinrichtung mit dem Schwert z. B. wegen Hochverrath, [2]) wegen Katholicismus [3]) ist wohl auch da anzunehmen, wo die Todesart nicht näher bestimmt ist, z. B. gegen Katholiken, [4]) gegen Richter, welche das Religionsedikt nicht vollziehen [5]) und gegen Ehebrecher. [6]) Von den Leibesstrafen sind die verschiednen Verstümmlungen und die Prügelstrafe auch andern germanischen Rechten gemein, die hie und da sehr raffinirten Folterungen wohl zum Theil aus dem römischen Recht entnommen, zum Theil Erfindungen willkürlicher Grausamkeit. Hoamer wird geblendet, mehr zum Zweck der Unschädlichmachung denn der Strafe. Genserich droht nachlässigen Beamten Verstümmlung [7]) und über die Katholiken wird oft wegen Ueberschreitung des Religionsedikts, oft aber auch ohne besonderes Verbrechen Blenden, Abschneiden von Zunge, Nase, Ohr, Hand und Fuß verhängt. [8]) Folterung, ebenfalls meist gegen Katholiken angewendet, [9]) bestand in hartem Fesseln, [10]) Aufhängen an den Füßen [11]) oder mit schweren Gewichten [12]) und hierauf Herunter-Fallen-Lassen, [13]) Brennen mit glühendem Eisen, [14]) Abreiben mit scharfen Steinen, [15]) Haarausreißen, [16]) Entziehen der Nahrung. [17]) Auch die Prügelstrafe lernen wir meist in ihrer Anwendung auf Katholiken kennen, [18]) aber auch wegen Hochverrath, [19]) gegen nachlässige Wächter, [20])

1) R. A. S. 693.
2) l. c. II. 5.
3) I. 15.
4) I. 13.
5) IV. 2.
6) Vict. cart. l. c.
7) Vict. cart. l. c.
8) l. c. V. 7.
9) p. mart. Ruin. p. 102. l. c. I. 14. II. 7. V. 1. 2. 3. 5. 7. aber s. auch V. c. bei M. S. 194.
10) Luxor. ep. 52. p. 606.
11) V. v. I. 14. V. 3. 5. 7.
12) I. II. 7.
13) l. c. V. 2. 7.
14) l. c. I. 3. II. 7. V. 5.
15) l. c. V. 2.
16) II. 4.
17) l. c. V. 9. pass. mart. Ruinart. p. 102.
18) V. v. I. 10. II. 16. 18. V. 1. 10. p. mart. Ruin. p. 102. Prosper p. 695. Proc. I. 8.
19) Monatlich wiederholt V. v. II. 5.
20) V. v. II. 10.

Digitized by Google

ungehorsame Unterbeamte, [1]) wegen Vorenthalt von Vermögen [2]), oft mit grausamen Instrumenten vollzogen. [3]) Daß dabei das Decimalsystem beobachtet wurde, [4]) läßt sich aus zwei einzelnen Fällen [5]) noch nicht abnehmen. Zur Vollziehung dieser Leibesstrafen waren eigne Henker, Folterknechte [6]) bestellt, d. h. aus den römischen Einrichtungen beibehalten. Freiheitsstrafen finden wir in vielfacher Abstufung: Verknechtung, Frohnarbeiten, Einsperrung, Verbannung. Nach der Eroberung von Karthago ließ Genserich den Bischöfen und dem reichen Adel die Wahl, ob sie in Verbannung gehen oder als Knechte der Vandalen zurückbleiben wollten. [7]) Die Söhne des procurator domus des Königs Hunerich werden zur Strafe für den katholischen Vater in Knechtschaft verkauft, [8]) und die Bischöfe, welche nicht schwören, daß sie den Sohn Hunerichs als Thronfolger wünschen und daß sie mit dem Ausland nicht in Verkehr stehen, müssen auf Corsica Schiffsbauholz für die königliche Flotte fällen, was von dem gelinderen Colonat ausdrücklich unterschieden und als Sclavenarbeit zu fassen sein wird. [9]) Der Reichthum der Vandalen bestand besonders in der großen Masse ihrer Knechte. [10]) Dieser Verknechtung im Allgemeinen und auf Lebenszeit steht zunächst die Anhaltung zu bestimmten Frohnarbeiten, oft wohl nur auf bestimmte Zeit: z. B. Gräben zu ziehen, [11]) Aerndte-Arbeiten, [12]) gegen Katholiken und politisch Verdächtige, [13]) womit Ehrenstrafen verbunden sein können. [14]) Mit Einkerkern und Fesseln straft man flüchtige Knechte, [15])

1) l. c. IV. 2.
2) V. c. bei Mark. S. 193.
3) I. 10.
4) Pap. S. 253.
5) 100 und 150 Streiche. II. 18. 16.
6) I. 14. II. 4. V. 1. 5.
7) V. vit. I. 4.
8) I. 16. l. c. vgl. II. 5. ein puer Paulillus wird diu fustibus caesus ad infimam servitutem verurtheilt. Chron. Prosp. I. p. 695. ed. Ronc. vgl. Proc. I. 8.
9) l. c. IV. 5.
10) l. c. V. 17.
11) ad fodiendas scrobes l. c. I. 14. II. 5.
12) l. c. II. 4.
13) damnatio ad metalla gegen nachläßige Behörden. V. c. bei Mark. S. 196.
14) V. v. II. 5.
15) l. c. I. 10.

Digitized by Google

verdächtige Große, [1]) katholische Bekenner. [2]) Besonders häufig aber wird die Strafe der Verbannung gegen Vandalen und Römer angewendet, oft verbunden und verschärft mit Ehrenstrafen, Verknechtung, Frohnarbeiten, [3]) Confiscation des Vermögens, [4]) Entziehung aller Bekleidung, [5]) ja mit Lebensgefahr: [6]) namentlich benützten die Könige ihre Verbindungen mit den heidnischen Mauren-Fürsten dazu, ihnen Schaaren von Katholiken als Sklaven in die Wüste zu senden, [7]) es war das gewöhnliche Mittel politischer [8]) und religiöser. [9]) Verfolgung. Auch Ehrenstrafen werden, nach verschiednen Gesichtspunkten, über politische und religiöse Feinde verhängt, oft mit materiellen Strafen verbunden. Die römische infamia und die Entziehung aller Würden wird im Wege der Retorsion auf katholische Hofbeamte des Königs gelegt. [10]) Aber als Ehrenstrafe wird es auch empfunden, wenn die Gattin eines angesehenen Katholiken bei dessen Lebzeiten einem Kameeltreiber vermählt, [11]) wenn ein vornehmer Vandale mit einem Ziegenhirten zusammen zu Frohnarbeit verurtheilt, [12]) wenn ein anderer Katholik gezwungen wird, in der Nähe von Karthago Kühe zu hüten. [13]) Als besonders schimpflich galt bei Vandalen wie bei andern Germanen das Scheeren, Verschneiden des Haupthaares: es werden katholische Frauen der Vandalen, schmählich und schmerzlich an Kopfhaut und Haar verschnitten, vom Herold durch die Straßen der Stadt geführt, [14]) und über-

1) l. c. II. 5.
2) l. c. II. 9. 10. 11. 18. V. 11. 12. 14.
3) l. c. II. 4. 5. IV. 5.
4) l. c. II. 7. IV. 2.
5) l. c. II. 5. IV. 3.
6) l. c. I. 5.
7) l. c. I. 11. II. 2. 8. 9. 11. 12. V. 10. 11.
8) l. c. I. 5. wegen Verunglimpfung des Königs in Predigten, I. 7. wegen verdächtiger Verbindung mit Fremden, II. 5: zur Beseitigung von Thronerben vgl. IV. 5, aber auch gegen Päderasten V. C. Mark. I. S. 196.
9) V. v. I. 5. 7. II. 2. 7. 8. (4976 Priester und Katholiken auf einmal) 9. 11. 12. 16. IV. 2. V. 1. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 16. V. tun. p. 344. 347. 354. Prosper I. p. 662 zeigt, daß proscriptio und exsilium nicht identisch; aber auch übers Meer auf Inseln wurden häufig Verbannte geschickt. V. v. I. 5. II. 7. IV. 5.
10) V. v. IV. 2.
11) l. c. I. 16.
12) l. c. II. 5.
13) l. c. I. 14. quasi ad majus opprobrium haud procul Carthagine ubi ab omnibus videretur.
14) l. c. II. 4.

Digitized by Google

haupt wird allen, welche in Vandalentracht katholische Kirchen besuchen, von eigens bestellten Henkern Haut und Haar des Kopfes in grausamer Weise ausgerissen, [1]) wobei bemerkenswerth ist, daß nur Vandalen von dieser germanischen Strafart betroffen werden, welche auch dem sächsischen Recht bekannt ist. [2]) Auch bei Hinrichtungen konnten in der Form, im Schleifen der Leichen ꝛc. Ehrenstrafen concurriren. [3]) Reine Ehrenstrafen dagegen sind das öffentliche Entblößen von Frauen [4]) und das Eselreiten, welches Hunerich über die Kinder seines Bruders Theoderich verhängt. [5]) Von Vermögensstrafen begegnet sowohl das Büßen um bestimmte Geldsummen, in manchfaltigen Abstufungen nach dem Rang der Verbrecher, im Religionsedikt Hunerichs völlig dem römischen Recht entnommen und gegen Angeklagte wie gegen connivirende Richter und Unterbeamte angewendet, [6]) als Confiscation des ganzen Vermögens, wie im römischen Recht gewöhnlich mit der Verbannung verbunden [7]) und in politischen [8]) und religiösen [9]) Verfolgungen häufig angewendet. [10]) Neben diesen mehr oder weniger hergebrachten Strafen wurden, wie erwähnt, neue zufällige Formen der Bedrückung mehr als Gewaltthat denn als eigentliche Rechtsstrafen angewendet, z. B. [11]) Niederreiten der flehenden Katholiken, [12]) Auflösung der Ehe, [13]) tumul-

1) l. c.

2) R. A. S. 703: ob dieß das turpiter decalvari des Westgothenrechts ist, scheint doch zweifelhaft: turpiter decalvari begegnet v. s. Fulg. XI. §. 21. auch bei Vandalen.

3) l. c. II. 5.

4) l. c. V. 1. vgl. II. 7.

5) l. c. II. 5. vgl. R. A. S. 722.

6) l. c. IV. 2. §. u. Eintreibung von 500 solidi von jedem neu ernannten katholischen Bischof l. c. II. 7. fällt unter denselben Gesichtspunkt.

7) l. c. II. 5. 7. IV. 2.

8) l. c. II. 5.

9) l. c. I. 16. II. 7. IV. 2. 3. V. 16. p. mart. Ruin. 102.

10) Nach V. C. bei Mark. S. 192. Entrichtung von Strafgeldern in Pferden. Wie gegenüber Stellen V. v. II. 5. 7. Mark. S. 193 behaupten kann, die Strafe der Confiscation habe niemals einen Vandalen getroffen, ist unbegreiflich. Auch IV. 2. wird Confiscation Vandalen wie Römern gedroht. Die Confiscation, wie andere Strafen, wurde für politische und religiöse Prozesse eben auch auf Vandalen ausgedehnt.

11) I. 2. 9. 13.

12) IV. 3.

13) I. 16. als Recht des Herrn faßt dieß Pap. S. 187, aber Saturus ist kein Sclave.

Digitized by Google

tuarische Gewalt des arianischen Pöbels, Erschlagen mit Rudern. [1]) In den meisten aller angeführten Fälle erfolgt Urtheil und Execution sofort, auf Befehl des Königs, ohne Anklage, Beweis, Vertheidigung, überhaupt ohne eigentliche Gerichtshandlung. Dieß war bei den religiösen und politischen Verfolgungen, welche fast allein uns von dem Strafrecht im Vandalenrecht Nachricht gewähren, auch sehr natürlich. Denn das Verbrechen, Katholik, Priester, Bischof zu sein, war in den meisten Fällen notorisch, ja oft drängten sich die Bekenner zur Strafe. Und bei den Verfolgungen, welche Genserich, Hunerich, Hilderich und Gelimer über den Adel, besonders aber über Glieder des asdingischen Hauses verhängten, waren die Verbrechen Verschwörungen ꝛc. theils ebenfalls notorisch, theils bestanden sie gar nicht, wie die Verfolger wohl wußten, und man ersparte sich deßhalb sehr oft die Mühe förmlichen Prozesses, wiewohl manchmal auch falsche Anklagen erhoben wurden. [2]) Das rasche, durch keine Rechtsformen beschränkte Vorgehen der Könige bei diesen Verfolgungen mußte nun aber auch für andere Fälle präjudiciell werden und den Absolutismus stärken, der völlig willkürlich verfährt und daher denn auch vandalische Strafen gegen Römer und römische gegen Vandalen anwendet. Geringen Schutz nur gegen diese tyrannische Strafgewalt gewährte das Asylrecht, welches bei Schützlingen arianischer Kirchen zwar vor dem Tode, aber nicht vor anderen schweren Strafen sicherte. [3])

Wenn dergestalt die königliche Gewalt im Gebiet der Rechtspflege, besonders im Strafrecht, ohne Beschränkung einzugreifen vermag, so war das gewiß ebenso im Bereich der Verwaltung, wenn wir auch hievon weniger unterrichtet sind. [4]) Denn höchstens in den vagen Begriff der Verwaltung lassen sich etwa die zahlreichen Willkür-Handlungen der Könige rechtlich zusammenfassen. Im Ganzen bestanden natürlich grade hier die römischen Einrichtungen fort, mit der ganzen Organisation der Beamtungen: so finden wir z. B. das römische Postwesen erhalten: König Hunerich läßt seine Vorladung der katholischen Bischöfe zum Concil nach Kar-

1) p. mart. Ruin. p. 104.

2) V. vit. II. 5.

3) Vict. vit. II. 5. Camut — quia in ecclesiam eorum confugerat, occidere non potuit, quem tamen etc. — daß die Könige das Recht der Begnadigung üben, beweist außer manchen Stellen bei Vict. vit. besonders Proc. I. 8.

4) Das zum Theil hieher gehörige wird daher besser unter den Rubriken: Finanzen, Gesetzgebung u. a. besprochen.

Digitized by Google

thago veredariis currentibus durch ganz Afrika verbreiten [1]) und in der Stadt Sylleftum war ein Vorsteher der königlichen Posten. [2])

Was die gesetzgebende Gewalt betrifft, so versteht sich von selbst, daß in den Zuständen vor der Wanderung davon im eigentlichen Sinne überhaupt keine Rede sein konnte, und daß die Hegung und etwaige Fortbildung des Rechts in der Gesammtheit der freien Volksgenossen lag. In dem afrikanischen Reiche scheint nun zunächst auch die ganze gesetzgebende Gewalt von den Königen allein und ausschließlich geübt worden zu sein, ohne Mitwirkung des Volkes, und in der That ist dieß allgemein und unbedenklich angenommen worden. [3]) Indessen muß man hiebei doch zwischen Römern (Katholiken) und Vandalen einerseits, zwischen geringfügigen Verordnungen und organischen Gesetzen anderseits unterscheiden. Es ist richtig, daß die Gesetze Hunerichs zur Verfolgung der katholischen Römer, der Form nach völlig den kaiserlichen Constitutionen nachgebildet, jedenfalls eine Mitwirkung der Römer bei der Gesetzgebung ausschließen und lediglich aus dem Willen des Herrschers geflossen sind. In den Promulgationsformeln derselben wird nicht, wie etwa in den Stammrechten, der Mitwirkung und Beistimmung des Volkes Erwähnung gethan, sondern ganz autokratisch heißt es: rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis populis nostro regno subjectis. [4]) Allein was die Form betrifft, so wurde grade hier der Retorsion wegen, die Sprache der römischen Constitutionen genau copirt. Inhaltlich aber waren die Verfolgungen der Katholiken, wenn sie auch zunächst vom König ausgingen, doch von der Masse der Vandalen völlig gebilligt und besonders die arianischen Geistlichen waren es, welche hierin den König beriethen, bestärkten, leiteten, antrieben, [5]) weßhalb denn auch in der Ladung zum Religionsgespräch von Karthago der Beistimmung der arianischen Bischöfe besonders erwähnt wird. [6]) Wenn auch einzelne Vandalen dem Katho-

1) V. vit. II. 13.

2) Proc. I. 16. *ὁ τοῦ δημοσίου δρόμου ἐπιμελόμενος.* Aber auch Neues trat in diesem Gebiet hinzu, so wird der Verkehr mit dem katholischen Ausland, besonders mit Mönchen und Bischöfen nicht gern gesehen und gestraft.

3) Pap. S. 247, 217. So auch Herm. Schulze und Mark.

4) Vict. vit. IV. 2.

5) Vict. vit. V. 11. crudelius Arianorum episcopi presbyteri et clerici quam rex et Vandali saeviebant.

6) Vict. vit. II. 13. cum consensu sanctorum episcoporum nostrorum hoc nos statuisse cognoscite. Ueber diese Gesetze s. u.

Digitized by Google

licismus zugethan waren, so sind diese Religionsedikte und ihre Strafen zunächst doch natürlich auf die besiegten Römer berechnet und ihnen gegenüber mochte allerdings der König nach Willkür und allein Gesetze erlassen. [1]) Auch ein anderes Gesetz, welches von Genserich gegen die Unruhen und Partheikämpfe bei den Spielen der Rennbahn erlassen wurde, [2]) war gegen die Römer, nicht gegen Vandalen gerichtet und bedurfte schon deßhalb, auch abgesehen von seiner mehr polizeilichen Bedeutung, nicht der Zustimmung der Vandalen. Nach diesem Gesetz soll jede Stadt, in welcher dreimal binnen eines Jahres Unruhen bei den Spielen vorkommen, das Recht Spiele zu halten verwirken und nachläßige Behörden der Spiele zur Frohnarbeit, Verstümmelung und Feuertod verurtheilt werden. [3]) Auch die vielgepriesenen Verordnungen Genserichs, durch welche er der allgemeinen und tiefen Liederlichkeit der Provincialen in Afrika zu steuern suchte, und welche auch wirklich in der Entrüstung der reineren germanischen Sitten gegen die weltberüchtigte afrikanische Korruption ihren ehrenwerthen Grund hatten, waren nicht auf sein Volk berechnet und konnten deßhalb vom König allein erlassen werden. [4]) Daß aber dadurch keine dauernden Erfolge erzielt wurden und Salvians Wort: jam apud Gothos impudici non sunt nisi Romani, jam apud Vandalos nec Romani, sich bald in das Gegentheil verkehrte, beweisen viele Quellen [5]) und die ganze Geschichte der Vandalen nach Genserichs Tod. Aber durch diese Beispiele ist keineswegs erwiesen, [6]) daß auch gegenüber seinen Vandalen König Genserich ohne Befragung von Adel und Volksversammlung so wichtige, die Volksfreiheit so wesentlich beschränkende Gesetze hätte aufdringen können, als das von ihm erlaßne Erbfolgegesetz war. Man darf sich

1) Das Gesetz universis populis soll den Katholiken als solchen treffen, ohne Rücksicht, ob er Römer, Vandale, Gothe oder Maure.

2) Vict. Cart. bei Mark. S. 196.

3) Der Circus wird häufig genannt in den Gedichten des Luxorius, s. z. B. 41. ep. das Lob v. auriga prasinus.

4) Er schloß die Bordelle, verbannte die Päderasten in die Wüste, zwang alle Dirnen zu heirathen und setzte Todesstrafe auf den Ehebruch. Salvianus de gubernatione dei VII. 22. Vict. cart. bei Mark. S. 196.

5) Procop II. 3. 6. Malchus exc. de leg. ed. bonn. p. 239. Apoll. Sidon. Paneg. Major. v. 338, später begegnet ein spado regius Anthol. v. Burmann. II. lib. VI. ep. XI. vgl. überhaupt die Gedichte des Luxorius l. c. p. 579—679, der unter Thrasamund und Hilderich lebte.

6) Wie Schulze, Pap. S. 217, 247, Mark. S. 295 annehmen.

Digitized by Google

durch die oben angeführten tyrannischen Handlungen, welche doch regelmäßig nur Römer, Katholiken, trafen, nicht zu solcher Annahme verleiten lassen: einzelne blutige Gewaltthaten gegen katholische Vandalen, gegen des Hochverraths beschuldigte Prinzen und Adlige werden leichter vom Volk ertragen als die principielle Entwindung der Gesetzgebung.

So lang wir noch bei einem germanischen Stamm solche Reste der alten Volksfreiheit finden, als wir unten sogar dem gefeierten Genserich gegenüber antreffen werden, ist jene Annahme nicht statthaft. Durch das später genauer zu untersuchende Erbfolgegesetz wurde dem Volk das altübliche Wahl- oder doch Bestätigungs-Recht gegenüber dem relativen Erbanspruch des Königshauses entzogen, die Krone für immer erblich im Hause der Asdingen und sogar das Entscheidungsrecht des Volkes unter den Gliedern des Geschlechts aufgehoben. Möglich wäre zwar, daß der gefürchtete und gefeierte Genserich mit Gewalt solch ein Gesetz eingeführt, aber unmöglich ist, daß ein solches Gesetz, wenn dem Volk mit Vernichtung seines wichtigsten Rechtes aufgezwungen, von eben diesem Volk auch nach dem Tode des Gewaltigen bis zum Untergang des Reiches trotz vielfacher Provocation mit höchster Pietät eingehalten und als Basis des ganzen Staatsrechts verehrt worden wäre. König Gelimer stützt seine ganze Macht auf das Volk: aber nur die Absetzung Hilderichs, nicht seine eigne Thronfolge führt er gegenüber Justinian auf den Willen des Volkes zurück: der König der Volksparthei beruft sich eben auf jenes Gesetz Genserichs: nimmermehr hätte er das gekonnt, wäre dieß Gesetz aufgedrungen und dann nothwendig dem Volk verhaßt gewesen. [1])

1) Die Quellenangaben über dieß Gesetz, (Morcelli III. S. 185 setzt es wohl zu früh ins Jahr 471) lauten: Vict. vit. II. 5. occiditur filius — cui secundum constitutionem Genserici, eo quod major omnibus esset, regnum inter nepotes potissimum debebatur. Jord. c. 33. (Gizericus) — ante obitum suum filiorum agmen accitum ordinavit, ne inter ipsos de regni ambitione esset dissensio sed ordine quisque et gradu suo qui aliis superviveret idest seniori suo fieret sequens successor et rursus ei posterior ejus. quod observantes per annorum multorum spatia regnum feliciter possedere nec quod in reliquis gentibus adsolet, intestino bello foedati sunt, suoque ordine unus post unum suscipiens regnum in pace populis imperarunt. Proc. I. 7. *Γιζέριχος — ἐτελεύτα, διαθήκας διαθέμενος ἐν αἷς ἄλλα τε πολλὰ Βανδίλοις ἐπέσκηψε καὶ τὴν βασιλείαν ἀεὶ Βανδίλων ἐς τοῦτον ἰέναι ὃς ἂν ἐκ γόνου ἄῤῥενος αὐτῷ Γιζερίχῳ κατὰ γένος προσήκων πρῶτος ὢν ἁπάντων τῶν αὐτοῦ ξυγγενῶν τὴν ἡλικίαν τύχοι.* Ueber den Inhalt s. unten, hier handelt es sich nur um die Form.

Digitized by Google

Daß nun von einer διαθήκη im eigentlichen Sinn, d. h. einer einseitigen schriftlichen letztwilligen geheimen Verfügung, welche erst nach dem Tode des Erblassers bekannt und unumstößlich verpflichtend wird, hier keine Rede sein kann, versteht sich, da das Testament dem germanischen Recht fremd, von selbst.[1] Germanischer, richtiger faßt Jordanis die Sache, welcher wenigstens eine Versammlung der Söhne annimmt, zu welcher wir die Spitzen des Volkes leicht beigezogen denken mögen. Schon daß der Versuch des grausamen Hunerich, seinem Sohne die Krone zu verschaffen, auf solche Hindernisse stößt, daß er es nicht wagen kann, einfach das Gesetz zu umgehen und sich auf den Willen des Volkes zu stützen, setzt voraus, daß jenes Gesetz dem Volke nicht verhaßt, nicht aufgezwungen war. Hätte Genserich dem Volk mit Gewalt sein wichtiges Wahlrecht entrissen, Hunerich hätte einfach dasselbe wieder herstellen, das erzwungene Gesetz annulliren können. Statt dessen muß er den umständlicheren Weg verfolgen, alle ältern Prätendenten vor seinem Sohn wegzuräumen, um nicht das Gesetz zu verletzen, als dessen Anhänger die Besten und Ersten des Volkes, die geistlichen und weltlichen höchsten Beamten der Vandalen und viele Edle und Grafen erscheinen, grade die nobiles, welche die eifersüchtigen Wächter der Volksfreiheit gegen das Königthum sind und also in jener Erbordnung gewiß zugleich den Willen des Volkes vertheidigen. Kurz, daß Genserich jenen wichtigen Schritt zum Absolutismus hin, die Erblichmachung der Krone durch Gesetz, mit dem Willen seines Volkes thun konnte, ist aus der Anhänglichkeit an seine Person und sein Haus zu erklären und bedeutsames Zeichen der Zeit. Soweit aber ist der Absolutismus damals noch nicht fortgeschritten, daß das wichtigste Recht des Volkes ex professo ausdrücklich gegen dessen Willen vernichtet werden und vernichtet bleiben kann.[2] Es ist vielmehr anzunehmen, daß Adel und Volk noch bei Lebzeiten Genserichs ihre Zustimmung zu seiner Willensordnung ertheilten und so gleichsam zu Garanten derselben gegenüber

1) Anders Mark. S. 311, Kortüm S. 10, Wittmann S. 71, Bethm. S. 54.

2) Vielleicht ließe sich auch die Ausdrucksweise des Gregor von Tours über die Thronbesteigung Hunerichs für Annahme einer Mitwirkung der Volksversammlung bei der Ordnung der Thronfolge anführen. Gregor sagt nämlich II. 3. Hunericus — africanum occupat regnum atque *ex electione Vandalorum ipsi praeponitur.* Von einer eigentlichen Wahl kann nicht die Rede sein: indessen liegt vielleicht hierin eine Spur davon, daß die Nachfolge des Hunerich, beziehungsweise das Princip derselben durch den Willen des Volkes anerkannt war. Freilich kann es auch einfache Uebertragung der fränkischen Zustände sein.

Digitized by Google

ſolchen Prinzen wurden, welche gegen dieß Geſetz nach der Krone ſtrebten: bei dieſer Annahme erhält dann der Widerſtand grade der Spitzen des Volkes gegen Hunerichs Beſtreben eine charakteriſtiſche Beleuchtung. [1])

Nicht einmal alle Verordnungen, welche zunächſt die Behandlung der Provincialen regelten, wurden wohl von Genſerich allein erlaſſen: ſolche, welche nur die Bereicherung des königlichen Hauſes bezielten, [2]) oder welche aus militäriſchen [3]) Gründen erlaſſen wurden, mochten vom König allein ausgehen. Hingegen jenes Grundgeſetz der Landtheilung, welches die Bodenabtretungen der Römer, die Vertheilung der eroberten Provinzen, die Beſtimmung der Antheile der Einzelnen (sortes Vandalorum) regelte und die Baſis des ganzen Lebens und der wichtigſten Verhältniſſe des Volkes in ſeinen neuen Sitzen abgab, bedurfte wohl jedenfalls der Zuſtimmung der Vandalen. Noch viel weniger iſt anzunehmen, König Genſerich habe im Wege letztwilliger Verfügung, in einſeitiger Willenshandlung, ein ganzes neues Geſetzbuch der Vandalen oder auch nur eine den Volksrechten der übrigen Stämme entſprechende Codification des alten vandaliſchen Gewohnheitsrechts vornehmen können. [4]) Dieſe Aufträge mögen weder ſo umfaſſender noch privatrechtlicher Natur, eher „politiſche Vermächtniſſe" geweſen ſein. Vielmehr wiſſen wir von einem ſolchen Unternehmen im vandaliſchen Reiche nichts. [5])

Auch in den Finanzen erfuhr zwar die königliche Gewalt mächtigen Zuwachs, aber wieder nur auf Koſten der Römer, nicht des eignen Volkes. Wir haben oben geſehen, [6]) daß die Könige in

---

1) Vgl. Ausführlicheres hierüber in meiner Anzeige der Schrift von Schulze in der krit. Viertelj. Schr. II. B. H. 1. S. 133—143.

2) Z. B. das decretum Genserici über die Ablieferung der Koſtbarkeiten V. v. I. 4.

3) z. B. Proc. I. 5.

4) Wie Pap. S. 245 aus den kurzen Worten Procops I. 7. *διαθήκας, ἐν αἷς ἄλλα τε πολλὰ Βανδίλοις ἐπέσκηψε* folgern will.

5) Der Sprachgebrauch der Quellen gewährt keinen Aufſchluß über die verſchiednen Arten der königlichen Erlaſſe. V. vit. nennt den Befehl Genſerichs über die Ablieferung der Koſtbarkeiten I. 4. ebenſo decretum als das Religionsgeſetz Hunerichs IV. 1., das auch edictum heißt IV. 2. — praeceptum I. 7. V. v. II. 13. iſt gleich edictum II. 13. 14. edictum heißt der Erlaß Hunerichs, worin er den Katholiken wieder einen Biſchof in Karthago gewährt II. 2. V. v., ſowie das Ausſchreiben des Religionsgeſprächs zu Karthago II. 13. 14. und das Retorſionsgeſetz IV. 2. Procop nennt die *διαθήκη* Genſerichs I. 9. auch *νόμος*.

6) S. 34.

Digitized by Google

der Zeit vor der Wanderung zwar freie Ehrengeschenke und die Strafgelder bezogen, aber keineswegs von dem eignen Volk Steuern erheben konnten. Und hierin ist es im Vandalenreiche beim Alten geblieben; während in anderen nach der Wanderung gegründeten Reichen, z. B. bei den Ostgothen, später auch bei den Franken, die Germanen wie die Provincialen wenigstens gewisse Arten von Steuern entrichten mußten, blieben die Vandalen von jeder Grundsteuer und wie man hieraus argumento e minore ad majus wohl schließen darf, von jeder Kopfsteuer frei. [1]) Die große Fruchtbarkeit des Landes, die Absicht sich von den Provincialen, welche dafür desto schwerer belastet wurden, zu unterscheiden, und wohl auch der natürliche Widerwille der Germanen gegen Besteuerung werden neben der rohen Habsucht erklärende Gründe sein. Jene freiwilligen Ehrengeschenke aber mochten seit der bedeutenden Bereicherung der Könige und der Verwandlung der alten patriarchalischen Zustände ebenfalls seltner gewesen sein. [2]) Denn der große Reichthum der vandalischen Könige kann nicht bezweifelt werden. [3]) Einmal nahm der König einen bedeutenden Theil aller Kriegsbeute für sich: als Genserich Karthago überfallen hatte, ließ er alles Gold, Silber, alle Edelsteine und kostbaren Gewänder einliefern, von denen wohl der größte Theil in den königlichen Schatz wanderte [4]) und Verheimlichung hierin ward mit den schwersten Strafen geahndet. [5]) Auch bei der Plünderung Roms kam weitaus das Köstlichste der Beute, ja wahrscheinlich Alles kaiserliche und öffentliche Gut auf den Antheil Genserichs. [6]) Denn wie

---

1) Proc. I. 5. *καὶ τὰ μὲν χωρία ξύμπαντα, ὅσα τοῖς τε πασὶ καὶ τοῖς ἄλλοις Βανδίλοις Γιζέριχος παρασεσώκει, οὐδεμιᾶς φόρου ἀπαγωγῆς ὑποτελῆ ἐκέλευσεν εἶναι.* Diese vandalischen Finanzverhältnisse stehen der Lehre Sybels S. 243, 249 entgegen, wie das ganze Vandalenkönigthum, das sich mit nichten aus kaiserlichen Amtsgewalten, die man auch über Germanen ausgedehnt hätte, erklären läßt.

2) Dieß Besteuerungsrecht der germanischen Könige ist offenbar mehr von Nachahmung der Römer, als, wie Köpke S. 45 meint, von diesen alten Ehrengaben ausgegangen.

3) Vgl. epigr. Florentini 85 p. 628 in laudem Thrasamundi: solus habet toto quidquid praefertur in orbe, Parthia quod radiat sublimibus ardua gemmis, Lydia Pactoli rutilas quod sulcat arenas etc.

4) Vict. vit. I. 4.

5) Proc. I. 5.

6) Proc. I. 5. *χρυσοῦ τε καὶ ἀργύρου καὶ τῶν ἄλλων βασιλέως κτημάτων πολύ τι χρῆμα ἐν ταῖς ναυσὶν ἐνθέμενος (ὁ Γιζέριχος) ἐς Καρχηδόνα ἔπλει, οὔτε χαλκοῦ οὔτε ἄλλου ὁτουοῦν ἐν τοῖς βασιλείοις φεισάμενος.*

Digitized by Google

der Bericht Procops von Beliſars Triumph zeigt, [1]) rührte der größte Theil des vandaliſchen Königsſchatzes aus dieſer römiſchen Beute: das ganze Tempelgeräth von Jeruſalem z. B. hatte Genſerich für ſich genommen. Daß aber nicht alle Beute dem König zukam, ſondern z. B. Gefangene mit dem Heer getheilt wurden, beweiſt Malchus. [2]) Unter den Geſichtspunkt eines ſolchen Löwenantheils an der Kriegsbeute fällt es denn auch, wenn Genſerich maſſenhaft die Latifundien der vornehmen Provincialen unter ſeine Söhne vertheilte. [3]) Ja, Viktor Vitenſis [4]) berichtet, er habe ganz Afrika, ſoweit es erobert war, in der Weiſe mit ſeinem Volk getheilt, daß er Byzacena, die abaritaniſche Provinz, Getulien und einen Theil von Numidien für ſich behalten, ſeinem Volksheer aber nur die Proconſular-Provinz mit erblichen Loſen vertheilt habe. Dieſer Bericht, an ſich ſchwer glaublich, wird nach beiden Seiten hin durch andere Angaben eingeſchränkt. Denn einerſeits hatte das Königshaus auch in der Proconſular-Provinz bedeutende Beſitzungen, z. B. zu Graſſe einen herrlichen Park; [5]) es war alſo nicht einmal dieſe Provinz ganz in Loſe der Vandalen aufgetheilt. Ja die ganze abaritaniſche Provinz, d. h. das Gebiet der Stadt Abara lag in der Proconſular-Provinz. [6]) Deſto weniger iſt anderſeits anzunehmen, daß in den genannten vier Provinzen alles Land ſollte dem König gehört haben. Vielmehr ſcheint ſich die Sache folgendermaßen verhalten zu haben. Offenbar ſollte die Maſſe der Vandalen im Intereſſe der politiſchen und militäriſchen Sicherheit im Herzen des Landes in der Nähe der Hauptſtadt beiſammen gehalten werden: [7]) deßhalb wurde zu der Vertheilung in Sondereigen zunächſt

---

1) Proc. II. 9.

2) ed. bon. p. 261. c. 5. V. v. I. 8. Doch hatte der König Einfluß auf die Vertheilung der Gefangnen. Proc. I. 4.

3) Proc. I. 5.

4) I. 4. disponens quoque singulas quasque provincias sibi Byzacenam, Abaritanam atque Getuliam et partem Numidiae reservavit, exercitui vero Zeugitanam vel Proconsularem funiculo hereditatis divisit. Morcelli I. S. 26, Mark. S. 175 berufen ſich auf Vict. vit. I. 7. zum Beweis dafür, daß alle nach a. 442 eroberten Länder dem König anheimfielen: aber dort ſteht keine Sylbe ſolchen Sinnes. Gut ſind die geographiſchen Unterſuchungen bei Mark. l. c., auch ſonſt der beſte Theil des Buches.

5) Proc. I. 17. vgl. Vict. vit. I 14.

6) Pap. S. 181, ſchon die häufigen Confiscationen mußten, wie M. S. 185 richtig bemerkt, den Königen Güter in allen Provinzen verſchaffen.

7) Vgl. Vict. vit. I. 7. in medio Vandalorum. Daß die sortes Vanda-

Digitized by Google

die Proconsular-Provinz ersehen: aber auch die königliche Familie erhielt Besitzungen in der Nähe ihrer Hauptstadt. Die äußeren Provinzen dagegen, welche den Angriffen der Mauren, Römer und Byzantiner mehr ausgesetzt, zum Theil auch von geringerem Werthe waren, wurden weder unter die Vandalen ausgetheilt, noch direkt als königliches Gut bewirthschaftet: hier vielmehr ließ man im Ganzen die Provincialen im Besitz der ohnehin geringeren Ländereien gegen schwere Abgaben an den König. Sofern nun des Königs politische Territorialgewalt im damaligen Recht von privatrechtlichem Eigenthum keineswegs scharf geschieden war, sofern besonders Abgabenentrichtung nach germanischer Anschauung ein privates Obereigenthum an dem besteuerten Boden voraussetzt, sofern, aber auch nur sofern mochten jene Provinzen im Gegensatz zu dem in freies Sondereigen der Vandalen aufgetheilten Boden der Proconsular-Provinz als Land des Königs erscheinen. Hiemit stimmen denn auch alle die wenigen Anhaltspunkte, welche die Quellen gewähren.

Die Annahme, daß der Boden in diesen Gebieten im unmittelbaren Eigenthum der Provincialen und Mauren verblieb, wird dadurch bestätigt, daß Genserich ohne Weiteres sich entschloß, ganz Mauritanien in eine Wüste zu verwandeln, als es galt, das von dieser Seite her drohende Vordringen Majorians unmöglich zu machen. [1]) Auf keinen Fall verloren die maurischen Stämme, welche zu abhängigem Waffen-Bündniß gebracht waren, ihr Grundeigenthum.

So bestanden folgende Abstufungen der Herrschaft der Vandalenkönige über den afrikanischen Boden:

Viele Güter von römischen possessores, die erschlagen oder vertrieben waren, standen nunmehr in Eigenthum und unmittelbarem

---

lorum ein zusammenhängendes Gebiet bilden, was schon Gaupp erkannt S. 56, erhellt aus dem Verbot katholischen Gottesdienstes in sortibus Vandalorum (II. 13. IV. 2.) d. h. im flachen Land der Proconsularprovinz: in der Hauptstadt selbst bestanden Kirchen der Katholiken mit regelmäßigem Gottesdienst. In den übrigen Provinzen waren sehr wenige Vandalen, so in Tripolis gar keine, und die Abwesenheit aller vandalischen Beamten, z. B. in Byzacena, in Mauritania Cäsariensis (s. u.) läßt gleichen Schluß sicher auch für diese Provinzen zu. Der Umstand, daß von den 476 afrikanischen Bischofsstühlen, welche die Notitia ep. afr. bei Ruinart S. 113—140 aufzählt, nur 9 und von diesen 6 in Byzacena, 3 in Maurit. Cäsar. unbesetzt waren, wirft ebenfalls Licht auf diese Verhältnisse. Die Zahl der Bischöfe hatte sich seit der Eroberung in ganz Afrika um 117 vermindert und von diesen kamen 110 auf die Proconsular-Provinz, die sortes.

1) Prisc. p. 156. *τὴν Μαυρουσίων γῆν πᾶσαν ἐδῄωσε καὶ ἐκάκωσε τὰ ὕδατα.*

Digitized by Google

Besitz der Könige: Knechte des Königs führten die Bewirthschaftung. [1])

Andere Ländereien waren zwar ebenfalls Eigenthum des Königs geworden, wurden aber von den bisherigen Eigenthümern als halbfreien Colonen gegen schwere Pachtzinse bewirthschaftet. [2])

Ferner verblieben Landstücke wie in Besitz so in Eigenthum der Provincialen, die die alte Grundsteuer, jetzt sehr gesteigert, bezahlten, welche Steuer aber nicht von politischem, sondern von privatrechtlichem Gesichtspunkt erhoben wurde, so daß die Territorialgewalt des Staatsoberhaupts auch solche Güter als königliche erscheinen ließ.

Dazu traten ferner die überkommenen römischen Staatsgüter, z. B. die Wälder auf Corsica [3]) und Domänen, oft wie unter den Kaisern verpachtet. [4])

An den sortes Vandalorum endlich hatte der König weder wahres Eigenthum, noch ein auf das Besteuerungsrecht gestütztes Quasieigenthum. [5])

Außer den Erträgnissen der königlichen Güter in Naturalien oder in Pachtzinsen der Colonen war ein Hauptbestandtheil der regelmäßigen Einkünfte des Königs die Summe der von den Provincialen bezogenen Steuern. Die Grundsteuer war bedeutend erhöht worden. [6])

---

1) Nicht nur Oeconomiegüter, auch Lustschlösser mit Parken (Proc. I. 17.) und Fischereien (V. v. IV. 3; anthol. II. Luxor. epigr. V. p. 582 lacunae regiae) gehörten zu diesen Domänen; so haben wir bei den Vandalen ausdrückliches Quellenzeugniß für Erwerbung höchst umfangreichen Grundbesitzes durch das Königshaus, die wir bei andern Stämmen oft nur aus den Urkunden kennen lernen; bei den Ostgothen besitzt Prinz Theodahad fast ganz Tuscien.

2) Diese wie die freien Pächter altrömischer Domänen sind die conductores praediorum regalium V. v. IV. 2.

3) V. v. IV. 5.

4) I. c. IV. 2.

5) Die Widerlegung der Ansicht, daß der König Privateigenthum an allem Land außer den Vandalenlosen erworben, daß die Römer de jure allen Grundbesitz verloren, (Pap. S. 177, 266, Gaupp S. 448) ausführlicher unten.

6) Proc. I. 5. Pap. S. 200 u. Mark. S. 182 f. gehen zu weit in ihrer Bezweiflung Procops, da auch V. v. II. 1. über die Habsucht Hunerichs klagt; doch hatten die Afrikaner nach dem Sieg Belisars durch die byzantinische Finanzwirthschaft mehr als durch die Vandalen zu leiden. Proc. h. arc. 18. b. V. II. vgl. b. G. III. 1. sofern erklärt sich Salv. V. 8.; nach welchem Maßstab diese Steuern erhoben wurden, wissen wir nicht. Keinenfalls wie bei den Ostgothen genau nach den alten Katastern, denn Genserich hatte gleich im Beginn seiner Herrschaft alle römischen Steuerlisten verbrennen lassen, vielleicht um zu zeigen, daß er sein Be-

Digitized by Google

Auch die Zölle werden fortbestanden haben. [1]) Ferner müssen die Strafgelder, sowohl die germanischen als die römischen, besonders die mit den Katholiken-Verfolgungen zusammenhängenden, als regelmäßig fortlaufende Einnahmen angesehen werden und das Religionsedikt von a. 484 eröffnete hier eine neue, aber nur kurz fließende Quelle, indem es die im römischen Reich von Arianern und andern Ketzern sowie von connivirenden Richtern bezognen Geldstrafen retorquendo von den Katholiken erhob. [2]) Auch die häufig genug, besonders über Katholiken, verhängten Confiscationen von ganzen Vermögenscomplexen [3]) müssen den Schatz der Könige bedeutend gefüllt haben und nicht anders denn als Geldstrafe erscheint es, wenn der König den Nachlaß aller katholischen Bischöfe einzieht und für Erlaubniß der Weihe jedes Neugewählten 500 solidi erhebt.

Auch das Münzregal wurde von den vandalischen Königen geübt. 14 Bronce- und Silbermünzen der Könige Hunerich (3), Gunthamund (2), Thrasamund (3), Hilderich (4) und Gelimer (2) sind erhalten. [4]) Daß aber Olympiodor [5]) auch vandalischer Goldmünzen erwähnt, ist eine unrichtige Behauptung, [6]) denn Olympiodor sagt nur, die Gothen hätten den Vandalen Getreide um Goldstücke abgekauft. Münzfuß und Gepräge der kaiserlichen Münzen wurde beibehalten, (obwohl Genserich [7]) sich Münzmeister aus Spanien kommen ließ) wie sowohl die erhaltnen Exemplare als die Strafgesetze Hunerichs beweisen. Münzen des Genserich haben sich nicht erhalten: die noch von Papencordt für eine solche erklärte, früher im Besitz des principe San Giorgio Spinelli in Neapel, jetzt in dem des Staatsraths von Reichel in Petersburg befindliche, trägt, wie mir der genannte Principe durch freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Paul Hinschius gütig mittheilte, nicht die Aufschrift FENSE AVG, sondern MENSE AVG, was nach dem Principe auf den Mo-

---

steuerungsrecht als unbeschränkt ansehe und keine Berufung auf das Maß der bisherigen Leistungen anerkenne.

1) Pap. S. 267.

2) S. u.

3) S. o. S. 196.

4) Aus eigner Anschauung kenne ich keine derselben und habe den Inhalt dieses Abschnittes zum größten Theil aus der erwähnten Schrift von Friedländer geschöpft.

5) exc. Par. p. 11 ed bon. p. 461.

6) Von Pap. S. 433.

7) Nach Vict. cart. bei Mark. S. 185.

Digitized by Google

nat zu beziehen ist. Er glaubt triftige Gründe zu haben, die Münze für eine Langobardische zu halten. [1]) Von König Hunerich hat Friedländer [2]) zwei Silbermünzen mit Honor. Augustus, von Gunthamund und Thrasamund vier deßgleichen mit Dominus Noster Rex, von Hilderich zwei deßgleichen mit dem Namen des Kaisers Justin I. allein, ohne Königsnamen, von Gelimer Silbermünzen mit D. N. R. und Kupfermünzen nachgewiesen. Außerdem kennen wir autonome Kupfermünzen der Stadt Karthago, wohl aus Hilderichs Zeit. [3])

Von außerordentlichen Einnahmen sind außer der Kriegsbeute besonders die Ehrengeschenke hervorzuheben, welche die Könige nach alter germanischer Sitte von anderen Fürsten erhielten, z. B. von Theoderich, [4]) aber auch von den Kaisern. [5])

Wenn nun vermöge der privatrechtlichen Auffassung der öffentlichen Gewalt des Königs die Einkünfte des Staates und das Privatvermögen des Königs identifizirt wurden, so mußten auch die Staatsausgaben wie der Privataufwand des Königs von diesem aus Einer Kassa bestritten werden. [6]) So insbesondre im Kriegswesen. Jeder nothwendige Bedarf, der doch nicht von der Kriegspflicht des freien Vandalen geleistet wurde, z. B. der Sold mauriſcher Hülfstruppen und spanischer Münzmeister, [7]) die Unterhaltung der Flotte ꝛc. hatte eben der königliche Säckel, der zugleich Fiskus und Chatullgut war, zu decken, und wenn einerseits der König z. B. bei der Einnahme von Karthago den weitaus reichsten Theil der Beute für sich nahm, so ward anderseits grade diese karthagische Beute für den römischen Krieg verwendet. [8]) Jene Identifizirung des Staatsvermögens mit dem Vermögen des Königs hat nun aber keineswegs darin ihren Grund, [9]) daß die Vandalen keine Steuern entrichteten, also gleich-

1) Abweichend hierin Friedländer S. 18, der sie aber ebenfalls dem Genserich abspricht.

2) S. 22—35.

3) Friedl. S. 36—40.

4) Var. V. 1.

5) Proc. I. 9.

6) Diese Mischung vom Haushalt des Königs und Staatshaushalt erscheint besonders im königlichen Hof aula, palatium regis. Die hier Dienste Leistenden erhalten vom König stipendia solita et annonas Vict. vit. II. 4. und sind Hausdiener und Staatsbeamte zugleich.

7) Nach V. cart. bei M. S. 185.

8) V. cart. bei Mark. S. 194.

9) Wie Pap. S. 265 meint.

Digitized by Google

sam an dem ohne ihre Beiträge zusammengebrachten Vermögen kein Anrecht hätten. Bei Ostgothen und Franken, welche Steuern zahlen, findet sich im Ganzen die gleiche Confundirung, die nur eine einzelne Erscheinung des allgemeinen Princips bildet, daß in jenen germanischen Reichen Privatrecht und öffentliches Recht nicht auseinander gehalten wurden. Indessen, eine gewisse faktische Scheidung von Staatsgut und Königsgut wurde unabweislich gefordert von dem Bedürfniß der Ordnung, der Rechnungsführung. Procop [1]) läßt die Abgaben der freien Grundbesitzer *τῷ δημοσίῳ* entrichten und aus Vict. vit. [2]) läßt sich entnehmen, nicht zwar, daß die Strafgelder z. B. der Katholiken in eine andre Kasse flossen als die Zinsgelder der königlichen Pächter, wohl aber, daß man für diese verschiednen Arten von Einkünften in der Einen Kasse verschiedne Abtheilungen hatte. [3])

Eine wichtige Rolle spielt im Reiche der Vandalen wie bei Franken, Gothen ꝛc. der königliche Schatz im engeren Sinne: er war die größte Stütze wie der größte Schmuck des Königthums: er bestand aus geprägtem Gold und Silber, besonders aber aus kostbaren Geräthen, Geschirren, Wagen, Schmuck, Waffen, Stoffen, Kleidern aller Art. [4]) Der Schatz war eben das wichtigste Mittel, fremde

---

1) I. 5.

2) IV. 2.

3) l. c. conductoribus etiam regalium praediorum mulcta proposita, ut quantum domui regiae inferrent, tantum etiam fisco poenae nomine cogerentur exsolvere: dieß ist nicht aus den römischen Ketzergesetzen entlehnt. Der König hatte am fiscus nicht minder volles Privateigenthum als an der domus regia. Ein bestimmter Sprachgebrauch ist hier nicht festzustellen und deßhalb läßt sich auf Stellen wie Vict. vit. I. 7. nichts bauen, wo die Provinzen geschieden werden in solche, welche sind in medio Vandalorum, d. h. die Proconsulat-Provinz mit den sortes V. und in solche quae regis palatio tributa pendebant, d. h. Getulien, Numidien, Byzacena, Abaritana. Da die Vandalenprovinz dem König keinerlei Abgaben entrichtet, so kann der Nachdruck im letzteren Satz nicht auf palatium liegen, so daß etwa jene statt palatio regis an den Fiscus Tribut bezahlt hätte. Tribut, d. h. Zins, wurde dort an Private bezahlt, hier Steuern (oder ebenfalls Zins) an den König.

4) Proc. II. 9. *ἦν δὲ λάφυρα μὲν ὅσα δὴ ὑπουργίᾳ τῇ βασιλέως ἀνεῖσθαι εἰώθει, θρόνοι τε χρυσοῖ καὶ ὀχήματα, οἷς δὴ τὴν βασιλέως γυναῖκα ὀχεῖσθαι νόμος, καὶ κόσμος πολὺς ἐκ λίθων ἐντίμων συγκείμενος ἐκπώματά τε χρυσᾶ καὶ τὰ ἄλλα ξύμπαντα ὅσα ἐς τὴν βασιλέως θοίνην χρήσιμα. ἦν δὲ καὶ ἄργυρος ἔλκων μυριάδας ταλάντων πολλὰς καὶ πάντων τῶν βασιλικῶν κειμηλίων πάμπολύ τι χρῆμα, ἅτε Γιζερίχου τὸ ἐν Ῥώμῃ σεσυληκότος παλάτιον, — ἐν τοῖς καὶ τὰ Ἰουδαίων κειμήλια ἦν.*

Digitized by Google

Fürsten wie die Getreuen des eignen Volkes sich zu verbinden. Durch seine Schätze gewinnt Genserich den Attila zum Krieg wider die Westgothen,[1]) den Westgothen Eurich zum Krieg wider die Römer.[2]) Durch reiche Geschenke will Thrasamund den Ostgothen Theoderich versöhnen[3]) und Hilderich mit Byzanz Freundschaft pflegen,[4]) und Gelimer weiß durch sein Gold die Landbevölkerung gegen die Byzantiner aufzuregen. Ausdrücklich heben die Quellen hervor, wie Genserich durch Plünderung von Karthago und Rom den Grund zu diesem Schatz gelegt.[5]) Sorgfältig sucht Gelimer den Schatz, der der Hauptstadt an Werth gleichgestellt wird,[6]) zu retten.[7]) Die Erbeutung desselben durch Belisar und die Aufführung im Triumph wird besonders gerühmt und noch Corippus[8]) weiß zu singen von den Schätzen: quas a Vandalica Belisarius attulit aula. —

Wenn so die Finanzgewalt der vandalischen Fürsten wesentlich auf neuer römischer Grundlage ruhte, so hat sich dagegen die Heerführung, die Kriegsgewalt, das uralte und wichtige Recht der germanischen Könige, in ursprünglicher Weise erhalten. Schon die Vorfahren Genserichs, Visumer und Godigisel, haben wir an der Spitze ihres Volksheeres kämpfen und fallen sehen. Auch Guntherich, Genserich und Gelimer erscheinen als Heerführer der Vandalen; wenn sie auch häufig Unterfeldherrn und zwar meist aus ihrem eignen Hause bestellen.[9]) Verschieden davon ist es, wenn der unkriegerische Hilderich seinem Neffen Hoamer die Heerführung selbst und für immer überträgt.[10]) Dieß wird als Anomalie empfunden, untergräbt des Königs Ansehen bei dem Volk und befördert seinen Sturz.[11])

Ueber die bekannte Streitfrage, ob bei den Germanen von jeher die Kriegspflicht auf dem Grundbesitz ruhte[12]) oder jeden Waffen-

1) Jord. c. 33.
2) Jord. c. 47.
3) Cass. Var. V. 43.
4) Proc. I. 9.
5) Proc. I. 5. Chron. Idac., Prosper, Isid. hist. Vand.
6) Proc. I. 19.
7) Proc. II. 4.
8) paneg. in Justin. II. v. 125. p. 179.
9) So der Schwager Genserichs bei Apoll. Sidon. Tzazo, Ammatas, Gibamund, Gunthimer als Feldherrn Gelimers.
10) Proc. I. 9.
11) l. c.
12) z. B. Waitz I. S. 38.

fähigen traf, [1]) gewährt uns die Geſchichte dieſes Volkes keinen Aufſchluß. Was wir über die Grundlagen des vandaliſchen Heerweſens wiſſen, iſt nur Folgendes. Procop berichtet, [2]) Genſerich habe alle mit ihm aus Spanien übergeſiedelten Germanen — denn außer den Alanen hatten ſich auch Gothen und andere Barbaren den Vandalen angeſchloſſen und wurden nicht mehr nach beſonderen Namen unterſchieden — in Schaaren (*λόχους*) getheilt, an deren Spitze er nicht weniger als 80 Schaarenführer (*λοχάγους*) unter dem Namen Tauſendführer (*χιλίαρχοι*) geſtellt, um ſo den Glauben zu verbreiten, das Heer der Vandalen betrage 80,000 Mann. [3]) Und in der letzten Schlacht befehligen auf den beiden Flügeln des Vandalenheeres die *χιλίαρχοι* jeder ſeinen *λόχος*, ohne beſonderen Feldherrn. [4]) Endlich bezeichnet Vict. vit. einen reichen Vandalen als de illis quos millenarios vocant [5])

Die Eintheilung der Heere nach dem Decimalſyſtem war auch bei anderen Stämmen der gothiſchen Völkergruppe althergebracht und es iſt deßhalb möglich, daß Genſerich ſie bei den Vandalen nicht erſt eingeführt, ſondern nur neu organiſirt habe. [6]) Inwiefern die zunächſt militäriſche Eintheilnng auch eine Gliederung des Volkes war, wiefern unter dem millenarius auch ein centenarius und ein decanus ſtand, [7]) endlich ob dieſe Officiere auch im Frieden richterliche ꝛc. Funktionen hatten [8]) — Alles dieß iſt nicht zu entſcheiden. Jedenfalls ſtand dem König als Heerführer die Ernennung dieſer Officiere zu und ohne Grund vermuthet man [9]) Erblichkeit der Stellen: jedenfalls wenigſtens ernennt der König die Grafen (ſ. o. S. 189). Uebrigens wird das Volk der Vandalen, wo es ſich um Vertheilung des Landes handelt, exercitus genannt. [10])

---

1) Roth S. 42, Hillebr. S. 24.

2) I. 5.

3) Dieſe Muſterung erfolgte alsbald nach der Landung V. vict. I. 1.

4) II. 3.

5) I. 10. Mark. S. 189 bringt aus V. cart. das vandaliſche Wort ſelbſt taihun hundafath.

6) S. oben S. 153; unrichtig hierüber du Roure I. S. 293.

7) Ohne hinreichenden Grund findet Pap. S. 225 eine Spur hievon bei Proc. I. 18. *κατὰ συμμορίας — κατὰ τριάκοντα γὰρ ἢ εἴκοσιν ἦσαν.*

8) So Kortüm S. 14 u. d. Meiſten.

9) Pap. S. 244.

10) V. v. I. 4. vgl. Proc. I. 1. *ὁ Βανδίλων στρατός*, d. h. Volk; anders I. 22. *ἡ Β. τάξις* = multitudo. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die alten Be-

Digitized by Google

Daß auch Römer in gewissem Maße zum Kriegsdienst angehalten wurden, ist wohl glaublich; wenn auch das Landheer regelmäßig [1]) ausschließlich aus Vandalen und mauriſchen Söldnern bestand, [2]) so setzt doch der rasche und mächtige Aufschwung der Seemacht, bei einem Reitervolk, wie die Vandalen waren, [3]) welche unerachtet einzelner von Spanien aus versuchter Seezüge [4]) doch erst in Afrika vollständig mit Schifffahrt und Seekampf vertraut werden konnten, [5]) wenigstens für den Anfang Verwendung der römischen Steuerleute, Matrosen, Ruderknechte und vielleicht auch geübter Seesoldaten voraus, welche im Hafen von Karthago in Masse vorgefunden wurden. [6])

Nach dem Tode Valentinians wurden mit der Eroberung von Afrika auch viele Mauren den Vandalen kriegspflichtig. [7]) Mauriſche Hülfsvölker erscheinen bei der Einnahme Roms und erhalten ihren Antheil an den Gefangnen, [8]) ebenso auf dem Seezug von a. 459, wobei die Vandalen der Schiffe hüten, während die Mauren das Land durchstreifen. [9]) Diese Hülfstruppen erhielten Sold vom König und

---

zirks- und Geschlechterschaften als Grundlagen des nicht vertheilt angesiedelten Volkes fortbestanden. Syb. S. 159 leugnet dieß von allen nach der Wanderung entstandnen Reichen: allein bei den Franken hat Waitz das Gegentheil wahrscheinlich gemacht und in beschränkterem Sinn wird sich bei den Gothen das Gleiche ergeben. Wenn Syb. S. 160 von dem Satz ausgeht: „den ganzen Boden des früheren Daseins hat man (in diesen Königreichen nach der Wanderung) verlassen, — — und ist in den Kreis des römischen Lebens eingetreten," hat sich uns bei den Vandalen ergeben, daß überall die Grundlagen des alten Daseins geblieben und nur von neuen Bildungen, freilich oft bis zur Unerkennbarkeit, überdeckt sind.

1) Aber gegen Belisar sollten auch Römer bewaffnet werden. Proc. I. 17.

2) Was Mark. S. 201 von Besoldung und Alterniren der Vandalen erzählt, sind haltlose Vermuthungen; aus Malch. p. 240 wissen wir, daß Genserich seine Truppen fortwährend schlagfertig hielt.

3) Vgl. Dex. p. 20. Proc. I. 8. Pap. S. 233.

4) S. oben S. 148.

5) Vgl. Prosper chron. p. 655. gentibus quae navibus uti nesciebant dum a concertantibus in auxilium vocantur mare pervium factum est.

6) Die Zahl der Schiffe muß sehr groß gewesen sein, wie die Expedition gegen Rom beweist; Flotillen von 60 (Idac. p. 40), ja 120 Segeln (Proc. I. 11) sind nur kleine Theile der Seemacht.

7) Proc. I. 5.

8) V. v. I. 8.

9) Apoll. Sidon. s. oben S. 157. Einen Maurenkönig Capsur in abhängigem Bündniß mit Genserich nennt V. v. I. 11. auch mit Hunerich II. 9; Mauren als vandalische Besatzung auf Sardinien Proc. II. 13.

Digitized by Google

wurden mit Erlaubniß ihrer Fürsten im eignen Land geworben. [1]) Aber wenn ein Dichter schmähend singt, Genserich vollbringe nichts mit eignen Waffen, Alles durch Gätuler, Numider, Garamanten, [2]) so sind das übertreibende Declamationen. Als nach Genserichs Tod die Mauren die vandalischen Gränzen zu verheeren anfingen, hörten diese Verbindungen größtentheils auf und nur wenige Mauren und diese ohne ihre Fürsten vermag Gelimer in den Kämpfen gegen Belisar für sich zu gewinnen. [3]) Als Heerführer hat der König eine sehr weite Gewalt: nicht nur bestimmt er allein den Plan des Feldzugs, gebraucht und versendet die Heeresabtheilungen nach Belieben, er kann im militärischen Interesse die gewaltigsten Maßregeln treffen: so läßt Genserich die Mauern aller Städte in ganz Afrika außer Karthago niederreißen, weil seine Vandalen weder Vertheidigung noch Eroberung von festen Plätzen verstanden, und die ganze Provinz Mauritanien in eine Wüste verwandeln. Aber, was uns das Wichtigste, in seiner Eigenschaft als Heerführer, vielleicht auch in Nachbildung römischen Imperatorenthums, jedenfalls unter dem Einfluß der gewaltigen Persönlichkeit Genserichs, hat der König das neue Recht erworben, über Krieg und Frieden allein zu entscheiden. In der Zeit vor der Wanderung mochte zwar ebenfalls grade in diesem Punkt der Wille eines tapfern und angesehenen Königs die Volksversammlung regelmäßig [4]) bestimmen, allein Genserich und seine Nachfolger scheinen ohne Befragung der Volksversammlung Angriffs- wie Vertheidigungs-Kriege eröffnet und beendet zu haben: auch die fränkischen Könige haben dieß früh zur Regel gemacht, [5]) obwohl ausnahmsweise die wilde Kampf- und Raubluft des Volkes sie auch später noch zum Krieg gezwungen hat. Es hängt dieß damit zusammen, daß überhaupt die gesammte politische Leitung, die Bestimmung der Beziehungen der jungen germanischen Reiche zum Ausland nothwendig vollständig von den Königen abhängig werden mußten, eine weitere bedeutende Ausdehnung der königlichen Rechte. In der ersten Periode hatte es keine Politik gegeben. Die einfachen Verhältnisse von Frieden, Bündniß, Krieg gegenüber anderen Barbaren hatte der

1) V. cart. bei Mark. S. 234. 26. Noten S. 42.

2) Ap. Sid. l. c. v. 334 propriis nil conficit armis.

3) Proc. I. 25. Doch siehe auch II. 4.

4) S. o. S. 33. wir kennen auch Fälle, daß das Volk wider Willen des Königs den Krieg beschließt: z. B. gegen Segest, gegen den Alamannenkönig Vadomar.

5) Vgl. Köpke S. 42.

Digitized by Google

Beschluß der Volksversammlung, geleitet von König, Graf und Adel, einfach geordnet. Schon in der Zeit des Bekanntwerdens mit Rom, in Krieg und Frieden mußte sich dieß ändern: Könige wie Marobod trieben allerdings schon Politik. In der Zeit am Ende und nach der Wanderung aber, nachdem die germanischen Fürsten römische Kultur, römisches Staatswesen kennen gelernt, mußten sie um so mehr die natürliche Schlauheit des Barbaren in politischen Künsten üben und ausbilden, als ihre schiefe, unsichere, auf Mißtrauen, Furcht und Gewalt gegründete Stellung zu Rom und Byzanz von Anfang an zweideutig und ihre Existenz stets durch das römische Reich bedroht war. Eine complicirte, vielseitige, geheime Zwecke fein verfolgende Politik konnte eine germanische Volksversammlung nicht treiben und die Könige wurden in diesem neuen Feld alleinige Herrn und Meister. Die ganze Repräsentation des Reiches nach Außen geschah durch den König meist in Uebereinstimmung mit dem Wunsch und Interesse des Volkes; regelmäßig folgte das Volk, unbefragt sogar, dem Willen des Königs: nur ausnahmsweise gegen Theodahad und Hilderich z. B. setzt es seine Neigung durch, wo die Nationalität bedroht wird. Auch der Westgothe Ataulph wird durch die Art seines Volkes zu andrer Politik als er wollte genöthigt.[1]).

Die Kunst nun, mit dem römischen Reich vortheilhafte Verträge zu schließen, sie bei guter Gelegenheit wieder zu brechen, von den Römern oder barbarischen Stämmen drohende Gefahren durch Bündnisse, durch Erregung von Kriegen ꝛc. von sich abzulenken, haben einzelne dieser Fürsten rasch gelernt und Niemand hat sie besser verstanden als Genserich. Wenn auch so großartige Entschließungen, wie die Auswanderung aus Pannonien, aus Spanien, nicht ohne Einstimmung des Volkes ausgeführt werden können, seit der Gründung des Reiches in Afrika bestimmen die Könige allein die Verhältnisse der Vandalen zum Ausland: die Beistimmung des Volkes macht sich von selbst. Wenn Genserich mit Valentinian einen Vertrag schließt, diesen bricht, Karthago und Rom überfällt, die Küsten beider Kaiserreiche verheert, dann mit Zeno dauernden Frieden eingeht, wenn er mit den Westgothen bald Frieden bald Feindschaft hält, die Hunnen gegen sie und die Römer hetzt, so geht all' dieß von ihm allein aus.[2]) Ganz wie bei späterer Dynastenpolitik werden Verschwägerungen des

1) Ueber die Beziehungen Genserichs zu Hunnen, Westgothen, Franken, siehe Mark. S. 170, der aber zu regelmäßigen Verkehr annimmt.

2) Auch zu den Maurenfürsten stand G. in persönlicher Freundschaft.

Digitized by Google

Königshauses Vorwand und Grund für Frieden und Krieg des Reiches mit dem Ausland. Die Verschwägerung mit Olybrius, die Vorenthaltung des Vermögens der Eudocia wird unter Genserich Vorwand für die Kriegszüge der Vandalen gegen Italien und Griechenland. Umgekehrt wird die günstige Aufnahme Placidias am byzantinischen Hof unter Hunerich Vorwand für die Nachgiebigkeit der Vandalen gegen dieß Reich. Thrasamunds Verschwägerung mit Theoderich befreundet, die Verfolgung Amalafridas verfeindet Vandalen und Ostgothen, und die persönliche Freundschaft Hilderichs mit Justinian macht das Reich wider Willen des Volkes von Byzanz abhängig. Daß aber so die persönlichen Verhältnisse der Könige die Stellung der Vandalen zum Ausland bestimmte, gereichte dem Volk zum großen Nachtheil, da der Argwohn Genserichs und Hilderichs durch Mißhandlung der westgothischen und ostgothischen Fürstinnen, welche asdingischen Prinzen vermählt waren, dem Reich die natürlichsten und nothwendigsten Bundesgenossen verfeindete.[1])

Glänzend und mächtig wie nach Aussen, wenn auch nicht ganz so unbeschränkt, ist die Stellung des vandalischen Königs im Innern seines Reiches. Nicht mehr das Volk und die Volksversammlung, von der nur einmal sichre Andeutung begegnet, der König und sein Palast, sein Hof ist der herrschende Mittelpunkt im Staat.[2]) Hier steht des Königs Thron,[3]) hier hält er das höchste Gericht, hier ver-

1) Uebersicht der von und an Vandalenkönige abgefertigten Gesandtschaften: a. 416 die über den Vertrag zwischen Honorius und Guntherich, a. 427 Bonifacius an Guntherich und Genserich, a. 435 Trigetius von Valentinian an Genserich, a. 442, 454 Valentinian an Genserich, a. 455 Eudoxia an Genserich, a. 456 Marcian (zwei Gesandtschaften darunter den Arianer Bleda) und Avitus an Genserich, a. 457 Gesandte zwischen Marcian und Genserich, a. 460 Genserich an Majorian, a. 462 Libius Severus an Genserich, a. 463 Leo den Tatian, a. 467 den Philarchos an Genserich, a. 468 Genserich an Basiliskus, a. 471, 472 Leo den Olybrius, a. 476 Zeno den Severus an Genserich; außerdem Gesandte Genserichs an Attila, an den Westgothen Theoderich a. 457, an und von Eurich a. 466, 470, an die Sueven a. 466, 468, von den pannonischen Vandalen, Gesandte zwischen Orestes, Odovakar und Genserich; a. 478, 479, 481 Gesandte zwischen Hunerich und Zeno, (den Alexander) a. 483, 484 (Regino und Uranius) Gunthamund an Theoderich a. 491, unter Thrasamund Gesandte an und von Theoderich und Anastas, Hilderich an Justin und Justinian, Athalarich an Hilderich, zwischen Gelimer und Justinian, Gelimer an Theudis.

2) palatium ganz wie vom Kaiser gebraucht V. v. I. 7. II. 7. V. 6. 7. domus regia II. 3. IV. 2. aula I. 14. II. 4. IV. 2.

3) Proc. I. 20.

Digitized by Google

sammeln sich die arianischen Bischöfe, [1]) hier die zahlreichen [2]) germanischen und römischen [3]) Beamten des Reichs, die oft mit Aufträgen, und die Prinzen, die oft als Feldherrn entsendet werden, hier übergeben und empfangen die fremden Gesandten die üblichen Ehrengeschenke, [4]) hier erscheinen Gäste und Flüchtlinge aus dem römischen Reich und den Gothenländern, [5]) hier wird der Schatz aufbewahrt, hier strömen die Einkünfte der königlichen Domänen, die Steuern der Provinzen, [6]) die Beute der Kriegszüge zusammen, hier werden Siegesfeste gefeiert, [7]) hier tafelt der König aus dem erbeuteten kostbaren Geschirr der Kaiser mit seinem Adel, [8]) von hier aus fährt seine Gattin auf dem königlichen Wagen mit stattlichem Geleit hinunter, [9]) durch die Straßen von Karthago, und dichte Schaaren von vandalischen und römischen, freien und unfreien Dienern [10]) finden hier Sold, Beschäftigung, Ehre. Deßhalb ist die „Gnade (amicitia) des Königs," der Eintritt in den Palast (intrare palatium tanti regis) der Weg zu Glück und Glanz. [11]) —

Die Träger und Stützen dieser königlichen Gewalt nun sind die Beamten, welche, vom König ernannt und abgesetzt, [12]) in Verwaltung und Rechtspflege, in Finanz- und Militär-Wesen bald mehr als Privatdiener des Königs, bald mehr als Staatsbeamte handeln. Ueber die römischen Aemter, von denen die Meisten fortbestanden, werden wir unten zu sprechen haben. Von den germanischen Beamten ist der oberste der praepositus regni. [13]) Obwohl er mit dem römischen Titel magnificentia angeredet wird, [14]) der den höchsten byzantinischen Beamten,

1) V. v. I. 6.

2) l. c. II. 7. quorum ingens multitudo II. 3.

3) Für diese bestanden die römischen Ausdrücke militia, militare in palatio, fort.

4) l. c. V. 7. Malch. p. 261.

5) l. c. I. 6. Var. V. 1. Prosper. p. 661.

6) V. v. I. 7.

7) Proc. I. 24.

8) l. c. I. 21.

9) Der Palast lag oberhalb der Stadt V. v. V. 7.

10) Welche jedoch alle in vandalischer Tracht erscheinen mußten V. v. II. 3. 4. vgl. Proc. I. 21. *ἥτε τοῦ Γελίμερος θεραπεία παρετίθει τε καὶ ᾠνοχόει καὶ τὰ ἄλλα ὑπούργει.*

11) Ruin. l. c. p. 105.

12) Proc. I. 8; nur städtische Beamte werden von den Municipien gewählt, Mark. S. 187 führt davon mehrere aus V. cart. an.

13) II. 5. 14. 15.

14) II. 14.

Digitized by Google

den comites rerum privatarum, sacrarum largitionum etc. zukömmt, ist es doch wohl ein germanisches (freilich ein neugeschaffnes), nicht ein römisches Amt, das er bekleidet: [1]) die Namen der beiden uns bekannten praepositi sind germanisch: Heldicus und Cubadus. [2]) Er scheint der erste Minister des Königs gewesen zu sein, mit dem Vollzug seiner umfassendsten Maßregeln betraut, und mit Recht weist man [3]) darauf hin, daß eine fränkische Quelle keine bezeichnendere Uebertragung dafür fand als major domus. [4]) Er ist es, der im Namen des Königs mit den katholischen Bischöfen unterhandelt, den Willen des Herrschers und die Vorstellungen der Unterthanen austauscht, und da Hunerich die Anhänger des rechtmäßigen Thronfolgers verfolgt, räumt er vor Allem diesen ersten Beamten des Reiches hinweg. [5]) — Eine hohe Stellung nahmen auch die Statthalter der vandalischen Inseln ein, welche der König ernannte und mit der Anführung der Besatzung wie mit Eintreibung der Abgaben betraute z. B. den Godas auf Sardinien. [6])

Der wichtigste aber der vandalischen Beamten ist der Graf, der comes. Er erscheint als der eigentliche Vollstrecker des königlichen Willens, als Hauptträger der Regierung. Nur wenige Stellen freilich berichten uns von den Grafen. Es gab ihrer eine große Zahl und sie werden neben die nobiles gestellt, aus denen sie oft hervorgehen mochten. [7]) Zwei Grafen sind es, welche die Fortschaffung der Katholiken in die Wüste leiten und dabei im Sinn des Königs Propaganda zu machen suchen. Sie können Einkerkerung verfügen [8]) und einen Grafen sendet der König ab, als es gilt, die Kühnheit der Katholiken zu strafen, welche in einer Stadt offen Gottesdienst gehalten. [9]) Wie im fränkischen Reich entsandte wohl häufig der

1) Vgl. indessen den kirchlichen praepositus domus bei Possid. c. 24.

2) V. v. II. 5. 15.

3) Pap. S. 220.

4) Chron. breve ed. Ronc. II. p. 258.

5) V. v. II. 5. Nach V. C. bei Mark. S. 198 hat er auch die Aufsicht über Arsenal und Waffenfabriken. Daß M. Noten S. 38 auch den internuntius in V. v. I. 5. zu einem praepositus oder notarius macht, ist Willkür.

6) Proc. I. 11.

7) V. v. II. 5.

8) II. 9. l. c.

9) l. c. V. 6. Der comes Sebastianus aber I. 6. ist ein flüchtiger Römer, der comes domus regiae fisci vehementissimus exactor Possid. 17 scheint ein römischer comes und Armogast V. v. I. 14. ist überhaupt kein Graf, sondern comes bonae confessionis.

Digitized by Google

König einen Grafen ꝛc. mit besonderen, nicht in seinem Amt liegenden Aufträgen. [1]) Im Grafenamt lag wahrscheinlich die höhere gerichtsleitende Autorität für Germanen eines bestimmten Gebiets und für Prozesse zwischen Germanen und Römern, insbesondre aber auch administrative Gewalt, Ueberwachung der Ordnung, Vollzug der königlichen Befehle. [2]) Auch Heerführung muß ihm zugekommen sein: in welchem Verhältniß er hiebei zu dem Tausendführer stand, ist unklar. [3])

So sehr es nun auch im Sinne jener Zeit lag, Privat- und Staats-Recht zu vermischen, die Persönlichkeit des Königs in den Vordergrund des Staats zu stellen, so sehr Hausdiener und Hofleute zugleich Staatsbeamte sind, völlig verwischt ist dieser Unterschied doch nicht, und es werden neben den Hofdienern des Königs (militiae in palatio) die öffentlichen Aemter noch besonders genannt (publicae actiones), denn es gab ja doch auch Staatsbeamte, die nicht im Palaste dienten. [4]) So bestanden das germanische und das römische Aemtersystem nebeneinander: letzteres ganz in der alten Weise und bis auf Hunerich von zahlreichen Katholiken erfüllt, trotz eines schon

---

1) Vgl. V. v. IV. 4. illi qui a rege fuerant destinati, die ministri regis, welche von notariis begleitet, die Erklärungen der katholischen Bischöfe aufnehmen und v. Fulg. c. 20. §. 39. diriguntur ministri regalis furoris, dieselben, welche c. 17. §. 34. die servi regis exeuntes heißen. pass. mart. Ruin. p. 105 ministri regis; auch die Gesandten gehören hieher, zu welchen man je nach dem Hof, an den sie geschickt wurden, bald Römer, bald Vandalen wählte. Proc. I. 24.

2) Keineswegs sind die Grafen lediglich die alten Gefolgsgenossen (comites) des Königs, wie Gemeiner S. 163 u. A. meinen; Form und Name des Amts war von den Römern entlehnt; der Inhalt war theils der des alten Bezirksgrafenthums, theils mit dem Stamm-Königthum neu entstanden. Näheres bei Ostgothen und Franken. Vgl. Sav. I. S. 272. Eichh. I. §. 24.

3) Identisch mit diesem, wie Phill. D. G. S. 414, 454 annimmt, war er nicht: dieß erhellt aus Vict. vit.; wahrscheinlich war er diesem wie bei den Westgothen übergeordnet.

4) Dieß scheint der Sinn von V. v. II. 7. (solche Hausdiener, qui domui regiae serviebant, mußten auch, wenn Römer und Katholiken, vandalische Tracht tragen, nicht aber alle Beamte. II. 3.), an den Gegensatz germanischer und römischer Aemter kann deßhalb nicht gedacht werden, weil von Verfolgung der Katholiken die Rede und zahlreiche vandalische Katholiken am Hof des Königs nicht vorkommen. Und in diesem Sinne unterscheidet auch das Religionsgesetz Hunerichs IV. 2.

1. a) die domus nostrae occupatos militia — Hausbeamte,
   b) die diversis titulis necessitatibusque praepositos — Staatsbeamte, zu diesen zählen auch die judices;
2. die personas privatas.

Digitized by Google

von Genserich erlaßnen Verbotes;[1]) erst Hunerich knüpfte den Fortgenuß der mit dem Dienst in der königlichen aula verbundnen annonae und stipendia an den Uebertritt zum Arianismus.

Nur die übertriebne Vorstellung von der erschöpfenden, systematischen Knechtung der Provincialen konnte die irrige Annahme hervorbringen, alle die angesehnen und reichen Römer, welche am Hofe oft sehr ehrenreiche Stellungen einnahmen,[2]) seien Unfreie, Knechte des Königs gewesen. Dieß wird ausdrücklich widerlegt durch Vict. vit.,[3]) wonach Hunerich die Katholiken, welche in aula ejus constituti sunt, die *viros ingenuos* et admodum delicatos mit schwerer Knechtesarbeit heimsucht.[4])

Ein Hauptbeweis dafür, daß im Allgemeinen alle römischen Einrichtungen[5]) fortbestanden, liegt in der Thatsache, daß fast der ganze Schematismus der römischen Beamten, zu welchen wir uns nunmehr zu wenden haben, fortdauerte. Dieß erhellt im Allgemeinen und im weitesten Umfang schon dadurch, daß Hunerich in seinem Religionsedikt einfach die Strafgesetze der römischen Kaiser gegen die Arianer und andere Ketzer, worin jener Schematismus vorausgesetzt ist, auf die Katholiken seines Reiches anwendet. Wenn nun auch nicht alle in den römischen Gesetzen aufgeführten Beamten ebenso im Vandalenreich vorkamen, so muß dieß doch bei weitaus den Meisten der Fall gewesen sein, sollte das Gesetz nicht als ein Schlag in die Luft erscheinen. Und so entnehmen wir denn, daß im Vandalen-

---

1) l. c. I. 14.

2) z. B. Bonifacius *ἐν οἰκίᾳ Γελίμερος γραμματεύς τις Λίβυς, ἐκ Βυζακίου ὁρμώμενος* Proc. II. 4., dem der König seine Schätze vertraut.

3) II. 4.

4) Ob ein Beamter oder Diener des Königs, dessen Amt nicht genau bestimmt ist, Römer oder Vandale sei, läßt sich daher nur nach der Religion und etwa nach dem Namen vermuthen. Aber Beides gewährt immerhin nur Vermuthung: und auch die Art des Amtes keine Gewißheit, denn ohne Zweifel haben einzelne Römer auch vandalische Aemter erlangt und umgekehrt. Auch die aus den Namen häufig allzu zuversichtlich gezognen Schlüsse auf die Nationalität sind sehr zweifelhaft, da schon seit dem 3ten Jahrh. die Römer oft barbarische, die Barbaren römische Namen führen und die christlich-biblischen, z. B. Johannes, bei beiden begegnen, vgl. Proc., Jord.

5) Vgl. im Allgem. Sav. I. S. 291, der aber das Vandalenreich außer Betracht gelassen hat. Daß man sich zu schriftlichem Verkehr der lateinischen Sprache bediente, versteht sich; über die hellenisch-römische Kultur im Vandalenreich siehe Pap. S. 287 — 308. Daß Hoamer der Achill der Vandalen genannt wurde, ist richtig Proc. I. 9, aber doch wohl von den Römern?

Digitized by Google

reich die ganze Reihenfolge römiſcher Aemter-, Titel- und Standes-Gliederungen fortbeſtand: die illustres, [1]) spectabiles, senatores, populares = principales, [2]) decuriones, [3]) negotiatores, [4]) plebeii, circumcelliones, sacerdotales, die ordines civitatum, die procuratores, conductores, judices provinciarum, judices, officiales judicum, primates officiorum, und andere diversis titulis necessitatibusque praepositi: alle werden im Geſetz genannt und mit abgeſtuften Geldſtrafen belegt. [5]) Daher erklärt es ſich denn, daß in den außerhalb der Loſe der Vandalen belegenen Provinzen für ſtändige vandaliſche Obrigkeiten weder Bedürfniß noch Raum vorlag. Es mochten auch hier vandaliſche majores, Verwalter der königlichen Güter mit einer niedern polizeilichen Autorität, vorkommen, aber eigentliche Beamte der Vandalen, Tauſendführer oder Grafen, nicht. In Byzacena werden in allen Städten die königlichen Religionsedikte offen verletzt durch ungenirte Wahl und Weihe von katholiſchen Biſchöfen und keine vandaliſche Behörde ſchreitet ein: [6]) wohl aber begegnet ein primarius provinciae und der procurator der Stadt Thelepte. [7]) In der ganzen Provinz Tripolis waren keine Vandalen [8]) und nach Typaſa in Mauritanien muß zur Beſtrafung der Katholiken ein Graf erſt von Karthago abgeſendet werden. [9]) Wie die Beamten der königlichen Regalien, [10]) des Poſtweſens, [11]) ſo beſtand auch die ganze Municipalverfaſſung der Städte fort. Außer

1) illustres nennt Vict. vit. auch ſonſt I. 2. — II. 2 iſt es ein bez. Geſandte; illustris familia v. Fulg. c. XI. §. 20. — Andere nicht immer techniſche Bezeichnungen honoratus V. v. I. 4. 5. clarus I. 4. 5. insignis I. 5.

2) ſ. Sav. I. S. 49, 81, 96.

3) über dieſ. ſ. Sav. I. S. 40 f.

4) vgl. Possid. 15 actio negotiatoris.

5) über die Bedeutung dieſer Rangſtufen ſ. Sav. I.

6) sacra turba pontificum qui remanserant communicato inter se consilio definierunt adversus praeceptum regis in omnibus locis ordinationes celebrare pontificum — fit repente communis assumtio presbyteros diaconos — rapere, benedicere consecrare certatim locis singulis properantibus v. s. Fulg. XVI. §. 33.

7) V. s. Fulg. I. §. 5. XIV. §. 28. Pap. S. 191. auch von sublimiores potestates iſt die Rede daſelbſt und in Ruspe l. c. XV. §. 34 u. 35.

8) Proc. I. 10.

9) Vict. vit. V. 6.

10) z. B. Vorſteher der Bergwerke, der Purpurfertigung nach V. cart. bei M. S. 186. carcerarii p. mart. Ruin. p. 104.

11) Proc. I. 16. *ὁ τοῦ δημοσίου φόρου ἐπιμελόμενος.*

den städtischen Finanzbeamten, den procuratores, finden wir die senatores in den einzelnen Städten, [1]) die decuriones und ordines civitatum. Dieses Collegium wählte dann die Richter der einzelnen Städte, die judices. [2]) Aber neben diesen finden wir sogar noch besondere judices provinciarum, ein Titel, den die römischen praesides, praefecti führten. [3]) Man kann dabei nicht an vandalische Beamte, etwa die Grafen, denken, denn, wie der Zusammenhang zeigt, sind sie Katholiken, und man muß also sogar römische Provincialvorstände annehmen. [4]) Dieß ist um so weniger zu bezweifeln, als auch in der Residenz des Königs selbst für Karthago und die in dem karthagischen Gebiet lebenden Römer ein hoher römischer Beamter, ein vir spectabilis, der proconsul, bestellt war: [5]) unter Hunerich war Victorianus, ein Bürger von Adrumetum, Römer und Katholik, Prokonsul von Karthago, der reichste Mann in Afrika und beim König wegen seiner Verläßigkeit im höchsten Ansehen. [6]) Vielleicht identisch mit dem Prokonsul ist der praepositus judiciis Romanis in regno Africae Vandalorum, der, ebenfalls in Karthago wohnend, selbst ein Römer, (Posthumius) an der Spitze der ganzen Rechtspflege für Römer [7]) stand und insbesondre den Beschwerden gegen die Magistrate abzuhelfen hatte. [8])

Aber nicht nur im Staat, auch in der nächsten Umgebung, am Hofe des Königs, für dessen persönlichen Dienst, finden wir römische Beamte. So die notarii: [9]) die höheren und niederern Geheimschreiber, Sekretäre des Königs. An der Spitze dieser Kanzlei stand ein oberster Notarius, der ein wichtiges Amt bekleidete. Ein Vandale Vitared ist in diesem Sinne der Notarius des Hunerich und erläßt in dessen Namen die Edikte an die Katholiken, [10]) ja er vertritt den

1) Wenn auch diese nobiles senatores vielfach verfolgt V. v. I. 2. 5. IV. 2.

2) l. c. IV. 2.

3) Sav. I. S. 98.

4) Alle diese römischen Beamten hatten auch ihre herkömmlichen Bureaus, die officia, mit den alten Gliederungen primates officiorum etc. V. v. IV. 2.

5) Vict. cart. bei Mark. S. 188.

6) Vict. vit. V. 4. wieweit sein Berufskreis mit dem des alten Prokonsuls v. Salv. l. c. VII. 16. Possid. c. 12. zusammenhängt, läßt sich nicht entscheiden, vgl. Ruinart N. p. 167.

7) was Pap. S. 251 übersieht.

8) Vict. cart. bei Mark. S. 188. Dagegen ein noch v. Possid. 20. genannter vicarius Africae erscheint nicht mehr.

9) vgl. L. v. Maurer G. V. S. 28.

10) Vict. vit. II. 2. 14.

Digitized by Google

König bei dem Religionsgespräch, leitet die Verhandlung und von ihm scheint die Verhängung der Prügelstrafe über die bei dieser Versammlung Widerspänstigen ausgegangen zu sein. [1]) Unter Gelimer mag der von Procop γραμματεύς genannte Bonifacius, welcher die königlichen Schätze flüchten soll, [2]) dieses Kanzleramt bekleidet haben. Geringere Beamte der königlichen Kanzlei sind die ebenfalls notarii Genannten, welche bei dem Verfahren gegen die Bischöfe die Protokolle führen. [3])

Schwierig ist es, die Bedeutung einer anderen Klasse von Hofbeamten zu fassen, der domestici. Der Name begegnet auch am römischen Kaiserhof und bezeichnet bald Palastsoldaten, bald auch höhere Beamte. [4]) Von da aus ist das Wort denn wohl in die germanischen Höfe übergegangen und erscheint z. B. auch im fränkischen und ostgothischen [5]) Reich, ohne daß sich aus den manchfaltigen Anwendungen eine andere Bedeutung als die von Hofbeamten, welche in einem besonderen persönlichen Verhältniß zum König stehen, entwickeln ließe. [6]) Aehnliches ergibt sich auch für die vandalischen domestici. Sie bilden die unmittelbare Umgebung des Königs am Hofe, werden mit den arianischen Bischöfen zusammengenannt und sind selbst Arianer, d. h. größtentheils Vandalen, [7]) denn sie fürchten Retorsion der Katholikenverfolgung im byzantinischen Reich wider die Arianer. [8])

Nähere Aufschlüsse über die Stellung der domestici gewährt nur die Geschichte des Prokonsuls Viktorian, welchem Hunerich sagen läßt, quod eum habiturus esset prae omnibus domesticum, wenn

1) V. v. II. 18.

2) II. 4.

3) Vict. vit. IV. 4. vgl. Possid. 14. 16. ein notarius des katholischen Bischofs Hard. conc. II. p. 1083. Der V. v. V. 8. erwähnte *cellarita* des Königs scheint nicht ein „Hausmeister niederer Art" Pap. S. 221, da seine Gattin eine matrona nobilis ac delicata heißt: cellarita ist ein Verwalter von Vorräthen, vielleicht dasselbe, was bei dem königlichen Prinzen Theoderich der procurator domus Felix, ein Römer und Katholik. V. v. I. 14. procurator domus regiae vor der Vandalenzeit Possid. 16, übrigens widerlegt Dahla die Behauptung von Mark. S. 180, daß alle von Viktor genannten Verwalter ꝛc. Römer seien.

4) vgl. besonders Wachter l. c.

5) Wachter S. 406.

6) Waitz II. S. 363 — 367.

7) wie Vict. vit. I. 6. und noch mehr II. 7. beweisen.

8) *nostri* episcopi.

Digitized by Google

er den Arianismus annehmen wolle. [1]) Daraus ergibt sich einerseits, daß zwar auch Römer die Würde erlangen konnten, aber anderseits, daß sie ein besonderes Treueverhältniß zum König involvirte: denn obwohl Katholiken sonst die höchsten Hof- und Staatsämter bekleiden, soll Viktorian zur Erlangung dieser Würde Arianer werden, und wir wissen, daß dieser Schritt als Beweis und Pfand besonders treuer Gesinnung gilt. [2]) Ferner sehen wir, daß der domesticatus eine der höchsten Ehren gewährt haben muß, da sie selbst für den Prokonsul als Auszeichnung, als Beförderung erscheint und endlich, daß es unter den domestici besondere Grade und Abstufungen gegeben haben muß, denn Viktorian soll *prae omnibus* domesticus werden. Dieß Alles erinnert nun an die germanische Gefolgschaft und vielleicht dürfen wir in den vandalischen domesticis trotz der römischen Bezeichnung die allerdings veränderte Gefolgschaft des Königs vermuthen, [3]) bei welcher nunmehr das Zusammenwohnen und Leben [4]) mit dem König im Palast als besonders wichtig hervortritt: (es ist nicht ein bestimmtes Amt, der domesticus kann dabei comes oder proconsul sein) und vielleicht sind sie nichts anderes als mit römischer Bezeichnung die wörtlich entsprechenden gardingi des Königs. Mag aber auch beides dahingestellt bleiben: [5]) jedenfalls finden wir in diesen domesticis Spuren einer Klasse jenes neuen Dienstadels, der seinen Vorzug durch den ehrenvollen engen Zusammenhang mit dem Hof und der Person des Königs gewann. —

Dieß ist ja überhaupt die wichtige Bedeutung dieser Zeiten für die politische Entwicklung, daß damals allmählig und immer mehr

---

1) Vict. vit. V. 4. einige Handschriften lesen prae omnibus carum, was jedoch eine Interpretation scheint.

2) Vict. vit. I. 6. Sebastiane, inquit (Gensericus), scio quia fideliter nobis adhaerere jurasti, cujus veritatem sacramenti labores tui vigilantiaque demonstrant, sed ut nobis connexa semper jugisque maneat amicitia tua hoc placuit praesentibus sacerdotibus nostris, ut ejus efficiaris cultor religionis quam et nos et noster populus veneramur. Zweimal heißen sie emphatisch domestici sui, d. h. regis.

3) Mehr dürfen wir nicht wagen, da sonst nirgends eine Spur der Gefolgschaft erscheint: den fliehenden Gelimer Proc. II. 3. geleiten nur Verwandte und Diener: mit Tzazo fallen *πολλοί τε καὶ ἄριστοι*.

4) Sie sind wohl die Vornehmen, mit welchen der König zusammentafelt, Proc. I. 21.

5) Auch der cognatus des Königs Serfaon hat domesticos, d. h. hier wohl Hausgesinde Vict. vit. I. 11. und vielleicht ist Sache wie Name von den Römern entlehnt.

Digitized by Google

das Uebergewicht im Staat vom Volk auf den König, auf den Hof überging und in allen germanischen Reichen jener Periode läßt sich diese Bewegung verfolgen, wie wir sie bei den Vandalen in so vielen Gebieten beobachtet haben. Die Versuchung, die absolute Gewalt, wie sie die Könige als Nachfolger der Imperatoren über die Provincialen übten, auch auf den germanischen Theil der Bevölkerung auszudehnen, mußte hiezu viel beitragen. Nicht als ob diese Umwandlung damals schon vollständig durchgeführt sei: die Dinge sind noch im Fluß: am Wenigsten ist anzunehmen, daß principiell und mit Bewußtsein der monarchische Absolutismus an Stelle der Demokratie getreten sei: im Gegentheil, nur unwillkürlich, unbewußt führte die Macht der Thatsachen zu diesem Ergebniß und wo die Aufmerksamkeit des Volkes geweckt wird, wo es sich um mit Bewußtsein zu vollziehende Akte handelt, konnte der König nicht die Freiheit des Volkes principiell verleugnen. Noch waren die freien Vandalen dem König gegenüber auch faktisch nicht rechtlos, wie allerdings so ziemlich die Provincialen, und deutlich zeigen sich noch Reste der alten Freiheit. Freilich, eine regelmäßige Volksversammlung können wir nicht nachweisen. Waren doch die meisten politischen Rechte derselben auf den König übergegangen, insbesondre ihre wichtigsten, die Entscheidung über Bündniß, Frieden und Krieg mit anderen Völkern, auch die Uebung der Strafgewalt scheint der König fast völlig an sich gerissen zu haben, [1]) und die Versammlung des Heeres vor der Schlacht gegen Belisar hat nur militärische Bedeutung. Dagegen bei Gelegenheit einer dem Inhalt nach freilich sehr zweifelhaften, aber doch mit Unrecht [2]) fast allgemein völlig als Fabel behandelten Erzählung Procops [3]) müssen wir immerhin eine Versammlung wenigstens der in Karthago wohnenden Vandalen annehmen, wobei nicht bloß der König, sondern die ganze Versammlung berath und der König entscheidet. Die merkwürdige Folgerung, die sich für die Verfassung daraus ziehen läßt, ist bisher vollständig übersehen. — Es sollen nämlich einst Gesandte der in Pannonien zurückgebliebenen Abtheilung der Vandalen, welche nicht mit Godigisel gegen den Rhein gezogen war, in Karthago erschienen sein und von ihren Brüdern in Afrika förmliche Abtretung der durch ihren Abzug geräumten Gebiete

1) Bei den Verfolgungen, die Genserich und Hunerich über edle Vandalen verhängen, erscheint kein Volksgericht.

2) vgl. Buat VII. S. 118.

3) I. 22.

Digitized by Google

verlangt haben, welche die Zurückgebliebenen bisher zwar beſetzt und benützt, aber nicht als Eigenthum betrachtet hatten: ſie wollten ſich für den möglichen Fall ſicher ſtellen, daß die afrikaniſchen Vandalen irgend einmal von den Byzantinern wieder vertrieben würden. Iſt es nun auch unwahrſcheinlich, daß die daheim gebliebnen Vandalen über hundert Jahre lang die Gebiete der Ausgewanderten mit ſolcher Skrupuloſität als fremdes Eigenthum angeſehen hätten, ſo iſt doch die Erzählung gewiß nicht eine Erfindung Procops, [1]) ſondern wenn auch vielleicht eine Sage, doch eine vandaliſche Sage und wir dürfen ihre Züge als dem geſchichtlichen Bild der Zuſtände, der Anſchauungen des Volkes entnommen betrachten. Hier iſt es nun bedeutſam, daß die Geſandten nicht von dem König allein die Verzichterklärung fordern, ſondern von dem ganzen Volk. [2]) Als ſie verlangen, vor den König geführt zu werden, verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer nicht allein mit ihnen verhandelt, ſondern die übrigen Vandalen ſind zugegen. [3]) Als ſie geſprochen haben, ſcheint ihr Verlangen dem König und den andern Vandalen billig und ſie bewilligen alle Forderungen der Geſandten. [4]) Da erhebt ſich aber ein alter, angeſehner und wegen ſeiner Weisheit berühmter Vandale aus ihrer Mitte, [5]) mahnt an die Unbeſtändigkeit aller menſchlichen Dinge und warnt davor, unter der Vorausſetzung der Unwandelbarkeit ihres Glückes und ihrer Macht in Afrika, ihre Zuflucht in der Heimath aufzugeben. Und Genſerich, von ſeinen Worten erſchüttert, gibt ihm Recht und ſchickt die Geſandten mit abſchlägiger Antwort nach Hauſe. Damals nun verlachten alle Vandalen den König und ſeinen Rathgeber, welche auch für unmögliche Fälle vorſorgen wollten. Aber nach den Siegen Beliſars erkannten die Vandalen das Weſen alles menſchlichen Glückes und ſahen ein, daß jener Mann weiſe geſprochen. [6])

1) Obſchon ſie ganz zu ſeiner Weltanſchauung paßt.

2) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. V. S. 32 — 36.

3) l. c. *ἐπεὶ Γιζερίχῳ ἐς ὄψιν ἦκον — ἐδέοντο οὖν εἰ μὴ γῆς τῆς πατρῴας μεταποιοῦνται, κτήματι αὐτοὺς ἀνοήτῳ σφίσι ῥώρησασθαι.*

4) *Γιζερίχῳ μὲν οὖν καὶ Βανδίλοις τοῖς ἄλλοις εὖ τε καὶ τὰ δίκαια λέγειν ἔδοξαν καὶ συνεχώρουν ἅπαντα, ὅσα οἱ πρέσβεις αὐτῶν ἔχρῃζον.*

5) *γέρων δέ τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος καὶ δόξαν ἐπὶ ξυνέσει πολλὴν τινα ἔχων τὸ τοιοῦτον ἐπιτρέψειν οὐδαμῇ ἔφη.*

6) l. c. *ταῦτα ὁ Γιζέριχος ἀκούσας ἐπήνεσέ τε καὶ τοὺς πρέσβεις ἀπράκτους ἀποπέμπεσθαι ἔγνῳ, τότε μὲν οὖν αὐτός τε καὶ ὁ παραινέσας, ἅτε τὰ ἐμήχανα προορώμενοι πρὸς πάντων Βανδίλων γέλωτα ὤφλον.*

Digitized by Google

Man sieht, über die Rechte des Volkes an seinen alten Sitzen, über Dinge, die noch in die Zeit vor der Erstarkung des Königthums zurückreichen, verhandelt der König nicht allein. Es ist dieß ein andres Gebiet, hier wo er mit Stammesbrüdern verkehrt, als wenn er mit Römern und Byzantinern, mit Mauren und Gothen Krieg oder Frieden beschließt: an König und Volk wenden sich die Gesandten und König und Volk fassen einmüthig den ersten Beschluß. Da erhebt sich in der Versammlung ein Adliger, den Alter und Weisheit auszeichnen und spricht sein gewichtiges Wort. Bis hieher haben wir noch ganz die alte Volksversammlung, wie Tacitus sie schildert: mox rex vel princeps prout *aetas* cuique, prout *nobilitas* .... prout *facundia* est audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Aber hier beginnt der Unterschied: die materielle letzte Entscheidung hat nicht mehr das Volk, sondern der König allein. Er allein beschließt (ἔγνω) die Verweigerung des Gesuchs, welches das ganze Volk billigt und seine Vandalen lachen zwar, aber sie gehorchen. So ging es eben regelmäßig. Noch wird als Regel vorausgesetzt, daß König und Volk in Einer Gesinnung handeln: kommt es aber zum Conflikt, so entscheidet nicht mehr die Meinung des Volkes, sondern der Wille des Königs. Aber freilich in einer Zeit des Uebergangs setzt dieß eine starke Persönlichkeit des Königs voraus. Denn das Recht und die Kraft des Volkes ist noch nicht ganz gebrochen: zumal wenn das nationale Gefühl geweckt wird, wenn sich ein Führer, den selbst das königliche Blut auszeichnet, der Stimmung zu bemeistern versteht, dann erhebt sich das Volk wieder, und setzt einen schwachen König ab, ohne zu prüfen, ob dieß Recht sei oder Gewalt.[1]) So im Gebiet des öffentlichen Rechts. Deutlicher noch zeigt sich die alte germanische Freiheit in der Schranke, welcher der königlichen Gewalt im Privatrecht gegenüber steht. Das Privateigenthum der freien Vandalen anzutasten darf auch der gewaltige Genserich nicht wagen. Der byzantinische Gesandte Severus hat sich des Königs Achtung gewonnen, weil er statt die gewöhnlich den Gesandten gereichten Geschenke anzunehmen, Befreiung der römischen Kriegsgefangnen erbittet: Genserich lobt diese Gesinnung und antwortet: diejenigen Gefangnen, welche auf mein und meiner Söhne Theil gefallen sind, überlasse ich dir alle: aber diejenigen, welche mein Volk zu eigen erhalten, magst du, wenn du willst, von ihren Eigenthümern, sofern diese darauf eingehen, loskaufen, gegen ihren Willen

1) *Ἰλδέριχον γὰρ καθεῖλε τὸ τῶν Βανδίλων ἔθνος* Proc. I. 9.

Digitized by Google

könnte aber auch ich selbst sie nicht dazu anhalten.[1]) Auch sonst erlaubt sich der König nicht über die in völliger oder halber Unfreiheit den Vandalen gehörigen Römer zu verfügen, sondern während er bei den Katholikenverfolgungen über seine Knechte und freie Provincialen jede Strafe direkt verhängt, kann er nur den Vandalen befehlen, ihrerseits die ihnen gehörigen Katholiken zu bedrücken und nur ausnahmsweise greift auch bei diesen der König selbst direkt ein.[2])

Freilich sind das nur noch spärliche Reste der alten Freiheit und der Absolutismus ist, wie den Provincialen gegenüber unbedingt, auch gegen die Vandalen mit nur schwachen Schranken Signatur dieses Königthums.[3]) Gesetzgebung, Entscheid über Krieg und Frieden, Heerführung, Strafgewalt bis zum Tod ohne schützende Prozeßformen, höchste Gewalt in Kirchensachen, die ganze innere Regierungsgewalt, Ernennung aller Beamten, unbeschränktes Besteuerungsrecht, großer Privatreichthum — welche Fülle von Macht umspannte die Hand des Königs! Dieser Privatreichthum und die Heerführung macht ihn in der äußeren Politik von den Vandalen trotz ihrer Steuerfreiheit unabhängig.

---

1) Malchus exc. ed. bon. p. 261. c. 3. „*οὓς μὲν, — σὺν τοῖς ἐμοῖς υἱέσι τῶν αἰχμαλώτων ἀπέλαχον, τούτους σοι πάντας ἀφίημι· ἣν δὲ τὸ πλῆθος αὐτῶν κατενείματο μοῖραν, τούτους σοὶ μὲν ἐξέσται παρ' ἑκόντων, εἰ βούλει, πρίασθαι τῶν ἐχόντων, αὐτὸς δ' ἂν οὐ συναίμην οὐκ ἐθέλοντας ταῦτα τοὺς εἰληφότας βιάσασθαι.*“ Dieß erinnert an die bekannte Erzählung von Chlodovech bei Gregor von Tours. Dagegen scheint aus v. s. Fulg. I. 4. hervorzugehen, daß Schenkungen des Königs aus der Beute nicht völlig seinem Recht entzogen wurden, denn hier zieht der König eine Schenkung aus der Kriegsbeute wieder zurück und verwendet sie anderweitig; an einen eigentlichen Prozeß zwischen dem Beschenkten und dem frühern Eigenthümer, der durch den König entschieden würde, ist dabei keinenfalls mit Mark. S. 198 zu denken; ebensowenig schließt die Stelle des Malch. Confiscation des Vermögens von Vandalen aus wie Mark. meint S. 192, und sein Satz S. 191: das Eigenthum war sicherer als die Person der Vandalen, ist mehr geistreich als richtig.

2) V. v. I. 10. V. 7. quas diversitates poenarum ex jussu regis sui etiam ipsi Vandali in suos homines exercuerunt.

3) Auch die äußeren Attribute bezeugen den Glanz dieses Königthums: *Βανδίλων τεχαὶ Ἀλανῶν βασιλεύς* ist der stolze officielle Titel Proc. I. 24. V. v. IV. 2. II. 13; auf die Herrschaft über beide Völker geht auch anthol. V. ep. 182. gemini diadematis heres; auf den Münzen nennt sich Hunerich sogar Augustus; die officielle Anrede ist: gloriosissimus rex Arduin concil. II. p. 1071, 1080, oder dominus rex; das Volk begrüßte Gunthamund mit dem Zuruf: rex domineque pie. Drac. satisf. Gelimer stellt sich Justinian gleich *βασιλεὺς βασιλεῖ* schreibt er; sonst begegnet noch rex dominus noster Friedl. M. d. V. S. 8.

Digitized by Google

Nur Ein wichtiges Moment, sieht man, fehlt noch diesem Königthum, wie es bisher geschildert worden, zu absoluter Unabhängigkeit von seinem Volk: die Erblichkeit, und es war ein konsequenter letzter Schritt, welchen Genserich auf dem längst verfolgten Wege zum Absolutismus that, daß er das Königthum in seinem Hause durch Gesetz und in bestimmter Weise erblich machte. Daß dieß unternommen werden und gelingen konnte, zeigt am Besten, daß nur noch die letzte Staffel vom Königthum zu erklimmen war. Wir haben gesehen, daß obwohl die (relative) Erblichkeit das Eigenthümliche der königlichen Gewalt bildete, diese Erblichkeit doch keine absolute, sondern durch das freie Wahlrecht des Volkes vielfach beschränkt war. Ein moralischer Anspruch des Königshauses auf die Krone war zwar tief in der Pietät des Volkes begründet und nicht leicht überging man einen tüchtigen Prinzen. Aber im Princip war die freie Wahl des Volkes die letzte Entscheidung über die Krone:[1] nicht nur konnte das Volk unter mehreren Prinzen theilen oder wählen — der Anspruch auf die Krone haftet an dem ganzen Geschlecht[2] und eine bestimmt abgestufte Erbordnung besteht nicht,[3] — sondern das Volk kann auch von dem Königshaus abweichen, und selbst wenn der einzige erwachsne Sohn ohne Concurrenz die Krone des Vaters empfängt, pflegt ein Akt der Anerkennung, Huldigung, Bestätigung die Wahlfreiheit nicht minder als die Treue des Volkes zu bezeichnen.[4]

Dem Blicke Genserichs konnte nicht entgehen, daß diese Mischung von Erb- und Wahlrecht, dieser Mangel einer festen Erbordnung und eines absoluten Erbrechts im Königshause ebenso ungünstig war für die Gestaltung eines völlig unabhängigen Königthums[5] wie

1) Freilich ist dieß selten zu principieller Erörterung gelangt: aber wenn es geschah, war die Entscheidung der Rechtsfrage nicht zweifelhaft. Bezeichnend ist das Wort Einh. v. Car. M. c. 1. gens Merovingorum de qua Franci reges sibi creare soliti erant.

2) Vgl. besonders Löbell, dann Syb. S. 82. du Roure I. S. 28.

3) Daher heißen bei den Franken auch nichtregierende Prinzen und Prinzessinnen reges und reginae, und bei den Vandalen nennt Luxorius ep 58. p. 609. die Tochter des Oageis = Euages, eines Vetters des Königs (Proc.), regalis infans; ep. 88. heißt er *dominus* Oageis. Mit Unrecht findet Gaupp S. 101 in Jord. c. 48 ein Vorzugsrecht des älteren Bruders anerkannt.

4) Ein eigentliches Recht des Königs, seinen Nachfolger zu ernennen, wie Bethm. meint S. 54, wenn sein Vorschlag faktisch auch sehr gewichtig war, bestand nicht. Später trat römische designatio hinzu.

5) Deßhalb hat auch überall, wo die Monarchie erstarkte, das Erbrecht allmählig das Wahlrecht verdrängt, aber einzelne Spuren des ersteren haben sich auch bei den Pippiniden z. B. bis ins 9te Jahrh. erhalten; vgl. Gaupp S. 106. Waitz III. Walter I.

Digitized by Google

gefährlich für den inneren Frieden des Reiches. Bei jedem Thronwechsel konnte eines der alten Adelsgeschlechter, das mit dem Königshause auf ungefähr gleicher Basis des Vorzuges stand, den Versuch machen, die Wahl des Volkes auf sich zu lenken, wenigstens Partheiung herbeizuführen. Deßhalb mußte Genserich trachten, den moralischen Anspruch des Königshauses in ein gesetzlich anerkanntes Erbrecht zu verwandeln. Wichtiger noch war die Herstellung einer festen Erbordnung innerhalb des Königshauses selbst. Denn nach dem bisherigen Herkommen konnte bei Erledigung des Throns jeder Prinz desselben versuchen, die Gunst des Volkes für sich zu gewinnen und sein abstraktes Anrecht auf die Krone im vorliegenden Fall, mit Ausschluß der andern Prätendenten, mit Erfolg geltend zu machen, [1]) um das Ganze oder doch einen Theil des Reiches an sich zu reißen. Hier drohte nicht bloß die Gefahr, daß die Prätendenten, um Anhänger zu gewinnen und zu erhalten, die Güter, Rechte und Unabhängigkeit der Krone ihren Partheigängern opferten, wie dieß bei den Merowingen dem Adel das Uebergewicht über das Königthum verschaffte, sondern die Theilung des Reiches mußte zur Schwächung der Gesammtmacht, zu Bruderkrieg, zur Einmischung des Auslands führen, was das ohnehin so gefährlich situirte Vandalenreich in raschester Zeit zerstören mußte. Deßhalb sollte die Untheilbarkeit des Reiches und die Vererbung der Krone nach bestimmtem System und mit Beseitigung aller Volksentscheidung gesetzlich festgestellt werden. Hatte doch Genserich [2]) den Untergang des ungeheueren Reiches Attilas durch die Theilungen der Söhne als gewaltige Warnung vor Augen. Wenn er nun aber nach einem bestimmten System der Erbordnung suchte, so konnte das uns jetzt so natürlich scheinende Princip der Erstgeburt, abgesehen von seiner Complicirtheit, schon deßhalb nicht sich vorerst darbieten, weil es auf dem absolut durchgeführten Gedanken des sogen. Repräsentationsrechts beruht, ein Gedanke, welcher dem germanischen Rechtsbewußtsein so fern lag, daß er im Privatrecht auch für den dringendst-billigen Fall, bei Gleichstellung der Kinder des verstorbnen Sohnes mit dem überlebenden Sohn, erst spät durch das Vorbild des römischen Rechts eingeführt ward. [3]) Da-

---

1) Charakteristisch hiefür ist die Warnung des Aëtius an Thorismund Jord. c. 41. Deßhalb galt, wie aus Jord. l. c. und Cassiodor Var. VIII. 1—10 hervorgeht, der Anfang einer neuen Herrschaft stets für eine gefährlich schwankende Zeit.

2) Wie Schulze richtig bemerkt.

3) S. Schulze.

Digitized by Google

gegen mußte aus mehr als Einem Grunde dem König sich ein anderes System statt der Primogenitur empfehlen, das des Seniorats. Abgesehen davon, daß dasselbe wahrscheinlich bestand [1]) bei den benachbarten und befreundeten Mauren, mit deren Fürsten Genserich in enger Verbindung lebte, und, dem König dort bekannt geworden, leicht von ihm aufgegriffen werden mochte, abgesehen davon, daß es in seiner Einfachheit und sinnlichen Unmittelbarkeit dem damaligen Rechtsbewußtsein angemessen erschien, mußten den König zwei besondere Gründe zur Wahl grade dieses Princips bewegen. Einmal nämlich waren jene Fälle, wo eine Mehrzahl von Prätendenten aus dem Königshause nach der Krone strebte, natürlich am Häufigsten und Gefährlichsten, wenn der Sohn des letzten Königs noch minderjährig war. Eine vormundschaftliche Regierung im Namen eines Kindes entsprach weder dem Sinn jener Völker, noch dem Bedürfniß jener Zeiten: in solchen Fällen mochte ein großjähriger Prinz leicht eine Parthei für sich gewinnen, den ohnehin nur relativen Anspruch des Kindes zu ignoriren, anderseits fand auch der Unmündige oder seine Vormünder leicht eigennützige oder uneigennützige Anhänger und der Bürgerkrieg war unvermeidlich. Bei Westgothen, Franken, Gepiden und Langobarden finden wir Beispiele dieses Conflikts. [2]) Dazu kam aber zweitens, daß Genserich selbst einen solchen Fall erlebt hat: dem Gesichtspunkt des reiferen Alters, der erprobten Tüchtigkeit verdankte er selbst die Krone mit Ausschließung der unmündigen Söhne seines Bruders Guntherich. Die Erfahrung hatte die Ersprießlichkeit dieser Entscheidung glänzend erprobt und so wählte Genserich das Seniorat, um für immer dem erwachsnen Bruder vor den unerwachsnen Kindern des Königs die Vandalenkrone zu sichern. Genserich betrachtete sich mit Recht als den Neubegründer des vandalischen Königthums: er sicherte auch nur seinen Nachkommen, nicht allen Asdingen den Anspruch auf die Krone. Um hierin sicher zu gehen, ließ er die Söhne seines Bruders sammt ihrer Mutter tödten, wahrscheinlich die einzigen nicht von ihm abstammenden Männer der königlichen Familie. [3])

---

1) Denn mehr ergibt sich doch nicht aus Livius L. 29. c. 29; vgl. Schulze S. 21.

2) Vgl. Montesquieu l. XVIII. c. 26. 27.

3) V. v. II. 5. Dieß ist das wahrscheinlichste Motiv der That, welche jedoch wegen Erwähnung des Flusses Ampsaga, in welchem die Mutter ertränkt wird, nicht nothwendig nach dem Jahre 455 zu setzen ist, Pap. S. 80; schon in d. Jahr 438 setzt den Tod des Prinzen Morcelli III. S. 141; sie war vielleicht Entstehungsgrund der Sage von dem Brudermord Genserichs. Daß sie mit der Adelserhebung zusammenhängt, Pap. S. 79, ist wohl möglich.

Digitized by Google

Weitere Voraussetzung des Erbrechts war nun aber männliches Geschlecht und nur durch Männer vermittelte d. h. agnatische [1]) Abstammung von Genserich. Unter den hienach qualifizirten Prinzen sollte aber absolut das Alter entscheiden, ohne Rücksicht auf Linie und Grad, d. h. Seniorat, nicht Majorat war das vom König beliebte System, um den Fall der Berufung eines unmündigen Erben möglichst fern zu halten. [2]) Daß dieses Gesetz nicht ohne Zustimmung der Söhne und des Volkes erlassen wurde, haben wir oben gesehen. Unverbrüchlich wurde es von der Nation, welcher dadurch ihr wichtiges Wahlrecht entzogen worden, eingehalten, so daß nur einmal der Sohn Hunerich dem Vater folgt: sonst folgte auf Hunerich dessen Neffe Gunthamund, auf diesen sein Bruder Thrasamund, diesem sein Vetter Hilderich und endlich diesem Gelimer wieder als Neffe. Gegenüber den Asdingen konnte von Entziehung eines eigentlichen Rechts, das ja bisher immer von der Volkswahl abhängig gewesen, ohnehin keine Rede sein und nach Ermordung der Söhne Guntherichs waren überdieß alle noch lebende Asdingen Descendenten Genserichs. Eine Entschädigung der ausgeschloßnen Prinzen war also nicht indicirt und mit Unrecht hat man [3]) die reiche Ausstattung der Söhne Genserichs mit Grundbesitz unter diesen Gesichtspunkt gerückt, was schon daraus erhellt, daß dieselbe Erscheinung auch bei Ostgothen und Franken begegnet ohne Veranlassung eines solchen Gesetzes. Dazu kömmt, daß auch der zum Thron berufne Hunerich

1) Die Söhne von asdingischen, etwa mit auswärtigen Fürsten vermählten Prinzessinnen sollten ausgeschlossen werden.

2) Daß dem der Ausdruck des Jordanis c. 33. (ut) ordine quisque et gradu suo quisque fieret successor, nicht entgegensteht, bemerkt mit Recht Schulze; ordo et gradus sind hier nur Bezeichnungen der Altersfolge. Ebensowenig macht Schwierigkeit eine von Pap. beanstandete Stelle bei V. v. II. 5. Hier heißt es, Hunerich habe, als er seinem Sohne Hilderich die Krone sichern wollte, den talentvollen Sohn seines Bruders Theoderich tödten lassen, cui secundum constitutionem Geiserici eo quod major omnibus esset regnum inter nepotes potissimum debebatur, während er seinen Bruder selbst nur in Verbannung schickt, wo er stirbt. Wenn dieß Pap. auffallend findet, so ist zuerst zu bemerken, daß jener Sohn nicht als der absolut nächste Erbe auch vor seinem eignen Vater, der freilich den Vorrang des Alters haben mußte, sondern nur als der Aelteste unter den Enkeln Genserichs bezeichnet wird. Daß aber auch der Bruder weggeräumt werden sollte, geht aus dem Zusammenhang hervor: quorum nullum dimitteret, nisi ei mors desiderii sui voluntatem auferret: Theodericum — nudum atque destitutum relegavit post cujus mortum etc.

3) Schulze l. c.

Digitized by Google

jene Ausstattung wie seine Brüder erhielt, obwohl bei ihm für Entschädigung keine Voraussetzung gegeben war, und endlich, daß jene Bereicherung der königlichen Familie alsbald in die Anfänge der Gründung des Reiches fällt, während dieses Erbgesetz erst kurz vor dem Tod Genserichs erlassen wurde. [1]) So einsichtig nun das Streben Genserichs war, die Untheilbarkeit des Reiches und eine bestimmte Erbfolgeordnung gesetzlich festzustellen, so ungünstig wirkte das von ihm gewählte Princip der Erbordnung. Einerseits verstößt das Seniorat gegen die natürliche Neigung des Vaters, seinem Sohne die Herrschaft zu verschaffen: es wird zur Versuchung für den König, die älteren Glieder des Hauses, seine Brüder und Neffen wegzuräumen, um so den eignen erstgebornen Sohn als den Aeltesten des Geschlechtes und als Thronerben hinzustellen. Dieser Fehler trat hervor bei König Hunerich, welcher beschlossen hatte, seinem Sohn Hilderich durch Wegräumung aller älteren Prinzen die Krone zu sichern. Er verfolgte deßhalb bis in den Tod seinen Bruder Theoderich und dessen so wie des vorverstorbenen Bruders Genzo Söhne. Die energische Frau Theoderichs und dessen hochgebildeter Sohn wurden ermordet, Theoderich und der ältere Sohn Genzos mit seiner Gattin ins Elend gestoßen und eine Masse der Anhänger der rechtmäßigen Thronerben, die hervorragendsten Männer im Volke, der arianische Patriarch Jocundus, der höchste Reichsbeamte Genserichs, der Präpositus Heldicus mit Frau und Bruder, und auch außer diesen viele Grafen und Edle der Vandalen bis in den Tod verfolgt. [2]) Nur der Tod Hunerichs verhinderte die völlige Durchführung des grausamen Planes [3]) und zwei Söhne Genzos, welche wegzuräumen der Tyrann nicht mehr Zeit hatte, Gunthamund und Thrasamund, besteigen noch vor Hilderich den Thron. Eine zweite Gefahr des Seniorats liegt darin, daß der Kronprinz nicht nothwendig häufig durch ein engstes Band der Verwandtschaft mit dem König verknüpft ist, das immerhin vom Versuch der Absetzung desselben abzuhalten geeignet ist. Diese Gefahr zeigte sich, als der ehrgeizige Gelimer sich gegen seinen, einer ganz andern Linie angehörenden Oheim Hilderich erhob, als Hilderich mit Grund oder Ungrund beschuldigt wurde, die Krone lieber dem Byzantiner als seinem Neffen zuwenden zu wollen. Und so führte grade das

1) Vgl. meinen Aufsatz in der krit. V.J.Schr. gegen Schulze.

2) Vict. vit. II. 5.

3) l. c. IV. 4. er forderte einen Eid für die Anerkennung Hilderichs von den katholischen Bischöfen, wahrscheinlich auch von Vandalen, und die Weigerung wurde dann wohl in obiger Weise gestraft.

Digitized by Google

von Genserich eingeführte Seniorat, welchem Jordanis c. 33 das Glück des Vandalenreiches zuschreibt, zu grausamen Verfolgungen, ja mittelbar zur Einmischung der Fremden und zum Untergang des Reiches. —

Wohl mit Recht fragen wir, ob denn das Königthum diese starken Schritte zum Absolutismus nach so vielen Seiten hin thun, seine despotische Gewalt über die Provincialen auch auf das eigne Volk ausdehnen konnte, ohne auf Widerstand bei dem Adel und den Freien der Vandalen zu stoßen? Um aber diese Frage zu beantworten, muß vorerst ein Blick auf den Zustand und die Gliederung des Volkes geworfen werden, [1]) wobei von den unteren zu den oberen Schichten aufgestiegen werden mag.

Daß die Vandalen wie die übrigen Germanen von Alters her Knechte besaßen und diese mit nach Afrika brachten, ist selbstverständlich und wird [2]) ausdrücklich bestätigt. Diese mochten neben den vorgefundnen römischen Sclaven, deren Herrn erschlagen, verbannt oder beraubt worden, in Haus und Feld Dienste verrichten. Von vandalischen Freigelaßnen oder Halbfreien verlautet nichts. [3]) Den Kern des Volkes bildet die große Masse der Gemeinfreien: sie sind — zunächst die Hausväter — die Inhaber der Lose der Vandalen und sitzen, wie in der Zeit vor der Wanderung in der Heimath, frei von jedem Zins auf ihrem erblichen Gut. Sie folgen dem Aufgebot des Königs in die Schlacht, aber sie erhalten auch ihren Antheil an der Beute, [4]) und da sie alle beisammen angesiedelt sind, mögen auch Volksversammlungen etwa zu Karthago noch möglich gewesen sein. Aber im Uebrigen freilich sind die alten Zustände sehr verändert. Mag der einzelne Freie in dem üppigen Afrika ein Leben führen wie es in der Heimath der König nicht gekannt, alle wichtigern politischen Rechte sind faktisch von ihm auf den König übergegangen. Wiefern sich die alten Gliederungen in Gaue bei der langen Wanderung erhalten haben, ob etwa die militärische Tausendtheilung damit zusammenhängt, ob diese auch im Frieden für Gericht und Versammlung fortbestanden habe, läßt sich nicht angeben. Eine

1) Ueber die römische Bevölk. s. u.

2) von Vict. vit. I. 1.

3) Doch scheint Godas, den Gelimer zum Statthalter von Sardinien macht und Procop I. 10. einen δοῦλος nennt, nicht grade ein Knecht im strengsten Sinne, sondern ein Halbfreier.

4) Nicht ohne Unterscheidung nach Stand, Adel und Reichthum, wie aus Proc. I. 4. hervorgeht.

Digitized by Google

ſtarke Zerſetzung und Umwandlung dieſer alten Zuſtände iſt man bei den langen Wanderungen nach Gallien, über die Pyrenäen, in Spanien und über das Meer, bei der gänzlichen Veränderung von Sitte und Lebensweiſe während der afrikaniſchen Zeit jedenfalls genöthigt anzunehmen. Länger müſſen wir verweilen bei Unterſuchung des Adels der Vandalen. Schon eine der frühſten Nachrichten über dieß Volk ſpricht von einem Stande, welcher zwar unter, aber doch ſehr nahe bei den Königen ſteht [1]) und mit Fug ſehen wir in dieſem Stande einen echten Volksadel, das Königshaus der Asdingen erſcheint als deſſen höchſte Spitze. Die dürftigen Berichte über die Zeit bis zur Ueberſiedlung nach Afrika geſchweigen des Adels: aber in dem neubegründeten Reich finden wir ſehr häufig hervorragende Glieder des Volkes, von den Quellen als *λόγιμοι*, *δόκιμοι*, *εὐγενεῖς*, nobiles, proceres, clari, honorati, insignes etc. bezeichnet. [2]) Die Unterſuchung, wiefern hiemit überhaupt ein beſtimmter Stand, wiefern Edle im alten, oder ob damit ein neu entſtandner Adel gemeint ſei und welche Stellung etwa dieſer Adel zu der Krone und zum Volk einnahm, iſt für unſre Aufgabe ſehr wichtig. Denn die Qualität und die politiſche Bedeutung des Adels iſt der ſicherſte Gradmeſſer für Schwäche oder Erſtarkung des Königthums Der alte Adel ſtand in der erſten Periode an Einfluß und Anſehen dicht unter den eng beſchränkten Königen. Die Edeln waren es, welche faktiſch nach oder mit dem König den größten Einfluß auf die Volksverſammlung und damit auf die Leitung des ganzen Staates übten. Sie vor Allen genoſſen der Volksfreiheit, ſie erfreuten ſich vor Allen der Schranken, welche der Monarchie gezogen waren, jener politiſchen Rechtsgleichheit, wonach jeder Freie de jure, und ſie ſelbſt de facto am Meiſten, ihren Willen in der Volksverſammlung geltend machen konnten: aus ihnen wurde im Fall des Ausſterbens oder der Entartung des Königshauſes durch die freie Wahl des Volkes das neue Königsgeſchlecht erhoben. Sie alſo waren die natürlichen Wächter der Volksfreiheit gegen jeden übergreifenden Verſuch des Königthums: Reichthum, [3]) die Familientradition vor allem, dann mächtige Gefolgſchaften, Anſehen, Kriegsruhm, Erfahrung und ſchon ihre geringe Anzahl wirkte

1) ſ. oben S. 141.

2) Was Pap. S. 214 völlig überſieht. Ebenſo unrichtig nimmt er S. 226 an, daß die Anführer der Tauſendſchaften, Hundertſchaften den Adel der Nation bildeten.

3) Obwohl man nicht mit Mark. S. 178 geradezu behaupten kann, die Zuweiſung des afrikaniſchen Bodens ſei nach Maßgabe der edeln Abkunft erfolgt.

Digitized by Google

dahin, daß sie auch in und nach der Wanderung mehr als die große Masse der geringeren Gemeinfreien stätige und aufmerksame Theilnahme dem öffentlichen Leben zuwenden konnten. Daher verschwindet der alte Adel, wo das Königthum erstarkt, daher ist der Adel überall der wichtigste Gegner der Könige. Bei den Ostgothen erhebt nach dem Tode des großen Theoderich der Adel gewaltig sein Haupt gegen das königliche Regiment. Und in diesem Sinn haben wir wohl auch einen Kampf des Adels bei den Vandalen gegen Genserich zu verstehen, von welchem die Quellen leider nur in einigen Worten handeln. Die Chronik Prospers berichtet: gegen Genserich hätten sich einige seiner Vornehmen verschworen, da er in seinem Glück hochfahrend gegen die Seinen auftrat, aber Genserich entdeckte die Bewegung und Viele wurden grausam gestraft und hingerichtet. Und als Andere dasselbe Wagniß vorbereiteten, führte der Argwohn [1]) des Königs so Viele zum Verderben, daß er durch diese Sorge für sich mehr Kräfte verlor, als wenn er in einem Kriege erlegen wäre. [2]) Diese optimates sind wohl der alte Adel „die nicht tief unter dem König stehenden", vor Allen die eifersüchtigen Wächter der Freiheit, auf deren Kosten zunächst jede Ausdehnung der Königsgewalt erfolgen mußte. Denn die neue Art von Vornehmen, welche sich aus den Beamten, Gefolgsleuten, Hofleuten des neuen Reiches erhoben haben mochte, verdankte ihren Glanz grade dem Anschluß an die Krone, nicht der Freiheit, und hatte so keinen Grund sich gegen die Quelle der eignen Auszeichnung zu stemmen. [3]) Zweimal versucht dieser Adel dem Ab-

1) a. 442 nach der Eroberung von Karthago. — Vielleicht steht mit diesen Verfolgungen auf bloßen Verdacht hin in Zusammenhang die Mißhandlung der ersten Gattin Hunerichs, der Tochter des Westgothenkönigs Theoderich, welche Genserich verstümmelt ihrem Vater zurückschickte, weil er den Argwohn geschöpft, sie wolle ihn vergiften. Jord. c. 36.

2) Chron. Prosper. contin. p. 666. in Geisericum apud suos de successu rerum superbientem quidam optimates ipsius (d. h. Vandalen, nicht der verfolgte römische Adel,) conspiraverunt, sed molitione detecta multis ab eo suppliciis excruciati atque extincti sunt, cumque idem audendum etiam aliis videretur multis regis suspicio exitio fuit, ut hac sui cura plus virium perderet, quam si bello superaretur. Superbiens ist der gewöhnliche Ausdruck für das beschränkte Königthum, das seine Gränzen überschreitet: so Tacitus von Vannius und Italicus s. oben S. 132.

3) Auch Unfreie konnten in diesen Dienstadel eintreten, so Gobas, der ein δοῦλος, aber Statthalter von Sardinien. Auch bei Gothen und Franken werden **Unfreie durch den persönlichen Verband mit dem König Glieder dieser neuen Aristokratie.**

Digitized by Google

solutismus entgegenzutreten, zweimal wird der Versuch mit massenhaften Hinrichtungen unterdrückt. Nach diesem, dem Verlust in einem unglücklichen Feldzug verglichenen, Bluthad ist anzunehmen, daß der alte Volksadel, niemals sehr zahlreich, wenn nicht ausgerottet, doch in hohem Grade gelichtet war. Schon deßhalb sind die auch nach Genserich so häufig begegnenden Großen, Vornehmen nicht von altem Adel, sondern theilweise wenigstens von einer neuen Klasse von Hofadel, oder Dienstadel zu verstehen, welche ihre Auszeichnung in der engen Verbindung mit der Person des Königs ruhen hatte, mit welchen der König am Hofe lebte, denen er Gunst, Vertrauen, Aemter zuwandte. Das sind jene gardingi, domestici, zu ihnen zählt der praepositus regni, das sind die Spitzen derjenigen, qui in palatio regis ministeria exercebant, in aula regis militabant. In diesem Sinne stellt Victor vit. II. 5. die comites und die nobiles gentis (Vandalorum) zusammen und die comites voran, vielleicht dabei den Dienst- und den Erbadel unterscheidend. Solche hohe Beamte und Vertraute empfiehlt Genserich sterbend seinem Sohn und verpflichtet ihn eidlich, sie in Gunst und Ehren zu halten. [1]) Keineswegs ist nun aber an den Stellen Procops, welche der „Vornehmen" bei den Vandalen erwähnen, zu unterscheiden, worauf ihre Auszeichnung beruht.[2]) Als Belisar die Vandalen von der Sache ihres Königs zu trennen, als er das Volk für sich zu gewinnen sucht, wendet er sein Manifest an die *ἄρχοντες Βανδίλων*, worunter wohl die vornehmen Beamten in Krieg und Frieden zu verstehen. [3]) Es sind wohl die nämlichen, die vornehmen Hof- und Kriegsbeamten, mit welchen der König im Palast zu tafeln pflegt. [4]) Daß übrigens auch noch nach den Adelsverfolgungen Genserichs edle Geschlechter, deren Vorzug eben auf ihrer Abstammung beruht, bestanden, erhellt aus Proc. II. 6, wo neben dem Königsgeschlecht die *ἄλλοι ἐὺ γεγονότες* genannt werden. [5])

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der römischen Bevölkerung.

---

1) Vict. vit. II. 5. sed et multos ei Geisericus pater moriens sacramento interposito commendaverat. — quos ille — trucidavit. nam Heldicum quemdam, quem pater ejus praepositum fecerat regni etc.

2) *οἱ λόγιμοι, δόκιμοι, πρῶτοι* etc. sind bei Procop äußerst vage Bezeichnungen; vgl. in der II. Abth. den Excurs über s. Sprachgebr. u. Shb. S. 208.

3) I. 16. Anders Pap. S. 228. Unbestimmt muß bleiben der *γέρων τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος* I. 22, dessen Rath den König bestimmt, auf die Heimathsitze nicht zu verzichten.

4) I. 21. *Γελίμερ τοὺς τῶν Βανδίλων ἡγουμένους ἑστιᾶν εἰώθει.*

5) vgl. den Heruler Pharas *ἐκ εὐπατρίδων.*

Digitized by Google

Das Verhältniß der siegreichen Vandalen zu den Provincialen wurde von Anfang an durch die unbedingt feindselige Stellung der Barbaren zu dem Kaiser wie zu den Einwohnern, durch die Raschheit der Eroberung und durch den religiösen Gegensatz des Arianismus zum Katholicismus bestimmt. Während z. B. die Ostgothen im Namen und Auftrag des byzantinischen Kaisers in Italien erschienen, während die Franken zum Theil im Einvernehmen mit den Provincialen und jedenfalls sehr allmählig ihre Herrschaft erweiterten und alsbald durch den Katholicismus mit ihren Unterthanen und Nachbaren gegen arianische Feinde verbunden wurden, lieferte die Afrikaner eine rasche, keineswegs erwünschte, mit Gewalt und List vollzogene Eroberung wie Kriegsgefangne in die Hände der verhaßten Sieger. [1]) Daß die Vandalen durch Bonifacius herbeigerufen waren, konnte die Sache nur verschlimmern, da alsbald der Römer feindlich gegen sie auftrat, was als treuloser Vertragsbruch erscheinen und zur Rache herausfordern mußte, [2]) und so wurde denn auch in späterer Zeit der religiöse Gegensatz Grund feindseliger Behandlung der Besiegten. Nicht dem guten Willen Roms, auch nicht nach Schein und Form, verdankte Genserich die Herrschaft über Afrika, nur dem Waffenglück; [3]) sein Nachfolger betont es, daß er seine Länder nur „Gott", d. h. der Eroberung und dem Erbrecht verdanke, [4]) und so mußte denn die römische Herrschaft im Lande gründlich ausgetilgt werden. [5])

---

1) Während daher z. B. die Ostgothenkönige auf fast alle ihre Münzen Bild und Namen des Kaisers setzen, sind die Münzen der Vandalen autonom, und es begegnen nicht bei ihnen, wie in Italien, die kaiserlichen Goldmünzen. Friedl. M. d. V. S. 5.

2) *περιυβρίζεσθαι οἰομένων Βανδίλων* Proc. I. 3. — Auf diese erste Zeit der Invasion beziehen sich gewiß die Schilderungen des vandalischen Wüthens in Afrika bei Vict. vit. I. 2. Possid. c. 28. — Daß diese übertrieben, bemerkt Mark. Noten S. 27 mit Recht. Züge der Milde Genserichs bei Proc. I. 4. v. s. Fulg. I. 4. — Aber zu weit geht doch jener, wenn er S. 197 die Enthaltsamkeit der Vandalen rühmt.

3) Jord. c. 33. Geisericus ad divinitatem accepta autoritate.

4) Vict. vit. II. 13.

5) Die Stimmung der Provincialen gegen die Vandalen spricht Viktor Vit. bezeichnend aus: freilich erhellt grade aus seinen Worten, daß sie nicht die ausnahmslose war: V. 18. nonnulli qui barbaros diligitis et eos in condemnationem vestram aliquando laudatis, discutite nomen et intelligite mores! numquid alio proprio nomine vocitari poterant nisi ut barbari dicerentur, ferocitatis utique crudelitatis et terroris vocabulum possidentes? quos

Digitized by Google

Zwei Gruppen der Bevölkerung aber waren es, welche als die Hauptwurzeln dieſer Herrſchaft erſchienen, und am Innigſten mit dem Römerthum verwachſen waren: der katholiſche Klerus, die zahlreichen, durch ihren Reichthum, ihren Eifer und ihre wohlorganiſirte Verbindung gefährlichen Träger der feindlichen Staatsreligion, und die Klaſſe der vornehmen, oft hochgebildeten [1]) und reichbegüterten [2]) Grundbeſitzer, der possessores, eine Art von Adel, [3]) deren Familien in faſt erblichem Beſitz der wichtigſten Aemter ſtanden. Daher richtet ſich denn Verfolgung und Druck der Eroberer vor Allem gegen Geiſtlichkeit und Adel. Die Geſchicke des katholiſchen Klerus werden wir unten im Zuſammenhang zu betrachten haben: die reichen possessores aber reizten, abgeſehen von politiſchen Gründen, grade durch ihren Reichthum die Gewaltthätigkeit der Sieger. Denn auf ihre Koſten nur konnten jene Ausſichten auf Genuß und Beute erfüllt werden, welche die Vandalen übers Meer nach dem reichen Afrika gelockt.

Genauere Berichte über die Behandlung dieſes römiſchen Adels haben wir freilich nur von Einer Stadt, aber eben derjenigen, in welcher ſeine vornehmen Spitzen am zahlreichſten lebten, von der Hauptſtadt Karthago. Und hier beſtätigen alle Quellen die beſondre Verfolgung der nobiles, der senatores. [4]) Viele dieſer nobiles wur-

quantiscunque muneribus foveris, quantiscunque obsequiis delinieris, illi aliud nesciunt quam invidere Romanis et quantum ad eorum attinet voluntatem, semper cupiunt splendorem et genus romani nominis obnubilare nec ullum omnino Romanorum desiderant vivere, et ubi adhuc noscuntur parcere subjectis, ad utendum servitiis illorum parcunt — nam nullum dilexerunt aliquando Romanorum. — Daß Heirathen zwiſchen Vandalen und Römern vorkamen, nimmt Mark. S. 202 mit Recht an. Aus unzureichenden Gründen beſtreitet es Gaupp S. 212. Man erinnere ſich an Hunerich und Eudocia.

1) v. Fulg. I. 45.

2) l. c. I. 5. II. 6. V. 11. optimi et nobiles viri ampli et lati caespitis dominici (l. domini) p. martyr. Ruinart. p. 102.

3) Vgl. im Allgem. Sav. I. S. 75.

4) Vict. vit. I. 4. Gensericus — senatorum non parvam multitudinem captivavit et inde proposuit decretum, ut unusquisque auri argenti gemmarum vestimentorumque pretiosorum quodcunque haberet afferret. — 5: senatorum atque honoratorum multitudinem primo exsilio crudeli contrivit, postea transmarinas in partes projecit. — v. s. Fulg. I. 4. Fulgentius nobili secundum carnem genere procreatus parentes habuit in numero carthaginensium senatorum. — avus enim ejus — dum rex Geisericus memoratam Carthaginem victor invadens senatores plurimos immo cunctos amissis

Digitized by Google

den erſchlagen, als Verbrecher hingerichtet, vertrieben, zu Halbfreien oder zu Knechten auf ihren bisherigen Gütern herabgedrückt. Aber doch dürfen wir uns dieſe Verfolgung nicht als eine ſyſtematiſche, erſchöpfende denken. Wir finden edle Römer auch ſpäter noch: manche derſelben ſtanden in hohen Ehren am Hofe Genſerichs. [1]) Die Fortdauer der Verfolgung grade bezeugt die Fortdauer ihrer Exiſtenz, [2]) und unter allen Bedrückungen haben ſich bis zum Untergang des Vandalenreichs genug von ihnen erhalten, [3]) um als Beamte in den Senaten und Aemtern der Städte die römiſche Municipal-Verwaltung

---

omnibus bonis ad Italiam navigare compelleret, inter caeteros etiam ipse impositam peregrinationem libenti voluntate suscepit, volens saltem perditis facultatibus non perdere libertatem. — Prosper chron. p. 663. (Geisericus) in universum captivi populi saeviens sed praecipue religioni et nobilitati infensus ut non discerneretur hominibus magis an Deo bellum intulisset. — epist. 29. des Theodorit bei Ruinart p. 447. — qui celeberrimam Carthaginis curiam ornabant, orbe toto nunc errant, vitam ex hospitalium hominum manibus sustentantes epist. 33. p. 448. esse Coelestiaco — tribum et familiam in senatu clarissimam, tum opes magnas et ultra quam opus erat affluentes. Verum haec omnia fabula nunc sunt et rebus destituta narratio; vgl. epist. 31. u. 70. — Bei Apoll. Sid. ſpricht Afrika von Genſerich V. v. 59: hic praedo et dominis exstinctis barbara dudum
sceptra tenet tellure mea penitusque fugata
nobilitate furens.

Proc. I. 5. *τῶν δὲ Λιβύων εἴ τι μὲν δόκιμον ἐτύγχανεν ὂν καὶ πλούτῳ ἀκμάζον, αὐτοῖς ἀγροῖς τε καὶ πᾶσι χρήμασιν ἐν ἀνδραπόδων μοίρᾳ παρέδωκε τοῖς παισὶν κ. τ. λ.*

1) So jener procurator domus Hunerici, Saturus, von deſſen Kindern die Mutter ſpricht: non subjaceant conditioni servili quos claros prosapia reddidit generis nostri. Vict. vit. I. 16. Freilich bezeichnet nobilis bei Viktor nicht ſtets den edeln Stand, oft die Trefflichkeit des Charakters oder andre Auszeichnung, was ſich nicht immer erkennen läßt; vgl. z. B. I. 2. praeclari pontifices et nobiles sacerdotes. V. 8: matrona nobilis ac delicata. V. 2: Servus tuburbitanae civitatis majoris generosus et nobilis vir. Aber auch I. 4: nobilis libertas, I. 8: nobilissima Carthago. Dagegen wieder I. 2: non consideratio nobilitatis, non reverentia sacerdotalis. I. 5: magni sacerdotes atque insignes viri provinciarum.

2) Unter Hunerich wird den nobiles mulieres der Katholiken beſondre Schmach angethan Vict. vit. V. 1.; eine nobilissima puella Maria, die Tochter eines magistratus im Abendland, wird von den Barbaren als Sclavin verkauft Theodor. ep. 70. bei Ruinart p. 449. vgl. nobilissimus inter suos civis v. Fulg. 19. §. 38. nobiles et optimi viri, delicatae et nobilissimae feminae p. mart. Ruin. p. 102.

3) Vgl. Luxorius p. 28. anth. II. p. 595.

Digitized by Google

fortzuführen, [1]) und diese waren neben den katholischen Priestern die Ersten, welche sich den byzantinischen Befreiern anschlossen. [2])

Auch unter den übrigen, nicht eben „adeligen" Grundbesitzern wurden auf manchfaltige Anklagen hin, besonders wegen Vorenthaltung von Schätzen, Viele getödtet und verbannt. Im Ganzen aber gestaltete sich der Zustand der überlebenden Grundeigenthümer nach folgenden Abstufungen.

Diejenigen, deren Güter der König unmittelbar für sich selbst und seine Söhne [3]) zur Bewirthschaftung durch vandalische Unfreie oder durch die früheren servi, weggenommen, wurden — es war dieß das Schicksal der Vornehmsten gerade — auf diesen Gütern als Sclaven belassen. [4]) Manchen von diesen wurde aber wohl auch von dem König oder seinen Söhnen ihr Land als halbfreien Colonen gegen Zins zur Bewirthschaftung belassen.

Die früheren Eigenthümer derjenigen Ländereien, welche als Lose der Vandalen zu Sondereigen vertheilt wurden, blieben zwar persönlich frei, mußten aber, alles Grundbesitzes beraubt, arm und hülflos vom Platze weichen. Denn nicht wurde von den Vandalen wie von andern Germanen dem einzelnen Provincialen eine geringe Quote, etwa $^1/_3$, von seinem Gutscomplex gelassen, das Andre, etwa $^2/_3$, als sors Vandalica einem Barbaren als hospes zugewiesen. [5]) Ein

---

1) v. Fulg I. 5.

2) Z. B. in Syllektum der *ἱερεὺς καὶ εἴ τι δόκιμον ἦν*. Proc. I. 16.

3) Daß diese nur einfache sortes Vandalorum erhielten, wie Mark. S. 185 annimmt, wird bestimmt widerlegt durch Proc. I. 5.

4) *ἐν ἀνδραπόδων μοίρᾳ* Proc. l. c. ohne Fug mildert Pap. S. 184 nach Eichh. I. §. 15. dieß Wort, — das übrigens Mark. von *ἀνδράποδος* S. 179 *ἀνδράποδοι* Noten S. 35 herleitet — in „Ministerialität". Diese, im technischen Sinn im fränkischen Reich und viel später entwickelt, läßt sich für die Vandalen aus dem bloßen Vorkommen von „ministri" nicht folgern. — Auch die Kriegsgefangnen wurden verknechtet Proc.

5) Das Wort hospes findet sich bei Vandalen nur einmal und zwar in nicht technischem Sinne, nämlich bei Vict. vit. I. 2, wo überdieß andre Handschriften hostes lesen. — Nur Vict. cart. soll nach Mark. S. 180 von Abtretung eines Drittels der Sclaven und eines Siebentels des Viehs der Stadt Marula an die Vandalen sprechen. Allein grade diese Stelle bestärkt meine Bedenken über die Existenz des Buches. Auch Grimm R.A. S. 247 nimmt wegen des Ausdrucks *κλῆροι* und der Analogie der übrigen Stämme allgemeine Quotentheilung an. Aber nach dem, was Proc. und Vikt. Vit. deutlich von der Concentrirung der Vandalen berichten, kann *κλῆρος* nur den Besitz eines Vandalen, im Verhältniß zum Besitz eines andern Vandalen, bezeichnen und es ist ein Mißverständniß, wenn Pap. S. 178, Kortüm S. 24, Gaupp S. 442 Spuren einer Drittel-Theilung

Digitized by Google

ſolches Verfahren ging an z. B. bei den Oſtgothen, welche ſich über ganz Italien zerſtreuten, nicht bei den Vandalen, welche alle zuſammen in der Einen Proconſular-Provinz untergebracht werden ſollten. In dieſer Provinz mußten alſo regelmäßig die Grundbeſitzer völlig von der Scholle weichen. [1])

Manchmal aber, beſonders wohl bei größeren Gütern, ließ man denſelben die Wahl, ob ſie in ſolcher Weiſe ins Elend gehen, oder als Knechte, manchmal auch wohl als Halbfreie [2]) im Dienſt des Vandalen auf dem Gut bleiben wollten, und Viele, ſelbſt Biſchöfe und Vornehme, zogen das Bleiben vor. [3])

Aber in anderen Gegenden, beſonders in den äußeren Provinzen und wo ſchlechterer Boden war, blieben auch zahlreiche Grundbeſitzer perſönlich frei auf ihrem freien Eigenthum — was man bisher mit Unrecht verkannt hat — mußten ſie auch von dieſem ſchlechten Boden um ſo ſchwerere Abgaben entrichten als die Vandalen, die Beſitzer der beſten Gründe, von Steuern völlig frei waren. Procop [4]) widerlegt

---

unter römiſchen und vandaliſchen hospites in dem zwiſchen Bonifacius, Guntherich und Genſerich geſchloßnen Vertrag finden wollen, wonach dieſe drei Afrika zu drei gleichen Theilen beherrſchen ſollten: denn hiebei handelt es ſich um politiſche Vertheilung von Provinzen unter drei Herrſcher, nicht um privatrechtliche Ackervertheilung zwiſchen Römern und Vandalen.

1) Proc. l. c. *Λίβυας δὲ τοὺς ἄλλους ἀφείλετο μὲν τοὺς ἀγροὺς οἳ πλεῖστοί τε ἦσαν καὶ ἄριστοι ἐς δὲ τὸ τῶν Βανδίλων διένειμεν ἔθνος καὶ ἀπ' αὐτοῦ κλῆροι Βανδίλων οἱ ἀγροὶ οὗτοι ἐς τόδε καλοῦνται τοῦ χρόνου. τοῖς δὲ δὴ πάλαι κεκτημένοις τὰ χωρία ταῦτα πένεσθαί τε ὡς μάλιστα καὶ ἐλευθέροις εἶναι ξυνέβαινεν· ἦν δὲ αὐτοῖς ἐν ἐξουσίᾳ καὶ ὅπη βούλοιντο ἀπαλλάσσεσθαι.*

2) Beides wird genau unterſchieden Vict. vit. IV. 5.

3) l. c. I. 4. praecipere nequaquam cunctatus est (Geisericus) Vandalis, ut episcopos atque laicos nobiles de suis ecclesiis et sedibus nudos penitus effugarent. quod si optione proposita exire tardarent, servi perpetuo remanerent. quod etiam in plurimis factum est: multos enim episcopos et laicos, claros atque honoratos viros, servos esse novimus Vandalorum. Dieſe Hauptſtelle hat Mark. S. 178 gar nicht beachtet; eine Anwendung jenes Wahlrechts bei v. Fulg. I. §. 4. 5. Von Beneficialweſen Mark. S. 181, oder Miniſterialität Pap. S. 186, hiebei zu reden ſind unbegründete Verfrühungen, Uebertragungen und Analogien; über die Bedeutung von ministerialis in jener Zeit ſ. Fürth S. 16. — Solche Halbfreie können ſelbſt Vermögen und Knechte haben wie Saturus Vict. vit. I. 16.

4) I. 5. *καὶ τὰ μὲν χωρία ξύμπαντα, ὅσα τοῖς τε παισὶ καὶ τοῖς ἄλλοις Βανδίλοις Γιζέριχος παρασεσώκει, οὐδεμιᾶς φόρου ἀπαγωγῆς ὑποτελῆ ἐκέλευσεν εἶναι. τῆς δὲ γῆς ὅση οἱ οὐκ ἀγαθὴ ἔδοξεν εἶναι ἀφῆκε τοῖς*

Digitized by Google

bestimmt die allgemeine Annahme, [1]) alles Land außer den sortes Vandalorum sei Privateigenthum des Königs geworden: es wird nur oft im Sinne jener Zeit die politische Herrschaft, zumal wegen des Besteuerungsrechtes als Privateigenthum behandelt. Aber alles Grundeigenthum einzuziehen wäre ebenso unausführbar als unnöthig gewesen. Daher kann denn auch ein Katholik in der Provinz Byzacena, Sylvester, der primarius jener Provinz, ein fruchtbares Stück Land zu einem dem König gewiß nicht beliebten Zweck, zur Gründung eines katholischen Klosters, verschenken. [2]) Daher und nur daher kann ein Priester von Ruspe, inter suos nobilissimus civis, einen eignen Acker (proprium agellum) zu gleichem Zweck verschenken. [3]) Noch weniger als bei den Grundbesitzern ist bei den übri-

---

πρότερον ἔχουσι τοσαῦτα ἐνθένδε τῷ δημοσίῳ φέρεσθαι τάξας ὅσα οὐδ' ὁτιοῦν περιὴν τοῖς τὰ χωρία τὰ σφέτερα αὐτῶν ἔχουσιν.

1) Z. B. Pap. S. 266 u. A.

2) v. Fulg. XIV. §. 28., wo es heißt: honestis plurimis per vicinas possessiones communentibus, quorum frequens oblatio transactionem facillimam monachis praebebat.

3) l. c. XIX. §. 38.; auch der Römer Pudentius, der ohne Mühe den Byzantinern Tripolis in die Hände spielt, muß zu den vornehmen Grundbesitzern gehört haben. Proc. I. 10. Ferner irrt man darin, z. B. Pap. S. 179, Mark. S. 174, diese grundlegenden Anordnungen erst in das Jahr nach der Einnahme Roms zu setzen. Dieß, an sich undenkbar, wird auch nicht durch Proc. I. 5. gefordert. Allerdings berichtet Procop im Allgemeinen in chronologischer Ordnung und setzt die Niederreißung der Mauern aller Städte durch ein ausdrückliches *ὕστερον δὲ* nach jenem Zeitpunkt, aber sonst hält er offenbar in Cap. 5, wo er allgemeine Einrichtungen bespricht, keineswegs chronologische Folge ein. Unmittelbar an die Einnahme Roms a. 455 knüpft er die Entlassung der Eudoxia und Placidia nach Byzanz a. 462. Weiter unten erst spricht er von der Ablieferung der Kostbarkeiten und der Strafe der Vorenthaltung, was beides sich auf die Einnahme von Karthago a. 439 bezieht (V. v. I. 4.) und daran reiht sich die Heer-Musterung, welche sowohl nach dem von Proc. angegebenen Motiv, als nach dem Zeugniß des V. vit. I. 1. schon in das Jahr 429 gesetzt werden muß und der Bericht von den Raubzügen, welche ja seit a. 430, besonders seit a. 439 schon ununterbrochen fortdauerten; vgl. das zeitlose *nore*. Man sieht, ohne alle Rücksicht auf die Zeitfolge wird hier der materielle Zusammenhang befolgt und der Umstand, daß Procop erst in diesem Capitel die Landtheilung bespricht, nöthigt nicht, anzunehmen, er habe sie erst als nach der Einnahme von Rom vollzogen gedacht. Er widerspricht also nicht dem V. vit., welcher sie gewiß richtig in das Jahr nach der Einnahme von Karthago oder nach dem Frieden a. 442 setzt, die Zeit, da die Gründung des Reiches durch Erwerbung der Hauptstadt und Abfindung der Römer abgeschlossen ward. Vgl. auch Gaupp S. 448, 449.

Digitized by Google

gen freien Provincialen, Kaufleuten, [1]) Handwerkern, Gelehrten, Künstlern, [2]) an eine massenhafte und eigentliche Verknechtung zu denken. [3]) Dieselben blieben vielmehr regelmäßig persönlich frei und nur die Reicheren unter ihnen wurden theils direkt ihres Vermögens zur besseren Hälfte beraubt, theils indirekt durch Kopfzins, Zölle und Quotenabgaben von dem Ertrag ihrer Geschäfte. — Die unfreie römische Bevölkerung wechselt zum Theil den Herrn, [4]) aber zu sehr großem Theile wurden die Privatrechte der Eigenthümer an den Colonen und noch mehr an den Sclaven nicht verändert. —

Die gewaltigste Umwandlung erfuhren die Verhältnisse der katholischen Kirche in Afrika, welche aus Herrschaft und Wohlstand in Unterdrücktheit und Elend gestürzt wurde. Die Geschichte dieser afrikanischen Katholikenverfolgungen haben wir hier nur sofern zu berühren, als sie die politische und juristische Stellung der Vandalenkönige nach Außen und im Innern ihres Reiches zu beleuchten geeignet ist.

Die afrikanische Kirche, reich begütert und gegen 500 Bisthümer zählend, [5]) war grade kurz vor der vandalischen Eroberung durch die unermüdliche Thätigkeit des hochbedeutenden Augustin [6]) zu einem neuen geistigen und sittlichen Aufschwung gebracht worden. Sie war neben dem römischen Staatsorganismus und aufs Engste mit diesem verknüpft die bedeutendste Macht, welche die Vandalen in Afrika antrafen. Mehr noch als durch Reichthum und Bildung, mehr selbst als durch die religiöse Autorität wurde sie durch ihre wohl gegliederte Verfassung der gefährlichste Gegner eines jungen, werdenden Barbarenreiches. Die Oberhoheit des römischen Stuhls, der seinerseits mit dem Kaiser in Byzanz in engster Verbindung stand, war von

---

1) Ueber den afrikanischen Handel s. Pap. S. 258 und besonders Mark. S. 269 f.

2) Der Dichter Dracontius hat agmina servorum et clientes; de deo v. 589. l. 3.

3) Jenen wird oft erst mit Sclaverei gedroht, z. B. V. v. I. 16.

4) Zu diesen gehören wohl die V. v. I. 10 erwähnten servi, deren frühere Ingenuität V. v. wohl nicht verschwiegen hätte, und deren Stellung eine sehr günstige ist, bis sie dem Arianismus entgegentreten.

5) Not. episc.

6) Er starb in dem belagerten Hippo Poss. c. 31. Seinem Einfluß ist wohl besonders die große Bekenntnißtreue der katholischen Kirche in Afrika gegenüber allen Verfolgungen zuzuschreiben. Vgl. de temp. barb. p. 460. Ueber die Buße der reuigen Apostaten berieth man a. 487 zu Rom.

Digitized by Google

den afrikanischen Bischöfen anerkannt. [1]) Die Bischöfe unterhielten miteinander, mit den auswärtigen katholischen Bischöfen, mit den Hauptstädten Rom [2]) und Byzanz, fortwährend einen eifrigen Verkehr.

Die Vandalen nun waren Arianer. Schon gegen Ende des IV. Jahrh. hatten sie mit den Gothen zugleich das Christenthum in Gestalt des Arianismus angenommen, wie er damals von den Kaisern begünstigt wurde. [3]) Und alsbald nach der Landung beginnen die politisch nicht minder als sittlich verwerflichen Verfolgungen der Katholiken, welche die Kluft zwischen Vandalen und Provincialen immer mehr erweitert und nicht am Wenigsten zum Untergang des Reiches beigetragen haben, indem sie die ganze Kraft der katholischen Kirche gegen die Vandalenherrschaft herausfordern und dem orthodoxen Kaiser in Byzanz Grund und heiligen Vorwand zur Einmischung geben mußten: wir haben gesehen, wie Justinian gradezu als Rächer und Vertreter des Katholicismus die Vernichtung des Vandalenreichs unternahm. Wenn man erwägt, daß das polytheistische Heidenthum, aus welchem diese Könige herkamen, keineswegs intolerant war, daß in Befugnissen und Stellung eines germanischen Königs nicht im Entferntesten Anlaß zu Religionsverfolgungen gegeben waren, daß sie ferner die Gefährlichkeit, in ihren jungen Staaten sich den größ-

1) V. vit. II. 15; siehe wie Leo die Angelegenheiten der katholischen Kirchen in Afrika ordnet, ep. 12 bei Merc. III. p. 153—156 und die Bußen für reuige Apostaten bestimmt p. 220.

2) Vgl. z. B. den Brief des Papstes Symmachus an die verbannten Bischöfe auf Sardinien bei Ruin. p. 579; ferner den Brief von Agapet I. an Reparatus von Karthago a. 535. Jaffé p. 74; den Brief des Ennodius II. 14. p. 58. Die Päpste unterstützten eifrig die vertriebenen afrikanischen Geistlichen, vgl. v. s. Fulg. c. 28. §. 53. und die häufige Verbannung nach Sardinien und Corsica führte dieselben ja gerade in die Nähe Roms. Deßhalb verhinderten und straften die Könige nach Kräften den Verkehr der Bischöfe mit Fremden. V. vit. I. 7. IV. 5. Papst Felix forderte den Schutz Kaiser Zenos für die afrikanischen Katholiken gegen Hunerich, Evagr. III. c. 20.

3) Mit Unrecht hat man geglaubt, daß erst Genserich, vom Katholicismus abfallend, sein Volk mit in den Arianismus hinübergezogen habe. Die Nachricht von Genserichs Apostasie wird von Idacius, ihrem einzigen Gewährsmann, als eine wenig verbürgte Erzählung bezeichnet, was bei Isidor, der ihn sonst ganz ausschreibt, schon wegfällt. Id. chron. p. 23 ut aliquorum relatio habet: siehe die daran geknüpften Vermuthungen bei Pap. S. 270, Mark. S. 56, vielleicht ist es auch nur Erfindung, um den Verfolger der Katholiken noch schwärzer zu malen. Keinenfalls aber hat erst Genserich sein Volk zum Arianismus bekehrt, schon vor ihm verfolgten die Vandalen die Katholiken in Gallien und Spanien, vielleicht in letzterem Land ebenfalls schon aus politischen Gründen, Mark. S. 96, s. Ruinart p. 201, 407—412, 416.

Digitized by Google

ten Theil der Einwohner aufs Grimmigste zu verfeinden, wohl einsehen mußten, wenigstens Männer wie Genserich, und wenn man doch auch eine völlige Beherrschung durch die arianische Geistlichkeit nicht damals schon bei so vielen zum Theil bedeutenden Fürsten annehmen kann, scheint nun diese fanatische Verfolgung von Andersgläubigen unbegreiflich. Begreiflich wird sie aber, wenn man sieht, wie diese katholische Bevölkerung und Geistlichkeit in Afrika, Italien, Burgund und Spanien gegen die arianische Herrschaft der Vandalen, Ostgothen, Langobarden, Burgunden und Westgothen sich nicht nur indifferent, sondern feindselig verhielt, so daß die germanischen Könige in ihren katholischen Unterthanen die dringendste Gefahr erblickten, einen innern Feind, der den äußeren Feind ins Land zu rufen und bei jedem Angriff eifrigst zu unterstützen immer geneigt war: da wir nun das Reich der arianischen Ostgothen und Vandalen durch die katholischen Byzantiner, das der arianischen Burgunden durch die katholischen Franken zerstört, das Reich der arianischen Langobarden und Westgothen aber durch ebendiese schwer bedroht sehen, und zwar immer unter Beihülfe der eignen katholischen Unterthanen als unentbehrlicher Bedingung für diese Erfolge; da wir ferner in sehr vielen Fällen kurz vor dem Untergang dieser arianischen Reiche die katholischen Konspirationen deutlich beobachten können, so sind wir wohl befugt, die sonst schwer begreifliche Verfolgung der Katholiken auch in Fällen, wo direkte Beweise fehlen, aus solchen wirklichen oder doch geargwöhnten Konspirationen, aus mehr oder weniger begründetem Mißtrauen der arianischen Könige zu erklären.[1]) So verfolgte Genserich die Katholiken sicher nicht lediglich aus Habsucht oder religiösem Fanatismus, oder aus Verhetzung seiner Priester, sondern vorab auch deßhalb, weil er in der Abneigung und den Umtrieben der Katholiken die größte Gefahr für sein Reich erblickte. Daß man aber im V. Jahrhundert eine entgegenstehende Confession lieber durch Gewalt zu unterdrücken als durch Toleranz zu entwaffnen suchte, lag im Geist der Zeit und ist auch im XIX. Jahrhundert noch nicht in die Ferne der Unbegreiflichkeit entrückt. Daß jedoch eine Verfolgung, die eben doch nicht eine Vernichtung sein konnte,[2]) erst recht rasch und sicher die gefürchteten Gefahren herbeiführte, ist freilich klar.

1) So spricht der arianische Priester zu Fulgentius und dessen Begleiter v. s. Fulg. c. 9. §. 18: cur ex vestris regionibus occulte venistis, *christianos reges evertere?*

2) Prosper p. 660 sagt freilich: Gensericus intra habitationis suae limites volens catholicam fidem ariana impietate subvertere.

Digitized by Google

Gegenüber der wenig befestigten und noch weniger geordneten Gewalt des Königthums in dem neu errichteten Staat waren nun insbesondre die katholischen Bischöfe in ihrer großen Zahl, [1]) mit ihren engen Verbindungen, ihren Versammlungen, ihrem ganzen kanonischen Organismus eine geschloßne gefährliche Macht, die natürlichen Schützer der Römer, [2]) die oft ganz offen den Befehlen des Königs zu trotzen wagten, [3]) und so werden denn zunächst immer die Bischöfe verfolgt, wenn sie den Uebertritt weigern, ihrer Kirchen beraubt und um den gefährlichen Zusammenhang mit einander, mit ihren Gemeinden, mit Rom und Byzanz abzuschneiden, verbannt. Auch gegen andere hervorragende Katholiken scheut der rauhe Seekönig selbst die äußersten Mittel nicht: sogar befreundete Männer wie die Spanier Arcadius, Probus, Paschalis und Eutychius bringt er zum Martyrtod. [4]) Auch seine Habsucht fand dabei erwünschte Beute: der königliche Schatz wurde durch Beraubung der katholischen Kirchen, z. B. bei der Einnahme von Karthago, bedeutend bereichert. Und diese Habsucht war ein weiterer Grund, weßhalb neben den Bischöfen grade die vornehmsten Katholiken, d. h. eben die durch Abkunft, Rang, Reichthum Hervorragenden am Meisten bedrückt wurden, während die ärmeren Klassen besser wegkamen. In Folge dessen verbanden sich denn freilich Klerus und Adel der Römer erst recht innig gegen die gemeinsamen Verfolger und religiöser und politischer Haß gegen die Vandalen strömten zusammen. [5]) Daher kömmt es denn auch, daß die Könige von solchen Römern, welche sich ihnen anschließen, als Zeichen echter Treue, völliger Hingebung, die Lossagung vom Katholicismus, welcher sie stets nach Rom und Byzanz schauen ließ, die Annahme des Arianismus, welcher politische Parthei war, verlangten. [6]) Und wiederholt wird der Arianismus als Bedingung für

1) Die notitia afr. ep. zählt unter Hunerich in der Prokonsular-Provinz 54, in Numidien 124, in Byzacena 112, in Mauritania Cäsariensis 123, in Mauritania Sitifensis 49, in Tripolis 5, auf den Inseln 8, alse im Ganzen 475 katholische Bischöfe auf.

2) V. v. I. 8.

3) v. s. Fulg. c. 16. §. 33.

4) Prosper p. 661 — martyres plurimos efficit Isid. p. 277.

5) Bezeichnend hiefür Prosper p. 664.: in universum captivi populi ordinem saeviens, *sed praecipue nobilitati et religioni infensus ut non discerneretur hominibus magis an Deo bellum intulisset.*

6) Außer der oben S. 223 ausgeschriebenen Stelle des V. v. I. 6. vgl. Prosper Chron. p. 695 (quatuor viros Hispanos) rex ut copulatiores sibi faceret in arianam sectam transire praecepit: obwohl sie schon ohnehin dudum apud Gensericum merito sapientiae et fidelis obsequii clari habebantur.

Digitized by Google

jedes Amt in Hof und Heer bezeichnet, [1]) was aber nie allgemein durchgeführt wurde. Damit hängt weiter zusammen, daß Verfolgung und Duldung der Katholiken Hand in Hand zu gehen pflegt mit feindlicher oder friedlicher Stellung der Könige zu Byzanz.

Außer dem tiefsten politischen Grund haben noch andere, leidenschaftlichere Motive zu jenen Verfolgungen geführt. Vor Allem der Trieb der Wiedervergeltung. Nachdem die Orthodoxen so lange und grausame Unterdrückung über alle Ketzer und vorab über die Arianer verhängt hatten, war es natürlich, daß der Arianismus, als er in Afrika zur Herrschaft gelangt war, Rache nehmen wollte. Nationalhaß und religiöser Fanatismus reichten sich die Hände. Und abgesehen von der Rache, gewährte die Retorsion die Aussicht, den Arianerverfolgungen im byzantinischen Reich Einhalt zu thun. Denn, wenn auch nicht so eng wie die Katholiken, in gewissem Grade vereinigte doch auch der Arianismus seine Bekenner in allen Reichen. Wie Theoderich sich bemüht, die Arianer im byzantinischen Reich vor den neuen Ketzergesetzen zu schützen, so tritt in dem Religionsedikt Hunerichs der Gedanke der Rache und Retorsion deutlich hervor. Wie der Kaiser für die afrikanischen Katholiken, [2]) so sorgte der Vandalenkönig für die byzantinischen Arianer, und so macht Hunerich die Gewährung der Bitte Kaiser Zenos, um Duldung eines katholischen Bischofs in Karthago, abhängig von der bisher verweigerten Erlaubniß, daß die arianischen Priester im byzantinischen Reich in jeder beliebigen Sprache Gottesdienst halten dürfen. [3]). Ja, als Hunerich den Nachlaß aller katholischen Bischöfe für den Fiscus einziehen will, hält ihn die Erwägung ab, daß alsbald der Kaiser gegen die arianischen Bischöfe ebenso verfahren würde. [4]) Damit hing zusammen, daß die arianische Kirche in Afrika erst begründet werden mußte und daß ihre Ausstattung am Natürlichsten auf Kosten der besiegten Kirche erfolgte. [5]) So überwies Genserich die Hauptkirchen von Karthago seinem Klerus, [6]) dotirte sie zum Theil mit dem Grundbesitz [7]) der vertriebnen

1) Pap. S. 281.
2) V. v. I. 17. V. 7.
3) V. v. II. 2.
4) V. v. II. 7.
5) Pap. S. 279.
6) V. v. I. 5.
7) v. Fulg. c. I. §. 4. duo ex filiis (Gordiani senatoris) spe recuperandae haereditatis africanam provinciam repetentes manere tamen intra Carthaginem minime potuerunt domo propria donata sacerdotibus arianis.

Digitized by Google

possessores und Hunerich schenkte ganz allgemein alle katholischen Kirchen den Arianern,[1]) eine Maßregel, welche nie völlig durchgeführt wurde.

So wenig ferner der Einfluß der arianischen Geistlichen allein die Verfolgungen hätte herbeiführen können, so gewiß ist, daß ihr Haß und ihr Bekehrungseifer sowohl ein mächtiger Sporn für die Könige wurde,[2]) als insbesondre für die Ausführung der königlichen Befehle,[3]) ja für deren Mißbrauch sorgte.[4]) Von dem katholischen Klerus an Bildung und Sittlichkeit übertroffen, in ihrer Verfassung nicht anerkannt — der arianische Bischof von Karthago führte den Titel eines Patriarchen, der ihm von den Katholiken bei dem Religionsgespräch zu Karthago mit herausfordernder Unerschrockenheit abgesprochen ward[5]) — wie sie ihrerseits den päpstlichen Primat verwarfen, mißbrauchten sie den Argwohn der Könige wie die Habsucht und Grausamkeit des Pöbels in jeder Weise zur Unterdrückung der verhaßten Gegner.[6]) Für unsere Aufgabe bieten diese Verfolgungen Eine höchst wichtige und bisher völlig unbeachtete Seite: sie bilden die verhängnißvolle Brücke, die den Absolutismus des Königthums von der römischen auf die vandalische Hälfte des Reiches hinüberführte. Wenn der König immerhin dem freien Vandalen noch anders gegenüberstand als dem Provincialen, so hörte dieser Unterschied für die katholischen Vandalen auf. Das einseitige Erlassen von Straf-

1) V. v. IV. 2.

2) Diese handeln in religiösen Dingen stets mit Zuziehung ihrer Bischöfe. V. v. I. 6. II. 13. Schon Genserich, bei seinen Raubzügen auf Sicilien, verfolgt die Katholiken auf Antreiben des arianischen Bischofs Maximin. Jdac. p. 27.

3) Ihnen war die Execution übertragen und die Beamtenschaft zu ihrer Unterstützung angewiesen. Vict. vit.

4) Vict. vit. V. 11. illo tempore crudelius Arianorum episcopi, presbyteri et clerici quam rex et Vandali saeviebant. nam ad persequendum ipsi cum suis clericis ubique gladiis accincti currebant etc. Vgl. I. 13. V. 10. Daher wurden auch von jeher die katholischen Priester am Meisten verfolgt. V. v. I. 2.

5) V. v. II. 18. vgl. II. 5.

6) Vgl. passio. martyr. bei Ruin. p. 101 (Cyrila episcopus) subvertens et obtinens animum regis cruenti, ut ita suaderet non posse eum pacatum atque longaevum obtinere regnum nisi nomen perderet innocentum; vgl. über den Arianismus und seine Priester Rückert I. S. 241. Abgesehen von diesem Gebiet ist aber kein bedeutender politischer Einfluß des Klerus im Vandalenreich wahrzunehmen, wie Pax. S. 273 will, wenn auch der Patriarch Jocundus, der besondre Freund des Thronerben Theoderich, als ein Hauptwächter des Erbgesetzes erscheint: Hunerich braucht sich aber nicht zu scheuen, ihn auf offnem Markt verbrennen zu lassen. V. v. II. 5.

Digitized by Google

geſetzen bis zu höchſter Freiheits-, Vermögens-, Leib- und Lebens Strafe, das willkürliche Strafen ohne Geſetz und Prozeß fand denn doch an ſich nur gegen Provincialen ſtatt, nicht gegen Vandalen, mit einziger Ausnahme der politiſchen Verfolgungen. [1]) Hier aber wurden nun auch die freien Vandalen der Willkür des Königs in Geſetzgebung und Strafe ſchutzlos hingegeben. [2]) Der Umſtand, daß der katholiſchen Vandalen ſehr wenige waren, kann im Princip nichts daran ändern, daß die vandaliſche Volksfreiheit in Einem wichtigen Punkt mit Bewußtſein gebrochen, daß der Vandale dem Römer gleich geſtellt erſcheint. Allerdings war das Königthum bei dieſem Steigen von der Zuſtimmung der Vandalen ſelbſt getragen, aber ein Präjudiz der ſchlimmſten Art war damit gegeben: das Volk hatte ſtillſchweigend die Ausdehnung des über die Provincialen geübten Abſolutismus über die eigne bisherige Freiheit gebilligt.

Von der Detail-Geſchichte der Verfolgungen iſt hier nur hervorzuheben, was für Königthum und Verfaſſung des Reiches von Wichtigkeit. Schon vor der Eroberung von Karthago begann Genſerich eine ſyſtematiſche Verfolgung. [3]) Später aber traf ſie vor Allem die Kirche von Karthago, das Haupt des Katholicismus im Lande, [4]) die übrigen Biſchöfe und die reichen possessores. Die Wiederbeſetzung der durch den Tod erledigten Biſchofſtühle wurde verboten, [5]) doch waren die Verfolgungen nicht von ununterbrochner Dauer. a. 453 erhielt Adrumetum, a. 454 Karthago auf Verwendung Valentinians [6]) einen Biſchof, und zu Ende ſeiner Regierung, a. 475, im Zuſammenhang mit dem mit Byzanz geſchloßnen ewigen Frieden wurden die

---

1) Wegen Hochverrath ꝛc., wo mehr Gewaltthat als Rechtspflege geübt ward, wenn auch ein Verbrechen angedichtet wird. crimine imposito. V. v. II. 5. Dieß hat Mark. S. 191 ganz überſehen.

2) Vict. vit. V. 10.

3) Die Motive, welche ihm Mark. S. 142 hiebei unterſchiebt, ſcheinen zu künſtlich.

4) Der Biſchof von Karthago, Quodvultdeus, wurde ſofort nach der Eroberung verbannt a. 439. Nur in den Jahren 454—457 war ein Biſchof Deogratias in der Stadt: dann Biſchof Eugenius a. 481—483 und 484—496: endlich Bonifacius unter Hilderich a. 523 eingeſetzt: ſonſt war der Stuhl theils unbeſetzt a. 449—454, 457—481, 505—523, theils der Biſchof verbannt a. 439—440? 483—484, 496—505.

5) Vict. vit. I. 9.

6) V. v. I. 8.

Digitized by Google

gesperrten Kirchen Karthagos wieder geöffnet und die verbannten Priester kehrten zurück. [1])

Hunerich trat anfangs schonend gegen die Katholiken auf: er suchte Frieden mit Byzanz zu erhalten und gestattete auf Verlangen des Kaisers und der Placidia die Neuwahl eines Bischofs zu Karthago. [2]) Als jedoch seine Macht mehr befestigt war, begann er — wir wissen nichts Näheres von den Gründen oder Veranlassungen — [3]) zuerst die Manichäer, [4]) dann die Katholiken heftig zu verfolgen. Letztere Verfolgungen, welche dem König Hunerich eine düstere Berühmtheit eingetragen haben, unterscheiden sich von den ähnlichen Maßregeln Genserichs dadurch, daß sie weniger aus nationalem politischem Gegensatz, mehr aus dumpfem, grausamem Fanatismus und rohster Habsucht hervorgingen und nicht nur Bischöfe und Adel, sondern mit einer gewissen Allgemeinheit die ganze katholische Bevölkerung bis auf die Sclaven herunter betrafen. Ueberhaupt finden wir in dieser Zeit eine wilde blutige Grausamkeit bei König, Priestern und Volk der Vandalen, welche eine eigenthümliche Entartung der Sitten anzeigt. Es scheinen hier, was bisher unbemerkt geblieben, ähnliche Gründe ähnliche Wirkungen hervorgebracht zu haben wie im fränkischen Reich. Die Laster einer verfaulten Uebercultur mischten sich mit der Rauhheit des Barbarenthums und üppige Lüste und grausame Blutgier verdrängten die alten germanischen Sitten. Zunächst schloß Hunerich die Katholiken von allen Aemtern des Staates und des Hofes aus. [5]) Die Absicht, den Nachlaß aller katholischen Bischöfe einzuziehen und für jede Neuwahl 500 solidi zu erheben, gab er aus Furcht vor byzantinischer Retorsion auf. [6]) Daneben gingen Verbannungen, [7]) Vermögensconfiscationen und andere Vexationen der Katholiken im Gebiet der Polizei her [8]) und a. 483 wur-

---

1) V. v. I. 8. 17. Morcelli III. p. 163, so, daß von 476 Bischofsstühlen in Afrika im Jahre 483 nur 10 unbesetzt waren.

2) V. v. II. 1. a. 479.

3) Doch s. oben, wonach Cyrila den politischen Argwohn des Königs erweckt: was Mark. anführt, ist theils unerweislich, theils zu vag S. 307, theils unrichtig S. 311.

4) V. II. 1.

5) V. v. II. 7. publicae actiones sind nicht „öffentliche Handlungen." (Pap. S. 113.)

6) l. c.

7) v. Fulg. III. §. 9.

8) l. c. V. v.

Digitized by Google

den gegen 4000 Katholiken [1]) auf Einmal in die Wüsten geschickt, [2]) katholische Kirchen wurden zugebaut oder den Mauren geschenkt. [3]) Noch in demselben Jahre aber beginnt, angeregt von den vandalischen Priestern, [4]) das systematische Verfahren, welches die Katholiken ganz allgemein zum Uebertritt bringen oder einer umfassenden gesetzlichen Unterdrückung aussetzen sollte. Am Himmelfahrtstage — 19. Mai — des Jahres 483 wurde [5]) eine Vorladung des Königs an alle katholischen Bischöfe Afrikas öffentlich in der Kirche zu Karthago verlesen, wodurch sie auf den 1. Februar des nächsten Jahres nach der Hauptstadt berufen wurden, um hier im Religionsgespräch mit den arianischen Bischöfen, deren Einstimmung zu diesem Schritt hervorgehoben wird, ihre Lehre aus der Schrift zu beweisen. Eine Strafe für den Nichterscheinenden ist bei der kategorischen Ladung [6]) so wenig bestimmt als die Folge ihres Unterliegens in dem Streit: man wollte sich die Hände nicht binden. Als nächste Veranlassung zu dieser Maßregel wird die Berühmung der katholischen Geistlichen bezeichnet, welche trotz wiederholter Verbote innerhalb der Vandalenlose Versammlungen halten, Messe lesen und ihren Glauben für den richtigen ausgeben. Man sieht, die arianischen Geistlichen fürchteten die Propaganda des ihnen vielfach überlegnen katholischen Klerus: [7]) weniger wohl die Könige römische Propaganda unter den Vandalen. [8]) Und diese Vorladung wurde durch Positoten in ganz Afrika verbreitet. [9])

---

1) V. tun. — 3974 nach V. vit. II. 8; er sagt keineswegs, wie Mark. Not. S. 63 behauptet, diese Zahl habe nur aus Geistlichen bestanden.

2) V. v. l. c. V. tun. p. 347.

3) pass. mart. Ruin. p. 102.

4) V. v. II. 18. praesertim quia tu hujus rei incendium excitasti sagen die Katholiken zum arianischen Patriarchen.

5) Trotz der Anwesenheit des Gesandten Kaiser Zenos l. c. II. 13, wie er auch später gerade auf dem Wege eines andern byzantinischen Gesandten nach dem Palast die häufigsten und grausamsten Folterungen an Katholiken vornehmen ließ: ut illi ostenderet tyrannus se neminem formidare. V. v. V. 7.

6) ommissa omni excusatione formidinis.

7) Vgl. V v. II. 4.

8) Daß aber die Könige den Mißbrauch der Kanzel zu Aufhetzungen der Provincialen fürchteten, erhellt aus dem schwerlich ganz grundlosen Verbot, in den Predigten die biblischen Typen tyrannischer Könige, den Pharao, Nabuchodonosor, Holofernes, ꝛc., zu erwähnen: objiciebatur quod in personam regis ista dixisset. V. v. I. 7.

9) V. v. II. 13. Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis episcopis omousianis. non semel sed saepius constat esse prohibitum ut in

Die katholischen Bischöfe erkannten recht gut, daß das anberaumte Gespräch nicht eine Verständigung beabsichtige, sondern nur Anlaß zu Verfolgungen unter dem Schein der Gesetzlichkeit geben sollte. Sie wußten jedoch kein Mittel, die drohende Gefahr abzuwenden. Indessen ihr Haupt, der Bischof Eugenius von Karthago, forderte in einer Denkschrift (V. v. II. 14.), daß auch die katholischen Bischöfe außerhalb Afrikas, aus dem ganzen römischen Reich, zu jenem Gespräch berufen würden, da nur ein allgemeines Concil über eine so allgemeine Sache der Orthodoxen entscheiden könne. Die Bischöfe wußten wohl selbst, daß diese Forderung nicht zu bewilligen war: aber sie wollten Zeit gewinnen, gegen die Schlüsse jener drohenden Versammlung von vornherein protestiren und sich möglichst an die außerafrikanische Kirche anlehnen. Unwillig ließ der König dem Bischof sagen, wenn er ihm vorher die ganze Welt unterwerfen könne, dann wolle er ihm die Bischöfe aus der ganzen Welt stellen. [1]) Aber Eugenius bestand auf seiner Erklärung, erbot sich, die fremden Bischöfe herbeizuschaffen und wies auf die Unentbehrlichkeit des römischen Bischofs, dessen Stuhl das Haupt aller Kirchen, quae est caput omnium ecclesiarum. Ausdrücklich bemerkt Viktor, das Motiv jener Forderung sei nicht das wissenschaftliche Hülfsbedürfniß der afrikanischen Bischöfe gewesen — sie hätten, meint er, wohl Leute in Afrika gehabt, welche die Einwürfe der Arianer widerlegen konnten — sondern die Absicht, von der politischen Herrschaft der Vandalen unabhängige und desto freimüthigere Genossen herbeizuziehen und durch diese zugleich die Bedrängniß der afrikanischen Kirche in aller Welt zu verbreiten. [2]) Die

sortibus Vandalorum sacerdotes vestri conventus minime celebrarent ne sua seductione animos subverterent christianos. quam rem spernentes plurimi nunc reperti sunt contra interdictum missas in sortibus Vandalorum egisse, asserentes se integram regulam christianae ac verae fidei tenere. et quia in provinciis a deo nobis concessis scandalum esse nolumus, ideo dei providentia cum consensu sanctorum episcoporum nostrorum hoc nos statuisse cognoscite ut ad diem calendarum februariarum proxime futurarum omissa omni excusatione formidinis omnes Carthaginem veniatis — worin aber natürlich nicht die Zusicherung freien Geleites liegt — ut de ratione fidei cum nostris venerabilibus episcopis possitis inire conflictum et fidem Omousianorum quam defenditis de divinis scripturis proprie approbetis, quo posset agnosci si integram fidem teneatis. hujus autem edicti tenorem universis episcopis tuis per universam Africam constitutis direximus. data sub die decimo tertio Cal. Jun. anno VII. regni Hunerici.

1) II. 15.

2) Natürlich in der Hoffnung auf Schutz von Byzanz: nach Evagrius III. c. 20.

Digitized by Google

Forderung blieb jedoch unerfüllt: nur aus dem Gebiet des vandalischen Reiches, aus Afrika und den Inseln fanden sich die Bischöfe zusammen: gleichwohl übertraf ihre Zahl (465) die Arianer bei Weitem: [1]) Einzelne durch Bildung und Muth Hervorragende hatte der König vorher verbannt und Lätus, den Bischof von Nepte, zur Einschüchterung der Uebrigen verbrennen lassen. [2]) Aber der Muth derselben war ungebrochen. Sie bestellten aus ihrer Mitte zehn Vertreter, „damit ihnen die Gegner nicht vorhalten könnten, die Masse der Katholiken lasse die Arianer nicht zu Wort kommen" und diese Zehn wie die andern Geistlichen und eine große Menge des katholischen Volkes fanden sich an dem bestimmten Tag und Ort der Versammlung ein. Bei diesem Religionsgespräch sind nun die Katholiken, wie sogar aus der Darstellung Viktors [3]) hervorgeht, von einigen Incorrektheiten nicht freizusprechen, wenn man auch dem nicht minder partheiischen Officialbericht des Königs oder seiner Beamten [4]) mit nichten unbedingt folgen darf. An dem ersten Tag wiesen die Katholiken die Forderung, die ketzerischen Schlüsse der Synoden von Ariminum und Selencia anzunehmen, natürlich einfach zurück. [5]) Am zweiten Tag aber begannen sie plötzlich formale Bedenken zu erheben. Sie protestirten jetzt gegen den Vorrang des arianischen Patriarchen Cyrila — der sich allerdings auf seinem stolzen Thron an hervorragendem Ort mit seiner Umgebung hochmüthig genug benommen haben mag — und erklärten, hier sei kein Richter: Cyrila könne nicht in eigner Sache richten, obwohl sie den ersten Tag, wie es scheint, dazu geschwiegen, den eigentlichen Vorsitz scheint aber überhaupt nicht dieser, sondern der Kanzler des Königs geführt zu haben. Als dieser seine Vermittlungsrede mit den Worten begann „der Patriarch Cyrila" fielen ihm die katholischen Delegirten ins Wort, bestritten dem Oberhaupt der vandalischen Staatskirche den von der Verfassung ihm zugesprochnen Titel Patriarch und forderten dafür Beweise aus der Schrift. Dieses unerschrockne aber herausfordernde

---

schrieb der Papst an den Kaiser um Abhülfe. — V. v. l. c. hoc agebat Eugenius non quod deessent in Africa qui adversariorum objecta refellerent sed ut illi venissent qui alieni ab eorum dominatu majorem fiduciam libertatis haberent pariter que oppressionis nostrae calumnias universis terris et populis nuntiarent.

1) l. c.

2) V. v. II. 18, nach V. tun. p. 348 erst im September a. 484.

3) II. 18.

4) Bei Vict. v. IV. 2.

5) V. v. IV. 2.

Digitized by Google

Auftreten ſcheint lärmender Beifall der verſammelten Katholiken von Karthago, welche bei weitem die Mehrzahl waren, begleitet zu haben,[1]) und die Biſchöfe mögen dieſe einzige moraliſche Stütze nicht eben entmuthigt haben.[2]) Als nun aber die Menge entfernt werden ſollte und die Biſchöfe dem entgegenſprechen wollten,[3]) da wurden, ohne Zweifel vom Kanzler, die ſämmtlichen anweſenden Söhne der katholiſchen Kirche[4]) mit hundert Prügeln bedroht.[5]) Dieſe Drohung bewirkte, daß die Katholiken unter Klage über Gewalt ihre formalen Einwendungen fallen ließen und den Patriarchen aufforderten, die Vorträge zu eröffnen, worauf dieſer ſeinerſeits durch das Vorgeben, er ſei des Lateiniſchen nicht mächtig, das mündliche Verfahren verhinderte. Die Katholiken aber hatten dergleichen vorausgeſehen und ein ſchriftliches Glaubensbekenntniß nebſt Beweis für die Weſenseinheit Chriſti mit Gott aufgeſetzt, welches ſie nun überreichten.[6]) Aber es half nichts. Die arianiſchen Prieſter ſtellten das Benehmen der Katholiken, jedenfalls mit Uebertreibung und Lüge, ſo dar, als hätten ſie durch Erregung von Tumult jede Verhandlung unmöglich gemacht; der König glaubte ihnen gern und ſetzte die längſt drohenden Maßregeln ins Werk, ſchloß an Einem Tage alle katholiſchen Kirchen in Afrika und überwies alles Vermögen der Biſchöfe und ihrer Kirchen den arianiſchen Biſchöfen.[7]) Gleichzeitig, am 25. Febr., erließ er ein Edikt, welches die römiſchen Strafgeſetze wider die Arianer und andere Ketzer gegen die Katholiken in ſeinem Reiche im Wege der Retorſion anwandte.[8]) Nach einer phraſenſchwülſtigen

1) V. v. IV. 2.

2) l. c. Hunerich ſagt, ſie hatten ſchon am erſten Tag den Pöbel aufgehetzt: universa ad seditionem per se concitato populo revocantes, und am zweiten: seditione et clamoribus omnia perturbantes.

3) II. 18. ut prudenti multitudini vel exspectare liceret.

4) d. h. nicht nur die Biſchöfe wie Pap. S. 115 und Mannert wollen; anders Mark. Noten S. 65, der aber ſchwankt, ob darunter Prieſter und Laien, oder nur Laien zu verſtehen. Letzteres iſt noch weniger richtig.

5) Nicht wohl wirklich beſtraft: jubentur tundi heißt es und unmittelbar darauf geht die Verhandlung fort: ſind die universi filii ecclesiae catholicae auch die Menge der Laien, was wahrſcheinlicher, ſo iſt an die Execution noch weniger zu denken: anderer Meinung Pap. S. 115, Ruinart. Dagegen richtig Mark. l. c.

6) Es füllt das III. Buch Viktors c. 1 — 22.

7) IV. 1. ſiehe das Edikt ſelbſt IV. 2.

8) IV. 2. Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis populis nostro regno subjectis.

Digitized by Google

Einleitung im Styl der byzantinischen Constitutionen führt der König aus, was ihn zur Berufung des Religionsgespräches bewogen, (nämlich das widergesetzliche und ruhmredige Auftreten des katholischen Klerus in den Vandalenlosen) und wie die Katholiken durch Erregung von Tumult an beiden Tagen die Unterredung verhindert hätten. Deßhalb schließe er ihre Kirchen so lange, bis sie sich zur Verhandlung bereit finden ließen. [1])

Der wesentliche Inhalt der rückgewendeten [2]) Ketzergesetze ist nun folgender:

1) Nur arianische Kirchen sind geöffnet; kein Andersgläubiger darf religiöse Genossenschaften oder Versammlungen veranlassen; [3]) sie dürfen weder in Städten noch sonst irgendwo Kirchen erwerben oder neu aufführen, [4]) solche fallen dem Fiskus zu. Das Vermögen dieser Kirchen und die Gebäude selbst werden den arianischen Priestern überwiesen. [5]) Die Katholiken werden von allen Städten und Ortschaften ausgeschlossen. [6])

2) Sie dürfen weder taufen noch über ihren Glauben Streitgespräche führen, und weder Bischöfe noch andere Priester [7]) ordiniren bei Strafe von 10 ℔ Gold für den Ordinirenden und den Ordi-

1) Eine bestimmte nochmalige Aufforderung läßt sich aber hieraus nicht ohne Weiteres folgern, wie Mark. S. 322 will.

2) l. c. regiae probatur esse virtutis mala in auctores consilia retorquere. — in hos est necessarium et justissimum retorquere, quod ipsarum legum continentia demonstratur quas inductis secum in errorem imperatoribus contigit promulgare; die betreffenden Stellen des codex theodos. werden hier zuerst vollständig gegeben. Keineswegs sind im Edikt alle römischen Ketzerstrafen aufgezählt: die höchsten Geld- und manche Fälle der Todesstrafen sind nicht ausdrücklich recipirt und deßhalb nach der richtig verstandnen Promulgationsformel ausgeschlossen.

3) Nach Analogie von Theod. XVI. t. 5. l. 3 u. 4. Valent. u. Val. a. 372. l. 6. Theodos. a. 381. l. 10. a. 383. l. 11. 12. 14. 15. a. 383, 384 u. 388. l. 19. a. 389. l. 20. a. 391. l. 36. a. 399. l. 53. a. 412. l. 57. a. 415. l. 58. a. 415. l. 65 a. 428. l. 66. a. 435.

4) Nach Analogie von Cod. Theodos. 16 t. 5. l. 8. Th. a. 381. l. 12. 21. Theod. M. a. 383 u. 392. l. 30. Ark. u. H. a. 396. l. 33. a. 397. l. 45. Theod. Hon. a. 408.

5) Nach Analogie v. l. c. l. 6. l. 43. a. 381 u. 408. Hon. u. Theod. l. 52. a. 412. l. 54. a. 414. l. 57. a. 415.

6) l. 6. Theodos. I. a. 381. l. 12. l. 13. Th. a. 384. l. 14. a. 388. l. 19. a. 389. l. 20. a. 391. l. 31. Ark. u. Hon. a. 396. l. 34. a. 398. l. 65. a. 428.

7) l. 14. l. 22. a 388 u. 394. l. 24. a. 394. l. 26. Ark. u. Hon. a. 395. l. 57. a. 415.

Digitized by Google

nirten [1]) ohne Rücksicht auf irgendwie hiegegen erschlichenen Schutz, [2]) mit Untersagung des Zutrittes zum Herrscher und im Beharrungsfall bei Strafe der Verbannung.

3) Auch die Laien verlieren aktive und passive Fähigkeit zu jeder Art von Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall [3]) und jeder Art von Erbrecht, Fideikommiß und Vermächtniß. [4])

4) Die Katholiken im Hofdienst verlieren ihre Würden, [5]) werden mit der Infamie belegt [6]) und unterliegen der Verfolgung wegen crimen publicum. [7]) Die katholischen officiales judicum werden um 30 ℔ Silber gebüßt und unterliegen bei fünfmaligem Rückfall der Prügelstrafe und Verbannung. [8])

5) Alle Bücher, welche die katholische Irrlehre enthalten, werden verbrannt. [9])

6) Außerdem werden die Katholiken mit folgenden, nach dem Rang abgestuften Geldstrafen belegt:

Die illustres mit 50 ℔ Gold
„ spectabiles „ 40 „ „
„ senatores „ 30 „ „
„ populares=principales mit 20 ℔ Gold } Diese beiden Klassen fehlen offenbar aus Versehen in d. Texte bei Mark. S. 330.
„ sacerdotes=sacerdotales „ 30 „ „ }

---

1) l. 21. Th. a. 392. l. 65. a. 428.

2) Nach l. 6. l. 47. Th. et. Hon. a. 381 u. 409.

3) relictio quae mortis causa appellatur ist die bekannte mortis causa donatio, nicht, wie Mark. übersetzt: Intestaterbfolge „héritiers legitimes;“ diese ist, wenn überhaupt, in den Worten capiendi vel ab aliis relictum bezeichnet, aber die darauffolgenden Beispiele setzen alle eine letztwillige Verfügung voraus und es frägt sich daher noch, ob auch die Intestaterbfolge ausgeschlossen werden sollte: doch spricht entscheidend dafür die Analogie nach l. 7. u. l. 40. „per quam libet successionis formam“ l. 11. Th. a. 383. l. 17. l. 18. a. 389., zurückgenommen in l. 23. a. 394., wiederhergestellt in l. 25. Arc. et Hon. a. 395., wieder zurückgenommen in l. 27. a. 395. — Die lex 36. a. 399. trifft nur Testamente; ebenso l. 54. a. 414. l. 65. a. 428. Aber siehe l. 40. Hon. et Th. a. 407. Dagegen l. 49. a. 410. u. l. 58. a. 415 unterscheiden ausdrücklich zwischen Testat- und Intestaterbfolge.

4) l. 58. a. 415. l. 61. a. 423. l. 65. a. 428.

5) l. 29. Arc. et Hon. a. 395. l. 42. Hon. et Theod. a. 408. l. 48. a 410.

6) l. 54. a. 414.

7) l. 40.

8) l. 54. a. 414.

9) Nach Analogie v. cod. Theodos. XVI. t. 5. l. 34 l. 66. a. 435.

Digitized by Google

Die decuriones mit 5 ℔ Gold
„ negotiatores „ 5 „ „
„ plebeji „ 5 „ „
„ circumcelliones mit 10 ℔ Silber.

Im Fall der Beharrung trifft sie sämmtlich Confiscation und Verbannung.

7) Die ordines civitatum [1]) und Verwalter und Pächter von Gütern, [2]) welche Katholiken verbergen, unterliegen den diesen selbst gedrohten Strafen. Die königlichen Pächter haben in diesem Fall eine Rate des Pachtschillings an den Fiskus zu zahlen. [3]) Die judices, welche diese Gesetze nicht vollziehen, werden mit Proscription oder Tod, ebenso die drei ersten Beamten der officia, der princeps, der cornicularius et commentariensis, die Uebrigen mit 20 ℔ Gold bestraft. [4])

8) Alle Bestimmungen dieses Gesetzes treffen nur diejenigen, welche bis 1. Juni l. Js. den Arianismus noch nicht angenommen haben.

Dieses Gesetz wurde jedoch höchstens 6 Monate lang, vom 1. Juni bis zum Tod Hunerichs, am 13. Dezember 484, angewendet und auch in dieser Zeit wohl nicht im ganzen Reich mit pünktlicher Strenge. [5]) Für den Augenblick aber traf namentlich die in Karthago versammelten Bischöfe die ganze Härte des königlichen Zornes. Ein Versuch, ihn persönlich zu erweichen, wurde mit roher Gewalt abgewiesen. [6]) Darauf wurde ihnen zwar die Aussicht eröffnet, sie unter Zurücknahme jenes ganzen Gesetzes zu ihren Kirchen zurückkehren zu lassen, wenn sie den doppelten Eid leisten würden, daß sie den Sohn des Königs, Hilderich, zum Nachfolger wünschten und daß sie mit außerafrikanischen Ländern nicht mehr im brieflichen Verkehre stehen

---

1) Was Mark. S. 333 irrig übersetzt: les habitants de tout rang dans les villes.

3) Analog die Pächter von Privaten.

4) Nach Analogie von C. Th. XVI. t. 5. l. 21. a. 392 l. 46. Hon. et Theod. a. 409. l. 52. a. 412. l. 54. a. 414. l. 57. a. 415. l. 65. a. 428.

5) Wie wenig allgemein die früheren Verfolgungen Genserichs und Hunerichs gewesen, erhellt aus Vict. vit. selbst V. 4. Erst jetzt wird der Proconsul von Karthago, der reichste Mann in Afrika, ein Katholik, davon getroffen. l. c. quo in Africae partibus nullus ditior fuit; vgl. auch die Schilderung des Hausstandes des heiligen Fulgentius v. Fulg. I. 5.

6) V. v. IV. 3.

Digitized by Google

wollten. [1]) Allein hierin lag jedenfalls nur eine in ihrer wahren Bedeutung für uns nicht mehr ganz erkennbare Falle. Diejenigen „feineren" (astutiores) Bischöfe, welche den Eid, unter Berufung auf das Schwurverbot der Schrift, nicht leisteten, wurden zu schwerer Sclavenarbeit nach Korsika verbannt, weil sie die Thronfolge Hilderichs nicht wollten; diejenigen aber, welche, um jenes Gesetz und das Leiden der Kirche zu beseitigen, den verlangten Eid leisteten, wurden eben wegen Uebertretung jenes Bibelgebotes gestraft, aber nur zu gelinderen Arbeiten in der Verbannung verurtheilt. In diese Zeit fallen nun auch die weitverbreiteten, vom Klerus geleiteten, vom Pöbel mit grausamer Willkür vollzogenen, [2]) von den königlichen Beamten geförderten Verfolgungen der Katholiken im ganzen Lande, denen auch der Tod Hunerichs nicht ein plötzliches Ende machen konnte. [3]) Doch hörte mit dem Regierungsantritt Gunthamunds, des Sohnes von Genzo, die Verfolgung von oben herab und wahrscheinlich sofort die Anwendung des Februar-Edikts auf. Zuerst rief er den Bischof von Karthago zurück, gab den Katholiken dieser Stadt das coemeterium s. martyris Agilii (a. 487) und gestattete durch Edikt vom 10. August 494 die Wiedereröffnung aller Kirchen und die Rückkehr aller verbannten Priester. [4]) Schon der Gegensatz zu Hunerich, welcher das Haus Genzos so schwer verfolgt hatte und die von den Mauren her drohenden Gefahren mochten Gunthamund zu solcher Schonung bewegen. [5])

Ungünstiger gestaltete sich die Lage der Katholiken wieder unter König Thrasamund, welcher im Innern rücksichtsloser auftreten konnte, da er das Reich nach Außen wieder zu größerem Glanze erhoben. Er verbannte aufs Neue den sehr bedeutenden Bischof Eugenius von Karthago, verbot die durch den Tod erledigten Bischofstühle neu zu

1) jurate si post obitum domini nostri regis ejus filium Hilderich desideretis esse regem vel si nullus vestrum ad regiones transmarinas epistolas diriget. l. c. IV. 4.; man sieht auch hieraus, wie politische Beweggründe sich in die religiösen Verfolgungen mischten.

2) Von häufigeren Hinrichtungen hielt auch früher nur die Scheu ab, die ehrenvolle Zahl der Martyrer zu vermehren. V. v. I. 14. 15.

3) So erklärt sich wohl der Irrthum bei Proc. I. 8. und hienach bei Theoph. ed. par. p. 159, der auch seinen Nachfolger die Katholiken bedrücken läßt.

4) Prosper ed. Ronc. p. 703.

5) Vgl. Ruinart S. 546—558, der die Annahme von Verfolgungen durch G. widerlegt. Sogar der arianische Bischof will jetzt die eigenmächtige Mißhandlung, welche ein arianischer Priester über den h. Fulgentius verhängt, ahnden. v. s. F. IX. 17.

Digitized by Google

beſetzen, und als die Biſchöfe von Byzacena dieſem Verbote zum offenen Trotze neue Biſchöfe wählten (a. 507), ſchickte er ihrer 120 [1]) zur Strafe auf die Inſel Sardinien in Verbannung. [2]) Auch übten die Vandalen auf eigne Fauſt ſchwere Vergewaltigungen. [3]) Im Allgemeinen ſuchte jedoch der begabte und gebildete [4]) König mehr zu gewinnen als zu ſchrecken. Er wandte keine Strafen an, aber er belohnte alle Convertiten mit Ehren, Aemtern und Schätzen, [5]) indeß er die Glaubenstreuen zurückſetzte und ignorirte: ſogar Verbrechern wurde, wenn ſie übertraten, die Strafe erlaſſen. [6]) Er ſtudirte ſelbſt eifrig die Streitfragen der beiden Kirchen und ſuchte ſeine Begabung und ſeine Bildung in der Eriſtik und Dialectik ſeiner Zeit zur Widerlegung und Beſchämung der Katholiken zu verwerthen, [7]) wie er denn dem Bibelkundigſten unter dieſen, dem heiligen Fulgentius, wiederholt Fragen zur Beantwortung vorlegte, wobei er aber ſammt ſeinem arianiſchen Biſchof Pinta zu großem Vergnügen ſeiner karthagiſchen Unterthanen in ſchriftlichen Antworten beſiegt wurde. [8]) Wie Ernſt es ihm war mit Unterdrückung der Katholiken, erhellt daraus, daß er ſich ſterbend von Hilderich, dem Erben ſeiner Krone, eidlich geloben ließ, während ſeiner Regierung den Verfolgten weder ihre Kirchen noch ihre Privilegien zurückzugeben. [9])

1) Vict. tun. p. 354.

2) Oder 60 v. Fulg. c. 20. §. 40. od. 220 chron. br. ed. Ronc. p. 262. vgl. Ruinart S. 571. Die Differenz iſt vielleicht mit Mark. S. 343 durch ſpätere Vermehrung zu erklären

3) v. s. Fulg. IX. 17.

4) Sogar der h. Fulgentius kann nicht umhin, ihm darüber einige Artigkeiten zu ſagen: lib. I. ad Trasam. c. 1. barbari regis animum numerosis regni curis jugiter occupatum tam fervente cognoscendae sapientiae delectatione flammari, quum hujuscemodi semper infatigabilis nisus non nisi otiosus quis habere soleat vel Romanus. per te, clementissime rex, per te, inquam, disciplinae studia moliuntur jura barbaricae gentis invadere, quae sibi velut vernacula proprietate vindicare inscitiam. inventus es qui te ipso potior exstitisses, dum sic africano praesides moderando regimini ut magis desideres animi spatia dilatare quam regni; ohne Beweis ſieht du Roure I. S. 465 hierin Einfluß Theoderichs.

5) Auf ſolche durch Geld verlockte Apoſtaten nimmt Rückſicht die Synode von Rom unter Papſt Felix IV. bei Harduin. conc. II. p. 833.

6) Proc. I. 8.

7) v. s. Fulg. c. 21. §. 43. reperiri neminem putans cujus possit in suis erroribus assertione convinci.

8) Er hatte den Heiligen zu ſich berufen und entließ ihn nur mit Widerſtreben auf die Vorſtellung der Arianer, daß ſeine Gegenwart alle Propaganda vereitle l. c. c. 21—26. §. 43—49.

9) Vict. tun. p. 362.

Digitized by Google

Aber der fromme Hilderich wußte sich zu helfen durch einen „heiligen Betrug.“ [1]) Nicht erst während, noch vor dem Anfang seiner Regierung, d. h. in der Zwischenzeit von Thrasamunds Tod und seinem eignen feierlichen Regierungsantritt, rief er die katholischen Priester aus der Verbannung zurück, öffnete ihre Kirchen und ließ einen neuen Bischof von Karthago wählen. [2])

So haben wir die Behandlung der Katholiken entsprechen sehen der Macht der einzelnen Könige und ihrer Stellung zu Byzanz: Genserich verfolgt und schont, jenachdem er Krieg und Frieden mit dem Kaiser hat: Hunerich schont, solang er sich nicht für befestigt und den Kaiser für gefährlich hält: Gunthamund, von den Mauren bedrängt, schützt die gleich ihm selbst von seinem Feind Hunerich Verfolgten: Thrasamund, mächtig durch den Bund mit den arianischen Gothen, braucht keine Rücksicht zu nehmen: Hilderich, der Sohn der Römerin, der Freund und Schützling von Justinian und Byzanz, begünstigt die seinem Volk Verhaßten so sehr, daß er selbst für einen Katholiken gilt: Gelimer, der sich auf das Volk und den Haß gegen Byzanz stützt, hätte sicher die Verfolgungen erneuert, wäre ihm Zeit geblieben. [3]) Natürlich finden wir seine katholischen Unterthanen auf Seite Belisars und ebenso natürlich beginnt der Katholicismus, sowie er durch den Sieg der Kaiserlichen die Macht dazu erlangt hat, nun seinerseits die Arianer zu verfolgen. [4])

---

1) Den Pavir. I. S. 294 natürlich billigt.

2) l. c. ne sacramenti terminos praeteriret ein höchst charakteristisches Verfahren; vgl. das Lob Hilderichs in v. Fulg. c. 28. §. 54. Chron. breve ed. Ronc. p. 703; der katholische Klerus entfaltet sofort große Thätigkeit in Reorganisirung der afrikanischen Kirche (allgemeines Concil von Karthago mit 60 Bischöfen. Hard. conc. II. p. 1071; Provincialconcilien a. 524. v. Fulg. c. 29.)

3) Einige behaupten Verfolgungen Gelimers, Ruin. S. 594; daß er eifrig dem Arianismus anhing, beweist Procop II. 9.

4) Proc. II. 14. h. arc. c. 11. Nov. Justin. 37. 109. 131. c. 14.

Digitized by Google

B. Alanen.

Sie sind deßhalb in Betracht zu ziehen, weil sie bereits vor der Ueberwanderung nach Afrika sich den Vandalen angeschlossen und mit diesen Ein Reich gebildet haben, wenn auch ihre germanische Abstammung sehr zweifelhaft erscheint. [1])

---

1) Zeuß S. 300, 702 unterscheidet kaukasische und skythische Alanen und sieht in letzteren die späteren Hunen. Hillebr. hält sie für einen persischen, Gibbon c. 26. S. 312. und Freudenspr. S. 6 für einen tatarischen Stamm. F. Müller I. S. 338 schwankt zwischen germanischer, slavischer, ugrischer Abstammung; vgl. Eisenschmidt S. 11. Zeiern sie Germanen, sind sie gewiß Gothen, vgl. Gerlach S. 265. Pfister I. S. 221. Einverstanden im Wesentlichen Wietersh. II. S. 350. Grimm läßt sie, im Zusammenhang mit seiner Annahme der Identität von Gothen und Geten, die Verwandtschaft der Gothen mit den Skythen vermitteln, Gesch. d. d. Spr. S. 331, und zeigt S. 156, daß sie vielfach für identisch mit den Massageten galten. Für ihre germanische Abstammung spricht allerdings die ganze Schilderung, welche Ammian Marcellin 31. 2 von ihnen gibt: — utque hominibus quietis et placidis otium est voluptabile, ita illos pericula juvant et bella (vgl. Tac. G. c. 14. von allen Germanen) — proceri autem Alani paene sunt omnes et pulchri crinibus mediocriter flavis oculorum temperata torvitate terribiles (ganz die so oft wiederholte physische Charakteristik der Germanen, vgl. Tac. G. c. 4.) — judicatur ibi beatus qui in proelio profuderit animam: senescentes enim et fortuitis mortibus mundo digressos ut degeneres et ignavos conviciis atrocibus insectantur (nordischer Sitte entsprechend) nec quidquam est quod elatius jactent quam homine quolibet occiso (vgl. Tac. G. c. 31. von Chatten und anderen Germanen) nec templum apud eos visitur ne tugurium quidem culmo tectum cerni usquam potest (vgl. Tac. G. c. 9.) sed gladius barbarico ritu humi figitur nudus eumque ut Martem regionum quos circumcircant praesulem verecundius colunt (Schwertcult bei Germanen, Grimm d. M. I. S. 185: so sagt Ammian 17, 12 von den Quaden eductis mucronibus, quos pro numinibus colunt) futura mira praesagiunt modo: nam rectiores virgas vimineas colligentes easque cum incantamentis quibusdam secretis praestituto tempore discernentes aperte quid portendatur norunt. (Runenritzen auf Stäben Tac. G. c. 10.) Dazu kömmt das bestimmte Zeugniß des wohl unterrichteten Procop b. G. I. 1, der sie entschieden der gothischen Völkergruppe zuzählt: *Σκλῆνους τε καὶ Ἀλανοὺς καὶ ἄλλα ἄττα Γοτθικὰ ἔθνη.* Sie erscheinen von Alters her in engster Verbindung mit den Vandalen: schon in Pannonien siedeln sie sich mit diesen an, Jord. c. 31. und werden als deren consanguinei bezeichnet: Apoll. Sidon. paneg. in Anthem. v. 379. quod consanguineo me Vandalus hostis Alano diripuit; auch mit den Ostgothen, ja mit deren berühmtem Königshause selbst waren Alanen verbunden, wie wir aus dem Stammbaum des Jordanis c. 50. wissen. Alles dieß, wie die

Digitized by Google

Heimisch an den Nordostabhängen des Kaukasus [1]) kämpfen sie zur Zeit Vespasians noch mit den Parthern [2]) und sind noch dem Ammian als Nomaden bekannt. [3]) Wie viele germanische Stämme sind sie eine lockere Vereinigung von mehreren Bezirken, Völkerschaften: erst allmählig haben sie sich zur Einheit eines Namens verbunden, es erhellt nicht, ob dieser neu gebildet oder der Name eines der früher getrennten Bezirke war [4]). Dabei bestanden besondre Namen für die einzelnen Zweige fort [5]) und so selbständig blieben diese, daß sie gleichzeitig eine Mehrzahl von Königen und unter deren Führung ganz verschiedne Schicksale haben. Ammian freilich legt ihnen noch nicht Könige, sondern Richter bei. [6]) Seit dem Anfang des V. Jahrh. aber treten uns an der Spitze der Alanen jedenfalls reges entgegen. Im Jahre 406 zog ein Theil der Alanen mit Vandalen und Sueven aus ihren Sitzen in Pannonien über den Rhein nach Gallien. [7]) Ein anderer Theil des Volkes blieb in jenen öst-

---

völlige Verschmelzung mit den Vandalen würde für germanische Abstammung sprechen. Wenn indessen die überlieferten alanischen Eigennamen, — über den Namen des Volkes selbst, vgl. Amm. M. 31, 2 und Zeuß S. 300, 702. — die einzigen Reste ihrer Sprache, ungermanisch scheinen, so erklärt sich dieß doch nicht bloß aus der Vermischung mit fremden Nachbarstämmen. Ammian M. 31, 2: paulatim nationes conterminos ad gentilitatem sui vocabuli traxerunt.

1) Zeuß S. 701. Apoll. Sidon. ep. 4, 1. caucasigenas Alanos.

2) Sueton. Domit. c. 2.

3) l. c. per pagos ut nomades vagantur immensos.

4) Amm. M. l. c. Alani — quorum gentes varias nunc recensere non refert — aevi tamen progressu ad unum concessere vocabulum, et summatim omnes Alani cognominantur.

5) Jord. c. 50. Satagarii et caeteri Alanorum; vgl. Zeuß S. 703.

6) l. c. servitus quid sit ignorabant, omnes generoso semine procreati: judicesque etiam nunc eligunt, diuturno bellandi usu spectatos. Die Stelle hat manches Schwierige. Die servitus scheint nach dem Gegensatz generoso semine privatrechtlich, nach dem Gegensatz judicesque etiam nunc eligunt staatsrechtlich gemeint. Im ersteren Falle wäre generosus = ingenuus, denn ein Volk von lauter Edeln ist nicht denkbar. Im letzteren Falle kann die politische Freiheit sowohl in der Unabhängigkeit von einem andern Volk, als in dem Gegensatz zu Königthum bestehen. Eine Combinirung der letzteren beiden Gedanken scheint das Richtige: bis zur Ankunft der Hunnen kannten sie die servitus nicht, (ignorabant) lauter freie Männer, und auch jetzt, nach ihrer Unterwerfung durch die Hunnen, haben sie noch eigne selbstgewählte Häuptlinge (judices etiam nunc eligunt), wie später die Ostgothen unter der hunnischen Oberhoheit. Dabei fragt sich noch immer, ob diese Häuptlinge Grafen oder Könige.

7) Zos. VI. 3. Prosper Aquit. Chron. Ronc. I. p. 646. Cass. Chron. eod. II.

Digitized by Google

lichen Gegenden zurück: zu diesem gehörte jener Candax, ein dux alanischer Stämme, welcher nach dem Zerfall des hunnischen Reiches von den Römern Kleinscythien und Untermösien erhielt und an dessen Hof Peria, der Großvater des Jordanis, Notarius war, [1]) und hier hat sich eine alanische Herrschaft, von deren Verfassung wir nichts Näheres wissen, lang erhalten: denn noch im Jahre 558 ersuchen die Avaren einen alanischen Häuptling Sarosius, sie mit den Byzantinern bekannt zu machen. [2])

Der in Gallien eingedrungene Theil der Alanen stand selbst wieder unter verschiednen Königen und hatte verschiednes Schicksal. Im Jahre 412 erhob ein Alanenfürst, Goar, im Bund mit dem Burgundenkönig Gundichar zu Mainz den Jovinus zum römischen Kaiser. [3]) Derselbe Goar hatte sich schon früher c. a. 406. eng an die Römer angeschlossen. [4]) Dieser Theil des Volkes blieb an der Loire wohnen und erscheint in der zweiten Hälfte des V. Jahrh. unter den Königen Sangiban, Eochar und Beorgar. [5]) Bekannt ist, wie der Alanenkönig Sangiban, der sich und die Stadt Orleans aus Furcht dem gewaltigen Attila ergeben wollte, in der Schlacht auf den catalaunischen Feldern (a. 451) von Römern und Westgothen in die Mitte genommen und so zum Kampf gegen die Hunnen genöthigt wurde. [6]) Auch sonst waren diese Alanen zu jener Zeit mit den

---

p. 226. Tirones Chr. eod. I. p. 746. Marcell. eod. II. p. 277. Jord. c. 22. Oros. VII; c. 38, 40.

1) Jord. c. 50.

2) Menander ed. bonn. 282. *ἱκέται ἐγένοντο Σαρωσίου τοῦ Ἀλανῶν ἡγουμένου.*

3) Olympiodor ed. bonn. p. 454. *Ἰοβῖνος ἐν Μουνδιακῷ τῆς ἑτέρας Γερμανίας κατὰ σπουδὴν Γωὰρ τοῦ Ἀλανοῦ καὶ Γυντιαρίου, ὃς φύλαρχος ἐχρημάτιζε τῶν Βουργουντιόνων, τύραννος ἀνηγορεύθη.*

4) Greg. tur. l. c. II. 9. Goare ad Romanos transgresso, wo er dem andern Alanenkönig Respendial entgegengestellt wird.

5) Hieher gehört wohl auch der ungenannte König der Alanen in dem Gedicht Eucharisticum von Paulus Pellaeus ed. Christ. Daumius Lipsiae 1681. 8. vers. 377: bei Belagerung der Stadt Vasates (Bazas) concurrit pariter cunctis ab sedibus omnis turba Alanorum armatis sociata maritis prima uxor regis Romanis traditur obses, adjuncto pariter regis charo quoque nato. Ich verdanke die Kenntniß der Stelle Gaupp S. 166.

6) Jord. c. 37. Sangibanus namque rex Alanorum nutu futurorum perterritus Attilae se tradere pollicitus et Aurelianam civitatem Galliae in ejus jura transducere c. 38: collocantes in medio Sangibanum, quem superius retulimus praefuisse Alanis providentes cautione militari ut eum,

Digitized by Google

Römern in Gallien verbündet. Aëtius überläßt einem Alanenführer Sambida die deserta rura valentinae urbis, d. h. der Stadt Valence c. a. 440, [1]) einem anderen Alanenkönig Eochar einige Striche des stets unruhigen Landes an der Küste [2]). Dieser Eochar scheint nicht identisch [3]) mit dem gleichzeitigen Alanenkönig Beorgar, der im Jahre 462 bei Bergamo von Ricimer geschlagen und getödtet wird. [4]) Die von dieser Niederlage heimkehrenden, ihres Königs beraubten Alanen werden dann von den verbündeten Franken und Sachsen unterworfen und verlieren selbständigen Bestand und Namen, wie denn Verlust des Königs, Schwächung und Untergang des Stammes als Staat gewöhnlich Hand in Hand gehen. [5]) Ein anderer Theil des Volkes hatte, während Goar zu den Römern hielt, unter König Respendial im Jahre 406 die stammverwandten Vandalen vor der durch die Franken drohenden Vernichtung gerettet. [6]) Diese Alanen sind es nun wohl, welche [7]) mit den Vandalen eng verbunden blieben und

---

de cujus animo minus praesumebant, fidelium turba concluderent; über einen angeblichen zweiten Zug Attilas gegen die Alanen Jord. c. 43, s. Zeuß S. 705, Tillemont VI. S. 620, Aschbach W. G. S. 129.

1) Prosper Tiro p. 753.

2) vita s. Germani ed. Bolland. Juli. VII. p. 216. offensus — superbiae insolentia regionis — Aetius Eochari ferocissimo Alanorum regi loca illa inclinando (l. inclinanda?) pro rebellionis praesumtione permiserat, quas ille aviditate cupiditatis barbaricae inhiaverat.

3) Wie Zeuß S. 706 und Gaupp S. 268 meinen.

4) Chron. Rav. (Cuspin. Chron.) p. 125. Rustico et Olybrio conss. occisus est Beorgor rex Alanorum Bergamo ad Pedemontis VIII. idus Februar; ebenso heißt er bei comes Marc. p. 231. Beorgor; in hist. misc. c. 15. p. 98. Biorgor; in Chron. Cass. p. 295. Bergor; bei Jord. c. 45 Beurgus: Anthemius Ricimerem generum suum contra Alanos direxit, qui multitudinem Alanorum et regem eorum Beurgum in primo statim certamine superatos internecioni prostravit. In seiner Schreibart fehlt dem Namen das ihn von Eochar unterscheidende r.

5) Greg. tur. II. 19. Adovacrius (der Sachse) cum Childerico foedus iniit Alamannosque (l. Alanosque) qui partem Italiae pervaserant, subjugarunt.

6) Renatus Profuturus Frigeridus bei Greg. tur. II. 9. interea Respendial rex Alamannorum (l. Alanorum) Goare ad Romanos transgresso, de Rheno agmen suorum convertit, Vandalis Francorum bello laborantibus Godigiselo rege absumpto acie viginti ferme millibus ferro peremtis, cunctis Vandalorum ad internecionem delendis, ni Alanorum vis in tempore subvenisset.

7) Wir wissen nicht ob unter Respendial, was Mark. S. 82 ohne Weiteres annimmt.

Digitized by Google

bald darauf (a. 409) mit ihnen und den Sueven nach Spanien abzogen, [1]) wo ihnen das Loos die Provinzen Lusitanien und Karthago zuwies. Dort hatten sie eine Zeit lang, von Vandalen und Sueven unterstützt, nicht nur ein eignes Reich mit besonderen Königen, sondern sogar das Uebergewicht über die Westgothen, bis sie von diesen unter Wallia entscheidend geschlagen wurden. [2]) Da auch ihr König Ataces (Atax, Utacus) gefallen war, gab es der geschwächte Stamm auf, seine politische Selbständigkeit fortzusetzen, schloß sich aber nicht den siegreichen Westgothen, sondern den eng verbundnen Vandalen unter deren König Guntherich an, abolito regni nomine, obliti regni nominis. [3]) Sie verschmelzen mit den Vandalen zu Einem Reich, doch nicht völlig unterscheidungslos zu Einem Volk: die Asdingen heißen Könige der Vandalen und Alanen: so Hunerich [4]) und Gelimer, der von seinem Bruder Tzazo angeredet wird: *ὦ Βανδίλων τε καὶ Ἀλανῶν βασιλεῦ*. [5]) Sie zogen mit den Vandalen nach Afrika und theilten mit diesen die Unterwerfung durch Belisar.

---

1) Chron. Prosp. Aq. ed. Roncall I. p. 646. Chron. Cass. eod. II. p. 226. Idat. eod. p. 15. Oros. VII. 40. Isid. hist. Suev. — hist. Vand. p. 277. Vandali cum Alanis et Suevis pariter Hispanias ingrediuntur; hi pace inter se inita sorte ad habitandum sibi dividunt provinciarum regiones — Alani Lusitaniam et Carthaginem provincias — sortiuntur.

2) Kurz vorher, zur Zeit des Wallia, fällt die von Orosius VII. 43 berichtete Gesandtschaft der reges Vandalorum, Suevorum, Alanorum an Honorius.

3) Chron. Idat. ed. Roncall. p. 19. Alani qui Vandalis et Suevis potentabantur adeo caesi sunt a Gothis, ut extincto Atace rege ipsorum pauci qui superfuerant abolito regni nomine Gunderici regis Vandalorum qui in Gallaecia resederat se patrocinio subjugarent. — Isid. h. Goth. nennt den Wallia als Sieger, den Alanenkönig Utacus. Chron. Moiss. Bouq. II. p. 649. Abdaser.

4) Vict. vit. de persec. Vand. II. 13. IV. 2.

5) Proc. b. V. I. 24.

Digitized by Google

J. N. Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg.

Digitized by Google